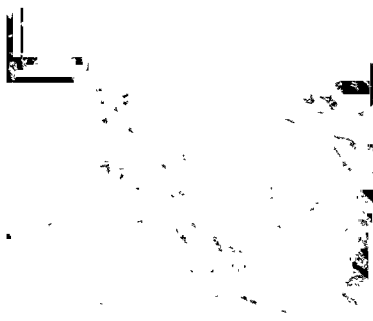
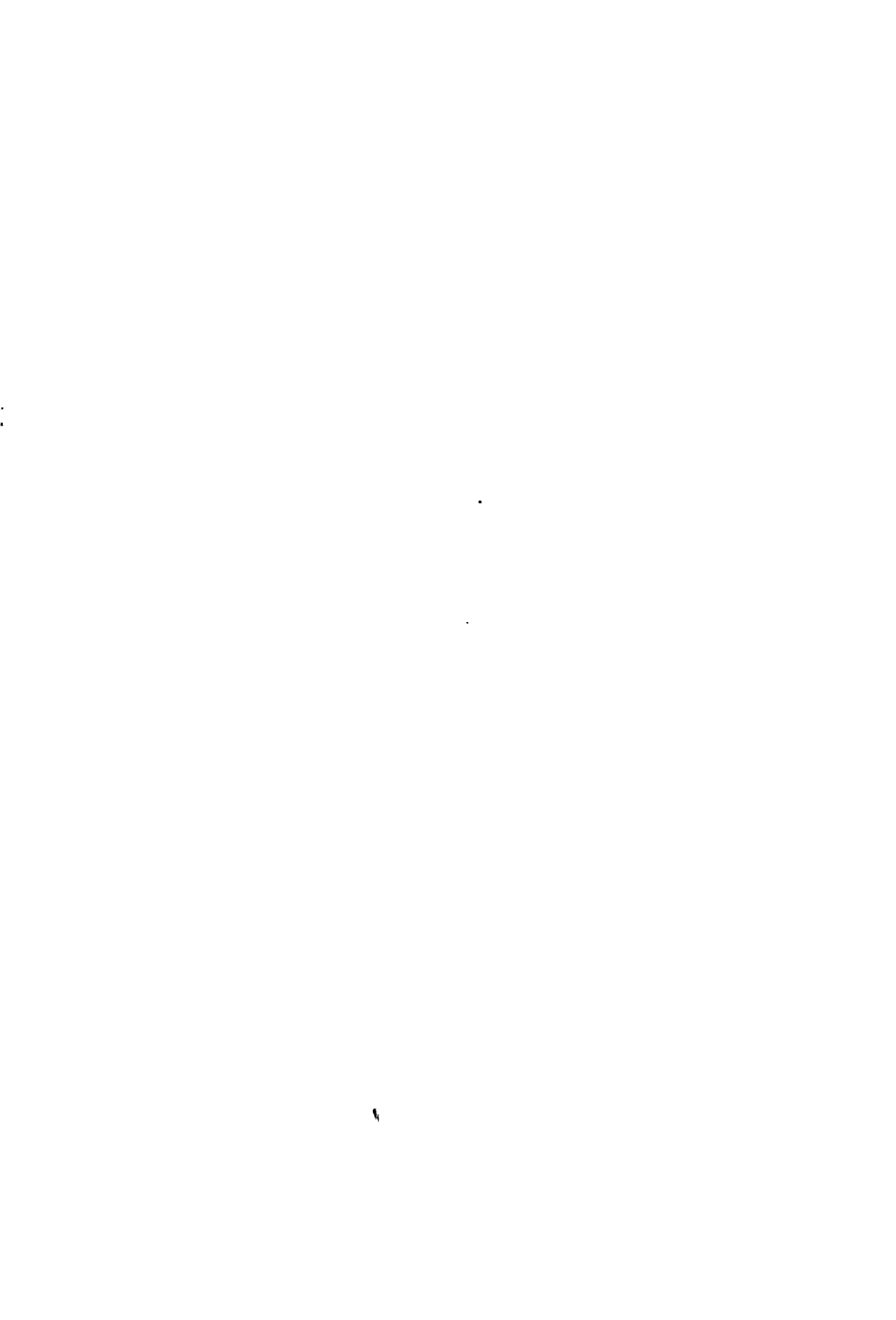


GOVERNMENT OF INDIA  
ARCHÆOLOGICAL SURVEY OF INDIA  
ARCHÆOLOGICAL  
LIBRARY

ACCESSION NO. 31604  
CALL No. 063.05/Nac

D.G.A. 79





# Nachrichten

von der

Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften

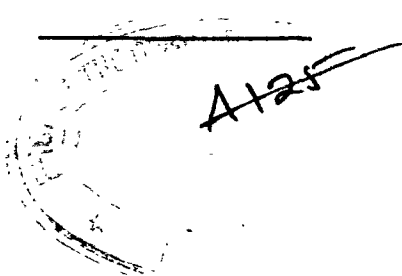
zu Göttingen.

— ~~A 125~~  
3)  
**Philologisch-historische Klasse**

aus dem Jahre 1912.

063.05  
Nac

31604



(47)

Berlin,

Weidmannsche Buchhandlung.

1912.

CENTRAL ARCHAEOLOGICAL  
LIBRARY DELHI

Acc. No. 31604.....

Date. 31. 5. 57.....

Call No. 063. 05 / NA 111.....

# Register

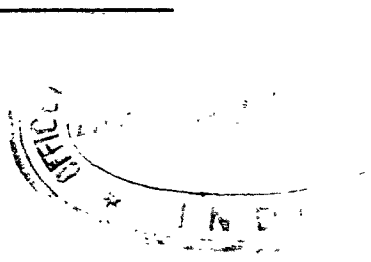
über

die Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften  
**philologisch-historische Klasse**

aus dem Jahre 1912.

---

	Seite
P. Kehr, Nachträge zu den Papsturkunden Italiens.	
VI. . . . .	321
VII. . . . .	414
B. Keil, Ueber Eupolis Demen und Aristophanes Ritter . . . . .	237
F. Leo, Quintilians kleine Declamationen . . . . .	109
F. Leo, <i>Satyros βίος Εὐρυκίδου</i> . . . . .	273
H. Lietzmann, Der Jenaer Irenaeus-Papyrus . . . . .	291
W. Meyer, <i>Gildae oratio rythmica</i> . . . . .	48
W. Meyer, Ueber Hincmar's von Laon Auslese aus Pseudo-Isidor, Ingilram und aus Schreiben des Pabstes Nicolaus I. . . . .	219
W. Meyer, <i>Bedae oratio ad deum</i> . . . . .	228
H. Niese, Materialien zur Geschichte Kaiser Friedrichs II. . . . .	384
H. Oldenberg, Studien zum Mahāvastu . . . . .	123
H. Oldenberg, Studien zur Geschichte des buddhistischen Kanon	155
C. Robert, Zum Giebel von Korkyra . . . . .	481
E. Schröder, Studien zu Konrad von Würzburg. I—III. . . . .	1





## Studien zu Konrad von Würzburg I—III.

Von

**Edward Schröder.**

Vorgelegt in den Sitzungen vom 9. und 23. Dezember 1911.

Die nachfolgenden Studien sind z. T. älteren Datums z. T. junges Gewächs aus einer alten Wurzel. Ich gebe sie jetzt hinaus: nicht so ausgereift wie ich wohl möchte, aber ich sehe die Zeit nicht ab, wo ich diesem Gegenstande die zusammenhängende Beschäftigung widmen kann die er verlangt. Die unmittelbare Veranlassung, das was auf losen Blättern, in Zettelkästen und an Buchrändern aufgezeichnet war, für den Druck zu rüsten, hat mir das erste Stück einer ähnlich gerichteten Studienreihe von Paul Gereke in den Beiträgen z. Gesch. d. d. Spr. u. Litt. 37, 212—244 gegeben, das 'Vorschläge zum Text des Engelhard' bringt: fast durchweg beachtenswerte und z. T. vortreffliche Beiträge zur Kritik dieses zwiefach, durch seinen Kunstwert wie durch seine Überlieferung, reizvollsten Werkes unter den epischen Dichtungen des fruchtbaren Epigonen. Wir dürfen uns unbedingt des wohlgerüsteten Mitarbeiters freuen, mag er nun bei dem Plane einer neuen Engelhardausgabe bleiben, oder vielleicht im weitem Verlaufe seiner Beschäftigung mit Konrad anziehendere Aufgaben finden, als ein Werk von neuem herauszugeben, von dem der Name Moriz Haupt nicht wegzudenken ist, und das vorläufig in der von Eug. Joseph besorgten zweiten Auflage noch ausreichend im Lagerraum der Firma S. Hirzel aufgestapelt liegt.

Ich selbst habe mit der Möglichkeit einer dritten Auflage des 'Engelhard', die nach dem frühen Tode Josephs mir zufallen mußte, kaum ernsthaft gerechnet: daß ich mich aber dafür in all diesen



Jahren vorbereitet habe, mögen die nachfolgenden Studien I und II beweisen. Ich flicke da nicht nur am Hauptschen Text herum, sondern versuche die Grundlagen der Textkritik des Engelhard fester zu legen, als es Haupt getan hat. Der eigentliche Plan aber, an dem ich für meine Person festhalten möchte, ist der einer kritischen Gesamtausgabe der kleinen erzählenden Dichtungen Konrads, und auch diese Aufgabe ist mir erst aus dem Erbe Josephs zugefallen. Es ist der Plan auf den Müllenhoff in der Vorrede zur dritten Auflage der 'Altdeutschen Sprachproben' hinwies: im wesentlichen als das Ergebnis seiner eigenen, jahrelang gepflegten textkritischen Übungen. E. Joseph, K. Kochendörffer und ich sollten ihn gemeinsam ausführen, aber die gesamte Aufgabe übernahm schließlich Joseph, dem ich auch meine Vorarbeiten zum 'Otte' zur Verfügung stellte. Die beiden Studienfreunde sind vor mir gestorben, nachdem mir mit jedem von ihnen noch ein längeres Zusammensein in Marburg beschieden gewesen ist — ohne daß wir da freilich viel von Konrad von Würzburg geredet hätten. Aus Josephs Nachlaß hab ich dann das Handexemplar der 'Sprachproben' an mich genommen, aber es ist vorläufig verschlossen geblieben, da ich die wiederholte textkritische Beschäftigung mit dem 'Schwanritter', deren Ergebnis ich unten als Nr. III vorlege, mit Absicht in voller Unabhängigkeit durchführen wollte. Ich selbst habe mich unter Müllenhoffs Leitung nur mit dem 'Herzmäre' beschäftigt — vor nun mehr als 30 Jahren. Aber ich behalte diese Stunden stets in dankbarem Gedächtnis: sie gaben mir, nachdem ich mich unter Scherer in Straßburg allzufrüh mit dem Nibelungenlied und dem Iwein abgequält hatte, das rechte Handwerkszeug der Textkritik gegenüber einem Dichter von durchsichtigem Stil und einfacher Metrik.

Aus der Textkritik Konrads, wie ich sie später für mich und mit meinen Studenten wiederholt aufgenommen habe, erwachsen mir die ersten Einsichten in die Chronologie seiner Werke, von denen im Anzeiger f. d. Alt. 25, 369f. meine Rezension von Henczynskis 'Alexius'-Ausgabe Andeutungen brachte: freilich war hier bereits die wichtige Beobachtung Blötes, Zs. f. d. Alt. 42, 44ff. vorausgegangen, wonach der 'Turnei von Nantheiz' jünger als der 'Schwanritter' sein mußte. Mit der inneren Chronologie von Konrads strophischer Lyrik befaßte sich die Dissertation von A. Wode, das zeitliche Verhältnis der Legenden stellte G. Janson fest (beide Marburg 1902), und H. Laudan hat dann (Göttingen 1906) einen im ganzen wohl gelungenen Versuch gemacht, in die Zeitfolge des Gesamtwerks Ordnung zu bringen: vorläufig auf Grund sprach-

licher und metrischer Beobachtungen, die wohl als Leitfossilien gelten dürfen, aber doch nicht überall den gleichen Wert haben. Einen Einzelpunkt der Chronologie, die Stellung des 'Turnei' innerhalb des letzten Schaffenskreises, hat dann soeben A. Galle in seiner Arbeit über 'Wappenwesen und Heraldik bei Konrad von Würzburg' (Göttingen 1911) abweichend erörtert, während er im übrigen, soweit sein Beobachtungsfeld ausreicht, Laudans Ergebnisse bestätigen zu können glaubte.

Ich selbst werde im nachfolgenden die Stellung einzelner Werke innerhalb der Gesamtproduktion mehrfach näher beleuchten können, und zum Schlusse gedenk ich allerlei darzubieten was ich für die genauere zeitliche Festlegung des einen und des andern Gedichtes gesammelt und angemerkt habe. Im großen und ganzen wird es bei der von Laudan aufgestellten Reihenfolge der Werke bleiben — wenigstens innerhalb der von ihm aufgestellten Gruppen. Aber ich weiche von ihm insofern ab, als ich diese vier Gruppen nicht ansehe als auf einander folgende Schichten, sondern vielmehr als Kreise die sich durchschneiden. Ich halte also mit Laudan den 'Otte' für die späteste der drei kleinen Novellen, den 'Silvester' für die früheste der Legenden: aber ich setze den 'Silvester' vor den 'Otte'. Wie Janson und Laudan seh ich den 'Pantaleon' als die jüngste Legendendichtung Konrads an, behalte mir aber vor, ihm einen Platz in Konrads letztem Lebensabschnitt zu geben. Auch die Entstehung des 'Schwanritters' zwischen 'Partonopier' und 'Trojanerkrieg' scheint mir noch nicht hinreichend gesichert zu sein.

## I. Die Überlieferung des Silvester.

Litteratur. Erste Mitteilung aus der Trierer Handschrift: Graff, *Diutiska* 2 (1827), 1—39. Ausgabe von W. Grimm, Göttingen 1841; rec. von Bencke GGA. 1841, S. 728. — Nachträge und Berichtigungen zum Text von W. Grimm und M. Haupt, *Zs. f. d. Alt.* 2 (1841), 371—380. Weiteres von Haupt (1844) und E. Joseph (1890) in den beiden Ausgaben des Engelhard (s. Register zu den Anmerkungen der 2. Ausgabe S. 315); Joseph Klage d. Kunst, s. Register S. 86. Eine Einzelheit berichtigt aus der Hs. G. Wolff, *Anz. f. d. Alt.* 19, 156, wo auch die Verszählung Grimms korrigiert wird (5222 Verse statt 5220). — Über die Quelle: Prochnow, *Mittelhochdeutsche Silvesterlegenden und ihre Quellen* (Diss. Marburg 1901) S. 7—35 (= *Zs. f. d. Phil.* 33, 147—175).

Als Laudan 1906 die Beobachtung machte <sup>1)</sup>, daß unter allen Dichtungen Konrads keine in metrischer Beziehung sauberer und

1) *Zs. f. d. Alt.* 48, 533 ff.

zuverlässiger überliefert sei als der 'Pantaleon' in seiner jungen Wiener Papierhandschrift, da hat er bei mir zunächst eine Vorstellung zurückgedrängt, die ich seit Jahren hegte: daß wir nämlich eine fast ideale Überlieferung Konrads in der einzigen Handschrift des 'Silvester' besäßen. Daß ich mit dieser Überzeugung, die mir jetzt, wo ich sie gefestigt habe, als sehr wichtig erscheint, nicht früher hervorgetreten bin, hat seinen besondern Grund. Der Ausgabe W. Grimms bis in Einzelheiten zu vertrauen trug ich Bedenken, die auch durch das beigegebene Faksimile nicht ganz beseitigt wurden; als ich aber die Trierer Stadtbibliothek aufsuchte, um die Handschrift an Ort und Stelle zu prüfen, war sie nicht aufzufinden: der damalige Oberbibliothekar Dr. Keuffer erklärte mir, daß er den Kodex, eines der kostbarsten Besitztümer seiner Sammlung, nie mit Augen gesehen habe (20. April 1900). Nach 11 Jahren hatte ich mit einer Anfrage aus Göttingen besseren Erfolg: die Verwaltung der Bibliothek hat mir das Mscr. 1990 hierhergesandt, ich habe die Handschrift bequem kollationieren und jede nachträglich auftauchende Frage durch den Augenschein erledigen können.

Es ist eine Handschrift vom zierlichsten Format — Gebetbuchsformat möchte man es nennen — wie sie namentlich für Werke gewählt wurde die man bei sich zu tragen pflegte: Höhe 110 mm., Breite 75 mm., für die Spaltenbreite (die mit dem Versende öfter überschritten wird) 85 resp. 48. Auf jeder Seite stehen 18 Verszeilen (ohne Einrückung) auf kaum sichtbaren Linien. Die Absätze sind durch rote Initialen von doppelter Zeilenhöhe markiert. Der Codex besteht aus 19 Quaternionen; die ersten achtzehn sind jeweils auf der Rückseite des letzten Blattes numeriert. Der 'Silvester' reicht bis Bl. 146<sup>r</sup> oben: er ist von einem Schreiber in zierlicher Buchschrift ohne jede Verslücke durchgeschrieben. Ein anderer, gleichzeitiger Schreiber füllte zunächst die Seite mit einem Gebet, das Graff Diutiska 2, 35 als Schluß unseres Gedichtes abdruckt: es sind Schreiberverse, die alsbald *güt heil dem schribere* wünschen, der aber, wie gesagt, nicht auch der Schreiber dieses Nachtrags ist. Ebenfalls gleichzeitig eingetragen ist dann auf Bl. 146<sup>r</sup>—149<sup>r</sup> ein Gedicht auf den englischen Gruß (Graff S. 35—39). Der Rest dieser Seite und die drei letzten Blätter des Quaternio blieben also frei: auf Bl. 150<sup>r</sup> hat eine spätere, ungeübte Hand das bei Graff S. 39 abgedruckte kurze Reimgebet an die Gottesmutter eingetragen, in dessen grobdialektischer Orthographie besonders die Form *inprechet* für *entspricht* auffällt: dieselbe Erscheinung (*p*- für *sp*-) treffen wir nämlich bei dem Schreiber des Silvester,

und zwar so oft, daß an ein bloßes Verschreiben nicht zu denken ist: *prach* 3454. 3489. 4110, *prechen* 3268, *enprechen* 3697. Hier muß also wohl eine, vielleicht eng begrenzte lokale Eigentümlichkeit vorliegen.

Von den nun noch freibleibenden beiden Blättern hat der älteste Buchbinder das letzte (152) an die hintere Einbanddecke angeheftet, und so ist es auch bei einer späteren Erneuerung des Einbandes geblieben. Leider aber hat dieser ungeschickte Mensch auch das erste Blatt des ersten Quaternio in ähnlicher Weise benutzt und so zeitweise Bl. 1<sup>r</sup> völlig unsichtbar gemacht. Als man (im 15. Jh.?) den Schaden entdeckte und nun das angeklebte Blatt loslöste, blieb die Schrift teilweise am Holzdeckel haften, und jene Vorderseite erschien dem damaligen Besitzer so entstellt, daß er sich entschloß das ganze Blatt abzuschreiben oder abschreiben zu lassen: daß dabei eine andere ('jüngere und schlechtere') Handschrift als Vorlage gedient habe, wie Wilh. Grimm annahm, ist ganz ausgeschlossen. Der Schreiber hat genau soviel lesen können wie wir heute, und er hat da raten müssen wo wir heute raten: trotz oder vielleicht wegen des Reagenz das Graff angewandt zu haben scheint; um Zweifel in wichtigen Dingen handelt sich zum Glück nicht. Mit diesem Ergänzungsblatt wurde wunderlicher Weise nach Bl. 1 noch ein zweites, leeres Pergamentblatt eingeschaltet, das später zu Besitzvermerken benutzt worden ist: daraus ergibt sich, daß der Kodex in die Stadtbibliothek aus der Bibliothek des Jesuitenkollegiums gelangt ist; die Jesuiten mögen ihn aus Privatbesitz erworben haben.

Wilh. Grimm weist die Handschrift noch dem 13. Jh. zu, und auch Wilh. Meyer billigt diese Datierung ohne jedes Bedenken. Der Mangel aller Ligaturen, die altertümliche Verwendung des *f*, die Formen mancher Buchstaben wie das *d*, *r*, *z* sprechen unbedingt für eine so frühe Entstehungszeit: es wäre also nicht unmöglich, daß das Mscr. noch bei Lebzeiten des Konrad von Würzburg geschrieben wurde. Freilich nicht in seiner Umgebung, denn dialektische Spuren weisen deutlich in mittelfränkisches Gebiet; aber direkt aus einem Kodex der in Konrads Nähe entstanden ist, der des Autors Orthographie und seinen sprachlichen, prosodischen und metrischen Intentionen gerecht wurde, der mit dem Original resp. der Editio princeps sogar identisch gewesen sein kann. Aus dem Original stammt auch die ganze Einrichtung: das kleine Format, die Zeilenzahl. Genau stimmt dazu die in zerstreuten Bruchstücken überlieferte Handschrift einer mhd. S. Nicolaus-Legende, welche Bartsch geradezu unserm Dichter zuschrieb (s. zu-

letzt Steinmeyer, Zs. f. d. Alt. 21. 424) und die in der Tat die getreueste Nachahmung von Konrads Legendenstil, besonders im Silvester, darstellt. Ich zweifle nicht, daß auch die auf Baseler Privatbestellungen hin verfaßten Gedichte von S. Alexius und S. Pantaleon in dem gleichen Format ediert worden sind.

Die Anzeichen für mittelfränkischen und höchst wahrscheinlich trierischen Ursprung unserer Handschrift sind von Wilh. Grimm in der Einleitung nahezu vollständig zusammengestellt worden. Nur wolle man beachten, daß der allgemein mitteldeutschen Elemente in der Orthographie des Schreibers recht viele sind, daß aber was darüber hinaus eine engere Lokalisierung im Nordwesten gestattet, immer nur in einzelnen Spuren vorhanden ist: W. Grimm hat sich darüber, wo er nur Beispiele gibt und wo er die Belege vollständig aufreihet, nicht deutlich genug ausgesprochen. So verblüfft uns freilich schon V. 81 neben dem oberdeutschen *Livolt* das rheinische *Coinraden*, aber darüber hinaus ist *oi* nur noch 4 mal anzutreffen: 573 *voillencliche*, 835 *geroiset*, 1598 *goitlichen*, 2485 *boiser*; ebenso spärlich sind die Beispiele für den Nachschlagsvokal bei *e*: *ei*, und *ai* sowie *ui* fehlen ganz. Der Vokalismus des Schreibers, soweit er überhaupt durchdringt, ist also gemeinmitteldeutsch: er setzt sich durch in *e* für *æ*<sup>1)</sup>; ringt mit der Vorlage in der Bezeichnung von *iu* und *ü*, die promiscue als *iu*, *ü*, *u* erscheinen; bewahrt aber treulich *ie*, *ü*, *ü*. Das schwache *e* der Nebensilben erscheint als *i*: selten *-in*, *-im*, sehr oft *-is*, *-ist* (stets *babist*), *-it*, fast immer *-ir*. Alles andere sind nur vereinzelte Erscheinungen, die man bei Grimm nachlesen mag. — Im Konsonantismus ist die Unsicherheit besonders in der Schreibung des *t* groß: für *tete* und *tóter* sind neben diesen Formen der Vorlage vorhanden: *dete*, *tede*, *dede*; *doter*, *toder*, *doder*. Nahezu durchgesetzt hat sich *p* statt *pf*. Als graphische Unart hat wohl das häufige *w* für *v* besonders im Wortanlaut zu gelten. Für auslautendes *-b* ist einmaliges *-f* (*lof* 2021) und viermaliges *-ph* (s. Grimm S. VI) ein wertvolles Anzeichen der Heimat des Schreibers. Auslautendes *-g* nach Vokal ist fast durchweg *-ch* geschrieben. Bemerkenswert ist schließlich das Fehlen des Anlauts-*h* im zweiten Teil von Kompositis: *dienistaft* 20. 2137. 3891, *angestaft* 52, *gewaraft* 1604; *paffeit* 1643. — Aus der Flexionslehre hat Grimm S. IX erschöpfend belegt die weitgehende Neigung zur schwachen Flexion der starken Masculina (*fride*, *sige*) und vor allem Feminina (*rede*,

1) Wenn dies nicht schon in der Vorlage herrschte! Merkwürdig ist es, daß die paar Beispiele für die Ligatur *æ* sich verirrt haben: *walle* ('velim'), *bagan*.

*helfe, frage, vorhte, gnade, minne, messe, wolle, marterunge, predigunge*), sowie S. X die gleichfalls mittelfränkischen Formen *ich legen, hören, biten* u. s. w. Auch *er wilt* 3925. 4549 gehört in die Grammatik dieses Dialekts; fraglich dagegen ist *stüle* (= *stüende*) 3065, das auch Schreibfehler sein könnte. Die Flektierung des als Pron. Poss. gefaßten Gen. *ir* ist auf md. Boden in dieser Zeit selbstverständlich.

Aber trotz allem und allem macht der Text im ganzen, wie man sich aus der bei W. Grimm faksimilierten Seite überzeugen mag, entschieden einen gut hochdeutschen nicht nur (Grimm bezeichnete manches von dem oben angeführten als 'niederdeutsch'), sondern sogar einen oberdeutschen Eindruck. Der Schreiber ist entschieden bemüht gewesen, wie das äußere Bild seiner Vorlage so ihren Sprachcharakter zu bewahren: er hat sich mit Bewußtsein nur Abweichungen gestattet die er für orthographische hielt. So ist insbesondere das Bild der Versausgänge, der Reime, mit großer, bei dem mundartlichen Abstand des Kopisten von dem Dichter überraschender Treue bewahrt geblieben. Wie ganz anders unser Schreiber sprach, das verrät sich, wenn es ihm einmal passiert, daß er für *widerseit* ein *widersteit* in den Text setzt (2962), eine Form die ihm (als *steit*) schon einmal (2631) untergeschlüpft war: aber man halte dagegen die überwältigende Masse der Fälle wo die oberdeutsche Form unangetastet geblieben ist.

Der Verfasser zeigt nirgends eine Neigung, geschweige die Tendenz, seinen eigenen Wortschatz zu substituieren: wenn er das *iender* (441. 2642. 3415) und *niender* (4267) der Vorlage gelegentlich durch *iergen* (1470) und *niergen* (2250. 3318) ersetzt, so ist das rein mechanisch erfolgt, kaum anders als wenn er *kuinc* für *küneec* schrieb. Andere Beispiele von dialektischem Wotersatz sind mir bei ihm nirgends begegnet: der Fehler *vesperie* für *vesperzit* 1739 stammt ganz gewiß aus der Vorlage, denn nur für Oberdeutschland (und auch für Konrad) ist das Wort bezeugt, freilich in einem Sinn der hier nicht zutrifft. In allen übrigen Fällen der Textverderbnis handelt es sich um mechanische Entgleisungen. Eine Reimstörung zeigt sich nur ganz selten: 1789 steht *gereitet* st. *gereinet* (: *erscheinet*), 2222 *vorhten* st. *worten* (: *orten*); ganz verloren gegangen ist das eine Reimwort durch totales Ausweichen in Prosa 3437. 38. Das sind typische Fälle der Entstellung, wie wir ihnen bei den allerbesten Schreibern begegnen: ich führe sie nur an, um ihre Seltenheit zu betonen. Ganz vereinzelt ist auch ein Fall wie 4706, wo im Reim auf *zucht* gedankenlos *unzucht* st. *fluht* geschrieben wurde. Wortumsetzungen innerhalb der Zeile sind so selten erforderlich, daß es geraten scheint, mit solchen die etwa

nur die Herstellung des Auftakts bezwecken, zurückzuhalten. Mit Vorausgreifen oder Herübernehmen eines Wortes aus der einen in die andere Zeile rechnen Grimm, Haupt und ich zusammengekommen in kaum zwanzig Fällen: bei 5222 Versen! Eine kleine Gruppe von Entstellungen möcht ich als psychische Dissimilation bezeichnen: ein Fall auf den der Kritiker gerade bei dem überall auf Parallelismus gestimmten Konrad von Würzburg ebenso zu achten hat, wie anderwärts auf die entsprechenden Assimilationen; ich meine Fälle wie 1077 *in stürmen und \*un sträten*, 1596 *if cranken unde in tumben wân*, 1848 *gereinet unde \*ertwagen*.

Ich fordere nunmehr den Leser auf, die Ausgabe Wilhelm Grimms zur Hand zu nehmen, und bemerke zur Einführung in eine solche Probelektion folgendes: der Text wie er dasteht ist unter — nicht ganz konsequenter — Beseitigung der mundartlichen Eigentümlichkeiten wirklich der Text welchen die Trierer Handschrift bietet; der Herausgeber hat im Texte selbst niemals eine Konjekture und nur vereinzelt Korrekturen untergebracht, eine Ausnahme machen unausweichliche Ergänzungen, die er durch runde, und ebenso notwendige Streichungen, die er durch eckige Klammern kenntlich macht. Im übrigen hat er alle Emendationen in die Lesarten unter den Text verwiesen; die meisten sind so gut wie selbstverständlich. Es handelt sich aber fast niemals um tiefergehende Verderbnisse, Fälle wie 3437/38. 3827. 4375 dürften die schwierigsten sein die überhaupt vorkommen, und auch sie haben durchaus keine Vorgeschichte: es sind mehr oder weniger durchsichtige Entgleisungen unseres Schreibers. Was die Lesarten anlangt, so muß man hinzunehmen was Grimm in der Einleitung erledigt zu haben glaubt; ich selbst habe diese Dinge in die nachfolgende Kollation größtenteils wieder mit aufgenommen. Und nun lese man, meinerwegen nach Eintragung meiner Kollation, einen beliebigen Abschnitt — ich will gar keinen herausgreifen und empfehlen: man wird erstaunt sein über die Reinheit der Überlieferung, die oft auf lange Strecken nicht die geringsten Anstöße bietet, ja auch durch die Schreibung vielfach den Absichten die der Dichter beim Bau und für den Vortrag seiner Verse verfolgte, deutlich entgegenkommt, wie ich unten zeigen werde. W. Grimm hat hier zwar gelegentlich nachgeholfen, aber recht oft auch verschlimmbessert!

Die Vorlage kann unserem Schreiber, der ihr ja zeitlich noch sehr nahe stand, paläographisch weder Schwierigkeiten noch Gefahren geboten haben: es kommen so gut wie gar keine Fehler

von visuellem Ursprung vor, die meisten sind akustischer Natur, was aber selbstverständlich nicht von einem Diktat herrührt.

Der alemannische Charakter der Vorlage tritt uns zunächst in einer Reihe von Sonderfällen entgegen: *sununtage* (650), *hinnan* (807), *ahrtode*<sup>1)</sup> (2739), *har uz* (4835), schließlich 3862 *griticheit* und 3877 *gritich* (dazwischen *gitich* 3870) sind wohl die besten Proben davon, insbesondere das letzte Wort, von dem Martin, Straßb. Stud. 1,381 ff. nachgewiesen hat, daß es auf 'Straßburg und seine nähere Umgebung' beschränkt gewesen ist; dazu gehört aber eben auch Basel, vgl. die Baseler Belege des 14. und 16. Jhs. im Schweiz. Idiotikon II 826. Aber nicht nur in solchen Einzelheiten ist das Alemannische bewahrt, auch die massenhafte Bewahrung von *dur* neben *durch* stammt aus der Vorlage. Wie soll sich ein Herausgeber gegenüber Doubletten wie dieser verhalten, die ganz unzweifelhaft durch die Vorlage hindurch der eigenen Schreibgewohnheit des Dichters entsprechen? Ich meine, man wird der Intention des Autors am nächsten kommen, wenn man *durch* in betonter, *dur* in unbetonter Stellung schreibt, also, um mich an die Überlieferung der Hs. zu halten etwa wie:

88 *durch die bête sine*

118 *durch die sælde und den gewin*

4451 *durch die vüoge und den gelimpf.*

und anderseits 2237 *dur daz ich heize ein gotes knéht* (2670. 2794 usw.)

3148 *dur bésen und dur vâlschen list*

3669 *daz nú dur grôze hüngers nôt.*

Ich gebe natürlich ohne weiteres zu, daß die Zahl der Fälle, welche dieser Forderung nicht entsprechen, ebenso groß und meinetwegen größer ist, ja ich nehme sogar an, daß das ideale Verhältnis schon in der Vorlage getrübt war, aber beim Edieren sollen wir zwar nichts einführen was dem Brauch des Autors direkt widerspricht, dürfen aber wohl über jene Sauberkeit noch hinweggehen, mit der er sich bei seinen Schreibern zufrieden geben mußte.

Ein Beispiel für weit genauere Bewahrung der Vorlage bietet ich unten in der II. Studie bei den Ausführungen über das Verbum 'haben' (S. 22): ich zeige dort, wie treu die Trierer Hs. überall das festhält, was der Vers verlangt und der Reim anderwärts garantiert, so insbesondere die Form *ir hânt*. Auch auf die Ausführung über *biz* und *unz* unten S. 29 darf ich wohl schon hier hinweisen.

Ich habe schon die Meinung durchblicken lassen, die Vorlage habe eine Orthographie geboten, welche der Prosodie und Metrik

1) mittelfränkisch wäre *achtete*.



des Autors entgegenkam, ja vielleicht nach ihr direkt geregelt war. Ich will das an einigen Beispielen erläutern. Wir treffen einheitliche Formen da wo K. nur eine Form kennt, so etwa bei den Kompositis mit *volle-*, die stets so geschrieben sind. Wir treffen aber Doppelformen überall da wo sie auch Konrad anwendet; man darf hier keine Konsequenz erwarten, wird aber in zahlreichen Fällen den metrischen Unterschied graphisch festgehalten finden. K. braucht etwa *maget* als Taktfüllung und *magt* wo er bloße Hebung anstrebt; hier die Proben<sup>1)</sup> nach der Hs.:

3093 <i>máget sól</i>	3090 <i>mágt gebère</i>
3453 <i>máget óder</i>	3464 <i>mágt und únverwért</i>
3475 <i>máget dännók.</i>	

Oder er hat bei einem fem. *i*-stamm wie *schrift* die Wahl zwischen den Dativformen *schrifte* und *schrift*; wie das die Reime bezeugen, so auch unsere Hs.:

2771	2834
<i>von der schrifte, só man gíht</i>	<i>daz lá von díner schrift gesehen</i>
2939	2842

*behüete mit der schrifte mîn diu nauwz von díner schrift genomen.* Daß eine derartige Unterscheidung, wie sie genau der Auffassung des Autors entspricht, auch auf ihn selbst zurückgeht, wird niemand bezweifeln wollen. Ist dem aber so, dann haben wir die Gewähr, daß Konrad schon früh die Einsilbigkeit von Hebung und Senkung anstrebte, wie ich das bereits Anz. f. d. Alt. 25, 367 behauptet habe; und zwar bis ins graphische Bild hinein, das er nur in Fällen wie *tugende, lebendic* preisgab.

Und nun weiter. Haupt hat in seinen Anmerkungen zum 'Engelhard' S. 218 f. festgestellt, daß die Synkope des *ge-*: 1) immer eintritt vor vokal. Anlaut. 2) eintreten kann und meist eingetreten ist bei *gnáde* und *gnuoc*, neben denen K. vereinzelt dem Vers zu Liebe *genáde* und *genuoc* braucht. Von diesen Fällen abgesehen, die ihre Berechtigung offenbar in Konrads gesprochener Sprache fanden, bleibt das *e* stets erhalten: also nicht nur in *geloube, gelücke; gewalt, gewin*, sondern auch in *genesen, geníst, genuht*. Wie verhält sich nun unsere Handschrift? Dem Schreiber selbst war diese Synkope überhaupt nicht geläufig: die drei Fälle *gwallen* (2172), *gwan* (773) und *gzamen* (4773) sind durchweg als Lapsus anzusehen, und die bei Grimm stehenden Formen *gwere* (331), *gweren* (850) fußen natürlich nicht auf der Überlieferung. Wo synkopiert wird, geschieht es deutlich nach den Prinzipien Konrads: wir treffen also *gnúch* 104. 622. 710. 1085. 2562. 3048. 3298. 3774. 4225. 4413. 4525, *begnúget* 3314

1) die Hs. hat meist *magit*.

[diesen 12 Fällen gegenüber *genûch* 677, *genûge* 2065]; und dann *gnade(n)* 444. 480. 1252. 1390. 1649. 1670. 1807. 1852. 1873. 1997. 2022. 2033. 3482. 4079. 4402 [diesen 15 gegenüber *genade* 572. 2475], während anderseits das dem *gnûch* doch so nahe stehende *genuht* als zweisilbig festgehalten wird: 2. 894. 4384. Nicht ganz so günstig ist das Verhältnis bei Synkope vor Vokalanlaut: wir haben einerseits *gantwrtet* 936. 3624. 3657, *ungentwrtet* 3610, *garbeitet* 1592, *goffenberet* 5078, *gûbit* 2320, anderseits *geerit* 649, *geordint* 5111, *geordinieret* 465.

Die Zahl dieser Zeugnisse läßt sich ohne Mühe vermehren: in einer großen Anzahl von Fällen stimmt die charakteristische Schreibweise der Trierer Silvesterhs., gerade da wo sie im Gegensatz zu mittelfränkischem Sprachgebrauch steht, zu den Tatsachen, auf welche uns Reimgebrauch und Prosodie des Dichters hinweisen. In vielem darf sie getrost als Führer dienen: sie wird den Herausgebern Konrads über manche Zweifel hinweghelfen.

Und sie hat auch bereits diesen ihren Nutzen bewährt! Es ist mir gar kein Zweifel, daß Moriz Haupt durch die Grimmsche Ausgabe des 'Silvester' direkt den Anstoß und die Ermutigung zu dem Unternehmen erhalten hat, den nur in einem Drucke des späten sechzehnten Jahrhunderts überlieferten 'Engelhard' kritisch herzustellen. Er hat sich ganz gewiß beim Silvester, dessen äußerlich schöne Hs. der Herausgeber 'auch dem inneren Werte nach zu den vorzüglicheren' rechnete, auf viele Fragen die Antwort geholt, für andere den Anstoß zu weiterer Untersuchung erhalten. Aber er hat den ganz besondern Wert der Überlieferung doch wohl nicht erkannt, sonst hätte er nicht entgegen der Handschrift eine größere Anzahl von Schreibweisen eingeführt, welche wohl der Sprache und Metrik Hartmanns und Gottfrieds, aber nicht derjenigen Konrads entsprechen.

Nachdem die Vortrefflichkeit der Überlieferung im ganzen erkannt ist, empfiehlt es sich unbedingt mit einer Kritik zurückzuhalten, welche, ausgehend von den fast rein iambischen Dichtungen aus Konrads letzter Zeit (in denen die auftaktlosen Verse nur eine ganz kleine Prozentzahl bilden), alles recht hübsch glatt machen möchte. Einer Aufforderung wie sie Laudan in seiner Dissertation S. 112 aussprach: 'Die Auftakte im Silvester lassen sich mit größter Leichtigkeit vermehren, die auftaktlosen Verse aber stark vermindern' würde ich heute nicht mehr zustimmen können. Vielmehr werde ich bei der Revision der Textkritik, zu der ich im nachfolgenden schreite, jeder Versuchung, metrisch korrekte Verse glätter zu machen, widerstehen. Nachdem ich die

Handschrift selbst studiert und ihren Wert erst recht erkannt habe, sind dem Rotstift zahlreiche Emendationen früherer Zeit zum Opfer gefallen. So wage ich jetzt von den 6 Fällen des zweisilbigen Auftakts vorläufig nur einen anzutasten, und während ich früher den Versen 143 *als ein harte lieber gast*, 479 *als ein man der sælden gert*, 1329 *als er durch den willen sin* unbedenklich durch die Änderung *alsam* resp. *reht als* einen Auftakt gab, rechne ich jetzt lieber mit der Möglichkeit, daß Konrad von solchen Mitteln erst später durchgehends Gebrauch gemacht hat. Selbst Besserungen wie das durch vorwiegenden Gebrauch empfohlene *nu daz* st. *nû* trag ich jetzt lieber mit einem Fragezeichen vor. Wie zuverlässig unsere Überlieferung auch im Metrischen und speziell im Verseingang ist, dafür will ich hier einen schlagenden Beweis bringen. Laudan hat Zs. f. d. Alt. 48, 345 nachgewiesen, daß bei Konrad *unde* im Verseingang niemals für sich allein einen Takt füllt — was im Versinnern und besonders nach vorausgegangenem Auftakte überaus häufig ist. Daraufhin hat Gereke S. 219 f. allein an dem Haupt-Josephschen Text des 'Engelhard' noch weitere 10 (!) Emendationen vorgenommen — durchweg mit Recht und einleuchtend. Im Silvester nun haben wir im ganzen 602 Verse mit *und an* erster Stelle: 540 mal steht es im Auftakt, 62 mal bildet es mit dem folgenden einsilbigen Wort oder der ersten Silbe des nächsten Wortes den ersten Takt<sup>1)</sup> (Typen: *únd dô gót die lúte schiet* und *únde erlæse allie diz tier*). Es bleibt also nicht ein einziger Vers übrig von dem Aussehen *unde gáben im zehant* oder *unde vaste widerstreben*. Und auch davon abgesehen haben mir von den 602 *und*-Versen nur zwei Anlaß zu leichten metrischen Änderungen gegeben: ich habe nämlich den V. 1958 durch das Einschiebsel *und lie (dû) vliezen tongen* von der zweiten Gruppe in die erste gebracht, und V. 4843 schlag ich vor den einzigen zweisilbigen Auftakt dieser Art (*und er-*) zu beseitigen, indem ich lese *und huoben gróz gbrehte*. Diese Erfahrung gibt uns eine weitere und kaum erwartete Garantie für die Reinheit der Überlieferung: sie geht unbedingt noch über die des 'Pantaleon' hinaus.

So ist denn auch die kritische Nachlese, die ich im folgenden mit einer Kollation verbinde, nicht besonders reich.

1) V. 43. 247. 659. 667. 710. 715. 950. 962. 1144. 1201. 1316. 1322. 1390. 1518. 1607. 1769. 2102. 2166. 2247. 2257. 2492. 2519. 2559. 2729. 2794. 2826. 2999. 3005. 3031. 3066. 3110. 3112. 3231. 3236. 3395. 3468. 3529. 3542. 3550. 3567. 3591. 3726. 3817. 3915. 4103. 4119. 4139. 4160. 4238. 4330. 4378. 4522. 4623. 4655. 4794. 4818. 4908. 4930. 4942. 5018. 5106. 5127.

Aber gleichwohl hoff ich mit ihr an den echten Text des Autors so nahe herangekommen zu sein, wie es bei wenigen Dichtungen des deutschen Mittelalters bisher geglückt ist und überhaupt möglich war. Der 'Silvester' ist nach Inhalt und künstlerischer Leistung die wenigst anziehende unter allen Dichtungen Konrads: aber jeder der ein Werk dieses Dichters herausgibt, wird zuerst dieses um seiner Überlieferung willen studieren müssen, und kommt es je zu einer Gesamtausgabe, dann wird ihre äußere Form vor allem aus der Trierer Silvester-Hs. Nutzen ziehen.

In die nachfolgende Kollation ist allerlei sprachliches mit aufgenommen, was zur Charakteristik der Handschrift dient und z. gr. Tl. schon in Grimms Einleitung zu finden war. Die eingeschalteten kritischen Bemerkungen setzen die Nachträge von Grimm und Haupt voraus.

V. 20 Hs. *dienistaft* — 53 Hs. *marterügen* — 82 Hs. *Coinraden* — 107 Hs. *hate* — 113 Hs. *maniger* — 122 Hs. *knape sines* — 124 vor *mit* ist *nach* ausgestrichen — 132 Hs. *begunde er sine* — 148 Hs. *herze* — 164. 178 und sehr oft Hs. *vnde* — 190 Hs. *alle sine* — 193 Hs. *alle die* — 200 Hs. *ewenclicher* — 204 l. *sín úzerweltiu zunge* — 205 l. *unmázen* — 209 das hsl. *der sêlen ein wunder schikken* ist unmöglich und wird natürlich durch die Schreibung *sêln* nicht besser; daß hier *ein* fehlen kann, zeigt 1843 *dar in man wunder vische tuot* — 217 Hs. *manod*, das Grimm durch den consonant. Plural. *mánót* ersetzt, darf als apokopierte Form (in der Elision) beibehalten werden; ein andermal wendet Konrad schwache Flexion an: *in dem mänden* 682 — 235 das hsl. *dá* kann bleiben — 272 Hs. *irme kosste* — 304 Hs. *ich legen* — 331 Hs. *gewere*, was nicht als *gwære* erhalten werden darf (s. Haupt z. Eng. S. 219), aber wohl das anderwärts mehrfach bezeugte *wære* (z. B. 4113. 4437) stützt — 335 Hs. *ewencliche* — 353 Hs. *reden* — 371 Hs. *ewencliche* — 382 *meintetic wand er las*, beschwerte Hebung im Eingang des Verses wie 2515 *úbgöten bist getreten?* — 387 Hs. *tedink*, dem Dichter kommt die zweisilbige (kontrahierte) Form *teidinc* zu, nicht *tegedinc*, wie der Schreiber sonst immer bietet; Beweise: 1) das Wort steht mit einer Ausnahme stets im Versausgang, 2) Otte V. 543 *teidingen únde kósen* ist nur mit dieser Form möglich — 425 Hs. *frevenliche* — 458. 59 l. *nu daz er drízic jâr was alt in ganzer tugent worden* — 465 *vîl* am Rande nachgetragen — 483 l. *zallen*.

V. 501 Hs. *vffe* — 520 selbstverständlich muß das hsl. *angesichte* bleiben: Konrad wechselt zwischen *angesiht* f. und *angesichte* n., wie auch zwischen *genist* f. und *genist* n., s. zu 665 — 526 l.

ze bābest über al — 542. 43 l. in lerte sin vil sælic art und sin gar heilige tugent, die Vorausnahme von heilic in den ersten Vers (vgl. die Wiederholung von rehte V. 38 aus 37) stört die konradische Redefigur: vgl. 612 er was sô sælic worden . . . 616 sin heilic herze erdāhte, 639 die sælic unde heilic sint, 2112 der sælic unde heilic ist, auch 1689 nāch sæliclicher art — 568 Hs. minnen — 571 Hs. helfen — 572 l. gnāde — 573 Hs. voillencliche — 578 Hs. hate — l. deme — 591 Hs. itteuiz — 595 Hs. ze mersten (und so meist) — 621 Hs. messen — 665 die Änderung guot geniste (s. Grimms Fußnote) ist unbedingt notwendig; geniste stn. ist hier Kollektivum zu nēst, der Schreiber aber nahm es für das fem. genist 'Genesung', das z. B. 903 im Reim auf zouberlist erscheint [übrigens im Pantaleon auch eine Nebenform geniste (:Criste 205, vgl. genist : Crist 1003) zur Seite hat] — 669 Hs. harten — 693 Hs. irm — 694 Hs. hate — 699 l. niemer queme vür daz hol; vbir, das hier übrigens erst nachträglich aus vur korrigiert erscheint, steht ebenso falsch auch 1474 — 701. 02 l. smacke : tracke, der Dichter wechselt zwischen trache und tracke dem Reim zu Liebe — den nach 703 bei Grimm ausgefallenen Reimvers: vliegen alle stunde hat aus der Hs. schon Wolff Anz. f. d. Alt. 19, 156 nachgetragen — 708 l. von deme smacke sin — 720 Hs. haten — 724. 26 Hs. ze (und so oft) — 728 l. mit der Hs. alsô daz er verloube sich (des mordes den er hie begüt) — 737 Hs. der reden — 762 den Versschluß dri täge scheint der Schreiber hier wie 1545. 1646 als anstößig empfunden zu haben, indem er jedesmal drie schrieb; er wird aber durch 841 zwei jār gestützt und muß beibehalten werden als zu einer Kategorie von Ausnahmefällen gehörig (vgl. Zs. 2, 374), die K. im Silvester noch duldete — 772 Hs. verswein! — 779 Hs. reine — 791 st. kerzen (wie Hs.) ist gemäß der Quelle (catena ferrea, Zs. f. d. Phil. 33, 154) keten einzusetzen: daß der Fehler nicht von Konrad herrühren kann (was aus der Ähnlichkeit von candela und catena Prochnow folgerte), ergibt 803t., wo die Kette ihren Zweck erfüllt, während von einer Kerze nicht weiter die Rede ist — 804 Hs. gehis, also gohes — 850 Hs. an den gewaren got, l. wāren (oder waren) nicht gwāren (vgl. 336) 894 Hs. sine — 901 nū daz im ist zwar möglich, aber es wird doch wohl zu lesen sein nū dāz im ⟨nie⟩ kein arzentuom — 910 Hs. irme — 913 Hs. die — 918 Hs. herzenliche, danach herzenliche, nicht herzenliche — 940 Hs. manigem — 964 Hs. nit.

V. 1001 Hs. kvnink — 12 Hs. herzenlicher, s. zu 918 — 34 Hs. haten — 39 ist so unmöglich: l. den wagen uf dem er gesaz oder den wagen ufe dem er saz — 59 Hs. nit — 63 l. sol ich uf diser erde st. der, vgl. 1215. 1318. 1520 — 65 l. daz ich in höher

*salden teil gewinne* steht in der Hs.! der Gedanke: die Kinder erwerben, oder: ich verschaffe den Kindern durch das Martyrium die Ewigkeit wird hier mehrfach variiert, wie Grimm selbst in der Anmerkung zu 1072 ganz richtig hervorhebt — 76 l. *zallen* — 77 l. *in strîten* — 78 Hs. *iungestē friden* — 91 Hs. *div* — 92 Hs. *vienden* — 97 Hs. *iren* — 101 Hs. *jô*, nicht *fô*, mithin ist vorher Punkt zu setzen. — der Vers 104 ist unvollständig, lies *ich der* <ich> *mit mîner hant*, oder besser wohl etwas wie *ich der mit mîner* <starken> *hant* — 107 Hs. *gewissent heite* — 111 für (zweisilbiges) *ware* im Auftakt *wære dicke* hab ich weder im Silvester noch bei Konrad überhaupt eine Parallele: am einfachsten ist die Änderung *wær ofte worden sigehaft* — 126 vor *ander* durchstrichen *ein* — 155 Hs. *Jô*, nicht *fô* — 200 l. *Nu* <das> *der tac ein ende nam*, wie 521. 770. (1299) 1334. (1376) 1826 usw. — 203 l. *unmâzen* — 222 l. *disem* 223 vor *wir dir* durchstrichen *ich dir* — 231 *vorhten* ist allerdings die dem Schreiber geläufige schwache Form und daher (hier wie 790) nicht zu dulden, nur darf nicht einfach mit Grimm *vorhte unde leides vol* geschrieben werden, man stelle vielmehr um *leides unde vorhte vol* — 252 Hs. *gnaden* — 292 Hs. *geflogen* — 309 Hs. *eine* — 333 Hs. *ewêliche* — 334. 35 Hs. *hete: gebete* — 343 das hsl. *enplegen*, das Grimm als *empfehlen* in den Text nimmt, ist natürlich sinnlos, zu schreiben ist *und bat ir gotes fride pflegen* [NB. mit verkümmelter Flexion des zweiten Genitivs]; die Verderbnis entstand wohl dadurch, daß dem Abschreiber seine schwache Form *friden* (vgl. 1078) im Ohre klang, die sich aber gegenüber dem Wortbild *fride* der Vorlage in *fride en-* auflöste — 364 Hs. *zûchit* — 366 l. *minneclichen* — 373 Hs. *marteliche* — 376 Hs. *Nu da*, das ebenso leicht und besser in *Nu da z* geändert werden darf, vgl. 521. 770. 1299. 1334. 1826. — 474 Hs. *aposteln* — 446 Hs. *irre* — 450 des hsl. *ze merst* ist als *zem êrst* beizubehalten — 459 die Änderung von *daz* in *des* ist nicht nötig — 470 l. *iender* — 474 l. *vür mîn bette quâmen* (Hs. *quam*) st. *über*, s. 1207. 1409. 1496, vgl. zu 699 483 l. *entworfen unde schône er graben* (Hs. *graben*, Grimm *gegraben*) — 492 Hs. *konre*.

1524 l. mit der Hs. *uns allen müeste zeigen* — 537 Hs. *nt* — 544 l. *mit willen* <al> *daz ich dir sage* (oder *daz ich dir gesage*) — 545 Hs. *drie*; der Versschluß *drî tâge*, den ich oben zu 762 gestützt und verteidigt habe, ließe sich hier zur Not beseitigen: die Quelle nämlich (Zs. f. d. Phil. 33, 157) hat *una hebdomade*, und anscheinend wird diese Frist auch 1583 *durch dise wochen alle tage* vorausgesetzt; gleichwohl lehne ich es ab *siben tage einzusetzen* (wie 4712 steht), das dreitägige Fasten ist das übliche, und 762

wie 1646 durch die Vorlage gegeben, konnte es dem Dichter sehr gut auch hier unterschlüpfen — 577 l. *swaz liute von dir <ie> versant* — 596 l. *uf tumben* (vgl. einen ähnlichen Fehler 1077) — 604 Hs. *gewarft*, die Schreibung *gewârhaft* ist die richtige, nicht *gewærhaft* — 610. 11 Hs. *frivmit : kumit* — 643 Hs. *paffeit* — 646 Hs. *drie* — 649 Hs. *gnade* — 653 l. *die leite <in> uf her Jónas* — 656 Hs. *die* — 688 Hs. *drie* — 710 nach der hsl. La. ist *gerüefet* zu schreiben, wenn man nicht *geruofen* ändern will, *geruofet* Gr. ist unbedingt falsch — 720 das hsl. *suntlichem* gehört in den Text, *sündelichem* ist überhaupt eine Unform — 739 l. *vesperzît* (s. oben S. 7) — 751 l. *zuo dem <so> gienc der bábes dar* — 774 Hs. *gezierden* — 801 l. *tórehte* — 826 Hs. *dise* — 838 Hs. *antlizze* — 841 Hs. *páne*, danach ist gar keine Veranlassung die schwache Form *pfannen* einzusetzen — 842. 44 hat die Hs. beidemal *súzen*, man wird also *siusen* und nicht *súsen* für Konrad annehmen dürfen, da Reimbelege für das Präsens nicht zur Verfügung stehn — 846 *von dem himel*, das in Grimms Text ohne Klammern stehende *dem* fehlt in der Hs. und kann fehlen — 848 l. *gereinet unde wol getwagen*, vgl. Eng. 846 Pant 148; das hsl. *ertwagen* ist übrigens der einzige lexikalische Beleg für dies Kompositum! — 868 Hs. *sines* — 871 Hs. *dise* — 873 Hs. *gnaden*, das beibehalten werden darf — 878 Hs. *Romen* — 880 hierher gehört ein Absatz! — 890 abermals Absatz! — 897 *drane* (Hs. *d'rane*) ist schwerlich richtig, Beneckes Vorschlag (GGN. 1841 S. 728) *dráne* trifft wohl den Sinn, die Form ist aber anderweit nicht zu belegen, soviel ich sehe — 923 Hs. *vrlob* — 928 Hs. *kvnklich* — 932 l. *mit gewalte und mit gebote* (st. *rechte*), wie 918 — 942 Hs. *kvncliche* — 958 l. *und lie <dá> vliezen tougen*, s. S. 12 — 960 l. *só mangan bitterlichen traken* (st. *manic*) — 978 l. *sín cleit vil rílich unde wert* (Hs. *rich*), *rílich gewant* z. B. Eng. 2429 — 989 Hs. *aposteln* — 991 Hs. *ahseln* — 999 Hs. *da*.

2005 Hs. *sale* — 053 l. *got selbe gab ir <dó> daz heil* — 65 Hs. *genüge* — 137 Hs. *dienstaft* — 208 l. *witzen* — 209 l. *<ir> mæren helde wol gezogen?* — 222 Hs. *vrdrutz* (wie 5) — 228 l. *éren müeze spâte und vruo?* — 240. 41. l. *entriuwen : biuwen* — 244 Hs. *máme* — 250 l. *niender* — 256 Hs. *dise* — 258 Hs. *sine* — (259) 260 l. *(dó wart ein ungevüeger dôz) vernomen unde <ein> michel schal* — 266 l. mit Hs. *án* — 267 l. *der lebende und <der> gewære got*, vgl. 237 *ein lebender got gewære* — 310 Hs. *bietent* — 312 Hs. *mines* — 328 l. *der gewære got?* — (333) 334 l. *(uf quoter bezzerunge pfliht) lát er die sündesiechen leben* (st. *sünderiche*); vgl. GSm. 808 Laa. und Leich 1, 78 — 337 l. *milte* (Hs. *milt*) — 343 Hs. *niemannen wilt*; man sollte übrigens bei Konrad und manchen andern Autoren deutlich

scheiden zwischen *niemen* und *nie mán* — 402 Hs. *heiligen* — 411 Hs. *irs vater lant* — 426 Hs. *irme* — 438 Hs. *dise* — 439 l. *schrifte* wie 2771. 2839. 3363 u. ö. — 457 l. *und* mit der Hs. — 480 Hs. *dinstaft*, l. *dienesthaft*.

2509 Hs. *trugenhaftes*, also l. *trüghenhaftes* (nicht *trügeh*); auch im Trojkr. 21709 wird diese Form durch die Hss. a d e (gegen A c) gestützt — 573 das hsl. *werde kónnte* (in der Anrede) beibehalten werden, ebenso 580. 633 *liebe* — 577 Hs. *kvnclichen* — 631 Hs. *steit* — 636 l. *ez was mîn reht uf erden ie* (*daz ich zem besten hæte pfliht*); der Konjunktiv (Hs. *wer*), und wohl im Zusammenhang mit ihm das *hie*, ist eingedrungen, indem der Schreiber den V. 636 an die vorausgehende Reimzeile (*wiste ich oder kunde wie*) anschloß, statt nach *wie* Halt zu machen — 651 Grimms *ze grunde* ist Emendation von hsl. *zergrund* — 652 l. *gelouben* — 659 *das* im Verseingang halt ich nur für gedankenlose Wiederholung der Konjunktion aus 658, es ist zu streichen, nicht in *dâ* zu verwandeln — 676 Hs. *ze!* — 680 les ich *ich wil* (*ouch*) *al der werlde kint laden zuo dem teile* usw., nicht um den Vers zu glätten, sondern weil hier ein neues hinzutritt — 694 st. *volliche* l. *vollecliche* wie 2477. 3781. 4121. 4127. 4487. 4789 — 707. 08 ist *strâzen*: *ûzer mâzen* (s. Grimms Anm.) das richtige — ebenso ist 711 mit Grimm *latine* zu lesen — 723 Hs. *div* — 759 das hsl. *ah t o d e* ist beizubehalten — 770 l. *unmâzen* — 772 Hs. vor *ir* unterpungiert *er* — 809 l. *engegen* — 812 l. *geloubhaft*, wie 1420 richtig überliefert ist — 818 l. *alsam* — 840 l. *des mac niht gesîn* 841 Hs. *reden* — 869 Hs. *des dich vrage*, daher lies *des ich dich crâge* — 872 für Grimms *daz* steht in der Hs. *dis*, und dies kann beibehalten werden: *kumt her und schouwent diz: ich bin* usw. — 913 Hs. *selter* — 922 Hs. *durfen!* — 961 Hs. *elle*, l. *elliu* — 984 *daz si pflegen*, der Konjunktiv der Hs. darf beibehalten werden, zumal der Schreiber das *t* des Indikativs zu bewahren pflegt.

3014 l. *und sprichet got* (*ouch*) *anderswâ* — 21 Hs. *dins* — 55 Hs. *eine* — 61 l. m. d. Hs. *verkoufet von dem jungern sîn* (st. *den*) — 65 Hs. *stûde* — 67 Hs. *siene* — 69 Hs. *eine* — 86 l. *als* — 125 l. *Er sprach als ich gelesen hân*, der Fehler wiederholt sich 3188, richtig 3214 — 134 Hs. *velscher* — 151. 168 usw. Hs. *wisage* — 170 Hs. *solten* — 179 das hsl. *gezûge vnde kvnste vol* wird durch Streichung von *vnde* nicht richtig gebessert, es ist zu schreiben *unkûste vol*; *unkust* begegnet auch Silv. 3977. 4424. 4541, der Gegensatz zu *unkûste vol* ist *gevriet vor unkûsten* Trojkr. 19349 — 196 Hs. *gevârit* — 250 Hs. *helfen* — 256 l. nach der Hs. *tôten vil erquicket wart* (vgl. 4894); es scheint auch neueren Herausgebern nicht immer gegenwärtig zu sein, daß es im mhd. Sprachgebrauch heiße *ein tôte*,



ein lebendige, also der Gen. Plur. auch ohne Artikel *tóten, lebendigen* — 260 Hs. *grabir* — 268 Hs. *prechen* — 302 Hs. *iren tagen* — 309 Hs. *niemannen* — 318 l. *niender* — 328 Hs. *dine alle* — 330 Hs. *dins* — 352 Hs. *sagen* — 369 l. *ze sprechen* — 372 Hs. *wusse* — vor 378 ist der große Anfangsbuchstabe berechtigt! — 387 Hs. *reden* — 406 Hs. *éne* — 414 *sô* ist wohl zu streichen, oder es ist umzustellen *Dôêch sô stille enswige niht* — in 426 steckt unbedingt ein Fehler, vielleicht *der uns dannoch wart gedâht?* — 437. 38 die Prosaentgleisung hat Grimm in der Fußnote besser als Haupt Zs. 2, 378 eingerenkt, nur ist durch Druckfehler *got* nach *daz* ausgefallen — 441 Hs. *gewaltêliche* — 443 Hs. *sinime* — 462 zu streichen ist nicht *got*, sondern das sinnlose (aus 3460 wiederholte?) *dó*: l. *got unser lieber trehtin* (= 3878) — 467 umstellen *ouch ich?* — 478 der Anstoß(?) des Versausgangs *dôrn nie* könnte durch *úze* für *úz*, am besten mit Umstellung beseitigt werden: *und was kein dorn dar úze nie* — 493 Hs. *div*.

3536 was in der Hs. steht (*erw<sup>r</sup>ben*) kann selbstverständlich nur *erwurben* heißen, und dies allein ist hier am Platze — 546 Hs. *sines* — 552 Hs. *den* — 553 Hs. *dise* — 559 u. 645 *antwúrte*, es ist nachzuprüfen, ob nicht *antwort* einzustellen ist; mag Konrad auch beide Formen brauchen, einerseits ist *antwort* die Form, welche fortgesetzt durch den Reim garantiert wird, andererseits zeigt der Schreiber Neigung *antwrte* sogar in den Reim zu bringen, wie gleich 603. 04 *antwrte: geburte* — 607 l. *an deme* — 609 Hs. *vragen* — 642 l. m. d. Hs. *vor síme tóde* (st. *von*) — 644 Hs. *redenlichen* — 645 s. zu 599 — 659 Hs. *sigē* l. *dem sigē niht en wirret*; ich halte *érsten* für einen (unwillkürlichen) erläuternden Zusatz — 684 Hs. *der!* — 694 Hs. *sine* — 737 Hs. *suntlicher!* vgl. 1720 — 743 *schöne wider geboren wirt* erscheint mir wie eine Entgleisung in die prosaische Wortfolge, vielleicht *geboren wider schöne wirt?* — 745 Hs. *ewenliche* 755 Hs. *sine* — 768 Hs. *sigē* — 827 den total entstellten Vers *der wissage dá wider Dávít* wollten Grimm und Haupt beide durch Streichung von *dá wider* heilen: jener indem er dafür *mîn her* (vgl. 2900. 3012. auch 3161) einsetzte, dieser indem er sich mit dem schweren Verse *der wíssàge Dávít* begnügte, für den es auch im Silvester keine Parallele gibt; *dá wider* sollte nach Haupt nur ein Schreibfehler (innere Verhörung) sein, den der Kopist alsbald in *Dávít* verbesserte, aber auszustreichen vergaß. Ich finde das *dá wider* im Hinblick auf Psalm 91, 11. 12 keineswegs sinnlos, schreibe vielmehr *dá wider mîn her Dávít* und glaube, daß die Verderbnis dadurch eintrat, daß der Schreiber voreilig aus dem Kopfe den David als *wíssagen* einführte und nun, da der Vers zu lang

wurde (man denke an den Zeilenraum!) das *min her* als entbehrlich fortließ — 891 Hs. *dienstaft* — 925 Hs. *wilt* — 945 Hs. *iren* — 961 Hs. *reden* — 968 l. *diu*.

4016 Hs. *des alliz*, viell. *daz allez?* — (49) 50 daß der Vers (oder beide Verse?) zu kurz sei, empfand schon der Schreiber, als er die Ausgänge verlängerte *Dauidē : zide*; ich schlage vor *ouch sprach ze <min> hern Dāvit got <wilen> in der alten zit* — 58 Hs. *ewencliche* — 60 Hs. *die* — 104 l. *leite <an sich> an allen spot* — 169 der Vers ist so nicht zu dulden, entweder ist zwischen *gedinge* und *ich* ein Wort ausgefallen (das könnte, da es vokalisches anlauten und einsilbig sein muß, nur *ouch* sein), oder man muß umstellen: *sô gedinge, Jôbal, ich* — 208 l. *deme* — 209 Hs. *kvnklichen* — 286 l. *kein smerze noch kein ungemach st. sêr*, das aus 288 vorausgenommen scheint — 307 f. l. *daz wir si niht ze rede komen lâzen wellen durch den fromen*; für *ze rede* schrieb der Kopist regelmäßig *ze reden*, daraus ist durch eine Art Haplographie der beiden ersten Silben *ze den* geworden — 323 l. *daz entsliuz uns hiute st. entsliuzest du*, der Imperativ wird von dem Fortgang (324 *sage mir* — 334 *entsliuz ouch*) direkt gefordert: nunmehr darf aber das *und sage mir* (324) nicht in *nû* verändert werden, wie Grimm vorschlug — 396 Hs. *truchen* — 401 l. *die wegene und die riter sîn* — 408 l. *er lêrtes unde mante* — 479 l. *an dirre zit?*

4545 l. *zwelfte* — 549 Hs. *wilt* — 570 das hsl. *vch* läßt beides, *iu* und *iuch* zu, aber der Dativ ist nach *lâzen* nicht zu verwerfen, wie das Haupt tut — 582 Hs. *v<sup>s</sup>siche* — 591 Hs. *dise* — 676 Hs. *tugentheite* — 702 Hs. *Son blibet*, aber *beliben* wird bei Konrad nicht synkopiert, also *Sôn belibet* — 705. 6 das Reimpaar — *mit hôher zûht*: — *an alle unzuht* würde, wenn es echt wäre, jedenfalls zu den schlimmsten Sünden des 'tumben Konrat' gehören; zum Glück helfen uns aber Stellen wie Eng. 4599. Turn. 10: *an alle fluh t* ('mutig, offenherzig') muß es heißen! — 725. 26 waren zuerst in verkehrter Folge geschrieben — 736 streiche *der* — 761 Hs. *warte*, was ich lieber in *wart* als in *werte* ändere: *sîn ungemüete manicvalt wart in deme creize wît* — 772 Hs. *helfen* — 820 Hs. *reden* — 843 l. *huoben* (st. *erhuoben*) — 4848 *sume cristen* steht allerdings in der Hs., aber *sume* 'aliqui' ist bei Konrad ganz undenkbar; es handelt sich um solche Christen, die noch unsicher, träge im Glauben sind, und die werden hier vielleicht als *seine* eingeführt; dies Wort kommt bei Konrad freilich auch nicht vor — 851 Hs. *irem* — 875 ob man durch die verschiedene Behandlung der Adjektiva, *beide armen unde rîche* den Hiat beseitigen darf? oder ob man für Konrads frühere Dichtungen einzelne Fälle wie diesen anerkennen

maß? Im 'Weltlohn' sind sie vorhanden! — 880 vielleicht ist *got* zu streichen — 894 l. m. Hs. *vil tōten* (vgl. 3256) — 901 Hs. *helfen* — 914 *und* ist gewiß aus der vorhergehenden Zeile wiederholt, aber ich setze lieber etwas an seine Stelle: *daz sîn gewant vil harte rîch* — 935 l. *mit werken an der rede sîn* Hs. *reden* — 954 l. *beide mac vil wol gegeben* — 981 l. *den pharren, daz er <wol> geniset*.

5021 Hs. *selbe hōrē*, verschrieben für *selben hēre*, wie Grimm vorschlägt — 39 Hs. *dise* — 42 l. *gelobete* — 47 l. mit der Hs. *die jūden liezen alle ir ē* — 69 l. *deme* — 91 l. *in* (trotz Hs.!) — 99 l. *deme* — 115 Hs. *senfte* — l. *erwachet* (was Grimm erwog), wie 1274; die Schreibung *erwechit* erklärt sich am ehesten so, daß der Kopist untern Schreiben aus *erwecket* in das *erwachet* der Vorlage einlenkte — 118 Hs. *sine* — 125 man erwartet statt *geleit* von dem einst so gefährlichen Stier eher *nie getet kein ungemach* — 154 l. *si kuste im hende, fūeze, lider?* — 186 l. *dienesthaft* — 199 Hs. *truget*, wodurch Beneckes Konjektur (GGA. 1841 S. 728) *triuget* bestätigt wird (s. auch Grimm Zs. 2, 379) — 201 Hs. *selen*.

## II. Zur Kritik des Engelhard.

Litteratur nach dem Erscheinen der 2. Auflage (1890). Recensionen: von Kochendörffer, Zs. f. d. Phil. 24, 128 ff.; Wolff, Anz. f. d. Alt. 19, 150 ff., Schröder, DLZ. 1892, 258 ff. — Weitere Beiträge zur Kritik: R. Sprenger, Zs. f. d. Alt. 36 (1892) S. 160—162, Zs. f. d. Phil. 26 (1894) S. 281, ebda 36 (1904) S. 472—474<sup>1)</sup>; Seemüller, Zs. f. d. Alt. 37 (1893) S. 239 f.; E. Schroder, ebda 43 (1899) S. 112; Zwierzina ebda 44 (1900) S. 361 n.; am reichhaltigsten und wertvollsten P. Gereke, Beitr. z. Gesch. d. d. Spr. u. Litt. 37 (1911) S. 213—244.

Als ich im J. 1890 meine schmale Beisteuer zu Josephs Neuausgabe lieferte, geschah dies nur unter Lesung der einzelnen Korrekturbogen. Ich hatte damals weder Zeit zu einer umfassenden Lektüre Konrads, noch war mir der Frankfurter Druck von 1573 zugänglich, auf dem allein die Überlieferung des Werkes beruht. Seit ich bei einer neuen zusammenhängenden Lektüre des 'Engelhard' die Zs. 43, 112 mitgeteilte Beobachtung gemacht hatte, war es mir klar, daß man über Haupt hinauskommen könne und müsse: nicht durch ein vereinzelt Herumemendieren an dessen Text, sondern durch den Versuch, vom Studium des Druckes selbst einen

1) Über das sonderbare Verhältnis dieser Schnitzel zu den 1892 veröffentlichten Vorschlägen würde ich Aufschluß geben, wenn es sich nicht um einen Verstorbenen handelte.

eigenen neuen Ausgangspunkt der sprachlichen Betrachtung sowohl wie der Textrekonstruktion zu gewinnen. Ich habe daher bald nach meiner Übersiedelung nach Göttingen, nachdem ich den Text Haupts längere Zeit nicht mehr gelesen hatte, mir das Exemplar des alten Druckes das unsere Univ.-Bibliothek besitzt mit nach Hause genommen und versucht, größere Parteen aus der Sprache des späten 16. Jh.s selbst ins Mittelhochdeutsche zurück zu übersetzen. Manchmal ging es auf längere Strecken sehr glatt, dann aber kamen Stellen wo ich erlahmte oder verzagte, und nachdem ich es so in mehrfachen Ansätzen probiert hatte, verglich ich meine Versuche mit dem Texte an dem nach Haupt vor allem Bartsch und Joseph gearbeitet haben. Im ganzen stand meine Leistung wesentlich hinter der Ausgabe von 1890 zurück — an schwierigen Stellen war ich meist gescheitert, hauptsächlich wohl weil mir die Ausdauer gefehlt hatte. Aber in einer ganzen Reihe von Fällen, wo ich keinen Augenblick beim Retrovertieren gezögert hatte: sowohl an Einzelstellen wie gegenüber Erscheinungen die sich wiederholten, sah ich zu meinem freudigen Erstaunen, daß ich sicher und richtig über Haupt hinausgekommen war. Es handelte sich hier fast durchweg um unrichtigen Konservatismus, und das erklärt auch, warum die spätern Kritiker hier nicht eingesetzt haben: sie sahen ihre Aufgabe hauptsächlich darin, aus den Lesarten Haupts resp. aus eigener Kollation des Druckes noch möglichst viel gutes herauszulesen, und haben darum die Frage gar nicht aufgeworfen, ob sich denn Haupt auch weit genug von Wortschatz und Sprachform des Druckes entfernt habe. Der Verdacht den ich seit 1899 hegte, daß er in vielem zu eng am Drucke kleben geblieben sei, war mir mit einem Male bestätigt, und das meiste was ich im nachfolgenden biete, ist aus dieser Erkenntnis erwachsen: Haupt hat vieles in seinem Texte stehen lassen, was mittelhochdeutsch zwar möglich war, aber zum mindesten in dem überlieferten Umfang nicht auf Konrad zurückgehen kann.

Selbstverständlich hab ich nun auch versucht, mir ein Bild vom Verfahren des Buchdruckers resp. Setzers zu machen. Ich bekenne, daß ich zu einer völligen Klarheit nicht gekommen bin. Am wahrscheinlichsten ist mir das folgende: die vortreffliche, vor allem, wie Haupt mit Recht hervorgehoben hat, völlig lückenlose Handschrift, wahrscheinlich noch eine solche des 13. oder allenfalls des beginnenden 14. Jh.s, war von dem Verleger mit einer großen Anzahl von Wortersetzungen versehen worden: in der völligen Verdrängung und richtigen Ersetzung von *minne*, *schemelich*, *tougen*, *michel* usw. liegt eine Konsequenz, die man dem Setzer

unter der Arbeit kaum zutrauen kann. Im übrigen aber hatte der Setzer die Anweisung erhalten, die Laute und Sprachformen dem Brauch der Druckerei gemäß umzuwandeln, und dabei sind dann begreiflicher Weise vielfach alte Formen neben den neuen stehen geblieben (vgl. unten *ir hant* neben sonstigem *habt*). Der Setzer selbst hielt allem Anschein nach die altdeutsche Sprache für 'plattdeutsch': weil sie in den alten Vokalen, vor allem in den langen Monophthongen, mit dem Niederdeutschen übereinstimmte, setzte er das hier und da auch für den Konsonantismus voraus und änderte dann mechanisch, wie er etwa die Versausgänge *ougenblic: Minnen stric* 3231 f. in *Augen bleich: Liebe streich* umgewandelt hat.

Ich will nun was ich von derartigen Beobachtungen gr. Tls vor längerer Zeit gemacht habe, hier vorlegen, so wie ich es in diesen Wochen ausarbeiten konnte, aber unter Verzicht auf die Weiterführung dieses Verfahrens, wofür mir auf lange Zeit hinaus die Muße fehlen wird.

Daß Haupt neuhochdeutschen Wordersatz habe stehen lassen, wird weniger Erstaunen erregen als der Vorwurf, daß er auch in den Sprachformen, speziell in der Flexion sich nicht so weit von seiner Vorlage freigemacht habe, wie es die saubere, auch in ihren Schwankungen leicht festzulegende Grammatik Konrads von Würzburg verlangt. Ich habe für diesen Punkt meiner Kritik freilich nur ein Beispiel mit der vollen Begründung zur Hand.

Das Paradigma des Verbuns 'haben' weist bei Konrad eine Anzahl von Doppelformen auf die durch den Reim gesichert sind: so im Prät. *hæte* und *hëte*; so im Präsens: 1 S. Ind. *ich hân* — *ich habe*, 1. Pl. Ind. *wir hân* — *wir haben*, Inf. *hân* — *haben*. Die Kurzformen überwiegen in den Reimbelegen; so steht im 'Silvester' 8 maligem *ich hân*: (1041. 2157. 2653 2828. 3125. 3772. 3853. 4923) 3 maliges *ich habe*: gegenüber (109. 397. 1941). Im Versinnern haben wir natürlich an dem neuhochdeutschen Druck des 'Engelhard' keinen Anhalt, der 'Silvester' aber erweist sich wieder als sehr wertvoll: er hat gegenüber 20 fachem (*ich*) *hân* nur 2 mal *ich habe* und zwar beidemale vor Vokalanlaut: 1151 *habe an mir selben überstriten*, 2253 *ich hab in alterseine*. Es empfiehlt sich also nicht, der jungen Schreibung des Druckers so weit nachzugeben wie es Haupt tut, der übrigens ganz ohne Prinzip verfährt: einem völlig gleichmäßigen *hab* der Überlieferung gegenüber schreibt er in der einen Partie etwa 4071 *gesehen habe sô rehte wol*, 4172 *ich habe leider sin gebot*, in einer andern 6334 *ich hân vil starke zuoversiht*, 6338 *sich, herre, sô hân ich verzert*. Besonders schlimm ist

die 2 P. Pl. Ind. Präs. weggekommen. Reimbelege sind mir nicht zur Hand: wir dürften bei K. *hánt* und *habent* voraussetzen, und *hant* schreibt nun auch regelmäßig die Silvesterhs. (1402. 2154. 3232. 3235), die diese alemannische Form aus ihrer Vorlage, der Originalhs. haben muß: denn moselfränkisch ist sie wahrlich nicht! Haupt hat diese Form, welche der Druck in dem Verse 3846 richtig bewahrt hat, einmal sogar in den Reim gestellt, ohne daß sie hier unbedingt gefordert war: 2909 f. *hánt* : *begánt*. Aber im Vers verfährt er mit einer unverständlichen Willkür und Launenhaftigkeit: 3884, wo er selbst das Wort einfügt, schreibt er *daz ir den künic <hát> ze schame*, und ebenso schreibt er 3893 für das regelmäßige *habt* der Überlieferung; dagegen setzt er 3538. 3754. 3863. 3864. 3898 *habet* ein, obwohl in allen Fällen die einsibige Form sich auch metrisch empfiehlt: *hánt ir mir, hánt gemáchet* u. s. w.

Haupt sah natürlich sofort, daß der Wortschatz des alten Gedichtes durch den Setzer, oder den Verleger welcher das Manuskript für den Druck vorbereitete, neben unzähligen Entstellungen im einzelnen, auch gewisse mehr oder weniger konsequente Verschiebungen erfahren hatte: dahin gehörte die fast durchgehende Beseitigung von *minne*, die vielfach sogar eine Umgestaltung des Reims bedingte, und die Verdrängung von *selde*. Da aber der alte Text auch bereits die Wörter besaß die der Drucker als Ersatz verwandte, also *liebe* neben *minne*, *gelücke* neben *selde*, so war die Ermittlung der Fälle, wo *Lieb* und *Glück* des Druckes ursprünglich waren und vom Herausgeber konserviert werden mußten, nicht immer ganz einfach; und eben hier hat Haupt einen ausgezeichneten Takt bewiesen: es sind eigentlich nur ganz wenige Stellen wo nicht Haupts Entscheidung, sei's auf den ersten Blick einleuchtet, sei's bei näherer Prüfung sich bewährt.

Es ist nun sonderbar, daß Haupt nicht die gleiche Energie der Beobachtung auch andern Teilen des Wortschatzes zugewendet hat: in andern Fällen ist sein Verfahren lässig, in noch andern ist ihm der Gedanke, daß eine Verschiebung vorliegen könnte, anscheinend gar nicht gekommen.

Da ist zunächst der Begriff 'heimlich' ('Heimlichkeit'). Das Mhd. hatte dafür die beiden Wörter *tougen* (*tougentlich*) und *heimlich*<sup>1)</sup>, von denen das erstere mit dem Ausgang des 13. Jh.s mehr und

1) Haupt schreibt mit Anlehnung an den Dr. vorwiegend *heimelich*, wie er denn auch, um die Senkung zu füllen, *versmähelich*, *kostelich*, *kurzelich* einführt; alle diese Formen sind K. abzusprechen.

mehr zu schwinden beginnt. Der Bedeutungsunterschied ist von Haus aus der, daß das *tougen* ('occultum') vor aller Welt geheimgehalten wird, *heimlich* ('secretum') aber das 'Geheimnis' ausdrücklich als den verschwiegenen Besitz des Einzelnen, eines Paares, einer Gruppe bezeichnet. *tougen* schließt das Wissen aus, *heimlich* begrenzt es — das Resultat kann aber das gleiche sein. So kommt es, daß das ältere Wort ganz synonym mit dem jungen gebraucht wird, wie etwa Eng. 6251 *vil heimliche unde tougen*. *tougen* erschien also entbehrlich und hat sich, wie es scheint, nur in der theologischen Sprache noch länger gehalten. Bei den Schreibern wird es entweder durch *heimlich* verdrängt, was außerhalb des Reimes meist sehr bequem war, oder es wird missverstanden und mit *tugent* (und seinen Kompositis) verwechselt; so hat auch die Silvesterhs. 4676 *tugentheite* für *tougenheite*. Dieses Missverstehen des Wortbildes ist natürlich leicht zu erkennen, und so hat denn Haupt im Engelhard (z. Tl. durch den Reim unterstützt) einwandfrei hergestellt: 73 *tougen*, 286 *tougenliche*, 949 *tougenlichen*, 3715 *tougenlichen*; dazu hat Gereke noch hinzugefügt 1321, wo ich nicht ganz sicher bin<sup>1</sup>). — Weiter hat dann Haupt an folgenden Stellen *heimlich* oder *heimlichkeit* durch *tougen* ersetzt: 1196. 1868. 2194. 3307. 3901. 3954; auch hier wird man ihm überall zustimmen. Es fällt aber auf, daß in diesen 6 Fällen immer *tougen* zur Geltung kommt, niemals *tougenlich*! Haupt hat offenbar Scheu getragen, sein metrisch gleichwertiges ( $\times \times \times$ ) *heimlich* durch das so gut wie synonyme *tougenlich* zu verdrängen; auf diese Weise bleibt fast noch ein Dutzend Belege für das jüngere Wort in seinem Texte, die, wenn wir ihnen die grammatisch richtige Form *heimlich* geben, eine merkwürdige Vorliebe oder doch Konnivenz gegenüber einem Einzelwort des Typus  $\times \times$  zeigen, dem doch Konrad sonst gern aus dem Wege geht. Ich bin darum der Überzeugung, daß zunächst an den folgenden neun Stellen *tougenlich* resp. *tougen* einzusetzen ist:

1737 *ein fur swü daz verborgen lüt tougenlichen etewā*  
 1749 *von tougenlicher swære* (vgl. 1747 *offenlichez ungemach*)  
 2256 (Engeltrut trägt ihr Leid) *tougenliche und überlüt*  
 2955 *Ouch was si tougenlichen alleine dar geslichen* (vgl. Hpt. 949 f. *tougenlichen : slichen*)  
 4270 *im wirret tougen etewaz*  
 4531 (*man sol verbergen in der brust*) *die tougenlichen sache*  
 6035 (*diz dinc ich só verborgen*) *und alsó tougenlichen truoc*

1) Die Situation ist derart, dass wohl *heimlich* passen würde, aber nicht *tougenlich*; und das überlieferte *tougenliche* 'mit Anstand und Takt' hat eigentlich eine noch stärkere Berechtigung.

6117 *sprach tougenliche wider sich* (vgl. 1196 *sprach si tougen wider sich*)

6235 *er wolte si verderben tougenliche an allen schimpf.*

Nicht ganz so sicher bin ich 2897 (*dô sprach der höchgenande tougen zir an eime tage*; *tougen* würde heißen 'so daß es niemand beobachtete', *heimlich*, wie überliefert ist, 'in vertraulicher Weise'. Und schwanken kann man auch 1111: (*und alliu dinc entstricket*) *die heimlich oder öffentlich sind* steht im Druck, und Haupt ändert nur *offen*. Der normale Gegensatz zu *offen* ist aber *tougen*, so auch regelmäßig bei Konrad: *offen unde tougen* (z. B. Silv. 1325. 2099), aber ob man schreiben soll *diu tougen oder offen sint*, ob *tougenlich oder offen*, *offen oder tougen*, *offenlich od tougen*, das wag ich nicht zu entscheiden.

So viel steht jedenfalls fest: das veraltete und nur noch er-ratene, längst nicht mehr verstandene *tougen* ist an zahlreichen Stellen unseres Textes entstellt oder ersetzt worden. Aber schwerlich nur durch *tugent* einerseits durch *heimlich* anderseits; man wird auch mit andern Ersatzmöglichkeiten rechnen müssen; wie ich unten (S. 31) 1751 hinter *leit*, 1887 hinter *tiefe* ein altes *tougen* vermute.

Die Ausdrücke für 'groß' und 'klein' schrumpfen bekanntlich in der spätmhd. Zeit zusammen, indem vor allem *michel* und *lützel* vor *grôz* und *kleine* zurückweichen. Der Vorgang ist hier freilich nicht genau parallel: denn während vorübergehend *lützel* und andauernd *wênic* einen Stützpunkt in der substantivischen und adverbialen Verwendung findet, ist diese Funktion für *michel* (durch *vil*) so gut wie verschlossen; dafür aber erhält sich das Adj. *michel* wenigstens in unflektierter Form länger als die adjektivischen *lützel* und *wênic*. Diesen Übergangszustand haben wir bei Konrad von Würzburg vorauszusetzen, und wir treffen ihn in der Tat so an, namentlich da wo eine gute Überlieferung vorliegt, wie etwa im Silvester und Pantaleon.

Was zunächst 'klein' angeht, so ist das Verhältnis auch im Engelhard nur getrübt, nicht völlig zerrüttet. Denn daß *kleine* bereits dominiert, ist selbstverständlich: es ist als einziges der drei Wörter im Reime verwendbar, empfiehlt sich durch vokalischen Auslaut, da es so auch einsilbig gebraucht werden kann, und außerdem hat es allein die Flexion bewahrt; immerhin ist es in der Verwendung als Adv. und Subst. (*ein kleine*) durch (*ein*) *wênic* gefährdet, während *lützel* sich ganz auf dem Rückzug befindet und vom Setzer nur eben geduldet wird; der Druck hat es bewahrt:



139 und *treit ir lützel iemen gunst*, 1789 *ein lützel und ein wênic frô*, 3781 *und gunde iu lützel éren*, 5596 *man sach im lützel bringen*. Durch den Hiatus sah sich Haupt veranlaßt es für *kleine* einzusetzen in 6069 *vil lützel und vil seldom*; *kleine* und ist sicher falsch, aber ich vermute, daß der Fehler schon aus der Vorlage stammt, da *kleine* als Adverb dem Drucker gewiß nicht mehr geläufig war, er würde, wenn er *lützel* vorfand, eher *wênic* dafür gesetzt haben: *wênic* oder *selten iht* steht in der Tat 1693 — darf man hier *wênic* durch *lützel* ersetzen? Daß *wênic* an einzelnen Stellen des Druckes jung ist, unterliegt keinem Zweifel; eine Stelle wie 3816 ff. fordert direkt zum kritischen Eingriff heraus:

*'sîn rede mac in für getragen*

*wênic' sprach Ritschier iesá.*

*'die lügen helfent wênic dâ . . .*

Dies beidemalige *wênic* in rascher Folge ist für Konrad stilistisch nicht zu dulden. Welchen Wert er auf die Variation legt, das möge folgendes Beispiel aus dem Silvester zeigen

3871 *daz half in aber cleine*

73 *nam lützel sîner rede war*

83 *dar umbe er doch vil wênic tete.*

Also eines der beiden *wênic* ist oben sicher durch *lützel* oder *cleine* zu ersetzen — vielleicht sogar beide; denn gerade in der Verbindung mit *für tragen*, *helfen*, *vervâhen* find ich vorwiegend die beiden letzteren: vgl. z. B. Swr. 14 f. *daz truoc die werden herzogin gar lützel unde cleine für*; Silv. 747 *vil cleine daz vervâhet doch*, 3871 *daz half in aber cleine*; immerhin auch Pant. 1057 *daz wênic half den betterisen*. Lassen sich also auch die Stellen an denen *wênic* später eingedrungen ist, nur schwer fassen, so kann doch über die Tatsache ihrer wesentlichen Vermehrung auf Kosten von subst. resp. adv. *lützel* und *cleine* ein Zweifel nicht bestehen, angesichts des Umstands, daß ich im Silvester, der in diesem Punkte allein absolutes Vertrauen verdient, bei 5222 Versen nur ein einziges Beispiel für *wênic* gefunden habe, eben jenen V. 3883 in dem es die vorausgegangenen *cleine* und *lützel* variiert; auch im Swr. steht 3 Fällen von *lützel* (15. 685. 849) kein *wênic* gegenüber. In den 6504 Versen des Engelhard hingegen sind uns 15 Belege überliefert: 1693. 1789. 1826. 1863. 2102. 2619. 2643. 3112. 3576. 3817. 3818. 4017. 4265. 5278. 5499.

Die gleichen Beobachtungen können wir nun im verstärkten Maße bei 'groß' machen. In dem gedruckten Texte des Engelhard findet sich ausschließlich *groß*, nicht ein einziges Mal *michel*<sup>1)</sup>.

1) Haupt hatte V. 1591 durch Konjektur (aus *Mit*) ein *michel* gewonnen,

Im 'Pantaleon' ist *michel* immerhin 3 mal überliefert (77. 609. 1374), im 'Schwanritter' kommen auf 1358 Verse 2 Belege (933. 945), der Silvester aber weist einen Bestand von 23 *michel* auf, durchweg (wirklich oder scheinbar) unflektierte Form. Nun bin ich selbstverständlich von vorn herein nicht der Meinung, daß die Verhältnisse überall die gleichen zu sein brauchten, ich bin sogar überrascht gewesen, zu finden daß die Häufigkeit der Adjektiva für 'groß' (*grôz* und *michel*) bei diesen Dichtungen prozentual eine sehr ähnliche ist: ich zähle derartiger Adjektiva im Pant. 18 (15 + 3), d. i. 1:120; im Swr. 12 (10 + 2) d. i. 1:113; im Silv. 53 (30 + 23), d. i. 1:100 Verse. Das eigentümliche Verhältnis aber zwischen *michel* und *grôz* beim Pant. u. Swr. einerseits, wo *michel* nur ein Sechstel der Belege beisteuert, und dem Silvester andererseits, wo noch nahezu die Hälfte<sup>1)</sup> dem altertümlichen Worte zukommt — diese Kontrasterscheinung glaub ich allerdings mit der frühen Entstehungszeit des Silvester zusammenbringen zu müssen. Denn aus der Überlieferung läßt sie sich nicht erklären! Die Überlieferung des Pantaleon, um mich auf diese zu beschränken, ist hier durchaus in Ordnung: es ist nicht möglich, an irgend einer Stelle ein *grôz* der Hs. durch *michel* zu ersetzen. Von den 15 Belegen für *grôz* stehen nämlich 5 im Reim (404. 435. 1202. 1468. 1986), 1 im Auftakt (1488), 1 in der Senkung im Versinnern (1095), 6 weisen Flexion auf (127. 286. 539. 608. 2024. 2033), 1 steht neben *michel* im Vers (1374) und 1 trägt die Hebung (*grôz ge-* 1441). Die Verteilung auf *grôz* und *michel* wie sie die Handschrift bietet ist also beim 'Pantaleon' unantastbar. Ähnlich steht es beim 'Silvester': hier könnte allenfalls in 4 Fällen für überliefertes *grôze* auch *michel* eingesetzt werden (306. 1073. 1914. 2541).

Wie haben wir uns nun aber gegenüber dem 'Engelhard' zu verhalten? Er ist jünger als der 'Silvester' und andererseits älter als der 'Schwanritter' und, wie ich glaube, der 'Pantaleon'. Wir brauchen also nicht anzunehmen, daß *michel* in ihm noch einen so breiten Raum eingenommen habe, wie in der frühesten und umfangreichsten Legendendichtung Konrads; ob seine Verwendung aber schon so eingeschränkt war wie im Schwanritter und Pantaleon, das wird sich aus dem Versuch ergeben, *michel* an Stellen unterzubringen wo bisher *grôz* steht — denn wenn das auch nicht die einzigen

das jetzt Gereke a. a. O. S. 228 als falsch und überflüssig erweist. Gereke seinerseits hat in einer Konjekture zu 6237, die mir einleuchtet, <*michel unde*> *starc* eingesetzt, aber ohne graphischen oder synonymischen Anhalt (S. 244).

1) für die Zahl 23 bei *michel* glaub ich einstehen zu können, von den Belegen für *grôz* könnten mir ein paar entgangen sein.

Plätze sind aus denen es vom Drucker verdrängt zu sein braucht, die meisten sind es jedenfalls.

Nun zähl ich in Haupts Engelhard-Text im ganzen 45 Beispiele für *grôz* und seine Kasus- und Steigerungsformen. Davon vertragen 28 keine Verdrängung durch *michel*, das bei Konrad nur in dieser Form, niemals mit einer Endung vorkommt. Im Reim erscheint *grôz* 6 mal (1382. 1463. 4294. 5140. 6359. 6413). Flektierte Form im Vers findet sich: a) *grôzen* 8 mal, nämlich *grôzen jâmer* 1254, *kumber* 4986, *schaden* 1390, *siechtagen* 5205. 5819, *smerzen* 1933, *ungelimpf* 3742; *plâye* 5511; b) *grôzer* 3 mal: *grôzer éren* 6448, *schame* 3814, *ungehabe* 2283; c) *grôzem* 1 mal: *grôzem meine* 5517; d) *grôziu* 1 mal: *grôziu diemuot* 1457<sup>1)</sup>. Auf den Komparativ *græzer* entfallen 5 Belege: 1735. 2318. 3349. 4853. 5601. Schließlich bildet einsilbiges *grôz* 4 mal mit folg. selbständigem Wort oder erster Silbe den Takt: *grôz von* 1803, *grôz in* 3344, *grôz mit* 4967, *grôz be-* 2160. Es bleiben nunmehr 17 Fälle übrig, bei denen der Ersatz durch *michel* entweder notwendig, oder aber möglich und dann im höchsten Grade wahrscheinlich ist: denn man beachte, daß es im Pant. überhaupt keine Möglichkeit gab, ein *grôz* der Überlieferung zu verdrängen.

Konrads Metrik erfordert diesen Ersatz 5229: l. *der michel unde schæne was*; seine Stilistik verlangt ihn 1456: *ez was an ir ein michel tugent* (vgl. Silv. 271) *und ein vil grôziu diemuot*; (*ein*) *michel wunder* ist (wie Silv. 1827. 3991) zu lesen 673. 1981. 2727. 3597. 6375; *ein michel teil* (wie Silv. 1972. 2052) 653; *michel ungemach* (wie Silv. 1498) 1953; weiter erscheinen mir von Femininen ganz unbedenklich: *ein michel tumpheit* 1520, *ein michel nôt* 3334 (vgl. Silv. 4756), *michel pfliht* 3762, *michel sünde* 5410 (Acc.), *ein michel dage* 6134, weniger *michel misselinge* 2084; als Masc. käme noch in Betracht *ir widerwac sô michel schade* 5715. Zu diesen 15—16 Fällen tritt vielleicht noch der Superlativ 5297: *was sîn meiste unmuoze dô für græste*. Somit wäre reichlich ein Drittel der Belege von *grôz* für *michel* zurückerobert, weiter aber dürfen wir wenigstens zu Ungunsten von *grôz* nicht gehn; ein paar Beispiele mehr, die auf anderer Weise verdrängt worden sein mögen, dürfen wir allenfalls noch hinzurechnen.

Der 'Engelhard' ist jünger als der 'Silvester', aber er ist älter als der 'Schwanritter' und wohl auch als der 'Pantaleon'. Dem würde das Verhältnis von *michel* und *grôz* recht wohl entsprechen.

Man darf längst nicht mehr rechnen mit einer besondern Bedeu-

1) Hier ist der Ersatz durch *michel* nur deshalb ausgeschlossen, weil dies schon im unmittelbar vorausgehenden Vers eingestellt werden muß.

tungsnuance von *michel* gegenüber *grôz*; abgesehen von einem gewissen archaischen Klang oder Timbre war das aussterbende Wort in nichts mehr von dem zur Alleinherrschaft aufstrebenden unterschieden: wir treffen etwa im Silvester 306.07 *dû muost hie liden grôze nôt und dulden michel ungehabe* und bald darauf 427 *mit grôzer ungehabe*: der Hiatus *grôze ungehabe* war für Konrad ebenso unmöglich wie die flektierte Form *micheler*. 2270 *in eime grôzen schalle* verbot sich *michel* durch die Flexion von selbst, während es sich 4600 *dâ wart von kriege michel schal* vielleicht durch Form und Klang gleichmäßig empfahl.

Das Gebiet der Beobachtungen das ich hier mit 'klein' und 'groß' angebrochen habe, muß nun aber weiter ausgebaut werden: vor allem auch unter gründlicher Heranziehung der übrigen Dichtungen Konrads, wofür mir die Zeit fehlte und auch künftig fehlen wird. Ich will auch nicht verschweigen, daß ich gelegentlich ohne Erfolg gebohrt habe — wenn auch nicht ohne nützliche Erkenntnis. So war mir die absolute Vorherrschaft von *biz* im 'Engelhard' aufgefallen; ich war schon einigermaßen beruhigt, als ich die gleiche Erscheinung im 'Silvester' wiederfand. Und doch: konnte nicht ebensogut wie hier in 3 von 8 Fällen *niender* durch *niergen* verdrängt worden ist, auch die leichte und fast mechanische Änderung von *unz* in *biz* öfter eingetreten sein? Völlige Klarheit brachte mir erst folgende Beobachtung: im Versinnern wird nirgends ein vokalischer Anlaut verlangt bis auf den einzigen Vers 4736 — und hier allein, gegenüber etwa 20 Fällen *biz*, bietet auch der Text *unz*: *von der prime unz an die vesperzit*. Wieder ein glänzendes Zeugnis für die Zulässigkeit der Trierer Hs.! Zugleich aber wird dadurch M. Haupts Verfahren gerechtfertigt, der das *biß* des Druckes unangetastet ließ, außer wo es den Vers störte; Eng. 6454 *si lebten beide unz an den tôt*; dafür hätte er freilich 2034 getrost *biz* ergänzen dürfen. Anderseits vgl. unten zu 4185.

Ich muß meine Beobachtungen hier abbrechen und reihe nunmehr an, was ich mir im Laufe der letzten 10 Jahre z. Tl. im Anschluß an diese Studien, z. Tl. gelegentlich zum Text des 'Engelhard' notiert habe.

113 das Adjektivum *triuwelichen* (Dr. *treuwelichen*) ist nicht nur formell anstößig (*triulich*!) sondern vor allem bei Konrad unbelegt und als *ἄπαξ λεγόμενον* nicht eben wahrscheinlich; eher schon würde ich neben den vereinzelt bezeugten jungen Bildungen *triuwe-lôs* (188), *triuwe-var* (612), *triuwe-blôz* (Troj. 2431) ein unbezeugtes *triuwe-rîchen* riskieren, halte aber für wahrscheinlich *triuwebæren*: ein Wort

das Konrad gerade für den Engelhard neu geprägt hat und das der Druck hier, bei seinem ersten Vorkommen, im Vers beseitigt, weiterhin aber im Reim, wo er ihm nicht ganz ausweichen kann, bewahrt und mehr oder weniger entstellt: 4273 *theuwren bere*, 167. 4583. 5432. 5620 *treuwen bere*; natürlich ist hier überall *triuwebere* (ohne *n*!) zu lesen — 295 f. darf man wohl glätten *dâ mit ich* <wol> *gewinnen müge* <ein> *lop daz minen êren tûge* — der Vers 394 (*dô kam ein jungelinc dort her*) *geriten den selben gruozt er* ist (trotz dem Hinweis auf Lachmann) für Konrad undenkbar: entweder setzt der Fehler schon mit der Einfügung von *geriten* ein, dann könnte man vermuten: *den hiez willekomen er*; oder *geriten* ist echt, dann wäre für *selben gruozt* eine schwache Präteritalform des Typus  $\times \times \times \epsilon$  einzusetzen, oder schließlich: *dort her* ist zu streichen und auf *geriten* ein neues Reimwort zu finden, etwa: *dô kam ein jungelinc geriten, den gruozt er sâ mit friundes siten* — 451 *Sehr gleich* Dr. wird durch die Umstellung *geliche sêre* noch kein Mittelhochdeutsch: ich vermute *gar gelich* (*sô gelich*), oder aber *vil anelich* (*hart anelich*), vgl. 485. 601 und anderseits 470. —

661 ist umzustellen: *verschulden wol zewâre* — 705 *iuch* ist zu streichen — 747 l. *Swâ mite ein man* — 750 u. 1846 bin ich trotz Haupt überzeugt, daß *Teutsch* (ebenso wie 875) für *tensch* steht und so beibehalten werden muß — 762 l. *des wart sô* <gar> *liutsalichhaft*; der Dichter betont stets *liutsêlic* (254. 1893. 5157 — anderseits flektiert *diu liutselîge* 1855) und im Kompositum *liutsêlekeit* (GSm. 1166. Trojkr. 5792. 13903. 19863), damit ist eine Betonung *liutsêlikhâft* im Vers für ihn ausgeschlossen — 920. 21 l. *sô was ouch billich daz ir jugent* <vil> *schiere des geruohte* — 960. 61 l. *wan daz ir klâren angesiht und ir herzen dûhte quot*: die folgende Zeile variiert den Gedanken mit *spilendiu ougen . . . muot*; vgl. auch 1045. 46 — 993 vielleicht besser *wære un ir gedanken ie*. —

1108 streiche *vil* — 1166 l. *sîte* — 1200 *alliu jâr* schwerlich richtig, aber ob *manegiu?* *volliu?* — 1288 (st. *als ob*) l. *rêht als si wâren siniu kint?* — 1294 l. *gesprechen* — 1300 l. <ir> *ein* — 1313 l. *biz* <daz> *der tisch erhaben wart* — 1346. 1416 u. sonst l. *fürstlicher* — 1380 l. *daz an den brief geschriben was* — 1398 l. <ê> *danne* (oder *ê daz*) — 1475 l. *wand ich* <dich> *nîht erkante* — 1481 streiche *wol*. —

1619. 20 liegt kein Grund vor die Reimworte der Überlieferung zu streichen: *schôn unde rîliche d ô. dô wart er minneclîche alsô* (*empfangen* usw.); *dô : alsô* ist ein Flickreim den Konrad hundertfach verwendet (vgl. z. B. 1965 f. 2001 f. u. besonders 2029 f., wo damit der rührende Reim vermieden wird), dem Drucker ist

es keinesfalls zuzuschreiben, der sprach da! — 1664 l. *zewäre biz an einen?* — 1695 vielleicht umzustellen: *vil argen willen tete schîn* — 1751 l. (*dan ob diu minnebære*) *ir tougen goffent hæte, leit geoffent* ist grammatisch und *leit góffent* metrisch für Konrad ausgeschlossen — 1820 l. *als übel noch só guoter* — 1887 l. (*daz wol ze höher minne zöch,*) *diu tougen in dem herzen lit* st. *tiefe in deme h.* —

2057 (*só muoz ich iuwer dienest sîn*) *als ein iegelicher kneht* ist schwerlich richtig; etwa *als ein tegelicher kneht* 'wie ein Knecht für den täglichen Dienst'? — 2152 l. *wan daz sich diu <vil> reine* — 2160 l. *<reht> als ir grôz beswärde* — 2310 l. *hier an iu schiere kûndec wirt* st. *gar balde kundt* (von Haupt umgestellt *kunt gar balde*) — 2370 die Einschaltung von *herr* in die *du*-Rede der Engeltrut an ihren *trätgesellen*, welche Haupt vornimmt, ist gewiß nicht glücklich, allenfalls kann man hier *friunt* schreiben, wie 2375 steht — 2390 l. *wol mich daz ich bin <ie> gewesen* — 2457 l. *wie <daz> sîn frouwe stæte* — 2478 l. *kostlich*.

2488 *gar balde* ist mir hier wie oben 2310 verdächtig: ich hab es mir nirgends aus K. notiert, kann versichern daß es im Silvester und Pantaleon nicht vorkommt und überdies *gar*, mit ganz bestimmten Ausnahmen, im Versinnern die Hebung trägt. Vielleicht *vil drâte*, s. zu 6370 — 2519 l. (*diu gâben ouch den selben schîn*) *der <niden> an dem schilte stuont*, denn offenbar ist die Lasurfarbe gemeint, die der untere Teil des Schildes hatte, die obere Farbe war Gold — 2556 wohl besser *ûf minne und <ouch> ûf ritterschaft* — 2573 (st. *genuoc und vil*) lies *vil unde gnuoc gekaphet* — 2647 l. *ûz dem vr ônen paradîs* st. *heiligen*, vgl. z. B. Silv. (207). 3440. 5175. — 2774 Haupts *kurzelichen* (Dr. *kürtzlichen*) ist wieder eine unmögliche Form; das Wort ist überhaupt verdächtig, aber ich vermag es nur durch *snelleclichen* zu ersetzen, das öfter vorkommt — 2855 l. *wart von im <dâ> geknüstet* — 2886. 87 l. (*wande ir wart vil wol geseit,*) *wie <daz> sîn lobelicher pris durluhtec wære in alle wis* — 2983 l. *gefuoclichen*.

3038 l. *ez was <sî> kleine, als ich vernam, (daz. . .)* — 3102 l. *daz was durluhtec wîz hermîn* (st. *hermelin*) = Swr. 913, vgl. Turn. 597 *mitalle wîz hermîn*; bei Konrad ist *hermelîn* stets das Tier, *hermîn* allein Stoffadjektiv — 3141 *zer lieben stunde* ist wohl nur Lesefehler für *zer selben stunde* — 3144 l. *wand in benamen klebete*: von den beiden Möglichkeiten auf die das öfters fehlerhafte *sicher* hinweist, ist hier Haupts *schiere* gewiß ausgeschlossen — 3166 statt *klanc* würde ich lieber *klancte* einstellen, vgl. 5339 u. Lied 4, 20 — 3435 *Bey glauben* Dr. wird besser als durch *binamen* durch *entriuwen* wiedergegeben — 3463 l. *anderen*. —

3586 l. *und sinen lip* — 3632 l. *durch sine vancnisse*, wie Part. 12950 überliefert ist — 3647 *streiche al* — 3809 *redet Frute* seinen Schwestersohn mit 'veter' an und 3822 erwidert dieser die Anrede mit 'herr unde veter'; mir ist zumal das letztere bedenklich, da er vorher 3500 richtig 'herre und œhein' gesagt hat und diese Bezeichnung des Verwandtschaftsverhältnisses auch 4090. 4957 (stets gesichert durch den Reim!) richtig festgehalten wird. Nun nennt Ritschier allerdings seinen Oheim nachher, in einer vielleicht durch den Reim *wîn von Cleven* beeinflussten Stelle, 3894, auch seinen *neven*, aber daß ihn Konrad für dasselbe Verwandtschaftsverhältnis drei verschiedene Bezeichnungen habe anwenden lassen, will mir doch nicht recht glaublich erscheinen — 3985 *swér mich dár umb immer* scheint mir ein unmöglicher Vers; wenn *dar umb* nicht lässiger Ersatz für einen präziseren Ausdruck ist, wird man eher *dar under* einsetzen dürfen — 3987 *nach er sich versuonde* (3984) erwartet man *swér mich . . . gemachte*.

4025 l. *od* (aber) *ich bewere* — 4113 l. *mit rede an disem kriege spar* — 4136 l. *mînes herzen schrîn* st. *schîn*? — 4145. 46 sind so schwerlich richtig überliefert: vielleicht ist vor *lère* ein Adj. ausgefallen? ich versuche es mit Anlehnung an 4461: *gît er* (gewisse) *lère mir daz ich lip und ère* — 4163 *sehs* ist zu streichen, oder besser noch *dise* durch *die* zu ersetzen, wie gleich 4184 u. 4549 — 4185 l. (*daz ich die sehs wochen dá*) *belibe un z ich geriuwe* st. *und*, d. h. 'bis ich meine Reue zu Ende geführt habe' — 4344 l. *biz* (daz) *uns beiden wirt gegeben* — 4443 l. *harte kündecliche dá* (wie 3934) st. *sère unde kuntlichen* — 4450 *und fürhte* (sère) *daz ich schaden* — 4477 l. *und* (wirde ein) *kempfe für dich ná*.

4539 l. *im alle hovesite kunt für site des hoves* — 4676 l. *sol* st. *ensol* — 4700 l. (reht) *als* — 4950 *gähling* Dr. darf nicht in *gæliche* umgeschrieben werden, das K. nie braucht, sondern in *gæhes*, das z. B. Silv. 804 u. 3585 überliefert ist und von Haupt auch Eng. 2625 eingesetzt wurde. — 4987 l. *von lügelichen mieren* st. *erlogenen*; s. Part. 8133 *der lügelichen dinge*, 11177 *der lügelichen botschaft*.

5081 *daz der künec reine starp* (und Engelhart die krône erwarp) ist mir *reine* verdächtig; der König, dessen Namen *Fruote* der Drucker niemals richtig erfaßt hat (311 *Feuten*, 4204 *freude*, 4542 *frute*), sollte hier eigentlich, nachdem er lange nicht genannt war, deutlicher bezeichnet werden — 5260 l. *frunde, máge, dienstman* — 5371 l. *lange wernder* st. *langer* — 5375 l. *grimmechlich*.

5673 da K. sonst immer *snelleclîche(n)* hat, so ist hier wahr-

scheinlich *wilden* zu streichen, nicht aber *snelliche* einzuführen — 5776 bei Haupts *durch siecheit* ist mir das Fehlen des Artikels bedenklich, ich akzeptiere sein *durch*, bleibe aber bei *sicherheit* Dr. — 5782 l. *smächeit* — 5849 (*daz dû ze dirre siecheit*) *kein arzât ie ensuochtest* st. *arzenie* — 5949 l. *entriuwen* (Dr. *Bey glauben*) st. *benamen* — 5970 muß es mit dem Dr. (*leide*) heißen *ich lîde sanfter vil den tût* (st. *lite*) *dann ich die sache dir enbar*.

6037 *noch zwäre gewehenen wil* ist unmöglich, etwa: *noch niemer mê gewehen wil?* — 6281 l. *erlahen unde erteten* — 6370 das Adv. *snelle* ist mir bedenklich; vielleicht *drâte*, auch ein Wort das bei Konrad nicht selten ist und im Versinnern im 'Engelhard' vermißt wird — 6411 *gar* ist zu streichen, vgl. 649 u. zu 2488 — 6448f. die Änderung *im wart hie grôzer éren schrîn* (st. *schîn*) und *manicvalter selden hort* liegt nahe, ist aber kaum berechtigt: 2500 heißt das *herze*, 4686 heißt Dietrich *der éren schrîn*.

### III. Zum Schwanritter.

Litteratur. Abdrücke der einzigen Handschrift: a) in Müllenhoffs Altdeutschen Sprachproben, Berlin 1864, S. 108—122; b) als Privatdruck von Eug. Joseph für seine Vorlesungen, Marburg 1901; danach habe ich selbst die Handschrift collationiert.

Ausgaben: a) von den Brüdern Grimm, Altdeutsche Wälder Bd. 3 (Frankfurt 1816) S. 52—96; b) von Franz Roth, Frankfurt 1861.

Beiträge zur Textkritik: M. Haupt in den Anmerkungen zum 'Engelhard' (1844) passim (von Roth nicht vollständig ausgenutzt); Bartsch, Germania 6 (1861) S. 494—96; Ders., Anmerkungen zum Turnei (1871) passim; Haupt, Zs. f. d. Alt. 15 (1872) S. 253; Sprenger, Germania 21 (1876) S. 419f.; Joseph, Konrads 'Klage der Kunst' (QF. 54, 1885) S. 29 Anm., S. 59; Ders., 'Engelhard' 2. Aufl. (1890) passim, s. Register S. 315; E. Schröder, Zs. f. d. Alt. 44 (1900) S. 222.

Über die juristischen Elemente: R. Schröder, Zs. f. d. Alt. 13 (1867) S. 140—148.

Nach dem alten Schema von Konrads Lebensgang und litterarischem Schaffen, das auf wirklichen und vermeinten Lokalbeziehungen aufgebaut war, mit drei Stationen: Würzburg—Straßburg—Basel rechnete und den 'Turnei von Nantheiz' nur als eine Jugendarbeit dulden wollte, gehörte der 'Schwanritter' ohne weiteres in die erste, die Würzburger Periode des Dichters: dafür genügte einfach die Erwähnung der Herren von Rieneck am Schlusse des Gedichtes. Geradezu als zweites Werk spricht den 'Schwanritter' Baechtold in der Geschichte der deutschen Litteratur in der Schweiz S. 119 an, und W. Golther in der Allgem.



Deutschen Biographie 44, 358, der bereits Blötes glücklichen Nachweis (Zs. f. d. Alt. 42, 44 ff.) der Priorität des 'Schwanritters' vor dem 'Turnei' kennt, aber mit diesem an Kochendörffers Datierung dieses Werkchens glaubt, muß unser Gedicht sogar über das Jahr 1257 hinaufrücken.

In Wahrheit ist es 20 bis 25 Jahre jünger!

Um zunächst dies vorauszuschicken: Werke aus der Würzburger Jugendzeit des Dichters besitzen wir überhaupt nicht! Konrad von Würzburg, an dessen ostfränkischer Heimat ich unbedingt festhalte, hat alle seine Werke am Oberrhein gedichtet: für den 'Schwanritter' speziell hätte eine einzige grob alemannische Form wie das durch den Reim auf *sent* gesicherte *ir went* (= *ir wellent*) V. 1167 hinreichen sollen, um Würzburg auszuschließen. Am Oberrhein erst hat Konrad dichten gelernt und seine Litteratursprache ausgebildet: es gibt in ihr, soviel ich sehe, keine anderen fränkischen Reminiscenzen als lexikalische, und auch diese stellen sich fast nur da ein, wo der Autor, schwelgend in der Variation und suchend nach neuen und überraschenden Reimbildern, seinen ganzen Wortbesitz bis auf den Grund aufwühlt, wie besonders in der 'Goldenen Schmiede' und dem ihr auch zeitlich nahestehenden religiösen Leich.

Daß der 'Schwanritter' — ebenso wie der 'Turnei' — ganz im Gegensatz zu der zuletzt von Baechtold, Blöte und Golther vertretenen Auffassung eines der spätesten Werke des Baseler Dichters ist, hat Laudan schon allein aus dem Fremdwörterbestand erwiesen — wenn er auch leider der Ausgabe des 'Turnei' von Bartsch zu viel Vertrauen geschenkt und daher im einzelnen fehlgegriffen hat. Der 'Schwanritter' setzt bereits die längere Beschäftigung mit französischer Litteratur oder doch mit einem größeren französischen Litteraturwerk voraus, und das ist eben der 'Partonopeus de Blois' des Denis Piramus. Aber nachdem sich beim 'Turnei' herausgestellt hat<sup>1)</sup>, daß der unter der Arbeit am 'Trojanerkrieg', gewissermaßen als eine gymnastische Erholung, gedichtet ist, will ich immerhin die Frage aufwerfen, ob wir nicht etwas ähnliches für den 'Schwanritter' annehmen dürfen: sei es nun daß das kleine Gedicht noch während der durch die notwendige Heranziehung einer Hilfskraft, des Übersetzers Heinrich Marschant, gewiß recht mühseligen und wohl auch gelegentlich unterbrochenen Tätigkeit am 'Partonopier' entstand, oder aber, was ich noch

1) s. zuletzt Galle, Zs. f. d. Alt. 53, 235 ff., der ihn noch etwas später als Laudan ansetzt.

lieber annehmen möchte, in einer frühen Pause der Beschäftigung mit dem 'Trojanerkrieg'.

Die einzige Handschrift die uns das Gedicht überliefert hat, die Papierhs. der Frankfurter Stadtbibliothek Kloss Nr. 6, ist ein seit den Tagen der Brüder Grimm vielbenutztes Sammelmscr., über dessen Herkunft aus der Bibliothek des Johann von Dalberg in Ladenburg am ausführlichsten Zarncke in seinem 'Deutschen Cato' S. 162f. und zuletzt P. Lehmann, Joh. Sichardus und die von ihm benutzten Bibliotheken und Handschriften (München 1912) S. 128f. berichtet hat. Das Papier und den Schriftcharakter hat Eug. Joseph auf die Zeit um 1400 bestimmt. Die Heimat des Schreibers ist Rheinfranken, sie mag von dem alten Aufbewahrungsort der Handschrift nicht weit abliegen; ihr hervorstechendstes Kennzeichen ist die Fortentwicklung des Umlauts-*e* vor *r* + Kons. zu *i*: konstant in *hirtzog(e) hirtzogin(ne)*, ferner in *hirte* (554. 1060. 1077) und *behirten* (569), *vertyrben* : *enthyrben* (315. 16), *mirke* (428).

Was den Schreiber anlangt, so hab ich mir vor einigen Jahren durch eigenes Studium der Handschrift ein möglichst genaues Bild von seiner Art und Unart zu verschaffen gesucht, wie das überall wünschenswert und da, wo man es nur mit einer isolierten Überlieferung zu tun hat, geradezu notwendig ist. Für seine Aufmerksamkeit ist es zunächst ein recht übeles Zeichen, daß ihn auf eine lange Strecke seiner Kopierarbeit hin, nämlich noch über den 'Schwanritter' hinaus, ein Reimgebet verfolgte, dessen Anfang (s. die Angaben bei Roth zu V. 291 und 431) er auf Bl. 3<sup>r</sup> (resp. 4<sup>r</sup>) oben ausgestrichen hatte, das er aber auf Bl. 4<sup>r</sup> (resp. 5<sup>r</sup>) bis zu 20 Versen und noch einmal Bl. 23<sup>r</sup> (resp. 25<sup>r</sup>) bis zu 10 Versen mitten in den Text seiner Vorlage einschaltete. Aber trotz dieser abscheulichen Verirrung verdient er das Lob das ihm W. Grimm 1816 spendete, daß er zu den bessern Schreibern seiner Zeit gehöre. Er hat zunächst nirgends mit Absicht den Reim verändert, er hat auch im Vers nur mechanisch und durch Entgleisung des Gedächtnisses (wovon gleich zu reden sein wird) die Worte umgestellt und durch Synonyma ersetzt, und er gehört schließlich auch nicht zu den Schreibern, die (wie vereinzelt sogar der des Silvester) Neigung zeigen, in die prosaische Wortstellung auszugleiten. Er hat vielmehr immer Verse und dazu Reimklänge im Kopf, aber indem er nicht die Wörter abschreibt, sondern sich die Verse oder vielmehr die Reimpaare durch Überlesen einprägt, und sie dann niederschreibt wie sie ihm im innern Ohre klingen, passieren ihm ziemlich häufig Wortverlust, Worttausch und

Wortersatz. Der Rhythmus ist fast immer gewahrt, wenn auch nicht gerade der strenge iambische Rhythmus Konrads von Würzburg, der Reim erfährt nur in drei bis vier Fällen eine ernste Störung, und selbst das graphische Bild des Reimbandes ist merkwürdig rein erhalten: ich zähle, auch die leichtesten (wie *hin : yn*, *beyne : reine*, *frocht : genoht*, *güdes : müdez*, *geschehn : gesehen*, *gezogt : foget*) eingerechnet, nur 50 Fälle einer graphischen Trübung. Das hängt damit zusammen, daß der Schreiber in der Regel ein Reimpaar im Zusammenhange kopiert. Aber selbstverständlich darf man dies Verfahren nicht als ein ausnahmsloses Prinzip hinstellen: die Durchbrechung lag um so näher, als der Sinneseinschnitt bei Konrad fast immer ins Reimpaar fällt: daraus ergaben sich zahlreiche Fälle, wo der Schreiber nur einen Einzelvers schrieb, wenn hier nämlich eine starke Interpunktion folgte, oder wo er, den Zusammenhang festhaltend, ins nächste Reimpaar übergriff, sei es mit einem Komplex von zwei Versen (ab) oder von dreien (aab oder abb). So erklärt sich ein Fehler wie der bereits Zs. 44, 222 korrigierte:

614 *daz dirre kampf gescheiden sol st. strît*  
*mit strite werden hiute. st. kampfe.*

Eigentliche, visuelle Verlesungen und daraus folgende Mißverständnisse des Textes sind sehr selten; ich habe zu denen welche Roth und Haupt erkannt haben, kein weiteres Beispiel hinzugefunden. Das wunderlichste ist jedenfalls die Entstellung des Reimes V. 736, wo für die 'blonde' (*blunde*) die 'blühende' (*blüwende*, wie 161) geschrieben steht. Übersehen hat Roth Haupts Besserung von V. 234 *einen* für *iren* (zu Eng. 182f.). Nicht auf dem Wortbild sondern auf dem Wortklang beruht das von Haupt Zs. 15, 253 aufgedeckte Verderbnis von V. 874: aus *sin covertiure was gebriten*<sup>1)</sup> (= Eng. 2528) hat der Schreiber gemacht *Vnd was sin kop gar tür gebriten*; d. h. er hat das Verspaar mit halber Aufmerksamkeit gelesen und das Reimband sogut wie den iambischen Rhythmus festgehalten, aber von dem *covertiure* der Vorlage ist ihm nur ein sinnloses Klangbild übrig geblieben.

Womöglich noch durchsichtiger als in V. 736 ist die Entstellung des Reims in V. 155 *gesach st. bevant (:lant)*, V. 516 *durch ir waren schulde solt st. durch wâre schulde sol (:wol)* und V. 851 *siner sterke st. sinem drucke (:rucke)*, wo sie jedesmal schon von

1) Haupt, der diese Emendation schon in der Anm. zum Üb. Weib 280 gegeben hat, schrieb *und was sin covertiure gebriten* — aber diese 'Verschleifung von Wort zu Wort' duldet Konrad im 'Schwanritter' kaum noch.

den Grimms erkannt ist. Damit ist aber diese größte Form der Verderbnisse erschöpft. Sie sind rein mechanisch und waren nur möglich, indem der Kopierende mitten im Reimpaar eine Pause machte und gedankenlos am Versschluß ein Synonymon einsetzte, mit dem der Sinn sowie der Rhythmus gewahrt blieb, aber das Band zum folgenden (oder vorausgehenden) Vers zerrissen wurde.

Es ist klar, daß man sich auf ähnlichen, unfreiwilligen Wortersatz auch da gefaßt machen muß, wo im Versschluß der Reim, im Versinnern der allgemeine Rhythmus gewahrt erscheint. Hier muß dann die intimere Beobachtung von Konrads Sprachgebrauch, Prosodie und Metrik einsetzen. Roth hat an zwei Stellen, wo es ihm die Metrik zu erfordern schien, für *bekant* das V. 266 richtig überlieferte (*wîte*) *erkant* hergestellt: 72 u. 1323; er hätte es getrost auch 321 schreiben sollen: *der von getriuwes herzen lide was unser beider friunt erkant*.

Die Einfügung solcher Varianten die seinem eigenen Sprachgebrauch näher liegen, erfolgt nirgends aus bewußter Absicht: der Schreiber hat kein einziges Wort der Vorlage mit Bewußtsein ausgemerzt. Wenn er V. 114 die veraltende Präposition *ab* durch *von* ersetzte, so ließ er sie bald darauf 157. 191 unangetastet. V. 132 schlüpfte ihm für *albez* das geläufigere *swane* unter (s. u. S. 39 f.), aber in vier späteren Versen hat er das seltene Wort gelassen. Des Dichters Neigung, in Ausdruck und Wortwahl abzuwechseln, war dem Kopisten nicht zum Bewußtsein gekommen; so setzte er V. 423 statt des (von Roth richtig hergestellten) *urliuge* sein *kriege* ein, so wiederholt er V. 35 das *fürste* von 32, wo wahrscheinlich *herre* eingesetzt werden muß. Man kann aber auch in der Scheu vor der Wortwiederholung zu weit gehn: V. 1282 muß *der selbe wunneclîche swan* unbedingt beibehalten werden, wo es Roth (im Hinblick auf 1278 *sîn harnasch wunneclîch gevar*) durch *minneclîche* ersetzt hat; auf die leuchtende Farbe, den das Auge erfreuenden Anblick des Vogels allein kommt es hier an.

Mit dem 'Glätten der Verse' ist es freilich im allgemeinen eine heikle Sache, aber nachdem die ausgezeichnete Überlieferung des 'Pantaleon' festgestellt ist, dürfen wir darin doch einer Dichtung wie dem 'Schwanritter' gegenüber, der wahrscheinlich noch später fällt, unbedenklich weitergehn als der letzte Herausgeber, dessen Eingriffe ich fast durchweg billige. So beseitige ich nicht nur den Takt  $\underline{\text{u}}\underline{\text{u}}\underline{\text{u}}$  V. 199, indem ich schreibe *noch âventiure enruochten* (st. *geruochten*), sondern auch die Takte  $\underline{\text{u}}\underline{\text{u}}\underline{\text{u}}$ : V. 93 lies (*wie sie nâch sînes herzen kûr*) *vertreip der herzoge âne schult* (st. *vertribe*), wo der Wechsel des Modus (*und waz er . . . hâte*) keines-

wegs gegen meine Änderung spricht; V. 425 l. *dá von wir mügen niht urlogen* (Hs. *mogen wir*, Roth *sô mügen wir*); V. 1259 l. (*daz er durch gotes ére*) und *durch sîn selbes zuht belibe* (st. *tugent*): gerade an seine *veterliche zuht* d. h. an sein väterliches Pflichtgefühl hat die Gattin den Schwanritter ja kurz vorher (1226) gemahnt.

Nachdem Laudan für den 'Pantaleon' die Prozentzahl der auftaktlosen Verse auf 2,5 herabgedrückt hat (Zs. 48, 546), steht es für die zwar nicht schlechte, aber doch lässige und unaufmerksame Überlieferung des 'Schwanritters' fest, daß sie in diesem Punkte noch weitere Eingriffe zuläßt, ja erfordert, als Roth sich gestattet hat und andere seither vorgeschlagen haben. Ich biete hier zunächst ein paar Vorschläge, wo ich keinem Einwand zu begegnen fürchte:

- 87 l. *von disen beiden sére wart* (st. *in*)  
 194 l. *wan dise frouwen ungemuot* (st. *die*) oder *wan* <eht> *die*  
 490 l. *daz man iu* <hie> *gerihtes schîn*  
 937 l. *uf der plânne grüene* (st. *dem plâne*)  
 1054 l. *von dem* <vil> *herten 'biusche*  
 1303 l. und <al> *sîn lantgesinde*.

Ein paar weitere Eingriffe möcht ich näher begründen; sie betreffen Verse, die mit einem betonten *mit* einsetzen. *mit* kann bei Konrad sehr wohl die erste Hebung auftaktloser Verse tragen, aber wenn wir sehen, daß das im ganzen 'Pantaleon' nur 3 mal vorkommt (Zs. 48, 544), wenn ich auf die ersten 2500 Verse des Silvester nur 4 solche Fälle zähle, dann ist es ohne weiteres einleuchtend, daß von 8 derartigen Fällen welche der Herausgeber des 'Schwanritters' (1388 Verse) unangetastet läßt, einige durch Emendation beseitigt werden dürfen. V. 151 *mit mir* <al> *zuo des meres stade*, vgl. 191 *hin ab dem hüse alzuo dem sé*. Auch gegen die Änderung von V. 51 *mit* <al> *der hovediete sîn* wird sich im Hinblick auf 1302 *al sîn hovediet*, 1255 *al sîn werdu hoveschar* kein Einwand erheben. Ein Verderbnis das ich einstweilen nicht zu beheben vermag, steckt in V. (814) 815. An den übrigen Versen (20. 67. 363. 617. 701) möcht ich nicht rütteln, denn es liegt mir fern, hier rechnungsmäßig auf dem Prozentsatz zu bestehn, ja ich möchte dies ausdrücklich mit der nachfolgenden Erwägung bekämpfen. Der Dichter kommt im 'Schwanritter' viel häufiger in die Lage die Präposition *mit* zu verwenden als anderwärts: die 1388 uns erhaltenen Verse enthalten 63 Beispiele von *mit* am Verseingang — um ebensoviel Fälle im 'Silvester' zu zählen, müssen wir bis V. 2498 heruntergehen. Je mehr sich die Anlässe für Verwen-

dung von *mit* am Verseingang häufen, desto eher sieht sich der Dichter gezwungen, hier auf den Auftakt zu verzichten.

Ich schalte jetzt zwei kleine Spezialuntersuchungen ein, um an ihrem Beispiel zu zeigen, wie wir unter der Verfeinerung der textkritischen Methode zugleich die Einsicht in Konrads Stil und in die Chronologie seiner Werke fördern können und fördern müssen.

Im Schwanritter wird der geheimnisvolle Vogel abwechselnd mit dem Namen *swan* und *albez* bezeichnet. Daß Konrad bei dem zweiten Wort auf den Wortschatz seiner Heimat zurückgriff, wie man nach den litterarischen Belegen (Hugo von Trimberg und Konrad von Megenberg brauchen es, bei alemannischen Autoren scheint es wenig bezeugt) glauben möchte, erscheint gegenüber dem was Suolahti. Die deutschen Vogelnamen S. 408f. für die heutige Verbreitung von *Elbis*, *Elbs* feststellt, immerhin zweifelhaft: danach hat sich das Wort außer in Steiermark, wo es aber als veraltet gilt, gerade noch im Kanton Bern erhalten<sup>1)</sup>. Konrad nun braucht das jedenfalls seltenere *albez*<sup>2)</sup> neben *swan* keineswegs aus dem bloßen Bedürfnis der Variation, sondern aus prosodischen Gründen. Ich lasse die Beispiele reden. Wir treffen zunächst:

- 107 *dô spürte er daz ein wizer swan (: dan)*  
 138 *in fuorte als eben dirre swan (: dan)*  
 203 *die arken hæte dô der swan (: dan)*  
 240 *fluc dinen wec, vil lieber swan (: dan)*  
 799 *gefüeret hât ein wilder swan (: man)*  
 872 *sîn zeichen was ein wizer swan (: an)*  
 1282 *der selbe wunnecliche swan (: dan),*

und anderseits:

- 141 *sô wol als in der albez tete*  
 160 *der albez wîz alsam der snê*  
 237 *ein albez hæte dar gezogen*  
 247 *der albez balde uf sine vart.*

Man sieht: *swan* war apokopiert und einsilbig, es bot sich als bequemer Reim, aber es taugte nicht zur Taktbildung. Die umgekehrten Eigenschaften hatte *albez*<sup>3)</sup>; es war aber für Konrad be-

1) Dazu stimmt, daß W. v. Gliers in seinem Leich V. 111 das Wort braucht.

2) Die rheinfränkische Hs. schreibt die beiden ersten Male *albez*, nachher *elbez*: es ist kein Zweifel, daß die erstere Form aus ihrer Vorlage stammt.

3) vgl. auch GSm. 976 *swan*.; 1975 *elbiz*.

reits inflexibel, jedenfalls in der Flexion nicht brauchbar; im Cas. obl. braucht er ausschließlich *swanen*, nicht nur im Reim:

1067 *sprach der ritter mit dem swanen*

1345 *der werde ritter mit dem swanen,*

sondern auch im Versinnern:

740 *der von dem swanen in daz lant*

891 *des swanen houbet mit dem cragen*

1327 *den swanen<sup>1)</sup> fūeret unde treit.*

Der Tatbestand liegt so klar vor Augen, daß an den beiden Stellen die ihm zu widersprechen scheinen, unbedingt geändert werden muß. Ich lese daher:

V. 132 *der albez wiz alsam der snē* (st. *swane*), also genau wie 160; beim ersten Vorkommen hat der Schreiber das ihm fremde oder doch ungewöhnliche Wort durch das geläufige ersetzt — und führe in V. 1040 st. *der swane* den Acc. ein, den auch in der Tat die Konstruktion natürlich erscheinen läßt:

*den swanen blanc <reht> als ein harm,*

*der uf dem swarzen schilde lac,*

*den spielt enzwei der selbe sluc.*

Ein zweiter Exkurs soll bemerkenswerten Unterschieden in der Verwendung der Eigennamen gelten.

Im 'Otte', den ich nicht so entschieden wie Laudan zu den Jugendarbeiten rechne, aber zuversichtlich noch in die 60er Jahre setze (über seine mögliche Datierung s. Zs. f. d. Alt. 37, 28 ff.) heißt der Held Heinrich von Kempten: an dem Namen, den die Quelle überlieferte, war nichts zu ändern. Konrads Prosodie aber ließ zunächst nur die Betonung *Heinrīch* zu, und die Folge war, daß er den Namen im Innern des Verses schlecht brauchen konnte: so steht denn bei zehnmalem Vorkommen 8mal *Heinrīch* im Versausgang (93. 129. 172. 201. 243. 307. 329. 451. 656). Erst im letzten Drittel des Werkchens entschließt sich Konrad, den Namen auch ins Versinnere zu bringen: V. 634 lass ich die Lesung *daz Heinrīch dem kēiser hīn* gelten<sup>2)</sup>; V. 522 aber bedarf wohl einer Korrektur. Hahn und v. d. Hagen lesen mit den beiden Heidelberger Hss. *Heinrīch von Kēmp̄tēn sich bārc* (vor des kēisers ange-siht) — das ist gewiß ein für Konrad unwahrscheinlicher Vers, und so hat denn Haupt zu Engelhard S. 224 mit Anlehnung an die selbständige, aber stark entartete Wiener Hs. (die hier *sich allz park*

1) Hier allein (im Acc.) wäre auch *albez* möglich gewesen — aber es handelt sich um den heraldischen Schwan!

2) nicht *daz Heinrīch dēme kēiser hīn*, wie Lambel (nach Haupt) liest.

bietet) vorgeschlagen *Heinrich von Kempten allez barc sich vor des keisers angesiht*. Ich beschränke mich lieber auf die Wortumstellung, welche vierfaches Vorkommen (93. 129. 172. 451) nahelegt, und schreibe *von Kempten Heinrich sich barc*. Danach würde Konrad die Betonung *Heinrich* durch das ganze Gedicht festgehalten haben.

Die Quelle des 'Engelhard' kennen wir nicht, aber ich hoffe niemanden zu verblüffen, wenn ich die Vermutung ausspreche, daß die Schaffung oder Auswahl der Personennamen auf Konrad zurückgeht: die deutschen Namen *Éngelhárt*, *Dieterich*, *Éngeltrút* hat er sich so ausgesucht, wie sie ihm bequem in den Fluß seiner Verse paßten; auch der *milte küenec Fruote* fügte sich, wenn er einmal mit Namen vorgestellt wurde, bequem in Vers und Reim (V. 311), und die beiden andern Namen, welche die lose Anlehnung an die Heldensage einführt: *von Schotten künic Wáhsmiot* (2680) und *von Riuzen künic Hétrñit* (2690) kommen nur einmal vor und werden da im Versausgang untergebracht. Es bleibt nur übrig der intrigante Engländer: er mußte einen englisch klingenden Namen erhalten, und da empfahl sich als nächstliegender — in den Tagen des Interregnums! — *Richart* oder *Ritschart*<sup>1)</sup>. Daß Konrad diesen Namen vermied und zu *Ritschier* griff, hab ich mir früher daraus erklärt, daß König Richard von Cornwallis noch am Leben war, als der 'Engelhard' geschrieben wurde. Richard starb am 2. April 1272, und ich bin auch noch heute der Meinung, daß die Dichtung Konrads vor diesem Zeitpunkt, wenn auch nicht lange vorher, erschienen ist. Aber der Hauptgrund für die Namensveränderung war doch wohl nicht solche Rücksichtnahme auf den König, sondern eben ein prosodischer: Konrad empfand diesen Namen als deutsch, und so hat er ihn ja auch im Turnei (als *Richart von Engellant*) geschrieben: die deutschen Namen aber pflegte er in den Werken seiner ersten und zweiten Periode nur ihrer natürlichen Betonung gemäß zu verwenden. Mit einem Namen wie *Ritschier* aber konnte er verfahren wie es ihm paßte: er betont also 1) *Ritschier*, *Ritschiere(n)*: *ouch Ritschier von Engellant* 3807, *waz truoc Ritschieren dar?* 3266 (zusammen 4 Belege); 2) *Ritschier*,

1) Ich will freilich nicht unerwähnt lassen, daß neben 7 maligen *truhsáze* (73. 104. 117. 168. 198. 233. 241) auch einmal *truhsáze* vorzukommen scheint (188) und daß man zwar 126 *hérzögen* (im Vers!), aber 57 (= Swr. 393) *herzöge* lesen muß.

2) Daß damals auch in Deutschland die Aussprache *Ritschart* nicht fremd war, beweist z. B. die *relicta Ritschardi de Lorcha*, die ich mir aus einem Mainzer Sühnebrief v. J. 1276 notiert habe (Sauer, Nassau. Urkb. 1 2 Nr. 899).



*Ritschiere* (-n, -s): *waz touc diu rede? sprach Ritschier* 3891, von *Engellant Ritschiere* 4497 (14 Belege, davon 4 im Reim); 3) *Ritschier* (das natürlich aus dem Reim und der Flexion ausscheidet): *Ritschier aber dá zehant* (8 Belege).

Die metrische resp. prosodische Freiheit, welche ihm die fremden Eigennamen gestatteten, hat Konrad später auf die deutschen übertragen. Dafür legt auch der 'Schwanritter' genügend Zeugnis ab. Es kommen hier nur zwei Personen mit Namen vor: Karl der Große und Gottfried von Bouillon. *küinec Karle* war, wenn er nicht gerade in *Arle* residierte, im Reime schlecht zu brauchen, aber zur Taktbildung im Verse recht bequem; mit *Gotfrit* aber machte sich Konrad die Sache jetzt leichter: er verwendet den Namen nur im Versausgang und im Verseingang: dort betont er immer *Gótfrit* (690), *Gótfride* (319. 1333), hier stets *Gotfrit* (327. 378. 455), *Gotfride* (1338). Und diese bequeme Behandlung der deutschen Personennamen ist ihm jetzt ganz geläufig: im 'Partonopier' bereits hat er uns Betonungen wie *Anshélm*, *Hermán*, *Walthér*, *Arnólt* zugemutet, er zwingt uns Verse zu scandieren wie Part. 19596 *Arnóldes sún Walthér genánt*, Turn. 214 *Richárt Gotfriden tráif aldá*.

Im 'Turnei' wird dann auch der Name *Richart* genau so behandelt, wie im 'Engelhard', wo K. dieser Benamung noch als metrisch unbequem aus dem Wege ging, *Ritschier*: nur daß jetzt die dem Romanischen angelehnte Betonung *Richárt*, *Richárdes* die absolut herrschende ist (17 Belege), während *Richárt* (im Reim) und *Richart* nur je einmal vorkommen (V. 114; 1086). Man beachte: im 'Otte' sind von 11 Vorkommen des Namens *Heinrich* 9 Reimfälle, im 'Turnei' kommt auf 19 *Richart* ein einziges Reimbeispiel! —

Eine ähnliche Beobachtung wie bei den Personennamen können wir auch bei gewissen Ländernamen machen. Auf den 'Schwanritter' angewendet ist die Sache auch textkritisch nicht ohne Wert.

Wir werfen zunächst wieder einen Blick auf den 'Engelhard'.

Von den beiden Freunden stammt Engelhard, der eigentliche Held, aus Burgund: der Name des Landes aber wird deutlich gemieden, es wird nur einmal genannt (V. 221 *dó lebte in Búrgunt-riche*). Dietrich ist ein Prinz von Brabant; auch dieser Landesname ist dem Autor nicht eben bequem<sup>1)</sup>: er führt ihn merkwürdig spät

1) Aus dieser im Grunde für Konrad unbequemen Natur der beiden Ländernamen erschließ ich, daß er sie aus der Quelle übernahm, während die Namen der Helden *Engelhart* und *Dieterich* sehr wohl von ihm erfunden sein mögen.

ein: 1332 *diu herzogin von Brábant* und verwendet ihn wie hier auch weiterhin ausschließlich im Versausgang, im ganzen 8 mal (1332. 1342. 1413. 1511. 4155. 4218. 4586. 5037) als *Brábant*, einmal (1476) flektiert als *Brábante*. Es ist ohne weiteres klar: 1) daß Konrad schon damals im Versinnern die beschwerte Hebung nur ungern zuließ und darum Wörter mied, welche die Betonung × × verlangten; 2) daß er aber anderseits vor einer Betonung *Brábant* als undeutsch zurückschreckte. Hinzu tritt die Wahrscheinlichkeit: 3) daß ihm *Brábant* ein unschöner, weil zu schwerer Takt war.

Im 'Schwanritter' spielt Brabant eine noch wichtigere Rolle als im 'Engelhard' — aber hier haben wir ein ganz anderes Bild. Zunächst treffen wir wieder dieselbe Stellung im Versausgang: V. 64 *diu herzogin von Brábant*<sup>1)</sup>. und weiter 84. 273. 385. 494. 540. 563 (im ganzen 7 mal). Dann aber zeigt sich eine zweite Form im Reim: V. 369 *gewaltec in Brábänden*, und diese begegnet auch 3 mal im Vers:

278 *in Brábänden nie geboren*  
1344 *daz in Brábänden wart gesehen*  
356 *Brábänden hát geüeret her.*

Das letzte Beispiel (von Roth unverständlicher Weise<sup>2)</sup> entstellt zu *Brábant enhát geüeret her*) beweist, daß die Form nicht nur als lokaler Dativ, sondern auch bereits als Subjektsnominativ funktioniert. Dann kommen zwei Verse vor, welche die Betonung *Brábant* zu sichern scheinen:

456 *und uns Brábant besitzen liez*  
552 *Brábant muoz mir beliben.*

Danach wird man auch mit Roth zu lesen haben:

328 *und uns Brábant zeim erbe liez* (Hs. *zú Erbe*)  
528 *sult ir Brábant zeim erbe hân* (Hs. *zú erbe*).

Nachdem die Formen *Brábant*, *Brábant* und *Brábänden* gesichert sind, trag ich aber Bedenken, eine vierte anzuerkennen in dem unschönen Verse 585 *dáz dá Brábant heizet*, wie Roth mit der Hs. schreibt. Ich glaube vielmehr, daß hier die dreisilbige Form herzustellen ist, und gewinne zugleich den Auftakt, indem ich schreibe

*daz dá Brábänden heizet.*

1) Der Schreiber hat freilich hier wie V. 84. 273 *diu herzoginne von Brábant* gelesen, aber abgesehen davon daß *herzogin* durch den Reim ausreichend gestützt ist, fordern Verse wie 563 *daz mîn niht heize Brábant* entschieden die obige Lesung auch für V. 64. 84. 273.

2) schon Bartsch und Haupt haben daran Anstoß genommen.

Die Doppelform *Brábant* und *Brábanden* treffen wir wie im 'Schwanritter' auch im 'Turnei': *der fürste wert von Brábant* 504, *der herzog úz Brábanden* 980; im 'Partonopier' scheint nur ein einmaliges *Brábant* (13115) im Reime vorzukommen.

An den Vers *der herzog úz Brábanden* läßt sich gleich noch eine weitere Beobachtung anknüpfen. Herzog von Brabant war ja Dieterichs Vater, und er wurde es dann selbst: aber beide werden nie so eingeführt, sondern stets als *der fürste rich von Brábant* u. ähnl.: 1342. 1413. 1476 f. 4253. 4276. 4295, 4596. 4628 u. s. w. Nur Dieterichs Mutter heißt einmal *diu hêrzogîn von Brábant* 1332, sein Land *daz hêrzogentûom* 1415. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß der Dichter im 'Engelhard' das Wort *hêrzoge* gemieden hat: im Reim stellte es sich nicht leicht ein, im Vers aber konnte er es schlecht brauchen, weil er ihm damals noch prinzipiell zwei Hebungen zusprach. Im 'Schwanritter' ist das ganz anders geworden: hier haben wir — auf einem Raume der den der Dieterich-Parteien des 'Engelhard' kaum erreicht, das Wort *herzoge* nicht weniger als 18 mal, und zwar

a) im Reim: *hêrzogen* 1 mal (426).

b) im Vers 1) *hêrzoge* 6 mal (77. 308. 319. 393. 1057. 1333).

2) *hêrzoge* (nur vor Vokalanlaut) 11 mal (3. 71. 93. 351. 377. 492. 625. 777. 906. 930. 1022)<sup>1)</sup>.

Man sieht: bei solchen schweren Kompositis zeigt sich eine ganz ähnliche Entwicklung von prosodischer Gebundenheit zu metrischer Freiheit, wie wir sie bereits bei den Eigennamen konstatierten. Ein Wort wie *herzoge*, dem Konrad früher geradezu ausgewichen ist, handhabt er jetzt wie einen Spielball und gibt ihm jede Betonung die sein iambischer Vers gerade erfordert.

Ich schließe nun mit Emendationen und Vorschlägen für eine Reihe von Stellen, an denen die Kritik, soviel ich sehe, bisher vorübergegangen ist, schalte aber fernerhin alles aus, was nur die metrische oder gar graphische Retouche betrifft: das mag einer Ausgabe überlassen bleiben, die ich durch diese textkritischen Studien zwar vorbereiten, aber nicht überflüssig machen möchte.

V. 60 darf man von der Überlieferung (vgl. Otte 408) nicht so weit abgehen wie Roth (*swer vor im iht wolde klagē*), man braucht nur das vierte und fünfte Wort umzustellen: *swer vor im hæc iht ze klagē*.

1) Dazu treten dann noch *hêrzoginne* 1 mal (im Vers 1312) und *hêrzogîn* 10 mal (im Reim: 14. 360. 489. 576. 744. 1130; im Versinnern: 64. 84. 273. 1235).

V. 86 ist die Änderung des sinnlosen *von dem in zuo dem* wenig glücklich; es ist gewiß zu schreiben *ûf den von Saksen dô geklaget von disen beiden sêre wart*.

V. 104 kann ich die Vermutung nicht unterdrücken, daß auch hier die unendlich oft bezeugte Vertauschung von *tougen* und *tugent* eingetreten, also für das an sich gut konradische *tugentbære* (vgl. 1190) ein freilich unbelegtes, aber an sich und durch den Gegensatz von *offenbære* wahrscheinliches *tougenbære* einzusetzen sei. Man lese die ganze Stelle vom Auftreten des geheimnisvollen Ritters mit dem Schwan:

100 *vil schiere wart beschouwet dô  
ein fremdez wunder ûf dem sê,  
daz man gesach nie keinez mê  
daz wunderlicher were  
und ouch sô tougenbære.*

‘sonderbar und geheimnisvoll’, das sind hier die richtigen Adjektiva; aber ‘sonderbar und tugendhaft’ oder ‘tüchtig’?! Freilich der Autor ist Konrad von Würzburg, und ihm ist auch ein ‘tugendhaftes Wunder’, d. h. ein Wunder das Gelegenheit gibt, männliche Tüchtigkeit, Bravheit zu offenbaren, immerhin zuzutrauen.

V. 108 die Änderung *flôz* für *flouc* (Zs. 44, 222) scheint mir im Hinblick auf 240 jetzt überflüssig.

V. 284—287 schreibe und interpungiere ich:

*si zierte ein grüener samît,  
des truoc si mantel unde roc,  
wîz hermîn was daz underzoc (st. und)  
der wunneclichen wete.*

Es heißt bei Konrad fast immer *wîz hermîn* (so auch 913) oder *von hermîne blanc* (s. auch oben zu Eng. 3102), und hier ist die Farbenangabe durch den *grünen samît* geradezu herausgefordert.

V. 306 vielleicht ist das *sô rihtet* doch zu ändern in *sô rechet* mir *mîn herzeleit* im Hinblick auf Kaiserchronik 5943 *sô rich ich dîn herzeleit*, wo freilich die Lesarten zu vergleichen sind.

V. 408—411 sind zu lesen

*den krieg den ich geleisten mac,  
den muoz er immer liden,  
ê daz ich welle mîden  
daz reht vil manger hande.*

Roth müeste nach Hs. müst

Roth wolde trotz Hs. wülle

V. 495 darf das hsl. (*daz fürstentuom ze Brâbant*) *da rûch er sich zu ziehen* keinesfalls als *ze ziehen* geschrieben werden, wie es Roth tut. Aber Haupts Änderung *dâ von ruoch er sich ziehen* verschiebt den Sinn: Kaiser Karl verlangt nicht, daß der Sachsen-

herzog ohne weiteres seinen Anspruch auf Brabant fahren lasse, sondern das er ihn rechtlich zu begründen versuche; das aber besagt gerade die Wendung *sich ziehen zuo*, vgl. Swsp. Landrecht (ed. Wackernagel 171,3) *ob ieman kome der sich mit rehte dar zuo ziehe* und die reichlichen Belege bei Lexer III 1104. Also ist zu schreiben *dâ ruoch er sich zuo ziehen*.

V. 522 f. l. *daz er mit minne sâzehant den krieg hie lâze scheiden* (Hs. *liebe*), es handelt sich um den allbekanntesten jüngern Ersatz. Aber gerade der Ausdruck *sich mit minne vergleichen* u. ähnl. hat sich in der Schweiz bis in unsere Tage erhalten (DWB. VI 2240).

V. 744. 45. Nachdem die junge Herzogin in beweglicher Rede (679—728) die Verlassenheit beklagt hat, in der sie und ihre Mutter dastehn, erhebt sich der Schwannritter, entschlossen für die Frauen in den Zweikampf einzutreten, und beginnt nach der Überlieferung (*er sprach*): *'ir werden herzogin beide vil guotliche, joch bin ich in diz rîche durch daz nû komen'* u. s. w. Daran ist anstößig nicht die Wendung der Situation, daß der Ritter beide Frauen anredet, wohl aber Flexion, Konstruktion und Versbau. *herzogin* läßt sich bei Konrad, der im Singular ganz nach Bedürfnis zwischen *-in* und *-inne* wechselt, soviel ich sehe, durch keine Parallele als Plural stützen, *beide vil guotliche* ist ein für unsern Dichter ganz unmöglicher Vers, und schließlich: was soll hier das Adverbium? denn nur Adverbium kann *guotliche* sein! Vor dem Satz *joch bin ich . . .* erwartet man ein Verbum der Anrede, am besten einen Imperativ, zu dem das Adv. *guotliche* paßt. Ich schlage daher vor zu schreiben:

*er sprach: 'vil werde herzogin,  
beitet guotliche!*

allenfalls auch *nû beitet . . .*

V. 902. 03 lauten bei Roth nach der Hs.: *sîn ros vor wandel was behuot, wan ez was rîlich unde frech*. Aber *rîlich* und *frech* passen nicht zusammen, um so weniger als hier und im folgenden nur von Aussehen und Temperament des Pferdes, nicht von seiner Ausstattung die Rede ist. Es liegt sehr nahe die allitterierende Formel *frîlich unde frech* einzuführen, die durch Trojkr. 6709 *sô frechen und sô frîen helt* genügend empfohlen wird; *frech* erscheint auch sonst gern allitterierend gebunden: *frech u. frisch, frech u. frome, frech u. fruot* (Haupt zu Eng. 3465). *frîlich* ist hier dasselbe wie *balt* V. 965: *die snellen ros frech unde balt*.

V. 904. 05 *cz lâhte alsam ein swarzez bech und lief <reht> als ein snellez wilt* ergänze ich statt Roths *und lief <ez> . . .*

V. 949 hat die Hs. *Den kamp gerne schauwen do da*, wo doch

deutlich nichts anderes vorliegt als die unmittelbare Korrektur von *do* in *da* unter dem Zwange des Reimbildes. Statt *den kampf dô gerne schouwen dâ* wie Roth zu schreiben, wird man also lieber das Objekt ändern müssen: *ir kemphen* oder auch *die kemphen gerne schouwen dâ*.

Das Verspaar 1113. 14 hab ich Zs. f. d. Alt. 44, 222 als unecht angesprochen, und ich bleibe dabei, nicht wegen des öden Flickreims *dô : alsô*, den auch Konrad nur allzuoft braucht (oben S. 30), sondern weil der Verseingang *ünde sprâchen* für Konrad unmöglich ist (s. Laudan, Zs. f. d. Alt. 48, 545 und jetzt Gereke, PBBetr. 37, 219) und ich keine Möglichkeit sehe ihn bequem zu beseitigen. Ich muß freilich nach dem Bilde das ich von unserem Schreiber gewonnen habe, jetzt annehmen, daß das Einschießel aus der Vorlage stammt.

V. 1150 l. *bescheiden und bediuten* st. *gediuten*.

#### Nachtrag zu S. 4.

Soeben erscheint das siebente Heft des von Max Keuffer begründeten 'Beschreibenden Verzeichnisses': 'Die deutschen Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier von Adolf Becker' (Trier 1911). Darin ist S. 71 auch unsere Silvester-Hs. beschrieben, leider allzu kurz und mehrfach irreführend, auch die Nummer ist falsch angegeben: 1190 statt 1990, aber dieser Fehler ist am Schluß des Vorworts berichtigt.

Im übrigen ist das Verzeichnis eine nützliche und verdienstliche Arbeit, und ich benutze sein Erscheinen, um eine Bemerkung nachzuholen, die sich vielleicht schon als Frage dem einen oder andern Leser meiner obigen Ausführungen aufgedrängt hat. Bekanntlich sind in Trier, wo unsere einzige Handschrift von Konrads von Würzburg 'Silvester' ruht und nach meiner Vermutung entstanden ist, 1876 auch die Fragmente des sog. 'Trierer Silvester' aufgetaucht (Becker S. 121 mit der betrübenden Angabe: 'fehlt!'). Das ist natürlich kein Zufall: Schutzpatronin von Trier war die heilige Helena, und in ihrem Gefolge ist auch die Silvesterlegende hier eingezogen und gepflegt worden. So finden wir denn auch unter den von Becker verzeichneten Handschriften in Nr. 809 hinter den trierischen Heiligen Mathias, Eucharius, Maternus, Maximinus, Paulinus, Simeon dem Klausner das Leben 'Van Sente Helenen der heilger Conyngynnen' (S. 5) und anderseits in Nr. 2050 eine Paternosterübung des hl. Silvester (S. 66:42).

## GILDAE ORATIO *rythmica*.

Von

**Wilhelm Meyer** aus Speyer.  
Professor in Göttingen.

Mit einer Tafel.

Vorgelegt in der Sitzung vom 9. Dezember 1911.

Im Laufe des Jahres 1911 untersuchte ich die Alcuinhand-  
schrift der kölnen Dombibliothek (no. 106), ein Handbuch, das etwa  
im Jahre 802 Alcuin an seinen Freund Arno in Salzburg gesendet  
hat. Dahinein hat Alcuin auch mancherlei Gebete schreiben lassen.  
Um hier sicherer zu gehn, prüfte ich andere Gebetsammlungen,  
welche mit Alcuin in nähere Verbindung zu bringen sind. Dazu  
gehört besonders eine Sammlung, welche in Alcuin's Werken schon  
3 Mal gedruckt worden ist: von Quercetanus 1617 Sp. 177—270;  
dann von Froben 1777 im 2. Bande S. 53—126; endlich in Migne's  
Patrologia latina, Band 101 (1863) Sp. 510—612. Quercetanus  
hatte die Handschrift entliehen von dem berühmten Sammler Du  
Thou; da der Handschrift der Anfang, also auch der Titel, fehlte,  
hatte er sie '*Officia per ferias*' betitelt und sie dem *Alcuin* zuge-  
schrieben.

Diese Sammlung enthält außer Psalmen hauptsächlich prosa-  
ische Gebete (auch 2 Litaneien), denen oft Namen der berühmte-  
sten Kirchenväter bis herab zu Isidor und Columban und Alcuin  
vorgesetzt sind; dazwischen eingesetzt sind einige kleineren Gedichte  
der berühmtesten christlichen Dichter: Sp. 544 Prudentius, 556 Am-  
brosius (Dreves 27, 284), 562 Fortunat, 579 Eugenius Tolet. und 609  
Sedulius.

Gegen Schluß dieser Sammlung (Sp. 607 bei Migne) las ich  
unter dem Titel: ORATIO PRO ITINERIS ET NAVIGII PROSPERITATE ein  
ziemlich kurzes Gebet: Dei patris festinare maximum mihi cito  
peto adiutorium. Jesu Christi imploro suffragia, qui natus est ex

virgine Maria etc. Aus dieser Prosa hörte ich die rythmischen Verse heraus:

Dei patris festinare maximum  
 mihi cito peto adiutorium.  
 Iesu Christi imploro suffragia,  
 qui natus est ex virgine Maria usw.

Der Inhalt des Gebet-Gedichtes gefiel mir. Es ist ein Reisegebet, das sowohl Land- wie Seereise nennt. Solche Reisegebete sind kaum zu finden. Ganz allein steht die Bitte 'sana nostra vehatur pecunia, ut sit apta ad nostra utilia'. Noch mehr gefiel mir die Ausdrucksweise. Sie ist durchweg klar und die hübsche Anwendung der Figur der Wiederholung, wie 'ne' in Z. 9—13, vincat in Z. 18—22, sanus in Z. 25—29 und 'si' in Z. 35—38 zeugt von gründlicher und erfolgreicher Schulbildung.

Mehr noch interessirte mich persönlich die Form der Verse. Es sind Elfsilber mit steigendem Schluß. Bartsch hat in der Zeitschrift für romanische Philologie II (1878) S. 195—219 'Ein keltisches Versmaß im Provenzalischen und Französischen' über diese Zeile ganz unglücklich gehandelt, indem er eine Caesur nach der 7. oder 6. Silbe annahm. Ich habe im Ludus de Antichristo (Münchner Sitzungsberichte 1882 I S. 89 = Ges. Abhandl. I 215) gezeigt, daß die lateinischen Dichtungen dieser Zeilenart stets nach der 4. Silbe sinkenden Einschnitt haben, was, wie ich jetzt finde, schon Du Méril 1843 p. 85 für das von Bartsch gedruckte Gedicht bemerkt hatte<sup>1)</sup>. Dieser Elfsilber ist also eine Verkürzung der gewöhnlichsten rythmischen Zeile, des Fünfzehnsilbers: [Stabat mater] dolorosa· dum pendeat filius. In der Zeit vor dem Jahre 1000 findet sich diese Zeile selten, aber zumeist bei den Iren und Angelsachsen. Die Elfsilber sind durch Reim und Sinnespausen in Gruppen von 2 oder 4 Zeilen gegliedert.

Daß das Gedicht recht alt sei, deuteten auch die falschen Schlußcadenzen an: Z. 9/10 *latrónes* und *praedónes* und Z. 21 *serpentina*(?). Das Ursprungsland deutete die Behandlung des *j* an in Z. 8: *cuncta quaeque· daemonum iacula*. In dem Lorica-Gedichte 'Subfragare· trinitatis unitas', welches durch gute Quellen dem Gildas zugeschrieben wird (vgl. Jenkinson, *Hisperica Famina* 1908 S. 55 und *Analecta hymnica* 51, 358) finden sich die Zeilen

*mea librent· ut solent iacula*  
*gigram cephalem· cum iaris et conas*

1) Ich gebe im Anhang (S. 65) einen Abdruck der von Bartsch besprochenen alten irischen Verse des Canon evangeliorum.



sed defendant· iam armis fortibus  
 tege trifidum· iecor et ilia  
 donec iam· dante deo seneam

und Blume weist darauf hin, daß in alten irischen Gedichten auch viersilbiges *Jacobi* (*iacobi*) vorkommt<sup>1)</sup>. Darnach schien mir dieses Gedicht in Irland oder England entstanden zu sein.

Endlich fand ich in der kölnner Handschrift 106. welche Alcuin im Jahre 802 hat zusammenschreiben lassen, auf Bl. 4<sup>b</sup> und 5<sup>a</sup> folgendes Gebet: *Pro iter agentibus. Prosperum iter faciat nobis deus salutarium nostrorum pateantque in vias nostras ardua montium· convexa vallium· plana camporum· vada fluminum· secreta silvarum. Protegat nos auxilium domini, ut nil nobis praevaleat scandalum inimici. Per diem nos salutaris domini umbra circumtegat, per noctem amica quies ipsa gratiam relatura confoveat. Deducat nos mirabiliter dextera dei praebeatque ante faciem nostram divinae pacis angelos comites. Absit a nobis invidia diaboli· causa dispendii· ruina peccati· casus incommodus· sors periculi, solusque trinitatis individuae deus in solatium nostrum atque praesidium et dux itineris sit et curam agat et ad loca destinata perducat. Ille nos benedicat de celis, qui per crucem passionis suae nos redemit in terris. Cui est usw.* Zur Abfassung dieses Gebetes sind sicher die Verse 34—38 des Gedichtes benützt worden.

Aus all dem ergab sich für mich, daß dies Gedicht in England oder Irland vor der Karolinger-Zeit entstanden sei.

Der gedruckte Text hat manche Schäden. V. 13 gibt keinen Sinn und es fehlt da offenbar eine ganze Zeile; V. 38 zählt eine Silbe zu wenig; V. 28 gibt *velis* keinen Sinn und am Ende von V. 40 fehlt mindestens ein dreisilbiges Wort. Die Frage war nun, ob hier auf anderem Wege geholfen werden könnte.

Zunächst frug es sich, ob dies Gebet in andern Sammlungen von Gebeten zu finden sei. Ich suchte vergebens. Die Hauptfundgrube für solche Gebete sind die alten *Sacramentarien* und *Missale*. Über die in ihnen enthaltenen Reisegebete, die meistens betitelt sind 'pro iter agentibus', hat Adolph Franz gehandelt im 2. Bande seines Werkes 'die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter' 1909 S. 261—271 (S. 271—289 über die verwandten Wallfahrersegens). Ich hielt es für gut, die Messen und einzelnen Gebete für Reisende bis etwa zum 11. Jahrhundert zusammenzustellen. Dazu nahm ich als Grundlage das in Göttingen (*Codex theologicus 231*) aufbewahrte

1) Hinzu kommt in dem *Canon evangeliorum* (s. S. 65): *adiecto· Paulo apostolicus.*

Sacramentar aus Fulda. Dessen Text (no. 1—24) habe ich copirt und mit den Texten der andern gedruckten Sacramentarien verglichen. Dann habe ich aus den gedruckten Sacramentarien und Gebetsammlungen diejenigen Reisegebete, welche der Codex Fuldensis nicht enthielt, als no. 25—35 hinten angeschoben. So hoffe ich eine reichhaltige Sammlung der ältesten Reisegebete geboten zu haben, zugleich aber auch beigetragen zu haben zur besseren Kenntniss des wichtigen fuldaer Sacramentars.

Mein Suchen in andern Gebetsammlungen und in den Sacramentarien ist bis jetzt vergeblich gewesen: denn nirgends habe ich eine zweite Abschrift dieses Gebet-Gedichtes gefunden. Also mußte ich meine Forschungen nach einer andern Richtung wenden: wo liegt die Handschrift, welche du Thou dem Quercetanus geliehen hatte und aus welcher dieser das Werk gedruckt hat? Froben konnte sie nicht finden und mußte sich begnügen, den Quercetanus abzdrukken, und Migne begnügte sich, den Froben abzdrukken. Die Bibliothek du Thou's ist zerstreut worden. In den gedruckten Katalogen zu suchen, war fruchtlos und auch aussichtslos. Denn Quercetanus sagt selbst, daß der Handschrift der Anfang und der Schluß, also jeder Titel fehlte. Den Titel 'Alcuini Officia per ferias' hat er selbst gemacht, für seinen Druck. Wie die Handschrift seit 300 Jahren verschollen war, so schien sie mir verschollen zu bleiben, trotz allen Suchens.

Da verfiel ich auf einen andern Weg. Wie gesagt, sind in die Sammlung auch einige bekannte Gedichte eingesetzt. Dazu gehört auch das kleine erste Gedicht des Eugen von Toledo. Dessen Gedichte hat Vollmer 1905 in dem 14. Bande der *Auctores antiquissimi* der *Monumenta Germaniae* mit sehr reichhaltigem kritischem Apparat herausgegeben. Er sagt freilich (p. 232) von diesem Gedichte 'hoc carmen pervulgatum per medium aevum solum extat scriptum in *multis* codicibus . . . ; libros non enumero nisi antiquiores'. Er zählt 9 solche Handschriften auf, in denen dies Gedicht solum d. h. einzeln eingeschrieben sei. Dann nennt er auch den Druck der Sammlung, aus der ich dies Reisegebet gewonnen habe, nemlich des Alcuin's *Officia per ferias*; also auch er kannte keine Handschrift dieses Druckes. Ich calculirte nun so: wenn unter den 9 von Vollmer benützten Handschriften sich eine findet, welche alle Lesarten mit dem gedruckten Alcuin gemeinsam hat, dann ist dies vielleicht eben die verschollene Handschrift dieses Werkes. Das hieß allerdings voraussetzen, daß Vollmer selbst nicht nach dem Original des Alcuindruckes gefragt habe; aber bei einer so weitschichtigen Arbeit, wie es die Sammlung des handschriftlichen

Apparates für Eugenius gewesen ist, konnte Vollmer auf solche abgelegenen Fragen nicht eingehen.

Mich führte diese Untersuchung der von Vollmer zum ersten Gedicht des Eugen notirten Lesarten endlich zum ersehnten Ziel. Die mit 'Alcuin' und die mit '9' von Vollmer citirten Lesarten stimmten alle. Mit '9' hat er aber bezeichnet den Codex Paris. lat. 1153 saec. IX f. 66. Diese Handschrift ist im Catalogus von 1744 also beschrieben: Codex membranaceus, olim Colbertinus. Ibi continentur: 1) Preces et orationes variae: initium desideratur. 2) Litaniae veteres. 3) Alcuini pura confessio peccatorum. 4) Septem psalmi penitentiales. 5) Prudentii, Fortunati, Cypriani, Eugenii Toletani et Sedulii carmina nonnulla. 6) Litaniae veteres. 7) Orationes variae. Isidori Hispalensis episcopi soliloquia. Is codex saeculo nono exaratus videtur. Diese Beschreibung ist seltsam, allein sie gab mir die Gewißheit, daß Paris latin. 1153 das so lang gesuchte Original der sogenannten Officia per ferias Alcuini sein müsse. Nach Omont, Concordances 1887, ist diese jetzige no. 1153 in dem handschriftlichen Verzeichnis der *Colbertschen* Handschriften no. 3537 gewesen. Jetzt gelang es auch, die Handschrift in dem Catalogus bibliothecae *Thuanae* von Jos. Quesnel (Paris 1679) nachzuweisen. Dort Bd. II p. 447 ist sie also beschrieben: Precum formulae Alcuini et aliorum. Collectio psalterii Bedae. Beatorum apostolorum, martyrum, confessorum atque virginum collectio ex B. Hieronymo (bezeichnet die Litaneien). Isidori Soliloquium. in 4°. Diese seltsamen Beschreibungen haben ihren Grund darin, daß der Anfang der Handschrift, also auch der Titel, fehlte.

Ich bat, daß die lateinische Handschrift 1153 von Paris nach Göttingen gesendet werde. Freilich erwartete ich von der Hft. selbst nicht große Förderung. Denn Quercetanus hatte offenbar die ihm vorliegende Hft. mit Sorgfalt abdrucken lassen. Wirklich, als ich endlich, dank der Güte der Pariser Bibliothek und der andern Behörden, die Hft. einsehen konnte, wurde im Text wenig gebessert; eigentlich wurde nur die Lücke des Druckes in Z. 35 'si . . . vias' gefüllt mit 'si camporum vias'. Doch, als wenn Quercetanus meinen Mühen einen Lohn hätte aufsparen wollen, hat er beim Abdruck in der Überschrift die Silben GIL, dann nach einer Rasur (L) DEꝛ weggelassen, also den Namen Gildae.

**Gildas** also wird hier als Dichter dieses Reisegebetes genannt. Als ich einst in einer Handschrift des 9. Jahrhunderts die hübschen Hexameter fand, mit denen ein Colman den andern Colman begrüßte, welche Verse dann Kuno Meyer in *Ériu* III, II p. 188

(1907) edirt hat, und den Dichter bestimmen wollte, war nichts zu machen; denn allein das Martyrologium von Donegal nennt nicht weniger als 113 irische Heilige Namens Colman. Ganz anders steht es mit dem Namen Gildas. Mommsen hat in den Monumenta Germaniae (Chronica Minora III 1898) herausgegeben, was wir von Gildas' Schriften noch haben, hat aber S. 3 bemerkt, daß der Name sehr selten sei und vereinzelt stehe. Die fabulirende Vita Gildae (Mommsen 99, 37) berichtet, daß Gildas einen Jungen als Kind angenommen habe, daß aber 'Britanni ob discretionem alterius beati Gildae, non Gildam eum, sed Trechmorum vocant'.

Wie verhält nun das Reisegebet sich zu den bekannten Schriften des Gildas? Die kurzen Stücke über kirchliche Buße (Mommsen S. 89/90) kommen nicht in Betracht, ebenso nicht die Fragmente aus Briefen (S. 86/88).

Schwierig ist die Autorfrage bei der *Lorica*. In einer Handschrift steht 'Gillus hanc lorica fecit' und darnach hat Zimmer behauptet, Gildas habe im Jahr 547 das Gedicht verfaßt. Doch diese irischen Schulmeister und Commentatoren sind unzuverlässige Leute und Zimmer's These hat selbst Mommsen's Beifall nicht gehabt (S. 13). Da scheint nun wichtig zu sein, daß unser Gildas-Gedicht in derselben Zeilen- und Strophen-Form geschrieben ist, wie die *Lorica*. Allein erstens gehört die *Lorica* einer anderen, seltsamen Gattung an; da, wo all die einzelnen Theilchen des Körpers aufgezählt werden, sind zwischen die lateinischen Wörter viele Wörter der beiden andern heiligen Sprachen, der griechischen und der hebräischen, gemischt und in den Zeilen, wo dies geschieht wird auch die regelrechte Zahl der Silben oft überschritten. In unserm Gedichte kommt nichts Ähnliches vor. Andererseits scheint diese Zeilenart auf den britischen Inseln im 6. und 7. Jahrhundert öfter angewendet worden zu sein. Die Diction der *Lorica* ist nicht verwandt mit der Diction des Reisegebetes, so wenig als mit der Diction der übrigen Schriften des Gildas.

Die Hauptschrift des Gildas, die Schilderung der politischen Lage Britanniens, besteht zur Hälfte aus Bibelstellen; die andere Hälfte erstrebt möglichst pathetische, hochtrabende Ausdrucksweise und baut dabei aus seltenen und kräftigen Wörtern oft große Sätze auf; vgl. z. B. S. 34/35. Hebräische oder griechische Wörter spielen dabei keine Rolle. Dem Stile des Gildas, der sich im Geschichtswerke zeigt, ist der Stil des Reisegebetes nicht nur gleichwerthig, sondern überlegen. Auch hier finden sich große, wohlgegliederte Sätze; aber Gott gegenüber hat er keinen Grund, tragi-

sche Gedanken in hochtrabende Wörter zu hüllen. So zeigt dies Gedicht am besten, was Gildas stilistisch hat leisten können.

Leider ist die Seite der Pariser Handschrift, welche uns das Gedicht überliefert hat, mit vielen Schreibfehlern behaftet. Ich muß deshalb Einiges von der Handschrift selbst sagen. Der Führer auf diesem Gebiete, Leopold Delisle, spricht im *Cabinet des Manuscrits* Tom. I p. 201 (III 356 u. 391) von der Bibliothek von St. Denis, gibt auf *Planche V* no. 2, 3 und 4 Zeichen, welche Hften dieses Klosters tragen und zählt (I 201) unter den Hften, welche aus St. Denis stammen, auch auf 'Latin 1153 (Colbert) Prières diverses, du IX<sup>e</sup> siècle'. Delisle wußte nicht, daß Quercetanus die Hft. von du Thou entlehnt und abgedruckt hatte, sonst hätte er geschrieben: (du Thou, Colbert). Delisle sagt nicht, weshalb er annimmt, daß die Hft. 1153 aus St. Denis stammt, aber Recht wird er haben; denn am Schlusse (f. 123<sup>a</sup>) steht zwischen ganz verschiedenem Geschreibsel von einer Hand saec. XII/XIII geschrieben: *Liber s̄ci dionis . . qui furatus fueri . .* (geändert zu: *furaueris*); die Schriftzüge sind freilich durchaus andere als bei Delisle pl. V no. 2. Auf dem jetzigen 1. Blatte der Hft. ist oben in der Mitte eine Rasur; ich glaube noch zu erkennen: die Zahl VIII, dann nach einem Zwischenraum die Zahl X; was dieser einst folgte, ist überdeckt durch 'Codex Colb . .'. Diese Zahlen könnten Reste einer Bibliotheksignatur sein, wie sie Delisle auf Pl. V no. 4 zeigt. Diese Dinge können beweisen, daß die Hft. einst dem Kloster des h. Dionys gehört hat.

Weiter bringt uns die große Litanei, welche auf f. 79—83 geschrieben ist (Migne Sp. 592/6). Darin sind nur 5 Zeilen mit großen rothen Uncialbuchstaben geschrieben: Sp. 592D und ebenso 593D: *s̄c̄e dyonisi*; dann 592B: *s̄c̄e stephane*, 593D: *s̄ vii fratru* und 594B: *s̄ xl militvm*. Ich habe noch nicht finden können, weshalb von einem Schreiber in St. Denis um 800 der h. Stephanus, Felicitas mit ihren 7 Söhnen und die 40 Märtyrer hier so ehrend hervor gehoben sind. Aber die Art, wie Dionys hervor gehoben wird, zeigt, daß die Hft. nicht nur im 13. Jahrhundert in einem Dionys-Kloster sich befand, sondern daß sie schon im 9. Jahrhundert in einem solchen geschrieben worden ist. (In der kleinen Litanei, Bl. 12 a/b = Sp. 522/3, werden Stephanus und Dionysius zwar auch genannt, aber nicht durch die Schrift hervorgehoben). Nur das Gebet 'Praesta domine . . festinat' auf fol. 98<sup>a</sup> bis 98<sup>b</sup> (Ende) ist von einer andern, aber noch sehr alten Hand des 9. Jahrhunderts geschrieben. Sonst ist die ganze Handschrift, sowohl die *Officia per ferias* (f. 1—98) als die *Soliloquia Isidori* (f. 99—123<sup>a</sup>) von

*éiner Hand* geschrieben. Sie schreibt auf Bl. 1—8 je 24, auf Bl. 9—103 je 23 und auf Bl. 104—122 wieder je 24 Zeilen auf die Seite. Das jetzige 1. Blatt beginnt mit den Worten des 104. Psalms: *et corripuit pro eis reges*. Was bei Quercetanus und bei Froben vorangeht, ist also von diesen Herausgebern ergänzt. Das, was im Anfang jetzt fehlt, ist viel Mehr. Denn die vorhandenen 123 Blätter bestehen aus Quaternionen, von denen die 4 ersten am Schlusse sehr alte lateinische Custoden zeigen: Bl. 1—8 (II); 9—16 (III); 17—24 (III); 25—32 (V); die folgenden Quaternionen haben keine Custoden mehr: 33/40, 41/48, 49/56, 57/64, 65/72, 73/80, 81/88; 89—95; nach Bl. 95, dessen Rückseite (s. die beigegebene Tafel) unser Gedicht enthält, ist ein Blatt ausgerissen, dessen Ansätze auch auf der Photographie zu sehen sind. Es folgen die Quaternionen: Bl. 96—103; 104—111; 112—119; dann der Binio: Bl. 120 121 + 122 123.

In der Lage 96—103 ist keine Lücke. Mit dem Gedicht des Sedulius (Sp. 611) hatte die erste Hand die Officia beendet auf Bl. 98<sup>a</sup>. Sie ließ den Rest der Seite 98<sup>a</sup> und die ganze Seite 98<sup>b</sup> leer und begann das neue Bl. 99 mit dem Werke des Isidor. In den leeren Raum auf Bl. 98<sup>a,b</sup> schrieb dann eine andere Hand eng gedrängt das Gebet Praesta (Sp. 611/12). Dessen Schluß ist vielleicht vollständig: *Damnari alios non faciunt* (so die Hft.; vielleicht: *faciat*) *qui se ipse damnavit: sed potius ille cum suis pereat, qui perdere cuncta festinat*.

Auch im Quaternio 81—88 ist keine Lücke. Der Schluß des Blattes 83 fällt zusammen mit dem Schluß der Litanei 'Sancta Leochadia'. Die Ausgaben bemerken Sp. 596: *Videntur aliqua deesse*. Das ist nicht der Fall. Die Rückseite des Blattes 83 war in 3 Spalten mit Heiligennamen beschrieben; nach 'Leochadia' waren noch 7 Zeilchen frei. Aber der Schreiber hatte jetzt den folgenden Titel zu schreiben, der in rother Uncialschrift 3 lange Zeilen füllt. Diesen durfte und konnte er nicht in die 7 leeren Zeilchen im Schlusse von Bl. 83 stopfen, sondern er begann damit das neue Blatt 84. Das entspricht durchaus der vernünftigen Schreibregel des Mittelalters, von der ich schon 1894 in den 'Glossen' ein lustiges Beispiel gab (s. diese Nachrichten 1894 S. 345).

Dagegen sind allerdings zwei Lücken in der Hft. 1153. Einmal am Schlusse des Blattes 32, also am Ende des 5. Quaternio, und vor dem 1. Blatte, dem Anfang des 2. Quaternio. Es ist fast selbstverständlich, daß im Anfang der Handschrift eine ganze Lage von 8 Blättern verloren ist, und daß ebenso nach Bl. 32 (= Migne Sp. 543C) volle 8 Blätter fehlen.

Die ursprüngliche Handschrift zählte also 17 Blätter mehr als die jetzige:  $123 + 17 = 140$  Blätter = 17 Quaternionen und 1 Binio. Der jetzige Umschlag der Handschrift ist gewiß nicht älter als das 16. Jhdt. Dann ist auf das 1. Blatt oben von einer Hand des 16. Jahrhunderts geschrieben 'precum formulae Alcuini'. Darnach sind die jetzt noch vorhandenen Lagen der Hft. im 16. Jahrhundert neu geheftet worden.

Kehren wir nun zu unserem Reisegebet des Gildas zurück. Ein Unglück, das sonst in dieser Hft. nicht vorkommt, hat gerade die Blätterlage 90—95 und Gildas' Gedicht betroffen: das auf Bl. 95 folgende, mit Bl. 90 zusammenhängende, letzte Blatt der Lage ist weggerissen und damit der Schluß unseres Gedichtes. Aber auch das Gedicht selbst ist recht fehlerhaft geschrieben. Dann kommt auf dieser éinen Seite 95<sup>b</sup> drei Mal die Abkürzung  $\bar{q}q$  oder  $q\bar{q}$  vor. Ob sie nun quoque oder quaeque bedeuten soll, jedenfalls habe ich sie auf den Blättern 1—98, die ich, abgesehen von den Psalmen, verglichen habe, nicht wieder gefunden. Sollte der Zusammensteller dieser Sammlung das Gedicht des Gildas aus einer mit seltsamer Schrift geschriebenen Quelle copirt haben und dabei sich verschrieben und auch jene seltene Abkürzung mit herüber genommen haben?

Mir thut es natürlich leid, daß ich das schöne Gedicht des Gildas nicht in schönem Gewande vorstellen kann. Ganz darf man die Hoffnung nicht aufgeben, daß das doch noch möglich wird. Ich habe in der kölnischen Alcuinhandschrift das prosaische Reisegebet gefunden, das gewiß Gildas' Gedicht benützt hat. Wenn die Sammlungen von Gebeten aus der Karolingerzeit genauer erforscht werden als das bis jetzt geschehen ist, so findet sich vielleicht eine zweite Abschrift unseres Gedichtes.

ORATIO GILDAE PRO ITINERIS ET NAVIGII PROSPERITATE.

Dei patris      festinare maximum  
 mihi cito     peto adiutorium.  
 Iesu Christi   imploro suffragia  
 qui natus est    ex virgine Maria.

*P* = Paris latin 1153 (saec. IX, 1. Hälfte) f. 95<sup>b</sup>; s. die Photographie. Der Titel ist mit rothen Uncialen geschrieben. In GILDAE ist nach L ein zweites L wegradirt, dann war statt AE gesetzt E mit einem Haken, von dem jetzt nur ein geringer Rest vorhanden ist. Zuerst war geschrieben: ITINERIS PRO NAVIGII, dann wurde PRO expungirt und das Zeichen für et übergesetzt. Nach NAVIGII sind 2 Wörter ausradirt. 2 <sup>l</sup>m ist von der 1. Hand über der Zeile nachgetragen

- 5 Sancti quoque spiritus praesidio  
 fungar semper hic vel in exilio.  
 Christus a me auferat pericula,  
 cuncta quoque demonum iacula.
- 9 Ne me captent hostes atque latrones  
 neque fures neque mundi praedones.  
 ne me undae maris neque flumina  
 neque aquae nulla nocent numina.
- 13 Ne tenebris vel + venti + vel flumine  
 \* \* \*  
 Velis plenis ventis quoque prosperis  
 maris cunctis solvar a periculis.
- 17 Christus mecum duras ac pestiferas  
 vincat terrae et aquarum bestias,  
 Vincat tela aeris vitalia,  
 vincat cuncta tonitruum fulgora,
- 21 Vincat quoque venena serpentina,  
 vincat saeva mundi veneficia:  
 Ut haec cuncta non mihi, quae diximus,  
 neque meis noceant comitibus.
- 25 Sanus ego, sani mei comites  
 sino damno pergamus incolumes,  
 Sana nave in pelagi fluctibus  
 sanis equis viis in terrestribus
- 29 Sana nostra vehatur pecunia,  
 ut sit apta ad nostra utilia:  
 Inimici ne sint nobis nociva  
 quamvis mala prorumpant consilia.
- 33 Christi mihi in aeterno nomine  
 viae cunctae pateant magnopere:  
 Si ascendam ardua in montium,  
 si descendam convexa in vallium,
- 37 Si camporum vias per vastissimas,  
 <si> silvarum rubos per densissimas:  
 Via plana pergam atque lucida
- 40 usque loci destinati\*\*

6 fungar ist (wohl von der 1. Hand) aus fungor corrigirt. 8 qq̄ P, quaeque (edd)  
 10 ne fures P edd; neque f. Meyer. 12 nach aq̄ ist im Zeilenende; wohl no  
 ausradirt. 12 noceant Froben. 15 Der Schreiber hatte zuerst geschrieben l  
 mit durchgezogenem Strich, also die Abkürzung für uel, und die Silbe is, also  
 im Ganzen uel is; dann hat er den Strich durch l ausradirt und vor l über der  
 Zeile ue zugesetzt, also uelis als ein Wort hergestellt; 15 q̄q̄ P. 17 diras? 19 le-  
 talia Froben. 21 qq̄ P, quaeque edd serpentina? 26 incolomes P. 28 uelis  
 Pedd, viis Meyer. 30 autilia P, utilia Quercetanus. 31 noxia oder nocua?  
 34 puteant P, pateant Quercetanus 37 si camporum P, si . . edd. 38 siluarum  
 rubo Pedd, si silvarum rubos Meyer.



**(Inhalt)** An wen richtet Gildas sein Gebet? Nicht an Gott selbst, was in den Messegebeten geschehen muß; er spricht durchaus von Gott in der dritten Person. Auch seine Gefährten spricht Gildas nicht an. Er spricht fast nur in seinem eigenen Namen mit 'ich'; wo er durch die Erwähnung seiner Begleiter (comites) veranlaßt wird, per 'wir' zu sprechen (V. 25—32), heißt das 'wir' nicht 'ich und ihr', sondern 'ich und sie'. Gildas scheint sich, wie die meisten Schriftsteller, an die Allgemeinheit, an das Publikum zu wenden.

Die Einleitung (V. 1—6) ruft in je einem Verspaar an die Hilfe Gott des Vaters, des Sohnes und des h. Geistes.

Das eigentliche Gebet ruft nur Christus zu Hilfe, und sein Aufbau ist wesentlich durch rhetorische Mittel gegliedert.

Der 1., mit Christus beginnende und durch das wiederholte 'ne' gekennzeichnete, Abschnitt (V. 7—16) ist hauptsächlich negativ gehalten; Christus solle den Bittenden behüten, daß ihm kein Schaden geschehe durch Dämonen, keiner durch Feinde oder Räuber, keiner durch Wassergefahr, (keiner durch Finsterniß oder Stürme 13/14?), sondern günstige Winde sollten die Fahrt fördern.

Der 2., wieder mit Christus beginnende Abschnitt ist im Wesentlichen positiv. Der erste, durch das wiederholte 'Vincat' gekennzeichnete Theil (V. 17—24) wünscht, daß Christus unschädlich mache böse Thiere, ungesunde Luft, Blitzstrahlen, Schlangenbiß und Seuchen. Der zweite, ebenso große und durch das wiederholte 'Sanus' gekennzeichnete Theil (V. 25—32), der per 'wir' und 'unser' spricht, wünscht, daß Gildas und seine Begleiter wohlbehalten und ohne Verlust ihres Geldes die Reise zurücklegen, indem die Anschläge des Teufels mißlingen.

Der 3., wiederum mit 'Christi' beginnende und durch das wiederholte 'si' gekennzeichnete Abschnitt (V. 33—40\*) ist ganz positiv und wünscht, wenn Gildas in Christi Namen dahin ziehe über Berg oder Thal, durch offene Felder oder dichte Wälder, stets möge er freie Straße finden bis zu seinem Reiseziel. Der verlorene Schluß des Gedichtes hat wahrscheinlich kurz um glückliche Rückkehr gebeten.

(*Einzelne Bemerkungen*) Der *Titel* solcher Gebete nennt meistens 'iter agentes'. Das Karfreitagsgebet im Gregorianum wünscht peregrinantibus reditum, navigantibus portum salutis. In dem Buch Alcuin's de usu psalmodiarum (Migne 101 Sp. 485 und 487) wird gewünscht 'aëris commoditatem navigantibus et itinerantibus iter prosperum ac salutis portum. In einem Karlsruher Bruchstück (um 800; Journal of theological Studies V, 1903, p. 61) beten

Iren 'pro prosperitate itineris nostri'. In den Gebeten selbst sind Reisen zu Wasser und zur See durchaus getrennt; nur bei Gildas und in dem Auszuge (s. S. 50) werden sie in ein und demselben Gebet zusammen genannt.

V. 1 und 2 vgl. Psalm 69, 1 Deus in adiutorium meum intende; domine ad adiuuandum me festina. 6 exilio d. h. auf der Reise. 8 hier, dann in V. 15 und 21 steht die Abkürzung  $\bar{q}q$  oder  $q\bar{q}$ . Die Frage ist, ob sie quaeque oder quoque ersetzen soll. Auf den Blättern 1—99 dieser Hft. habe ich sie nicht wieder gesehen, wohl aber fand ich etwa 9 Mal quoq: für quoque, wie hier V. 5. quae wird hier oft durch q: ersetzt, wobei über dem q ein offenes a, selten ein horizontaler Strich steht; nicht oft, wie hier V. 23 (12), wird einfaches  $\bar{q}$  genommen. que wird sehr oft durch q: ersetzt. Anderseits werden zu allen Zeiten für quoque Abkürzungen gebraucht, aber nicht für quaeque. Diese Erwägungen sprächen dafür, daß diese Abkürzung für quoque geschaffen war und daß, als das Gedicht des Gildas aus einer eigenartigen Handschrift in unsere Sammlung herüber geschrieben wurde, auch diese Abkürzung mitwanderte. Prüfen wir die Praxis, so gibt in V. 15 nur quoque einen Sinn; in V. 8 ist der Pleonasmus 'cuncta quaeque' = 'alle jede' möglich, doch cuncta quoque ist natürlicher; in V. 27 ist 'vincat quoque' ebenso gut als 'quaeque venena'. Setzen wir also  $\bar{q}q$  = quoque, dann ist es an allen 3 Stellen richtig; setzen wir es = quaeque, dann ist es mindestens in V. 15 falsch. 8 iacula ist viersilbig; s. oben S. 49/50. iacula sind wohl die kleinen Wurfspieße mit Haken, welche auf den irisch-angelsächsischen Miniaturen zahlreich zu sehen sind, in den Händen von Kriegeren wie von Teufeln. 10 vgl. 22 mundi veneficia. 11 Die Flußübergänge waren oft schwierig; deshalb gab es dafür besondere Gebete; s. no. 32.

12 Dieser Vers ist unsicher. Hinter  $a\bar{q}$  ist no oder ne vermischt, sonst ist die Schrift klar. Der Sinn scheint klar und sehr interessant: 'es sollen nicht die Meereswogen schädigen, zweitens nicht Sandbänke, Wasserstrudel und Ähnliches beim Flußübergang, drittens nicht die aquae numina, d. h. die Dämonen des Wassers in Teichen und Flüssen wie im Meer. Allein der sprachliche Ausdruck kann nicht richtig sein. Die verdoppelte Negation 'neque nulla' = neque ulla wäre zu ertragen; allein statt nocent muß stehen noceant (= V. 24). In diesen Versen wird aber sonst weder die gesetzmäßige Silbenzahl überschritten noch Synizeise (noceant) zugelassen. Der richtige Wortlaut (= neque aquae noceant me numina) bleibt also noch zu finden.

Von dem Reimpaar 13/14 ist nur ein Theil übrig geblieben

und auch dieser Theil gibt keinen Sinn. Es ist ganz denkbar, daß, nachdem 2 Reimpaare die von Menschen und die zu Wasser drohenden Gefahren erwähnt haben, jetzt ein drittes die von oben drohenden Gefahren erwähnt: Finsternis, Sturm, Blitz usw.; darauf deuten die Wörter *tenebris* und *venti*; *flumine* ist wohl aus *fulmine* oder *flamine* verschrieben. Da 'vel venti vel' kaum gesagt werden konnte, so sind die fehlenden 11 Silben wohl nicht nach *flumine*, sondern vor oder nach *venti* ausgefallen.

15 und 16 Die durch die rhetorische Figur der Wiederholung gebundenen Reihen der einzelnen Abschnitte schließt der Dichter durch ein anders geformtes Reimpaar ab. Wie V. 7—14 abgeschlossen wird durch 15/16, ebenso V. 17—22 durch 23/24, ebenso V. 25—30 durch 31/32 und endlich V. 33—38 durch 39/40.

16 *salver e periculis* wäre natürlicher 17 *durus* wird von den Abschreibern oft mit *dirus* verwechselt. *diras* wäre hier besser. 19 Da *vitalis* heißt 'lebenspendend', nicht 'das Leben bedrohend', so hat Froben wohl mit Recht '*letalialia*' corrigirt. 21 V. 9 und 10 haben falsche Schlußcadenz. Daß nur 1 Vers des Reimpaares falsche Schlußcadenz hat, der andere die richtige, wie in 21 und 31, ist auffallender. Ich dachte hier an *serpentia*, sich ausbreitende Seuchen. Doch das käme dem '*mundi veneficia*' in V. 22 sehr nahe, und z. B. das 8. Reisegebet erwähnt auch '*venena serpentium vel impetum bestiarum*'.

30 Es wäre leicht, das handschriftliche *autilia* in *auxilia* zu ändern; doch ist *utilia*, was Quercetanus schrieb, ebenso naheliegend und gibt einen hübscheren Sinn. Diese Verspaare passen in den Mund eines britischen Großkaufmanns, auch eines vornehmen Herren mit Gefolge; aber wenig in den Mund eines Geistlichen oder Mönchs, der überall Gastfreundschaft erwarten durfte. 31 Die falsche Schlußcadenz *nociva* wäre mit *noxia* oder *nocua* leicht zu vermeiden; s. zu V. 21.

33 Bei uns ist 'in Gottes Namen' volksthümliche Redensart geworden. So heißt es auch in dem Reisegebet no. 8: *sub tuo nomine ab omnibus malis defensi ad locum destinatum* (s. V. 40) *perveniant*. 34 '*magnopere*' ist seltsam gesetzt. Dieser und die folgenden Verse sind benützt in dem Gebete der kölner Alcuinhandschrift (s. S. 50): *pateantque in vias nostras ardua montium · convexa vallium · plana camporum · vada fluminum · secreta silvarum. Protegat nos auxilium domini, ut nullum (nil) nobis praevaleat scandalum inimici* (V. 31/32?) *... solusque trinitatis individuae deus ... et dux itineris sit et curam agat et ad loca destinata* (V. 40) *perducat*. Hiedurch ist angeregt im 8. Reisegebet: *nullum periculum*

per spatia terrae aut per iuga montium angusta vallium vadaque fluminum venena serpentium vel impetum bestiarum incurrant.

37 'camporum' ist in der Handschrift nicht ganz deutlich; doch ist es auch durch das prosaische Gebet gesichert. Quercetanus ließ es weg und setzte: ... Er erwartete (mit Recht) ein Verbum wie: Si migrabo. 38 Alcuin gibt in einem Briefe (Mon. Germ. Epist. IV, 260) Karl dem Gr. auf die 'interrogatio de rubo, cuius esset generis' ausführliche Antwort mit vielen Belegen; unsern Vers citirt er nicht. 39 vgl. Reisegebet no. 29: ut per vias planas et rectas cum omni fiducia sine impedimento ad loca desiderata possimus pervenire.

40 Zu ergänzen ist vielleicht 'limina'; usque wird auch ohne ad gebraucht. Außer der zu V. 34 erwähnten Stelle 'ad loca destinata perducatur' vgl. noch im Reisegebet: no. 8 ad locum destinatum perveniant, no. 25 perducatur ad loca destinata, und no. 31 perduc eum ad loca destinata. Das dreisilbige Wort, welches die nächste Seite anfangt, war sicher nicht das letzte Wort des Gedichtes. Denn in diesem Falle wäre es am Ende von Bl. 95<sup>b</sup> unten beigeschrieben worden; s. oben S. 55. Auch in den liturgischen Reisegebeten kündigt die Formel 'ad loca destinata' oder ähnliche den Schluß an. Der hier verlorene kurze Schluß bat wahrscheinlich um glückliche Heimkehr, wie ja schon der Engel dem Tobias verspricht 'sanum ducam et sanum tibi reducam filium tuum'.

**Die rythmische Form.** Das Gedicht des Gildas ist um 550 entstanden; es ist also ein wichtiger Orientierungspunkt 'auf dem langen Entwicklungsgang der rythmischen Dichtung. Ich nehme zur Vergleichung die Seite 65 gedruckten, im 6./7. Jahrhundert in Irland oder England entstandenen 42 Canonverse und einen Theil des sicher in derselben Zeit und in derselben Gegend entstandenen Gedichtes Lorica, das zuletzt von Jenkinson, the Hisperica Famina 1908 S. 51 und von Blume (etwas unbequem) in den Analecta hymnica Band 51 (1908) S. 358 gedruckt worden ist.

Gildas. Jede Langzeile besteht aus 2 Kurzzeilen von 4 und von 7 Silben. Hiats sind zugelassen: 7 in den Kurzzeilen, 7 zwischen denselben. Die Silbenzahl wird überall gewahrt, wenn V. 8 iacula viersilbig gelesen wird. Die Viersilber haben mit Ausnahme von V. 4 (qui natus est) sinkende Schlußcadenz. Im-Zeilenschluß wird nach irischer Weise die regelmäßige steigende Schlußcadenz öfter verletzt. Unsicher ist V. 4 die Betonung des Schlußwortes Maria. Dagegen sind sichere Ausnahmen die Schlüsse von V. 9 und 10: latrones und praedones; dann 21 serpentina und 31 nociva.

Der *Tonfall* der Viersilber (*Vélis plénis, né me cáptent, Christus á me, inimíci, si descéndam*) kann nicht wechseln; dagegen in den Siebensilbern ist ein *Taktwechsel* möglich: *implóro suffrágia*. Solche Taktwechsel hat Gildas etwa 9 neben beinahe 30 Versen ohne Taktwechsel (*sáni méi cómites, féstináre máximum, áuferát pericula*). Das Merkwürdigste ist der *Reim*. Wie öfter bei den Iren ist die Reimkette vollständig; kein Vers ist ohne Reim. Dieser Reim ist gesetzmäßig rein einsilbig; gern aber reimt die vorletzte Silbe mit (in 9 Verspaaren); ja in 2 Verspaaren (11/12 und 37/38) ist der Reim dreisilbig. Besonders wichtig ist, daß hier durchaus der Paar-Reim herrscht, der auch den Sinn beherrschend *Gruppen* von je 2 Zeilen schafft, während sonst in der alten Zeit der ungebundene Tiradenreim vorherrscht.

Die 42 *Canones verse* sind ähnlich gebaut, wie die 40 Verse des Gildas. *Hiats* stehen in den Kurzzeilen 9, zwischen denselben 5. Die *Silbenzahl* 4 + 7 ist streng gewahrt, wenn in *no. viii adiecto* viersilbig gesprochen wird. Der Tonfall des Viersilbers ist in der letzten Zeile (*nonágies*) sicher geändert, vielleicht auch in der 4. Zeile und in *no. iii (de domino und in numero)*. Die *Cadenz* des Zeilenschlusses ist nicht weniger als 7 Mal sinkend (*quadriga, leóne etc.*). Von den 42 Versen haben sicher 5 *Taktwechsel* im Siebensilber (*faténtur aequália*). Der *Reim* ist auch hier gesetzmäßig und steht ausnahmslos. Er will nur einsilbig sein, aber fast immer bindet der gleiche Reim und Sinn 4 Zeilen zu einer *Gruppe*. Ist *no. viii* nur zweizeilig und beginnt *no. x* mit einem Reimpaar, so schließt dafür *no. x* mit 6 Zeilen, welche auf *ies* reimen.

Die *Lorica* ist ein ungefügtes Gedicht. Ich lasse bei Seite die V. 29—48, 53—80, welche meist gefüllt sind mit hebräischen oder griechischen Namen einzelner Körpertheile und dabei nach dem Grundsatz, daß hebräische und griechische Herkunft einen Freibrief gibt, über die Versregeln, besonders über Caesur und Schlußcadenz sich oft hinweg setzen (*bathma exugiam atque bimas idumas*). In den bleibenden 44 Zeilen ist V. 83 wohl verderbt und nur zwölfsilbig; in 3 Versen fehlt die Caesur (8 *celestis militiae virtutibus*; 12 und 27). *Hiats* stehen 7 in den Kurzzeilen, 3 zwischen denselben. Der Caesurschluß ist unregelmäßig in 21 *apostolos* und in 22 *et martyres*; der Zeilenschluß ist es in 19/22 mit den fremdländischen Schlußwörtern *agonithetas, prophetas, proras, athletas* und in V. 84 *egrotum*. Taktwechsel findet sich in 5 Zeilen, wie 11 *precedant in acie*, 15 *virtutes archangelos*. Eine besondere Rolle spielt der *Reim*. Nach einem einleitenden Reimpaar scheint das Gedicht in Gruppen von je 4 Zeilen zu verlaufen. Daran

kehrt der Reim sich nicht. Meistens bildet er 2 Zeilen, aber auch oft 4 Zeilen (7/10, 19/22, 23/26, 87/90), ja auch 6 (27/32; vgl. 55/60). Der Reim ist mindestens rein einsilbig; aber auch oft zweisilbig (1/2 5/6 7/10 11/12 19/22 81/82 87/90), ja einige Male dreisilbig (13/14 15/16 51/52 91/2).

**Kanon Evangeliorum.** Als ich 1882 im *Ludus de Antichristo* S. 90 (jetzt: *Gesammelte Abhandlungen z. mittellateinischen Rythmik* I 215) über die Zeilenart  $4\text{—}v + 7v\text{—}$  schrieb, ja gewissermaßen sie entdeckte, kannte ich von den alten in Irland fabricirten Versen 'Quam in primo speciosa quadriga' nur den Abdruck der Maihinger Handschrift, welchen K. Bartsch 1878 in der *Zeitschrift für romanische Philologie* II 216 gegeben hat. Gegen seine seltsame Behauptung, daß diese Verse nach der 7. oder 8. oder selten nach der 5. oder 6. Silbe eingeschnitten seien, habe ich nachgewiesen, daß sie nach der vierten Silbe und fast immer sinkend eingeschnitten sind, daß also diese Zeile zu  $4\text{—}v + 7v\text{—}$  abgeschnitten sei von der so gewöhnlichen Zeile zu  $8\text{—}v$  ( $= 4\text{—}v + 4\text{—}v$ ) +  $7v\text{—}$ . Jetzt sah ich, daß schon Du Méril (*Poésies populaires* 1843 p. 85) diese Verse in Alcuin's Werken gelesen und richtig charakterisirt hatte: 'les vers, qui ont onze syllabes et presque toujours une césure après la quatrième, sont divisés en quatrains monorimes'. Ich habe weiter kennen gelernt den Abdruck, welchen 1879 Dümmler im *Anzeiger f. Kunde der deutschen Vorzeit* Bd. 26 Sp. 85 gegeben hat, mit Benützung der Maihinger Handschrift und des Alkuin-Textes. Dann habe ich die Oxforder Handschrift gefunden und, durch Huemer's *Sedulius* (S. XII) auf die Züricher Handschrift aufmerksam gemacht, habe ich durch Jacob Werner's Güte eine Abschrift dieser Handschrift erhalten. Endlich verdanke ich der Güte des Herrn Dr. Georg Grupp genaue Nachricht über einige Stellen der Maihinger Handschrift. Da diese Verse mit der *Lorica* und mit Gilda's Reisegebet eine besondere insulare Gruppe bilden, da sie anderseits gar nicht beachtet sind — weder Chevalier noch Vattasso verzeichnen das *Initium* —, so will ich dieselben hier mit kritischem Apparat versehen beifügen. Ich glaube, daß sich noch manche Abschrift derselben finden wird. Denn der heilige Stoff hat den Mißbrauch der dichterischen Form entschuldigt.

*M* = Maihinger Evangelienhandschrift, im 7.8. Jahrhundert mit schöner irischer Schrift geschrieben, von der Wattenbach im *Anzeiger der deutschen Vorzeit* 1869 Sp. 289 Proben veröffentlicht

hat. Auf der Rückseite des 1. Blattes steht unser 'Kanon evangeliorum'.

*O* = Oxford Bodleiana Add. C. 144 fol. 69<sup>a</sup>. Mitten auf der Seite beginnen in neuer Zeile unsere Verse, wie Prosa geschrieben; doch beginnen die Strophen mit einer Majuskel. Nach dem Schlusse folgen 4 Zeilen, die ich hier abdrucken lasse, da sie sachlich zu diesen Versen gehören:

Mattheus habet testimonia prophetarum · xxxiiii · canones · cccclv.

Marcus habet testimonia prophetarum · xvii · canones · ccxxxiii.

Lucas habet testimonia prophetarum · xvi · canones · cccxlii.

Johannes habet testimonia prophetarum · xiiii · canones · ccxxxiii.

Dann folgt die Überschrift *INCIPIUNT SENTENTIAE QUORUMDAM PHILOSOPHORVM Amiuitanis eferas · facias necesse tua.* Es ist die Sammlung, welche ich aus einer Münchner und einer Züricher Handschrift zusammengesetzt und 1872 in den Münchener Sitzungsberichten herausgegeben habe 'Eine Sammlung von Sentenzen des Publilius Syrus'; vgl. meine Ausgabe des Publilius 1880 S. 12. Diese Oxforder Abschrift ist, so viel ich weiß, die einzige vollständige. Eine gute neue Handschrift ist ja immer eine Feuerprobe für einen Herausgeber; ich freue mich, daß meine Jugendarbeit diese Feuerprobe ehrenvoll besteht.

*Z* = Zürich C. 68 (Ende des 9. Jahrh., aus St. Gallen), eine Juvencushandschrift. Das 2. Blatt beginnt mit unsern Versen (I bis X, 2), denen noch 8 Hexameter: 'Matth. instituit virtutem tramite mores' folgen; dann beginnt Juvencus.

*A* = Alcuinus. Zwischen den Gedichten des Alcuin hat Quercetanus Sp. 1686 auch diese Verse gedruckt, ohne Titel aus einer verschollenen Hft. Froben (Alcuin II 204) hat ihnen einen Titel gegeben und am Text gebessert; ihn hat Migne (Patrol. 101 Sp. 729) abgedruckt.

Den besten Commentar zu diesen gespreizten Versen gibt Hieronymus, welcher in der Praefatio in Evangelistas (ad Damasum: *Novum opus me facere*) zuerst sagt: *Canones, quos Eusebius Caesariensis episcopus Alexandrinus secutus Ammonium in decem numeros ordinavit, sicut in Graeco habentur expressimus*; weiterhin gibt er die Sätze, welche ich den einzelnen Abschnitten zugesetzt habe.

Der Titel *KANON EVANGELIORUM* steht nur in der Maihinger Handschrift. Nur in dieser stehen auch die beiden Zahlenreihen; in *Z* stehen nur die Zahlen der Capitula *LXXI* usw., gar keine in *O*, von *A* ist nichts notirt.

I Quam in primo speciosa quadriga:  
homo leo vitulus et aquila!

LXXI septuaginta unum per capitula  
conloquuntur de domino paria.

Hieronymus: In canone primo concordant quatuor: Matthaeus Marcus Lucas Johannes 1 prima *O*, primis *ZA* speciosa *Z* 4 de domino conloquuntur *M*; vgl. IX 2.

II In secundo subsequente protinus  
homo leo loquitur et vitulus;  
quibus inest ordinate positus

CVIII centum in se atque novem numerus.

Hieronymus: In secundo tres: Matthaeus Marcus Lucas. 1 secunda *A* subsequente *M*, subsequenter *OZ*, sequuntur *A* 4 centum *M*, decem *OZ*, decimus *A*; in se *MO*, ipse *Z*, fehlt *A* am Rand: CVIII *M*, XXX (? in Rasur) *Z*.

III Tum deinde tertio in ordine  
homo et bos loquitur cum volucre

XXII in numero quo consistant antiquae  
alfabeti Hebreorum litterae.

Hieronymus: In tertio ordine tres: Matthaeus Lucas Johannes. 1 Tunc *A* 2 et bos *M*, pecus bos *A*, pecus *OZ* 3 in fehlt in *M* quo: que *A* 4 alfabeti ebreorum *M*.

IV Quarto loco fatentur aequalia  
una homo leo atque aquila  
uno ore loquentes capitula

XXVI verbi summi sena atque vicena.

Hieronymus: In quarto tres: Matthaeus Marcus Johannes. 1 Quarto in loco *OZ* fantur *A* 2 leo homo *M* 3 ore fehlt *O* kapitula *M* 4 verbis *A* sane *O*.

V Quinta vice concordant in loquella  
homo prudens atque mitis hostia

LXXXIII Jesu Christi imitantes agmina  
Juda sine salvatori credula.

Hieronymus: In quinto duo: Matthaeus Lucas. 1 in conloquio *Z* 3 emittantes *M* 4 salvatoris *A*. Nach Froben ist hier 'locus corruptus'. Doch mein Kollege Nathanael Bonwetsch wies auf Lucas 9, 1 und 10, 1: 9, 1 convocatis duodecim apostolis dedit illis virtutem; 10, 1 post haec designavit dominus et alios septuaginta duos. Also ohne Judas (Juda sine) sind es 83.

VI Ecce sexto pari sonant clamore  
natus Adam cum clamoso leone

XLVIII computata traditis pro munere  
sacerdotum oppidis in honore.

Hieronymus: In sexto duo: Matthaeus Marcus. 1 patri sonat *A* 3 computatis *OZ* *A* 4 pro honore *Z* 3/4 vgl. Josue 21, 39 civitates universae Levitarum .. fuerunt 48.



vii En loquantur septies in septimo

vii homo avis consona de domino.

Hieronymus: In septimo duo: Matthaeus Johannes. 1 loquitur *M*, loquitur *Z*.

viii In octavo nunc leonis catulus  
dei verba profert atque vitulus.  
quorum simul computatur numerus

xiii adiecto Paulo apostolicus.

Hieronymus: In octavo duo: Lucas Marcus. 2 atque *M*, et *OZ* 3/4 quorum verbo comparatur numerus est adiecto *OZ* 4 adiecto vgl. oben S. 49/50. *A* ist stark verderbt: In octavo nunc leonius catulus, quorum verborum comparatur numerus adiecto Paulo apostolo.

viii Nonus ordo in quo duo pariter  
conloquantur, vitulus et volucer.

xxi inspirati sensu spiritualiter  
proloquantur ternum septipliciter

Hieronymus: In nono duo: Lucas Johannes. 1 Nonos *O* 2 conloquantur *M* volacer *O* 4 proloquantur *M* simpliciter *A*.

x Homo nempe verbum profert proprium

lxii sexaginta et per duo numerum.  
Rugientem que leonem audies

xviii solum sane decies et novies.  
Bovem solum fatentem invenies

lxxii verba dei bis et septuagies.  
Subvolantem ad astra repperies

xcvii nonagies loqui atque septies.

Hieronymus: In decimo propria quique quae non habentur in aliis ediderunt. 1 nunpe *M* 2 *XL A* 2 mit dem Worte numerum endet die Abschrift in *Z* 3 audies: audaciter *A* 4 et: atque *O* noies *M* 5 bonum solum fantem *A* 6 verbi divis et s. *A* 7 Subolantem *O*.

(Die **Form** dieser Verse) Schon die Maihinger Handschrift weist diese Verse der irischen Stubengelehrsamkeit des 6. oder 7. Jahrhunderts zu. Da die Loricā, um die geschmacklose Aufzählung aller möglichen Körpertheile in den Gott wohlgefälligen Sprachen, der hebräischen griechischen und lateinischen, durchführen zu können, die Versform öfter stark preisgegeben hat, so bleiben zum Vergleich mit dem Reisegebet des Gildas nur diese Canon-Verse. Dieselbe insulare Schule zeigt die regelmäßige Setzung des *einsilbigen Reims*, der in 8 Strophen je 4 Zeilen bindet, in der siebenten Strophe nur 2 Zeilen, dafür in der zehnten zuerst nur 2, dann aber 6 Zeilen bindet. Mit der Loricā und mit Gildas stimmt auch die große Rarität, das *viersilbige adiecto* in

8, 4. Ebendort findet sich auch eine andere insulare Eigenthümlichkeit, die schlimme *Verletzung der Schluß-Cadenz*: von den 42 Zeilen schließen nicht weniger als 7 mit sinkender Cadenz: 1, 1 quadriga; 3, 3 antiquae; 4, 4 vicena; 5, 1 loquella; 6, 1 clamore; 6, 2 leone; 6, 4 honore. Auffallend ist daher, daß der Caesurschluß so selten steigend ist; sicher ist nur 10, 8 nonagies; unsicher 1, 4 und 3, 3. *Taktwechsel* kann ja in den Viersilbern Quám in primo; In secúndo; Hómo ét bos; En loquúntur; Cónloquúntur nicht vorkommen. In den Siebensilbern ist neben dem trochäischen Tonfall súbsequénte prótinus noch éin anderer Tonfall möglich, der sich 5—6 Mal findet: 4, 1 faténtur aequália; 4, 3; 5, 1; 10, 5 und 10, 7. Die Zeile 1, 4 conloquuntur de dómíno pária ist bedenklich, da hier die beiden Senkungen den Schluß eines Wortes bilden und da die beste Handschrift umstellt: de domino cónloquúntur paria. *Hiat* ist auch hier nicht selten, in und zwischen den Kurzzeilen (9 und 5 Mal): z. B. 4, 2 leo atque aquila.

### Die liturgischen Reisegebéte.

Die Reisen waren in den Zeiten nach der Völkerwanderung gefahrvoll, besonders wenn sie über das Meer gingen. So wollten die Christen jener Zeit durch kirchliche Gebete beim Antritt oder Verlauf einer Reise den besonderen Schutz Gottes erlehen. Schon die ältesten Ordnungen der kirchlichen Liturgie, die sogenannten Sacramentarien, enthalten bald einzelne bald zu Messen combinirte Gebete, welche vom Geistlichen beim Antritt oder im Verlauf einer Reise gesprochen werden sollen. Gildas hat um 550 sein Gedicht verfaßt; es paßt nicht für kirchlichen liturgischen Gebrauch; es ist ein wirklicher dichterischer Ausdruck seiner Gefühle. Allein natürlich ist es angeregt und in der Ausführung beherrscht von den gebräuchlichen liturgischen Gebeten für Reisende. Die Kenntnis dieser Gebete ist also sehr nützlich zur richtigen Beurtheilung des Gedichtes von Gildas. Wir haben ein angelsächsisches Gedicht desselben Inhaltes; die deutschen Reisesegen sind viel später (s. Müllenhoff's Denkmäler 3. Auflage IV 8 und XLVII 3 und 4; besonders Band II 281—299). Was die englische, französische und italienische Literatur an solchen Reise-Gebeten und Reise-Segen bietet, weiß ich nicht. Einen Überblick gibt Adolf Franz, die kirchlichen Benedictionen im Mittelalter, II 1909, S. 261—271 Gebete für die Reise, S. 271—289 für die Wallfahrten.

Zum Verständniss des Gedichtes von Gildas würde es genügen, die um 550 gebrauchten Reisegebete vorzuführen. Doch es herrscht viel Streit darüber, welche Sacramentare die ältesten sind und wie die Texte der einzelnen Handschriften zu beurtheilen sind. Die gewöhnliche und auch mir probable Ansicht ist die, daß *Gelasius* um 500 ein solches Sacramentar zusammengestellt habe, daß dann *Gregor d. Gr.* dasselbe kräftig überarbeitet habe und daß dieses Gregorianum allmählich das herrschende Sacramentar für Italien, Frankreich, Deutschland und England geworden sei. Aber dem großen Schaffensdrang des 7.—10. Jahrhunderts entspricht es, daß auch im liturgischen Gebiet weiter gearbeitet worden ist; vorhandene Sammlungen wurden verglichen und so neue Sammlungen hergestellt, aber auch neue Gebete und neue Messen wurden componirt. Für die Kirchen waren nächst den Psaltern, Evangelien und ähnlichen Stücken der Bibel diese Handbücher des Gottesdienstes die wichtigsten Handschriften; deshalb wurden sie zu Ehren Gottes oft prächtig geschrieben und mit Zierbuchstaben und Gemälden geschmückt.

(*Das Fuldaer Sacramentar in Göttingen*) Auch in Fulda wurden solche Sacramentare mit Eifer und Geschick hergestellt; vgl. Ad. Ebner, Quellen und Forschungen zur Geschichte und Kunstgeschichte des Missale Romanum im Mittelalter. Iter Italicum 1896 (S. 473). Eines dieser Sacramentarien befindet sich in Göttingen und ist von mir im 2. Bande der Handschriften in Göttingen 1893 S. 440 als Theol. 231 beschrieben worden. Seit 1893 ist Manches darüber geschrieben worden; allein sein merkwürdig componirter Text ist noch nicht gedruckt und noch nicht eingehend untersucht. Da ich nun in dieser Hft. des 10. Jahrhunderts eine reichhaltige Sammlung von Reisegebeten fand, so glaubte ich auch der liturgischen Forschung zu nützen, wenn ich die ganze Sammlung dieser Fuldaer Hft. (fol. 178<sup>a</sup>—181<sup>a</sup>) abdruckte (hier no. 1—24) und die nur in andern alten Sammlungen erhaltenen Gebete als Ergänzung (hier no. 25—34) beifügte.

Wie es bei der Herstellung solcher liturgischen Sammlungen zugeht, das lehrt deutlich ein Stück des fuldaer Sacramentars. Deshalb will ich dies Stück im 1. Anhange besprechen, wenn es auch mit den liturgischen Reisegebeten nichts gemein hat.

**Die Reihen der Reisegebete.** Die einzelnen Gebete und Messen für Reisende sind nicht ein einfacher Stoff, wie z. B. jene de tempore belli. Die Reisenden können Mehrere, aber auch nur Einer sein; es kann der Priester für den oder die Reisenden (gewöhnlich famulus tuus ille oder famuli tui illi, selten

N) beten, oder er kann selbst reisen wollen oder zur Reisegesellschaft gehören und dann mit 'ich' oder 'wir' Gott ansprechen; die Reise kann in ihrem Anfang oder hauptsächlich zu Wasser vor sich gehen. Dann wurden bald einzelne Gebete componirt, bald Complexe, die für jeden Theil der Messe Gebete enthielten. Die einzelnen Gebete wurden gern benützt, um daraus Messen zusammenzusetzen.

Die Reihe von 24 Gebeten, welche das *Fuldaer Sacramentar* von Bl. 178<sup>a</sup> ab enthält, gibt zuerst (I) 5 *einzelne Gebete*: 1 Oratio in profectioe *unius* fratris. 2 Alia. 3 Oratio in profectioe *plurimorum* fratrum. 4 Oratio *cotidiana* in profectioe fratrum. 5 Alia. Jetzt folgen (II) 3 Messen zu je 4 Gebeten: Missa pro iter agentibus, no. 6, 7 (super oblata), 8 (Praef.), 9 (Ad cō). Alia missa: no. 10, 11 (s. o.), 12 (praef.), 13 (ad cō). Item alia missa: no. 14, 15 alia, 16, 17 (ad cō). Dann (III) Gebete für besondere Fälle: 18 Pro redeuntibus de itinere. 19 Orationes in adventu fratrum supervenientium; 20 Alia. Endlich (IV) die besondere Missa pro navigantibus: no. 21, 22 (s. obl.), 23 (praef.) und 24 (ad cō).

Die anderen alten Reihen solcher Reisegebete enthalten: *Pamelius*, Rituale S. Patrum II 440: Oratio pro fratribus in via dirigendis no. 1. Oratio pro redeuntibus de itinere 18. Oratio in adventu fratrum supervenientium 19. Missa pro iter agentibus (no 6 7 12 9 17). Missa pro navigantibus (21 22 24).

*Menard*, Gregorii Opera III 1705 Sp. 211: Oratio pro fratribus in via dirigendis 1, alia 3, alia 2. Missa pro iter agentibus: 6, super oblata 7, praefatio 12, benedictio 30, ad complendum 9. (Aus der Benedictionensammlung in Reims sind Sp. 643 gedruckt: no. 30, dann das Gebet der Kölner Sammlung (oben S. 50, doch mit ziemlichen Entstellungen), no. 30<sup>a</sup> und 30<sup>b</sup>).

*Muratori*, Liturgia romana vetus II 198: Orationes pro fratribus in via dirigendis: no. 1; item alia, no. 3. Oratio pro redeuntibus de itinere, no. 18. Oratio in adventu fratrum supervenientium, no. 19. Missa pro iter agentibus: no. 6, super oblata 7, ad complendum 9; (der Codex Ottobon. fügt bei no. 13). Missa pro navigantibus: 21, secreta 22 und ad complendum 24.

*Cassander*, Opera 1616, gibt S. 378 zuerst die Reihe: Pro iter agentibus 2 1 3 6 9; dann Pro redeuntibus de itinere 18; endlich Pro navigantibus 21 und 31.

Diese 4 Reihen dürfen wir als Vertreter des *Gregorianum's* ansehen. Wichtig ist nun die Vergleichung des *Gelasianum's*. Leider fehlen die betreffenden Abschnitte in den Hften *R* und *S*.

Die Hft. V bietet in Wilson's Ausgabe S. 245: (= Buch III, 24): Orationes ad proficiscendum in itinere: 6 1 3 (besondere Fassung); secreta 7; infra actionem *und* item infra actionem, 25 *und* 26; postcommun. 9 und item alia 2. Dann (III, 25) Item orationes ad iter agentibus: no. 27 und 28. An ganz anderer Stelle (Wilson S. 284 = III 74) stehen no. 19 und 20 unter dem Titel: Orationes super venientes in domo.

Wichtig ist noch das Sacramentarium *Gallicanum* bei Muratori II 903: Missa pro iter agentibus: no. 6; collectio 3 (ähnlich dem Gelasianum); post nomina 1; ad pacem (34, etwas ähnlich 25); contestatio 8.

Allein steht die Sammlung der Hft. von *Fleury*, die (bei Migne 101 Sp. 1414) enthält no. 5 4 und 29.

Martin *Gerbert* hat in den Monumenta veteris liturgiae Alemannicae I 287—290 Messen und einzelne Gebete für Reisende aus Hften und Drucken zusammengestellt. Diese Sammlung wäre für die Beurtheilung der Fuldaer Sammlung besonders wichtig, doch ist es leider kaum möglich, das Verfahren von Gerbert zu controliren. Deshalb gebe ich hier nur eine Übersicht. S. 287 Missa (1): 15 7 17 3. S. 288 missa (2): 15 oder 3. Proficiat quaesumus(?). Stücke von 8 und 12. Hanc igitur oblationem (aus no. 25 gemacht) 13. 10. S. 289 missa Ambrosiana (3): 14. 16. 12. 26. 17. S. 290 Missa pro navigantibus (4): 21. 22. 23 (was nicht in den Gregorhandschriften steht). 24. In den Noten gibt Gerbert aus einer S. Gallener Hft. 2 Messen, S. 287 (5): 15. 4. 7. 17. 3. S. 287/8 alia (6): 6. 1. 7. 8. 26. 13. Dann folgt S. 289 in den Noten eine Reihe von einzelnen Orationen: no. 9. 3 (ähnlich Gelas.). 6. Dann Orationes propriae: no. 5. 27. 28. pro regressu: 18. in nave: 31. transeuntium flumina 32. 33.

Bei der *Untersuchung dieser Sammlungen* ist zu beachten, daß es besondere Sammlungen von Praefationen, später auch von Benedictionen (vgl. 30 30<sup>a</sup> 30<sup>b</sup>) gab. Diese waren also besonders beweglich. Hier ist no. 8 auch im Wortlaut der no. 12 sehr ähnlich; n. 23 fehlt in den alten Hften und findet sich erst im Fuldensis und bei Gerbert. Dann sind die Orationen no. 1 und no. 10 im Wortlaut sehr ähnlich.

Im Gelasianum waren zu einem Gebet öfter andere, Ersatzgebete, notirt, die ich hier in Klammern setze. So ergibt sich hier die Messe 6 (1. 3), 7, 25 (26), 9 (2). Dann folgten noch 2 Ersatzgebete no. 27 und 28. An ganz anderer Stelle waren die Gebete über besuchende Gäste (no. 18. 19) untergebracht Dem

Gelasianum folgt das *Gallicanum*, das die Messe aus 6 (3. 1). 34 (ähnlich 25). 8 gebildet hat.

Gregor hat aus der Messe des Gelasianum's die Doubletten herausgenommen (no. 1. 2. 3) und sie mit den einzelnen Gebeten für ankommende Fremde (no. 18. 19) vorangestellt; hierbei hat er nur no. 3 ziemlich umgearbeitet (Pamelius no. 1. 18. 19; Menard no. 1. 3. 2; Mur. II 198 no. 1. 3. 18. 19; Cassander no. 2. 1. 3; no. 18 bringt er erst später). So bleibt die einfache Gregorianische Messe ohne Doubletten: no. 6 7 12 9 (17?) (Pamelius: no. 6. 7. 12. 9. 17; Menard: no. 6. 7. 12. 30. 9; Mur. II 198: no. 6. 7. 9; Cassander 6. 9). No. 12 ist der Ersatz für Gelasius no. 25 = 26. So stimmt die Gregorianische Messe ziemlich mit der Gelasianischen überein.

Weiterhin hat von dem Gut des Gelasianum's Gregor no. 27 und 28 ganz weggelassen; die an ganz anderer Stelle im Gelasianum stehenden Gebete no. 19 und 20 (für die Fremden) hatte Gregor als zu den Reisegebeten gehörig angesehen und deshalb das eine (no. 19) in den Anfang seiner Reihe zu den Einzelgebeten gestellt und ihm ein Gebet für die glücklich Heimgekehrten (no. 18) vorangestellt.

Nach der einen Messe für die Reisenden schob aber Gregor noch eine zweite *Messe* an pro navigantibus. Er componirte wahrscheinlich nur die 3 Gebete (no. 21. 22 und 24), denen später die Praefatio n. 23 eingefügt wurde (Pamelius 21. 22. 24; Mur. II 198: 21. 22. 24; Cassander 21).

Wir kommen nun zu der **Sammlung des Fuldaer Gelehrten**. Hat er bei der Sammlung der Reisegebete das *Gelasianum* benützt? Ich glaube es nicht. Allerdings bringt er no. 20, das in keiner andern der mir bekannten Quellen vorkommt, als im Gelasianum. Allein der Mann hat offenbar viele für uns sehr raren Quellen benützt; aus einer solchen kann er no. 20 geholt haben. Denn, wenn er mit dem Gregorianum wirklich das Gelasianum verglichen und direkt daraus no. 20 entnommen hätte, weshalb soll er no. 25. 26. 27 und 28 weggelassen haben? Der Plan des *Fuldaers* ist einfach: I: wie bei Gregor eine Reihe einzelner Gebete. Er erweitert ihre Zahl auf 5, indem er no. 4 und 5 aus raren Quellen zusetzt, aber no. 18. 19 (20), da sie nur Unterarten der Reisenden betreffenden, für später aufspart. Die aufgenommenen 5 Orationen (no. 1—5) ordnet er nach Gesichtspunkten, die nur er nennt (unius fratris, plurimorum fratrum, cotidiana).

II (Messen). Gelasius und Gregor haben eine allgemeine Messe: no. 6. 7. 12. 9. (17?). Dieselbe nimmt der *Fuldaer* als seine erste Messe, aber mit der Praefation no. 8 statt no. 12; diese Prae-

fation no. 8 ist allerdings parallel zu no. 12 componirt und scheint von dem Fuldaer oder seinem nächsten Vorgänger noch einmal umgearbeitet worden zu sein. Dann aber folgen noch 2 allgemeine Messen: n. 10. 11. 12. 13 und no. 14. 15. 16. 17. Zur Composition der 2. Messe ist die alte gregorianische Praefatio (no. 12) verwendet; sonst finden sich nur no. 11 und no. 13 einzeln bei Gerbert. Die dritte Messe besteht nur aus kurzen Sätzen. Sie ist wohl ziemlich spät gemacht. Von den 4 Gebeten finden sich 3 in der sogenannten Missa ambrosiana bei Gerbert (no. 14. 16. 12. 26 und 17); no. 14, 15 und 17 finden sich sonst nur bei Gerbert in verschiedenen Mess-Combinationen.

Jetzt (III) will der Fuldaer Sammler bringen, was *besondere Arten* von Reisenden angeht. Er bringt zuerst die Oratio pro redeuntibus de itinere (no. 18) und die Orationes in adventu fratrum supervenientium (no. 19 u. 20). no. 18 und 19 hatte Gregor oben vor der Messe bei den einzelnen Orationen eingeschoben. Der Fuldaer nimmt aus dem notirten Grunde sie hierher und schiebt aus einer mir unbekanntem Quelle, schwerlich direkt, die aus dem Gelasianum stammende no. 20 sachlich richtig hier bei. Dann bringt er die Gregorianische Messe pro navigantibus (no. 21. 22. 24), aber mit der Praefatio (no. 23); auch in der Quelle, aus der Gerbert S. 290 diese Messe nahm, stand schon diese Praefatio.

So wird der Plan der Fuldaer Sammlung von Gebeten für Reisende begreiflich. Ob der Fuldaer Gelehrte gewagt hat, selbst die Texte zu ändern und ob er gar Messen, wie die 2. und die 3., selbst componirt hat? Das Letztere ist unwahrscheinlich; an das Erstere könnte man bei no. 8 und 12 am ehesten denken. Im neunten und zehnten Jahrhundert blühte herrlich auf die Dichtung von Tropen, Sequenzen, wohl auch von Antiphonen: Kirchengebete waren ziemlich reichlich vorhanden. Der Fuldaer Gelehrte hat im 10. Jahrhundert hauptsächlich sich auf das Sammeln von Gebeten beschränkt; aber er hat eine umfangreiche Sammlung zusammen gebracht.

ORATIO IN PROFECTIONE UNIUS FRATRIS.

(no. 1) Deus qui diligentibus (Fu f. 178<sup>b</sup>) te misericordiam tuam semper impendis et a servientibus tibi in nulla es regione longinquus, dirige viam famuli tui illius in voluntate tua, ut (tua et Pam) te protectore et te preduce per iustitiae semitas sine offensione gradiatur. per.

Vgl. Gelasius III 24; Pamelius II 440; Menard Sp. 211 (Sp. 644: no. 30\*); Mur. II 198; Cassander 378. Mur. II 903 (Gallicanum); Gerbert 287/8 Note. Der Wortlaut von no. 10 ist sehr ähnlich.

## ALIA.

(no. 2) Deus qui ad vitam ducis et confidentes in te paterna protectione custodis, quaesumus, ut praesenti famulo tuo a nobis egredienti angelicum tribuas comitatum, ut eius auxilio protectus nullius mali concutiatur formidine, nullo comprimatur adversitatis angore, nullis irruentis inimici molestetur insidiis, sed, spatiis necessarii itineris prospero gressu peractis propriisque locis feliciter restitutus, universos reperiat sospites (sospitates *Fu*) ac debitas exsolvat tuo nomini gratias per

Bei Gelasius am Ende der Messe, Menard 212, Cassander 273. Im Wortlaut hat Gelasius 'nulla mali' und am Ende 'grates', was der Reim empfiehlt. Cassander hat den Plural 'famulis' etc., dann nulla mala, rigore, spatio . . peracto; que *fehlt*.

## ORATIO IN PROFECTIONE PLURIMORUM FRATRUM.

(no. 3) Exaudi, domine, preces nostras et iter famulorum tuorum ill. propitius comitare eis que misericordiam tuam, sicut ubique es, ita ubique largire: quatenus ab omnibus adversitatibus tua opitulatione defensi iustorum desideriorum potiantur effectibus et tibi gratiarum referant actionem. per.

Natürlich war bald für einen, bald für mehrere Reisende zu beten; deshalb ist oft dasselbe Gebet in den verschiedenen Handschriften bald im Singular bald im Plural durchgeführt. Hier ist der Unterschied schon im Titel (s. no. 1.2) hervorgehoben. Ich glaube, außer dem Fuldensis thut das keine andere Handschrift. Die Westgothen hatten dafür einen praktischen technischen Ausdruck. In dem von Férotin 1904 herausgegebenen Liber ordinum werden (S. 302—330) die Missae votivae unterschieden als singularis und pluralis; vgl. Férotin zu S. 302 und 312. Die Ueberlieferung dieses Gebetes ist seltsam. Bei Menard Sp. 212 steht dies Gebet im Singular, also famuli tui ill. pr. co. eique, defensus, potiatum et referat. Bei Gerbert 288 steht es auch im Plural; sonst steht 'atque' statt 'eisque', 'cunctis' statt 'omnibus', endlich 'defensi gratiarum tibi', so daß die Worte 'iust. de. po. ef. et' ganz fehlen. Bei Muratori II 198 steht es im Singular, doch mit den Varianten 'atque' statt 'eique', 'et ita' statt 'es ita', und der Schlußsatz 'et tibi gr. re. actionem' fehlt ganz. Ebenso Cassander, doch 'es ita. Eine andere Fassung hat Gelasius. Die Worte 'propitius comitare eis que' fehlen und der Text lautet 'nostras et protectioni famuli tui illius misericordiam tuam, qui semper es ubique praetende, ut ab'. Dann fehlt der Schlußsatz, wie bei Menard. Daraus wieder ist geflossen, was Gerbert 289 unten hat: nostras et protectionem famuli t. illius qui semper es et ubique prosperari concede ut . . effectibus. (*Ende*). Aus dem gelasianischen Text ist der des Sacramentarium Gallicanum (Mu. II 903) umgearbeitet: Collectio. Exaudi do. quaesumus pr. n. et protectioni famuli t. ill. misericordiam semper et ubique praetende, ut in omnibus tua defensi-



one iustorum desideriorum potiatur effectibus, ut de incolomitate ipsius atque victoria tibi domino semper gratias referamus. Per. Wieder eine andere Kürzung ist die westgothische Benedictio, bei Férotin, Liber ordinum Sp. 93, 94.

ORAT(io) COTIDIANAS IN PROFECTIONE FRATRUM.

(no. 4) Domine sancte pater omnipotens aeterne deus, propitiare digneris supplicationibus nostris et mitte angelum tuum sanctum nobiscum, qui nos a cunctis adversitatibus protegat et in servitio sancti (s. *om Fu*) nominis tui ubique custodiat, ut nullus nos in via nostra decipiat inimicus, sed mereamur ab omni hoste triumphum et tuae semper miserationis (securitatis *Fu*) subsidium, quatenus tua iussa complentes sospites (so. *om. Fu*) ad propria redeamus. per te Christe Jesu qui cum patre (*Martene* et spiritu sancto vivis).

Dies Gebet ist aus der Hft. von Fleury bei Migne 101 Sp. 1414 gedruckt; dann bei Gerbert 287 (Note) Die 3 Texte sind sehr ähnlich; nur hat Gerb. noch: in viam nostram; sed ut mereamur *und* miserationis semper.

(no. 5) ALIA. Domine sancte pater omnipotens aeterne deus, qui es ductor sanctorum et dirigis (*Fu* f. 179<sup>a</sup>) itinera iustorum, dirige angelum pacis nobiscum, qui nos ad loca destinata perducatur. Sit nobis comitatus iocundus, ut nullus viae nostrae surripiat (subrepat?) inimicus. procul a nobis sit malignorum accessus et comes nobis dignetur esse spiritus sanctus. per d. in un. eiusdem spiritus sancti.

Dies Gebet ist mit gleichem Text gedruckt von Gerbert S. 289 unten. Aus der Handschrift von Fleury bei Migne 101 Sp. 1414 vor no. 4. Migne's Text hat unrichtig: doctor sanctorum; itinera sanctorum, *und* schließt esse semper sanctus. Per dominum (*Ende*).

MISSA PRO ITER AGENTIBUS (no. 6 7 8 9).

(no. 6) Adesto domine supplicationibus nostris et viam famuli tui illius in salutis tuae prosperitate dispone, ut inter omnes viae et vitae huius varietates tuo semper protegatur auxilio. per.

Gelasius, Gallicanum (Mur. II 903); Pamelius II 441, Menard 212, Mur. II 198 (267), Cassander 378. Gerbert 287/8 (Note) und 289. Der Text von no. 6 wird wenig geändert: Cassander stellt um: varietates huius. Das Gallicanum ändert in salute et prosperitate dignare dirigere, was bei Gerbert 289 geworden ist zu 'in salutis dign. prosp. dirigere'; dann lassen Gelasius und das Gallicanum 'viae et' weg und das Gallicanum stellt um 'aux. prot.' Gerbert 289 ändert stark 'omnes varietatum casus secularium tuo s. pr. aux.'. Stark gekürzt ist no. 6 bei Mur. II 267 Exaudi nos domine, ut iter famuli tui inter vitae huius pericula tuo semper regatur auxilio.

(no. 7) S(uper) O(blata). Propitiare, domine, supplicationibus nostris et has oblationes quas tibi offerimus pro famulo tuo

illo benignus assume, ut viam illius et precedente gratia tua dirigas et subsequente comitari digneris, ut de actu atque incolunitate eius secundum misericordiae tuae presidia gaudeamus. per.

Bei Gelasius (als *Secreta*); Pamelius II 441; Menard 212, Mur. II 198; bei Gerbert 287. Die spanische Messe (Migne 85, 996) ist wie überall so auch hier stark geändert. Der *Text* ist in diesen Quellen wenig geändert. Menard bietet: Propitiare quaesumus domine; oblationes has *und* comitari. Mur. II 198 ist in den Plural versetzt 'pro famulis tuis' usw. Gerbert 287 ist stark verändert: hanc oblationem quam . . famulis tuis N. b. assume et ut gratia tua praecedente viam illorum dirigas et subsequente ab omni adversitate custodias. per.

(no. 8) P(rae) F(atio) VD aeterne deus. Qui properantis Jacob itinera direxisti quique viae illius curam sollicitudinemque dignatus es gerere. Qui etiam Tobiae famulo tuo angelum tuum ducem praeviumque praestitisti: Omnipotentiam tuam, domine, humiliter imploramus, ut profectionem famuli tui illius cum suis omnibus dirigere eosque in itinere custodire digneris, Quatenus angelorum tuorum praesidio fulti, comitatu quoque sanctorum muniti, nullum periculum per spatia terrae aut per iuga montium angusta vallium vadaque fluminum, venena serpentium vel impetum bestiarum incurrant, sed sub tuo nomine ab omnibus malis defensi ad locum destinatum perveniant et oportuni temporis itinere repetito ad propria revertendo (revertendi *Fu*) suffragii tui mereantur adipisci custodiam. per Christum.

*Fu* hat in no. 8 wie in no. 12 eine von allen andern Handschriften abweichende Fassung; von no. 8 findet sich nur das Mittelstück sehr ähnlich bei Gerbert 288 oben: Omnip. t. d. h. impl. ut prof. servorum tuorum c. s. omn. prospere dirigas eosque angelorum sanctorum praesidio tueri non desinas. Sonst ist no. 8 noch zu finden im Gallicanum (Mur. II 904) und bei Gerbert 288 unten. Der *Text* von no. 8 ist oft dem Text von no. 12 ähnlich, jedoch in *Fu* weniger als in den übrigen Handschriften. Die Texte des Gallicanum und der bei Gerbert 288 weichen in no. 8 so stark von *Fu* ab, daß ich sie Satz für Satz skizzire. Gall. schreibt die Anfangsformel aus; dann: Qui properante Jacob sub felicitatis gratia commoda itinera direxisti cuique tu ipse cursum curam sollicitudinemque ger. dig. es. Gerbert VD aet. d. qui properanti Jacob sufficiens felicitatis commodum per it. dir. cuiusque per viae cursum curam soll. di. es ger. Gall.: nec non et Thobiae fa. t. an. t. d. praevium praest., Gerbert nec non et Tobi f. t. a. t. d. praevium praest. Gall. Quapropter omn. t. d. h. postulamus, ut ita prof. famulorum tuorum dirigere eos in itinere et cust. dig., Gerbert Quapropter om. t. d. h. imploramus, ut ita pr. famuli tui illius c. s. om. dir. eumque in it. cu. digneris. Gall quatinus nullum periculum sentiant per spatia terrarum, Gerbert quatenus ang. t. pr. fultus, com. q. sa. tuorum munitus n. per. p. sp. terrae. Gall aut iuga montium vel coangusta vallium vadaque fl. ve. ser. v. imp. bestiarum *aut infestorum hominum* (fehlt incurrant); Gerbert: aut per i. m. angusta

vallium v. fl. ve. ser. v. imp. bestiarum incurrat<sup>1)</sup>. Gall sed sub tui nominis defensione ad locum de. perv., Gerb sed s. t. n. ab om. m. defensus ad l. d. perveniat. Gall et op. te. iteracto repetito ad pr. habitacula revertendo su. t. mer. ad. custodiam, per Christum dominum nostrum. Cui merito; Gerbert et opportuni t. iterato repetito ad pr. revertendo su. t. mereatur ad. custodiam. Per Christum. Die Verschiedenheiten der 3 Texte sind groß; ich glaube nicht, daß der Fuldensis den einzig richtigen Urtext bietet.

(no. 9) AD CO(mplendum) Deus infinitae misericordiae et maiestatis immensae, quem nec spatia locorum nec intervalla (f. 179<sup>b</sup>) temporum ab his quos tueris abiungunt: adesto famulo tuo illi in te ubique fidenti et per omnem quam iturus est viam dux ei et comes esse dignare. Nihil illi (ei *Fu*) adversitatis noceat, nihil difficultatis obsistat; cuncta ei salubria, cuncta sint prospera, et sub ope dexteræ tuæ quicquid iusto expetierit (petierit *Fu*) desiderio celeri consequatur effectum. per.

Dies Gebet findet sich bei Gelasius; bei Pamelius II 441, Menard 213, Muratori II 199, Cassander 375; Gerbert 289 Note. Der *Text* hängt zunächst davon ab, ob das Gebet in den Plural oder in den Singular versetzt ist. Die Meisten haben den Plural, also: famulis tuis (illis), fidentibus, ituri sunt, eis, nihil illis, cuncta eis, expetierint und consequantur; dagegen der Fuldensis und Menard haben den Singular. Die übrigen Textesabweichungen sind gering. Bei Gelasius sind einige Schreibfehler: quam acturi sunt, ut sub *und* expetierunt; bei Cassander: confidentibus; bei Pamelius: adiungunt; bei Menard: disiungunt. Die spanische Messe (Migne 85, 996 und Férotin Sp. 350 Post Sanctus) hat hier den Text nicht so stark abgeändert wie sonst. Sie steht im Plural; zu notiren wäre etwa: (nihil diff. obsistat *und* cuncta e. salubria) fehlt; *dann* ut sub.

ALIA MISSA (no. 10. 11. 12. 13).

(no. 10) Deus, qui sperantibus in te misericordiam tuam semper impendis et nusquam es servientibus tibi longinquus, concede nobis famulis tuis et nostris omnibus prosperum iter, ut te protectore et duce per iustitiæ calles sine offensione gradiamur. per.

Auch bei Gerbert 289 mit Varianten: concede famulis, et suis o., callem *und* gradientur. Der Text von no. 1 ist fast gleich. Also ist diese Oration nach no. 1 für die Composition einer neuen Messe fabrizirt worden.

(no. 11)  $\bar{s}\bar{o}$  (*super oblata*) Haec hostia quaesumus domine pro nobis famulis tuis et cunctis nobis adherentibus in conspectu pietatis tuæ assumatur (Fulda f. 179, 4) benigne tuaque super nos benedictio larga descendat, quatenus prosperum agentes iter tibi domino serviamus laetiores. per.

1) Das westgothische Gebet 'Deus indulgentissime pater' bei Férotin, Liber ordinum p. 93, ist am meisten von no. 8 beeinflusst; es erwähnt den Tobias und fährt fort 'praesta . . talem viam, ne periculis fluminum aut periculis latronum aut periculis ferarum forte subiaceant'.

(no. 12) *praefatio*. *vd aeterne deus, a quo deviare mori, coram quo ambulare vivere est, qui fideles tuos in tuam viam deducis et miseratione gratissima in veritatem inducis; Qui Abrahae Isaach et Jacob in praesentis viae et vite curriculo custos dux et comes esse voluisti, et famulo tuo Tobiae olim angelum tuum Raphahel ducem itineris prebuidisti: Tuam igitur immensam misericordiam humillimis precibus imploramus, ut iter nostrum cum omnibus ad nos pertinentibus in prosperitate dirigere nosque inter viae et vitae huius varietates digneris custodire, Quatenus ubicumque discurrerimus nulla discrimina incurramus perturbationum, sed sub tui nominis tuitione muniti a cunctis hostibus protegatur liberati et profectionis reversionisque nostrae felicitate potiti et (Fulda fol. 180) compotes reddamur iustorum votorum et de nostrorum letemur remissione peccatorum; per. Christum.*

An die Stelle von no. 25 und 26 der gelasianischen Messe hat Gregor die Praefatio no. 12 gesetzt (Pamelius II 441 und Menard 212). Anderseits ist in Anlehnung an das Gallicanum (s. zu no. 8) und an no. 12 eine neue Praefatio no. 8 gemacht worden. Diese ist im Fuldensis in der ersten Messe als Praefatio in der Gregorianischen Messe eingesetzt und die dort ursprüngliche Praefatio ist als no. 12 in die zweite fuldaer Messe eingesetzt worden. Sonst findet sich no. 12 noch bei Muratori II 352 einzeln aus dem Codex Ottobon., dann bei Gerbert 289 in der Missa ambrosiana. Der Text von no. 8 hat viele Aehnlichkeit mit dem von no. 12, in den andern Hften noch mehr als im Fuldensis. So ist es begreiflich, daß die Praefatio bei Gerbert 288 (2. Spalte) den ersten Theil theils mit no. 12, theils mit no. 8 gemeinsam hat und im zweiten Theil mit der fuldaer Fassung von no. 12 stimmt. Im Fuldensis allein ist das ganze Gebet in den Plural 'wir' gesetzt, was allerdings zu no. 10, 11 und 13 paßt; in allen andern Handschriften wird für einen Andern gebetet. Im Text der Einleitung ist Folgendes zu notiren: *coram te Ga* (= ambrosianische Messe bei Gerbert). *tua via Mu Pam, ducis Ga gravissima Pam* in ver. om. *Mu*; ind.: *deducis Ga vitae et viae Pam. Tobiae olim a. t. R. d. it. praebuidisti* hat mit *Fu* gemeinsam nur Gerb. 288: *Men. hat T. an. praevium praeparasti, Ga Mu und Pam haben: T. a. pr. praestitisti*; vgl. no. 8. Die Uebergangsformel in Gerbert 288 ist aus no. 8 genommen. *Fu* allein hat *Tuam igitur, die andern Cuius. Statt misericordiam hat Mu 'clementiam' iter nostrum cum omnibus ad nos pertinentibus hat allein Fu; die andern: iter famuli tui ill. cum suis. Nosque Fu, eumque die andern. Der Satz quatenus . . liberati findet sich so nur in Fu und Gerbert 288; die andern haben, zum Theil mit no. 8 sehr ähnlich: Quatenus angelorum tuorum praesidio fultus, intercessione quoque sanctorum (tuorum Ga und Me) munitus, a cunctis adversitatibus tua miseratione defensus profect. Ga hat profectionis; dann alle: et reversionis suae f. potitus et compos reddatur i. v. et de suorum laetetur rem. pecc.*

(no. 13) *AD cō. Tua nos, domine, sperantes in te quae sumpsimus sacramenta custodiant et contra adversos (-sus Fu) tueantur incursus. per dominum nostrum.*

Dies Gebet findet sich noch bei Gerbert p. 288 unten: Post Commun. Tua domine . . Per; dann p. 289 oben: Ad Comm. Tuere, domine, famulos tuos omnesque cum eis in te sperantes, quae . . contra omnes adversitatum tu. inc. Per. Endlich bei Mur. II 199 Note.

## ITEM ALIA MISSA.

Die Gebete Fulda no. 14 15 16 17 sprechen per 'wir'; Gerbert p. 289 missa Ambrosiana = *Ga* (no 14 16 12 26 und 17) beten für 'famulus tuus ille'; Gerbert p. 287/8 (no. 15 7 17 und 3) für famuli tui N; Gerbert p. 287 unten (no. 15 4 7 17 3) sprechen per 'wir'.

(no. 14) Adesto domine supplicationibus nostris et iter nostrum (iter famuli tui ill. *Ga*) interno discretionis moderamine ubique regendo dispone sicque ministerium nostrum quod humanae utilitati prospicit pio (*Ga* hat nur: ministerium eius pio) favore proseguere, quatenus (qu. eum *Ga*) a tuis praeceptis non patiaris deviare. per dominum nostrum.

(no. 15) ALIA. Preces nostras, quaesumus domine, clementer exaudi et inter huius vitae adversitates atque discrimina nos famulos tuos ambulantes tua pietate conserva. per. Gerbert p. 287/8 hat discrimina famulos tuos N. amb. t. p. custodi. Per.

(no. 16) Hos famulos, tuos, domine, haec tueantur ubique gradientes (gradientes *Fu*) oblata sacrificia, quae totius mundi interna virtute compescuere naufragia. per. *Ga*: Super Oblat. Famulum tuum ill. quaesumus domine, h. t. u. gradientem . .

(no. 17) AD CŌ (*complendum*). Sumpta, domine, celestis sacramenti mysteria, quaesumus, ad prosperitatem itineris nostri proficiant et nos ad salutaria cuncta perducant. per.

Bei Pamelius II 441 steht in der gregorianischen Messe nach no. 9 (ad complendum) mit dem Titel 'Alia' no. 17 S. domine c. s. m. qu. domine, ut ad pr. it. famuli tui N. proficiant, ut eum ad. s. c. p. Gerbert 289 missa Ambrosiana: Ad commun. S. d. coelestia sacramenta qu. ad pr. it. famuli tui pr. et eum . . Gerb. p. 288: Ad comm . . quaesumus ut ad pr. it. famulorum tuorum proficiant. *Ende*.

(no. 18) ORATIO PRO REDEUNTIBUS DE ITINERE. Omnipotens sempiternus deus nostrorum temporum vitaeque dispositio famulo tuo (tuo illi *Mu* und *Gerb.*) continuae tranquillitatis largire subsidium, ut quem incolumem propriis laboribus reddidisti tua facias protectione securum. per. Titel und Text sind gleich bei Pamelius II 440, Muratori II 198 und bei Cassander, Opera p. 378. Gerbert 290 (Note) hat den Titel Oratio pro regressis de itinere, dann im Text: ad propria redire fecisti tua . .

## ORATIONES IN ADVENTU FRATRUM SUPERVENIENTIUM.

Die beiden Gebete no. 19 und 20 stehen auch bei Gelasius (III no. 74), doch mit dem Titel Orationes super venientes in domo. Bei Gregor (Pamelius II 441 und Muratori II 198) nur die erste, doch mit dem Titel:

Oratio in adventu fratrum supervenientium; auch der Text von no. 19 ist hier völlig gleich dem Fuldensis.

(no. 19) Deus humilium visitor, qui nos fraterna dilectione consolaris, praetende societati nostrae gratiam tuam, ut per eos, in quibus habitas, (Fu f. 180<sup>b</sup>) tuum in nobis sentiamus adventum. per. dilectione: dignatione Gelasius falsch tuum in nobis: tuumque nobis *Gel.* falsch.

(no. 20) ALIA. Deus qui nobis in famulis tuis praesentiae tuae signa manifestas, mitte super nos spiritum caritatis, ut in adventu fratrum conservorumque nostrorum gratia nobis tuae largitatis augeatur. per dominum nostrum. (Ebenso Gelasius).

MISSA PRO NAVIGANTIBUS.

no. 21 22 23 24 stehen unter demselben Titel bei Gerbert 290, dann bei Gregor (Pamelius II 442 und Mu II 199), wo jedoch no. 23 noch fehlt. Bei Cassander, Opera p. 379 stehen no. 21 und 31 unter dem Titel: Pro navigantibus.

(no. 21) Deus qui transtulisti patres nostros per mare rubrum et transvexisti per aquam nimiam laudem tui nominis decantantes, supplices deprecamur, ut in hac navi famulos tuos repulsis adversitatibus portu semper optabili (obt. *Fu*) cursuque tranquillo tuearis. per. Bei Cassander fehlt 'nostros', Gregor = *Fu*; aber Gerbert läßt das erste per weg, dann ad laudem t. n. decantandam; famulis tuis r. adv. portum s. optabilem cursumque tranquillum largiaris. per.

(no. 22) s(*uper*) OBL(ata). Suscipe quaesumus, domine, preces famulorum tuorum cum oblationibus hostiarum et tua mysteria celebrantes ab omnibus defende periculis. per. Gregor und Gerbert haben den Titel: Secreta, dann im Text domine quaesumus.

(no. 23) praefatio VD aeterne deus, cuius providentia cuncta quae per (*Fu* fol. 180, 4. Sp.) verbum tuum creata sunt gubernantur. Dedisti enim in mari (mare *G*) viam et inter fluctus semitam, ostendens quoniam potens es ex omnibus liberare, etiam si sine rate quis aquas adeat (quis in aquis sedeat *G*). Sed ut non essent vacua sapientiae tuae opera, propter hoc exiguo ligno credunt homines animas suas (suas salvare *G*), quia tua domine gubernavit potentia omnes (gubernat potentia; nam et omnes *G*), qui tibi placuerunt ab initio et (et fehlt in *G*) per tuam sunt cuncti (c. fehlt in *G*) sapientiam liberati, qui (quae *G*) per contemptibile lignum iustum gubernans conservasti (conservavit *G*) sine querela. Quaesumus itaque, domine, ut famulos tuos per hoc navigationis lignum (ipse setzt *G* zu) custodiat, qui pro salute mundi pependit in ligno, ut liberatorem ditatoremque (datoremque *G*) suum dignis mereantur praeconiis laudare Christum dominum nostrum. per quem (collaudare; per quem Maiestatem *G*).

(no. 24) AD CŌ (Ad complendum *Gregor*, Ad Comm. *Gerbert*). Sanctificati divino mysterio maiestatem tuam, domine, suppliciter deprecamur et petimus, ut quos donis caelestibus facis (fa. cael. *Gg. und Gerb.*) interesse per lignum sanctae crucis et a peccatis abstrahas et a periculis cunctis miseratus eripias. per.

### Reisegebete aus andern alten Quellen.

Reisegebete aus dem **Gelasianum**; vgl. oben S. 70.

(no. 25) *Infra actionem*. Hanc igitur oblationem, domine, famuli tui illius, quam tibi offert ob desiderium animae suae, commendans tibi deo iter suum, placatus suscipias deprecamur. cui tu, domine, angelum pacis mittere digneris, angelum tuum sanctum, sicut misisti famulo tuo Tobiae Raphael angelum; qui eum salvum atque incolumem perducatur usque ad loca destinata <et> iterato tempore opportuno omnibusque rite perfectis reduci eum faciat in tua sancta ecclesia, et laetus tibi <serviat> et nomini tuo gratias referat. Per.

Die oft fehlerhafte Vaticanische Handschrift (*V*) läßt 'et' und 'serviat' weg, welche Wörter Gerbert S. 289 bietet. Dieser gibt außerdem die Lesarten: ut placatus; domine angelum tuum sanctum mittere digneris; rite peractis; facias in tuam sanctam ecclesiam; gratias agat. Diesque nostros. *Ende*.

(no. 26) *Item infra actionem*. Hanc igitur oblationem, domine, famuli tui illius, quam tibi offert pro salute famuli tui illius, placatus suscipias deprecamur. pro quo maiestati tuae <supplices> fundimus preces, ut eum confirmato pacis foedere cum omni gaudio ad nos quantocius facias remeare. Per. Auch bei Gerbert 288 (Note) und zum Theil 288/9. *V* läßt 'supplices' weg; ich habe es aus Gerbert (Note) hier eingefügt, da es in dieser Formel im Gelasianum öfter steht; dann hat *V*: confirmata p. foedera. Gerbert 288/9 hat den Anfang bis 'supplices fundimus preces' nachgebildet.

Die Vaticanische Handschrift des Gelasianum hat ferner mit der Rubrik: XXV ITEM ORATIONES AD ITER AGENDUM zwei Gebete (no. 27 und 28). Dieselben stehen, was Wilson übersehen hat, auch bei Gerbert 289/290 in der Note mit den Rubriken 'Alia':

(no. 27) Deus, verae beatitudinis auctor atque largitor, dirige nos in eam quam immaculati ambulant viam, ut testimonia legis tuae piis cordibus exquirentes perseveremus et diligere quod (quae G.) praecipiant et desiderare quo ducunt. Per.

(no. 28) Deus, qui sanctorum tuorum dirigis gressus, <amove> a nobis iniquitatis viam et nostri tua lege miserere, ut non obliti iudicia tua viam mandatorum <tuorum> dilatato corde curramus. Per. 'amove' und 'tuorum' fehlen in *V*, stehen aber in Psalm 118, 29 und 32 und bei Gerbert.

(no. 29) Aus der alten, aus Fleury stammenden Handschrift (10. Jahrh.) in Orléans no. 184 (161) hat Martene, de antiqua ecclesiae disciplina (1706), eine Sammlung von Gebeten herausgegeben, welche Migne seiner Ausgabe des Alcuin beigefügt hat (101 Sp. 1383—1416). Dasselbst (p. 661, Migne Sp. 1414) ist gedruckt no. 5 mit der Rubrik *Item oratio*, dann mit der Rubrik *Oratio pro iter agentibus* zuerst no. 4, dann folgt in neuer Zeile:

(no. 29) Omnipotens et misericors deus, tuum super nos nomen supplices invocamus, ut tua largiente clementia bene ambulemus in prosperis et ut nomen tuum sit semper in cogitationibus in verbis et in operibus nostris, angeli tui sancti comitentur nobiscum, archangelorum · patriarcharum · prophetarum · apostolorum · martyrum · confessorum et omnium sanctorum tuorum auxiliantur (auxilient *ed.* 1706) nobis orationes. Emitte, domine, super nos spiritum castitatis · benignitatis et veritatis · misericordiae et largitatis tuaeque perpetuae caritatis · lucis et pacis, qui nos regat · protegat atque ab omni malo defendat, ut per vias planas et rectas cum omni fiducia sine impedimento ad loca desiderata possimus pervenire et in nomine tuo sancto cum sanitate et laetitia ad propria possimus habitacula remeare. Per dominum nostrum Jesum.

Menard schiebt in der Gregormesse (no. 6 7 12 9) vor no. 9 eine Benedictio ein: *Dirigat iter etc.* Da er dieselbe Benedictio noch 2 Mal druckt (Sp. 643 und 646) in einer großen Sammlung von Benedictionen (s. vor no. 30<sup>a</sup>) und da auch Pamelius (II p. 514) sie aus einer alten Kölner handschriftlichen Sammlung von Benedictionen gedruckt hat, so war dieselbe wohl mit Unrecht in die Gregorianische Messe bei Menard eingesetzt:

(no. 30) *Benedictio pro iter agentibus.* *Dirigat iter vestrum dominus in beneplacito suo vobisque inseparabiliter benignissimus custos inhaereat. Amen. Ducem vobis archangelum Raphaellem adhibeat et omnem a vobis incommoditatem contrarietatemque (atque contrarietatem Pamelius) propitiatus amoveat. Amen. Desideriorum vestrorum pia vota clementer impleat, ut et hic bona consequi et ad aeternam beatitudinem pervenire feliciter mereamini. Amen. Quod ipse praestare etc.* Diese Benedictionen sind gewöhnlich in Reimprosa geschrieben. Wohl um diese hier herzustellen, ist der Anfang des obigen Gebetes so umgestellt, wie er bei Menard Sp. 646 zu lesen ist: *Benignissimus custos vobis inseparabiliter inhaereat et iter vestrum beneplacito suo misericorditer dirigat. Amen.*

Menard hat seinem Commentar zu dem Sacramentar des Gregor auch ein 'Supplementum benedictionum episcopalium ex codice pervetusto s. Theoderici prope Remos' hinzugefügt. Delisle, Sacram. p. 285/9, setzt die Hft. in das XI. Jahrhundert. Darin findet sich Sp. 643 die unter no. 30 mitgetheilte Benedictio 'Dirigat iter'. Dann folgt merkwürdiger Weise das



oben (S. 50) erwähnte Gebet der kölner Alkuinhandschrift 'Prosperum iter', freilich ziemlich entstellt; endlich folgen noch 2 Benediktionen in Reimprosa (no. 30<sup>a</sup> und 30<sup>b</sup>). Diese haben allerdings keinen besondern Werth; denn die erste ist nach No. 1, die zweite nach No. 7 der Fuldaer Sammlung zurecht gemacht. Aber sie mögen als Beispiele dieser Fabrikation von Gebeten hier stehen:

(no. 30<sup>a</sup>) *Alia Benedictio.* Deus, qui diligentibus te omnia cooperaris in bonum et a servientibus tibi nulla es regione longinquus: effunde super hanc familiam tuae benedictionis gratiam, et dirige famulum tuum N. in tua voluntate pergentem. Amen. Praesta ergo, domine, ut haec plebs te semper mereatur habere protectorem et praefatus famulus tuus in hac vita positus itineribus comitem. Amen. Ut tam praedicta plebs quam qui hoc iter carpunt tuo uterque auxilio praeventi, per iustitiae semitas gradiantur sine offensione delicti. Amen. Quod ipse praestare etc.

(no. 30<sup>b</sup>) *Alia Benedictio.* Benedicat vos dominus munere suae divinitatis, ut progrediamini prospere ad actus firmissimae securitatis. Amen. Iter vestrum inspiciat, subsequens praecedat, gressus dirigat et ad iustae dispensationis loca sine offensione perducatur. Amen. Quatenus eius gloriam in seculi huius itinere fideliter veneremini et ad paradisi patriam redeuntes in choris angelicis sine fine laetemini. Amen. Quod ipse praestare etc.

Aus Gerbert's Sammlung von Reisegebeten (s. oben S. 70) will ich die S. 290 gedruckten, auf Schiffahrt oder Flußübergang bezüglichen Gebete hersetzen (no. 31 32 33); no. 31 bringt auch Cassander S. 375:

(no. 31) *Oratio in nave.* Propitiare, domine, supplicationibus nostris et mitte angelum tuum de summitate coelorum tuorum, qui liberet navem istam cum omnibus navigantibus in ea. Perduc eam ad loca destinata, ut transactis omnibus negotiis iterato tempore ad propria revocare digneris cum omni gaudio et effectu. per dominum. Der Anfang ist aus no. 4 genommen. Cassander hat: s. angelum; istam et omnes navigantes; iterato eam; digneris. Per. *Ende.*

(no. 32) *Alia oratio transeuntium flumina.* Domine deus, qui in mysterio aquarum salutis tuae nobis sacramenta sanxisti: exaudi orationem nostram et iube praesentium sedatos esse fluctus aquarum, ut profundo nobis in tuo nomine subiecto tua dextera gubernante litus incolumes attingamus. Per.

(no. 33). *Alia.* Deus, cuius dextera beatum Petrum ambulans in fluctibus ne mergeretur erexit et coapostolum eius Paulum tertio naufragantem de profundo pelagi liberavit: exaudi nos propitius et concede, ut amborum meritis huius profundi pericula te adiuvente salubriter evadamus. Per dominum.

Das Sacramentarium Gallicanum (Muratori II 903) hat eine Missa pro iter agentibus. Nach no. 6 3 1 und vor no. 8 steht hier:

(no. 34) *Ad Pacem.* Suscipe, domine, propicius orationem nostram pro famulo tuo ill., qui in longa terrarum spatia detinetur, pro quo maiestati tuae supplices fundimus preces, ut dirigas ei angelum pietatis tuae, qui eum ad domicilium suum salvum et incolumen repraesentet. Vgl. in no. 25: angelum pacis mittere digneris qui eum salvum atque incolumem perducatur.

Die alte spanische Liturgie hat ziemlich Vieles: de iterantibus (via), super eum qui in itinere progreditur; ordo iter agentis. Siehe Migne 85 Sp. 994/997; dann Férotin, Liber ordinum . . du cinquième au onzième siècle, 1904 Sp. 93 und 345—351 aus Handschriften des 11. Jahrhunderts. Die große Messe bei Férotin Sp. 348—350 deckt sich, beginnend mit der Missa, mit Migne 85 Sp. 995/7. Bei dem Alter dieser Liturgie hofft man Wichtiges zu finden. Doch ich fürchte, diese westgothischen Stücke sind werthlos. Die Oratio, mit welcher die große Messe bei Férotin Sp. 347 beginnt, ist zusammengeflochten aus den gewöhnlichen Sacramentarien. Der Anfang 'Deus qui diligentibus' bis 'voluntate tua' ist wörtlich aus der verbreiteten Formel no. 1 genommen. Der folgende größere Theil 'quatenus angelorum tuorum praesidio fultus' bis 'remissione peccatorum' ist genommen aus der gewöhnlichen Fassung von no. 12, welche ich im Commentar abgedruckt habe; nur ist statt 'defensus' interpolirt 'salvetur; ut'. Dann ist der Text abscheulich verschrieben; denn statt felicitate 'potius et corpus', 'istorum' und 'reddetur' ist einzusetzen 'potitus et compos', 'iustorum' und 'laetetur'.

Gilt der Satz 'ex ungue leonem', so sind die Aussichten schlecht. Bei Férotin Sp. 93 ist die Benedictio 'Exaudi domine' aus no. 3 gekürzt und der Schluß verballhornt, vielleicht mit Benützung des Sacramentarium Gallicanum. Das Gebet Post Nomina bei Férotin Sp. 349 'Deduc domine' ist gänzlich verschieden von dem bei Migne Sp. 996 'Propiciare supplicationibus'. Da nun der Mignesche Text eine, allerdings plumpe, Umarbeitung der verbreiteten no. 7 ist, so ist klar, daß der Mignesche Text hier älter und ursprünglicher ist als der Text der Handschriften aus Silos, die Férotin benützt hat. Das Gebet Post Sanctus: Vere sanctus, vere benedictus es, domine, deus noster, qui nec per spatia . . tueris discedis: adesto ist aus no. 9 herüber genommen; der Wortlaut Férotin's ist hier echter als der Migne's.

Nach all diesem ist zu schließen, daß diejenigen spanischen Reisegebete, welche in den außerspanischen Sacramentarien sich

nicht finden, kein sehr altes Gut erhalten haben, sondern ziemlich spät, im 9. oder 10. Jahrhundert, gemacht sind.

Die bisher mitgetheilten Gebete reden Gott mit 'Du' an: 'schütze mich (uns)' oder 'schütze diesen (diese)'. Ganz anders ist, wie oben S. 58 gesagt, die Anrede im Gedicht des Gildas. Er spricht zu den Menschen: 'die göttliche Dreieinigkeit, besonders Christus, soll mich (uns) auf der Reise schützen'. Diese Anredeform ist beim Gottesdienst nur in besondern Fällen am Platze, z. B. Täuflingen oder Bußthuenden gegenüber; dann mitunter bei Benedictionen. Das zeigt sich auch hier. Die prosaische Verarbeitung des Gildas-Gedichtes, das oben S. 50 gedruckte Gebet der kölner Alcuinhandschrift, spricht noch ähnlich wie Gildas zu den Reisegenossen und von Gott in der 3. Person: 'Prosperum iter faciat nobis deus .. Protegat nos auxilium domini, ut nil nobis praevaleat scandalum inimici' ... Dagegen in der S. 81/82 erwähnten großen Benedictionensammlung bei Menard Sp. 643 ist die Anrede geändert: 'Prosperum i. f. vobis deus .. protegatque vos a. d., ut nihil vobis pr. sc. inimici' usw. Ebenso gerichtet sind daselbst die beiden Benedictionen (no. 30) 'Dirigat iter vestrum dominus in beneplacito suo vobisque ..', dann (no. 30<sup>b</sup>) 'Benedicat vos dominus munere suae divinitatis ..'. Dies sind also Ausnahmen, wenn auch begreifliche. Die Regel galt, daß Gott mit 'Du' angesprochen wurde, vor Allem natürlich in den Meßgebeten.

### A n h a n g I (zu S. 68).

Es handelt sich hier um die **Gebete am Karsamstag** nach der Kerzenweihe. Zunächst kommt in Betracht das sogenannte **Gelasianum** gedruckt von Muratori, *Liturgia Romana vetus Venet. 1748, I 493—764*, und von Wilson, Oxford 1894. Wilson hat nicht nur die älteste, aber oft verderbte Handschrift des Vatican (Regin. 316 = *V*) benützt, sondern auch die Rheinauer no. 30 in Zürich und die St. Galler (no. 348) = *R* und *S*. Bei dieser von Wilson S. 82 und 334 gedruckten Gebetsreihe kommt auch noch in Betracht der gute Text bei Muratori II 147 und der mit Vorsicht zu benützende bei Gerbert, *Monumenta veteris liturgiae Alemannicae 1777, I 84*. Da ergibt sich folgende Reihe: 1: Deus qui mirabiliter. 2: Deus incommutabilis. 3: D. fidelium.

4: D. cuius. 5: Omnipotens sempiternus deus (= Osd) multiplica.  
 6: D. qui ecclesiae. 7: D. qui nos ad celebrandum. 8: D. qui  
 in omnibus. 9: Osd qui in omnium. 10: D. qui diversitatem.  
 11: D. celsitudo. 12: Osd spes unica. 13: Osd respice propitius.  
 In der Hft. V fehlen no. 1 und 6, no. 9 ist zwischen no. 2  
 und 3 gestellt.

Ganz anders steht es mit der Gebets-Reihe in dem Sacramentarium Gregorianum. Sie findet sich gedruckt bei Pamelius, Rituale S. Patrum, 1675, II 265 und bei Muratori II 62; bei Menard (Benedictiner Ausgabe der Werke Gregor's III 1705) Sp. 70 sind einige anderen Gebete dazwischen geschoben. Diese Gregor-Reihe enthält nur 6 Gebete: 1: Deus qui mirabiliter; 2: D. cuius; 3: D. qui nos ad celebrandum; 4: D. qui ecclesiam; 5 (= x): Concede quaesumus omnipotens deus, ut qui festa paschalia agimus, caelestibus desideriis accensi fontem vitae sitiamus. per (auch bei Gerbert S. 84 in der Note gedruckt). 6 Osd respice propitius. Diese Gregorreihe ist also = no. 1. 4. 7. 6. (x). 13 der Reihe des Gelasianum's.

Der Text der beiden Reihen ist selten verschieden. Der Titel lautet im Gelasianum: *Orationes per singulas lectiones in sabbato sancto* (Gerbert Or. in sabbato s. Paschae per singulas lectiones); dagegen bei Pamelius und Mur. II 61: *Orationes quae dicuntur in sabbato sancto ad lectiones* (q. d. ad lectiones in ecclesia Mur.). Dann hat in no. 7 das Gelasianum: *paginis imbuisti und misericordias tuas*, dagegen das Gregorianum: *paginis instruis und misericordiam tuam*. In no. 13 hat das Gelasianum: *aquarum expectat* (expetit), das Gregorianum: *aquarum tuarum expetit*. Eine tiefgreifende Verschiedenheit, eine andere Redaction, liegt vor in den beiden Fassungen von no. 4.

*Gelasianum*: Deus, cuius antiqua miracula etiam nostris saeculis coruscare sentimus, dum, quod uni populo a persecutione Aegyptia liberando dexterarum tuae potentia contulisti, id in salutem gentium per aquam regenerationis operaris, praesta, ut et in Abrahae filios et in Israeliticam dignitatem totius mundi transeat plenitudo. So VRS, Mur. II 148.

Das hat Gregor gekürzt und geändert zu: Deus, cuius antiqua miracula in praesenti quoque saeculo coruscare sentimus, praesta — quaesumus —, ut sicut priorem populum ab Aegyptiis liberasti, hoc ad salutem gentium per aquas baptismatis operaris. per. So Pamelius, Mur. II 62, Menard und Gerbert I 83, der also hier dem Gregorianum folgt.

Das Alles zeigt, daß Gregor eine ihm vorliegende Sammlung,

die 13 Nummern des Gelasianum's, excerptirt und nur das kleine 5. Gebet (x) zugesetzt hat. Bei dem Excerptiren hat er von 13 Gebeten 8 weggelassen, hat die 5 gewählten fast in derselben Reihenfolge und in demselben Wortlaut gelassen. Er hat im Text nur selten geändert, außer der starken Kürzung in no. 4.

Wie steht es nun mit der Fuldaer Fassung? In der Göttinger Hft. steht sie auf Bl. 63; aber sie findet sich nach Ebner (*Iter Italicum* 1896 S. 209) auch in der aus Fulda stammenden Hft. in Rom, Vaticana no. 3548. Das Wesen dieser Fuldaer Reihe kann man schon aus dem Titel bestimmen: ORATIONES QUAE DICUNTUR PER SINGULAS LECTIONES IN SABBATO SANCTO: 'per singulas lectiones' ist dem Gelasianum eigen, 'quae dicuntur' ist dem Gregorianum eigen. Also sind hier die beiden Sacramentarien vermischt. Diese Mischung geht aber nicht in die Worte des Textes hinein; nein, zuerst kommen unter der Überschrift SECUNDUM GREGORIUM die 6 Nummern der Gregorreihe, wie sie oben nach Pamelius, Menard und Muratori II 62 beschrieben worden sind. Dann, unter der Überschrift: ALIAE ORATIONES GELASIANAE folgen 7 Orationen des Gelasianum's: no. 3 5 8 9 10 11 12.

Klar also ist: Der Zusammensteller der Fuldaer Reihe hat hier die beiden Sacramentarien benützt. Zuerst hat er das Gregorianum genau copirt; dann hat er das Gelasianum nachgesehen und hat die Orationen, welche er im Gregorianum nicht sah, der Reihe nach aus dem Gelasianum abgeschrieben. Dabei kamen nebensächliche Dinge vor. Das Gebet no. 2 Deus incommutabilis virtus des Gelasianum's hat der Fuldaer Gelehrte entweder in seiner Abschrift des Gelasianum's nicht gehabt oder übersehen; es fehlt in der Fuldaer Hft. Von zwei Gebeten (no. 8 und 10) meinte er, daß sie an anderen Stellen vorkämen. Er schrieb also hier bei no. 8: Deus qui in omnibus ecclesiae tuae: Haec in palmis. Wirklich fol. 53 Ende steht: ORATIO IN CHORO. Deus qui in omnibus bis digni efficiantur fruge fecunda per (so = Mur. II 149); im Text ist noch zu notiren 'tribue quaesumus' = Mur. II, 149, während 'quaesumus' sonst fehlt.

Sodann steht statt no. 10: Deus qui diversitatem. Haec postea in pascha. Das ist ein böser Irrthum. Freilich steht fol. 68, 2. Spalte: FERIA ·V· STATIO AD APOSTOLOS. Deus qui diversitatem gentium in confessione tui nominis adunasti da ut renatis fonte baptismatis una sit fides mentium et pietas actionum. per. Allein dies ist ein anderes Gebet: wie es sich für diesen minderen Tag schickte, eine verkürzende Umarbeitung jenes Karsamstagsgebetes; diese Umarbeitung ist nicht nur in den Hften R und S des Ge-

lasianum's bei diesem Freitag zu finden (Wilson S. 337), sondern sie steht bei diesem Tag auch im Gregorianum (Mur. II 72, Me-nard 78). In dieser verkürzten Fassung ist statt 'unum esse fe-cisti', was V am Karsamstag bietet, gesetzt 'adunasti'; das scheint in den Hften R und S in die Karsamstagsliturgie eingedrungen zu sein und die von Wilson notirten Varianten (adunasti, effecisti, unum esse effecisti) hervorgerufen zu haben.

So wird das Wesen der Fuldaer Bearbeitung beleuchtet. Aus dem ihm vorliegenden Sacramentar, das wohl Gelasianum hieß, hat Gregor für die Gebete am Karsamstag 5 ausgelesen und, wohl aus einer andern Quelle, ein weiteres beigefügt. Der Fuldaer Gelehrte schreibt zunächst das Gregorianum ab, collationirt dann das Sacramentar, das er 'Gelasii' nennt, und will all die Gebete des Gelasianum's, welche Gregor weggelassen hatte, wieder als Orationes Gelasianae nachtragen. Dabei übersieht er das Gebet no. 2 und verwechselt no. 10 mit dem Auszug, der beim nächsten Freitag steht.

## Anhang II.

### Deprecatio papae Gelasii.

Schon oft ist gesagt, daß die ältesten Christen wahrscheinlich täglich für die ganze Kirche gebetet haben; vgl. z. B. Ferd. Probst, die abendländische Messe vom 5. bis 8. Jahrhundert (1896 S. 21 47 66 116—126 233 246 283). Dabei werden hauptsächlich behandelt: das Gebet, welches nach dem Sacramentar des Gregor noch heute am Karfreitag gebetet wird, die sogenannten orationes solemnes, welche früher auch am Mittwoch vor Ostern gebetet wurden; dann jene Fürbitten-Reihen, welche am 1. und 2. (oder am 2. und 3.) Sonntag der Fastenzeit gebetet wurden und in Mailand wahrscheinlich noch jetzt gebetet werden; endlich jene, welche in der alten gallischen und spanischen (mozarabischen) Kirche am Abend vor Ostern in Verbindung mit der Kerzenweihe gebetet worden sind.

So gut wie unbeachtet ist ein Gebet dieses Inhaltes, welches die Pariser Handschrift 1153 (9. Jh., Bl. 48<sup>b</sup> und 49<sup>a</sup>) enthält, aus welcher ich das Gedicht des Gildas ans Licht gebracht habe. Die ganze Sammlung ist von Quercetanus unter den Schriften des Alcuin als Officia per ferias gedruckt worden (Froben II 53, Migne 101 Sp. 510).

Der Sammlung fehlt die erste Blätterlage und damit Anfang und Titel. Daß Alcuin diese Sammlung veranstaltet hat, ist mir wenig wahrscheinlich, da darin ein Gebet seinen Namen trägt: Migne Sp. 526 ist 'Explicit confessio peccatorum pura Alcuini' von der ersten Hand in rothen Uncialen geschrieben<sup>1)</sup>.

Der Ausdruck 'per ferias' ist richtig; denn mit rothen Uncialen findet sich notirt: FER. II: Migne 524; FER. III: 537; FER. III: 546 (und 550 A vor oratio pro familiaribus); FER. V: 553; FER. VI: 562 und 567 (vor Cyprian; bei Hartel III 146/151 nicht benützt); SABBATO: 580 und 585. Dagegen, welcherlei 'Officia' diese Sammlung von Psalmen, von größeren und kleineren Gebeten (oft unter den Namen der berühmtesten Kirchenschriftsteller) und von einigen Gedichten berühmter Kirchendichter darstellen soll, kann ich nicht einsehen. Jedenfalls aber zeigt schon das Gedicht des Gildas, daß wir in dieser Sammlung auch rare Stücke erwarten dürfen.

Eingehendes Studium scheinen mir die ziemlich vielen liturgischen Gebete zu verdienen. Z. B. Sp. 591 Nomina Apostolorum, martyrum et confessorum atque virginum ex libro quem b. Hieronymus de eorum per anni circulum nataliciis conscripsit, collecta, quae sicut a sanctis patribus est traditum in cotidianis . . sunt legenda. Nach der großen Reihe von oft abenteuerlichen Namensformen, deren Urwüchsigkeit in dem Drucke oft geglättet ist, folgt ein Gebet mit dem Titel: Oratio quam beati patres post recitata sanctorum nomina in cotidianis orationibus cantare solebant. So schreibt doch nur ein gelehrter, also beachtenswerther Sammler. Aber diese oft fehlerhafte Abschrift ist nicht lange nach 800 in St. Denis geschrieben.

Ich will hier — als Philologe — nur das Stück besprechen, das auf Bl. 48<sup>b</sup> beginnt und das aus dieser Hft. gedruckt ist bei Froben II 89, Migne 101 Sp. 560. Der Titel ist mit rothen Uncialbuchstaben geschrieben: INCIPIT DEPRECATIO QUAM PAPA GELASIVS PRO UNIVERSALI ECCLESIA CONSTITUIT CANENDAM ESSE. Der Titel deutet an, daß der Gebrauch dieser Fürbitte durch einen besonderen Erlaß (Constitutio) des Papstes angeordnet worden sei. Die Ausdrucksweise des ganzen Stückes ist die gehobene, aber noch nicht schwülstige Gesetzessprache jener Zeit. Wenn z. B. in den andern Quellen gebetet wird pro imperatore oder rege et exercitu, so entspricht der Ausdruck des Gelasius 'pro religiosis principibus omnique

1) Sp. 546 C ist 'Alcuini' vom Herausgeber zugesetzt. Ein Leser der Hft. hatte gesehen, daß dies Gebet ähnlich in Alcuin's Buch de psalmodiarum usu (Sp. 497 C) vorkommt. Das beweist aber nicht, daß es von Alcuin verfaßt ist. Anonym kommt es noch vor: in unsern Officia 537 C und in anderer Fassung 1408/9.

*militia eorum, qui iudicium et iustitiam diligunt*, ganz der früheren Zeit, wo *militia* noch die höhere Staatsbeamtenschaft (*utriusque cinguli*) bezeichnete. Wenn Gelasius diejenigen, welche ihr Leben der Keuschheit und dem Gebete weihen, in no. 4 bezeichnet als die, *qui se mente et corpore propter caelorum regna castificant et spiritalium labore desudant*, wie angenehm sticht das ab von dem halb barbarischen, bombastischen *Missale Gothicum*, das sie nennt *virgines sacras et spadones voluntarios id est pretiosas ecclesiae margaritas!*

Diesen Gelasiustext hat, so viel ich sehe, nur Jos. Maria Thomasius beachtet; er ist abgedruckt im II. Band seiner *Opera* 1747 p. 571 zusammen mit 4 andern derartigen Fürbitten, von denen 2 aus der Mailänder Liturgie genommen sind, 2 andere aber von Thomasius in einer Handschrift der *Bibliotheca Angelica* in Rom entdeckt waren. Von diesen letzteren ist die größere besonders wichtig; denn sie enthält viele Stücke des Gelasiustextes, aber mit beachtenswerthen Varianten (*Angelicus a*).

Nach meiner Ansicht besteht kein Grund, weshalb diese *Deprecatio* nicht wirklich vom Pabst Gelasius publicirt worden sei; andererseits scheint sie mir von den verschiedenen Reihen von Fürbitten eine der wichtigsten zu sein. Deshalb lasse ich sie hier mit Benützung der Handschrift abdrucken; ich habe sie eingetheilt in die Einleitung (no. a und b), die Fürbitten (no. 1—14) und den Schluß (no. c d e f g). Die übrigen Reihen von Fürbitten, welche ich hier vergleichen will, sind folgende: Zunächst die Pro-Reihen:

Stowe-Missal, nach dem Abdruck bei Probst, Messe 1896 S. 47.

*Angelicus a* und b, von Thomasius gefunden in einer Hft. des Gregorianischen Antiphonars saec. XI in der *Bibliotheca Angelica* in Rom (wohl in Narducci's Catalog no. 123 (B. 3. 18) nach Bl. 167); nach dem Abdruck in Thomasius-Vezzosi *Opera* V 242 'Dominica secunda in Quadragesima'; außerdem gedruckt in Thomasii *Opera* II 570. Etliche Bitten sind Mailand a ähnlich, die meisten sind mit Änderungen aus Gelasius genommen, aber aus einer guten Abschrift desselben. *Angelicus b* von Thomasius aus derselben Hft. veröffentlicht (*Opera* II 570) und mit der Überschrift 'Dominica prima in quadragesima' (*Opera* V 241): ein Auszug, der fast ganz mit Mailand b stimmt.

Mailand a und b für den 1. und 2. (oder 2. und 3.) Sonntag der Fastenzeit, abgedruckt in Thomasius *Opera* II 572 (auch bei Martene, *de antiqua ecclesiae disciplina* 1706 S. 176 und 180; auch bei Gerbert, *Monumenta veteris liturgiae Alemannicae* I 44 und 49, wo jedoch die Fürbitte für den Rex und für den Dux noch fehlt).



J. M. Thomasius hat auch in den Opera VII 304 die Preces generales secundum ritum ecclesiae Mediolanensis (= Mailand a) gedruckt mit einigen merkwürdigen Varianten. In der Einleitung 'deprecatur' (= Gelasius) statt 'precamur te'. In der Fürsten-Fürbitte 'Imperatore nostro'; dann 'Pro famulo tuo N. rege nostro (*nichts von dux*, wie bei Martene) et omni exercitu eius et omnibus qui in sublimitate sunt, precamur te (vgl. zur 5. Bitte des Gelasius). Domine miserere. Neue Bitte: Pro pace ecclesiarum, vocatione haereticorum Judaeorum et gentium et quiete populorum precamur te, vgl. S. 94 und die Noten zur 10. Bitte des Gelasius. Im Schlusse fehlt der Satz 'Dicamus omnes: Domine miserere'. Offenbar sind die ältesten Pro-Reihen und die mailänder Liturgie nahe verwandt! Angelicus b und Mailand a und b stammen aus einer Quelle; Mailand a ist noch reichhaltig, Angelicus b und Mailand b sind fast identische Auszüge.

Wien lat. 1888 fol. 110<sup>a</sup> (früher 685; bei Denis 830, Tom. III p. 3023; 10. Jahrh., wohl aus Mainz). Die betreffende Litanei ist gedruckt bei Gerbert Monumenta II S. 89.

Alle diese Reihen beginnen die einzelnen Bitten mit Pro; ich nenne sie deshalb die Pro-Reihen. Alle Reihen haben eine Einleitung, die oft beginnt mit 'Dicamus omnes'; jede Bitte beginnt mit Pro und schließt meistens mit Wörtern wie deprecatur oder deprecemur; auf jede Bitte respondirt die Gemeinde meist mit 'Domine miserere'. Jede dieser Gebetsreihen hat einen liturgischen Schluß.

Einzelnen steht die Fassung der Fürbitten, welche das Sacramentar Gregors des Großen für den Karfreitag angeordnet hat, die sogenannten Orationes solemnes (z. B. Muratori, Liturgia Romana vetus 1748 II 57). Diese Fassung steht auch in der Hft. des sogenannten Sacramentarium Gelasianum I 41 (Muratori I 559, in Wilson's Ausgabe 1894 p. 75); doch nach der gewöhnlichen Ansicht ist dies Stück nachträglich aus dem Gregorianischen Sacramentar herüberschrieben. Merkwürdig ist die Form; es sind Gebetspaare. Zuerst richtet der Priester ein Gebet an das Volk, das fast immer mit 'Oremus pro' beginnt und den Betreff der Bitte sachlich genau angibt; dann fordert der Diacon auf 'Flectamus genua'. Jetzt richtet der Priester im Namen der Gemeinde ein Gebet an Gott, das mit 'Omnipotens sempiternus deus' beginnt und in gehobener Sprache den Betreff allgemeiner bezeichnet. Der Priester betet 'Per dominum' etc. und der Diacon ruft 'Levate'. Vgl. auch Gerbert Mon. II 204 und 198.

Eine dritte Gruppe bilden die gallischen und spanischen

(mozarabischen) Reihen der Fürbitten. Sie sind am einfachsten zu benützen bei Muratori, *Liturgia Romana vetus* II 1748.

Mur. II 585—589 im sogenannten *Missale Gothicum*. Titel: *Orationes paschales duodecim*. Gebetspaare; ohne 'flectamus', aber mit Überschriften, z. B. 'pro sacerdotibus', welche den Betreff melden und wahrscheinlich mit dem liturgischen Vortrag zusammenhängen.

Mur. II 736—738, im sogenannten *Missale Gallicum vetus*. Titel: *Orationes in vigilia paschae*. Gebetspaare mit den bezeichneten Überschriften. S. 724/26 ist zu Karfreitag die Gebetsreihe des Gregor copirt, ohne 'flectamus genua' und ohne 'levate'.

Mur. II 843—845, im sogenannten *Sacramentarium Gallicanum*. Titel: *Orationes in vigiliis paschae*. Nur je ein Gebet (die Aufforderung der Gemeinde); allein das ist keine alte Tradition, sondern willkürliche Abänderung. Denn der Text dieser Bitten ist oft dem von Sp. 585/9 ähnlich, und die Überschriften und die Reihenfolge der Bitten sind dieselben wie S. 585/9.

Mixtum. Im *Missale mixtum sec. regulam B. Isidori*, das nach der Ausgabe des Lesleus im 85. Band der *Patrologie Migne's* gedruckt ist, sind diese Fürbitten in die Liturgie des Abends vor Ostern eingeschoben (Lesleus S. 179—190 = Migne 448—470). Auch hier steht nur eine Oratio, die an Gott gerichtete. Allein die Einrichtung ist ganz verständig. Zuerst wird mit der Rubrik 'Dicat diaconus' verkündet, wofür gebetet werden soll, stets mit 'Pro'; z. B. *Pro sacerdotibus ac ministris*; das ist also genügender Ersatz für das erste gregorianische Gebet. Dann folgt, wie bei Gregor 'Flectamus genua' und 'Levate'. Das 'Levate' ist gewiß, wie bei Gregor, nach der folgenden Oration, die an Gott gerichtet ist, zu sprechen; nur der Kürze halber ist es bei dem ersten Ruf des Diacon's notirt.

Ordines. Als 5. Band der *Monumenta ecclesiae liturgica* (von Cabrol und Leclercq) hat Mar. Férotin 1904 veröffentlicht: *Le Liber ordinum, en usage dans l'église Wisigothique et Mozarabe d'Espagne du 5. au 11. siècle*. Pag. 217—223 gibt er die Fürbitten nach Hften des 11. Jahrhunderts. Doch hatte diese schon J. M. Thomasius aus einer Veroneser Hft. gedruckt; vgl. (Thomasii Opera ed. Bianchini I =) *Liturgia antiqua Hispanica Gothica Isidoriana etc.* Rom 1746 II p. 100/102; dazu Bd. I p. CCXLI die Noten Bianchini's, der auch Mur. II 585 und 843 abdruckt. Die Einrichtung nähert sich wieder mehr der Einrichtung des Gregor. Zuerst die Oratio des Priesters an die Gemeinde, z. B. *Deum pro sacris virginibus et continentibus deprecemur*; dann verkündet, überflüssiger Weise, der Diacon noch einmal den Betreff,

immer mit Pro beginnend, z. B. Pro virginibus et continentibus precemur dominum; endlich spricht der Priester das an Gott gerichtete Bittgebet. Die erste Bitte 'Pro solemnitata pascali precemur dominum' zeigt, daß auch hier am Abend vor Ostern gebetet wird.

Alle Gebetsreihen dieser 3. Gruppe wurden also am Abend vor Ostern gebetet; sie bestehen eigentlich alle aus Gebetspaaren wie die Gregor's, aber es treten hinzu noch Titel oder besondere Aufrufe des Diacons, die alle mit Pro beginnen und noch einmal den Betreff der Gebete melden.

Ich habe den Text des Gelasius mit den genannten Fassungen<sup>1)</sup> verglichen. Das Ergebnis ist in Kürze folgendes: Die ältesten Fürbitten hatten ganz das Wesen der Pro-Reihen. Aber es gab viele und verschiedene Fassungen. Kurz vor 500 suchte Gelasius Ordnung zu schaffen; seine Fassung ist so zu sagen der beste Repräsentant der Pro-Reihen. Von den erhaltenen Fassungen sind 4 auf Sonntage der Fastenzeit gesetzt (mailänder Art?). Hundert Jahre nach Gelasius hat Gregor d. Gr. in seinem Sacramentar stark geneuert. Er hat viele der früheren Bitten weg gelassen. Vor Allem hat er die Form geändert: für jede Bitte hat er ein Paar von Gebeten eingeführt und den Wortlaut der Gebete hat er rhetorisch ausgeschmückt; aus den bloßen Rubriken der alten Fürbitten, auch des Gelasius, hat er wirkliche Gebete gemacht. Diese neue Gebets-Reihe hat er in die Liturgie des Karfreitags eingesetzt. Der, welcher das Urbild der gallischen und spanischen (mozarabischen) Rituale geschaffen hat, hat Fassungen der Pro-Reihen mit der Fassung Gregors gemischt. Aus Gregor hat er die Form der Gebetpaare genommen, aus den Pro-Reihen die Titel und damit oft den Gegenstand der Fürbitten. Die Pro-Reihen, Gelasius und Gregor wollen 'pro universali ecclesia' beten: aber in den gallischen und spanischen Ritualen ist diese Hauptsache ganz beschattet. Die Reihe wird jetzt eröffnet durch das Gebet 'pro solemnitata paschali'.

Bei der Prüfung im Einzelnen muß man den Schaffensdrang der Leute des 5.—9. Jahrhunderts beachten. Wenn zwei Fassungen eines Gebetes im Ausdruck verschieden sind, so ist hier

1) Nicht selten finden sich kürzere Zusammenfassungen. Der von Probst, Messe S. 50/51, zum Stowe-Missal citirte Text stimmt wörtlich überein mit dem irischen Bruchstück des 9. Jhdts in Karlsruhe, das Holder, die Reichenauer Hften II 377, und Bannister, Journal of theological Studies V (1903) p. 61, gedruckt haben. Dann s. unsere Pariser Sammlung Migne 101 Sp. 556 (Isidori) = Sp. 1387 (vgl. Sp. 484/5 und 487 A/B); Mone's VII. missa, etc.

damit durchaus nicht bewiesen, daß der Verfasser der zweiten Fassung nicht die erste vor Augen gehabt hat; die Leute haben mit Freude nicht nur neue Ausdrücke sondern auch neue Gedanken herein gebracht. Den besten Beweis liefert Gregor selbst. Die Reihenfolge seiner Fürbitten stimmt durchaus mit Gelasius, die Fassung des Wortlautes stimmt nicht mit Gelasius; aber auch seine Nachfolger, die gallischen und spanischen Rituale, stimmen nicht mit Gregor. Ja, diese eng verwandten Rituale selbst gehen in den einzelnen Ausdrücken und Gedanken meistens weit auseinander. Selbst Mur. II 843/6 stimmt mit seiner offenbaren Vorlage S. 585/9 sehr oft wenig überein.

(Die Deprecatio des Gelasius) Da die Fürbitten der ältesten Zeit 'pro universali ecclesia' gebetet wurden, so schlossen sich natürlich an die Bitte pro ecclesia zunächst Bitten für die Diener der Kirche, und daran dann die Fürbitte für die andere Hauptmacht des menschlichen Lebens, für die Fürsten und ihre Diener. Weiterhin war sowohl der Gegenstand der Bitten als ihre Ordnung unsicher und, wenn hier zwei Sammlungen übereinstimmen, so beweist das ihre Verwandtschaft. Gelasius läßt auf die Bitten für die Kirche und ihre Diener (no. 1—4) die Bitte für die Fürsten und ihre Diener (no. 5) folgen. Dazu ließ sich leicht die Bitte für günstiges Wetter und für Fruchtbarkeit (no. 6) stellen. Jetzt kommen besondere Arten von Menschen: no. 7 Catechumeni; no. 8 Kranke (am Körper und am Geist); no. 9 solche, die in äußeren Nöthen sind: Reisende, von bösen Behörden oder von Feinden Bedrückte oder aus dem Land Verjagte; no. 10 Juden, Ketzler und Heiden. Andere Arten: no. 11 Wohlthäter der Armen; 12 die in der Kirche anwesenden Frommen; 13 Büsser, endlich 14 die Seelen der Verstorbenen, besonders der verstorbenen Päbste. Den Bitten geht eine liturgische Einleitung (no. a und b) voran und folgt ein liturgischer Schluß (no. c d e f g). Jede einzelne Bitte beginnt mit Pro und schließt mit einem der Verba: deprecamur, supplicamus, obsecramus und imploramus. Die Bitte sprach der Priester zur Gemeinde; diese respondirte: wie es scheint, mit 'Domine miserere'. Hier ist eine grundsätzliche Verschiedenheit des Gelasius von den übrigen Pro-Reihen hervor zu heben. In all den übrigen Reihen ist die Bitte vom Priester direct an Gott gerichtet; sie bildet keinen vollständigen Satz; vollständig wird der Satz erst durch den formelhaften, refrainartigen Schluß, welchen die Gemeinde respondirend wiederholt. So bittet das Stowe-Missal: Pro piissimis imperatoribus et omni romano exercitu Oramus te. Domine, exaudi et miserere; Mailand a: Pro famulo tuo

N imperatore nostro . . et omni exercitu eorum precamur te. Domine miserere. Dagegen bei Gelasius (und in dem Halbbruder Angelicus a) spricht der Priester *zum Volk* und spricht einen vollständigen Satz, dann erst kommt die Refrainbitte, welche Gott anspricht: Pro religiosis principibus omnique militia eorum . . domini (*nicht*: tuam) potentiam obsecramus. (Domine miserere). Die Pro-Reihen bewahren den alten, echten Stil der Litaneien. Das ist beim Druck zu beachten.

Diese gelasianische Fassung ist so zu sagen die Blüthe der ältesten Übung, der *Pro-Reihen*. Wir haben von diesen allerdings nur jämmerliche und meist spät abgeschriebene Reste. Zum Theil weichen sie von einander beträchtlich ab, und doch blitzen mitunter überraschende Ähnlichkeiten auf. So stimmt die Fürbitte für die Wohlthätigen (Gelasius 11) in dem *Stowe-Missal* und die in *Mailand a* wörtlich überein 'Pro his qui in sancta (tua) ecclesia fructus misericordiae largiuntur'. Die in Mainz im 10. Jahrhundert geschriebene Hft. in *Wien* betet für die Kranken 'Pro his qui infirmantur et diversis languoribus detinentur: die größere *Mailänder* Fassung (*a*): Pro his qui diversis infirmitatibus detinentur. Das Seltsamste ist die Übereinstimmung des *Stowe-Missals* und eines einzigen Druckes (von vier!) der *Mailänder* Reihe a (s. S. 96). Das läßt ahnen, wie viele Glieder der Kette verloren oder noch nicht aus den Hften ans Licht gebracht sind.

Klar ist, daß der Text der gelasianischen Deprecatio vollständig zu diesen Pro-Reihen paßt; aber nicht ihre Quelle ist er, sondern ihr bestes und ausgebildetstes Glied; nur im Angelicus a scheint eine mailänder Fassung mit der überwiegenden gelasianischen gemischt zu sein. Einigermäßen stimmt die Reihenfolge der Bitten bei Gelasius mit den andern Pro-Reihen; so hat Wien no. 1 2 6 8 13.

Die Frage ist zunächst, wie steht es mit jenen Fürbitten des Gelasius, welche in keiner andern Pro-Reihe vorkommen? Z. B. no. 10, die Fürbitte für Juden, Ketzer und Heiden scheint in keiner andern Pro-Reihe vorzukommen. Doch schon die von Probst, Messe S. 118, citirten Stellen aus dem Buche de vocatione gentium I 12 und aus einem Briefe des Pabstes Coelestin an die gallischen Bischöfe<sup>1)</sup> beweisen, daß schon 50 Jahre vor Gelasius die kirchlichen Fürbitten die idolatrae, die Juden und die Haeretiker und Schismatiker erwähnten. Doch die Noten zu no. 10 des

---

1) Freilich druckt J. M. Thomasius Opera VII 306 diese Fürbitten mit einer andern Einleitung, wornach sie nicht so deutlich als kirchliche liturgische Bitten charakterisirt sind.

Gelasius (s. nachher) beweisen, daß der, welcher das Urbild der gallischen und spanischen Rituale componirt hat, in der von ihm benützten Pro-Reihe eine besondere Fürbitte für Haeretiker, Juden und Heiden gekannt hat; ja oben (S. 90) ist schon notirt, daß Mailand a in 3 Drucken bittet 'pro pace ecclesiarum, vocatione gentium', aber in dem 4. Drucke: 'pro p. eccl., vocatione haereticorum, Judaeorum et gentium'. Also hat hier nicht Gelasius geneuert, sondern die andern Pro-Reihen sind verarmt.

Schwieriger ist die andere Frage, wenn andere Pro-Reihen Fürbitten haben, welche bei Gelasius sich nicht finden. Waren dieselben ursprünglich vorhanden, hat sie aber Gelasius mit Absicht weggelassen oder sind sie später, z. B. beim Schreiben der pariser Handschrift aus Unachtsamkeit weggelassen? Eigenthümlich liegt die Sache bei no. 2. Gelasius bittet nur: pro sacerdotibus ac ministris ecclesiae cunctisque deum verum colentibus populis. Auf der andern Seite lieben es die Menschen zu specialisiren. So finden wir in andern Proreihen besondere Gebete für Pabst, Erzbischof, Bischof omnique clero oder sacerdotio; am weitesten hat Gregor diese Spezialisirung getrieben. Ich glaube, Gelasius hat sich mit der edeln Einfachheit seiner 2. Bitte begnügt, und glaube das um so mehr als auch die gallischen und spanischen Rituale sich mit der Bitte 'pro sacerdotibus ac ministris' begnügen.

Sonst aber kann man zweifeln. Ich will deshalb hier die Fürbitten anführen, welche in andern Pro-Reihen vorkommen, aber bei Gelasius fehlen. Wenigstens wird das ein nützliches Supplementum zum vorliegenden Text des Gelasius sein. Ich gehe dabei aus von der Reihe der angesehensten Quelle, des Stowe-Missals, die freilich übel zugerichtet ist<sup>1)</sup>.

Das *Stowe-Missal* beginnt die Reihe mit: Pro altissima pace et tranquillitate temporum (so Mac Carthey) nostrorum; *Angelicus b*: ut concordiam veram et pacem bonam nobis omnibus donare digneris; *Mailand a*: Pro pace ecclesiarum, vocatione gentium et quiete populorum. Daher Mur. II 588 pro pace regum; Mur. II 845 und das *Missale mixtum*: Pro pace populi et regum; *Ordines*: pag. 218 Pro pace ecclesiarum et quiete populi, und pag. 220 Pro prosperitate principum et tranquillitate temporum.

*Stowe-Missal* unmittelbar vor der Fürbitte für die Imperatores: Pro hoc loco et inhabitantibus in eo. Diese Bitte findet sich oft. Sogar *Angelicus a* bringt als letzte Bitte: Pro civitate

1) Bemerken will ich gleich hier, daß Gregor keine Fürbitte hat, die nicht schon bei Gelasius steht.

hac et omnibus habitantibus in ea misericordem dominum deprecemur. Ebenso *Angelicus b* und *Mailand b*: Pro civ. hac omnibusque habitantibus in ea; *Mailand a*: Pro civ. hac et conversatione eius omnibusque hab. in ea.

Nach der Bitte 'pro piissimis imperatoribus et omni romano exercitu' beginnt das *Stowe-Missal* die nächste Bitte: Pro omnibus qui in sublimitate constituti sunt'. Gemeint sind wohl die höheren Beamten. In dem Merowinger-Rythmus auf Fortunat habe ich (in diesen Nachrichten 1908 S. 33) den Vers 'sensum sapientum (sacerdotum) veneratur sublimitas' erklärt: sublimitas = sublimes viri (laici); vgl. I Tim. 2,2 pro regibus et omnibus, qui in sublimitate sunt. Etwas Ähnliches fand ich zunächst nirgends. Da sah ich, daß die Reihe *Mailand a* außer den 3 andern Drucken noch ein viertes Mal gedruckt sei in den Opera des Thomasius VII 305 und daß hier allein nach der Bitte 'Pro famulo tuo N. rege nostro et omni exercitu eius' zugesetzt sei 'et omnibus qui in sublimitate sunt, precamur te'. Woher hat Thomasius diesen Zusatz, von dem er im 2. Bande (der Opera S. 572) so wenig weiß, wie die andern Herausgeber (s. oben S. 89/90)?

Gelasius hat ja in no. 4 mit den Worten 'qui se mente et corpore castificant' die sonst virgines Genannten schön umschrieben und in no. 9 schön gesagt 'quos peregrinationis neccesitas (a) aut iniquae potestatis impietas (b) vel hostilis (c) vexat aerumna, allein ich glaube doch, in den andern Pro-Reihen standen nur kurze Ausdrücke in ziemlich bunter Reihe und dabei einige mehr. Denn im *Stowe-Missal* finden sich die Fürbitten: pro virginibus (no. 4), viduis et orphanis. Pro peregrinantibus et iter agentibus et navigantibus, pro penitentibus (no. 13) et catechumenis (no. 7). Und in *Mailand a*: Pro virginibus (no. 4), viduis, orphanis, captivis (9<sup>e</sup>) ac penitentibus (13) precamur te. Pro navigantibus; iter agentibus; in carceribus in vinculis in metallis (9<sup>e</sup>), in exiliis (9<sup>e</sup>) constitutis precamur. So begreift man einerseits, wie Mur. II 585 (und ähnlich 843) unter der Rubrik pro exulibus gebetet wird für captivitatibus elongatis carceribus detentis metallis deputatis, neben besonderen Fürbitten pro virginibus und pro peregrinantibus; wie II 736 als besondere Fürbitten auftreten: pro virginibus, pro viduis et orphanis, pro captivis vel qui in carceribus detinentur, pro peregrinantibus, und im Mixtum und in den Ordines: pro peregrinantibus et navigantibus. Andererseits begreift man, wie angesichts eines solchen Haufens einzelner kurzer Ausdrücke in verschiedenen Pro-Reihen

Gregor auf den Gedanken kam, alle diese und die von Gelasius in no. 8 und 9 Genannten in seine einzige Sammelbitte (der Tribulati) zusammen zu fassen: *ut cunctis mundum purget erroribus, morbos auferat, famem depellat. aperiat carceres, vincula dissolvat; peregrinantibus reditum, infirmantibus sanitatem, navigantibus portum salutis indulgeat.* Hätte Gregor nur die klaren Sätze no. 8 und 9 des Gelasius vor sich gehabt, so hätte er nicht dieses Durcheinander nieder geschrieben.

Gregor folgte bei seiner Gestaltung der Fürbitten hauptsächlich der Deprecatio des Gelasius, hatte aber auch eine und die andere der übrigen Pro-Reihen vor Augen. Gregor gibt keine Fürbitte, die nicht im Gelasius steht, und die, welche er gibt, stehen genau in derselben Reihenfolge, wie die des Gelasius. Gregor 1 ist = Gelasius no. 1. Gregor no. 2 und 3 sind gleich Gel. no. 2 und 3, sind aber, wie S. 95 gesagt, spezialisirt und ganz anders ausgeführt. Gregor no. 4 (*imperatores*) ist gleich Gel. no. 5 (*principes*), und Gregor no. 5 (*catechumeni*) = Gel. 7. Gregor no. 6 (*tribulati*) faßt, wie eben ausgeführt, die beiden no. 8 und 9 des Gelasius zusammen. Umgekehrt macht Gregor es mit no. 10 des Gelasius. Die dreitheilige Bitte des Gelasius für Juden, Häretiker und Heiden (*gentiles*) wird in die drei selbständigen Bitten Gr. no. 7, 8 und 9, für Häretiker und Schismatiker, für Juden und für Heiden (*pagani*) zerlegt. Gelasius no. 3 und 6, no. 11–14 läßt Gregor hier ganz weg.

Die Hauptsache ist, wie Gregor die Form geändert hat. An Stelle der Kategorien in den Pro-Reihen, über welche auch Gelasius nicht hinaus gekommen ist, setzt Gregor wohlklingende vollständige Gebete. Das erste ist vom Priester an das Volk gerichtet und ersetzt die alte Fürbitte. Dann aber hielt Gregor es für würdig und nothwendig, daß die eben genannte Bitte nun auch noch wirklich von dem Priester Gott vorgetragen werde. Während dieses zweiten, an Gott gerichteten Gebetes soll die Gemeinde knien; deshalb ruft der Diacon vorher *'Flectamus genua'* und nachher *'Levate'*. Die wohl begründete Einführung dieser Ansprache an Gott machte diese liturgische Handlung viel lebendiger; aber andererseits hat die Ausführlichkeit der Gebetspaare für jede Bitte wohl mitgewirkt, daß Gregor die Zahl der Bitten selbst beschränkt hat, weil sonst diese orationes solemnes zu viel Zeit beansprucht hätten.

Die gallischen und spanischen (mozarabischen) Rituale gehen auf eine Quelle zurück. In dieser waren die Fürbitten auf den Abend vor Ostern eingesetzt und war noch eine andere, böse



Änderung vorgenommen. Es ist nemlich an den Anfang gesetzt eine Danksagung der Anwesenden 'pro solemnitate paschali', die wiederum eine Fürbitte für die unfreiwillig Abwesenden hervorrief II 585 (pro exulibus, 843 pro his qui custodiarum vinculis et captivitate detenti paschae interesse non possunt; ähnlich das Mixtum und die Ordines). So verloren diese Fürbitten ihren eigentlichen Zweck und Kopf, pro universali ecclesia, den sie in den Pro-Reihen, bei Gelasius und bei Gregor deutlich zeigten. Die wichtige 1. und die 10. Bitte des Gelasius schmolzen zusammen zu einer neuen: pro unitate ecclesiae (II 588, 736 und 845; Mixtum: Pro unitate fidei catholicae).

Aus *Gregor* ist hier nur ein Stück entlehnt, aber ein wichtiges, nemlich die Gebetspaare; erstlich stehen wirkliche Gebete da, zweitens je 2. Nun trat aber ein Mißstand ein. Diese gallisch-spanischen Rituale haben nemlich, wie ich sogleich beweisen werde, die Kategorien-Einrichtung der Pro-Reihen stark benützt. Aber an Stelle dieser Kategorien war ja bei Gregor das erste Gebet getreten. Wenn nun z. B. in den Ordines 1) der Priester (nach Gregors Art) zur Gemeinde spricht 'Omnipotentem deum, qui sacerdotes suos . . . ordinavit, supplici oratione poscimus, ut . . .', dann 2) der Diacon (nach Gelasius no. 2) ruft 'Pro sacerdotibus et ministris precemur dominum', und endlich 3) der Priester nun die von Gregor eingeführte Ansprache an Gott richtet, so ist no. 1 parallel zu no. 2; Eins von Beiden ist überflüssig. Deshalb ist im Mixtum stets no. 1, die Ansprache des Geistlichen an die Gemeinde weggelassen; im Sacramentarium Gallicanum (Mur. II 843) freilich ist ungeschickter Weise no. 3, die Ansprache an Gott weggelassen.

Die Hauptsache ist der starke Einfluß der Pro-Reihen auf diese gallischen und spanischen Rituale. Ein Beispiel könnte eigentlich genügen. Gelasius no. 2 (Angelicus a) und Mailand a bittet pro sacerdotibus ac ministris. Diese Wörter kommen bei Gregor überhaupt nicht vor, statt deren nennt er in 2 Bitten circa 12 kirchliche Ordines, vom Pabst bis herab zu den Ostiarii und Confessores. Die gallischen und spanischen Rituale folgen durchaus der edeln Einfachheit des Gelasius. Sie haben nur eine Bitte. Diese hat II 586 die Überschrift 'pro sacerdotibus' und im Text die Worte 'sacerdotes suos ac ministros'; 736 die Überschrift 'pro sacerdotibus et omni clero', im Text 'sacerdotibus ac ministris'; 844 die Überschrift 'pro sacerdotibus ac ministris ecclesiae' und im Text ebenso; das Mixtum hat die Aufforderung: Pro sacerdotibus ac ministris flectamus genua, und die Ordines 219: Pro sacerdotibus et ministris precemur dominum.

Ich will nur noch einige Beweise anführen, bei denen Gelasius eine besondere Rolle spielt. Gelasius no. 4 sagt von den virgines: 'qui se mente et corpore . . castificant', Mur. II 585 'qui gloriosam virginitatem corpore ac mente voverunt' und 'corpora ac spiritum'. Bittet Gelasius no. 9 'pro his quos peregrinationis necessitas vexat', so bittet Mur. II 587 und 844 für 'quicumque peregrinationum necessitatibus subiacent'.

Wichtig ist, daß in diesen gallischen und spanischen Ritualen selbständige Fürbitten vorkommen, welche bei Gregor gar nicht vorkommen oder nur in Sammelbitten nebenbei genannt werden, welche aber schon bei Gelasius oder in Pro-Reihen selbständig aufgetreten sind. Z. B. Gel. no. 4 ist eine selbständige Bitte für die Keuschen, no. 8 ist eine selbständige Bitte für die Kranken; Gregor erwähnt nur in der Sammelbitte no. 3 'virginibus' und in der Sammelbitte no. 6 'morbos auferat' und 'infirmantibus sanitatem'. Aber, wie Gelasius für Jungfräuliche und für Kranke und Mailand a (= Wien) für Kranke selbständige Bitten haben, so haben Mur. II 586, 737, 844, Mixtum und Ordines eine selbständige Bitte nur pro virginibus (Ordines: Pro v. et continentibus) und II 587 pro infirmis; 737 pro aegrotantibus; 844 = Mixtum: pro aegrotis.

Noch deutlicher sind Fälle der folgenden Art. Mur. II 588 und 845 haben die Fürbitte 'pro spiritibus pausantium' (Ordines 'pro defunctorum requie et quiete', aber im Gebetstext 'pro spiritibus pausantium'), wobei 588 im Text beifügt 'qui nos in dominica pace praecesserunt'. Gregor bringt hier keine Fürbitte für die Todten. Aber Gelasius no. 14 bittet: Pro refrigerio fidelium animarum, praecipue sanctorum domini sacerdotum, qui huic ecclesiae praefuerunt catholicae. Ferner: Mur. II 738 bittet in selbständigem Doppelgebete 'pro eleemosynis largitore', 586 'pro eleemosynas facientibus', 844 = Mixtum = Ordines 'pro his qui eleemosynas faciunt'. Bei Gregor werden diese Wohlthäter nicht einmal erwähnt. Aber schon in den Pro-Reihen findet sich die selbständige Fürbitte. Stowe-Missal und Mailand a haben, wörtlich übereinstimmend, 'Pro his qui in sancta ecclesia fructus misericordiae largiuntur' und Gelasius no. 11: Pro operariis pietatis et his qui necessitatibus laborantium fraterna caritate subveniunt.

Also derjenige, welcher das Rituale componirt hat, aus welchem die gallischen und spanischen Rituale geflossen sind, hat für den sachlichen Inhalt (besonders für die Überschriften und Aufforderungen des Diacons) eine Pro-Reihe benützt, aber für die Form, d. h. für die Einrichtung von Gebetspaaren, hat er den Gregor benützt. Also kann dies Urbild jener Rituale erst in der Zeit nach Gregor d. Gr. componirt worden sein.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß die in der Pariser Hft. 1153 überlieferte Deprecatio durchaus in die Zeit und in die Umstände paßt, in welche der darüber gesetzte Name des Pabstes Gelasius sie weist, dann aber auch, daß nächst der von Gregor eingeführten und herrschenden Fassung der Fürbitten diese von Gelasius verfaßte bis jetzt die wichtigste und interessanteste ist.

INCIPIT DEPRECATIO QUAM PAPA GELASIVS PRO UNIVERSALI ECCLESIA  
CONSTITUIT CANENDAM ESSE.

(a) Dicamus omnes: Domine exaudi et miserere.

(b) Patrem unigeniti et dei filium genitóris ingéniti et sanctum deum spiritum fidelibus ánimis invocámus: *Vor Patrem ist wohl Deum einzusetzen. Angelicus a beginnt: Kyrie eleyson. Deum patrem filiumque eius dominum Jesum Christum et spiritum sanctum devotis ánimis invocemus. Kyrie eleison. Thomasius hat diesen und jeden Absatz des pariser Textes mit dem Coniunctiv (invocemus, deprecemur, supplicemus obsecremus, imploremus) geschlossen und zugesetzt: Resp. Domine exaudi et miserere.*

1 Pro immaculata dei vivi ecclésia [sacerdotibus ac ministris] divinae bonitatis opuléntiam deprecámur. *divinam haben die Ausgaben; die Hft. schließt nach n mit einem Buchstaben, der o und e zugleich ist. Angelicus: Pro catholica d. v. ecclesia per totum orbem constituta misericordem dominum deprecemur. Kyrie eleison. Jeder Absatz in Ang. schließt mit Kyrie el.*

2 Pro sanctis dei magni sacerdotibus et ministris cunctisque deum verum coléntibus pópulis Christum dómimum supplicámus. *Die erste Hand schrieb magnis, die 2. tilgte s. Angelicus: Pro sacerdotibus et m. sacri altaris et cunctis d. v. c. p. domini potentiam deprecemur. K. el.*

3 Pro universis recte tractantibus vérbum veritátis multiformem verbi dei sapientiam peculiáriter obsecrámus.

4 Pro his, qui se mente et corpore propter caelorum régna castificant et spiritalium labóre desúdent, largitorem spiritalium múnorum obsecrámus.

5 Pro religiósus principibus omnique militia eorum, qui iudicium et iustítiam diligunt, domini poténtiam obsecrámus. (Angel.: Pro domno ill. imperatore nostro, iudicibus et exercitu eius, qui iustitiam et rectum iudicium diligunt, misericordem dominum deprecemur. Kyrie).

6 Pro iocunditate et serenitate pluviae atque orarum (horarum corrigirt; aurarum edd) vitálium blandiméntis ac prospero diversorum operum cursu rectorem mundi dómimum deprecámur. *Das ist zu corrigiren nach A: Pro iocunditate serenitatis et opportunitate pluviae atque aurarum vitálium blandiméntis ac diversorum temporum (d. h. Jahreszeiten) próspéro cúrsu omnipotentem dominum supplicemus. Kyrie eleison.*

7 Pro his, quos prima Christiani nominis initiávit agnitio, quos iam desiderium gratiae caeléstis accéndit, omnipotentis dei misericórdiam obsecrámus.

8 Pro his, quos humanae infirmitátis fragilitas et quos nequitiae spiritalis invidia vel varius saeculi hórror (error *Thomasius*) invólvit. redemptoris nostri misericórdiam inplorámus.

9 Pro his, quos peregrinatiónis necessitas aut iniquae potestátis impietas vel hostilis véxat aerúmna, salvatorem dóminum supplicámus. *Angel.*: potestatis oppressio vel hostilitatis v. aere conditoris nostri misericordiam deprecemur. *Kyrie eleison.*

10 Pro iudáica falsitáte aut haeretica pravitate decéptis vel gentilium superstitióne perfúsis veritatis dóminum deprecámur.

11 Pro operáriis pietátis et his, qui necessitatibus laborantium fraterna caritate subvéniant, misericordiarum dóminum deprecámur.

12 Pro omnibus inrantibus in haec sanctae domus dómini átria, <qui> religioso corde et supplici devotióne convenérunt, dominum glóriæ deprecámur. *domini hat die Hft., dei die Ausgabe. qui hat Thomasius ergánzt; Migne druckt* convenienter.

13 Pro emundatione animarum corporúmque nostrórum omnium ac vénia peccatórum clementissimum dóminum supplicámus. *Angel.*: nostrorum et omnium venia pec. conditorem mundi dom. su., *rythmisch und sachlich richtiger.*

14 Pro refrigerio fidélium animárum, praecipue sanctorum dómini sacerdotum, qui huic ecclesiae praefuérunt cathólicae, dominum spirituum et universae carnis iúdicem deprecámur. *Angel.*: Pro requie fid.; iudicem imploremus.

(c) Mortificatam vitiis carnem et viventem fide animam praesta, dómine, praesta.

(d) Castum timorem et veram dilectionem praesta, dómine praesta.

(e) Gratum vitae ordinem et probabilem exitum praesta, dómine, praesta.

(f) Angelum pacis et solacia sanctorum praesta, dómine, praesta.

(g) Nosmet ipsos et ómnia nóstra, quae orta, quae aucta per dominum ipso auctóre suscipimus, ipso custóde retinémus, ipsius[que] misericordiae et arbitrio providéntiae commendámus. Dómine miserére. *aucta Thomasius: acta die Hft.; suscepimus die Ausgaben; que ist wohl zu tilgen.*

**(Erläuterungen)** Titel ist auch in Stowe-Missal: Deprecatio S. Martini pro populo; in Wien lat. 1888 f. 110

(= Gerb. II 89) nur Laetania. Die Sammlungen, welche die Gebete auf Karsamstag Abend verlegen, haben: Mur. II 585 Orationes paschales duodecim cum totidem collectionibus; 736 Orationes in vigilia paschae, 843 Orationes in vigiliis paschae.

no. a Vgl. zunächst den Anfang des in der Hft. folgenden Gebetes: Cotidie pro familiaribus. Dicamus omnes: Domine exaudi et miserere, domine miserere. *Das Stowe-Missal beginnt:* Dicamus omnes ex toto corde et ex tota mente: Domine exaudi et miserere, domine miserere. *Wien 1888 f. 110:* Dicamus omnes: Domine miserere. Ex toto corde et ex tota mente oramus te (ähnlich wohl die Hft. des Stowe-Missals). *Mailand a:* Divinae pacis et indulgentiae munere (munera?) supplicantes ex toto corde et ex tota mente precamur te: Domine miserere. *Angelicus b:* Kyrie eleison. Domine omnipotens patrum nostrorum. Kyrie eleison; dagegen *Mailand b:* Dicamus omnes. Kyrie eleison. Domine deus omnipotens patrum nostrorum. Kyrie eleison. Vielleicht ist unser Anfang so zu schreiben, wie der des nächsten Gebetes und der des Stowe-Missal's Dic. o.: D. ex. et mis., *domine miserere*. Dann wäre nach jeder Bitte nicht 'Domine exaudi etc.' zu ergänzen, was Thomasius ergänzt, sondern, wie in Wien, nur 'Domine miserere', welcher Ruf ja auch wirklich das ganze Gebet schließt (no. g).

no. b *Das Stowe-Missal bittet:* Qui respicis super terram et facis eam tremere. Daran klingt an *Angelicus b und Mailand b:* Respice de coelo (deus *Mail.*) et de sede sancta tua.

no. 1 Diese Bitte eröffnet die Reihe im Stowe-Missal, *Angelicus a und b, Mailand a und b, Wien 1888 und bei Gregor.* In den übrigen, wo die ganze Gebetreihe am Abend vor Ostern gebetet wird und eine gratiarum actio die Reihe eröffnet, verschwindet die Bitte pro ecclesia oder sie ist unter dem Titel pro unitate ecclesiae mit no. 10 vereinigt. So bei Mur. II 588 (pro unitate), 736 (p. ecclesiae un.), 845 (p. un. eccl.); dann im Missale mixtum (pro unitate fidei catholicae: Ecclesia .. quae dilatata per universam terram diffusa est..) und in dem Liber Ordinum, wo das Gebet 'Pro pace ecclesiarum et quiete populi' beginnt: Ecclesiastica unitate connexi. In unserer Fassung des gelaianischen Gebetes sind die Wörter 'sacerdotibus ac ministris' zu tilgen; dagegen scheint ein Zusatz wie 'per totum orbem diffusa' ausgefallen zu sein; denn es betet das *Stowe-Missal* 'pro sancta ecclesia catholica, quae est a finibus usque ad terminos terrae'; *Wien 1888:* Pro s. e. cath. quae est in toto orbe diffusa: *Angelicus a siehe im Text; Angelicus b = Mailand b:* Pro s. e. cath. quam conservare digneris); *Mailand a:* Pro ec. tua s. cath., quae hic et per

universum orbem diffusa est. Gregor hat diese Bitte ausgeschmückt; es findet sich dabei die Phrase 'toto orbe terrarum diffusa'. Daß er auch beten läßt 'det nobis tranquillam et quietam vitam degentibus', das hängt vielleicht zusammen mit der Bitte, welche das Stowe-Missal den eben citirten Worten voran gehen läßt, an der Spitze der Gebetreihe: Pro altissima pace et tranquillitate temporum nostrorum; vgl. Seite 95.

no. 2 Sancti heißen die sacerdotes auch in no. 14. Hier scheinen gut Priester und Laien neben einander gestellt zu sein. Die charakteristische Verbindung 'sacerdotibus et (in no. 1: ac) ministris' hat sich erhalten in Angelicus a, Mailand a, Mur. II 586, 736, 844; im Missale mixtum und in dem Liber ordinum. Im Übrigen ist es der einfachen und allgemeinen, aber würdevollen Formel des Gelasius übel ergangen. Überall zeigt sich das Streben zu spezialisiren und zweitens nach dem Rang zu ordnen. Das zeigt am besten der sonst so werthvolle Angelicus A: zuerst Pro domno apostolico et universali papa, dann (unten no. 5) Pro domno imperatore nostro, dann Pro domno archiepiscopo nostro et sacerdotio eius, dann Pro domno episcopo nostro et sacerdotio eius, endlich unser no. 2 Pro sac. et ministris sacri altaris et cunctis deum verum colentibus populis: also sind 3 Spezialbitten zugesetzt und der Kaiser nach der kirchlichen Rangordnung eingesetzt nach dem Pabste. In Mailand a und b wird dem Imperator noch die Imperatrix beigesellt und dann in einer besonderen (wohl ganz jungen) Bitte der Rex und Dux. Wird im Stowe-Missale nur gebetet Pro pastore N. episcopo et omnibus episcopis et presbyteris et diaconis et omni clero, so wird gebetet: in Angelicus b für den Pabst, den Kaiser und sein exercitus, pro archiepiscopo nostro et sacerdotio eius, endlich pro universis episcopis, cuncto clero et populo; in Mailand a: Pro papa . . et pontifice nostro et omni clero eorum omnibusque sacerdotibus ac ministris (!), dann für Kaiser und Kaiserin und ihr exercitus, endlich für Rex et dux noster und ihr exercitus; in Mailand b: Pro papa nostro illo et pontifice nostro illo et sacerdotio eorum (= Mail. a), dann Pro universis episcopis cuncto clero et populo (= Angelicus b); jetzt folgen, gleich Mailand a, Kaiser und Kaiserin, Rex und dux. Anderen Weg geht Wien 1888: Pro pastore nostro N. et omni clero eius, Pro abbate nostro N. et grege sibi commisso . .

Gregor ging einen andern Weg. Unser Gelasius hatte in no. 2 die ganze Geistlichkeit und die christlichen Völker genannt, dann in 3 eine mir unklare Gattung von gelehrten Geistlichen und in no. 4 die, welche sich der Keuschheit und dem Gebete weihen, also

Mönche, Eremiten, keusche Wittwen, die sogenannten *virgines*. Gregor geht praktischer vor; er stellt voran das Gebet für den Pabst (oder nach dem sogenannten *Gelasianum*, also wohl für die Städte außer Rom, für den Pabst und für den höchsten Geistlichen, *antistes*, der betreffenden Stadt); dann nennt er in einer Sammelbitte alle kirchlichen Stände, alle Geistlichen und Kirchendiener von *omnes episcopi* angefangen bis herab zu den *ostiarii* und *confessores*, und schließt mit den *virgines, viduae* und *omnis populus sanctus*.

no. 3 Wer sind die *tractantes verbum veritatis*? Prediger? Schriftgelehrte? Da für sie die *verbi dei sapientia* erfehrt wird, müssen es gelehrte Theologen sein, aber nirgends habe ich diese so ausgesondert gefunden.

n. 4 *steht in*: Mur. II 586 737 844; *Mixtum* 182 und *Ordines* 221.

*Titel Pro virginibus* 586 737 844 *Mixtum*, *pro virginibus et continentibus Ordines* *se mente et corpore.. castificant*: vgl. 586 *virginitatem corpore ac mente voverunt*, dann *corpora eorum ac spiritum*.

no. 5 Die Ausdrücke '*religiosi principes*' und '*militia eorum*' passen durchaus in die Zeit des Gelasius; vgl. *Brissonius*, de *verborum significatione*. Noch Gregor d. Gr. stellt im Anfang eines Briefes (*Mansi X 436*) die beiden Stände sich gegenüber: *multos ex ecclesiastica familia seu saeculari militia novimus ad dei servitium festinare*. Die Bitte steht in: *Gregor*; *Stowe-Missal*; *Angelicus a* und *b*, *Mailand a* und *b*; *Mur. II 588 736 843*; *Mixtum* 187, *Ordines* p. 220. *Titel: Pro pace regum* 588, *pro regibus et pace* 738; *pro pace populi et regum* 845 und ebenso *Mixtum*; dagegen die *Ordines: pro prosperitate principum et tranquillitate temporum*. Der Inhalt des Gebetes wechselt sehr; doch ist 588 mit 845 verwandt. Die Bezeichnung der Fürsten ist nach den Zeiten abcorrigirt. Das zeigt am deutlichsten die mailänder Liturgie. Das *Stowe-Missal* (bei *Probst*, *Messe S. 47*) betet '*pro piissimis imperatoribus et omni romano exercitu*, dann in neuer Bitte: *Pro omnibus qui in sublimitate constituti sunt* (s. oben S. 96). *Mailand a* und *b* beten nach dem Druck bei *Gerbert Mon. I 44* und *49* nur *pro imperatore* und *imperatrice*. Im Druck bei *Thomasius Opera VII 305* kommt in *Mailand a* eine besondere Bitte hinzu: *Pro famulo tuo N. rege nostro et omni exercitu eius et omnibus, qui in sublimitate sunt, precamur te*. Aber nach *Thomasius II 572* lautet in *Mailand a* und *b* diese 2. Bitte: *Pro famulo tuo illo rege et duce nostro et omni*

exercitu eius precamur, und bei Martene (de antiqua ecclesiae disciplina 1706 S. 176 und 180) sind in a und b beide Bitten in die eine vereinigt: pro famulis tuis N. imperatore et N. rege, duce nostro, et omni exercitu eorum precamur te. 'Qui in sublimitate sunt' ist uralt (s. oben S. 96) und doch bringt es nur der eine Druck!

no. 6 Steht in: Angelicus a; Gerbert II 89; Moz. Ordines 221. Mailand und Gerbert: Pro aeris temperie ac fructu et fecunditate terrarum precamur. Bei Gerbert fehlt 'ac fructu' und steht 'terrae'. Ordines: Pro abundantia frugum et tranquillitate aerum.

no. 7 Steht in: Gregor; Mur. II 588 pro Catechumenis; 738 und 845 pro Competentibus. Der Text von 588 und 845 ist theilweise derselbe. Stowe-Missal: pro penitentibus (no. 13) et catechumenis. oramus.

no. 8 Die Bitte findet sich in Mailand a; Mur. II 587 pro infirmis sehr ähnlich: 844 pro aegrotis; II 736 pro aegrotantibus. Das Mixtum 'pro aegrotis', während in dem Liber ordinum die Kranken in die Bitte 'pro his qui huic sanctae sollemnitati interesse non possunt' geschoben sind, wo im Mixtum die Kranken nicht erwähnt werden. Bei Gregor wird in der (6.) Sammelbitte auch gesagt: cunctis mundum purget erroribus; morbos auferat; infirmantibus sanitatem. Die Worte des Gelasius sind nicht ganz klar. Nequitiae spiritalis invidia ist wohl gleich daemonum oder diaboli invidia. Gelasius scheint körperliche und geistige Krankheiten zu scheiden, wie Mailand a: 'pro his qui diversis infirmitatibus detinentur quique spiritibus vexantur alienis' und wie das Mixtum spricht von 'his quos corporalis aegritudinis validudo involvit. Sana cunctos in nobis mentis corporisque languores'.

no. 9 Gelasius hat hier diejenigen vereinigt genannt, welche in den Pro-Reihen an verschiedenen Stellen kurz und abgerissen bezeichnet waren. So betet das Stowe-Missal an einer Stelle für 'viduis et orphanis', an einer andern 'pro peregrinantibus et iter agentibus ac navigantibus; Mailand a: Pro . . viduis. orphanis captivis; in neuer Bitte 'Pro navigantibus; iter agentibus; in carceribus in vinculis in metallis in exiliis constitutis. Die gallischen und spanischen Rituale kümmern sich nicht um die hübsche Sammelbitte des Gelasius, sondern bei ihnen tauchen die einzelnen Stücke der Pro-Reihen einzeln auf, meistens als selbstständige Bitten. Mur. II 585 bittet unter der Rubrik 'pro exulibus' (d. h. die nicht Anwesenden): 'pro fratribus captivitatibus elongatis, carceribus detentis, metallis deputatis' und hat das Gebetspaar 'pro peregrinantibus'; 737 hat die 3 selbständigen Gebetspaare:



Pro viduis et orphanis, Pro captivis vel qui in carceribus detinentur und Pro peregrinantibus; 843 hat die 2 selbständigen Gebete: 'Pro his qui custodiarum vinculis et captivitate detenti paschae interesse non possunt' und Pro peregrinantibus. Ähnlich das Mixtum: 'Pro his qui variis necessitatibus detenti paschae interesse non possunt' und 'Pro peregrinantibus et navigantibus'; fast ebenso die Ordines: Pro his qui huic sanctae solemnitati interesse non possunt und Pro peregrinantibus et navigantibus. Das alles sind nicht Schosse des Gelasius, sondern einer alten Pro-Reihe, die von dem Gallier nach Gregor's Art in Gebetspaaren ausgearbeitet worden war.

no. 10 Der Inhalt findet sich in Mailand a: Pro pace ecclesiarum, vocatione gentium et quiete populorum (vgl. Liber ordinum); denn der éine Druck in J. M. Thomasius Opera VII 304 gibt statt vocatione gentium ganz richtig: vocatione haereticorum, Iudaeorum et gentium. Dann findet sich derselbe Inhalt bei Gregor und in den gallischen und spanischen Ritualen (Mur. II 585, 736, 845; im Mixtum und im Liber ordinum. Gregor hat hier nicht gekürzt, sondern erweitert: aus der dreigetheilten Bitte des Gelasius macht er die 3 verschiedenen Bitten no. 7 8 9 (Gelasius 'haeretica pravitas': also ist auch bei Gregor no. 7 anzunehmen die Lesart 'haeretica pravitate', nicht 'h. perversitate'). Dagegen in den andern Quellen ist eine störende Verschmelzung eingetreten. Es ist nemlich nach Voranstellung der gratiarum actio pro solemnitae paschali diese (10.) Bitte mit der ersten 'pro ecclesia' verschmolzen und statt ihrer gesetzt worden. Schon Mur. II 585, wo die Reihe durch die neugemachte 'oratio pro exulibus' (d. h. Abwesenden) eröffnet wird, steht in der Mitte der Reihe die 'Oratio pro unitate', in der es heißt 'deprecamur, ut haeticos et infideles... gehennae ignibus eripias'; ebenso 845, doch mit gekürztem Text. 736 steht das Gebet 'pro ecclesiae unitate' im Anfang der Reihe. Das Mixtum bringt als 4. Bitte 'pro unitate fidei catholicae' mit Erwähnung der haeresis scismata. Der Liber ordinum hat keine Bitte 'pro unitate ecclesiae', aber der Text der 2. Bitte 'pro pace ecclesiarum et quiete populi' (vgl. Mailand a) beginnt 'Ecclesiastica unitate connexi...'. Natürlich fehlt in all diesen Quellen das alte einfache Gebet (no. 1) pro ecclesia.

no. 11 Der Inhalt findet sich im Stowe-Missale und in Mailand a; dann Mur. II 585, 738, 844; endlich im Mixtum und Liber ordinum, fehlt aber bei Gregor. Stowe ist gleich Mailand a(!): Pro his qui in sancta (s. tua *Mail.*) ecclesia fructus misericordiae

largiuntur. Die andern haben sehr ähnliche Titel: Mur. II 585 Pro eleemosynas facientibus, 736 Pro eleemosynis largitore; 844 = Mixtum = Ordines: Pro his qui eleemosynas faciunt. Die Worte und Gedanken von 585 und 844 sind etwas ähnlich; die übrigen sind so verschieden, daß sie dafür als Beispiel dienen können.

no. 12 Diese Fürbitte fand ich sonst nicht. Gemeint sind wohl die frommen, in der Kirche versammelten Gemeindemitglieder, also diejenigen, die berechtigt sind, bei der Missa fidelium anwesend zu sein.

no. 13 Das Stowe-Missal hat summarisch: Pro peregrinantibus et iter agentibus ac navigantibus (no. 9), pro penitentibus (no. 13) et catechumenis (no. 7). Wien lat. 1888 f. 110 (Gerbert II 89) Pro remissione peccatorum vel emendatione morum rogamus te domine. Mur. II 587 738 und 843 und das Mixtum haben den Titel 'pro penitentibus', der Liber Ordinum: pro penitentibus et confitentibus; die Gebetstexte sind verschieden ausgearbeitet.

no. 14 Wenn der Pabst Gelasius in Rom beten läßt: pro refrigerio fidelium animarum, praecipue sanctorum domini sacerdotum, qui huic ecclesiae praefuerunt, so können damit doch nur die verstorbenen Päbste gemeint sein. Für Frankreich und Spanien traten an deren Stelle die Verstorbenen überhaupt. Unter dem Titel 'pro spiritibus pausantium' betet Mur. II 588 'pro spiritibus carorum nostrorum, qui nos in dominica pace praecesserunt' und 845 'pro commemoratione defunctorum'; endlich fordert der Liber ordinum unter dem Titel 'pro defunctorum requie et quiete' die Gemeinde auf: Deum iudicii eterni, f. k., pro spiritibus pausantium deprecemur, ut...

no. c d e f g Ein Schluß findet sich überhaupt nur in der Pro-Gruppe: im Stowe-Missal, in Angelicus a und b, Mailand a und b und in Wien 1888. Es scheiden zunächst 2 Gruppen aus: *Angelicus a*: Exaudi, domine, vocem famuli tui pro incolumitate totius populi; *Mailand a*: Exaudi nos deus in omni oratione atque deprecatione nostra. precamur te. Domine. Dicamus omnes: Domine miserere. Kyrie eleison (*ter*); *Wien*: Exaudi nos, deus, in omni oratione nostra, quia pius es. Domine (*miserere*). Anderseits steht der Schluß in *Angelicus b*, der dem Schluß in *Mailand b* völlig gleich ist: Libera nos, qui liberaisti filios Israel, Kyrie el. In manu forti et brachio excelso (extento *hat Ang.*), Kyr. el. Exurge, domine, adiuva nos et libera nos propter nomen tuum. Kyrie eleison (*ter*). Diese Citate aus Psalm 135, 12 und 43, 25 haben nicht die gewöhnliche Übersetzung. Diese Fassungen beweisen wenigstens, daß die Pro-Reihe ursprünglich einen besonderen Schluß hatte.

Weiter führt die Vergleichung des Stowe-Missals: Christianum et pacificum nobis finem (*vgl. no. e*) concedi a domino deprececur. Praesta domine praesta. Et divinum in nobis permanere vinculum caritatis sanctum dominum deprececur. Praesta. Dicamus omnes [*ut supra. vgl. Wien*]. Sacrificium tibi domine, celebrandum placatus intende, quod et nos a vitiis nostrae conditionis emundet et tuo nomini reddat acceptos. Per dominum. Es ergibt sich: Die Pro-Reihe hatte ursprünglich einen Schluß, in welchem die Formel 'praesta domine praesta' vorkam.

Von den verschiedenen Fassungen ist die Fassung des Gelasius bei Weitem die selbständigste, vornehmste und gedankenreichste.

**Der rythmische Schluss.** Ist dieser Erlaß vom Pabst Gelasius ausgegangen, so erwartet man in den Sinnespausen die Beobachtung des rythmischen Schlusses, aber nicht mehr des quantitirten, sondern des accentuirten, wie ich ihn in den Ges. Abhandlungen zur mittellat. Rythmik II S. 259 und 260 skizzirt habe. Die 3 gebräuchlichen Formen (a:  $\sim\sim, \sim\sim\sim$ ; b:  $\sim\sim, \sim\sim\sim\sim$ ; c:  $\sim\sim\sim, \sim\sim\sim\sim$ ) herrschen hier durchaus; *vgl. no. 9*: Pro his quos peregrinationis necessitas (b) aut iniquae potestatis impietas (b) vel hostilis véxat aerúmna (a), salvatorem dóminum supplicámus (c). In *no. 13* würde 'corporumque nostrórum ómnium ac venia . .' keinen Schluß bilden oder einen falschen: die schon vom Sinn empfohlene Umstellung der Hft. Angelicus a gibt den richtigen Schluß 'corporúmque nostrórum ac omnium venia . .'. Von dem Schlusse  $\sim\sim + \sim\sim\sim\sim$  (der accentuirten Nachbildung des quantitirten Schlusses  $-\sim, \sim\sim-\sim$ ) habe ich S. 260 gesagt, er werde nicht oft zugelassen, und habe geschlossen: 'besonders liebt ihn Ennodius und Pabst Gelasius'. Nun, hier finden sich die 3 Schlüsse: *no. 3* vérbum veritátis, *no. 12* 'devotióne convenérunt' und *no. g* 'custóde retinémus'. So sind alle stärkeren Sinnespausen regelrecht geschlossen und z. B. sogar alle Schlußwörter von mehr als 4 Silben vermieden; auch Hiat im Schlusse ist sehr selten. In der pariser Handschrift folgt auf die hier besprochene Deprecatio ein sachlich interessantes und gewiß altes Gebet Sp. 561/2 'Cotidie pro familiaribus'. Doch schon die Schlüsse 'voce fúndimus; orationibus; facientibus und conféssi sunt peccáta' beweisen, daß der Verfasser nicht rythmisch schreiben wollte, also ein Anderer gewesen ist als der Verfasser der Deprecatio.

## Quintilians kleine Declamationen.

Von

**Friedrich Leo.**

Vorgelegt in der Sitzung am 3. Februar 1912.

Dieses merkwürdige Buch ist seit P. Burmanns Ausgabe (1720) mehr als anderthalb Jahrhunderte fast unbeachtet geblieben, bis es von Constantin Ritter untersucht (Die Quintilianischen Declamationen, 1881) und neu herausgegeben wurde (1884), mit nicht genügendem Apparat, aber vielen Emendationen Erwin Rohdes und des Editors. Dieser hat in seinen Untersuchungen (S. 219—252) über das Verhältnis des Buches zu Quintilian in der Hauptsache das Richtige gesagt, aber seine Argumente nicht genügend durch Interpretation gestützt. Der Gegenbeweis Trabantts (Greifswalder Dissertation 1883) ist scheinbar und hat Zustimmung gefunden (Schanz II 2 S. 361), aber er stellt die Frage falsch und trifft den Kern der Sache nicht. Ich will hier, ohne die ganze Untersuchung aufzunehmen, an gewissen Hauptpunkten den litterarischen oder unlitterarischen Charakter des Buches sowie sein Verhältnis zu Quintilian näher bestimmen und den Einblick, den es in den rhetorischen Schulbetrieb und die hypomnematischen Veröffentlichungen gibt, deutlicher machen.

Daß das Buch aus Nachschriften von Lehrvorträgen besteht, ist jedem Leser klar<sup>1)</sup>: technische Unterweisung (*sermo*) mit Musterreden (*declamatio*) die der Lehrer hält und so oft er will durch Lehre unterbricht. Die Aufzeichnungen sind ungleich nach dem Belieben des Zuhörers, von dem sie stammen: vollständige Reden oder fast vollständige, Abschnitte, einzelne Sätze. Aber

---

1) Persönliche Aussprache des Lehrers z. B. p. 232, 13; 244, 23; 254 sq.

das Aufgezeichnete ist genau wiedergegeben, wie vor allem daraus hervorgeht, daß die Declamationen Clauselrhythmus haben, der sermo nicht<sup>1)</sup>. Es ist eine zufällige, nicht geordnete oder redigirte Masse: im sermo wird das Allgemeine bei jeder Gelegenheit wiederholt (z. B. p. 7, 4 und 10, 2; 55, 14 und 119, 18), die Theorie von Proömium und Epilog steht vor decl. 338; wobei man bedenken muß, daß das Erhaltene mit decl. 244 beginnt. Der momentane Charakter des Gesprochenen tritt deutlich in sprachlichen und stilistischen Eigenheiten hervor<sup>2)</sup>; noch deutlicher darin, daß öfter in die Deklamation Wendungen aufgenommen sind, die ihrer Natur nach zum sermo gehören, z. B. p. 12, 8 *id sic quoque accipitur*; 108, 2 *ego vero totos in medium profero affectus*; 170, 9 *cetera iam intellego non pertinere ad abdicationem*; 199, 27 *intellego itaque non tam multa mihi contra praemium dicenda quam contra argumentum u. s. w.*<sup>3)</sup>.

1) Leicht zu beobachten z. B. an decl. 249. 259. Man kann daraus z. B. sehen, daß p. 15, 4 *fecit exemplum* richtig überliefert ist oder p. 108, 24 *qui me metus, qui intus aestus agitavit (C)* besser als *agitant (A)*.

2) Z. B. *etiam — quoque* p. 6, 15; 124, 6; *mei exemplo* 9, 3; *raro valde* 311, 1; *tu huic irasceris, qui ex duobus adulteris nulli eorum par erat* 139, 28 (Trabandt S. 42); *verecundus = pudendus* 112, 28; *una = eadem* 202, 26; *quare = quod*: 58, 27 *quare non omnia statim simpliciter dixerimus, minatur*; 109, 23 *aut obicitur quare fecerit filius aliquid, aut obicitur quare non faciat* (jenes Declamation, dies sermo; vgl. Löfstedt Philol. Komm. zur peregr. Aeth. 323); *quod c. coni. = acc. c. inf.*: 106, 1 *ut dicam quod iustum sit eum interfici*. Der Gebrauch der Modi ist sehr frei. Eine auffallende stilistische Eigenheit die anaphorische Wiederholung im sermo (nicht Figur): p. 10, 2 *videte quid utraque pars velit, quid utraque pars dicat*; 43, 11 *haec de iure, haec de rogatione*; 77, 4 *si incidierint in eandem sortem, in eandem condicionem*; 87, 2 *dicemus hoc esse pro nobis, dicemus hoc esse pro re publica*; 102, 4 *quod pertinet ad affectum, quod pertinet ad aequitatem*; 120, 20; 104, 3. 4 u. s. w. (die Figur in der Declamation, z. B. 8, 4; 92, 19; 171, 2; 203, 20; 239, 13; 240, 1; 333, 21).

3) Für Verflechtung von sermo und declamatio ist besonders bezeichnend p. 110, 9 *illis argumentis adiuvari solet haec quaestio: si imperes filio, ut sententiam <iudex> dicat contra quam existimat, si testimonium iubeas dici eius rei quam ignorat, si sententiam in senatu — (haec magis civilia et in medio posita [si] ex nostra libertate, <ista ex criminum immanitate> argumenta repetenda sunt:) si Capitolium me incendere iubeas, arcem occupare: licet dicere, haec sunt quae fieri non oportet*. Mit dem eingeklammerten Satz unterbricht der Lehrer die Declamation und erläutert sie, mitten in der Periode. — Der Satz bedarf (außer der Streichung von *si*) einer Ergänzung, wie ich sie gegeben habe; ebenso notwendig ist zu Anfang *iudex*, vgl. in derselben Sache p. 49, 28 *ut sententiam iudices dicere <liceat qualem> velimus* (die Ergänzung von Rohde), *ut testimonium non ad arbitrium parentum reddere, amico (immo die Hdss.) suadere quod animus dictaverit*, p. 422, 19 *quaedam excipi: senatoris, magistratus, iudicis sententiam; et liberos esse quia cives* (p. 110 *ex nostra libertate*).

Weiter führt uns der sermo vor decl. 270 (*accusatur pater quod causa mortis fuerit*): 'der Alte hat es leicht was Affect und aequitas angeht; aber das wird ihm nichts helfen, wenn er das Gesetz nicht auf seiner Seite hat'; *diligenter ergo pugnare circa legem debemus; et sane asperiores in controversia partes fortasse recte declamatores relinquunt*<sup>1)</sup>. *divisio paene hoc proprium habet, ostendere ossa et nervos controversiae, et secundum meum quidem iudicium idem praestare declamatio debet (nam sine his de quibus locutus sum caro ipsa per se quid sit intellegitis); sed in declamatione vestienda sunt, haec ut ex illis interiores vires habeat*<sup>2)</sup>. *finiamus ergo necesse est, quid sit causa mortis; tota enim lis et omne discrimen controversiae in hoc positum est. nam si ad finitionem partis adversae accedimus — —, nullo modo defendere nos possumus. — — nos ergo causam id esse mortis dicemus, quod nullis extra accedentibus causis mortem homini adferat, quod solum mortem homini intulerit. deinde dicemus, si accedendum sit finitioni partis adversae, frequenter etiam honestissima in hanc calumniam cadere posse. subiungemus quaestionem, an possit quisquam accusari, quod causa mortis fuerit in eo qui iure sit occisus. sequitur quaestio, an hic iure sit occisus. post haec licebit nobis dicere illa quae sola dicuntur <a declamatoribus>*. Die herausgehobenen Worte stören nicht nur den Zusammenhang, sie haben auch nichts mit ihm zu tun; die Rede ist nicht von der *divisio*, sondern von der *finitio*. An die Worte *diligenter ergo pugnare circa legem debemus* schließt sich sachlich (denn *et sane — relinquunt* ist nur eine Zwischenbemerkung) unmittelbar an *finiamus ergo necesse est quid sit causa mortis*. Denn die *lex* ist (p. 101, 22) *qui causa mortis fuerit, capite puniatur*. Dazwischen steht: 'die *divisio* zeigt Knochen und Nerven der Streitsache, die Declamation soll aber auch nicht nur Fleisch haben, sondern Knochen und Nerven mit Fleisch bedecken, das aus ihnen seine Kraft zieht'. Diese Bemerkung hat auch eine polemische Spitze gegen die Declamatoren, aber nach einer ganz andern Rich-

1) So BC richtig, *recti declamatoris A* sinnlos. Der Lehrer stellt sich und seine Schüler, die auf die *asperiores in controversia partes* besondere Sorgfalt verwenden, in Gegensatz zu den *declamatores*, die nur auf den Affect bedacht sind und über *aequitas*, nicht über das *ius* reden. Darauf bezieht er sich wieder am Schluß des sermo, der danach wie oben geschehen zu ergänzen ist: *a declamatoribus* ist vor dem dann folgenden *declamatio* ausgefallen.

2) So ist zu schreiben, *habeat* für *habeant*. Das Verständnis war bisher dadurch gestört, daß man *vestienda sunt haec* zusammennahm, statt *haec* auf *caro* zu beziehen.

tung gewendet: dort heißt es, die Declamatoren sorgen nicht um die *lex*, weil das Kenntnis und Nachdenken erfordert, sondern nur um die *aequitas*; hier, bei den Declamatoren spielen nicht die *quaestiones*, also der disponirte Gehalt der Streitsache, die Hauptrolle, sondern *colores*, *sententiae*, *loci*, *figurae*. Es ist also kein Zweifel, daß die Sätze aus der Erörterung herausfallen. Aber doch scheinen sie nicht als Beischrift aus einem andern Vortrage hierhergelangt zu sein. Der *sermo* dieser *declamatio* hat nämlich das Eigentümliche, daß die *quaestiones* im Anschluß an die *finitio* aufgezählt werden: die beiden ersten *quaestiones* betreffen die *finitio*, die folgenden setzen sie voraus; darum habe ich alle ausgeschrieben. Zu vergleichen sind die Vorreden zu decl. 292. 316. 342. Der Lehrer wird also, nachdem er sich bei den Worten über die *finitio* in eine polemische Stimmung gegen rhetorische Unsitten hineingeredet hatte, so nebenher auch auf die *divisio* und deren Vernachlässigung in den üblichen Schulreden gekommen sein und dann seinen Faden wieder aufgenommen haben. Die Nachschrift, die wir lesen, drückt das nicht zur Genüge aus, vielmehr sie gibt im Schein des regelmäßigen Fortgangs der Rede eine Gedankenverzerrung; aber sie läßt uns deutlich in den durch momentane Bewegung bestimmten Lehrvortrag hineinblicken.

Ähnlich liegt die Sache im zweiten Teil des die *finitio* behandelnden *sermo* vor decl. 247, dessen erster Teil uns gleich beschäftigen wird. Der Lehrer sagt: 'eine Definition kann falsch oder unvollständig sein; keines von beidem können wir von der gegnerischen Definition in diesem Falle behaupten und dürfen überhaupt nicht sowohl bei deren Widerlegung als bei Begründung der unsrigen verweilen'. Dann verweilt er aber doch bei der Widerlegung nicht genau der gegnerischen Definition, aber einer ähnlichen mit zu vielen Merkmalen: p. 10, 22 *sit ergo* (mit unlogischem Übergang) *ut non infirmandum finitionis genus, ita ad vincendum nimis plena. possumus enim dicere: ea quae viro per nuptias tradita in societatem vitae venit, sed non tantum haec uxor<sup>1)</sup>. sicut non negaremus uxorem, si ita fini(ri audi)remus: 'uxor est quae per nuptias a parentibus in matrimonium tradita in societate (vitae) multis annis fuit'<sup>2)</sup>. illud 'a parentibus tradita' non necessarium in finitione uxoris sit: ista falsa quidem non sunt, sed plerisque detractis erit adhuc uxor. Nämlich sie kann *uxor* sein 1) ohne *societas vitae*, wenn gleich nach den *nuptiae* eines von beiden stirbt,*

1) Die Überlieferung des Satzes ist richtig.

2) Für *finiremus* Ritter nach Schulting *finiretur*. Unentbehrlich ist *vitae*.

2) ohne *nuptiae*, wenn sich die beiden *liberorum creandorum gratia* verbunden haben<sup>1)</sup>. Hier könnte hinzutreten 3) ohne *a parentibus tradita* zu sein: der oben durch den Druck herausgehobene an falscher Stelle stehende Satz. Er steht da, wie wenn der Lehrer gleich nachdem er die Definition ausgesprochen, auf die einleuchtende Überflüssigkeit dieses Merkmals hingewiesen und dann erst die Kritik begonnen hätte. Erst der Abschluß *videamus igitur: si ista supercucua et circumfusa <ab>sunt, finitio huic nomini sufficit*<sup>2)</sup> zeigt worauf der Lehrer hinauswill: er will zeigen, daß nach Abstrich der überflüssigen Merkmale der zu weiten Definition die eigne zuerst aufgestellte übrig bleibt. So vollzieht sich eine Erörterung in der durch den Moment bestimmten halb zufälligen Rede.

Der sermo beginnt mit einer Belehrung über die finitio: sie muß von scharfer Erfassung der einander entgegenstehenden Behauptungen ausgehen und die in diesen vorkommenden Hauptbegriffe bestimmen (*videte quid utraque pars velit, quid utraque pars dicat, et illud quam fieri potest brevissime et significantissime comprehendite*). Das wird an dem vorliegenden Falle (das Mädchen hat nach dem Selbstmord des Entführers noch vor eingetretenem Tode die Ehe gewählt und beansprucht das Erbe) demonstriert: *ut puto, dicit haec puella: 'uxor sum. nuptias enim optavi. optando statim maritum habere illum coepi; necesse enim erat illi marito esse, si viveret; nec tempore fit matrimonium, sed iure'. haec ergo comprehendenda sunt finitionibus. dicit pars diversa: 'non fuisti uxor. non nupsisti cum illo 'opto'. ne tradita es quidem illi*<sup>3)</sup>, *sed statim discessit post vocem. hoc finitione comprehendendum est: 'uxor est quae femina viro nuptiis collocata in societatem vitae venit'. tu non es tradita*<sup>4)</sup>. *illa quid dicit? 'uxor est cuius cum viro matrimonium factum est'. pars diversa hoc dicit*<sup>5)</sup>. *finitio interim dicitur falsa*

1) 11, 12 *quomodo ergo ista 'societas vitae' adiecta non quidem mentitur, sed adicit <non> necessarium, ita illud quoque 'nuptiis collocata' efficit uxorem, sed non hoc solummodo [erit].* Statt *per nuptias* der vorliegenden Definition ist aus der früheren *nuptiis collocata* gesetzt, mit der Ungenauigkeit des mündlichen Vortrags.

2) So ist zu interpungiren und (nur mit Einfügung von *ab*) zu schreiben.

3) Der (hier einzige) Montepessulanus (*A*): *non subsisti* (corrigirt von Pithoeus) *cum illo optione tradita es quidem illi*. Es wird allgemein vor *optione* interpungiert, davor behielt man früher *non nupsisti cum illo*; Gronov *non coisti*, Ritter mit Barth, Lipsius, Rohde *non nupsisti enim illi*. Die Emendation bedarf keiner Begründung (*cum illo 'opto'* wie so oft *cum verbo, cum dicto*).

4) *tum* und *est A*, früh verbessert.

5) *p. d. contradicit* Schulting, *partis diversae finitio interim* — Rohde.



u. s. w. Von den 3 durch den Druck bezeichneten Sätzen sind die ersten beiden parallel, der dritte steht an falscher Stelle. Die richtige Fassung ist diese: *ut puto, dicit haec puella: 'uxor — — iure'. dicit pars diversa: 'non — vocem'. haec ergo comprehendenda sunt finitionibus. illa quid dicit? 'uxor — est'. pars diversa hoc dicit: 'uxor — venit. tu non es tradita'*<sup>1)</sup>.

Es ist vielleicht möglich, den Vorgang, der in der überlieferten Fassung hervortritt, fortschreitender Corruptel zuzuschreiben; wahrscheinlicher ist es, daß wir eine mit Correcturen versehene, dann nicht ausgearbeitete und bei der Abschrift zum Zweck der Herausgabe durcheinander geschriebene Nachschrift des mündlichen Vortrages besitzen.

Einfacher scheint die Sache in der 246. Declamation zu liegen (*qui fortiter fecerat bello imminente soporem ab noverca subiectum bibit* u. s. w.); hier ist p. 6, 23 leicht zu sehen, daß ein Satz in den Text eingesprengt ist: *inter summa discrimina rei publicae non fuit venenum ego deserui*. Nach einigen Sätzen werden im sermo die beiderseitigen Behauptungen präcisirt, dann *venenum* definirt; die Gegenpartei *negat venenum esse*, der Kläger *dicit venenum esse*. Die Worte *non fuit venenum* sind die Behauptung der Gegenpartei, gegen die 7, 16 sq. die declamatio gerichtet ist. Einfach einfügen lassen sich die Worte an einer ihnen zukommenden Stelle nicht (vgl. 7, 20), aber sie sind als Hauptsatz der Gegenpartei (wie 7, 17 *veneficii accuso* des Klägers) in der declamatio ausgesprochen worden. Wenn man sie entfernt, so liegt der Satz richtig da (bei Burmann und Ritter ist zwischen *venenum* und *ego* eine große Lücke notirt). Die Einfügung ist also mechanisch erfolgt, der Satz aber gehört in den Zusammenhang der Deklamation, ohne in ihrer gegenwärtigen Form eine Stelle zu haben. Da liegt also auch ein complirter Vorgang vor, dessen Anfang auf die erste Aufzeichnung nach dem Vortrage zurückgeht.

Nicht minder einfach löst sich eine Stelle in decl. 268 (*contendant orator medicus philosophus*, das aus Quintilian VII 1, 38 und 4, 39 bekannte Thema) p. 95, 4: *neque ego ignoro esse quosdam qui quamquam nomen sapientiae facile atque avide, ut sic dixerim, dederunt, tamen quidam sapientem ex fabulis repetunt*<sup>2)</sup>) *et inter eos qui studuerunt, qui*

1) Man ist versucht an eine andere Ordnung der Sätze zu denken, nämlich daß der letzte Satz (*illa — dicit*) an Stelle von *dicit pars diversa* einzusetzen sei; dies wird widerlegt durch die Worte des Lehrers *videte quid utraque pars dicat* (s. o.). Einen Teil des Richtigen hat Ritter angegeben.

2) *sapientiam ex fabulis reip. tunc* die Hdss., trefflich emendirt von Aerodius, Obrecht, Schulting.

*elaboraverunt, nullum adhuc inventum esse confitentur.* Hieran herum-zucorrigiren hat keinen Sinn<sup>1)</sup>. Es ist klar erstens daß *quamquam* und *tamen* correlat sind, zweitens daß *neque ego ignoro esse quosdam* — und *tamen quidam* — nicht zusammengeht. Wenn man dies beobachtet, so ergibt sich, daß zwei verschiedene Sätze an einem gemeinsamen Zipfel zusammengebunden sind: 1) *neque ego ignoro esse quosdam qui sapientem ex fabulis repetunt*, 2) *quamquam nomen sapientiae facile atque avide, ut sic dixerim, dederunt, tamen quidam sapientem ex fabulis repetunt.* Das heißt, eine Nachschrift des Vortrags ist aus einer andern ergänzt worden; die andere ist zu verschieden, um bei derselben Gelegenheit aufgenommen zu sein, sie stammt von einer andern Behandlung desselben Themas durch denselben Lehrer (vgl. z. B. decl. 358 und 372). Der Vorgang liegt offen da: ein Zuhörer hat in seine Nachschrift den Nachtrag eingetragen und den Anschluß an den vorhandenen Satz bezeichnet. Danach ist der Nachtrag in den Text hineingeschrieben worden; natürlich so nicht von dem Urheber der Nachschrift.

Ferner decl. 306 (ein Knabe ausgesetzt, der Vater stirbt; nach Jahren meldet sich ein junger Mann, beansprucht von der Frau seine Anerkennung und das Erbe. *inter moras iudicii bello idem adulescens fortiter fecit: petit praemio nuptias eius quam matrem dicebat, manente priore iudicio*): man wußte daß die Frau sich nach dem ausgesetzten Kinde sehnte; das benutzte der junge Mann und hoffte leicht Glauben zu finden; als er sich durchschaut sah, zog er die Verhandlung hin: p. 201, 2 *nihil iudicium magis trahit quam diffidentia petitoris. ante consummavimus bellum. non fraudabo te, iuvenis, gloria tua: tu fugasti hostes; felices si qui tibi sunt parentes. utinam credibilia finxisses: effeceras ut te cuperet agnoscere. hic libet alloqui iuvenem. tu quidem fortiter fecisti; sed minor corporis virtus, plus est in animi moderatione, ne quid improbe petas, ne videaris isto animo litigasse*<sup>2)</sup>). Es ist klar, daß die Worte *hic libet alloqui iuvenem*, durch die der vortragende Lehrer in der Fiction die Richter, tatsächlich die Schüler darauf aufmerksam macht, daß jetzt der *vir fortis* zu apostrophiren ist, nicht auf die Apostrophirung in dem hier durch den Druck herausgehobenen Abschnitt folgen kann. Es geht aber auch nicht etwa an, jene Worte vor *non fraudabo te* einzusetzen; denn die durch *hic libet*

1) Gronovs *idem* statt *quidam* kann nicht richtig sein, denn *quamquam* — *dederunt* gilt nicht von denen, die nur das Ideal anerkennen (den Stoikern), sondern geht auf die Setzung des Namens überhaupt.

2) *litigasse*: in dem vorigen Prozeß.

*alloqui iuvenem* eingeleiteten Sätze haben andern Stil als die durch *non fraudabo te* eingeleiteten. Jene sind in dem trocknen Ton, der in den Declamationen, und auch in dieser, die Regel bildet; das Lob ist mit *tu quidem fortiter fecisti* abgetan, dann lehrhaft: *σωφροσύνη* ist mehr als *ἀνδρεία*. Der vorhergehende Abschnitt ist pathetisch; er zerfällt auch in zwei Teile, jeder schließt mit einer *sententia*: *felices si tibi sunt parentes* und *effecerat ut te cuperet agnoscere*; diese zweite *ἐπὶ πᾶσιν* und so gemeint, als Schluß des Abschnittes. Wir haben also vor uns zwei verschiedene Fassungen, deren zweite hier ursprünglich ist; die andere ist einer von demselben Lehrer vorgetragenen Behandlung desselben Themas nachgeschrieben und aus dieser Nachschrift dem erhaltenen Concept beigeschrieben worden.

In derselben Declamation findet sich p. 203, 10 sq. eine ähnliche Dublette: *bene etiam (dictam die Hdss.) compositis aetatibus coacta matrimonia tamen facile fastidiuntur, sive non habet omne quod licet voluptatem seu continuis vicina satietas sive durum est quod necesse est: quid si adfert impares annos? in hac aetate ne olim quidem iuncti se amant. operies flammeo canos, ut inducta in cubiculum quomodo blandiatur, quomodo appellet? nam tu matrem vocabis*. Dies hat richtigen Fortgang: 'erzwungener Ehebund ist auch unter Gleichalterigen nach kurzem Genuß gefährdet; wie viel mehr, wenn die gezwungene Braut in einem Alter ist, in dem auch unter jung Verbundenen die Liebe aufhört: da ist schon die Brautnacht ein Unding'. Dann weiter: *inter pares quoque annos citius femina senescit, neque amatur anus uxor nisi memoria. tu fortasse nunc velis; illum annum expecta qui veniet: non eundem gradum ultima aetas facit nec decedit suprema vita, sed corrui*. 'Auch unter Gleichalterigen wird die Frau eher alt, und der Mann liebt sie nur noch aus Erinnerung. Sie erscheint dir jetzt vielleicht noch begehrenswert, aber die Zeit ist nahe wo sie, wie alte Leute pflegen, plötzlich verfallen wird'. Der erste Satz ist durch *in hac aetate ne olim quidem iuncti se amant* vorweggenommen; der zweite setzt voraus, daß die Frau noch den Schein der besten Jahre hat, und streitet mit *operies flammeo canos*. Zwischen den beiden Sätzen ist ein Zusammenhang wohl zu construiren, aber sie hängen nicht eng zusammen; beide sind der ursprünglichen Nachschrift aus einer anderen beigeschrieben<sup>1)</sup>.

1) Rohde hat den Satz *inter pares — memoria* zwischen *necesse est* und *quid si adfert* eingeschoben; aber hier zerstört er den Zusammenhang, der auf die erzwungene Ehe geht; und die Folge des vorletzten und letzten Satzes wird nicht besser.

Diese Stellen (deren Zahl sich bei näherem Zusehen ohne Zweifel wird vermehren lassen) lehren uns Folgendes. Die Nachschriften, aus denen das Buch besteht, sind nicht von dem herausgegeben worden, der sie für seinen Gebrauch angefertigt hat; kein Jünger der Rhetorik würde die Vorträge seines Meisters so unredigirt ins Publikum gebracht haben. Vielmehr waren diese *ὑπονήματα* nur für den Privatgebrauch aufgezeichnet und für diesen auch mit Nachträgen versehen worden. In unbestimmbarer Zeit ist das Manuscript gefunden worden, vielleicht lange nach dem Tode des Aufzeichners im Besitz seiner Familie; so ist es, wahrscheinlich wegen des berühmten Namens, den es trug und trägt, veröffentlicht worden, und nun zwar ohne Änderung und Redaction, aber indem alles was das Manuscript enthielt abgeschrieben und vervielfältigt in die Welt ging. Es ist also ein Buch, das nur insofern litterarisch ist, als es nachträglich in die Litteratur hineingeschoben wurde; von Ursprung und Natur ist es im eigentlichen Sinne unlitterarisch: wohldurchdachte, aber den Erfordernissen der Schule entsprechend formlos vorgetragene Lehre, wohl-vorbereitete, aber der Eingebung des Moments folgende Rede, von einem Schüler zum häuslichen Gebrauch mehr oder minder ausführlich nachgeschrieben und gelegentlich ergänzt; dann mit allen Spuren der momentanen und auf litterarische Form nicht bedachten Arbeit abgeschrieben und herausgegeben.

Wenn wir nun von dieser Erkenntnis aus das Verhältnis des Buches zu dem durch die Handschriften bezeugten Namen Quintilianus zu bestimmen suchen, so ist zunächst die Fragestellung, die nach der Entstehung des Buches vor oder nach der *Institutio oratoria* fragt<sup>1)</sup>, erledigt. Als Quintilian die *Institutio* schrieb, hatte er den Unterricht aufgegeben; bei seinen Lebzeiten sind die Vorträge sicher nicht erschienen; also konnte weder in den Vorträgen von der *Institutio* noch in der *Institutio* von den Vorträgen die Rede sein. Dagegen enthalten die Vorträge sehr viel Quintilianisches. Das Technische trifft, wie Ritter S. 224 ff. nachgewiesen hat<sup>2)</sup>, durchaus mit der *Institutio* zusammen; das beweist natürlich nur die Möglichkeit der Identität, nicht die Identität des Lehrers mit Quintilian, da dieselbe Lehre auch von anderen Lehrern auf die Deklamation angewendet werden konnte. Aber es fehlt auch nicht an persönlichen Wendungen, in denen der

1) Ritter S. 251 ff., Trabandt S. 2 ff.

2) Trabandts Polemik (S. 20 ff.) ist stumpf, da er nur auf das Technische eingeht. Abweichendes nachzuweisen (S. 27 ff.) ist ihm garnicht gelungen.

sermo mit Quintilian zusammentrifft; z. B. p. 292, 4 *non tam illi opus est opera advocati quam fide testis*: Quint. IV 1, 7 *sic enim contingit, ut non studium advocati videatur afferre, sed paene testis fidem*, X 1, 111 *tanta auctoritas inest, ut dissentire pudeat nec advocati studium sed testis aut iudicis afferat fidem*; p. 102, 10 (oben S. 111) *ossa et nervi controversiae — in declamatione vestienda sunt, haec (caro) ut ex illis interiores vires habeat*, dazu folgende Stellen Quintilians, die nicht dasselbe in derselben Sache sagen, aber sich in genau derselben Sphäre des bildlichen Ausdrucks bewegen: VIII praef. 18 *omissa rerum (qui nervi sunt in causis) diligentia — corpora sana — — speciem accipiunt ex quibus vires. — illa — elocutio res ipsas effeminat quae illo verborum habitu vestiuntur*, V 8, 2 *cetera quae continuo magis orationis tractu decurrunt, in auxilium atque ornamentum argumentorum comparantur nervisque illis, quibus causa continetur, adiciunt inducti super corporis speciem*, V 12, 18 *habitum ipsam orationis virilem — — tenera quadam elocutionis cute operimus*<sup>1)</sup>.

Dies würde freilich wenig helfen, wenn es richtig wäre, daß die Deklamationen überhaupt den Anschauungen zuwiderlaufen, die Quintilian von der Deklamation im Schulunterricht gehegt und ausgesprochen hat. Aber diese Ansicht ist irrig. Quintilian (II 10) hat zwar starke Bedenken gegen die üblichen Themata mit ihren Zauberern und Pest und Orakeln und bösen Stiefmüttern (§ 5), aber er fügt gleich hinzu, daß man etwas nachgeben müsse und jungen Leuten gestatten *haec themata tractare, ut exputientur et gaudeant materia* (5), *sed certe sint grandia et tumida non stultu etiam et acrioribus oculis intuenti ridicula* (6). Es komme also auf die Behandlung an; diese müsse dem *forense genus* entsprechen, nur daß man auch hier etwas concediren müsse: *quare declamatio, quoniam est iudiciorum consiliorumque imago, similis esse debet veritati, quoniam autem aliquid in se habet ἐπιδεικτικόν, nonnihil sibi nitoris assumere* (12). Darum, obwohl dieses Buch für die Ausbildung des Redners bestimmt sei, wolle er doch auch der scholastici gedenken (15: *ne quid studiosi requirant, etiam si quid erit quod ad scholas pertineat proprie, in transitu non omitemus*).

Überall wo Quintilian auf das Deklamiren zu sprechen kommt, äußert er sich in demselben Sinne: X 5, 14 *declamationes quales in scholis rhetorum dicuntur si modo sunt ad veritatem accommodatae et*

1) Vgl. Ritter zu p. 102, 15. Ritter weist auch mit Recht S. 244 darauf hin, daß das einzige Cicerocitat (p. 441, 1) aus der von Quintilian bevorzugten Cluentiana ist.

*orationibus similes, — sunt utilissimae, V 12, 22 componat se ad imitationem veritatis*; an diesen und ähnlichen Stellen bedeutet *veritas* die dem wahren Proceß entsprechende Behandlung<sup>1)</sup>. Den üblichen Themata hat sich Quintilian in seinem Unterricht nicht entzogen, er führt eine Reihe dieser Themata an, um an ihnen zu exemplificiren. Wir erfahren auch durch ihn (II 6, 1. 2), daß er die Methode des Unterrichts vorzog, die in den Declamationen erscheint, nämlich den Vortrag durch den Lehrer (*plus proderit demonstrasse rectam protinus viam quam revocare ab errore iam lapsos*).

Genau in der Weise, die man nach allen diesen Äußerungen für Quintilians Schulbetrieb voraussetzen muß, hat der Lehrer, dessen Vorträge uns in den Aufzeichnungen des Schülers vorliegen, seinen Unterricht geführt. Er besteht darauf, daß, abweichend von der üblich gewordenen Deklamatorenweise, der juristische Inhalt der Themata scharf gefaßt und zur Hauptsache gemacht werde: p. 102, 4 *facilis et in promptu ratio est huic seni quod pertinet ad affectum, quod pertinet ad aequitatem. nisi tamen etiam iure defenditur, verendum erit ne illum flentem iudices damnent*<sup>2)</sup>; *diligenter ergo pugnare circa legem debebimus*<sup>3)</sup>. 182, 24 *sed prius iure defendendus est*. 366, 1 *sed non semper sequendi sunt affectus et plerumque consilium his praeponendum est*. Dann erst kommt die *aequitas*<sup>4)</sup> (5, 1 *haec circa ius, illa circa aequitatem*, 43, 11; 217, 21; 344, 20; 352, 7), der *affectus*. In der declamatio nehmen durchweg die Affecte einen viel geringeren Raum ein als die probatio, die auf die Gesetze gegründete Verteidigung und Anklage<sup>5)</sup>.

Einen verschwindend geringen Raum nehmen die loci ein; der Lehrer macht besonders darauf aufmerksam p. 244, 23: *nolo quis-*

1) Besonders bezeichnend ist III 8, 51 *praecipue declamatoribus considerandum est quid cuique personae conveniat, qui paucissimas controversias ita dicunt ut advocati, plerumque filii, parentes, divites, senes, asperi, lenes, avari, denique supersticiosi, timidi, derisores fiunt*.

2) p. 353, 26 *alioqui, nisi hoc obtinuerimus, frustra plorabimus apud iudicem*.

3) Dann (s. oben S. 111) über die *asperiores in controversia partes*, und zum Schluß des sermo: *post haec licebit nobis dicere illa quae sola dicuntur <a declamatoribus>*: vgl. Quint. V 8, 1 *pars altera probationum — plerumque aut omnino negligitur aut levissime attingitur ab his, qui argumenta velut horrida et confragosa vitantes amoenioribus locis desident* u. s. w.

4) Von Seneca als *tractatio* von der *quaestio* geschieden: contr. II 2, 5 *praeter illam quaestionem — reliqua, cum ad aequitatem pertineant, tractationis sunt*, und oft (Trabandt S. 25 f.). Der Terminus auch in decl. 299: p. 180, 27 *in qua tractatione παθητικῶς pro re publica indignandum*.

5) Quint. V 8, 3 *nec abnuerim esse aliquid in delectatione, multum vero in commovendis affectibus; sed haec ipsa plus valent, cum se didicisse iudex putat, quod consequi nisi argumentatione atque fide rerum non possumus*.

*quam me reprehendat, tamquam vobis locos non dem. si ampliari declamationem voleteis et ingenium exercere, dicetis quod ad causam huius nullo modo, ad delectationem aurium fortasse pertineat;* dann folgt in der declamatio ein locus über das Weinen, der aber sehr bald in das *quod ad causam pertinet* übergeht (so auch p. 262), ganz wie er p. 2 sq. vorschreibt, man müsse sich gewöhnen *ut quotiens communem dixerimus locum, ad proprium revertamur: communis est locus adversus adulteros omnes, proprius adversum hos adulteros.* Zuweilen schreibt er einen locus vor, ohne ihn auszuführen: p. 276, 5 *hic subici poterat et locus in quo laudemus hanc legem,* 411, 11 *hic de sanctitate iudiciorum,* ausgeführter (aber nur als Hinweis im sermo) 239, 2 sq. die Schlachtbeschreibung.

Auch der Stil entspricht dieser auf die Sache gerichteten, der Mode und dem Übermaß abgeneigten Haltung. Die Figuren sind spärlich über die Rede verstreut. Einmal macht sich der Lehrer in ähnlicher Weise über die Figurenhascher wie sonst über die stets Pathetischen lustig: p. 311, 8 *gulosos figurarum ducet haec species — — id autem si intellexerint iudices, vel propter hoc illum damnabunt* u. s. w. Vor allem die sententiae. Man kann oft lange lesen, ehe man auf dieses Hauptrequisit der Deklamatoren stößt, gegen dessen Mißbrauch Quintilian sich sehr scharf äußert<sup>1)</sup>. Aber die sententiae fehlen keineswegs, sie sind nur selten und ausgesucht<sup>2)</sup>. Der Lehrer vertritt in der Praxis genau den Standpunkt, den Quintilian VIII 5, 25 sq. einnimmt: *patet media quaedam via*: die lumina orationis sind *velut oculi quidam eloquentiae*, aber Augen möchte man nicht über den ganzen Körper haben.

Ich halte es nach alledem für sehr wahrscheinlich, daß der Lehrer, aus dessen Unterricht diese *ὑπομνήματα* stammen, in der Tat, wie die Handschriften berichten, Quintilian gewesen ist<sup>3)</sup>.

1) VIII 5, 2 *nostris temporibus modo carent, 14 turpe ac prope nefas ducunt respirare ullo loco qui acclamationem non petierit, 31 nec multas plerique sententias dicunt, sed omnia tamquam sententias, 34 istam novam licentiam.*

2) Z. B. im letzten Abschnitt von decl. 252: p. 32, 1 *parasitum habuit;* 33, 16 *non est ista fama, comitia sunt;* 34, 7 *sacerdotium filiae meae ante rumorem speravi.* S. o. S. 116 zu decl. 306. Zuweilen wird das Material für sententiae gegeben, ohne sie auszuführen: p. 112, 1—4 (in der declamatio), 432, 1—4 (im sermo).

3) Ich füge gleich einige weitere Bemerkungen zum Text hinzu. p. 8, 22 *non alio modo audiivi bella quam <ab> avorum proavorumque temporibus.* — 51, 7 *et ita demum tutum <poterit> perpetuumque esse humanum genus, si amor ac fides nullam habuerint oblivionem, ea rursus quae alieno (aliquo codd.) incommodo commutantur, brevi morte deficient.* — 54, 9 *etiamnum interrogo, staturusne contra fuerit? dic <sta>turum.* — 57, 24 *quam istud non humani tantum operis, sed divini cuiusdam beneficii arbitrandum est! tum hos coniunxistis, di, ligastisque*

(*coni. culpatisque* codd.). — 59, 16 *paulo fortior recusaret etiam nubere nisi cui voluisset: haec subiecit in hoc se imperio tuo, ex arbitrio patris nupsit; [paulo fortius] vindicari debet matrimonium iam factum.* Das eingeklammerte *paulo fortius* ist Variante zu dem vorausgehenden *paulo fortior*. — 60, 5 *ecquid ignoscis?* Gronov hat natürlich *ecquid* für *haec quid* der Hdss. geschrieben, Ritter erwähnt es nicht; darum verweise ich auf 182, 5 *ecquid agnoscis?* und 248, 13 *ecquid manifestum est?* (an beiden Stellen *haec quid A*). — p. 87, 22 *vos proditorem in civitate sinetis esse? cum totiens bella interveniant (non dico de extremo illo discrimine), tantine est <ulla lex ut civibus causa sit> metus quisquam?* Dann Z. 27 *sed accusatoris quid interest? aut quid est cur <adversetur?> iniquiore condicione dicturus sum hodie causam quam antea dixi. tum detulerat eum cui nihil obici posset: hodie deferet (defert codd.) damnatum.* Keine Corruptel ist in dieser auf einer Handschrift beruhenden Überlieferung häufiger als Wortverlust. Die folgende declamatio (267) ist ganz verstümmelt: 89, 6 *nihil magis faciendum mihi esse intellego quam ut invocem publicam fidem: ut id quod remisistis, cuius oblivisci optimum putastis <ne noceat utque oblivio> non intra verba modo primumque promissum steterit, sed penitus animis ac mente <conditam> impetrasse videar.* Z. 13 *lacrimas quidem meas si hic in iudicio <arguit, mihi certe cum fletu etiam laetis> temporibus, etiam in hac pace <et> tranquillitate degendum est, cum sint exorandi adhuc animi multorum <ac> sustinenda malignitas.* 90, 3 vor *nec* und hinter *meas* Lücke (weder *nec* noch *simul* zu ändern). Z. 8 *sed quemadmodum apud vos moderationis famam consecutus sum, ita apud me ipsum <verebar —> haec quoque gravis verecundia animo fuit, quod videbar hoc fecisse tamquam moderator* (nämlich *σωφροσύνης*, vgl. Thukydides und Plato). Z. 14 *cum praesertim adfectatio tyrannidis multa crimina et quae <non> coniectura colligi oporteat verum manifesto deprehenda<s fera>t.* 91, 6 *tu id mihi criminis eius argumentum vis videri, cuius <causa> desperatio est* Übrigens ist es nicht unmöglich, daß die Lücken in der ersten Publikation vorhanden waren und von dem Zustande der Urschrift herrühren. — 94, 3 *atqui enim* bedeutet nicht *atqui etiam*, sondern *atquin* (*n* als Compendium gefaßt). — 97, 12 *itaque, etiamsi medicina vinci fata non potuerunt, productus est tamen usque ad eam <quam vidistis senectutem per medicum filium> pater noster, qui tres liberos habebat.* — 104, 1: wenn jeder, der den Tod eines andern veranlaßt hat, *causa mortis* ist, so fällt unter die Definition auch der Ankläger, der Zeuge, der Angeber *et ille qui sceleratum produxit in supplicium (publicum codd.)*, vgl. 105, 19 *unus ex his de quibus paulo ante loquebamur: vel accusator vel testis vel index vel iudex* (so, nicht *iudex vel index*); Quint. VII 3, 33 in derselben Sache *accusator, testis, iudex rei capitalis* (die Declamation fügt, ihrer Sphäre gemäß, den *index* hinzu: *ille qui adulteros marito prodidit*). — 115, 11 *dum propulsare hostem vel virtute (morte codd.) sua vel sanguine vel postremo corpore ipso morari studet.* Vieles andere muß auf R. Bürgers neue Ausgabe warten.





ORATIO CIL. DE PROITINERIS PRONA  
 TICII PROSPERITATE

**D**i patris festinare maximum ad p̄lo adiutorium  
 ihu xpi imploro suffragia quoniam e. de uirgine  
 maria. sa quoq; sp̄s p̄sidio fungor semphic ut mexilio  
 Xps ame auferat pericula cuncta q̄q; demonu p̄cula  
 neme captem hostes atq; latrones nefures neq; mundi  
 p̄dones. neme undp̄maris. neq; flumina neq; aq̄  
 nulla nocent numina. ne tenebris ut uera ut flig  
 ne. <sup>us</sup> t̄ is plenis uentis q̄q; prosperis maris cunctis solibus  
 apericulis. Xps mecum duras ac pestiferas uincat t̄r̄  
 & aquaru bestias uincat tela aeris uicidia uincat cun  
 ta contrari fulgore. Quicq; uenena serpentina  
 uincat saeva mundi ueneficia ut herc cuncta non mihi q̄d  
 xim' neq; meis noceat comitib; sana sezo sani mei comites  
 sine damno p̄ gamus incolomes. sana naue in pelagi fluct  
 ab; sumis equis uelis int̄ restrib; sana n̄ra uehatur pe  
 cunia ut sit apta ad n̄ra aualia. inimici ne sint uobis  
 nocua qua uis mala p̄umpant consilia. Xp̄i mihi m  
 & no noe uis cuncte putant magno pere. si a stonda  
 ardua in m̄dum. si des cenda conuexa in ualliu; sica  
 porum uias p̄ uactis simas siluaru; rubo p̄ densissi  
 mas. Via plana p̄ gam atq; lucida usq; loca destina



## Studien zum Mahāvastu.

Von

**Hermann Oldenberg.**

Vorgelegt in der Sitzung vom 17. Februar 1912.

Vor einer Reihe von Jahren legte ich Untersuchungen vor<sup>1)</sup>, in deren Mittelpunkt die Frage nach dem Verhältnis der Pāli-überlieferung zu den andern buddhistischen Traditionsmassen stand. Seitdem sind wichtige Funde geglückt. Und die unermüdliche Arbeit namentlich französischer Forscher hat sich um dasselbe Problem bemüht, hat insonderheit durch das Zugänglichmachen chinesischer Materialien die Basis, auf der sich fußen läßt, verbreitert. So wünsche ich meinerseits von neuem auf die Frage zurückzukommen. Als Vorläufer solcher Untersuchungen wolle man den vorliegenden Aufsatz ansehen. Entstehung und Wesen der im Norden überlieferten Texte wird sich offenbar da am sichersten beurteilen lassen, wo sie uns in ihrer Sanskrit- oder Halbsanskritgestalt vor Augen stehen, ihre sprachlichen Eigentümlichkeiten nicht durch eine chinesische, für den Nichtsinologen weiter durch eine zweite Uebersetzung verwischt sind. Das Mahāvastu eignet sich durch die Rohheit seiner Kompilation, die das Dahinterliegende meist auch nicht leise zu verhüllen pflegt, besonders dazu, an den Eingang der von mir geplanten Untersuchungen gestellt zu werden. So habe ich, in Fortsetzung der wichtigen Forschungen Windisch's<sup>2)</sup>, hier versucht die Erkenntnis der Struktur dieses Textes einige Schritte zu fördern. Dem Leser

---

1) „Buddhistische Studien“ ZDMG. LII (1898), 613 ff.

2) „Die Komposition des Mahāvastu“. ASGW., phil.-hist. Kl. XXVII, Nr. 14.

wird, hoffe ich, auch wo die Untersuchung sich in Minutien zu verlieren scheint, der Zusammenhang mit dem bezeichneten großen Grundproblem buddhistischer Forschungen nicht entgehen. Zu prüfen, wie weit sich die hier gefundenen Ergebnisse verallgemeinern lassen, und sie damit für jene Fragestellungen nutzbar zu machen, wird eine weitere Aufgabe sein.

1. Liest man im Mahāvastu beispielsweise (vol. III, 56, 6 ff.) die Geschichte von der Bekehrung des Śāriputra und Maudgalyāyana, fällt die starke Ungleichmäßigkeit der Diktion auf. Zwei Typen heben sich von einander ab. Ich nenne sie A und B.

In A (u. A. p. 56, 6–59, 19; immer ist nur von den Prosa-Stücken die Rede) tritt der Gebrauch des Verbum finitum bemerkbar zurück. Substantivisches Prädikat ohne Kopula, Ersetzung des Verbum fin. durch das Verbaladjektiv auf *-ta* ist beliebt, z. B. *tasya dāni brāhmaṇamahāśālasya Śāri nāma brāhmaṇi bhāryā prāsādikā darśanīyā* 56, 9–10; *te dāni ubhaye sammōdikā priyamānā abhīṣṭacittā* 57, 4; *te dāni brāhmaṇamahāśālaputrā . . . prekṣakā gata* 57, 10–12; *teṣāṃ ubhayeṣāṃ tatra . . . hetum upadurīṣitam* 57, 15–16. Von Verbis finitis, nicht gerade häufig, erscheinen noch am ehesten die gebräuchlichsten wie *gacchati bhavanti vartanti*. Das Präsens wird bevorzugt; von Praeteriten finde ich im bezeichneten Abschnitt nur *āha*, *āhansuḥ* und *uvāca*<sup>1)</sup>. Zur Satzanknüpfung ist besonders beliebt *dāni* hinter einer Form des Pronomens *ta-* oder adverbialer Ableitung davon (*te dāni*, *tasya dāni*, *so dāni*, *tatra dāni*); solche Satzeingänge begegnen S. 56–59 nicht weniger als 11 mal.

Ganz anders B, das u. A. 60, 1–63, 2 (bis *dyṣṭena*) vorliegt. Hier herrscht das Verbum finitum, insonderheit das Praeteritum (z. B. *prakrame*, *upasaṅkrame*, *pravicare*, *asthāsi*, *adrākṣit*, *avocāt*). Nominale Konstruktion ist in der eigentlichen Erzählung ganz selten; häufiger nur, wo ein Redender oder Denkender einen Sachverhalt konstatiert (z. B. *kalyāṇā punar iyaṃ pravrajitasya iryā* 60, 8–9; *parisuddho bhavato Śāriputrasya mukhavarṇaḥ* 61, 15). Anknüpfung durch *dāni* findet sich im bezeichneten Abschnitt nirgends. Dafür ist sehr beliebt Satzeingang mit *atha khalu* (7 mal), sodann nach Anführung einer Rede Anknüpfung der darauf folgenden Antwort mit *evam ukte* (11 mal). Der letzterwähnten Wendung innerlich verwandt ist die anknüpfende Aufnahme eines Verbum finitum durch zugehöriges Absolutiv oder Partizip in folgender

1) Es liegt nah hier an die Ermittlungen von Bloch, La phrase nominale en sanskrit, MSL. XIV, 73 f., zu erinnern.

Form: *adrākṣīt . . drṣṭvā ca . . prasīde* 60, 4–8, *adrākṣīt . . drṣṭvā ca . . avocat* 61, 12–15, *ekānte asthāsi, ekāntasthitah . . uvāca* 60, 11–12. All das findet sich in dem vorher besprochenen Stück in Stil A nirgends (mit Ausnahme des einzigen *atha khalu* 58, 11), so oft dazu Gelegenheit wäre. Ueberblickt man die beiden Typen im Ganzen, so erscheint A als frei und leichtbeweglich. Beständig wechselt die Struktur der Sätze. Auf geringem Raum wird viel gesagt, viel bunter Inhalt oft in den Rahmen eines einzigen langen Kompositums gepackt (z. B. *naṭanartakaṣṭhamallapānisvarakāni dimbaravalañjakakumbhathūnikaśatāni* 57, 9–10). Dagegen ist B einförmig und einfarbig, unfrei und steif. Auf vielem Raum sagt es wenig. In Sätzen, die einer nach dem andern genau nach demselben Schema gebaut sind, sich beständig wörtlich wiederholen, werden die Vorgänge mit peinlich genauer Erwähnung aller Nebenumstände berichtet: wo es dann mit dem eigentlich Wesentlichen auf gleiche Linie tritt, wie die handelnden Personen sich ankleiden, zu einander hingehen, einander kommen sehen, sich neben einander hinstellen. Wenn in A gesagt wird *Maudgalyāyano āha* 59, 5. 6, *te dāni āhansuḥ* 59, 14, heißt es in B *evam ukte āyuṣmān Upaseno Śāriputraṃ parivrājakam etad uvāca*. Der hier hervorgehobenen Unterscheidung steht es nicht im Wege, vielmehr ist es geradezu selbstverständlich, daß nun auch Vermischungen beider Stile zu beobachten sind. Uebernimmt ein Autor oder Kompilator so wie es hier geschehen in seinem Bericht über eine und dieselbe Reihe von Begebenheiten bald Stücke des einen Stils aus irgend einer früheren Quelle, bald solche des andern sei es aus einer andern Quelle, sei es, daß er sie in seiner eignen Sprache dazufügt, so kann ja nicht ausbleiben, daß beim einen Reminiscenzen an das andere unterlaufen, auch in Bruchstücken oft geringeren und geringsten Umfangs dies mit jenem wechselt. Solcher Wechsel scheint mir S. 63 (Z. 2 ff.) vorzuliegen. Das in A versprengte *atha khalu* 58, 11 wurde schon erwähnt. Dem kann *tena khalu puna samayena* 59, 9 angereiht werden. Auch die Wiederholung derselben formelhaften Adjektivreihe bei der Beschreibung des reichen Dorfs und des entsprechend reichen Brahmanen 56, 6 ff. 13 ff. läßt Beeinflussung von A durch die Weise von B erkennen. Aber es ist wohl evident, daß jene vorher dargelegten Unterschiede für die Trennung der beiden Stile beweiskräftig sind und bleiben, ohne daß diese Vermischungen dem Eintrag tun könnten.

Wer mit den kanonischen Pālitexten vertraut ist, sieht nun sofort, daß B mit denen zusammengehört. Auch dort dieselbe hieratische Steifheit. Dieselbe Wiederholung stehender — und

zwar derselben stehenden — Wendungen. Die nämlichen beständig wiederkehrenden Anknüpfungen mit *atha kho, evaṃ vutte*, mit denselben Absolutiven und Partizipien (*addasa kho . . . disvāna . . . , ekamantaṃ aṭṭhāsi, ekamantaṃ ṭhito . . .*). Dieselbe Erzählungsweise mit dem Verbum finitum, während nominale Konstruktionen und insonderheit solche mit dem Verbaladjektiv auf *-ta* anstelle des Vb. finitum da häufig sind, wo der Denkende oder Sprechende etwas konstatiert (. . . *etad avoca: vip̐pasannāni kho te āvuso indriyāni, parisuddho chavivaṇṇo pariyodāto*. Oder: *ahaṃ kho āvuso navo acirapabbajito adhunāgato imaṃ dhammavinayaṃ*). Und gehen wir von den typischen Charakteristiken der Darstellungsweise über zu den Einzelheiten der Darstellung eben des hier berichteten Vorgangs, so treffen wir zwischen dem Pāliexemplar der in Rede stehenden Geschichte von Sāriputta und Moggallāna (Mahāvagga I, 23 f.) und dem Mahāvastu fortwährend auf Uebereinstimmungen wie diese:

## Mahāvastu.

*atha khalv āyuṣmān Upaseno kalyasyaiva nivāsavitvā pātracivaram ādāya Rājagṛhanagare piṇḍāya prakrame. adrākṣit Sāriputraḥ parivrājako āyuṣmantam Upasenaṃ dūrata evāgacchantam prāsādikena abhikrāntapratikrāntena ālokitavilokitena saṃmiñjita-prasāritena etc.*

## Mahāvagga.

*atha kho āyasmā Assaji pubbaṇhasamayaṃ nivāsetvā pattacivaram ādāya Rājagahaṃ piṇḍāya pāvīsi . . . addasa kho Sāriputto paribbājako āyasmantaṃ Assajim Rājagahe piṇḍāya carantaṃ pāsādikena abhikkantena paṭikkantena ālokitena vilokitena sammiñjitena pasāritena etc.*

Wie ist nun über das Alter der beiden Schichten zu urteilen, die sich hier so deutlich über einander gelagert haben? Von formeller wie von inhaltlicher Seite gelangen wir genau zum gleichen Resultat. B mit der verbalen Erzählungsweise ist offenbar älter als A mit seinen großenteils nominalen Konstruktionen. Dort befindet man sich in der Nähe — man verstehe diesen Ausdruck mit gebührender Latitüde — der großen Upaniṣaden, hier eher in der etwa des Pañcatantra<sup>1)</sup>. Und was den Inhalt anlangt, so wird im Stil B die für das buddhistische Gemeindebewußtsein hochwichtige Geschichte davon erzählt, wie die beiden, die dann das vornehmste Jüngerpaar gewesen sind, von der Heilslehre gehört haben und dafür gewonnen worden sind.

1) Es ist ein ausgeprägter A-Abschnitt, in dem man liest *horapāṭhakena ca vyaḅṛto* III, 178, 18.

Was dagegen in A berichtet wird, ist Vorgeschichte oder Ausschmückung. Da wird — mir scheint, bei aller Buntheit doch im Grunde in nichtssagender Weise — von der Heimat der beiden und von ihren Vätern erzählt, von den sechs Brüdern des Śāriputra mit den nach dem Schema erfundenen Namen, von der Freundschaft der beiden Jünglinge und dem Fest, das sie gemeinsam besuchen, von der Vorbereitung zu ihrer späteren Glaubensherrlichkeit, die ihnen *purimakeṣu samyaksambuddheṣu pratyekabuddhaśrāvakamaheśākhyeṣu* (57, 13) zuteil geworden ist. Werden wir da nach alledem im Mahāvastu dem Mahāvagga gegenüber einen höheren Reichtum alter Ueberlieferung finden? Offenbar nicht. Vielmehr werden wir im Mahāvastu zunächst Primäres und Sekundäres sondern, das Primäre aber als eine im Wesentlichen dem Mahāvagga gleichartige, vielfach Wort für Wort mit ihm übereinstimmende Parallelredaktion neben diesem erkennen. Diese alte Erzählung ist dann mit sekundären Zutaten versetzt, die als solche bei der äußerst primitiven Weise der Verbindung der verschiedenartigen Elemente leicht zu erkennen sind. Im Mahāvagga steht das Alte unvermischt da.

2. Die hier beschriebene Sachlage nun ist typisch. Ich weise auf einige Fälle hin, in denen sie wiederkehrt.

Der Geschichte von der Bekehrung des Yaśoda (im Pāli Yasa) und seiner Eltern (Mahāvagga I, 7 ff.) schiekt das Mahāvastu (III, 401, 19 ff.) einen Bericht über Geburt und Jugend des Y. voraus, ganz wie die Bekehrungsgeschichte der beiden Hauptjünger dort mit einer entsprechenden Einleitung ausgestattet worden ist. Ein kinderloses Ehepaar erlangt mit Mühe und Klugheit von einer Baumgottheit, daß ein Sohn geboren wird. Gott Śakra überredet eine Gottheit, sich zu dieser Wiedergeburt zu bequemen. Für den Neugeborenen werden die Zeremonien vollzogen, Brahmanen und Asketen reichlich gespeist. Ihm wird ein Name gegeben, vier Wärterinnen für ihn angestellt; später lernt er schreiben etc., erhält einen Harem von 60000 Frauen — und wie dann die Erzählung weiter ausführlich und behaglich ihren Gang geht. Zur Charakteristik der Diktion hebe ich ein paar Wendungen heraus. Fortwährend Sätze mit Verbaladjektiv auf *-ta* wie *tatra nyagrodhe yadṛcchayā puruṣeṇa upayācitan tasya ca upayācanam samṛddham. tena tasya nyagrodhasya mahāpūjāsatkāram kṛtam* 402, 1–2. Anknüpfung mit *dāni*, z. B. auf S. 402 *tasya dāni puruṣasya, tena dāni, tāye dāni* zweimal. In der ganzen Erzählung bis dahin, wo Y. das Haus verläßt (401, 19–408, 6), nirgends *atha khalu*; von



fniten Praeteritis nur einigemal *āha*, sowie *abhūsi* 406, 8, *udapāsi* 407, 16.

Im Mahāvagga wird die Geburt und Kindheit des Y. nicht erzählt. Die dortige Fassung beginnt, entsprechend dem letzten Teil des bisher betrachteten Mahāvastustückes, mit Y.s Entweichen aus dem Hause; der Bericht hierüber kontrastiert in seiner Einfachheit recht charakteristisch gegenüber dem Mahāvastu<sup>1)</sup>. Wie hier die jüngere Diktion über die Vorgeschichte hinaus bis in die Anfänge der eigentlichen Erzählung hinein reicht, sind auch in deren weiterem Verlauf Spuren jenes Stils offenbar zu erkennen. Im Ganzen aber geht der Text jetzt bis zum Schluß des Abschnitts (513, 15) deutlichermaßen in die altertümliche Darstellungsform über. Statt *dāni*, das kein einziges Mal mehr erscheint, wird fortwährend *atha khalu* gesetzt (allein auf S. 409 sechsmal). Eine Menge präteritaler Verba finita, die stehenden für die kanonische Pälidiktion charakteristischen Wendungen treten auf<sup>2)</sup>. Inhaltlich entspricht der Bericht im Wesentlichen — bei manchen Differenzen im Einzelnen — dem des Mahāvagga. Doch ist bemerkenswert, daß im Mahāvastu (409, 19—412, 6) der ausführliche, ungemein leer und kindisch anmutende Bericht von den Wundern hinzukommt, die Y. in verschiedenen Höhen in der Luft stehend vollbringt<sup>3)</sup>. Dem Stil nach gehört dieser Abschnitt offenbar zur B-Masse. Es scheint also anzunehmen, daß die hier zu Grunde liegende, im Uebrigen ein Parallelexemplar der Mahāvaggaerzählung bildende Version doch vom Mahāvagga durch die Aufnahme dieser

1) Im Mahāvagga (ebenso in der tibetischen Version, Ann. du Musée Guimet V, 21) öffnen ihm *amanussā* Haus- und Stadttor: wunderbar, aber doch in vergleichsweise schlichtem Stil. Im Mahāvastu kommt Śakra mit zahllosen Hunderttausenden von Göttern, mit Wohlgerüchen und Guirlanden. Göttersöhne setzen für Y. die Treppenstufen an (für gewöhnlich besorgten das 500 Diener mit einem Getön, das ein halbes Yojana weit zu hören war, 405, 14 f.). Götter ergießen einen himmlischen Blumenregen, so daß im Hause Alles bis auf Kniehöhe mit Blumen bedeckt ist.

2) Beispielsweise 408, 13—14 *atha khalu Yaśodo śreṣṭhiputro yena bhagavāms tenopasaṅkramitvā bhagavataḥ pādau śirasā vanditvā ekāntaniṣannah*, vgl. Mahāvagga I, 7, 5 *atha kho Yaso kulaputto . . . yena bhagavā ten' upasaṅkami, upasaṅkamitvā bhagavantam abhivādetvā ekamantaṃ niṣīdi*. Doch sieht das nominale *niṣannah* des Mahāvastu — es findet sich öfter — nach Einfluß der jüngeren Diktion aus. 409, 16 heißt es in der gleichen Verbindung *niṣīdensuḥ*, vgl. *niṣīdi* II, 258, 5; III, 47, 18 etc.

3) Nicht in der tibetischen Fassung (a. a. O. 22). — Die in anderm Zusammenhang begegnende Päligestalt solcher Wunder nimmt sich dagegen bescheiden aus; s. Mahāvagga V, 1, 7.

Zutat abwich: wir kommen hierauf noch zurück<sup>1)</sup>. Im Ganzen aber sehen wir auch hier: eine alte, der Geschichte der Anfänge von Buddha's Lehrtätigkeit angehörige Erzählung ist, wie die Erzählung von Śāriputra und Maudgalyāyana, durch Vorschubung der Jugendgeschichte<sup>2)</sup> der in Frage kommenden Person erweitert worden. In der sprachlichen Stilisierung wie im Stil der Erfindung hebt sich diese Vorgeschichte von der eigentlichen Geschichte deutlich ab. Das Mahāvastu bietet die Indizien, welche die Sonderung ermöglichen. Im Mahāvagga findet sich, ohne fremde Zutaten, allein die alte Haupterzählung.

Ich schließe weiter den Abschnitt Mahāvastu III, 389, 13–401, 18 an. Es handelt sich um Sabhika (Pāli Sabhiya), dem der Sutta Nipāta (p. 90 ff.)<sup>3)</sup> ein langes Versgespräch mit Buddha zuteilt. Auch hier wieder der schon mehrfach konstatierte Zug: das Mahāvastu gibt zuvörderst die Vorgeschichte der Person, um die es sich handelt. In diesem Fall nun wird besonders weit ausgeholt. Die Erzählung geht vom Großvater mütterlicherseits aus; es folgt die Mutter und sehr ausführlich deren Liebesgeschichte, wogegen von Sabhika selbst nur kurz die Rede ist. Diese ganze Vorgeschichte (389, 13–394, 12) ist auf das bestimmteste dem Typus A zuzuteilen. Recht häufig ist *so dāni, sā dāni* (auf S. 390, 391 fünf- bz. viermal). Nirgends *atha khalu*, nirgends finites Praeteritum außer *āha* und *abhāsi*<sup>4)</sup>; dagegen ist die nominale Konstruktion häufig. Mit den vorherbesprochenen Geschichten des Typus A trifft diese in einer Reihe charakteristischer Wendungen zusammen: so in der Beschreibung des *śreṣṭhīn* 389, 15. vgl. aus der Yaśodageschichte 402, 10; Schreibenlernen 394, 9 vgl. 405, 12; *hakkārā kṣiptā* 393, 17 vgl. 57, 18. Mit dem Schluß dieses Abschnittes aber ist der Punkt erreicht, wo der Held der Erzählung Buddha begegnet. Hier, wo das eigentlich religiöse Interesse einsetzt, beginnt die Uebereinstimmung mit dem Sutta Nipāta. Sofort treffen wir auf ein *atha khalu* und eine der stehenden Phrasen des kanonischen Pālistils<sup>5)</sup>: *atha khalu Sabhiko parivrajako*

1) S. unten die Besprechung des nördlichen Zusatzes im Jyotipālasūtra.

2) Mit der Vorgeschichte jener beiden teilt diese den Zug, daß des Helden Glaubensgröße sich schon in der Vorzeit *buddhapratyēkabuddheṣu śrācakamaheṣā-khyeṣu ca* vorbereitet hat (406, 10, vgl. 57, 13),

3) Texte des Sutta Piṭaka zitiere ich nach den Ausgaben der Pāli Text Society.

4) *radensuḥ* 392, 11, *paribhavensuḥ utpādayensuḥ* 393, 14 sind Optative. Vgl. dazu Senart's Note Bd. I S. 401.

5) Ebenso des kanonischen Stils der neuentdeckten zentralasiatischen Fragmente, vgl. Pischel SBBerl. Ak. 1904, 822.

*bhagavatā sārđham sammodanīyaṃ kathāṃ sammodayitvā sārāyanīyaṃ kathāṃ vyatisārayitvā ekānte niṣaṇṇo*, vgl. Sutta Nip. p. 91–92: *atha kho Sabhiyo paribbājako . . . bhagavatā saddhiṃ sammodi sammodanīyaṃ kathāṃ sārānyāṃ vitisāretvā ehamantaṃ nisīdi*. Die Kennzeichen der B-Prosa lassen sich nun freilich im Folgenden deshalb nur knapp aufweisen, da fast das Ganze aus Versen besteht, zwischen denen Prosa allein in kurzen Zwischenbemerkungen erscheint. Die Uebereinstimmung dieser Verse mit denen des Sutta Nip. kann doch gewissermaßen den Nachweis des Stils B bz. der Uebereinstimmung mit der kanonischen Pālidiktion ersetzen. Und in den wenigen Zeilen Prosa, die überhaupt vorliegen, erscheint immer wieder die Anknüpfung mit *atha khalu, evam ukte, duzu die Praeterita pratyabhāsi, ppeche* und das allerdings wenig bezeichnende *uvāca*. endlich noch ein Praeteritum im folgenden Satz: *atha khalu Sabhiko bhagavato subhāsitam abhinanditvā anumoditvā bhagavantam imāhi sārūpyāhi gāthābhār abhistave* 400, 17 f., vgl. Sutta Nip. 97: *atha kho Sabhiyo paribbājako bhagavato bhāsitaṃ abhinanditvā anumoditvā . . . bhagavantam sammukhā sārūppāhi gāthāhi abhitthavi*. Die Schlußworte des Mahāvastuabschnitts (401, 16 f.), mit *dāni* und nominaler Konstruktion, zeigen wieder A-Stil. Auch in diesem Abschnitt also sieht man, wie mit einem im Pālikanon wiederkehrenden Text sich Andersgeartetes, in der Diktion von jenem scharf Unterschiedenes vereinigt hat. Jenem Element fällt der religiöse, diesem der erzählende Inhalt zu. Jenes spricht — ganz wie in den vorher angeführten Fällen — von einem Vorgang, an dem Buddha beteiligt ist, dieses von früher Geschehenem, das mit Buddha nichts zu tun hat.

Dem eben besprochenen Abschnitt kann verglichen werden III, 382, 8–389, 11. Der Sutta Nipāta (v. 699 ff.) läßt Nālaka, einen Neffen jenes Asita, der als Greis das Buddhakind begrüßt und seine künftige Herrlichkeit prophezeit hat, an Buddha mit Fragen über das Wesen des *moneyyam* herantreten. Eben diesen *Nālakapraśna* gibt auch das Mahāvastu, und ganz in der uns nunmehr geläufigen Weise schickt es eine Vorgeschichte voraus, ausgehend von Nālaka's Vater und Bruder. Dem deutlich sich ausprägenden A-Stil dieser Vorgeschichte entspricht der Inhalt; ich hebe das Fest hervor, zu dem die *nidhānādhipatayo nāgarājāno* kommen und bei dem der Nāgarājā Elapatra dem Löser gewisser Fragen (diese selbst sehen übrigens alt aus) seine Tochter und *suvanṣasahasraṃ* verspricht.

Als letztes Beispiel der Aneinanderschiebung eines B- und eines A-Abschnitts wähle ich I, 338, 13 ff., den *rājavamaṃsā*. Der

Bericht über Buddhas Eltern soll durch die Entstehungsgeschichte der Śākyafamilie eingeleitet werden, und diese wiederum wird eingeführt durch die Erzählung davon, wie als erster König auf Erden Mahāsammata eingesetzt worden ist, der Vorfahr des Ikṣvāku und damit der Śākyas. Hier ist die Ordnung der B- und der A-Partie gegenüber den besprochenen Fällen umgekehrt. Die Geschichte von Ikṣvāku und den Śākyas (348, 8 ff.—355, 13) ist in deutlich ausgeprägtem A-Stil verfaßt, die von der Einsetzung des Mahāsammata (338, 13—348, 7) in ebenso unzweifelhaftem B-Stil. Dort ungezwungene Bewegung, rascher Fortschritt in meist kurzen Sätzchen; hier steifer, formelhafter Schematismus, hieratische Weitschweifigkeit, fortwährende Wiederholungen. Dort keinmal *atha khalu*; 25 mal Anknüpfung mit *dāni*. Hier nirgends Anknüpfung mit *dāni* (einmal, 343, 15, kommt *dāni* in anderer Weise vor), dafür 26 mal *atha khalu*. Dieser B-Abschnitt nun ist nicht allein, wie danach ersichtlich, in seinem Stil den Pālisūtras verwandt: er hat unter diesen ein in allem Wesentlichen identisches Gegenstück in einem langen Abschnitt des Aggaññasutta (Dīgha Nik. vol. III, p. 84, 26 ff.)<sup>1)</sup>. Der Hergang ist also offenbar der, daß man die Geschichte der Śākyas unabhängig von den kanonischen Texten erzählt hat — allem Anschein nach, weil sie in denen eben nicht besprochen war<sup>2)</sup>. Für die Entstehung des Königtums aber

1) Unserm Text dieses Sutta bringt das Mahāvastu eine wesentliche Verbesserung. S. 87, 18 des Sutta fehlt hinter *antaradhāyi*, wie das Vorangehende und Folgende zeigt, ein Abschnitt entsprechend S. 86, 21—27; S. 88, 5—12: *bhūmipappaṭake antarāhite sannipatiṃsu . . . atha kho tesam Vāsetṭha sattānam* — woran sich dann das Erhaltene *bhūmipappaṭake antarāhite badālatā pāturahosi* anschließt. Das Mahāvastu 341, 8—13 hat das Fehlende. Die Lücke findet sich gleichermaßen in der Ausgabe der Pāli Text Soc. und in der siamesischen. Natürlich fällt sie doch nicht dem Text selbst, sondern der Ueberlieferung zur Last. Vom ersten *bhūmipappaṭake antarāhite* war man zum zweiten abgeirrt.

2) Abgesehen, soviel ich sehe, von einem kleinen Stück im Ambaṭṭha Sutta (Dīgha Nik.), das dann auch — resp. eine nördliche Parallelversion davon — durch den A-Bericht des Mahāvastu durchscheint.

Natürlich ist, wie kaum bemerkt zu werden braucht, der oben vermutungsweise gezogene Schluß aus Nichtvorhandensein einer B-Erzählung im Mahāvastu auf Nichtvorhandensein einer Vorlage in den kanonischen Texten der betreffenden Schule eben nur als Vermutung möglich. Ungefähren Maßstab gibt hier folgende Bemerkung. Von den drei Verserzählungen des Sutta Nipāta aus dem Leben des Buddha (*Asita*, *pabbajjā* und Begegnung mit Bimbisāra, Versuchung) ist — im Ganzen wenigstens — die zweite (II, 166. 198, mit Veränderungen, die für den Stil der nördl. Redaktion recht bezeichnend sind) und dritte (II, 238) im Mah. wiedergegeben, nicht aber die erste. Man bemerke auch, daß, wie unten (unter Nr. 7) erwähnt ist, die im Pālikanon vorliegende Geschichte von der Bekehrung

boten jene Texte eine — dort auf ganz anderes hinzielende — Vorlage (vgl. jetzt Kuhn, Festschr. f. V. Thomsen 215), die man der Śākyageschichte voranzuschieben passend fand.

3. In allen diesen Fällen ist eine Erzählung oder ein Dialog vom Typus B mit einer Erzählung vom Typus A zusammengeschweißt. Ich berührte aber schon (S. 125), daß in andern — sehr häufigen — Fällen nur einzelne stehende Wendungen der B-Form in ein Stück, das als Ganzes der A-Form angehört, hineingesetzt sind. Ich komme hier darauf zurück, um die oben nur auf schmäler Grundlage beobachtete Erscheinung etwas reichlicher zu belegen. Wem die Ausdrucksweise des Pālikanon geläufig ist, wird den Fall meist ohne Schwierigkeit erkennen.

So heißt es im *Siriprabhasya mrgarājasya jātakam*, neben vielen zweifellosen Indizien des Stils A: *so dāni mrgarājā tam paśyati lubdhakam tadā dūrato eva āgacchantam* (II, 235, 18): in den mit *dāni* (Stil A) angeknüpften Satz hat sich die stehende B-Phrase *dūrato eva āgacchantam* geschoben. Gleich darauf (236, 7) steht *atha khalu bhikṣavo tasya lubdhakasya etad abhūsi*. Auch wenn in diesem Jātaka wie in vielen andern Jātakas, inmitten des Stils A, eine eingelegte Versstrophe mit der Wendung eingeführt wird *atha khalu . . . gāthāya pratyabhāṣati* (*pratyabhāṣe*), ist das sicher Reminiszenz an B; oft begegnet ja in der kanonischen Pālidiktion vor einem Vers die Wendung *atha kho . . . gāthāya paccabhāsi*. — Die Geschichte vom Eintritt der Śākyas in das geistliche Leben III, 176, 1 ff. ist in ausgeprägtem A-Stil verfaßt, was zu ihrem Inhalt paßt. Unvermittelt aber heißt es dann: *atha khalu te paṃca Śākyakumārasatāni . . . yena Nyagrodhārāmaṃ tena prayāsi. atha khalu te paṃca Śākyakumārasatā yāvad eva yānānāṃ bhūmis tāvad eca yānci yūtvā yāneṣu pratyoruhya yena bhagavāns tenopasaṃkramitvā . . . bhagavataḥ pādaṃ sīrasā vanditvā ekānte asthānsuḥ* 179, 1–5. Man sieht, wie hier, wo die Darstellung zu einer in den kanonischen Texten oft wiederkehrenden Situation gelangt, die dort geläufigen Ausdrücke (z. B. Mahāvagga VI, 30, 1. 5) gebraucht werden. So auch in derselben Geschichte bald darauf *atha khalūpālīḥ kalpako yena bhagavāns tenopasaṃkramitvā bhagavataḥ pādaṃ sīrasā vanditvā bhagavantam etad avocāt* 180, 10 f. — Besonders häufig sind solche B-Anklänge u. A. im Jātaka von der Padumavatī (III, 153, 7 ff.). Sie gehen hier stellenweise so weit, daß man an eine im B-Stil verfaßte Vorlage denken möchte: doch wohl mit Unrecht; in die

---

der 30 Jünglinge Mahāvagga I, 14 im Mahāvastu nicht im B-Stil, wohl aber im A-Stil begegnet.

immerhin noch entschieden vorherrschende A-Diktion werden sich, wie an den vorher erwähnten Stellen, Reminiszenzen an die Weise von B gemischt haben.

4. Diese fortwährend wiederkehrenden Reminiszenzen nun ebenso wie die kompakten B-Partien lassen keinen Zweifel daran, daß dem Verfasser oder Anordner des Mahāvastu eine Sammlung in B-Stil verfaßter, offenbar dem Pālikanon sich sehr nah vergleichender Texte vorlag: der Kanon der Lokottaravādin, an der Seite des Kanon der Theravādī stehend. Die Frage muß aufgeworfen werden, wie die Varianten beider Kanongestalten sich charakterisieren. Lassen sich typische Züge in ihnen entdecken, etwa wie bei der Vergleichung von R̥gveda und Sāmaveda?

Es empfiehlt sich, für die Untersuchung hierüber solche Fälle zu wählen, wo vollständige, von festem Rahmen umschlossene Texte jenes nördlichen Kanon in das Mahāvastu aufgenommen sind, die man entsprechenden, ebenso in ihren Rahmen geschlossenen Pālitexten gegenüberstellen kann<sup>1)</sup>. Von umfänglicheren Prosatexten trifft dies zu beim Mahāgovindīya Sūtra, Mahāvastu III, 197, 11—224, 9 = Dīgha Nikāya 19. und dem Jyotipālasūtra, Mah. I, 317, 4—335, 8 = Ghaṭikārasutta, Majjhima Nikāya 81<sup>2)</sup>. Der am meisten in die Augen fallende Unterschied der beiden Fassungen ist der, daß in der nördlichen dieselben Dinge im Ganzen wortreicher ausgedrückt sind, daß dort ferner zum gemeinsamen Bestande hier und da Zusätze kommen. So nehmen die einleitenden Worte des Jyotipālas. (bis dahin, wo gesagt wird, daß Buddha lächelt) im Mahāv. 5 längere Zeilen ein, im Majjh. 3 kürzere Zeilen: dort wird die Zahl der begleitenden Bhiksus, der Name des *nigama* im Kośalagebiet angegeben und von Buddha, ehe er lächelt, gesagt *sāyāhna-kālasamaye pratisaṃlayanād cyutthāya vihārato nirgamya ūrdhvaṃ ca ulloketvā diśābhāgāṃ ca abhiviloketvā ulho ca oloketvā samaṃ ca bhūmibhāgāṃ samaveksitvā*. Im Mahāgovindīyasūtra

1) Bei solchen vollständigen Texten tritt begreiflicherweise die oben (S. 125) besprochene Neigung zur Durchsetzung der Stücke des einen Stils mit Zügen des andern Stils zurück oder verschwindet. Wir dürfen glauben hier — abgesehen natürlich von der recht schlechten Textüberlieferung — die Abschnitte des Lokottaravādinkanons im wesentlichen unangetastet zu besitzen.

2) Der Ort, an dem dieses Sūtra spielt, hieß in der Vorzeit nach dem Pālitext *Vebhaliṅga*, nach dem Mahāvastu angeblich *Veruḍḍiṅga*. Ist der Name nicht auf der einen Seite — und zwar auf der des Mahāvastu — verlesen? Die erstere Form wird durch Samy. Nik. I. 35. 60 (*Vihalīṅge*, var. lect. *Vebh<sup>o</sup>*, *Vek<sup>o</sup>*) bestätigt. Verwechslung von *bha* und *ru* ist für singhalesische oder birmanische Schrift kaum anzunehmen, in manchen nördlichen Schriften sehr leicht. Es wäre von Interesse die chinesische Gestalt des Namens zu kennen.

vollends erscheint anstelle des einfachen *ekaṃ samayaṃ bhagavā Rājagaha viharati Gijjhakūṭe pabbate* eine auch sonst im Mahāv. öfter begegnende ausführliche Einleitung<sup>1)</sup> mit langen Lobeserhebungen auf Buddha, Nennung der von ihm durchwanderten Länder, Beschreibung der von ihm erwähnten *vihāra*. Zum Jyotipālas. zurückkehrend bemerken wir, mit welcher Umständlichkeit dort berichtet wird — was der Palitext verhältnismäßig kurz, auf nicht ganz 7 Zeilen erledigt (vgl. Aṅguttara Nik. III, 214) —, wie Ānanda den Buddha nach der Ursache seines Lächelns fragt (I, 317, 9—318, 5): eine Situation, die an anderer Stelle des Mah. (III, 139) in noch anderer Fassung. um höchst groteske Verzierungen bereichert, wiederkehrt. Ich greife noch ein paar Parallelen heraus, die größere Ausführlichkeit der nördlichen Rezension zu veranschaulichen:

Mahāv. I, 319, 10—12

*Ghaṭṭikārasya khalu punar Ānanda kumbhakārasya Jyotipālo nāma māṇavako abhūṣi dārakavayasko sahapāṃsukrāṇako priyomanāpo ajanyasya brāhmaṇasya putro.*

Majjh. Nik. II, 46, 4—5

*Ghaṭṭikārassa kho Ānanda kumbhakārassa Jotipālo nāma māṇavo sahāyo ahoṣi piyasahāyo.*

Oder man vergleiche Mahāv. I, 320, 7—18 mit Majjh. N. II, 46, 21—25. Oder Mahāv. III, 207, 6—12 mit Dīgh. N. II, 234, 1—7<sup>2)</sup>. Wie auf Schritt und Tritt an solchen Stellen, ist auch in der Gestalt der für den buddhistischen Kanon so charakteristischen, stehend wiederholten Wendungen die größere Ausführlichkeit überwiegend auf Seiten des nördlichen Textes. Was im Palitext heißt *yassa dāni kālaṃ maññasi*, pflegt im Mahāv. zu heißen *sukhī bhava yasyedāni kālaṃ manyase*<sup>3)</sup>. Ähnliches in beliebiger Menge beizubringen ist leicht. Man darf freilich nicht übersehen, daß

1) Man ergänze die mit den Worten *vistareṇa kartavyaṃ nidānaṃ* ange deutete Abkürzung nach vol. I. 34. Die längere Form erscheint in einer etwas andern Fassung II, 418, 16 ff.; aus den *prānasahasrāṇi* ist dort *prānakoṭṭisatasahasrāṇām* geworden! Auf welchen Quellenverhältnissen beruht es, daß der Sūtraeingang im Mahāvastu bald in der kürzeren, bald in dieser längeren Form gegeben wird?

2) Ähnliche Bemerkungen lassen sich machen, wenn man die nördliche und die südliche Fassung eines Sūtra gegenüberstellt, das ich mich begnüge hier nur zu erwähnen: das *Mahākāśyapasya vastupravrajyūsūtram* Mahāv. III, 47, 10—56, 5, vgl. Saṃyutta Nikāya II, 217—222. Man halte etwa Mahāv. 53, 17—54, 7 zusammen mit Saṃy. N. 221, 11—12.

3) Bz. noch ausführlicher: *sukhī bhavatu Kṛkī Kāśirajā sakumāro saparijano, yasya dāni kālaṃ manyase* I, 323, 22 f.

nicht ganz selten das Verhältnis auch das umgekehrte ist. Beispielsweise vergleiche man Mahāv. III, 206, 14—207, 5 mit Dīgh. N. II, 232, 26—233 Ende<sup>1)</sup>, oder Mahāv. I, 321, 13—17 mit Majjh. Nik. II, 48, 3—14. Oder man bemerke, daß die stehende Wendung der Pälitexte *yena . . ten' upasaṃkami, upasaṃkamitvā* etc. im Mahāvastu stehend lautet *yena . . ten' upasaṃkramitvā*. Es ist schwer, bei derartigen der Sache nach absolut unwesentlichen Differenzen festzustellen, was das Ursprüngliche ist. Im Großen und Ganzen würde ich dazu neigen, mich für die meist knapperen Fassungen der Päliversion zu entscheiden. Leichter kommt in solchen Dingen zum Ursprünglichen eine Erweiterung hinzu, als daß buddhistische Autoren sich Kürzungen hätten angelegen sein lassen. Streng beweisbar ist das natürlich nicht, und gelegentliche Umkehrungen des vorherrschenden Verlaufs — könnten wir sie nur nachweisen — würden nicht befremden. Speziell im Fall des *upasaṃkami upasaṃkamitvā* neige ich dazu, der ausführlicheren Fassung der Pälitexte Recht zu geben. Dafür spricht einmal der gleichartige Fall von *ekānte niṣīdi ekānte niṣaṇṇam; ekānte asthāsi ekāntasthitāḥ*. Sodann aber das *yena . . tenopasaṃkrāmad, upasaṃkramya* des Lal. Vistara, das *yena . . . tenopasaṃkrānta, upasaṃkramya* etc. des Divyāvad. 20, 5<sup>2)</sup>; 283, 7 und oft.

Hier und da sind aber Differenzen zu konstatieren — meist stellen sie sich als ein im Mahāvastu erscheinendes Plus dar —, die, wie sich auch schon von der oben erwähnten ausführlicheren Eingangsformel des Mahāgov. Sūtra sagen läßt, über das bloß Redaktionelle hinausgehen und inhaltlichen Charakter haben. Ich bemerke einige dieser Fälle.

Mahāvastu III, 210. 12 f. wird beschrieben, wie Mahāgovinda dem Erscheinen des Gottes auf dem Opferplatz entgegensieht; Details rituell-sakrifkaler Natur werden erwähnt. Im Pälitext

1) Doch liegt die Möglichkeit sehr nah, daß die vergleichsweise Kürze des Mahāv. hier — wenigstens zum größern Teil — auf bloßem Versehen beruht, sei es des Redaktors, der das Sūtra ins Mahāv. übernahm, sei es der Textüberlieferung des Mahāvastu. Mahāgovinda gibt den sechs Vornehmen den Rat an Reṇu eine bestimmte Rede zu richten, deren Wortlaut angegeben wird. Daß sie dem entsprechend tun, wird nicht berichtet, sondern sogleich (207, 2—3) Reṇu's Antwort mitgeteilt: *evam ukte* (sie hatten aber noch gar nichts gesagt) *bhagavāṃ* (soll heißen *bhavanto*, vgl. Z. 8) *Reṇukumāro saṭ kṣatriyāṃ etad avocat*. Daß im echten Text des Sūtra das Fehlende gestanden hat, wie in der Pälifassung, ist nicht zu bezweifeln. Ueberspringen von der ersten zur zweiten Setzung der identischen Worte und dadurch hervorgebrachte Lücke ist sehr leicht glaublich. Vgl. Senarts Bemerkung zu I, 323, 22.

2) Freilich wiederum das. p. 21, 10 bloßes *upasaṃkramya*.



(p. 239) findet sich das nicht. Rhys Davids und Mrs. Rh. Davids (Dialogues of the Buddha II, 258), die bereits auf diese Differenz aufmerksam gemacht haben, halten, wenn ich recht verstehe, die Pälifassung für die ursprünglichere. Man wird darüber schwanken können; ich möchte geneigt sein meinerseits ebenso zu urteilen. Hätte der Pälitext in purifizierender Tendenz, um den Helden der Geschichte von allem Aberglauben fern zu halten, jene Züge beiseitigt? Ich finde das nicht recht wahrscheinlich: an sich nicht, und speziell nicht im Hinblick darauf, daß in der später folgenden Verspartie nicht nur das Mahāvastu (216, 5 f.), sondern auch der Pälitext (244, 3 f.) selbst auf das Betreffende hindeutet. Dieser Tatsache aber ein entschiedenes Argument dafür zu entnehmen, daß die in Rede stehende Erwähnung auch an der vorangehenden Stelle, in der Prosapartie, echt sei, würde ich doch auch nicht wagen. Die Verse konnten sehr wohl, wie weiterhin (S. 137) ausgeführt ist, zur Prosa konkretere Züge hinzubringen, ohne daß daraus gegen die Prosa, der diese Züge fehlen, Verdacht zu erwachsen braucht. Von den Versen her wäre dann in der nördlichen Fassung das in Rede stehende auch in die Prosa gedrungen.

Zweifelhaft wird auch die Beurteilung davon sein, daß nur im Pälitext (226 Ende), nicht aber in der nördlichen Fassung des Sūtra<sup>1)</sup>, gesagt wird, daß beim Erscheinen Brahmās jeder Gott einen *pallanka* für ihn bereit hält und sich freut, wenn er den seinen erwählt. Da dann nicht berichtet wird, wie Br. eine solche Wahl tut, läßt sich daraus in der Tat ein Bedenken gegen die Pälifassung ableiten. Doch kann die Unebenheit sich daraus erklären, daß die Darstellung einem vorhandenen Geleise (Janavasabha Sutta, Dīgh. Nik. II. 210) folgt.

Für nur scheinbar halte ich den Vorzug, den man dem nördlichen Sūtra im Mahāv. 215 f. gegenüber dem Pälitext 243 zuzuerkennen geneigt sein könnte. Mahāgovinda spricht Reṇu seinen Entschluß aus Asket zu werden. In der Prosa des Pälitexts motiviert er das sofort mit den Worten Brahmā's; im Mah. führt auf diesen erst weiteres Fragen<sup>2)</sup>. Da auch auf der Seite des Pälitextes die Verse<sup>3)</sup> hierzu stimmen, könnte man daraus einen

1) In dieser kommt Brahmā nicht zur Götterversammlung hinzu, sondern ist von Anfang an dabei.

2) Der König: „Fehlt es dir an *kāmāḥ*? Tut dir Jemand etwas zu leide?“ Der Brahmane: „Nein, sondern ich habe *amanuṣyavacanam* gehört.“ Der König: „Wie sah der *amanuṣya* aus?“

3) Die sind im Wesentlichen mit den Versen des Mah. identisch, deren Inhalt in Anm. 2 gegeben ist.

Schluß zu ungunsten der vorangehenden Prosa ziehen. Ich glaube doch mit Unrecht. Prosa und Verse dürfen eben nicht als eine fortlaufende Darstellung angesehen werden, in welchem Fall allerdings eine augenfällige Unebenheit vorläge. Sondern was in der Prosa gesagt ist, wiederholen die Verse, und zwar in diesem Fall etwas ausführlicher, so zu sagen den einen Schritt, den die Prosa tut, in mehrere Teilschritte auflösend. Solche Dubletten von Prosa und dann Versen, wobei zu dem trocken sachlichen Prosabericht die Verse belebende Detailzüge mannichfacher Art hinzubringen pflegen, finden sich nicht erst in der späteren nordbuddhistischen Literatur, sondern sind schon im Pālikanon häufig: ich begnüge mich damit aus dem Mahāparinibbānasutta auf Buddha's Erkrankung nach der Mahlzeit bei Cunda und auf die Scene am Fluß Kakutthā hinzuweisen (Dīgh. Nik. II, 127 f. 134 f.<sup>1)</sup>). So angesehen ist die Pāliversion widerspruchslos. Vielmehr liegt die Annahme nah, daß der nordbuddhistische Textordner, das Wesen der alteren Darstellung nicht durchschauend, das was ihm als Unebenheit erschien, nach seinem Gutdünken zurechtgerückt hat.

Diesen Stellen, an denen ein Vorzug des nördlichen Textes immerhin wenigstens in Erwägung gezogen werden kann, stehen nun aber m. E. zahlreichere, sicherere, zum Teil auch weitaus gewichtigere Differenzen gegenüber, in denen das Urteil durchaus zu Gunsten des Pālertextes ausfallen wird<sup>2)</sup>. Meist handelt es sich um das Jyotipālasūtra.

Ich beginne mit Geringfügigerem.

1) Vielleicht wurden in diesen Fällen Manche in die Prosa eingelegte Zitate aus eposartigen Texten annehmen: m. E. mit Unrecht (vgl. NGGW. 1911, 450 ff.). Doch ist dies nicht der Ort hierauf einzugehen.

2) Ich stelle es nicht als einen Fall dieser Art in Rechnung, wenn III, 203, 14 gesagt ist *gāthābhīr adhyabhāsi* und dann nur eine *gāthā* folgt, während Dīgh. Nik. II, 221. 227 (ebenso das. 208. 211 das Janavasabha Sutta) mehrere hat. Mir scheint das einfache Versehen der schlechten Mahāvastu-Ueberlieferung, hervorgerufen durch den gleichlautenden Ausgang der ersten und der letzten *gāthā*. Daß die Verse wegen ihres ethischen Standpunkts weggelassen seien, woran die englischen Uebersetzer (Dialogues of the B. II, 258) denken, bezweifle ich; jenen Standpunkt einzunehmen trägt derselbe nördliche Text 198, 14 f. kein Bedenken. — Weiter ist es offenbar nur handschriftliches Versehen, wenn 200 ff. der nördliche Text statt der angekündigten acht wunderbaren *dharma* des Buddha nur sieben gibt; der gleiche Ausgang jeder Nummer bewirkte, daß ein Abschreiber eine überschlug. Schwerlich hat es mehr zu bedeuten, wenn Mahāv. 204, 13 die an der entsprechenden Stelle des Pālertextes (230 a. E.) sich findende, für das Folgende unentbehrliche Erwähnung der sechs Kṣatriyas fehlt.

Buddha erklärt Ānanda, welche durch den Buddha Kāśyapa geheiligten Gedenkstätten in der Nähe liegen: hier war des erhabenen Kāśyapa *āgamavastu*, hier sein *kuṭṭvastu* etc.; immer knüpfen die Erinnerungen an Kāśyapa an, der auch in der ganzen dann folgenden Erzählung von Jyotipāla eine Hauptrolle spielt. Unvermittelt aber heißt es dann I, 318, 12 f.: hier war die *niṣadyā* der drei Buddhas, des Krakucchanda, des Kanakamuni und des Kāśyapa; und entsprechend fordert Ānanda den Meister auf sich selbst dort niederzusetzen: dann werden vier Buddhas an dieser Stelle gesessen haben (Z. 17). Im Pālisutta (Majjh. Nik. II, 81) erscheint dies aus dem Rahmen fallende Hinübergreifen vom einen Kassapa auf die drei Buddhas nicht, sondern jenes hält sich nach wie vor allein an Kassapa. Kaum zweifelhaft, daß da ein ungeschickter Versuch vorliegt, den Effekt zu steigern.

Dieselbe Tendenz finde ich Mah. I, 321, 18 ff., wo Jyotipāla erklärt, nicht alle fünf *śikṣāpada* auf sich nehmen zu können, da er einen Menschen töten müsse — den Ghaṭikāra! Der Pālitext (S. 48), in dessen schlichtem Verlauf von diesem Effekt nichts zu entdecken ist, befindet sich damit schwerlich im Nachteil.

König Kṛkin lädt den Buddha Kāśyapa ein, bei ihm die Regenzeit zuzubringen; Kāśyapa lehnt ab. Der Bericht stimmt Mah. I, 325, 13—326, 2 und Majjh. Nik. II, 50, 19—26 im Uebrigen vollkommen überein; im nördlichen Text aber kommen folgende Worte des Königs hinzu: *ahaṃ bhagavaṃ [ārāmaṃ]* (dies Wort von Senart zugefügt) *kārapayīṣyaṃ imasmim ca sapta kuṭṭāgarasahasrāṇi sapta ca piṭhasahasrāṇi sapta ca vithisahasrāṇi sapta ca turagasahasrāṇi sapta ca āramikasahasrāṇi upasthāpayīṣyanti* (lies *°yīṣyaṃ?*) *yāni bhikṣusāṃghaṃ pratyekaṃpratyekaṃ upasthihiṣyanti*. Die Stelle mit ihrer langen Aufzählung, den hohen Zahlen fällt ganz aus dem Ton der Umgebung heraus. Dem Bearbeiter, der sie zugefügt hat, und seinem Geschmack werden wir noch weiter begegnen<sup>1)</sup>.

1) Es wird derselbe Bearbeiter sein, der schon 323, 13 die (im Pālitext nicht erwähnte) Zahl von 7000 Bhikṣus, die den Buddha begleiten, eingefügt hat. Vgl. auch 325, 11—12 (im Pāli ohne Entsprechung), und namentlich das weiterhin über den Schlußabschnitt das Jyotipālasūtra Bemerkte. Ist es vielleicht derselbe Freund der Zahl 7000, der im Mahagov. Sūtra die *satta brāhmaṇamahāsālā* des Pālitextes (Digh. N. II, 236 am Ende) zu *sapta brāhmaṇasatasahasrāṇi* (III, 220, 14; 209, 10 sind es sogar *sapta brāhmaṇasatasahasrāṇi*) hat anschwellen lassen? Daß die kleinere Zahl die ursprünglichere ist, werden auch Zweifler nicht bestreiten, da in beiden Texten übereinstimmend daneben *sapta snātakaśatāṇi* aufgeführt werden. Natürlich gibt es mehr gewöhnliche *snātaka* als *brāhmaṇamahāsālā*.

Als charakteristische Zufügung im nördlichen Text erscheint mir auch 327, 13. Der Buddha Kāśyapa ist zum Hause seines Verehrers, des frommen Töpfers gekommen. Der ist ausgegangen. Seine Eltern sprechen zum Buddha: *eṣo uparikoṣṭhake sūpaś ca odanaś ca ato bhagavāṃ paribhuñjatu*. Der Hauptsache nach ebenso der Pälitext (52, 4 ff.). Der nun läßt schlicht und einfach den Buddha, der Einladung entsprechend, sich die Speisen nehmen und sie genießen. Für den nördlichen Bearbeiter ist das zu dürftig; er sagt *sūpaṃ odanaṃ ca devatāhi parigrāhetvā paribhuñjtvā prakrāmi*.

Auch das *dvipādakāni puṇyakṣetrāni* 329, 11 fällt aus dem Ton heraus und sieht nach einer wenig glücklichen Verschönerung aus. Die Gestalt des betreffenden Satzes im Pälitext (54, 5–7) ist die dem Zusammenhang naturgemäß entsprechende.

Die stärkste und bezeichnendste Differenz aber der beiden Texte besteht darin, daß am Schluß in der nördlichen Fassung der ganze Abschnitt 329, 16—335, 4 dazu kommt. Gleich an dessen Eingang begegnen uns wieder die oben (S. 138 A. 1) schon erwähnten, auch dort der Zufügung verdächtigen 7000 Bhikṣus. Der Buddha will nicht von seinem Sitz aufstehen, bis nicht die Erlösung aller dieser 7000 erreicht ist<sup>1)</sup>. Es folgt Jyotipāla's Wunsch dereinst die Buddhawürde zu erreichen, und seine vom Buddha vollzogene Proklamierung als eines Buddha der Zukunft (vgl. dazu aus der Päliliteratur Buddhavaṃsa 25, wohl ein Text minderer Dignität). Dann Auf- und Absteigen des Buddha mit flammeglühendem Körper durch immer höhere, dann wieder immer tiefere Niveaus des Luftreichs, von denen aus er jedesmal den Jüngern predigt: in dem Geschmack und gewiß von derselben oder einer verwandten Hand, wie die oben (S. 128) erwähnten im Mahāvastu zur Fassung des Mahāvagga hinzukommenden Wunder des im Luftreich auf- und absteigenden Yaśoda. All das ist an das Vorgehende ganz locker angefügt, in der Färbung davon verschieden<sup>2)</sup>. Ich kann nur für durchaus wahrscheinlich halten, daß hier späteres Arbeiten mit einigen im Lauf der Zeit beliebt gewordenen wenig erfreulichen Schablonen vorliegt<sup>3)</sup>.

1) Ein Vorsatz, der hinterher dem Verfasser der Stelle selbst unbequem wird. Unter den 7000 ist ja Jyotipāla, welcher dereinst der Buddha unseres Zeitalters (Gautama) sein soll. Der darf, um dann wiedergeboren zu werden, jetzt noch nicht die Erlösung erreichen. Wie sich für die 7000 im Uebrigen der Wille des Buddha erfüllt, muß also für ihn eine Ausnahme gemacht werden (335, 3).

2) Wenn man natürlich von den durch das Sūtra hindurch zu beobachtenden Zufügungen, von denen gesprochen worden ist, absieht.

3) Ich greife in dieser Anmerkung über die hier besprochenen Sūtras

Unter den Divergenzen der nördlichen und südlichen Version dieser Sūtras ist endlich noch jene schon oben (S. 134 mit A. 1) erwähnte ausführliche Fassung der Eingangsformel zu betrachten, die im Mahāgovindīyasūtra (Mahāv. III, 197, 11 ff. mit Ergänzung nach I, 34) und sonst häufig in den im Mahāvastu zusammengetragenen Texten begegnet. Sie hebt sich sehr fühlbar vom übrigen Sūtra ab. Dieses kennt weder in seiner nördlichen noch in seiner Pālifassung Komposita von der Länge des I, 34, 7 f. stehenden *anavarāgrajātījarāmarāṣasāmsārakāntāranarakādīdurgasamsārakāntāragrahaṇadārūṇāto* (unerheblich kürzer II, 419, 7) oder solche Reihen von Synonymen bz. ungefähren Synonymen wie *divyehi vihārehi ānimjehi vihārehi sātatyehi vihārehi buddho buddhavihārehi jīno jīnavihārehi jānako jānakavihārehi sarvajño sarvajñavihārehi . . . yehi yehi vihārehi ākāṃksati viharitum tehi tehi vihārehi* (das. Z. 11—14). Auch daß eine lange Aufzählung der von Buddha durchwanderten Länder (Z. 9—10) in die Einleitungsformel aufgenommen ist, wird man als etwas Fremdartiges empfinden; in der Aufzählung selbst ist zu dem Bestand, den der Pālikanon hat (Digh. N. II, 200; dort *Aṅgamagadhesu* hinzuzudenken, das um spezieller Verhältnisse willen, s. S. 203, fortgelassen ist), *Sividaśārnā ca Aśvakaavantī* hinzugekommen<sup>2)</sup>. Es ist klar, daß

hinaus, um auf eine anderwärts begegnende, etwas anders aussehende, aber nicht weniger bezeichnende Zufügung hinzuweisen. Wie der Bodhisattva nach den Kasteiungen wieder reichliche Nahrung zu sich nimmt und dann in die Dhyānas eingeht, wird im Pālikanon (Majjh. Nik. I, 247) so erzählt: *so kho ahaṃ Aggiveshana oḷarikaṃ āhāraṃ āhāretvā balaṃ gahetvā viviceva kāmehi vivicca akusalehi dhammehi . . . paṭhamam jhānam upasampajja vihasim*. Das Mahāvastu, in einem Bericht, der mit dem Pālisūtra im Allgemeinen genau parallel verläuft, sagt (II, 131, 10—17): *sa khalv ahaṃ bhikṣavaḥ anupūrveṇa kāyabalasthāmaṃ jānayitvā Sujātāye grāmikāye madhupāyasam grhītvā nāganandikālasamaye yena naḍī Nairamjanā tenopasamkramitvā nadyāṃ Nairamjanāyāṃ gātrāṇi śitalīkrtvā yena Svastiko yāvasikāḥ tenopasamkramitvā (etc. etc.) sa khalv ahaṃ bhikṣavaḥ vivikṭam era kāmair vivikṭam pāpakair akusalaḥ dharmāḥ . . . prathamadhyānam upasampadya viharāmi*. Man sieht deutlich, wie auf den alten Untergrund die bekannten jüngeren Elemente aufgesetzt sind, in einer Form die schon äußerlich die Einschiebung empfinden läßt. — Ein anderer als besonders bezeichnend hervorzuhobender Fall, bei dem die Abweichungen des Mahāvastu weit über bloße Zusätze hinausgehen und man füglich von einem neuen, in diesen aufgenommenen Text sprechen kann, betrifft die Begegnung Buddhas mit Bimbisāra, vol. III, 436, 21. Es herrscht ganz der unten (unter Nr. 5) als B<sup>1</sup> bezeichnete Stil, mit gelegentlichem Anflug (s. 442, 6) von A. Man vergleiche den Abschnitt mit Mahāvagga I, 22.

1) Allerdings gibt es auch im südlichen Kanon eine ähnlich ausführliche Aufzählung; s. Aṅg. Nik. IV, 252. 256. 260.

die Annahme unzulässig ist, die Päliversion habe die erwähnten Längen, etwa als dem Geschmack der Redaktoren zuwiderlaufend, beseitigt. Denn wie käme es dann, daß solche Längen dem übrigen Sūtra, wie erwähnt, nicht nur in seiner südlichen, sondern ebenso in seiner nördlichen Redaktion fremd sind? Vielmehr haben sich deutlichermaßen an einen im Süden wie im Norden im Ganzen übereinstimmenden Grundbestand im Norden nachträglich Zusätze gefügt, die sich als solche nicht allein durch ihr Fehlen im südlichen Exemplar — wo dann Zweifel bleiben könnten —, sondern zugleich und damit zusammentreffend — was den Zweifel abschneidet — durch die Besonderheit ihres Aussehens charakterisieren. Ob alle diese Zusätze gleicher Herkunft sind, können wir natürlich einstweilen nicht wissen. Man kann auf den Gedanken verfallen, daß die längere Form des Sūtraeingangs mit der Verherrlichung des Buddha als *anupalipto padmam iva jale*, als über alle *vihāra* verfügend etc. spezielles Eigentum der Lokottaravādinas ist, die ja die Ueberweltlichkeit der Buddhas mit besonderer Energie betonten. Doch zweifle ich im Hinblick darauf, daß die Wendung *anupaliptaḥ padmam iva vāriṇā* auch in der ausführlichen mehrfach im Divyāvādāna (p. 290. 470) bezeugenden Sūtraeingangsformel<sup>1)</sup> erscheint.

Das Ergebnis dieser Vergleichen kann man dahin zusammenfassen, daß das Pälisexemplar der besprochenen Sūtras dem nördlichen gegenüber nicht überall das Richtige zu haben braucht. Aber über den nördlichen Text ist eine Durcharbeitung — wenn nicht mehrere — hingegangen, die an zahlreichen Stellen kleinere, an einigen Stellen größere Zufügungen im Geschmack jüngerer Zeit vorgenommen hat. Im Einzelnen wird, wo positiver Anhalt zur Beurteilung der Differenzpunkte fehlt, als wahrscheinlich anzunehmen sein, daß die Päliform die besser überlieferte ist<sup>2)</sup>.

Windisch hat die Beziehungen des Mahāvastu zum alten Vinaya aufgewiesen. Man sieht, daß dem Verfasser auch ein Sūtraṭṭaka vorgelegen hat, das gewiß zum großen, vermutlich zum allergrößten Teil aus Texten bestand, die mit den Pälitexten im Wesentlichen identisch oder ihnen sehr nah stehend, aber in der hier beschrie-

1) Man beachte übrigens die bezeichnende Tatsache dieser verschiedenen erweiterten Gestalten des Sūtraeingangs. Auch hierin zeigt sich das mannigfaltige Schwanken der späteren Gebilde, die sich auf den alten festen Grundlagen aufgebaut haben.

2) Man wird nicht übersehen, daß damit das Ergebnis übereinstimmt, zu dem Dutoit (Die *duṣkaracaryā* des Bodhisattva) in Bezug auf die Texte gelangt ist, welche die Askese des Bodhisattva betreffen.

benen Weise überarbeitet sind. Solche Sūtras und ähnliche Stücke sind in den Text des Mahāvastu nicht nur stillschweigend verwebt — wie das z. B. mit einer Reihe von Texten des Sutta Nipāta geschehen ist —, sondern sie werden auch mit ausdrücklicher Nennung ihres Titels (welche Nennung bald im Textzusammenhang, bald in Gestalt einer Unterschrift auftritt) aufgenommen<sup>1)</sup> oder es wird so auf sie als auf etwas Bekanntes verwiesen. Von den beiden vorher eingehender besprochenen Texten erfahren wir in dieser Weise ausdrücklich, daß der eine das Mahāgovindiyam Sūtram (III, 197, 9, vgl. 224, 9), der andre das Jyotipālasūtram (I, 335, 8) ist<sup>2)</sup>. Wir lesen III, 67, 7, nachdem gesagt ist, welche geistlichen Vollkommenheiten Śāriputra und Maudgalyāyana kurz nach ihrer Ordination erlangt haben: *Dirghanakhasya parivrājakasya sūtram kartavyam*. Der Pālikanon kennt ein Dīghanakhasuttantaṃ (Majjh. Nik. 74), das zu diesem Zitat nicht nur darin stimmt, daß Dīghanakha *paribbājaka* ist und, wie Windisch, Kompos. des Mahāv. 504 (= 38 des Sep. Abdr.) bemerkt hat, Śāriputra in dem Sutta gegen Ende vorkommt<sup>3)</sup>; vielmehr spricht das Sutta eben davon, daß durch Anhören von Buddha's Predigt an Dīghanakha des dabei anwesenden Śāriputta *anupādāya āsarehi cittaṃ vimucci*<sup>4)</sup>. — Aehnliche Sachlage finden wir I, 350, 8 f., wo im Zusammenhang einer Erzählung, als in einer dort erscheinenden Persönlichkeit mißgünstige Empfindungen entstehen, die Bemerkung gemacht wird *yathoktaṃ bhagavatā Śakraprasneṣu: vṛṣyāmātsaryasamyojanusampratyuktā devamanuṣyā asurā garuḍā gandharvā yakṣā rākṣasā piśācā kumbhāṇḍā ye vā punar anye santi pṛthukāyāḥ*. Der Pālikanon enthält bekanntlich ein Sakkapañhasuttanta, und dort sagt in der Tat Buddha zu Sakka: *issāmacchariyasamyojanā kho devānam inda devā manussā asurā nāgā gandhabbā ye e' aññe santi puthukāyā* (Digh. Nik. II, 276); man bemerke wieder die größere Länge der Aufzählung im nördlichen Exemplar. Von den ausdrücklich als solche gegebenen Dharmapada-Zitaten habe ich ZDMG. 52, 662 f. gesprochen. Wenn ich dort Bedenken gegen die Hinzufügungen

1) In viel zu engem Umfang läßt das Kern gelten (Manual of Indian Buddhism 4 A. 2).

2) Man beachte, daß sich im letzteren Fall wieder die öfter (z. B. von mir ZDMG. 52, 643 A. 2) hervorgehobene Variabilität der Titel zeigt. Im Pālikanon heißt der Text Ghaṭikārasutta.

3) Man vergleiche auch das entsprechende Fragment des kanonischen Textes von Idyikutṣari, über das Pischel SB. Berl. Ak. 1904, 822 spricht, sowie Avadānaśataka 99.

4) Vgl. das von mir schon ZDMG. 52, 661 Gesagte.

geäußert habe, die das Mahāvastu (III, 434 ff.) im *sahasravarga* des Dhṛp. dem Pālitext gegenüber aufweist, scheint mir dies Urteil durch die Resultate der gegenwärtigen Untersuchung bestätigt. Doch warten wir ab, ob die bevorstehende Publikation der zentralasiatischen Dhṛp.-Materialien hierüber etwas ergibt<sup>1)</sup>. In jedem Fall sieht man, wie die im Mahāvastu zitierten Piṭakatexte für dessen Autor oder Autoren etwas fest Gegebenes, der eigenen Produktion Vorangehendes, zu Grunde liegendes sind<sup>2)</sup>.

5. Die Vermutung drängt sich nun auf, daß im Sūtrapiṭaka der Lokottaravādinās dieselben Hände oder verwandte, welche in den ältesten Tradition entstammenden Sūtras die oben (S. 138 f.) beschriebenen Zusätze gemacht haben, auch mehr im Großen gearbeitet haben werden. Sie werden ganze neue Sūtras geschaffen haben, die als solche daran zu erkennen sein müssen, daß bei ihnen Nichterscheinen im Pālikanon mit den inhaltlichen oder stilistischen Kriterien zusammentrifft, die wir an jenen Zusätzen beobachtet haben<sup>3)</sup>. Sind Materialien dieser Art in das Mahāvastu gedrungen, so liegen hier — allerdings zum Nachteil für die Einfachheit unserer Ergebnisse — kompakte jüngere Textelemente vor, die doch nicht den Stil A aufweisen, sondern B in jüngerer Handhabung: man wird füglich von einem Stil B<sup>1</sup> sprechen können.

Bestandteile dieser Art finden sich in der Tat, wie ich glaube, in nicht geringem Umfang. Als einen recht deutlich charakterisierten, von festem Rahmen umschlossenen bespreche ich hier das Avalokitasūtra II, 257, 6—293, 15<sup>4)</sup>. Es behandelt die Vorgänge unmittelbar vor der Sambodhi und diese selbst.

Daß die Diktion in die Sphäre von B fällt, ist ohne weiteres

1) Ähnlich den Dharmapadazitaten liest man II, 93, 13 *yathoktaṃ bhagavatā Sūtrapade*. Was für ein Text ist das?

2) Ganz in derselben Weise wie das Divyāvādāna (p. 274) auf die Wendung, die im Pālikanon lautet *bhagavā Rājagahe viharati Maddakucchismiṃ migadāye* (Samy. Nik. vol. I p. 27), mit den Worten Bezug nimmt: *tathā sthāviraṃ api sūtrānta upanirbaddham* (lies *upanibaddham*): *bhagavān Rājagṛhe viharati Mṛdī-takukṣike dāva itī*. Das *sthāviraṃ* klingt fast, als habe der Autor die wohlmeinende, allerdings nicht erfolgreiche Absicht gehabt, unsere Forschungen über die literarische Chronologie vor Abwegen zu bewahren.

3) So gibt ja auch der in chinesischer Uebersetzung vorliegende Dirgha und Madhyama Āgama, dessen Bestandteile Anesaki verzeichnet hat (Transact. of the As. Society of Japan vol. XXXV, p. 3. 1908), zwar zum großen Teil dieselben Sūtras wie die entsprechenden Pāli-Nikāyas, doch daneben auch eine Menge von Sūtras, zu denen Pāligegenstücke fehlen. Natürlich bedarf es doch weiterer Prüfung, ob deren literargeschichtliche Natur eben die hier charakterisierte ist.

4) Mit dem unzweifelhaft besonders jungen zweiten Avalokitasūtra (II, 293, 16—397, 7), das dem Mahāyāna zuzurechnen ist und als *Mahāvastusya*



klar. Man braucht nur auf das fortwährend wiederkehrende *atha khalu* oder auf die ebenso beständig auftretenden kanonischen Wendungen zu achten wie *yena sambahulā bhikṣavaḥ tenopasaṅkramitvā prajñapta evāsane niṣīdi, niṣādyā khalu bhagavān tān bhikṣūn āmantrayati; dāni* findet sich in dem Stück nirgends<sup>1)</sup>. Ebenso deutlich aber tritt hervor, daß dies doch keineswegs ein altes Sūtra ist, wie ja auch im Pälikanon ein Gegenstück fehlt. Von altem Inhalt ist aufgenommen der oft wiederkehrende Bericht darüber, wie der Bodhisattva in der heiligen Nacht durch die Reihe der *dhyaṇa* hindurchging und die Erkenntnisse erwarb, die ihn zum Buddha machten (283, 5—286, 11<sup>2)</sup>): auch dies mit mannigfachen Abweichungen von der Päliversion (z. B. Suttavibhaṅga Pārāj. I, 1, 5 ff.), die m. E. deutlich die spezielle Weise von B<sup>1</sup> erkennen lassen (ich hebe die endlosen Instrumentale 284, 16—285, 2 vgl. Lal. Vist. p. 447 ed. Calc. hervor). Die Hauptsache aber für das Interesse von Verfasser und Lesern des Avalokitasūtra ist offenbar nicht die Sambodhi selbst, sondern die Aufzählungen der ihr vorangehenden und nachfolgenden Aeußerungen verschiedenster Art: wo dann die Erfindungsgabe des Verfassers — freilich im Grunde nur in immer weitschweifigeren Ausfüllungen derselben Schemata — sich den freiesten Tummelplatz gegönnt hat. Da wird berichtet, wie beim Beginn dieser Ereignisse die Götter *aṣṭādaśa āmodanīyāṃ dharmān pratilabhanti*, und es folgt die gewissenhafte Aufzählung aller dieser *dharmā* (p. 259 f.). In derselben Weise wird ausgeführt, wie der Fleck Erde, auf dem die *bodhi* stattfindet, *ṣoḍaśāṅgasamanvāgataḥ* ist (p. 262 f.). Ebenso ist von Māras *daśavidham mahāūhasitam*, von seinem *ṣoḍaśākārasamanvāgataṃ mahāparidevitam* und vielen andern ähnlichen Reihen die Rede, immer mit Aufzählung sämtlicher Glieder jeder Reihe. Den großen Schlußeffekt bildet der Bericht, wie die Gottheiten

---

*parivāram* bezeichnet wird, beschäftige ich mich hier nicht. Vgl. dazu Bendall, Śikṣāsamuccaya, Introduction VII. Vermutlich ist es hier herangeschoben, da das andere Avalokitasūtra dastand.

1) Ich sehe dabei, wie überhaupt bei der Besprechung dieses Sūtra, ab von der vollkommen unvermittelt darin eingelegten Geschichte des Anaṅgana (271—276, 15; vgl. Divyāvad. p. 282 ff.). Wie die dahin kommt, ist einstweilen dunkel. Bezeichnend ist, daß im ersten Teil dieser Geschichte starke Einwirkung des Stils B zu bemerken ist, während offenbar A zu Grunde liegt. Im weiteren Verlauf schwächt sich dann dieser Anflug von B sehr sichtbar ab. Die Verteilung der *atha khalu* und der *dāni* ist recht charakteristisch.

2) Wie am Schluß dieses Abschnittes das befremdend scheinende Stück 286, 6 ff. aufzufassen ist, ergibt sich aus 417, 18—418, 3.

*aśīhi akārehi Māraṃ pāpīmaṃ sammukham abhigarjensuh*: eine sechs Seiten der Ausgabe füllende Wiederholung der Wendung: „hast du, Böser, nicht das (und das — und das) bedacht?“ Im Einzelnen dann, wie man nicht anders erwarten wird, die Neigung zu überlangen Reihen von Epithetis, zu übergroßen Zahlen, überschwänglicher Entfaltung von Herrlichkeit, Freude, Triumph. Daß Ansätze zu solcher Darstellungsweise auch in den Palisuttas begegnen, soll nicht bestritten werden. Aber sie sind geringfügig und bescheiden gegenüber den Wucherungen, auf die wir hier treffen<sup>1)</sup>. Man sieht deutlich in diesem Fall — der eben nur ein Fall unter zahlreichen oder vielmehr zahllosen Fällen ist —, wie die Erfindungsgabe der Verfasser, nachdem alle Hauptsachen längst ausgesprochen und wieder ausgesprochen sind, sich nun darauf wirft, Nebensachen zu ersinnen, auszuschmücken, sie zu Hauptsachen werden zu lassen. An das Bild des eigentlichen Vorgangs fügt man hier ein Ornament und dort ein Ornament, klammert sich an jeden dieser Einfälle, tritt ihn unermüdlich breit. Zuweilen reicht ein solches jüngeres Motiv — wie sollte das anders sein? — durch die Texte mehrerer Schulen. Einige älteste und relativ bescheidenste unter den Ausschmückungen haben geradezu Allgemeingiltigkeit erworben; sie treten in der Palikommentarliteratur so gut auf wie in den nördlichen Texten, und man muß bis zu den Pāli Sutta- und Vinayatexten aufsteigen, um ein von ihnen unberührtes Stratum zu erreichen. Im Großen und Ganzen aber gibt sich die jüngere Natur solcher Verzierungen, wie sie das

1) Ich mache hier speziell noch auf die Einleitung aufmerksam, die der Rede Buddhas vorangestellt ist. Er weilt auf dem Gḍhrakūṭa mit fünfhundert Bhikṣus. Ein Palisutta würde ihn nun aller Wahrscheinlichkeit nach seine Rede an diese halten lassen. Hier aber tritt zuvörderst eine Schar von Gottern auf, von denen einer daran denkt, wie die früheren Tathāgatas das *avalokitaṃ nāma vyākaraṇaṃ* vorgetragen haben. Buddha sagt zu dasselbe zu tun, erzählt am nächsten Morgen den Bhikṣus den Vorgang, und indem auch sie jener Bitte sich anschließen, beginnt er endlich seine Rede. Diese Präliminarien mit allen Wiederholungen, Ausdrücken der Herrlichkeit, der Ehrfurcht u. s. w. füllen zwei Seiten der Ausgabe. — Ein spezieller Zug sei bei dieser Gelegenheit erwähnt, in dem diese B<sup>1</sup>-Einleitung — wie zu erwarten — in einem Detail der Phraseologie mit solchen Abweichungen übereinstimmt, welche der Ausdrucksweise von B der Pāli-phraseologie gegenüber eigen sind. Von den nachts leuchtend an Buddha herantretenden Genien heißt es im Avalok. Sūtra, Mah. II, 257, 9 *abhikrāntavarnā atikrāntāye* (soll heißen *abhikr<sup>o</sup>*) *rātrīye kevalakalpaṃ Gḍdhakūṭaṃ parvatam varṇābhāsāyitvā*; ebenso im Mahāgovindīya Sūtra, III, 197, 15 (*abhikrāntakāyo* soll doch wohl sein *abhikrāntāye*). An der entsprechenden Palistelle (Digh. Nik. II, 220) dagegen etwas kurzer: *abhikkantāya rattiyaṃ abhikkantavarnā kevalakalpaṃ Gijjhakūṭaṃ obhāsetvā* (entsprechend Sutta Nip. p. 17; Majjh. Nik. I, 142, etc.).

Avalokitasūtra füllen, auch in ihrer Variabilität zu erkennen, wenn man die Texte der verschiedenen Schulen einander gegenüberstellt. Man halte die oben skizzierte Ausschmückung des Berichts über die Sambodhi mit Māras zehnfachem Lachen, sechzehnfachem Jammern u. s. w. dem entsprechenden Bericht des Lalita Vistara mit seinen ganz anderen Ausschmückungen gegenüber. Und dann beobachte man im Kontrast dazu das Feststehen des Bildes des eigentlich zentralen Vorgangs in allen Literaturen des Nordens und des Südens: der Erreichung der Sambodhi durch die Erkenntnis der vier heiligen Wahrheiten, nach vorangegangenen vier *dhyāna* sowie dem Erwerb der Kunde des *pūrvanivāsa* und des *divyaṃ cakṣuḥ*<sup>1)</sup>. Oder von poetischen Bestandteilen stelle man beispielsweise die den Bodhisattva preisenden Strophen des Schlangenkönigs Kāla im Avalokitasūtra (und den übrigen, größtenteils einander sehr nah stehenden Fassungen des Mahāvastu) den betreffenden Śārdūlavikrīditaversen des Lalita Vistara<sup>2)</sup> gegenüber. Und man halte daneben etwa — um Beliebigeres herauszugreifen — die Verse (ebenso übrigens auch die Prosa) des Gesprächs zwischen Buddha, der nach Benares wandert, und dem Ajīvaka Upaka, nach den Fassungen des Mahāvagga oder Majjhima Nikāya im Süden, des Lalita Vistara und Mahāvastu im Norden<sup>3)</sup>, zu denen sich auch die tibetische Fassung<sup>4)</sup> stellt. Man wird anschaulich den Unterschied bemerken zwischen dem letzteren Fall, in dem Alles auf alter kanonischer Grundlage ruht und dadurch. größtenteils auch dem Wortlaut nach, fest zusammengehalten wird<sup>5)</sup>,

1) Bei dieser Uebereinstimmung darf die unerhebliche Variante in den Hintergrund treten, daß die Reihenfolge des *divyaṃ cakṣuḥ* und des *pūrvanivāsa-jñāna* einerseits in den Pālitexten, auch in Aśvaghōṣa's Buddhacarita (XIV, 2 ff. zum ursprünglichen Text gehörig?), andererseits im Mahāvastu und Lal. Vistara verschieden ist.

2) S. Zitate bei Foucher, Une liste indienne des actes du Buddha, 11.

3) Zitate bei Foucher a. a. O. 14.

4) Uebersetzt von Feer, Ann. du Musée Guimet V, 17 f.; vgl. auch dort 481 ff.

5) Immerhin erscheint auch hier in recht bezeichnender Weise die Tendenz der nördlichen Fassungen auf größeren Wortreichtum, buntere Ausschmückung. Die von den Pālitexten berichtete schlichte Frage des Upaka: „Deine Erscheinung ist strahlend — wer ist dein Lehrer?“ wird im Mahāvastu durch einen Vergleich gehoben, aus dem im Lal. Vist. drei geworden sind. Die tibetische Fassung bestätigt die Einfachheit der Pālifassung. Bei den Gāthās kommen zu den funfen der Pālitexte in jedem jener drei nördlichen Exemplare andere hinzu: funf im Mahāvastu, zwei im Lal. Vistara, ebenso viele in der tibetischen Version. Alle funf Pāliverse kehren — mit minder erheblichen Varianten — in jedem der nördlichen Texte wieder, bis auf den ersten, der im Lal. Vist. fehlt. Die in den nördlichen Texten hinzukommenden Verse dagegen finden sich jeder nur in einem

und andererseits dem ersteren Fall, wo unbeschadet mancher gegenseitiger Berührungen im wesentlichen der einzelne Poet frei seinen Eingebungen folgend in Ergüssen, die beiläufig bemerkt verglichen mit den Versen der andern Erzählung auch durch viel größeren Umfang charakterisiert werden, seinen Weg geht.

6. Wir wenden uns von diesen Erörterungen über den Stil B und B<sup>1</sup> noch einmal zum Stil A. Wir überblicken, was für Inhalt in dieser Form niedergelegt ist.

Schon oben (S. 127 etc.) sahen wir, wie kanonische Erzählungsstücke (Stil B) mehrfach nach vorn verlängert sind, indem man die Jugendgeschichte auftretender Personen (Stil A) vorangeschickt hat. Wir müssen diese Bemerkung hier erweitern. Zu den charakteristischen Eigentümlichkeiten des Mahāvastu — anders als etwa des Lalita Vistara — gehört die Neigung, die Personen und Vorgänge, von denen berichtet wird, in frühere Existenzen zurückzuverfolgen, wo sich Dinge zutragen, deren *vipāka* das jetzt Geschehene ist. Diese Jātakas — zuweilen verlängern sie sich weiter, indem die Vorgänge der Jātakas durch Jātakas zu den Jātakas erklärt werden — sind fast ausschließlich im Stil A verfaßt. Als einen Fall, in dem Jātakaprosa andern Stil zeigt, führe ich den folgenden an: in den Rahmen eines Sūtra, das mir den Stil B<sup>1</sup> aufzuweisen scheint, ist I, 35, 13—45, 16 eine jātakaartige Erzählung eingefügt<sup>1)</sup>, in welcher derselbe Stil festgehalten ist; ebenso begreiflich, wie wenn im Pālikanon innerhalb eines Sutta oder des Vinaya ein Jātaka erscheint und darin natürlich keine andre Diktion als die des umgebenden Textes auftritt.

In gewissem Sinn läßt es sich den Fällen der vorangeschobenen Vorgeschichte im Stil A zurechnen, als ein Fall dieser Art in größten Dimensionen auffassen, daß in der Jugendgeschichte des Buddha selbst dieser Stil vorherrscht. Die Knappheit dessen, was der Pālikanon über dessen Jugend berichtet, und der unkanonische

---

Text; allein die Zeile *dharmacakram p'avartisyam loke aprativartiyam* (Mahāvastu; die zweite Hälfte nicht in den Pālitexten) kehrt wesentlich identisch im Lal. V. wieder. Die Erweiterung des Lal. V. (der Vers „ich will nach Benares gehen“ in drei Verse auseinandergezogen) trägt sehr deutlich eben den Charakter der Erweiterung. Derselbe Charakter ist unverkennbar in dem Vers Mahāvastu III, 327, 10—12, wo nicht nur auf die Buddhas der Vergangenheit und Zukunft, sondern auch auf die der Gegenwart hingewiesen wird: sehr unwahrscheinliche Bezugnahme auf Buddhas anderer Weltsysteme. Vorher hatte B. gesagt *eko smi loke sambuddho*. Alles in allem führt die Vergleichung dieser Texte, ohne jedes Detail der Pāliversion unbedingt zu sichern, entschieden auf deren Superiorität.

1) Mit einer Konfusion, die schon Senart I S. XXIV A. 1 hervorgehoben hat.

Stil der betreffenden Partien im Mahāvastu sind zwei offenbar zusammengehörige Tatsachen.

Ich hebe zur Veranschaulichung ein paar Sätze des Mahāvastu heraus. Schon wenige Worte genügen den Stil erkennen zu lassen.

Darstellung des Knaben im Tempel der Göttin Abhayā II, 26, 3 ff. (vgl. dazu I, 223, 4 ff.): *rājñā Śuddhodanena amātyā āṇattā: ita eva kumāraṃ Śākyavardhanaṃ devakulaṃ netha Abhayāye devīye pādavandanaṃ. tehi amātyehi rājño vacanena kumāro tato eva Śākya- vardhano devakulaṃ nito Abhayāya devīye pādavande. te dāni etc.*

Zweifel an den Leistungen des Knaben in Leibesübungen II, 73, 9 ff.: *rājño Śuddhodanasya śrutvā daurmanasyaṃ jātaṃ evam etaṃ yathā Mahānāmo jalpati, na mayā kumāro kakimci śilpe śeṣito<sup>1)</sup> atipremnena. so dāniṃ rājā durmanā gṛhaṃ praviṣṭo. kumāreṇa drṣṭo pitā. kumāro pitarāṃ prechati etc.*

Tod des Kaṇṭhaka II, 190, 8: *bodhisatvasya śokena anāhāro ca Kaṇṭhako kālagato bodhisatvam apaśyanto. tasya kālagatasya rājñā Śuddhodanena mahatā rājānubhāvena śarīrapūjā kṛtā etc.* Wenn die Erzählung dann (p. 191 ff.) in ein metrisches *vimānavastu* (= 81 der Pālisammlung) ausläuft, wird man berücksichtigen, daß im Palikanon das *Vimānavatthu* unverkennbar zu den jüngeren Bestandteilen, von geringerer Dignität, gehört.

Weiter reihe ich in diesem Ueberblick über die A-Elemente an, daß Berichte, die dem alten Kanon resp. dessen erweiterter Form angehören und entsprechend den Stil B resp. B' zeigen, gelegentlich mit Partien wechseln, die damit scheinbar auf einer Linie stehen, gleichberechtigte Glieder derselben Reihe von Vorgängen (nicht Vorgeschichte oder dgl.) darstellen, sich jedoch in recht bezeichnender Weise zu A stellen. Buddha unternimmt die Wanderung nach Benares, wo er die erste Predigt halten wird. Der Entschluß hierzu und die daran anschließende Verheißung der Götter, seinen Weg mit überschwenglichen Herrlichkeiten zu schmücken, wird III, 320 ff. in einer Form berichtet, die unverkennbar die Charakteristika von B' trägt (dies m. E. bis 324, 8 reichend). Dann ändert sich das Aussehen der Erzählung. Von Zwischenfällen, die sich auf dieser Wanderung ereignet haben, kennt der Palikanon (ebenso der tibetische Bericht bei Feer, Ann. du Musée Guimet V, 17 f.) nur die Begegnung mit dem Ājīvaka Upaka (Mahāvagga I, 6, 7–9; Majjh. Nikāya vol. I, 170 f.). Das Mahāvastu nimmt die, wie wir gesehen haben (S. 146), mit einigen

1) So auch Z. 15. Doch wohl *śikṣito* zu lesen.

Zusätzen, in kanonischer Form auf. Aber es umgibt diese Episode mit weiteren Nachrichten darüber, was die Stationen, der Wanderung nach Benares waren, von welchen Gastgeber — meist Nāgas und Yakṣas — Buddha unterwegs aufgenommen worden ist<sup>1)</sup>, wie er den Ganges, des Fährgeldes ermangelnd, überflogen hat<sup>2)</sup>. Da trifft man nun, vor und hinter der Upakaepisode mit ihrer kanonischen Diktion, beständig auf den Stil A, z. B. III, 324, 21 f. *Aparagayāyāṃ Sudarsāno nāma nāgarājā, tena bhagavāṃ Aparagayāyāṃ vāsena ca bhaktena ca nimantrito.* 327, 18 *Cundadvīlāyāṃ Cundo nāma yakṣo, tena bhagavāṃ svake bhavane vāsena ca bhaktena ca nimantrito.* 328, 5 *tatrāpi bhagavāṃ ekarātrosito kṛtabhaktakṛtyo Sārathipurāto Gaṃgātīram anuprāpto. nāviko dāni āha u. s. w.*<sup>3)</sup>.

Wie nun Buddha in Benares und bei den fünf Asketen anlangt, erwartet man vielleicht den Bericht in die B-(B<sup>1</sup>-)Form übergehen zu sehen. Die aber setzt in der Tat erst 330, 17 ein, wo in einem neuen Abschnitt, mit *evaṃ mayā śrutam* anfangend, die erste Predigt in kanonischer Form mitgeteilt wird. Was der vorangeht, der Entschluß der Fünf ihn nicht zu begrüßen, die Nichtausführung dieses Entschlusses u. s. w., wird 328, 20—330, 16 in deutlichem Festhalten an der A-Form der vorangehenden Erzählung (von den Stationen der Wanderung und vom Ueberfliegen des Flusses) erzählt. So sehen wir — und damit erreichen wir den letzten der hier aufzuführenden Typen des Auftretens von A — diesen Stil sich auch eines sonst in der alten kanonischen Form behandelten Inhalts bemächtigen. Der Fall ist nicht gerade häufig, liegt aber in sichern Beispielen vor. Wir wählen dieses<sup>4)</sup>, um zu beobachten, was für Verzerrungen hier — großenteils im Einklang mit Lal. Vistara XXVI — dem schlichten alten Bericht

1) In der Päliliteratur läßt die Einleitung des Jātakakommentars (vol. I p. 81 Fausb.) ihn ohne Stationen den ganzen Weg von 18 Yojanas in einem Tage zurücklegen.

2) Aehnliches wird im Lal. Vist. XXVI berichtet. Vgl. auch Buddhacarita XV, 91 ff.

3) Diesen A-Abschnitt möchte ich schon von 324, 9 an rechnen. Die Erzählung, wie die Götter den Weg Buddhas verherrlichen, scheint mir, wenn auch spärlich, Charakteristika dieses Stils zu zeigen, und entspricht inhaltlich keineswegs mit der Genauigkeit, die man erwartet, dem vorangehenden B<sup>1</sup>-Abschnitt. wo die Götter sagen, wie sie jenen Weg zu verherrlichen gedenken.

4) Ein andres Beispiel, in dem ein von altersher der kanonischen Ueberlieferung angehöriger Vorgang in A-Stil erzählt wird, ist die Geschichte von der Bekehrung der 30 Jünglinge Mahāvagga I, 14, im Mahāvastu kaum wiedererkennbar, mit charakteristischen Umwandlungen, III, 375, 13 ff. belegend.

von den das Dharmacakrapravartana einleitenden Vorgängen (Mahāvagga I, 6, 10 ff., im Ganzen übereinstimmend der tibetische Text in den Ann. du Musée Guimet V. 18 ff.) angeheftet worden sind: die wunderbare Verwandlung des Aeußern der Fünf in mönchisches Aussehen, *iryāpatha* derselben wie von Mönchen, die seit hundert Jahren ordiniert sind, ihre *pravrajyā* und *upasampadā*: recht zeitig, noch ehe ihnen überhaupt gepredigt ist<sup>1)</sup>; dann das Sichherabneigen der Stätte, an der die Predigt stattfinden soll; Buddhas Ueberlegung, ob die früheren Buddhas gehend, stehend, sitzend, liegend gepredigt haben; wunderbares Erscheinen von fünf Sitzen<sup>2)</sup>; endlich lange Aufzählung vieler Buddhas und der in Yojanas ausgedrückten Größe ihrer *prabhā*, von Buddha den Fünfen vorgetragen, ehe er die entscheidende, wie man denken sollte, vor allem andern den Vorrang beanspruchende Predigt ihnen gehalten hat<sup>3)</sup>.

7. Alles in allem scheint sich folgendes Gesamtbild der im Mahāvastu vereinigten Materialien zu ergeben.

Der Verfasser arbeitete auf Grund von Sūtra- und Vinaya-texten, in denen eine den entsprechenden Pālitexten sehr nahe-stehende Grundlage durch Zusätze im Geschmack späterer Zeit — immer noch in einer an den alten kanonischen Stil angelehnten Form — vielfach erweitert worden war; auch ganze in der Weise eben dieser Zusätze abgefaßte Sūtras waren in jenem Kanon aufgenommen. Dem Vorrat dieses Kanon entnahm der Verfasser bald kürzere Bruchstücke, bald vollständige Sūtras oder längere Vinayaerzählungen. Die untermischte, ergänzte, erweiterte er mit Stücken in nicht-kanonischem Stil, die aber häufige Reminiszenzen an den kanonischen aufweisen<sup>4)</sup>. In diesem freieren Stil

1) Anders, viel natürlicher, Mahāvagga I, 6, 32. 34. 37.

2) S. dazu die Anmerkung Senart's vol. III, 50s.

3) In die Textlücke von 330, 4 wird man die Predigt nicht hineindenken. Der Lal. Vistara zeigt den Punkt, wo jene Aufzählung offenbar anknüpft: noch vor der Predigt entläßt Buddha aus seinem Körper die wunderbare *prabhā*.

4) Und zwar tritt begreiflicher Weise gelegentlich Anklang der A-Diktion speziell auch an solche kanonische Elemente hervor, in denen der zu Grunde liegende Kanon vom Pālikanon divergiert. Der in Pracht geräuschvoll einher-fahrende König wird im Stil B<sup>1</sup> beschrieben als begleitet *mahato janakāyasya hikkārahikkārobherīmydamgapanavasamkhasanninādena* (III, 437, 15; vgl. 443, 13): wovon, wie kaum bemerkt zu werden braucht, im entsprechenden Passus des Pālikanons (s. z. B. Majjh. Nik. II, 65) nicht die Rede ist. Von solchen B<sup>1</sup>-Stücken ist die entsprechende Wendung (oder Anklänge daran) in die B-Reminiszenzen des A-Stils und in den letzteren selbst geraten, s. I, 259, 11; II, 180, 8; 444, 1 etc.

bewegte sich offenbar die eigne Produktion des Verfassers<sup>1)</sup>. Ob daneben unter den Materialien dieses Typus auch Ueberkommenes<sup>2)</sup>, von ihm so wie die vorher bezeichneten kanonischen Bestandteile Uebernommenes ist, bleibt einstweilen fraglich. Mein Eindruck ist bis jetzt eher, daß das zu verneinen ist. Doch ist fortgesetzte Untersuchung erforderlich, welche innerhalb der hier von einander gesonderten Massen weitere Unterscheidungen herausstellen könnte. Dabei werden auch die von mir bisher nur gelegentlich berührten metrischen Bestandteile — an sich und in Beziehung auf die umgebende Prosa — näher zu berücksichtigen sein. Es ist klar, daß auch bei ihnen Aelteres sich von Jüngerem, zum Teil von sehr viel Jüngerem absondert. Und es ist wohl zu erwarten, daß auch hier Analyse der Form — einschließlich der metrischen Form — und des Inhalts mit den Indizien, die das Auftreten und Nichtauftreten im Pālikanon liefert, ähnlich bezeichnenden Einklang ergeben wird, wie sich, scheint mir, in den oben geführten Untersuchungen für die Prosastücke herausgestellt hat<sup>3)</sup>.

Hier sei schließlich nur noch weniges bemerkt über den Rahmen, die Einheit, worin die so disparaten Elemente dieses seltsamen Ganzen zusammengefaßt sind.

E. Huber stellte, gleichzeitig mit S. Lévi, in seinen so wertvollen Untersuchungen über das Divyāvādāna fest, daß ein großer Teil der dort vorliegenden Erzählungen aus dem Vinaya Pīṭaka der (Mūla-)Sarvāstivādin ausgezogen ist<sup>4)</sup>. Er fügte hinzu, etwa

---

1) Darauf, daß der Verfasser selbst in A schrieb, deutet Vielerlei. So, daß sich gelegentlich in einem Abschnitt in A, der auf B-Stil folgt, zuerst besonders stark die Reminiszenzen an das in der Phantasie des Vfs. noch lebendige B geltend machen um dann schwächer zu werden (vgl. die Geschichte von Anaṅgana, s. oben S. 144 A. 1). Oder auch der Vf. gerät aus B-Stil immer mehr in das ihm gelaufene, weniger weitschichtige A (Geschichte von Dīpaṅkara). Dazu stimmt auch, daß, wenn ich mich nicht täusche, leichter in A-Stücken Reminiszenzen an B auftreten, als umgekehrt: B war das feste, vorliegende, minder beeinflussbare, A das werdende, im Fluß befindliche, darum der Modifikation fähigere. Weiter sei darauf aufmerksam gemacht, daß Erzählung desselben Inhalts in mehreren Prosversionen des B-Stils nicht selten ist; das dürfte bei Prosastücken des A-Stils kaum vorkommen, abgesehen etwa von dem Fall der zwei Exemplare des Kuśājātaka: ein Fall, der, wie man leicht sieht, besonders liegt.

2) Ich meine, in der A-Gestalt dem Verfasser Vorliegendes.

3) Ohne diesen Gesichtspunkt hier weiter zu verfolgen, möchte ich nur einen einzigen signifikanten Fall hervorheben. Man beobachte, wie in dem Stück II, 416, 8—19 Metrum und Stil der Vorstellungen 8—15 und 16—19 von einander sondert. Und man halte dann daneben Mahāvagga I, 1, 3.

4) Huber, les sources du Divyāvādāna, Bull. de l'Éc. française d'Extr. Or. 1906, 3.



ebenso — nur mit ausdrücklicher Nennung seiner Quelle — sei der Verfasser des Mahāvastu mit dem Vinaya Piṭaka der Mahāsamghika verfahren. Ohne die chinesischen Materialien benutzen zu können<sup>1)</sup>, möchte ich auf Grund der indischen den Unterschied hervorheben, der mir zwischen Divyāvādāna und Mahāvastu vorzuliegen scheint. Das erstere ist, wie eben bemerkt, eine Sammlung zum großen Teil aus dem Vinaya, aber auch aus andern Quellen ausgezogener disparater Erzählungen. Das letztere will, wie I, 2, 13 zeigt, selbst ein Vinayawerk sein. Und es ist — was man natürlich nach indischen Maßstäben verstehen muß — ein Ganzes. Die Idee dieses Ganzen aber scheint mir auch jetzt die zu sein, die ich ZDMG. LII, 645 A. 1 kurz andeutete und für die auch Windisch<sup>2)</sup> und die beiden Rhys Davids<sup>3)</sup> sich aussprechen: es handelt sich um eine ins Unabsehbare erweiterte Bearbeitung der erzählenden Einleitung, die in den Khandhakas des Pāli-Vinaya der Darstellung der Satzungen über die *upasampadā*<sup>4)</sup> vorangeschickt ist (Mahāvagga I, 1—24). Im Pāli-Vinaya hebt die Erzählung unmittelbar nach Erlangung der Bodhi an, um den Entschluß zur Aufnahme der Lehrtätigkeit und deren erste Anfänge, die Begründung des Saṃgha zu berichten. All das wird im Mahāvastu in die fernsten Vorzeiten hinein verlängert. Windisch hat treffend die Vorgeschichte verglichen, die der Jātaka-kommentar im Dūrenidāna und Avidūrenidāna gibt. Nur kann man hinzufügen, daß sich im Mahāvastu die Vorgeschichte noch in ganz andere Fernen erstreckt. Der letztgenannte Pālitext hebt mit der Verkündigung der Herrlichkeit des künftigen Buddha durch Dīpaṃkara, einen Buddha der Vorzeit an. Für das Mahāvastu (s. I, 1—2) beginnt an eben dieser Stelle ein letzter Abschnitt der Vorgeschichte (die *anivartanacaryā*), dem drei andere Abschnitte (*prakṛticaryā*, *prañidhānacaryā*, *anulomacaryā*) vorangehen. Das Zeitalter des Dīpaṃkara wird I, 193, 13 erreicht. Der Buddha, der als letzter dem gegenwärtigen vorangeht und wie seine Vorgänger dessen Herrlichkeit voraussagt, ist Kāśyapa: er steht im Mittelpunkt des oben (S. 133 ff.) besprochenen Jyotipāla-

1) Der Vinaya der Mahāsamghika liegt in chinesischer Uebersetzung vor. Bunyiu Nanjio Catal. Nr. 1119.

2) Siehe die S. 123 A. 2 angeführte Untersuchung.

3) Dialogues of the Buddha II, 257.

4) Vgl. die Angabe dieses Themas im Eingang des Mahāvastu vol. I, 2, 15 f., in einem überschriftartigen Satz, der in sehr befremdender Weise aus allem Uebrigen herausfällt, im Zusammenhang der hier vorgetragenen Auffassung aber alsbald verständlich wird.

sūtra, das in unsern Text eben deshalb eingelegt ist, weil es in seiner nördlichen Gestalt die erwähnte Prophezeiung vonseiten des Kāśyapa (I, 332) enthält. Hier schließen diese Phasen der Vorgeschichte<sup>1)</sup>, und es entspricht vollkommen der durch das Ganze gehenden Grundidee, daß auf das Jyotipālasūtra der Rājavamśa folgt (I, 338, 13 ff.)<sup>2)</sup>: der durch die Geschichte vom Ursprung des Königtums eingeleitete Bericht von König Mahāsammata, Ikṣvāku, den Anfängen des Śākyaeschlechts und so denn schließlich von den Eltern des Bodhisattva. Die Erzählung, die dann das Mahāvastu von dessen Geburt und Leben bis zur Sambodhi und weiter, entsprechend dem Mahāvagga, von den ersten Ereignissen nach der Sambodhi gibt<sup>3)</sup>, ist zwar von vielfachen Wiederholungen und recht schlimmen Verwirrungen nicht frei, doch im Großen und Ganzen wird die chronologische Folge unverkennbar festgehalten. Ueberall aber herrscht Erzählung, Buntheit, Prunk, Mirakel, Richtung auf das erhabene Ungeheure im kindlichsten Stil. Der Leser atmet auf an den spärlichen Stellen, die der Verfasser selbst schwerlich mit besonderer Liebe betrachtete: wo statt der Myriaden von Göttern, dem Blumenregen, den grotesken Lichteffekten wie ein Ueberlebsel aus ferner Vergangenheit die alten, großen einfachen Gedanken des Buddhismus erscheinen, von der *anityatā*, dem *duḥkhanirodha*. —

Diese Einleitung nun zum Vinaya, oder genauer zu den Khandhakas des Vinaya, verletzt in der Tat alle Proportion: doch wer würde hier auf deren Wahrung rechnen? Daß auf die Einleitung dann aber der zugehörige Vinaya selbst, in derselben Sprache wie jene, gefolgt ist, scheint mir eine nahliegende Annahme und durchaus glaublich. Im Gegensatz dazu halten die beiden Rhys Davids (*Dialogues of the Buddha* II, 257) das vor-

1) Der Schluß, der beim letzten der vorangehenden Buddhas erreicht ist, wird durch den Passus I, 337, 18—338, 11 markiert: über die ungeheure Zahl der Buddhas, unter denen der gegenwärtige Buddha der Vollendung entgegengegangen ist.

2) Charakteristisch heißt es I, 338, 9: *eteṣu pūrvayogā prakīrtitā sātuno daśabalasya*.

3) Und zwar mit dem Bericht über eine Reihe von Bekehrungen — wie des Pūrṇa, Nālaka (vgl. Sutta Nip. 37), Sabhika (das. 32) —, die in diesem Zusammenhang auch anderwärts, doch nicht in dem alten Bericht des Mahāvagga erwähnt werden. Die im Mahāvagga gegebenen Zahlen für die damals vorhandenen Arhats (I, 6, 47; 7, 15; 9, 4; 10, 4) scheinen den Gedanken an diese Vorkommnisse auszuschließen. Denn sollten gerade alle jene Personen im Gegensatz zu sämtlichen 54 Freunden des Yasa etc. die Arhatschaft nicht erreicht haben?

liegende Mahāvastu selbst für den ganzen Vinaya der Lokottaravādin; und da dann ein wirklicher, die Ordnungen des Saṃgha darstellender Vinaya fehlen würde, vermuten sie, der sei damals „still well known and used in the original Pāli, or in some closely cognate shape“ gewesen. Ich halte entgegen, daß der uns vorliegende Text doch nicht die Ueberschrift trägt *vinayaṭṭakasya ādi*, sondern *vinayaṭṭakasya mahavastuye ādi* (I, 2, 13 f.). Ist es wahrscheinlich, daß eine Schule, die für die Niederschrift dieses Bestandteils des Vinaya jenes Halbsanskrit wählte, sich in der Hauptmasse des Vinaya eines weit davon verschiedenen Dialekts bedient haben soll<sup>1)</sup>? Es müßten denn unberechenbare äußere Zufälle eingegriffen haben. Daß künftige Entdeckungen oder Fortschritte in der Kenntnis der chinesischen Uebersetzungsliteratur hier volle Sicherheit bringen werden, scheint kaum zu kühn zu hoffen.

---

Nachtrag zu NGGW., phil.-hist. Kl. 1911, S. 458 a. Ende. Als ein wichtiger Fundort für Texte des prosaisch-poetischen Typus innerhalb des Pālikanonns hätte der Sagāthavagga des Saṃyutta Nikāya genannt werden sollen.

---

1) Der Satz (Rhys Davids a. a. O.) „this old Vinaya has never been translated into Sanskrit“ mag buchstablich richtig sein, wenn man ihn auf den Pāli-Vinaya bezieht, von dem dort die Rede ist. Aber daß von den Parallelredaktionen jenes Vinaya keine ins Sanskrit übersetzt sei, woher wissen wir das? Wie sich die Frage im Licht der zentralasiatischen Funde und der neueren Untersuchungen über das Divyāvadāna darstellt, scheint mir jener Satz durchaus bestreitbar. Und ähnlich wie mit Uebersetzungen ins Sanskrit wird es wohl auch mit solchen in das Halbsanskrit des Mahāvastu stehen.

---

# Studien zur Geschichte des buddhistischen Kanon.

Von

**Hermann Oldenberg.**

Vorgelegt in der Sitzung vom 18. Mai 1912.

Die Hauptabsicht der nachstehenden Ausführungen ist, meine Ansicht darüber darzulegen, wie sich gegenwärtig die Frage nach dem Verhältnis des Pālikanon der Buddhisten zu den anderweitigen buddhistischen Überlieferungsmassen stellt. Das heißt in mancher Hinsicht so viel wie fragen, welche entscheidenden Strömungen in ältesten, dann in den nächstalten Zeiten die Entwicklung dieser Literatur beherrscht haben. Natürlich kann ich ein Bild hiervon nur in Umrissen zu geben versuchen. Und ich kann an jenes eigentliche Thema nicht herantreten, ohne zuvörderst einige Einzeluntersuchungen voranzuschicken, bei denen ich mir nicht versagen möchte, mancherlei mitzunehmen, das auf meinem vielleicht nicht bald wieder von mir zu berührenden Wege liegt, auch wenn es zur Hauptfrage nur in indirekter Beziehung steht. Eine solche Einzeluntersuchung habe ich vor kurzem schon vorgelegt, die „Studien zum Mahāvastu“ (oben S. 123 ff.), die ich als einen ersten Bestandteil des gegenwärtigen Aufsatzes anzusehen bitte. Ähnlich wie dort mit jenem Text — nur kann das nunmehr erheblich kürzer geschehen — beschäftige ich mich jetzt mit dem Divyāvādāna und Avadānaśataka und versuche zu zeigen, daß einige für das Mahāvastu ermittelte, für meinen Zweck wesentliche Tatsachen auch von diesen Texten gelten. Betreffs des Lalitavistara habe ich Feststellungen ähnlicher Art schon vor längerer Zeit begonnen<sup>1)</sup>.

---

1) Verhandlungen des 5. Internat. Orientalisten-Congresses (Berlin) II, 2, S. 107 ff.

Diese auf Grund der jetzt verfügbaren Materialien zu vervollständigen, unternehme ich nicht; eine eingehende Analyse des genannten Textes von anderer Seite steht in Aussicht. Dagegen will ich nicht unterlassen, über das Verhältnis der neuerdings hauptsächlich in Zentralasien entdeckten Fragmente altkanonischer Sanskrittexte zu den Pāliparallelen einige Bemerkungen zu geben. Das unvergleichlich rasche Zuströmen jener Materialien wird unsre Vorstellungen hiervon gewiß bald bestimmter präzisieren, vielleicht auch korrigieren. Immerhin darf schon jetzt versucht werden, Vorläufiges über den Gegenstand zu sagen.

Weiter scheint mir zweckmäßig, eine eigne Erörterung einigen Fragen zu widmen, die sich auf die Entwicklung der Jātakaliteratur beziehen. Dann ist der Punkt erreicht, an dem ich die gewonnenen Ergebnisse für das vorher bezeichnete Hauptproblem zu verwerten versuchen kann.

#### I. Zum Divyāvadāna, Avadānaśataka und den neu-gefundenen kanonischen Sanskritfragmenten.

1. Liest man im Divyāvadāna, das sich bekanntlich als grobenteils Erzählungen aus dem Vinaya der Mūlasarvāstivādin enthaltend erwiesen hat<sup>1)</sup>, beispielsweise die Geschichte von Pūrṇa (Kap. 2), so fällt, ganz ähnlich wie ich das früher für eine Reihe von Erzählungen des Mahāvastu bemerkt habe, die starke Ungleichmäßigkeit der Diktion auf. Von Pūrṇas Abkunft, seinem Verhältnis zu seiner Familie, seinen kaufmännischen Erfolgen wird in lässiger, leicht beweglicher Sprache, meist in ganz kurzen Sätzchen berichtet. Stellt da jemand eine Überlegung an, pflegt das zu heißen *sa saṃlakṣayati*; sagt er etwas, heißt es *sa kathayati*. S. 34 der Cowell-Neil'schen Ausgabe kommt 3 mal vor *sa saṃlakṣayati*, 6 mal *sa kathayati* (*te kathayanti* u. dgl.); S. 35 einmal *bhṛātāsya . . saṃlakṣayati*, 7 mal *sa kathayati* u. dgl. Recht häufig sind nominale Konstruktionen (*tena te śrutāḥ*, *tena . . ārocitam*), während Präteritalformen des Vb. fin. selten sind. Man wolle sich diese Bemerkungen ergänzen und beleben, indem man den sehr charakteristischen Ton der Erzählung unmittelbar auf sich wirken läßt. Man wird dann auf das schärfste dem gegenüber den Kontrast der Partien empfinden, wo Pūrṇa Mönch geworden ist und

1) Die beiden entscheidend wichtigen Untersuchungen hierüber sind bekanntlich: E. Huber, Les sources du Divy., Bull. de l'Éc. française d'Extr. Orient 1906, 1 ff.; Sylv. Lévi, Les éléments de formation du Divy., T'oung Pao 1907, 105 ff.

der Meister mit ihm redet (S. 37 f.). Hier herrscht die ganze feierliche Gemessenheit und Umständlichkeit der hieratischen Diktion, die wir aus dem Pālikanon gewohnt sind. Es heißt nicht mehr *sa kathayati*, sondern *evam ukte bhagavān āyuṣmantaṃ Pūrṇam idam avocāt*. Was aber der Meister sagt — die Rede über die *caḅsur-vijñeyāni rūpāni* etc. — samt dem daran schließenden Dialog über Ertragen von Beleidigungen und Mißhandlungen finden wir nicht nur in derselben Diktion, sondern im Wesentlichen identisch im Pālikanon Majjh. Nikāya 145<sup>1)</sup> wieder. Worauf dann die Episode der Begegnung mit dem Jäger (S. 39 Ende) und die ganze bunte Masse der weiter folgenden Wundergeschichten zum freien Stil der ersten Teile des Kapitels zurückkehrt. Man wird hier deutlich das früher von mir für das Mahāvastu beschriebene typische Verhältnis (oben S. 126 f. etc.) wiederfinden: dem alten, religiös wichtigen Bestandteil ist die Jugendgeschichte des dort auftretenden Mitunterredners in jüngerer Darstellungsform vorangeschickt, und in derselben Form sind Ausschmückungen mannigfacher Art hinzugefügt. Ich werde den Stil dieser Zufügungen, wie in der Untersuchung über das Mahāvastu, A nennen, den strengen, kanonischen Stil B.

Dem Wesen der Sache nach ganz ähnlich steht es mit der Geschichte von der Feuersbrunst, in der die 500 Frauen des Königs Udayana den Tod gefunden haben. Die Vorgänge, die zu dieser Feuersbrunst führen, werden S. 532 mit beständig wiederholtem *kathayati* (10 mal auf dieser Seite, einmal *saṃlakṣayati*) berichtet. Dann aber tritt 533, 10 bis 534, 5 v. u. plötzlich der Stil B auf. Buddha spricht mit seinen Jüngern über das Ereignis und begibt sich mit ihnen zu den Leichen der umgekommenen Frauen. Gleich in den ersten Zeilen erscheinen hier die Aoriste *prāvikaṣan*, *aśrauṣuḥ*; beständige Wiederholungen; die stehenden Formeln der kanonischen Texte; S. 534 (Mitte) Anknüpfung mit dem für diese Texte so charakteristischen *atha khalu*<sup>2)</sup>. Dahinter dann (von 534, 4 v. u. an) wieder Fortführung der profaneren Erzählung im Stil A; gleich in den ersten Zeilen heißt es wiederholt *kathayanti*. Was man auf Grund dieses Stilwechsels vermuten könnte, wird durch den Pālikanon (Udāna VII, 10) bestätigt: eben für den auf

1) Schon K. E. Neumann hat zu seiner Übersetzung dieses Sutta die Parallelität mit dem Divyāv. bemerkt. Vgl. auch S. Lévi, Journ. as. 1903, II, 151.

2) Dies ist übrigens im Divyāv. ganz selten; an den Stellen, wo man es erwarten könnte, pflügt bloßes *atha* zu stehen.

Buddha und die Jünger bezüglichen Teil der Erzählung ist eine alte kanonische Vorlage vorhanden und benutzt<sup>1)</sup>.

Entsprechendes findet sich mit verschiedenem Verteilungsverhältnis und bald schärferer bald mehr verschwimmender Abgrenzung beider Schichten an vielen Stellen. So in Kap. 1 (Śroṇa Koṭīkaṇa, vgl. Mahāvagga V, 13); auch hier ist wieder die in einer altkanonischen Szene gipfelnde<sup>2)</sup> Erzählung durch die ausführliche Vorgeschichte der Hauptperson erweitert, dazu durch ein Jātaka<sup>3)</sup>, das die berichteten Vorgänge als in Vorgängen einer früheren Existenz wurzelnd erweist. — Weiter verzeichne ich Kap. 9 (Meṇḍhaka, vgl. Mahāvagga VI, 34; in Kap. 10 hängt das Divy. ein zugehöriges Jātaka an). — Kap. 13 (Svāgata, vgl. Pācittiya 51<sup>4)</sup>); die alte Grundlage ist stark verwischt; Jugendgeschichte und Jātaka ist beigefügt). — Kap. 17 (es entsprechen Abschnitte des Mahāparinibbāna Sutta; Jātakas in moderner Diktion schließen sich an). — Kap. 23 (Vinayaregel *na bhikṣuṇāna-dhiṣṭena dharmo deśayitavyaḥ* p. 329 am Ende; vgl. Mahāvagga II, 15, 5, ZDMG. LII, 650 A. 2). — Kap. 26 (p. 375: ein Bhikṣu *sūtram paṭhati*; es folgt Beschreibung von Höllenstrafen im alt-

1) Im betreffenden Udānavers liest man die rätselhaften Worte *sassar iva khāyati* (*sasīr, sassi, sassar* die Hss.; Windisch BSGW. 1893, 242 gibt als Lesart des Mandalay Ms. *sassator iva*). Im Dhṛp. Kommentar zu v. 23 liest Norman *sassati viya* (Varianten: *sassari viya, sassar iva*). Der Komm. zum Udāna hat: *sassar iva sassato . . . viya, asassar iva khāyatiti pi pāṭho*. Soll man in *sassar* mit Windisch a. a. O. *śāśvat* sehen? Zum Zusammenhang würde die Bdtg. „ewig“ passen; das wäre aber nicht *śāśvat* sondern *śāśvataḥ*, und gegen *sassar* erweckt auch das Metrum starkes Bedenken, obwohl ganz unerhört solche Pādas nicht sind (ich erinnere an *channaṃ ativassati* Cullavagga IX, 1, 4 und öfter; vgl. Franke ZDMG. LXIII, 4; an *rājāham asmi Sela* Suttanip. 554 und öfter; an *so tatto so sino* Majjh. N. I, 79). Liest man *sassator iva (sassato viya)*, so versteht man das Aussehen der hdschr. Überlieferung schwer. Die Lesart *asassar iva* ist, wenn man an *aśāśvat* denkt, widersinnig. Ist es aber Zufall, daß sie dem *asat sad iva* der entsprechenden Stelle des Divy. (p. 534) so nah steht? Gibt also dies den Schlüssel zu den Worten des Udāna? Allerdings bleibt der Sandhi schwierig.

2) Auf dieser Szene beruht es ja, daß die ganze Geschichte dem *camakkhandhaka* des Vinaya eingefügt ist. Über die Zugehörigkeit des Divyāvādāna-Kapitels zum Vinaya s. Lévi a. a. O. 107; 113 A. 1; auch Csoma-Feer (Ann. du Musée Guimet II, 162) verzeichnen in dem Abschnitt des Vinaya, der „de la peau ou du cuir“ handelt, die betreffende Erzählung mit Einschluß von „sa naissance, sa croissance, son voyage sur mer“, also mit der ganzen Vorgeschichte.

3) Ich brauche hier und mehrfach im Folgenden das Wort „Jātaka“ in weiterem Sinn, so daß es sich um vergangene Existenzen handelt, auch wo Buddha selbst nicht im Spiel ist.

4) Ich befolge die Zahlung der Pācittiyas im Pālikanon.

kanonischen Stil, vgl. ZDMG. a. a. O. 666 mit A. 3). — Kap. 30 (p. 453 begegnet mitten in moderner Erzählung, wie Jemandem durch Liebeskummer der Schlaf genommen wird, das Zitat: *uktam ca, pañcame* [doch wohl *pañceme*] *rātryā alpam svapanti* etc.<sup>1)</sup>; es liegt eine in mehreren Punkten abweichende Redaktion von Añguttara Nikāya vol. III p. 156 ed. Pāli T. S. vor). — Kap. 35: s. sogleich. — Kap. 36 (p. 543: die Regel Pācittiya 83 mit abgeschlossenem Kommentar; vgl. ZDMG. a. a. O. 649). — Zu all dem weiter gelegentliche Dharmapada-Zitate u. dgl.

Ich knüpfe hier noch einige speziellere Bemerkungen an Kap. 35, die Geschichte von Panthaka (Cūlapanthaka der Pāli-texte; die Unterschrift im Divy. *Cūḍāpakṣāvādānam* ist natürlich, wie schon Huber bemerkt hat, entsprechend zu verbessern). Der Zusammenhang, der diese Geschichte in den Vinaya geführt hat — aus dem Vinaya aber ist sie nach den Nachweisen Lévis und Hubers in das Divy. gelangt — ergibt sich aus dem Pālinvaya Pācittiya 22, wo Cūlapanthaka, entsprechend dem Divy. p. 493 ff. Erzählten, den Nonnen den *ovāda* erteilt<sup>2)</sup>. Im eigentlichen Hauptstück der Geschichte ist die alte Fassung im wesentlichen ganz durch die moderne Darstellung zugedeckt worden. Doch eignet sich dies Kapitel gut, zu veranschaulichen, wie auch da, wo kompakte Stücke alter Erzählung nicht zu Tage treten, sich doch eine im alten Stil verfaßte Literatur als dem jüngeren Text zu Grunde liegend erweist.

Man bemerke folgende Tatsachen.

Erzählt wird im ganzen Abschnitt in der Regel in nominalen Sätzen (*ity uktvā prakrāntaḥ, pādāyor nīpatya kṣamāpitavān*) oder mit dem Präsens (z. B. sehr gern in den oben S. 156 hervorgehobenen Wendungen *sa kathayati, sa saṃlakṣayati*; Präsens mit *sma* einigemal in formelhaften Wendungen wie *viharati sma, āmantrayate sma*). Praeterita finden sich, abgesehen von dem eine Ausnahmestellung einnehmenden *āha, āstī, āsan* und selbstverständlich vom injunktivischen Gebrauch (*mā . . vocaḥ*)<sup>3)</sup> an folgenden Stellen,

1) Im Text des Divy. ist weiter zu lesen bz. abzuteilen: *katame pañca. puruṣaḥ striyām avekṣarān pratibaddhacittaḥ, strī puruṣa* (d. h. *puruṣe*) etc. Über *utkrośa ṇī* (vgl. die Anm. S. 709 der Ausgabe) wage ich nicht zu urteilen.

2) Nach der Feststellung Hubers S. 31 gehört in dem für das Divyāv. maßgebenden Vinaya, dem der Mūlasarvāstivādin, die Geschichte vielmehr zu Pācittiya 21. Ich halte die Stellung bei Nr. 22 für die ursprünglichere, gehe aber hier nicht näher auf die Frage ein.

3) Auch das im Vers vorkommende *akathayat* und *māsīd* (?) p. 512, 20. 16 lasse ich beiseite.



die ich in zwei Gruppen ordne: I. 494, 5 *adrākṣit sā pariśad āyuṣmantam Panthakam dūrād eva dṛṣṭvā ca etc.* — 490, 9 *adrākṣit bhagavān āyuṣmantam Panthakam vahir vihārasya bhavantam dṛṣṭvā ca punar āgacchantam idam avocat.* 506, 8 (*bhagavān . . Rājagṛhe viharati Veṇuvane Kalandakanivāpe*). *aśrauṣij Jivakaḥ kumārabhūto* (sic) *bhagavān . . Rājagṛhe viharati Veṇuvane Kalandakanivāpe.* — 490, 2 v. u. *āyuṣmān Anando bhagavantam idam avocat.* — 492, 4 v. u. *yenāyuṣmān Panthakas tenopasaṃkrāntaḥ, upasaṃkramyāyuṣmantam Panthakam idam avocat.* Ebenso 507, 1. — 506, 15 *atha Jivakaḥ kumārabhūta utthāyāsanād ekāmsam uttarāsaṅgaṃ kṛtvā yena bhagavāms tenāñjaliṃ praṇāmya bhagavantam etad avocat.* — das. 8 v. u. *ekānte niṣaṇṇaḥ, ekāntaniṣaṇṇo Jivakaḥ kumārabhūta āyuṣmantam Ānandam idam avocat.* — 493, 3 v. u. *āyuṣmān Panthakaḥ pūrvāhne nivāsya pātracivaram ādāya Śrāvastīṃ piṇḍāya prāvīkṣat.* — 488, 12 *atha Panthakasyaitad abhavat;* 491, 14 *athāyuṣmataḥ Panthakasya rātryāḥ pratyūṣasamaye etad abhavat<sup>1)</sup>.*

II. 499, 2 *amba kim asmākaṃ pitā pitāmahaś ca karma akārṣuḥ;* ähnlich dort Z. 6. — 487, 17 *tatraikaṃ bhikṣum adrākṣit.* — 491, 4 *tasyaitat padadvayaṃ na lebhe.*

Es fällt nun in die Augen, daß in der an Zahl der Stellen weitaus überwiegenden Gruppe I durchweg stehende Formeln vorliegen, die als solche aus den kanonischen Pālitexten bekannt und in ihnen häufig sind. Ausführlicher braucht das nicht bewiesen zu werden; ich hebe nur Einzelnes hervor. Zu den Stellen mit *adrākṣit* und folgendem *dṛṣṭvā*, speziell zu 490, 9, wo dann *avocat* folgt, vergleiche man solche unendlich häufige wie Mahāvagga I, 6, 7 *addasa kho Upako ājivako bhagavantaṃ . . addhānamaggapaṭi-pannaṃ, disvāna bhagavantaṃ etad avoca.* — Zu 506, 8 mit *aśrauṣit*: Mahāvagga I, 22, 1—2 (*bhagavā Rājagahe viharati etc.*) *assosi kho rājā Māgadho Seniyo Bimbisāro samaṇo khalu bho Gotamo . . Rājagahe viharati etc.* — Zu 492, 4 v. u.: Cullavagga XII, 2, 3 *yenāyasmā Revato ten' upasaṃkami, upasaṃkamitvā āyasmantaṃ Revataṃ etad avoca.* — Zu 506, 15: Suttavibhaṅga, Pārāj. I, 3, 4 *atha kho āyasmā Sāriputto utthāyāsanā ekamaṃ uttarāsaṅgaṃ karitvā yena bhagavā ten' añjaliṃ paṇāmetvā bhagavantaṃ etad avoca.* — Zu 493, 3 v. u. Mahāvagga I, 23, 2 *āyasmā Assaji pubbaṇhasamayaṃ nivāsetvā pattacivaraṃ ādāya Rājagahaṃ piṇḍāya pāvīsi.* — Zu den Stellen mit *etad abhavat* vergleiche man die zahllosen, wo es nach voran-

1) Wenn an der ersten der beiden letzten Stellen kurzweg gesagt wird *Panthakasya*, an der zweiten *āyuṣmataḥ Panthakasya*, ist das keine Ungleichmäßigkeit in der Handhabung des Formelapparats. Zwischen beiden Stellen liegt Panthakas Ordination.

gegangenem Gen. heißt *etad ahoṣi* („dem N. N. kam dieser Gedanke“).

Man sieht also, wie hier im *Divyāvadāna* in eine Darstellungsschicht, welche sagt *sa kathayati, sa saṃlakṣayati, tena sa dṛṣṭaḥ* oder *sa . . paśyati*, Fragmente einer mit dem Stempel eines andern Zeitalters bezeichneten Diktion eingesprengt sind, in der es heißt: *etad acocat, (tasya) etad abhavat, adrākṣit*. Und weiter sieht man, daß solche Fragmente ganz überwiegend da erscheinen, wo es sich um die stehenden Situationen des mönchischen Alltagslebens und insonderheit des um die Person des Meisters sich bewegenden Verkehrs handelt. In solchem Zusammenhang findet man eben die in Rede stehenden Wendungen des *Divyāvadāna* beständig im Pālikanon wieder. Während sie aber im *Divyāvadāna* der umgebenden Diktion gegenüber stark dissonieren, entsprechen sie in jenem Kanon der dort durchgängig mit größter Gleichmäßigkeit herrschenden Diktion, haben also dort ihre Heimat. Jener Kanon mithin oder vielmehr ein ihm ähnlicher stand hinter der im *Divy.* lebendigen literarischen Tätigkeit als von der Vergangenheit her gegeben da — offenbar als jenes Gegebene, auf das als solches das *Divy.* in aller Ausdrücklichkeit Bezug nimmt, wenn es einen Satz jenes Kanon mit den Worten einführt *tathā sthavirair apī sūtrānta upanibaddham* (274, 14, vgl. oben S. 143 A. 2).

2. Vergleicht man im Einzelnen die so aus dem *Divy.* zu gewinnenden altkanonischen Stücke mit den Pāliparallelen, so ergibt sich, wie kaum anders erwartet werden kann, über die höhere Ursprünglichkeit nur teilweise ein Resultat. Übersetzen in einen andern Dialekt — und Übersetzung aus dem Māgadhioriginal ist ja auch der Pālitext — hieß für jene buddhistischen Autoren (so weit es sich nicht um Verse handelte, die selbstverständlich unter besonderen Bedingungen standen) nicht sehr viel mehr als den vorliegenden Inhalt, hier und da ihn vielleicht überarbeitend, in ungefähr derselben Form wiedergeben<sup>1)</sup>. Und wie hätten da nicht die Sanskritübersetzer so gut wie die Pāliübersetzer dieser Aufgabe genugsam gewachsen sein sollen, um etwas, das für uns als unursprünglich mit unbedingter Sicherheit erweisbar wäre, in der Regel zu vermeiden?

In dem oben S. 157 erwähnten Gespräch Buddhas mit Pūrṇa ist im Einzelnen die Pālifassung in der Regel kürzer. Für die langen Wendungen des Sanskrittextes (p. 37, Z. 6—3 v. u., bis

1) Es liegt nah, hier an das Verhältnis der verschiedenen Exemplare der Edikte Asokas zu erinnern.

*ārān nirvāṇasycyate*) darüber, was aus der entstandenen Lust sich entwickelt, hat der Pālitext kurzweg *nandīsamudayā dukkhasamudayo*. Ähnlich p. 38, 11—12 die Ausführung des Gedankens „wenn sie schelten“ (für *pāpikāyāsatyayā parūṣayā vācā ākroṣyanti roṣayiṣyanti paribhāṣiṣyante* kurzweg: *akkosissanti paribhāsissanti*). Entsprechend bei den p. 39, 7 ff. erwähnten Formen des Selbstmords, bei der das. Z. 14 f. besprochenen Entlassung des Pūrṇa durch den Meister (statt der schwungvollen Tirade *mukto mocaya tīrṇas tāraya āśvasta āśvāsaya parinirvṛtaḥ parinirvāpaya* kurzweg: *yassa dāni tvaṃ Pūrṇa kālaṃ mañṇasi*). Macht an diesen Stellen der Pālitext in seiner Schmucklosigkeit entschieden den älteren Eindruck, wird man andererseits nicht übersehen, daß die Liste der Mißhandlungen, auf die sich Pūrṇa gefaßt macht, in der Pāliredaktion länger ist. Der nördliche Text kann die allzu große Weitläufigkeit gekürzt haben. Aber daß auf Seiten des andern Textes Erweiterungen vorliegen können, beruhend auf einem gewissen Schwelgen in der Fülle der Gräßlichkeiten und der sich ihnen gegenüber entfaltenden Sanftmut, haben wir kein Recht für ausgeschlossen zu halten. Doch wie dem auch sei, vor allem ist hier auf das entschiedenste zu betonen, daß dem Wesen der Sache nach auf beiden Seiten derselbe Text vorliegt. Dieselben Gedankengänge werden im selben Stil vorgetragen, oft Wort für Wort stimmend, meist Satz für Satz. Wer den buchstäblichen Wortlaut der Originalfassung herstellen wollte, stände vor einer unmöglichen Aufgabe. Wer aber nach dem literaturgeschichtlichen, dem religionsgeschichtlichen Gehalt des Textes fragt, wird zu einer vollkommen eindeutigen Antwort gelangen, unbehindert durch jene Abweichungen der Schulen, die man nicht besser beschreiben kann, als einst Fā-hien sie beschrieben hat (p. 99 Legge): small and trivial differences, as when one opens and another shuts.

Lockerer ist die Identität beider Versionen doch an andern Stellen. Schon beispielsweise die Aufzählung der fünf Gründe des Schlechtschlafens (oben S. 159) kann hier genannt werden. Der Pālitext muß, meine ich — worauf die Gesamtheit dieser Darlegungen deuten wird — doch wohl an sich als der vertrauenswürdigere Zeuge gelten; im Übrigen könnte schwerlich Jemand der Vergleichung beider Exemplare ein Urteil entnehmen. Einen andern Fall besonders weitgehender Abweichungen, der aber, scheint mir, Anhalt für Würdigung der beiden Zeugen bietet, bespreche ich eingehender: die Pacittiyaregel 83 vom Betreten des königlichen Palastes. Hier ist auch die chinesische Übersetzung des Mūlasarvāstivādintextes heranzuziehen, die Huber a. a. O. 8—27

auszugsweise zugänglich gemacht hat und die das im Divy. gegebene Fragment in seinem vollen Zusammenhang zu betrachten gestattet.

Der Pālinaya (vol. IV, 157—161) kennt eine Fassung der betreffenden Regel, eingeleitet durch eine Erzählung. Der nördliche Vinaya kennt — wie bei einer Anzahl anderer Regeln auch der Pālitext — zwei Fassungen, die zweite von der ersten durch eine hinzukommende Klausel (*anyatra tadrūpāt pratyayāt* Divy. 543,7 v. u.; „s'il n'a pas une raison plausible“ Huber 26; im Pālitext nicht vorhanden) unterschieden. Die erste Fassung wird durch zwei Erzählungen eingeleitet, die zweite durch eine Reihe von solchen. Den Gang des Ganzen lehrt die chinesische Übersetzung kennen; in der Sanskritdarstellung des eben nur Ausgewähltes bietenden Divy. fehlt die erste Fassung samt Zubehör ganz; ein Teil der einleitenden Erzählungen zur zweiten liegt vor, dann diese selbst samt Kommentar. Die Erzählungen sind im Stil A verfaßt<sup>1)</sup>; der Text der Regel selbst und des Kommentars zeigt selbstverständlich die kanonische Diktion B.

Unter den beiden im nördlichen Exemplar erscheinenden Einleitungsgeschichten der ersten (im Pāli einzigen) Gestalt der Regel ist die zweite offenbar, wie Huber (27) treffend bemerkt, wenigstens in einem Teil ihres Inhalts der entsprechenden einzigen Geschichte des Pāliexemplars eng verwandt. Der ungenannte Upāsaka der Pālierzählung, der in Gegenwart Buddhas vor dem König nicht aufsteht, hat in der nördlichen Fassung einen Namen erhalten, Lūhasudatta<sup>2)</sup>, und entsprechend den Gepflogenheiten dieses Vinaya unterhält uns der Text eingehend von den Familienverhältnissen und früheren Erlebnissen dieses frommen Kaufmanns. Es ist weiter der hier herrschenden Neigung zur Reichlichkeit der Mitteilungen nur angemessen, daß wir dann gleich auch von den Schicksalen einiger anderer ebenso frommer Persönlichkeiten hören, wie des Kaufmanns Śilottama, der beim Besuch seines aus hochgespanntem Anstandsgefühl weit draußen im Walde erbauten Abtritts Räubern in die Hände fällt und ihnen gegenüber seine Tugend glänzend bewährt. Wie die Erzählung dann bei der Ein-

1) Abgesehen von jenem kanonischen, im Pāli-Udāna VII, 10 wiederkehrenden Stücke, von dem oben S. 157 f. die Rede war.

2) Ganz ähnlich, wie zu Pācittiya 33 aus gleich knappen Angaben, die im Pāliexemplar vorliegen, der nördliche Vinaya, nach Hubers (S. 27) treffendem Ausdruck, „a tiré tout un roman. Il connaît le nom du héros de l'aventure, qu'il appelle Sahasodgata, et nous donne, outre sa biographie, des informations précises sur sa naissance antérieure.“

führung der von Mönchen den königlichen Frauen zu erteilenden Belehrung anlangt, treten statt des einen Ānanda, der diese Belehrung in der Pālifassung besorgt, zwei predigende Brüder auf, Udayin und Śāriputra: der erste offenbar als die mit Vorliebe da, wo eine Situation ins Lüsterne spielt, verwandte Persönlichkeit, der zweite als Kontrastfigur, vermutlich von derselben Hand eingeführt, die auch in einer die zweite Fassung der Regel einleitenden Geschichte (Huber S. 26) Śāriputra als Muster des die heikle Aufgabe taktvoll erfüllenden Mönchs hingestellt hat<sup>1)</sup>. In Buddhas Rede über die zehn Gefahren des Betretens königlicher Gemächer (Vin. Piṭaka IV p. 159 f.; Huber S. 12) treten dann die alten Fundamente, auf denen schließlich auch die so mannigfach schillernde nördliche Darstellung beruht, deutlich zu Tage. Hätte das Divy. diese Rede erhalten, würde ihre Sanskritfassung unzweifelhaft den Stil B zeigen.

Nun aber fügt sich an all das etwas der Päliversion durchaus Fremdes: die zweite Fassung der Regel mit zugehörigen Geschichten. Von denen hat nur die der Śrīmatī direkt mit der Sache zu tun. Die Menge der Personen aber, die dem dabei berührten Kreise angehörten oder irgendwie nahstanden, hat jene Fülle von Erzählungen aus der um Udayana gruppierten Masse<sup>2)</sup> herangeführt<sup>3)</sup>. Wir gehen über sie hin, um uns dem so eingeleiteten Wortlaut der Regel samt zugehörigem Kommentar zuzuwenden.

---

1) Man wird fragen, weshalb dieser Vinaya all dem die Geschichte von den beiden Nāgākönigen Nanda und Upananda (Huber 8 f.) vorangestellt hat. Mir scheint, weil auch diese beiden, wie Lūhasudatta, sich in Gegenwart Buddhas vor dem Könige nicht erhoben haben. Beide Situationen waren so ganz gleichartig, daß an der betreffenden Stelle der Lūhasudattageschichte mit einem „wie oben“ auf die Geschichte der Nāgas Bezug genommen wurde. So sieht es auch Huber S. 27 an, dessen andre Erklärung des Zusammenhangs der beiden Geschichten, S. 9 A. 1, mir weniger überzeugend ist. In jedem Fall sieht man, wie an ein schon hinlänglich buntes Sammelsurium von Geschichten sich hier, mit sehr geringer innerer Notwendigkeit, ein weiteres gleichfalls recht buntes Element ange setzt hat.

2) Deren Alter wird durch die erwähnte Stelle Udāna VII, 10 wahrscheinlich gemacht. Im Ubrigen verweise ich auf Lacôte, *Essai sur Guṇāḍhya et la Bṛhatkathā*, 247 ff.

3) Dabei mag noch mitgespielt haben, daß die Śyāmavati-Geschichte die — in einem altkanonischen Text undenkbar — Situation von den nachts bei Licht das Wort Buddhas lesenden Frauen enthielt: so entstand die große Feuersbrunst. Vom nächtlichen Anzünden von Lampen und Studium der heiligen Texte bei Lampenlicht aber ist auch in den zur ersten Fassung der Regel gehörigen Geschichten mehrfach die Rede; der Inhalt der Regel macht das begreiflich.

Die jenem Wortlaut unmittelbar vorangehenden Worte (p. 543, 18—20) *atha bhagavān chikṣākāmatayā* (lies <sup>o</sup>*tāyā*) *varṇaṃ bhāṣitvā . . . evaṃ ca me śrāvakair vinayaśikṣāpadam upadeṣṭavyam* weisen, den entsprechenden Pāliformeln (z. B. Pārājika I, 5, 11, Vin. Piṭ. vol. III p. 21) nah stehend, sehr deutlich auf das alte feste Schema der Vinayadiktion hin<sup>1)</sup>.

In der Regel selbst, wie sie dann formuliert wird, ist, glaube ich, der Charakter späterer Redaktion verglichen mit dem Pāliexemplar schwer zu verkennen<sup>2)</sup>. Das Ganze ist komplizierter geworden. Wenn der Pālitext die Bestimmungen *anikkhantarājake, pubbe appaṭisaṇḍito* vor der andern Fassung voraus hat, steht dem dort das *anirgatāyāṃ rajanyāṃ anudgate 'ruṇe* gegenüber. Aus (*aniggata*)*ratanake* ist (*anirhṛteṣu*) *ratneṣu ratnasammateṣu vā* geworden; aus *indakhīlam: indrakīlam vā indrakīlasāmantaṃ vā*. Vor allem aber zeigt sich in dem Zusatz *anyatra tadrūpāt pratyayāt* der Niederschlag von Erfahrungen, die anrieten, das Erlaubte und Un-erlaubte vorsichtiger und elastischer zu begrenzen, als der alten Zeit, an dieser Stelle wenigstens, in den Sinn gekommen war.

Der Kommentar, der dann auf den Wortlaut der Regel folgt, stimmt, wie Lesern des Pālivinaya nicht erst bewiesen zu werden braucht, mit diesem in der Weise seiner Fragestellungen und im ganzen Ausdrucksschema durchaus überein<sup>3)</sup>. Auch hier ist der Schluß auf einen zu Grunde liegenden, eben mit der beiderseits sichtbaren Schablone arbeitenden alten Kommentar des Pātimokkha ohne weiteres gewiß: einen Kommentar, der in der ausführlichen, mit einleitenden Geschichten etc. ausgestatteten Pāliversion des Pātimokkha („Suttavibhaṅga“) sich jedesmal an den Wortlaut der einzelnen Regel angeschlossen findet, eben so wie wir es im Divy. sehen<sup>4)</sup>. Im Einzelnen nun freilich weicht der nördliche Kommentar vom südlichen weit ab. Zum Teil war das in Anbetracht der divergierenden Fassungen der Regel unvermeidlich<sup>5)</sup>. Zum

1) In die leider abgekürzte („*yāvat*“ etc.) Schreibung des Divy. ist hinein-zudenken, was Huber (12) dem chinesischen Exemplar entnimmt: „le Buddha énumère les dix raisons pour lesquelles il proclame un nouveau *śikṣāpada*“. Das entspricht genau der stehenden Wendung des Pālivinaya (a. a. O.): *tena hi bhikkhāre bhikkhūnaṃ sikkhāpadam paññāpessāmi dasa atthavase paṭicca* etc.

2) Schon ZDMG. LII, 649 A. 3 habe ich bemerkt, daß die von Beal, Catena of Buddh. Scriptures 230, aus dem Chinesischen mitgeteilte Fassung mit dem Pālitext im Ganzen identisch ist.

3) S. die näheren Ausführungen ZDMG. LII, 649.

4) So wohl ganz allgemein in den Vinayas der verschiedenen Schulen; vgl. Lévi Journ. as. 1912, I, 104.

5) Man bemerke übrigens die Erklärung der Eingangsworte: *yak punar*

Teil aber hat die Sache offenbar eine andre Bewandnis. So hat die Regel in beiden Fassungen übereinstimmend *rañño khattiyassa, rājñah kṣatriyasya*. Der Pälitext erklärt das dem Wortlaut entsprechend ohne an eine Abschwächung zu denken; der *khattiya* muß eben ein *khattiya* sein. Der nördliche Text ist diplomatischer. Mag es sich um Mann oder Frau, um einen Kṣatriya, Brāhmaṇa, Vaiśya, Śūdra handeln: wer den königlichen *abhiṣeka* empfangen hat, ist *rāja kṣatriyaḥ*. Sind es nicht Erfahrungen und Rücksichten späterer Zeiten — man denke etwa an die Maurya-Dynastie — die zu dieser weitherzigen Interpretation rieten? Weiter beobachte man, wie der Pälitext, unbehilflich und gedankenlos die Schablone anwendend, in Widersprüche verfällt, von denen im nördlichen Text nicht die Rede ist. So wird im Pälitext die Frage, ob auf Grund der Worte *anikkhantarājake aniggataratanake* zum Vorliegen eines Vergehens Anwesenheit von König und Königin oder nur der einen dieser Personen gehört, in § 1 und 3 deutlichermaßen in entgegengesetztem Sinn beantwortet<sup>1)</sup>. Ebenso in § 2 und 3 die Frage, ob ein Mönch schuldig ist, der zwar den königlichen Herrschaften angemeldet ist, sich aber für nicht angemeldet hält oder darüber in Zweifel ist. Mir scheint, daß solche Schwächen als Alttertümlichkeiten einer primitiven Interpretationstechnik aufzufassen sind, die ihre Gedanken nicht zu Ende denkt, sondern sich auf halbem Wege in den Worten verfängt.

Alles in allem meine ich, daß nicht nur die im jüngeren Stil verfaßten Geschichten der nördlichen Redaktion zu diesem Pācittiya sich als deutlich sekundär erweisen, sondern daß auch die Regel selbst und ihr Kommentar dem Pāliexemplar gegenüber eine minder ursprüngliche Gestalt hat<sup>2)</sup>. Daß die Grundlage schließlich die gleiche ist, ist klar. Daß diese Grundlage im Pälitext — abgesehen natürlich von der dialektischen Form — direkt vorliegt, ist möglich, wenn auch natürlich nicht beweisbar. Doch wird es in Anbetracht der Freiheiten, die den Übersetzern dieser Zeitalter

*bhikkhū ity Udāyī itī so* (lies *yo*) *vā punar anyo ’py evamjātiyaḥ*. Natürlich steht dies im Zusammenhang damit, daß hier — abweichend von der Pālifassung — Udāyin in der einleitenden Geschichte figuriert. Ist also diese Fassung des Kommentars nicht gleichzeitig mit der offenbar jungen Geschichte?

1) Nach § 1 liegt Schuld in folgenden Fällen vor: der König ist anwesend; die Königin ist anwesend; beide sind anwesend. Nach § 3 Unschuld in folgenden Fällen: der König ist abwesend; die Königin ist abwesend; beide sind abwesend. Man sieht, wie die gleichklingenden Worte beidemale Verschiedenes ergeben.

2) Für diese Annahme wird auch der Einklang empfehlend sein, in dem sie sich mit den Ergebnissen Huths betreffs anderer Teile des Pātimokkha befindet: „Die tibet. Version der Naihsargikapṛāyaścittikadharmās“ (1891).

offenbar natürlich waren, immerhin gewagt sein, absolute Genauigkeit der Wiedergabe des Māgadhioriginals im Pälitext zu vermuten. —

Meine Untersuchungen über das Mahāvastu ergaben (s. oben S. 138 ff. 143 ff.), daß der dort unter der modernen Oberschicht (Stil A) erscheinende Kanon nicht überall die ungefähre Entwicklungsstufe des Pälikanons repräsentiert, daß sich in jenem vielmehr über die altkanonische Schicht (Stil B) eine weitere, die kanonische Diktion in jüngerer Handhabung repräsentierende Schicht (Stil B<sup>1</sup>) gelagert hat. Es wäre von Interesse zu wissen, ob Entsprechendes auch von den Schichtungen des Divyāvadāna gilt, m. a. W. ob auch der hier zu Grunde liegende alte Kanon Modifikationen der dort beschriebenen Weise erlitten hatte. Die Frage läßt sich hier kaum mit derselben Sicherheit behandeln wie im Mahāvastu. Die verarbeiteten Elemente fallen nicht so deutlich wie dort in großen Massen sicher auseinander, sondern sind mehr mit einander verschmolzen. Von Auswüchsen an B-Partien, die man versucht wäre, dem Stil B<sup>1</sup> zuzurechnen, kann doch auch in Frage kommen, ob sie nicht in der Tat vielmehr zu A gehören. Es ist unstreitig möglich, daß auch der A-Verfasser, auf dem Boden der alten Literatur weiterbauend, sich gelegentlich in langen Reihen hieratischer oder sonst ornamentaler Synonyma erging und daß er auch seinerseits in alter hieratischer Weise stehend zu wiederholende Formeln und Formelreihen sich schuf. Immerhin neige ich dazu — auch im Hinblick auf den Parallelfall des Mahāvastu — B<sup>1</sup>-Elemente auch hier — und zwar wohl in weitem Umfang — anzunehmen. So möchte ich, um von vielem nur eins hervorzuheben, in der ausführlicheren Sūtraeinleitungsformel (Kap. 8. 11 etc.), die immer noch entfernt nicht die Länge der entsprechenden Formel des B<sup>1</sup>-Stils im Mahāvastu (s. oben 140 f.) erreicht, ein Produkt jenes Stils vermuten. Ganze Kapitel wie das zwölfte (Prātihāryasūtra) möchte ich, trotz einiger unverkennbarer Ausweichungen in den A-Stil, doch eher auf B<sup>1</sup>-Grundlage zurückführen, als auf einen A-Verfasser, der sich durch kanonische Reminiszenzen weitgehend hätte beeinflussen lassen<sup>1)</sup>. Wird es gelingen, die hier in Frage kommenden stilistischen Differenzen auch durch die chinesische Übersetzung hindurch zu erkennen? Dann dürfte sich hoffen lassen, daß die Weiten des chinesischen Mūla-

1) Abschnitte wie das deutlich die Weise von B<sup>1</sup> zeigende Kap. 34 ziehe ich hier nicht in Betracht; jenes wird als *mahāyānasūtram* bezeichnet und hat mit dem Vinaya der Mūlasarv. offenbar nichts zu tun. Nach Lévi ist es identisch mit Nanjio 810.



sarv. Vinaya sicherere Behandlung der hier nur ganz vorläufig zu berührenden Frage ermöglichen werden.

3. Ich wende mich zu einigen Bemerkungen über das Avadānaśataka. Auch hier tritt deutlichst der Stil B inmitten jüngerer Diktion auf, ganz wie im Divyāvadāna. Schon Speyer hat in der Preface seiner Ausgabe, S. XIX, sichere Parallelen zwischen Stellen des Avadānaśataka und dem Pālikanon beigebracht<sup>1)</sup>; mit einer Ausnahme<sup>2)</sup> zeigt sich durchweg in den betreffenden Avadānas das Nebeneinander beider Stile. Bekanntlich schließt die Phraseologie des Avadānaśataka, der Wortlaut der dort stehend wiederkehrenden Passagen diesen Text aufs engste mit dem Divyāvadāna zusammen<sup>3)</sup>. So kann auch hier wohl mit großer Wahrscheinlichkeit an Zugrundeliegen des Kanons der Mūlasarvāstivādin gedacht werden: worüber definitive Gewißheit freilich nur Sinologen oder neue zentralasiatische Funde<sup>4)</sup> schaffen können. Das Verhältnis dieses Kanons zum Pālikanon zeigt nun auch soweit wir jenen durch das Avadānaśataka kennen lernen — wie ja nicht anders zu erwarten — das oben auf Grund des Divyāvadāna beschriebene Aussehen. Ich veranschauliche das am Avadāna 100 und den Parallelen im Mahāparinibbānasutta<sup>5)</sup>. Buddha befiehlt Ānanda ihm das Lager zu bereiten und legt sich nieder: entsprechend im Pālitext, aber man vergleiche die Weitschichtigkeit, in der Avad. vol. II, 197 ed. Speyer sich hier bewegt, mit den kurzen Sätzen Dīgh. Nik. vol. II, 137. Immerhin erweist nun ja größerer Wortreichtum noch nicht jüngerer Alter. Sicherer scheint sich mir dies aber aus dem beiderseitigen Bericht über die Verse zu ergeben, welche Götter und Menschen nach des Meisters Hingang gesprochen haben sollen (Avad. II, 198 f., Dīgh. N. 157).

1) Weiteres Nachsuchen wird mehr davon ergeben. Ich weise hier auf die Stelle über die *kalyānamitratā* hin (am Schluß von Avadāna 37. 40): zu ihr liefert Feer Ann. du Musée Guimet V, 139 ff. die Parallelen. Zu Avadān. 88, vol. II p. 106 f. vgl. Samy. Nik. II, 28. Die Anführung des Daharasutta, dessen Pālifassung im Samy. Nik. steht, habe ich schon ZDMG. LII 661 A. 3 besprochen.

2) Das Avadāna von Rāṣṭrapāla (Nr. 90; zur hier einschlagenden Literatur im Allgemeinen vgl. den Aufsatz von Mrs. Rode, *Mélanges Lévi* 183 ff.) nämlich stimmt zwar in seinem ersten Teil dem Inhalt nach mit Majjh. Nik. 82, aber es gibt diesen Inhalt nicht in kanonischer Diktion wieder, sondern arbeitet ihn in die jüngere Darstellungsweise um.

3) Siehe Speyer Preface XVI f.

4) Doch s. schon jetzt das unten bei der Besprechung dieser Funde über das Dirghanakha S. Bemerkte.

5) Auf eine andre Parallele komme ich weiter unten zurück; s. die vorige Anmerkung.

Speyer ZDMG. LIII, 121 ff. hat sich mit den beiden Redaktionen dieses Abschnitts sorgfältig beschäftigt. Ich gehe über minder bezeichnende Abweichungen hin<sup>1)</sup> und spreche von den Versen des Aniruddha und des Ānanda. Zwischen die beiden Verse, die das südliche Exemplar dem ersteren zuteilt, schiebt das nördliche den einen Vers, den jenes dem letzteren gibt<sup>2)</sup>. Ananda spricht dann in der nördlichen Fassung zwei Verse, die in der südlichen überhaupt nicht vorkommen. Schon Speyer hat mit evidentem Recht bemerkt, daß jener im Avadān. zwischengeschobene Vers dort an falscher Stelle steht; die beiden, zwischen die man ihn gesetzt hat, gehören unter einander deutlich und eng zusammen. Das Motiv dieser Verschiebung aber scheint mir nah zu liegen. Man nahm Ānanda jenen Vers, weil man zwei neuen Versen, die man für ihn in petto hatte, Platz schaffen wollte. Von diesen verrät sich der erste als jung durch das Metrum Rathoddhatā; beide, der eine wie der andre auf die Verbrennung der Leiche und die sie dabei umhüllenden tausend Gewänder bezugnehmend, stehen in deutlichem Zusammenhang mit der Verlegung von Ānandas Rede (sieben Tage nach dem Nirvana; im Pālitext spricht Ān. seinen Vers unmittelbar nach jenem<sup>3)</sup>). In jedem Fall scheint mir im nördlichen Text das Zusammentreffen der Zusammenhangsstörung in der Rede des Aniruddha mit dem Auftreten einer Rathoddhatā

---

1) Mehrfach macht sich fühlbar, wie hier doch beiläufig bemerkt sei, daß der Sanskritredaktor der Verse Veränderungen vorgenommen hat und vornehmen mußte, die sich aus Gründen des Sandhi erklären, während, wenn das zu Grunde liegende volksdialektische Exemplar die der Sanskritfassung entsprechende Gestalt gehabt hätte, der Pālitext — was undenkbar freilich keineswegs ist — eine nicht motivierbare Änderung vorgenommen haben mußte. Der Pāda *vimokho cetaso ahū* konnte nicht unverändert ins Sanskrit transponiert werden; andererseits *vimokṣas tasya cetasaḥ* (so auch Madhyamakavṛtti 520. 525) — genauer ausgedrückt, eine dem entsprechende Māgadhiwendung — hätte sich ohne jede Umformung in Pāli lautgestalt übertragen lassen.

2) Die Theragāthāsammlung (v. 905 f. 1046) stimmt in der Zuteilung der Verse zum Mahāparinibbānasutta. Ich verweise auch auf Saṃy. Nik. VI, 2, 5 und Frankes Konkordanz JPTS. 1910, 325 f.

3) Daß „die *gāthā* des Ānanda in Mahāparin. sich besser versteht, wenn man sie nicht unmittelbar nach dem Tode B.s, sondern später gesprochen denkt“ (Speyer), überzeugt mich nicht. Die Erwägung, daß die als *bhīṃsanaka* und *lo-mahaṃsana* beschriebenen Wunderzeichen sich doch erst ereignet haben mußten, ehe Ānanda von ihnen sprechen konnte, und daß das eine gewisse Zeit verlangte, würde mir als allzu rationalistisch erscheinen. Auch das wörtlich genommen in die Vergangenheit zurückweisende *tadāsi* darf schwerlich so urgirt werden. Man übersehe nicht, daß Mahāpar. wie Avad., so verschieden sie den Vers behandeln, ihn doch beide gleich nach B.s Tod gesprochen werden lassen.

in der Rede des Ānanda hinreichend, um den tiefen Eingriff einer späteren Hand zu erweisen: wonach denn wohl auch unser Glaube an das Alter des im Avad. zum Pālibestande hinzukommenden Verses eines „*anyataro bhikṣuḥ*“<sup>1)</sup>, der dort an der Spitze der ganzen Versreihe steht und die blütenstreuenden *sundarau drumot-tamau* feiert, nicht stark sein wird. Erweist sich so der Hauptsache nach die Struktur des Abschnitts im Mahāpar. als die ursprünglichere, soll damit allerdings nicht gesagt sein, daß nun im Einzelnen dieser Text mit jeder Lesart Recht zu behalten braucht. Gegenüber dem *anejo santim ārabha yaṃ kalam akarī muni* des Mahāpar. hat das Avad. *ānījyāṃ śāntim āgamyā cakṣuṣmān parinīrytaḥ*: es verdient entschiedenste Beachtung, daß im Einklang hiermit der Halbvers in Therag. 905, Saṃy. Nik. VI, 2, 5, 7 lautet *anejo santim ārabha cakkhumā parinibbuto*. Freilich macht andererseits wieder gegen die Folgerung, daß im Anschluß an Therag. und Saṃy. Nik. das *yaṃ kalam akarī muni* aus diesem Zusammenhang zu beseitigen wäre, der Umstand bedenklich, daß Avadān. etwas diesen Worten offenbar Entsprechendes (*śāstā kalam yadākarot*) als Schlußpāda des Verses *tadābhad bhīṣanākam* etc. gibt<sup>2)</sup>. Nach Speyer mit Recht. Ich bin nicht ohne Zweifel. Mir scheint, dieser Pāda wird seine Stelle im einen oder andern der beiden Verse, in denen ihn Mahāpar. resp. Avad. geben, eher da verwechselt haben, wo diese Verse mit Unrecht zu einer Rede zusammengewirrt, als wo sie mit Recht auf zwei verschiedene Reden verteilt sind<sup>3)</sup>. Ein bestimmtes Urteil über die Sachlage wage ich allerdings nicht. Es gibt eben in der Tat, wie hier zwischen Mahāpar. einerseits, Therag. und Saṃy. Nik. andererseits, Varianten innerhalb der kanonischen Pāliüberlieferung selbst, die über Verschreibungen der Hss. weit hinausgehen, auch nicht wohl auf absichtlicher Umformung des Textes zu irgendwelchem Zweck beruhen können, sondern einen Text, der der Intention nach einer und derselbe ist, in mehrere Gestalten auseinander ziehen<sup>4)</sup>. Allzu

1) Warum bleibt eben dieser Bhikṣu ungenannt, während sonst alle Sprecher der Verse Namen haben? Man braucht nicht übermißtrauisch zu sein, um Zusammenhang dieser Ungenantheit und des Nichtvorhandenseins der betreffenden Person im Mahāpar. zu vermuten.

2) Voran geht diesem Schlußpāda dort *sarvākārabalopetaḥ*, gegenüber *sabbākāravārupete* des Pālitexts. Daß nicht *bala*, sondern *vara* richtig ist, erweisen die Materialien, die Franke a. a. O. 327 beibringt.

3) Dafür, daß der Pāda nicht dem Vers *tadābhad* etc. zuzuteilen ist, läßt sich auch die Nachbildung Therag. 1158 geltend machen.

4) Man stelle — um nur zwei Beispiele hervorzuheben — die Verse des Chavakajātaka (Jāt. III, 28 f) und den ersten Vers des Atthisenajātaka (III, 352)

verwunderlich ist das nicht. Daß sich in solchen Fällen über Recht und Unrecht der verschiedenen Textformen sicher entscheiden lassen wird, wird im Ganzen zu bezweifeln sein. Gehen die Divergenzen auf die Päliredaktoren des Māgadhīoriginals zurück? War dies selbst frei von solchen Unstimmigkeiten? Wer will es sagen? In jedem Fall liegt in dem Sachverhalt eine Mahnung, das berechnete Vertrauen auf die gute Erhaltung des Pälitextes nicht in allzu weit getriebenen Buchstabenglauben ausarten zu lassen.

4. Ich schließe weiter einige Bemerkungen über die sanskritischen Kanonfragmente an, die in neuester Zeit im Norden in Holzblockdrucken und Handschriftblättern zum Vorschein gekommen sind<sup>1)</sup>. Die das Dharmapada bz. den Udānavarga betreffenden

---

— beim letzteren allerdings ist Identität nicht unbedingt sicher zu erwarten — neben die Parallelen im Vinaya (IV, 204; III, 148). Schon jetzt ergeben nicht wenig derartiges, und vollständig werden es in Zukunft ergeben, die so verdienstlichen Konkordanzarbeiten Frankes. Zieht man die Textüberlieferung des Milinda Pañha (resp. von dessen Fortsetzung) dazu, welches Werk offenbar aus einer Schule hervorgegangen ist, die der in Ceylon ansässigen sehr nah steht — besser vielleicht aus einem andern Zweig derselben Schule — so akzentuieren sich, neben stark überwiegender Identität der Textgestalt, die Differenzen etwas mehr; man sehe die Einleitung und Anmerkungen von Rhys Davids, auch die Anmerkungen Trenckners. Die Abweichungen in Buddhas Gespräch mit Upasena Vāṅgantaputta Mil. p. 360 f. gegenüber Vinaya Piṭ. III, 230 können geradezu mit denen auf eine Linie gestellt werden, die zwischen den Pälitexten und den Resten nördlicher Kanons so oft obwalten. — Ich kehre noch einmal zum Pälikanon im engeren Sinn zurück, um zu bemerken, daß sich hier und da auch die Spur noch tiefer gehender Varianten als der vorher besprochenen innerhalb jenes Kanons selbst zeigt oder zu zeigen scheint. Dem Kommentator des Jātaka (vol. I p. 45 f.) hat ein wesentlich anders zusammengesetztes Cariyāpiṭaka als das uns erhaltene vorgelegen: freilich gehört ja gerade das Car. zu den *ἀντιλεγόμενα*. Sollte der Verfasser von Cullavagga XI, 1, 10 nicht eine Gestalt des Mahāparinibbānasutta gekannt haben, in der erzählt wurde, wie Ānanda Befleckung der Leiche Buddhas durch Weibertränen zuließ (vgl. ZDMG. LII, 618)? Freilich wird man im Einzelnen vorsichtig sein, ehe man an solche Varianten glaubt. Das vom Komm. zu Jāt. 40 angeführte Velāmakasutta beispielsweise (auch Sumāṅg. Vilās. I, 234 zitiert) erklären Chalmers und Dutoit für unbekannt. In der Tat findet es sich Aṅg. Nik. IV p. 392 ff.; an Abweichung vom Bestand unsres Kanon ist also nicht zu denken. Ob Zitate im Kathāvattu auf solche Abweichungen führen, übersehe ich gegenwärtig nicht.

1) Ich weise namentlich hin auf die Publikationen Pischels SB. Berl. Ak. 1904, 807 ff. 1138 ff.; dazu S. Lévi, *Le Samyuktāgama sanscrit et les Feuilles Grünwedel* (T'oung-pao 1904). Weiter S. Lévi JAs. 1910, II, 433 ff.; Finot das. 1911, II, 619 ff.; Bendall, Album Kern 373 ff. Bekanntlich hat sich ja in Nepal auch ein Fragment des Pāli-Vinaya selbst gefunden (Bendall, Vhdl. des 13. Int. Or. Kongr., 58 ff.).

Materialien lasse ich hier beiseite<sup>1)</sup>. Zu welcher Schule das Einzelne gehört, bleibt vielfach zweifelhaft<sup>2)</sup>; die fortschreitende Erforschung der chinesischen Übersetzungen wird wohl weiter helfen.

Ein anschauliches Beispiel für die zuweilen ziemlich weit gehende Divergenz zwischen einem solchen nördlichen Text und der Pāliparallele (Ang. Nik. II, 176 f.) gibt das Stück von den *brāhmaṇasatyāni* (Pischel SB. a. a. O. 825; Lévi T'oung-pao a. a. O. gibt vollständige Übersetzung der chinesischen Version). Bei Übereinstimmung einer Reihe von Einzelheiten weicht Andres wiederum ab. So die Ortsangabe; die Nennung einiger *paribbājaka* im Pālitext<sup>3)</sup>, die im nördlichen fehlt. Erheblich geringer übrigens, als man nach den Bemerkungen Pischels und Lévis erwarten sollte, scheint mir die Verschiedenheit in Bezug auf das eigentlich Wesentliche, die drei bz. vier *brāhmaṇasaccāni*. Das erste soll nach Lévi im Pāli besagen: „Tous les êtres sont ignorance . . d'où la compassion“. Der chinesische Text dagegen gibt „Ne faites pas de mal à tous les êtres“: dazu scheint mir im Pāli das *pāṇānam yeva anuddayāya anukampāya* so überzeugend zu stimmen, daß sich die Unrichtigkeit der Lesung der Ausgabe der P. T. S. *sabbe pāṇā avijjā ti* — ein schon an sich bedenklicher Wortlaut — entschieden aufdrängt. Offenbar muß es *avajjhā* heißen: und so gibt die siamesische Ausgabe in der Tat. Damit ist denn annähernde Übereinstimmung beider Texte hergestellt. Der zweiten Nummer der nördlichen Aufzählung sodann entsprechen zwei Nummern der südlichen. Diese sind unter einander fast identisch: nur was das einmal von den *kāmā* gesagt wird, wird dann wörtlich von den *bhavā* wiederholt. Dem Inhalt nach aber steht der doppelte Satz, jene Kategorien als *aniccā dukkhā vipariṇāmadhammā* bezeichnend, dem nördlichen Exemplar sehr nah, wo es heißt „tout ce qu'il y a de lois au total a pour loi la destruction“ — das zentralasiatische Fragment gibt die Worte *sa]vvaṃ nirodhadharmakam*. Die Entsprechung der letzten Nummer beider Texte hat schon Lévi her-

1) Aus diesem Grunde kommen die wichtigen Mitteilungen La Vallée Poussin's aus den Funden M. A. Steins (s. JRAS., besonders 1912, 355 ff.) für die gegenwärtige Erörterung nicht in Betracht.

2) Die Forderung Lévis (Les Saintes Écritures du Bouddhisme 24) „d' isoler, dans ce prétendu bloc, la part propre des diverses écoles“ ist selbstverständlich vollkommen berechtigt, doch für jetzt nicht überall erfüllbar. Eine ungefähre Familienähnlichkeit der hier zur Sprache kommenden nördlichen Materialien scheint übrigens vorhanden.

3) Dieselben Namen auch Ang. Nik. II, 29.

vorgehoben<sup>1)</sup>. Zum Schluß hat dann die nördliche Version eine im Pāli fehlende Betrachtung des Buddha über die Torheit der von ihm Angeredeten. Ich weiß nicht, ob ich mich täusche, wenn ich in den Worten „j'ai illuminé la sottise de ces gens, pour détruire leur méchanceté“ nicht echten Suttaklang, sondern die Sprache eines glaubenseifrigen Nachfahren zu hören meine. Weitere Behauptungen über den Wert beider Exemplare aufzustellen, finde ich bis jetzt keinen Anhalt.

Kaum geringere Divergenzen zeigt dem Pālinaya (Cullav. X, 17<sup>2)</sup>) gegenüber das von Bendall veröffentlichte Ordinationsritual der Nonnen, das B. den Mūlasarvāstivādīn zuschreibt. Hier scheint mir Alles dafür zu sprechen, daß das nördliche Fragment spätere Überarbeitung einer einfacheren Unterlage ist, wie sie sich im Süden erhalten hat. Man beachte, wie gegenüber der schlichten Namensnennung im Pālitext (*ahaṃ . . itthannāma itthannāmāya ayyāya upasampadāpekkhā*; ich übersehe Mahāvagga I, 74, 1, Milindapañha p. 14 nicht) in jenem Fragment die Scheu vor der Namensnennung einer Respektsperson zur Entschuldigungsformel führt *arthahetor nāma grhṇāmi*. Oder wie das einfache *anuññātāsi mātāpitūhi sāmīkena . . . paripunnā te pattacivaraṃ* sich zu den Sätzen erweitert hat *paripūrṇaṃ te paṃcacivaraṃ ca pātraṃ ca paripūrṇaṃ, jīvati te mātāpitārau vā svāmī, anujñātāsi mātāpitṛbhyāṃ svena vā svāminā*. Auch die stark angewachsene Reihe der Fragen über die *antarāyika dharma*, ebenso die lange Aufzählung der Krankheiten scheinen mir entschieden auf ein späteres Entwicklungsstadium zu deuten.

Denselben Eindruck machen mir die interessanten von Finot veröffentlichten, Stellen des Mahāvagga entsprechenden Fragmente. Im Ganzen ist hier Alles erheblich ausführlicher als im Pālitext

1) Der auf alle Nummern identisch folgende Satz *so tena na samaṇo* etc. sieht in seiner Pāligestalt wohl vertrauenerweckend aus: wenn man die in jedem *brāhmaṇasacca* niedergelegte Erkenntnis hat, wird man sich darum weder besonders erhaben noch besonders niedrig vorkommen; man wird vielmehr nicht mehr und nicht weniger tun als die praktischen Konsequenzen aus jener Erkenntnis ziehen. Etwas gewundener ist die nördliche Fassung; sie kommt schließlich aber wohl auf dasselbe oder wenigstens Ähnliches heraus. Ich verstehe: (die Unwissenden) legen Gewicht darauf, ob sie sich für hoch oder niedrig zu halten haben. Wer aber jenes *satyaṃ* erkennt, hört auf, so zu fragen. Er hat Wichtigeres zu tun, nämlich aus jenem die Konsequenzen zu ziehen.

2) Zu dieser schon von Bendall verzeichneten Hauptparallele sind weiter für die Erklärung des Fragments die Suttavibhaṅga-Abschnitte zu Bbikkhunī-Pāc. 63 ff. zu fügen. In A 7 des Fragments erklärt sich das *māsi caṇḍā māsi śoka-hatā* natürlich aus Bhnī-Pāc. 79.

(Mahāvagga I, 38)<sup>1)</sup>. Mit der kurzen Erzählung des Pālitexts (I, 47) von der *pabbajjā* des *dāsa* vergleiche man den Bericht auf Finots Blatt II, wie es heißt: der Sklave ist Asket geworden bei den *śramaṇa* — bei welchen *śramaṇa*? — bei den *śākyaputrīya*; wie man sich dann auf ein Edikt des Königs Bimbisāra beruft; wie von der Sache der Eine zum Zweiten, der Zweite zum Dritten spricht. Die Angelegenheit kommt vor Buddha. Daß der den Schuldigen verhört, wird im Pālinvaya schlicht mit der stehenden Wendung beschrieben *atha kho bhagavā etasmim̐ nidāne etasmim̐ pakarane bhikkhusamgham̐ sannipātāpetvā āyasmantam* (N. N.) *paṭipucchi saccam̐ kira tvam̐* etc. Der nördliche Text zieht in Erwägung, daß Buddha in seiner Allwissenheit ja gar nicht nötig hätte zu fragen, und trägt diesem Bedenken in einem Satz Rechnung, der sich schon grammatisch als Einschub verrät. Die in jenem Vinaya offenbar gleichfalls stehende Wendung lautet: *bhagavān etasmim̐ nidāne etasmim̐ prakarane samgham̐ sannipātayati [samgham̐] sannipātya jānaṃtā buddhā bhagavaṃtaḥ pṛcchanti : pṛcchati buddho bhaga-*

1) Hier und da unerhebliche Ausnahmen. So fehlt im Fragment I<sup>b</sup> das *tassa satthuno tassa dīṭṭhiyā* etc. des Pālitexts (§ 7). Dafür kommt recht viel hinzu. An ein einzelnes Wort dieser Zusätze knüpfte ich hier eine Bemerkung, da ich es anders verstehe als Finot. Der Angehörige einer andern Sekte, welcher Aufnahme in den Orden begehrt, muß eine Probezeit durchmachen. Während dieser Zeit soll man vor ihm von Buddha, dem *dharma*, dem *saṃgha* Günstiges reden, von seiner früheren Sekte Ungünstiges, und soll sein Benehmen dabei beobachten: *tasya yusm[āhi]r anyatīrthikapūrvakasya purataḥ buddhasya varṇaḥ bhāṣitavyaḥ dharmasya saṃghasya śikṣāyā teṣāṃ anyatīrthikaparivṛajakānāṃ saṃtam̐ avarṇa*. Dann folgt *buddhasya varṇe bhāṣyamāṇe . . . anyatīrthikaparivṛajakānāṃ [saṃta]m̐ avarṇe bhāṣyamāṇe*. Finot vermutet, daß *saṃtam̐* = *tasya purataḥ* „en sa présence“ sei. Ich sehe nicht, wie das Wort zu dieser Bedeutung kommen soll. „En sa présence“ wird in dem Abschnitt eben mit *purataḥ* wiedergegeben, und der hieratische Charakter des Stils läßt Wechsel des Ausdrucks nicht annehmen. Warum stände auch das *saṃtam̐* nur in dem Satz, der den fremden Glauben betrifft, nicht in dem auf den buddhistischen Glauben selbst bezüglichen? Mir scheint gemeint, daß von der fremden Sekte der Wahrheit gemäß Ungünstiges zu sprechen ist; unbegründete Schmähungen sollen natürlich vermieden werden. So wird im Pālinvaya bei den Fragen, die der *upasampadā* vorangehen, der Kandidat ermahnt *santaṃ atthīti vattabam̐, asantaṃ natthīti vattabam̐* (Mahāvagga I, 76, 7). Der Mönch, der sich fälschlich geistliche Vollkommenheiten beilegt, rühmt von sich *asantaṃ abhūtam̐ . . . kusalam̐ dhammam̐* (Pārājika IV, 3, 1). Von denen, die fälschlich Jemandem Übles nachsagen, heißt es, daß sie ihn *abhūtena abhācikkhanti* (z. B. Mahāvagga VI, 31, 4); die eben angeführte Stelle aber erweist Gleichwertigkeit von *abhūta* und *asanta*. Syntaktisch ist das in Rede stehende *saṃtam̐* etwas frei, aber das macht kein Bedenken.

*vān* (den N. N.) *satyaṃ tvam* etc.<sup>1)</sup>: ich meine, die Erweiterung der alten Phrase auf Anlaß höher gesteigerter dogmatischer Bedenklichkeit ist klar zu erkennen<sup>2)</sup>. Nicht anders wird auf Blatt III die Erzählung von der *pravrajyā* des *bhikṣuṇūdūṣaka*<sup>3)</sup> in einer epischen Ausführlichkeit gegeben, die der kurzen Fassung des Mahāvagga I, 67 durchaus fremd ist und deutlich erkennen läßt, wie die Ausmalung der Situationen, die Anhäufung von Details hier den Weg schon beschritten hat, auf dem wir dann — ein wesentliches Stück weiter vorgerückt — den Vinaya der Mūlasarvāstivādin in der Behandlung des Betretens der königlichen Gemächer an früherer Stelle dieser Untersuchungen (S. 162 ff.) ange-troffen haben<sup>4)</sup>.

Anderwärts indessen finden wir die nördlichen Fragmente in viel größerer Übereinstimmung mit den Pāliparallelen, als in den eben besprochenen Fällen. So im Sūtra vom Gespräch Ānandas mit Kokanada (Pischel 820 f.; Lévi übersetzt die ganze chinesische Version). Hier ist, wie die Vergleichung des chinesischen Exemplars ergibt, die wesentlichste Differenz die, daß vor den im nördlichen Text berichteten Fragen des Kokanada, um mit Lévi zu

1) Ähnlich bei den Sarvāstivādin: lui qui savait la cause il interrogea Nan-t'ou: „As-tu véritablement etc.“ (JAs. 1912, I, 104).

2) Ich glaube nicht, daß man die Weise wie das *jānantā . . . pucchanti* hier erscheint, durch Hinweis auf Vin. Piṭ. III p. 6 (gegen Ende) hinreichend schützen könnte. — Übrigens scheint die ganze hier besprochene Geschichte dann noch einen zweiten Akt zu haben, von dem im Pālivinaya keine Spur ist. Gegen Ende von Blatt II<sup>b</sup> hebt der Bericht von einem Vorfall an, der offenbar jenen selben *dāsa* betrifft; es scheint etwa zu ergänzen [*yaḥ so dāsaḥ Upanandena*] *Śākya-pu[tr]e[ṇa] āryāṇām*] *amutsr̥ṣṭaḥ pravrajita sa* etc. (vgl. die Ausdrucksweise Mahāvagga I, 36, 1). Also handelt es sich vermutlich immer noch um die alte Materie.

3) Beiläufig hebe ich unter der Phraseologie dieser Erzählung die offenbar zu den stehenden gehörige Wendung hervor *tair etaḥ prakaraṇaṃ bhagavato vistareṇārocitam* (im Pālivinaya stehend nur *bhagavato etam atthaṃ ārocesuṃ*). Man vergleiche dazu Divyāvadāna p. 543 *āyuṣmān Chāriputra etat prakaraṇaṃ bhikṣavo* (dies Wort zu tilgen) *bhāgavate vistareṇārocayati*. Doch ohne *vistareṇa* dort p. 329.

4) Es liegt nah, hier auch an die schon ZDMG. LII, 648 A. 2 berührte Behandlung verwandter Materien (Verbot der Aufnahme gewisser Personen in den Orden) im tibetischen Vinaya, Ann. du Musée Guimet V, 88 f., zu erinnern. Auch dort ist — wohl noch mehr als im eben besprochenen Fragment — der nördliche Text weit ausführlicher als der Pālitext. Man bemerke übrigens, wie nach der weitschichtigen Besprechung des Knaben, dem die Erlaubnis der Eltern fehlt (vgl. Mahāvagga I, 54, 4 ff.), des Muttermörders (das. 64), des Heiligenmörders (das. 66), die Kürze der Erörterung über den *sanghabhedaka* und den *lohituppādaka* in genauem Einklang mit der bei eben diesen Fällen eintretenden Kürze des Mahāvagga (67) steht. Gemeinsame Grundlage ist unzweifelhaft vorhanden.



sprechen, „le pâli . . . insère une série d'autres questions qui occupent huit lignes dans l'édition de l'Ānguttara, où elles sont pourtant allégées des répétitions encombrantes.“ Es ist aber gut, sich zu erinnern, daß es nicht beliebige, fern liegende Fragen sind, die da hinzukommen, sondern daß diese zusammen mit den dann folgenden, beiden Texten gemeinsamen, die solenne Reihe der zehn *avyākata* bilden — jener zehn Probleme der Spekulation, deren divergierende, die Menschen in inneren und äußeren Unfrieden verstrickende Beantwortung den *nānātitthiyā nānāditthikā* zum Vorwurf gemacht wird, während Buddha seinerseits die Beantwortung dieser nutzlosen Fragen weislich ablehnt. Daß die ursprüngliche Fassung des Sūtra Kokanada nicht nur die vier letzten dieser Fragen, sondern alle zehn zur Sprache bringen ließ, ist, denke ich, kaum unwahrscheinlich<sup>1)</sup>.

Ich möchte noch unter den Pischel'schen Fragmenten eine von P. selbst (S. 824) als besonders wichtig hervorgehobene Stelle des Dialogs zwischen Buddha und seinem früheren Jünger Śarabha berühren. Dieser rühmt sich, die Lehre der Sakyaputtiya erkannt und darum aufgegeben zu haben. Darauf, wie es in der Pälifassung Āng. Nik. I p. 186 heißt: *bhagavā Sarabhaṃ paribbājakaṃ etad avoca: saccaṃ kira tvaṃ Sarabha evaṃ vadesi aññāto mayā samaññaṃ Sakyaputtiyānaṃ dhammo, aññāya ca panāhaṃ sam. Saky. dhammaṃ evahaṃ tasmā dhammavinayā opakkanto ti. evaṃ vutte Sarabho paribbājako tuṃhī ahosi. dutiyam pi kho bhagavā Sarabhaṃ paribbājakaṃ etad avoca: vadehi Sarabha kinti te aññāto sam. Saky. dhammo. sace te aparipūraṃ bhavissati ahaṃ paripūressāmi etc.* Hier hat das Fragment (fol. 168<sup>a</sup>; Pischel S. 816. 824):

[*bha*]gavāṃ Śarabhaṃ parivrajakaṃ ida[m āha . . .]  
 [*ta*]smā dhammavinayā apakrānta eva . . .  
 tvaṃ Sarabha kim asi tuṣṇiṃ sace[t . . .]

1) Auf der Zehnzahl der Fragen beruht es natürlich auch, daß im Pälikanon dieser Text im Dasaka Nipāta des Ānguttara Nik. (vol. V, 196 ff.) erscheint. In den von Pischel behandelten Blättern muß gleich das nächstfolgende (fol. 160<sup>a</sup>), in Übereinstimmung mit Āng. Nik. vol. V, 186, die volle Reihe der Fragen aufgeführt haben. — Vielleicht könnte man, eher als an diesem Punkte, in der Beschreibung der Äußerlichkeiten der Begegnung von Ananda und Kokanada einen Anstoß im Pälitext finden. Kokanada sieht den Ananda *dūrato 'va āgacchantam*, und doch geht Ananda gar nicht, sondern er steht ruhig da. Der nördliche Text (s. die chinesische Übersetzung bei Lévi) ist von dem Bedenken frei. Beruht das auf Korrektur einer schon im Original durch Befolgung des geläufigen Geleises herbeigeführten Unebenheit? Ich möchte das wohl glauben, wenn auch Echtheit der glatteren Darstellung ausgeschlossen nicht ist.

Pischel findet hier zwischen beiden Fassungen den Unterschied, daß in der sanskritischen Buddha den Śarabha fragt, weshalb er schweigt, während in der Pālifassung diese Tatsache einfach erzählt wird. Wie das *sacet* zeige, habe in der Skt.fassung Buddha schon hier den Satz angeschlossen *sacet te aparipūrṇaṃ bhaviṣyati* etc., während das Pāli davor die Aufforderung schiebe *vadehi . . . dhammo*. „Dieser Abschnitt ist für die Beurteilung des Verhältnisses der beiden Kanons zueinander besonders lehrreich, und ich empfehle ihn vor allem der Aufmerksamkeit der Fachgenossen“. Ich sehe das Verhältnis wesentlich anders an als Pischel. Wie P. über die Behandlung des Schweigens von Śarabha in den beiden Fassungen spricht, scheint er mir die Möglichkeit zu übersehen, daß der fragmentierte Sanskrittext zuerst eben wie der Pālitext die Tatsache dieses Schweigens berichtet hat, und dann erst Buddha nach dem Grund davon fragt. Auf dem verstümmelten Blatt ist dafür bequem Platz, und es scheint dem hieratischen Stil durchaus zu entsprechen, daß der Frage Buddhas, wie das in der Ordnung ist, die Angabe der Tatsache, auf welche die Frage sich bezieht, vorangeht. Um ganz sicher zu sein, erbat ich von S. Lévi die betreffende Stelle der chinesischen Übersetzung, und verdanke seiner Güte, daß ich sie hierhersetzen kann: „Le Bouddha s'étant assis interrogea Che-lo-pou en ces termes: Est-il vrai que tu dis ceci (folgt die Behauptung des Śarabha)? Che-lo-pou resta silencieux et ne répondit pas. Le Bouddha interrogea Che-lo-pou: Maintenant tu dois répondre. Pourquoi rester silencieux? Si tu sais complètement etc.“<sup>1)</sup>. So stellt in der nördlichen Fassung die Frage „warum schweigst du?“ ein — mir scheint sehr unerhebliches — Plus dar. Ebenso im Pālitext die Wiederholung der Frage *kinti te aññāto sam. Saky. dhammo* ein vielleicht ähnlich unerhebliches Plus auf dieser Seite<sup>2)</sup>. Solche kleine Differenzen in der Gesprächsführung zwischen den verschiedenen Exemplaren des Kanons begegnen ja auf Schritt und Tritt. Zu weiteren Folge-

---

1) Tsa A-han Kap. 35, ed. Tokyo XIII, 3, 105<sup>a</sup> (Nanjio 544). Auch die Übersetzung Nanjio 546 (ed. Tokyo XIII, 5, 69<sup>a</sup>) läßt, wie mir Lévi mitteilt, erst den Betreffenden schweigen, dann Buddha ihn fragen: Warum schweigst du?

2) Eine eigentliche Wiederholung des zuerst Gesagten liegt hier übrigens genau genommen nicht vor. Das erstmal hat Buddha gefragt: sagst du wirklich, daß du den *dhamma* erkannt hast? Das zweitemal fragt er: als was (*kinti*) hast du den *dhamma* erkannt, d. h. was erklärst du für seinen Inhalt? Ein Fortschreiten des Gedankens, das meiner Empfindung nach den Eindruck der Echtheit macht.

rungen, wie sie Pischel, scheint es, hier ziehen wollte, kann ich eine Möglichkeit schlechterdings nicht entdecken.

Zu dem bei Pischel fol. 162<sup>a</sup>—167<sup>a</sup> sich findenden Sūtra von Dīrghanakha bemerke ich, daß sich der Text der Bruchstücke bis auf minimale Differenzen mit dem Text von Avadānaśataka 99 deckt<sup>1)</sup>. Für den größeren Teil des Verlaufs läßt sich im Wesentlichen, wenn auch nicht durchweg in den Details des Ausdrucks, Identität mit dem Pāliexemplar (Majjh. Nik. 74) behaupten<sup>2)</sup>. Von Avadān. II, 192, 9 an entfernen sich die nördliche und südliche Redaktion weiter von einander. An Stelle des kurzen Schlusses der Rede Majjh. Nik. I, 500, 27—35 erscheinen im Avadān. und offenbar übereinstimmend im Fragment längere Auseinandersetzungen, die den Kausalzusammenhang von *vedanā* und *saṃsāra* betreffen und sodann die durch die innere Loslösung von jeder *vedanā* sich vollziehende Befreiung eingehender, als im Pāliexemplar geschieht, darlegen. Schon Pischel (S. 822) hat für viele Einheiten dieser Auseinandersetzungen Pāliparallelen beigebracht; ich füge Samy. Nik. V, 319 hinzu, vor allem aber Majjh. Nik. Nr. 140. Mit Sicherheit den Hergang zu ermitteln, auf dem die Abweichung der Texte beruht, ist wohl unmöglich; als wahrscheinlich aber empfiehlt sich die Annahme, daß die nördlichen Exemplare, einmal im Fahrwasser der Lehre von den *vedanā* sich bewegend, weitere darauf bezügliche Materialien von anderswoher hineingeschoben haben. So mag auch — beweisbar ist natürlich auch dies nicht — der nördliche Schluß des Sūtra, der Dīrghanakha die Ordination empfangen und die Heiligkeit erreichen läßt, eine Verschönerung des bescheidenen Schlusses bilden, mit dem sich der Pālitext begnügt: dort wird D. nur *upāsaka*<sup>3)</sup>.

1) Dies Avadāna, dessen Text Pischel noch nicht zur Verfügung stand, erlaubt an einigen Stellen seine Ergänzungen zu verbessern.

2) Leider helfen gerade an der schwierigsten Stelle des Pālitextes (p. 497 Ende—498 Anfang, beim Schlagwort *taṃ p'assa tādisam eva*) die beiden nördlichen Texte nicht weiter. Avad. II, 187, 12—188, 4 (am Ende ist hinter, nicht vor *loke* zu interpungieren) schiebt den schwierigen Worten Andres voran; jene selbst aber sind in der Textlücke p. 188, 4 verschwunden. Daß sie (oder etwas ihnen Ähnliches) da waren, zeigt Pischels Fragment fol. 162<sup>b</sup> 3.

3) Doch bemerke man, daß Avadān. II, 195, 4 diesen Dīrghanakha mit dem vielgenannten Koṣṭhila (Pāli Koṭṭhita, Koṭṭhika) identifiziert. Das mag seine Richtigkeit haben. Es würde dann mit den bekannten Beziehungen des Dīrghanakha zum Śāriputra zu kombinieren sein, daß der Pālikanon mit auffallender Häufigkeit Gespräche zwischen Koṭṭh. und Śārip. berichtet. Dann mußte natürlich doch die Fassung, nach der Dīrghanakha Mönch wird, vorgezogen oder allenfalls eine spätere Ordination des D. angenommen werden. Die Aṭṭhakathā zum Majjh. Nik.

Zum Schluß eine Bemerkung über Lévi's Fragment eines Sūtra von den *nidāna* (Journ. as. 1910, II, 435 ff.). Schon L. hat die Pāliparallele Samy. Nik., Nidāna-samy., XII, 65 nachgewiesen und treffend als „*rédaaction presque identique*“ bezeichnet. Ich mache auf den Unterschied aufmerksam, daß der Pālitext die Nidānareihe in die wechselseitige Abhängigkeit von *viññāna* und *nāmarūpa* auslaufen läßt (vgl. meinen „Buddha“<sup>5</sup> 266 f.)<sup>1)</sup>, während das Fragment die Reihe in der gewöhnlichen Weise bis zur *avidyā* zurückführt. Daß jene eigenartigere Darstellung die ursprüngliche ist und man auf der andern Seite die Vulgata der Nidānaformel sekundär eingeführt hat, ist kaum unwahrscheinlich.

Das Resultat dieser Vergleichen fasse ich dahin zusammen, daß die herangezogenen nördlichen Texte inhaltlich und in ihrer Form den Pālitexten großenteils recht nah stehen, teilweise mit ihnen annähernd zusammenfallen. An andern Stellen finden sich stärkere Abweichungen. Kann da natürlich eine unter allen Umständen sich bewährende Unfehlbarkeit der Pālitradition nicht behauptet werden<sup>2)</sup>, ist diese doch offenbar im Ganzen die wesentlich ältere. Von der Durcharbeitung durch jüngere Hände, deren Spuren im Norden nicht selten begegnen, zeigt sie sich an den von uns betrachteten Stellen als wohl unberührt und scheint das, annähernd wenigstens, durchweg zu sein: ich spreche von den Haupt- und Grundtexten, nicht von Werken wie dem Apadāna.

5. Nachdem die voranstehenden Untersuchungen einzelne nördliche Texte und ihre Pāli-Äquivalente einander gegenübergestellt haben, wäre schließlich noch der Aufbau der ganzen Textsammlungen entsprechend zu prüfen. Hier habe ich dem ZDMG. LII, 643 ff. von mir Gesagten nicht viel hinzuzufügen.

In Bezug auf die Struktur zunächst des Vinaya erinnere ich einerseits an die dort 645 ff. erwähnten Bestätigungen der Grundzüge der Pāli-Einteilung durch andre Schulen<sup>3)</sup>. Auf der andern

---

hierüber zu vergleichen, ist mir jetzt nicht möglich. — Mit der hier besprochenen Differenz der beiden Fassungen vergleiche man innerhalb des Pālikanons selbst die des Kasibhāradvājasutta Sutta Nip. p. 12 ff. und Samy. Nik. I p. 172 f.: dieselbe Person wird das einmal Laienjünger, das andermal Mönch und Heiliger.

1) Doch ist weiterhin noch von den *saṃkhāra* die Rede.

2) Ich füge dem oben an verschiedenen Stellen hierüber Gesagten den Hinweis auf Pischels Bemerkung (a. a. O. 974) über Dh. p. 40 hinzu, wo die Pālifassung der nördlichen gegenüber entschieden im Unrecht ist.

3) Sogar der Vinaya der Mūlasarvāstivādin, den Lévi einmal „*presque épique*“ nennt, weist eine Einteilung auf, in der ein *saṃghabhedakavastu*, ein *pravrajyāvastu*, ein *carmavastu*, ein *kaṭhīnavastu* u. dgl. erscheint (Lévi T'oung-pao 1907, 110 f., allerdings mit Fragezeichen bei einigen dieser Titel). Das sind Titel, die

Seite an die S. 646 f. hervorgehobene Klarheit der in der Gliederung der Pāli-Vinayatexte sich ausprägenden Entwicklung vom Älteren (Pātimokkha) zum Jüngeren (Suttavibhaṅga, Khandhaka). Der Verdacht, daß die Deutlichkeit der Gliederung eben ein Zeichen nachträglichen Zurechtmachens sei, kann hier nicht zutreffen. Solches Zurechtmachen hätte doch bestenfalls nur eine mehr oder minder glatte systematische Ordnung zustande gebracht. Hier aber handelt es sich um ein Zutagetreten der historischen Jahresringe des Wachstums. Wo wir die sehen, wissen wir, daß diese Strukturen nicht vom Gutdünken späterer Theoretiker ihre Form empfangen haben können, sondern allein durch natürliche Entwicklung.

Was weiter die Sūtrasammlungen anlangt, so stellt die Vergleichung der verschiedenen Überlieferungsmassen die Frage: soll man vier oder fünf dieser Sammlungen (ohne bz. mit Khuddakanikāya) als das Ursprüngliche annehmen? Die Schulen gehen darin bekanntlich auseinander<sup>1)</sup>; Inschriften von Barhut und Sanchi sprechen für die Fünffzahl. Ich bin doch nicht davon überzeugt, daß die Vierteilung einfach beiseite zu schieben ist. Leichter wird eine Abteilung in der Zählung hinzukommen, als daß eine vorhandene beseitigt würde. Und die hinzukommende, die Verschiedenartigstes rein äußerlich vereinigt, sieht in der Tat recht anders aus als die vier andern mit ihrer durch jede durchgehenden inneren Gleichartigkeit; daß das *khuddaka* des Titels der fünften als dem *diḡha* und *majjhima* entsprechend sie mit jenen beiden ersten zusammenordnet, wird man nicht für gewiß halten<sup>2)</sup>. Hängt

---

genau zu einem Inhalt passen, wie er dem natürlichen Begriff eines Vinaya entspricht und wie er in der Tat im Pālinaya die Hauptsache ist (vgl. zu den eben angeführten Titeln Mahāvagga X. I. V. VII), die aber epischem Inhalt recht fern liegen. Man kann diese Verteilung der großen Erzählungsmassen auf Kapitel wie die genannten als einen recht deutlichen Fall des in diesen Untersuchungen so oft hervorgehobenen Auftretens einer alten Unterlage unter moderner Oberschicht auffassen.

1) Anesaki, The four Buddh. Āgamas in Chinese, 7 f. Vgl. H. O., ZDMG. LII, 652 ff. Daß die Fünfteilung nur der Schule des Theravāda gehöre (Kern, Manual 2), ist irrig. Ich erinnere hier noch daran, daß vom fünften Nikāya als „*Kṣudraka*“ auch die Abhidh. Kośa Vyākhyā weiß (ZDMG. LII, 655).

2) Vielleicht nämlich bilden die vier Sammlungen in der Weise ein System, daß den durch die Titel als solchen bezeugten Sammlungen der längsten und der mittleren Reden die kürzeren sich in der Art anreihen, daß sie auf Aṅg. und Saṃy. Nik. verteilt sind, entsprechend den beiden Prinzipien der numerischen und der inhaltlichen Klassifikation. Daß sich in der Verteilung der Materialien dann doch hier und da Unebenheiten bemerkbar machen, kann nicht weiter befremden.

vielleicht auch der Wechsel der Bezeichnung *āgama* und *nikāya* mit einem Übergang von der Vier- zur Fünfteilung zusammen? Es läßt sich denken, daß als ein *āgama*<sup>1)</sup> nur jede jener in sich gleichartigen Massen verstanden worden wäre, es aber als unstatthaft erschien, diese Bezeichnung auf den unorganisierten, an den fünften Platz gestellten Haufen auszudehnen: wo dann von diesem *nikāya*, der kein rechter *āgama* war, auch auf die vorangehenden Sammlungen die Bezeichnung *n.* sich übertragen hätte. Daß der Pāli-Khuddakanikāya noch längere Zeit hindurch der Aufnahme jüngerer sich ansetzender Materialien offen stand, ist augenscheinlich<sup>2)</sup>. Aber es ist andererseits ausgeschlossen, daß, wer ihn in der ursprünglichen Gestalt des Fachwerks für nicht vorhanden hält, darum seinen ganzen Inhalt — soweit der nicht etwa damals innerhalb der andern vier Sammlungen untergebracht war — für jung erklärt; manches von diesem Inhalt muß dann eben neben den vier Āgamas in gesonderter Stellung, außerhalb des großen Fachwerks, vorhanden gewesen sein. Es genügt, auf das Dhammapada hinzuweisen. Was den Suttanipāta anlangt, dessen Bestandteile bei den Chinesen ja zum Teil an andern Stellen untergebracht sind<sup>3)</sup>, so ist mir nicht sicher, daß er mit Lévi<sup>4)</sup> als eine dem Kanon vorangehende, ihn vorbereitende Sammlung aufzufassen ist. Er enthält — etwa wie Udāna oder Itivuttaka — Materialien eines bestimmten Typus: kürzere Suttas in Versen oder mit Versen als Hauptbestandteil. Wo es denn wohl denkbar ist, daß diese Sammlung eben ein Element der Anordnung des ganzen Kanon gebildet hat, bestimmt zur Aufnahme eben der Materialien — oder sagen wir vorsichtiger, von Materialien — des erwähnten Typus<sup>5)</sup>.

Was die Zusammensetzung der einzelnen vier Āgama anlangt, so haben seit meiner früheren Erörterung dieser Fragen nament-

1) Man bemerke, daß auch die Pālitexte, welche die Sammlungen als *nikāya* bezeichnen, den gelehrten Mönch *āgatāgama* nennen.

2) Vgl. schon ZDMG. LII, 654 A. 2.

3) Vgl. Anesaki a. a. O. 9 ff. Die Zerstückelung des Pārāyana, dessen Einheit für sich spricht, ist für die chinesische Überlieferung nicht gerade empfehlend.

4) Les Saintes Écritures 22.

5) Mit vollständiger Exaktheit, so daß für jedes Stück nur eine einzige Stelle denkbar gewesen wäre, wurde hier allerdings nicht gearbeitet. Vor allem konkurrierte mit dem Suttanipāta der Sagāthavagga des Saṃy. Nikāya: eine Anzahl von Stücken sind beiden Texten in der Tat gemeinsam. Ein paar kehren auch im Majjh. Nik. u. s. w. wieder. Die Details erlaubt Frankes Konkordanz leicht zu überblicken. In solchen Dingen die Maßstäbe unbedingter Korrektheit anzulegen, wäre prinzipiell falsch.

lich die Mitteilungen Anesakis<sup>1)</sup>, das schon von Nanjio Gegebene vervollständigend, reiches Material gebracht. Freilich, wie das in der Natur der Sache liegt, stellen sie mehr Fragen, als sie beantworten. Wenn wir dank den beiden japanischen Forschern wissen, wie sich die Reihe der Sūtratitel beispielsweise im chinesischen Dīrgha und Madhyama Āgama zur entsprechenden Reihe der Pālitradeition verhält, so stehen wir doch der Frage, worauf diese Verschiedenheit beruht, auf welcher Seite das Ursprüngliche liegt, im Ganzen selbstverständlich so lange hilflos gegenüber, als wir nicht — was sich nunmehr als wichtige Aufgabe aufzudrängen scheint — die bei den Chinesen hinzukommenden Sūtras daraufhin prüfen können, ob sie gegenüber dem beiderseits gemeinsamen Bestand irgend welche innere Verschiedenheiten aufweisen — ob sie etwa, in der für das Mahāvastu von mir angewandten Terminologie, dem Stil B<sup>1</sup> angehören<sup>2)</sup>. Der Hauptsache nach läßt die Untersuchung Anesakis wenigstens im Dīrgha, Madhyama, Samyukta Āgama auf große Strecken recht weitgehende Übereinstimmung des beiderseits in jeder dieser Sammlungen vorhandenen Sūtrabestandes erkennen. Weniger freilich stimmt die Anordnung. Im Dīrgha Āg. scheint auf einer Seite etwas wie eine große Umstellung zweier Hälften vorgenommen zu sein. Denn es ist doch wohl kein Zufall, daß unter den 30 Nummern des chinesischen Exemplars die ersten 19 nur Pālinummern von 14 an entsprechen, die folgenden 11 nur Pālinummern bis 13<sup>3)</sup>. Ich erinnere daran, daß, wie ich schon früher festgestellt habe<sup>4)</sup>, die Tradition der Dharmaguptas vom ersten Konzil, indem sie das Brahmajāla an die Spitze stellt, auf die Seite der Pālüberlieferung tritt<sup>5)</sup>. Für den Samyuktāgama hat schon Anesaki (S. 76) die vielfach vorhandene Übereinstimmung mit dem Pāl'exemplar betont<sup>6)</sup>. Wenn nach demselben Forscher (S. 139 f.) auf dem Gebiet des Ekottara (Aṅguttara) diese Übereinstimmung wesentlich geringer ist, so wird das Gewicht des chinesischen Zeugnisses dem südlichen gegenüber nicht gerade da-

1) In der schon öfter von mir angeführten Abhandlung: *The four Buddh. Āgamas in Chinese*, Trans. As. Soc. Jap. 1903.

2) Vgl. oben S. 143 ff.

3) S. die Tabelle bei Anesaki 36 f.

4) ZDMG. LII, 653.

5) Allerdings die Sūtratitel, die dann bei den Dharmaguptas folgen, entsprechen so wenig der ceylonesischen wie der chinesischen Reihenfolge. Ist es gewiß, daß sie so, wie sie gegeben werden, die Ordnung des Kanons der Dharm. darstellen?

6) Vgl. auch denselben, Vhdlgn. des 13. Internat. Or. Kongr. 61.

durch verstärkt, daß der chinesische Text teilweise „the characteristics of the Mahāyānist texts“ besitzen oder „between the Pāli books and such texts as the Mahāvastu“ stehen soll: Hindeutungen, vermute ich, auf besonders starkes Eindringen meines „Stils B<sup>14</sup>“.

## II. Zur Literaturgeschichte der Jātakas.

1. Indem ich mich jetzt einigen Fragen über die Entwicklung der Jātakaliteratur und ihre Stellung im Kanon zuwende<sup>1)</sup>, habe ich mich zunächst mit einer Ansicht auseinanderzusetzen, der hier, träfe sie zu, entscheidende Bedeutung zukäme. „Die alte Zahl dieser Jātakas“, sagt Pischel<sup>2)</sup>, „ist 34. Jetzt ist sie bei den südlichen Buddhisten bis auf 547 gestiegen; bei den nördlichen ist sie geringer.“ Unterlage dieser Aufstellung ist offenbar das dem Buddha gegebene Beiwort *catuśriṃśajjātakajña* (Kern, Manual of Ind. Buddhism 66): eine Bezeichnung, wie Kern bemerkt, von nicht nachweisbarem Alter<sup>3)</sup>; ich glaube bestimmt, daß sie in den im altkanonischen Stil verfaßten literarischen Schichten nicht vorkommt. Man kann nun kaum bezweifeln<sup>4)</sup>, daß die Zahl 34 sich auf den Geschichtenkreis bezieht, der es speziell mit der Betätigung der Kardinaltugenden, der zehn — oder wieviele man nun zählte — *pāramitā* seitens des Bodhisattva zu tun hat. Denn die Aufzählung der betreffenden Geschichten in der Jātakaeinleitung<sup>5)</sup> enthält gerade 34 Nummern<sup>6)</sup>, und von dieser Zahl weicht die Geschichtenzahl (35) des eben den *pāramitā* gewidmeten Cariyāpiṭaka nur um eine Einheit ab. So gibt auch die Jātakamālā 34 Erzählungen; bei denen aber tritt nahe Verwandtschaft mit der im Cariyāpiṭaka vorliegenden Auswahl und vielfache Beziehung auf die Kardinaltugenden hervor<sup>7)</sup>. Sehr wahrscheinlich nun ist diese

1) Ich verweise hier auch auf meine Untersuchungen NGGW. 1911, 441 ff.

2) Leben und Lehre des Buddha<sup>2</sup> 58 f.

3) Vgl. dazu auch v. Oldenburg JRAS. 1893, 307.

4) Vgl. schon Kern, Manual 66; Charpentier WZKM. XXIV, 412.

5) I p. 45 ff. ed. Fausböll.

6) Charpentier a. a. O. 407 reduziert diese Zahl m. E. mit Unrecht auf 33, indem er das Mahāgovindajātaka, das zweimal vorkommt, das erstemal tilgt. Warum soll der Bodhisattva nicht in seiner Existenz als Mahāgovinda zwei *pāramitā* haben betätigen können? Für Belassung dieser Nummer an jener ersten Stelle spricht das Cariyā Piṭaka; mit der dort zur Erörterung stehenden *dāna-pāramitā* scheint die Mahāgovindageschichte auch durch den Jātakakommentar Nr. 424 in Verbindung gebracht zu werden.

7) Diese 34 Geschichten erscheinen in gleicher Reihenfolge, nur um eine an die Spitze gestellte vermehrt, auch im Bodhisattva Avadāna, s. Rājendralāla Mitra, The Sansk. Buddh. Literature of Nepal 49 ff.



Systematisierung der Bodhisattvalaufbahn ein Produkt sekundärer Spekulation; ich finde keinen Beleg dafür, daß man sich mit den 10 *pāramitā* in früherer Zeit als etwa der des gewiß nicht sehr alten Cariyāpiṭaka beschäftigt hätte<sup>1)</sup>. Bezeichnend ist namentlich auch, wie mehrere Erzählungen in dies System gar nicht auf Grund des in ihnen eigentlich wesentlichen Vorgangs aufgenommen sind, im Cariyāpiṭaka wohl gar mit dessen Weglassung erzählt werden. Vielmehr ist es irgend ein vorbereitender oder Nebenumstand, an dem die betreffende *pāramitā* zur Erscheinung kommt<sup>2)</sup>. Ich begnüge mich damit, für diese nicht seltene Erscheinung zwei Beispiele hervorzuheben. Im Bhisajātaka (Nr. 488) handelt es sich darum, wie von den Lotusstengeln, von denen der mit seinen Geschwistern als Asket lebende Bodhisattva sich ernährt, ein Teil gestohlen ist und sich alle Asketen durch einen Eid vom Verdacht der Täterschaft reinigen<sup>3)</sup>. Im Cariyāpiṭaka (III, 4) figuriert die Geschichte als Beispiel der Entschlossenheit im Aufgeben des Weltlebens; vom ganzen Vorgang mit den Lotusstengeln ist nicht die Rede. Ähnlich beim Sāmajātaka (Nr. 540). Dies erzählt, wie der Asketenknabe Sāma von einem jagenden König durch einen Pfeilschuß getötet, dann aber von seinen Eltern durch eine *saccakīriyā* wieder erweckt wird. Das Cariyāpiṭaka (III, 13) berührt Tod und Wiederbelebung des Knaben, also den ganzen wesentlichen Inhalt der Geschichte, mit keinem Wort, sondern spricht nur von seinem freundlichen Zusammenleben mit den Waldtieren als Beweis seines *mettābala*<sup>4)</sup>. Nach all dem scheint mir klar, daß in den 34

1) Ähnlich schon Rhys Davids, *Buddhist India* 177. Wären nicht im *Dakanipāta* des Ang. Nik. mit großer Wahrscheinlichkeit Zeugnisse über die 10 *pār.* zu erwarten? Sie liegen nicht vor. Erwähnt werden die *pār.* im *Buddhavamsa*.

2) Darum kann auch eine Geschichte zwei Stellen dieses Systems füllen; s. S. 183 Anm. 6.

3) Das ist jene Geschichte, von deren in die Brähmanaperiode zurückgehendem Alter, nach Geldner, ich NGGW. 1911, 464 A. 2 gesprochen habe. Vgl. seitdem noch Charpentier ZDMG. LXVI, 44 ff.

4) Charpentier a. a. O. 398 f. sagt hierüber: „Da der Wahrheitsakt, durch welchen Sāma wieder ins Leben gerufen wird, eins der wichtigsten Momente der Jātakaerzählung ist, kann man kaum bezweifeln, daß auch dieses *Cariya* ursprünglich zu den über die *saccapāramī* handelnden gehörte und später von einem andern Dichter verändert und zur *mettāpāramī* gefügt wurde“. Damit, solche Verschiebungen als kaum zweifelhaft hinzustellen, sollte man vorsichtig sein. Ch. verkennt m. E. prinzipiell den Unterschied zwischen einer Cariyāerzählung und einem Jātaka im gewöhnlichen Sinn. Seine Vermutung ist auch deshalb wenig glücklich, weil eine Cariyāgeschichte von der *saccapāramī* es dem Wesen der

(35) Jātakas nicht das älteste Stadium dieser Literatur<sup>1)</sup>, sondern im Gegenteil eine spätere, von sekundären buddhologisch-systematisierenden Gesichtspunkten geleitete Auswahl aus dem alten Bestande, mit häufiger Zurechtrückung desselben, gesehen werden muß<sup>2)</sup>.

Schon prinzipiell übrigens halte ich es für bedenklich, in der Frage nach der Vorgeschichte der Jātakasammlung einem einzelnen solchen Wort von recht zweifelhafter literargeschichtlicher Dignität wie jenem *catustrimśajjātakajña* eine Rolle für die Untersuchung beizulegen, die in Wahrheit allein den in einiger Breite vorliegenden konkreten Resten älterer — innerhalb des uns Erreichbaren ältester — Jātakaproduktion zuerkannt werden kann. Über diese Reste muß jetzt gesprochen, oder es müssen zu ihrer inhaltvollen Besprechung durch Rhys Davids, *Buddhist India* 189 ff., einige Zusätze gemacht werden.

2. Daß die buddhistische Phantasie schon früh gewohnt war, vergangene Weltalter in ihren Bereich zu ziehen, war eine Konsequenz der ganzen Grundanschauungen des Buddhismus und des alten Indien überhaupt. Man erinnere sich an die Vorstellungen von den Buddhas der früheren Weltperioden. Auf solche Vergangenheit bezügliche Erzählungen nun treten nicht selten inmitten der großen Sutta- und Vinayatexte auf. Sie pflegen dort durch die Worte *bhūtapubbaṃ bhikkhave* eingeführt zu werden. Doch ist dieser Ausdruck kein Beweis, daß jedesmal von so ferner Vorzeit die Rede ist; mehrfach findet er sich bei Erzählungen, die sich ausdrücklich als der eignen Zeit des Buddha angehörig geben; so *Vinaya III*, p. 147. 148 [§ 4. 5]. Zuweilen sind in die Prosa der *bhūtapubbaṃ*-Geschichten dem bekannten Ākhyānagebrauch entsprechend Verse eingelegt; meistens sind sie es nicht. Hier und da wird eine Gestalt der Geschichte mit Buddha oder Personen seiner Umgebung identifiziert; häufiger geschieht das nicht. Beispiele für das Alles werden im Folgenden begegnen; ich verweise

---

Sache nach mit der *sacca*-Kraft des Bodhisattva zu tun haben muß. Die Wiederbelebung des Knaben aber erfolgt durch das *sacca* seiner Eltern.

1) An sich lag ja auch in der Idee eines Jātaka absolut nicht, daß der Bodhisattva darin als einer speziellen Tugend sich befließigend auftreten mußte.

2) So gelangt auch Charpentier a. a. O. 413 zu dem Ergebnis, daß schon das Ur-Cariyāpiṭaka die Jātakasammlung voraussetzt. Doch möchte ich nicht mit demselben Forscher (414) so weit gehen, zu glauben, daß das uns vorliegende Cariyāp. „erst verfaßt worden ist, als die Jātakasammlung mit allem dem ausgestattet worden war, was uns jetzt in ihr vorliegt“. Ch.s Argumentation scheint mir das nicht zu erweisen.

auch auf die Liste von Rhys Davids a. a. O. 195<sup>1)</sup>. Man kann nun diesen Sachverhalt dahin deuten, daß in der Entstehungszeit der großen Piṭakatekte die verschiedenen Möglichkeiten für die Gestalt der Geschichten aus ferner und naher Vergangenheit noch ungesondert neben einander lagen und erst später die Differenzierung eintrat, die dem Jātaka als eigenem, bestimmt ausgeprägtem Typus das Dasein gab. Einige Anzeichen scheinen mir doch auf eine andre Auffassung zu deuten, die ich für wahrscheinlich, wenn auch nicht für vollkommen sicher erweisbar halte. Ich knüpfe, was darüber zu sagen ist, an die eben schon angeführte Stelle des Vinaya an.

Zur Regel Samghādisesa 6, die sich gegen das Übermaß in gewissen Anforderungen an die Wohltätigkeit der Laien richtet, werden im Suttavibhaṅga (Vin. Piṭ. III, p. 145 ff.) drei Geschichten erzählt, jede mit *bhūtapubbam bhikkhave* anfangend: die erste von zwei Brüdern und dem Schlangenkönig Maṇikanṭha, die zweite vom *bhikkhu* und der Vogelherde, die dritte — nur ein Fragment — von Raṭṭhapāla und seinem Vater. Die beiden letzten spielen, wie schon bemerkt, in Buddhas eigener Zeit. Die erste gehört dem zeitlosen Reich der Fabelvergangenheit an. Sie kehrt in der Jātakasammlung (Nr. 253) wieder: natürlich von den dreien sie allein, da in beiden andern ja keine vergangene Geburt in Frage kommt. Soll man nun, wie das dreimalige *bhūtapubbam bhikkhave* in der Tat nah legen kann, annehmen, daß für die alte Zeit die drei Geschichten als gleichartig neben einander standen? Mir erweckt Zweifel hieran die Beobachtung, daß zwischen den beiden ersten eine auffallende gegenseitige Parallelität besteht. Beidemale ein Mensch, der durch das Allzunahkommen eines Tieres oder einer Tierschar belästigt wird. Beidemale klagt er sein Leid einem Klügeren. Beidemale fragt ihn der: *icchasi pana tvam . . tassa nāgassa (sakuṇasamghassa) anāgamanam*. Auf die bejahende Antwort gibt der Kluge beidemale den Rat, das Tier (die Tiere) um eine Gabe zu bitten. Beidemale verdrießt sich darüber das Tier (die Tierschar) und infolge dessen *pakkāmi, tadā pakkanto 'va ahoṣi, na puna paccāgañchi*. Indessen walten zwischen beiden Geschichten zwei bemerkenswerte Unterschiede ob. Die erste hat Verse — eben die auch im entsprechenden Jātaka begegnenden —, die zweite nicht. Und sodann: die erste spielt in fabelhafter Vergangenheit, die

1) Doch beachte man, daß diese Liste nur solche Stellen der Suttas oder des Vinaya umfaßt, die zu vorliegenden Jātakas in Beziehung stehen. Das in den obigen Sätzen Gesagte nimmt auf diese Beschränkung keine Rücksicht.

zweite in Buddhas Gegenwart, zwischen ihm selbst und einem *bhikkhu*. Das Alles scheint mir der Vermutung Wahrscheinlichkeit zu geben, daß die beiden Geschichten eben in der durch die große Jātakasammlung durchgehenden, gerade jenen doppelten Unterschied bedingenden Weise zusammengehören. Die Geschichte von Buddha und dem *bhikkhu* wird die Rahmenerzählung sein, wie das Jātaka zahllose genau ebenso beschaffene Rahmenerzählungen enthält. Sie hat dementsprechend, wie jene Erzählungen des Jātaka, keine Verse. Dann wird das Jātaka — die Maṇikanṭhageschichte — mit seinen Versen gefolgt sein. Zum Schluß kam dann offenbar die Identifizierung: Buddha war der kluge Raterteiler in der Maṇikanṭhageschichte, der *bhikkhu* der Empfänger des Rats. Daß dies Verhältnis der beiden Erzählungen im Vinaya äußerlich verwischt ist, erklärt sich aus der Herübernahme in den veränderten Zusammenhang; da das Alles zusammen in die Vinayadargestellung eingeschachtelt wurde, mochte es unerwünscht scheinen und war es hier obendrein zwecklos, die eine Geschichte wieder in die andre einzuschachteln: statt dessen wurden also die beiden unabhängig neben einander gestellt, voran die ausführlichere; die Identifizierung blieb fort. Ähnlich liegt ja auch in der dritten jener Geschichten, der von Raṭṭhapāla, deutlichermaßen nur ein dem Zusammenhang entsprechend ausgeschnittenes Fragment einer an sich viel umfangreicheren Erzählung vor <sup>1)</sup>).

Ist das hier Vermutete richtig — und seine Wahrscheinlichkeit drängt sich wohl auf —, so liegt darin das wichtige Ergebnis, daß in der Entstehungszeit des Suttavibhaṅga das Jātaka nicht nur mit Versen, sondern auch mit zugehöriger Parallelerzählung aus Buddhas eigener Zeit und offenbar mit Identifikation der Personen schon existiert hat: allem Anschein nach als ein fest ausgeprägter Typus, dem literarischen Bewußtsein als solcher geläufig <sup>2)</sup>).

1) Das 82. Sutta des Majjhimanikāya (vgl. Therag. 769 ff., Avadānaś. 90, oben S. 168 Anm. 2) gibt unverkennbar die Situation, in welche die im Vinaya zitierten Wechselredenverse hineingehören, aber auffallenderweise nicht diese selbst. Gab es eine andre Gestalt des Sutta, in der die Verse vorkamen? Hängt ihr Nichtvorkommen an jenem Ort damit zusammen, daß sie anderwärts (Jāt. 403, vgl. Mahāvastu III, 418 f., Franke WZKM. XXIV, 273) in die Geschichte von einem Aṭṭhisena hineingesetzt sind, die der Jāt. Kommentar aus demselben Anlaß erzählt werden läßt, mit dem im Vinaya die Raṭṭhapālageschichte verknüpft ist? Woher aber diese merkwürdige Dublette Raṭṭhapāla-Aṭṭhisena? Verhielt sich das Aṭṭhisenajātaka zur Raṭṭhapālageschichte vielleicht ursprünglich wie nach der oben vorgetragenen Vermutung das Maṇikanṭhajātaka zur Geschichte vom Mönch und dem Vogelschwarm?

2) Zur Frage, ob das Jātaka dieser alten Zeit notwendig Verse enthielt,

Mehrere Umstände scheinen mir mit dieser Annahme in gutem Einklang zu stehen.

So zunächst, daß in der stehenden Aufzählung der neun Typen von Buddhas Verkündigung (*suttam geyyam* etc.), die sich bekanntlich schon in alten Texten findet, auch *jātakam* erscheint: worin doch, der Bedeutung des Worts entsprechend, die Aufstellung eines Typus von Erzählungen liegt, für den Identität der Personen in verschiedenen Stadien der Seelenwanderung charakteristisch ist.

Sodann mache ich auf einige Fälle aufmerksam — ich kenne zwei, Vinaya Piṭaka IV p. 5 f. 203; vgl. meine Bemerkung dort p. 354 —, in denen die Geschichte, jātakaartig Verse enthaltend und so denn auch später im großen Jātakakorpus (Nr. 28. 309) erscheinend, im Vinaya ohne Identifizierung der Person erzählt wird; so aber, daß diese Identifizierung hinterher doch in eigentümlich indirekter Weise zum Ausdruck kommt. Buddha sagt nicht geradeaus: der *balibadda*, der *chapaka* war ich. Aber er sagt von dem Verhalten, das der *balibadda*, der *chapaka* mißbilligt: schon damals war mir das unangenehm. Womit sich die Geschichte, die im alten Text sonst nicht als Jātaka charakterisiert ist, schließlich doch als solches — als von dem orientierten Hörer offenbar ohne weiteres so verstanden — herausstellt und die Möglichkeit sehr nah gelegt wird, daß auch andre Geschichten, bei denen jener indirekte Hinweis zufällig fehlt, gleichfalls schon für die Alten Jātakas waren: man denke etwa an die Geschichte vom Rebhuhn, Affen und Elefanten Cullavagga VI, 6, 3 = Jāt. 37.

Schließlich sei in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, daß, während die *bhūtapubbam*-Geschichten in der Mehrzahl der Fälle — irre ich nicht, in der recht großen Mehrzahl — keine Verse enthalten, doch gerade bei denen, für welche Auffassung als Jātakas besonders entschieden in Frage kommt, in der Regel Verse auftreten<sup>1)</sup>. So bei den verschiedenen vorher besprochenen, denen ich etwa noch die von Dīghāvu (Mahāvagga X, 2 = Jāt. 371; vgl. auch 428) anreihe: denn die Verse, die der Mahāvagga erst

---

habe ich mich schon NGGW. 1911, 444 A. 3 geäußert. Ich gelange hier zu einer etwas bestimmteren Fassung der schon dort (am Schluß) angedeuteten Annahme.

1) Rhys Davids a. a. O. 195 ist anderer Ansicht. Aber er (205 f.) rechnet eine Erzählung offenbar als keine Verse enthaltend, wenn die Verse sich nur in der Umrahmung finden („*abhisambuddhagāthā*“) oder etwa „are put, like a chorus, into the mouth of a fairy (a *devatā*) who has really nothing else to do with the story.“ Ich denke, daß der eine oder andre Weg die in Versform ausgedrückte Moral der Geschichte anzubringen, eine alte und durchaus vollberechtigte Weise des prosaisch-poetischen Erzählens bildet.

etwas später (X, 3) folgen läßt — oder wenigstens einige von ihnen<sup>1)</sup> — sehen in Wahrheit ganz wie zu der Geschichte selbst gehörig aus<sup>2)</sup>. —

Nun aber finden sich neben den, wie ich danach glaube, schon in der Zeit der alten Piṭakatexte als fester Typus vorhanden gewesenen Jātakas andre mit ihnen leicht zu verwechselnde Erzählungen. In den Suttas von Ghaṭikāra und Jotipāla (Majjh. N. 81) und von Makhadeva (das. 83) erzählt Buddha, daß er einst als der und der wiedergeboren war und die und die Erlebnisse gehabt hat<sup>3)</sup>. Mindestens vom ersten dieser Suttas glaube ich entschieden, daß es mit einem Jātaka nichts zu tun hat. Die Örtlichkeit, an der Buddha sich befindet, erinnert ihn an Vergangenes, und das wird erzählt. Weder kommt ein Vers vor, noch ist Parallelität mit Vorgängen aus Buddhas Gegenwart da. Auch ist die Erzählung vielmehr der Verherrlichung des Ghaṭikāra und seiner frommen Intimität mit dem Buddha jenes Weltalters gewidmet, als der Jotipālas, des Bodhisatta<sup>4)</sup>. So ist es meines Erachtens vollkommen in der Ordnung, daß das Jātakakorpus die Geschichte nicht aufgenommen bzw. sie etwa mit einem Vers ausgestattet hat<sup>5)</sup>. Zweifeln kann man beim Sutta von Makhadeva (ohne Vers; der Vers des entsprechenden Jāt. 9 kann später hinzugekommen sein); ebenso bei dem von Mahāsudassana (Dīgha N. 17, vgl. Jāt. 95) und von Baka-brahmā (Samy. N. I p. 142 ff., vgl. Jāt. 405). Überall kommen da in der Tat vergangene Existenzen des Buddha vor; trotzdem scheint mir der Jātakacharakter nicht so bestimmt ausgeprägt, daß nicht Zweifel bliebe. Im letzten dieser Fälle ist

1) Nicht die beiden ersten, die sich nur auf die Angelegenheiten des *saṃgha* beziehen. Um diese und die Schlußverse anfügen zu können, scheint man die Versreihe von der Erzählung getrennt zu haben. Der siebente Vers umschreibt deutlich das in der Prosa von Kap. 2, 20 (p. 349 Z. 5 ff.) Gesagte. Die Verse 3. 4. 5 treten in der Jātakafassung auf. Die im Jāt.-Komm. ausgesprochene Identifikation des Dīghāvu mit dem Bodhisatta sieht ganz danach aus, als wäre sie schon ursprünglich vorhanden gewesen.

2) Eine im alten Text verslose Erzählung dagegen, die man für ein Jātaka halten möchte (vgl. Jāt. 168), ist die Samy. Nik. I p. 146 f. (was Feer als Vers druckt, ist, wie Rhys Davids mit Recht bemerkt, Prosa). Hat sie im Samy. Nik. ihre Verse verloren? Natürlich, daß gelegentlich solche Zweifel bleiben.

3) Neumann will zwar in diesen beiden Suttas die auf die Identifikation bezüglichen Worte als „kommentarielle Jātakam-Interpolation“ tilgen. Das heißt die Denkweise des Altertums nach subjektivem Gefallen ummodellieren — Spiel, nicht Forschung. Zu Ghaṭikāra bz. Jotipāla vgl. Samy. Nik. I, p. 35 f. 60.

4) Das würde freilich nicht entscheiden; auch in vielen Jātakas ist ja der Bodhisatta Nebenperson oder Staffage.

5) Vgl. dazu Rhys Davids a. a. O. 196 A. 1.

wohl von mehr als bloßem Zweifel zu sprechen. Hauptsache ist durchaus das dogmatische Gespräch zwischen Buddha und einem irrgläubigen Brahmägott; in den Versen, in denen Buddha jenen belehrt, gedenkt er nur beiläufig einer vergangenen Existenz des Gottes und seiner selbst<sup>1)</sup>. Gegenwartsgeschichte und Bezugnahme auf Vergangenes verläuft in diesem Sutta in einander; es ist bezeichnend, daß auch bei dem darauf gebauten Jātaka die sonst in der Jātakasammlung herrschende Sonderung der Gegenwarts- und der Vergangenheitsbegebenheit fehlt — man hatte eben etwas, das im Grunde kein Jātaka war, in seiner alten Fassung herübergenommen.

Weiter scheinen mir nicht leicht in den ursprünglichen Jātakabestand einzubeziehen die nicht seltenen Fälle, in denen eine Erzählung von früheren Vorgängen in der Tat das Wesen eines Gleichnisses hat: so wenn im Pāyāsisuttanta (Dīgha Nik. II, 342 f. 348 f.) von der unvorsichtigen und von der vorsichtigen Karavane, dann von den zwei Würfelspielern erzählt wird; wenn im Kaka-cūpamasutta des Majjh. Nik. (I, 125 f.) Buddha aus der Vergangenheit erzählt *bhūtapubbaṃ bhikkhave imissā yeva Sāvattihīyā Vedehikā nāma gahapatānī ahoṣi* und dann mit dem Verhalten dieser Frau das mancher Mönche vergleicht — *evam eva kho bhikkhave idhekucco bhikkhu* etc.; Ähnliches ist recht häufig. Sondern wir das Alles ab, vollends dann solche Erzählungen wie die häufigen mit *bhūtapubbaṃ* eingeleiteten Geschichten von den Kämpfen der Götter und Asuras, und viel Sonstiges mehr, so bleibt in den großen Piṭakaten schließlich ein zwar kleiner aber teils sicherer teils annähernd sicherer Bestand von Jātakas übrig, neben denen es zweifellos damals andre uns nicht erhaltene gegeben hat<sup>2)</sup>. Es verhält sich hier mit den Jātakas und den andern Erzählungen wohl ungefähr wie in der Zeit der vedischen Prosatexte mit den Ākhyānas. Wo die Brāhmaṇas erzählen, tun sie es bald in Prosa, bald in Prosa mit eingelegten Versen. Aber wir haben Grund, schon ihrem Zeitalter das Vorhandensein eines festen Ākhyānatypus von Prosa und Versen zuzuschreiben<sup>3)</sup>. Dem ähnlich erzählen die prosaischen Piṭakaten meist in Prosa, dann auch in Prosa mit Versen. Aber allem Anschein nach ist schon ihrer Zeit das Dasein eines festen Jātakatypus zuzuschreiben, für den das Erscheinen eines oder

1) Doch läßt diese Erwähnung schließen, daß man schon damals eine eigne auf jene Existenz bezügliche Geschichte, vermutlich ein Jātaka, besessen haben wird. Das wäre dann offenbar Jāt. 346.

2) Über ein solches vgl. Anm. 1.

3) Vgl. NGGW. 1911, 461 ff.

mehrerer Verse neben der Prosa wesentlich war. Solche Jātakas dienten offenbar damals wie später überwiegend dem Zweck anschaulicher, in unterhaltende Form gekleideter moralischer Belehrung und Ermahnung. Die Weise, wie sie irgend ein etwa tadelnswertes Verhalten ähnlichem Verhalten desselben Wesens in vergangener Existenz gegenüberstellten, war ganz die später geläufige: man sehe die Geschichte von der Nonne Thullanandā und dem Erlebnis, das sie dereinst als Brahmanenfrau mit der goldnen Gans hatte, Bhikkhunīvibhaṅga Pāc. 1 (Vin. Piṭ. IV p. 258 f.). Auch die Anknüpfung vermittelt der später so geläufigen Frage: das Geschick des und des Menschen — wovon ist es der *vipāka*? reicht in die alte Zeit zurück<sup>1)</sup>. Mit großer Wahrscheinlichkeit kann man dieser Zeit auch schon die Neigung zuschreiben, durch Jātakas die glorreiche Laufbahn des der Buddhaschaft Entgegengehenden zu verherrlichen. Doch daß solchen Cariyā-Erzählungen ein besonderer Altersvorrang einzuräumen wäre (vgl. oben S. 183 f.), hat sich auch in diesem Kreise von Untersuchungen nirgends herausgestellt.

3. Auf die hier betrachteten Anfänge der Jātakaliteratur folgt weiter das Stadium, das durch die große Jātakasammlung repräsentiert wird, sofern man diese in ihrer kanonischen Gestalt versteht, d. h. als Korpus der Verse, mit Nichtaufnahme der nach der Natur der Sache doch vorausgesetzten umgebenden Prosa<sup>2)</sup>.

Daß eine Reihe von Bestandteilen jener Sammlung in die Zeit der fundamentalen Piṭakatexte zurückreicht, liegt in den obigen Ausführungen. Vielfach aber können wir andererseits Indizien jüngeren Charakters im Vergleich mit diesen aufweisen. Diese Indizien auf grammatischem, metrischem, stilistischem Gebiet zu sammeln, muß der Zukunft überlassen bleiben; voraussichtlich werden sich recht deutlich ausgeprägte Resultate finden. Für jetzt weise ich zunächst auf die Beobachtung hin, daß eine Reihe von Textstücken, die in den großen Haupttexten, und offenbar ihrer ursprünglichen Natur nach, keine Jātakas sind, sich im J.korpus zu solchen entwickelt haben. So wird im Vinaya (II p. 109 f.)

---

1) Dieser Geschichtentypus liegt allerdings überwiegend wohl außerhalb des Jātaka im strengen Sinn, in dem der Bodhisatta vorkommen muß. In der Literatur der großen Piṭakatexte finden sich solche ganz die spätere Form zeigende Geschichten in Samy. Nik. I, 92; Udāna 50.

2) Gegenüber den Bestreitungen, welche die Auffassung der Sammlung dieser Verse, ohne Prosa, als des kanonischen Korpus der Jātakas neuerdings gefunden hat, verweise ich auf meine Untersuchung NGGW. 1911, 441 ff., durch die ich Keith (JRAS. 1912, 429 ff.) nicht überzeugt zu haben bedaure.



eine Anordnung gegeben, mit was für Formeln man die *parittā* vollziehen soll, um nicht von Schlangen gebissen zu werden; Vorgänge vergangener Zeiten kommen in diesem Zusammenhang nicht in Frage. Im Jātaka (203) sind die dabei verwandten Verse — entsprechend der offenbar richtigen Auffassung des Kommentars — zum Mittelpunkt einer Erzählung darüber geworden, wie sich alte Asketen nach Anweisung des Bodhisatta vor Schlangengefahr geschützt haben. Im Vinaya (II, p. 183 f.; s. auch Udāna II, 10) wird erzählt, wie der Mönch Bhaddiya, der einstige Sakyakönig, seinen Asketenstand verglichen mit seiner früheren weltlichen Würde als beglückend empfand und in den Ausruf auszubrechen pflegte *aho sukham, aho sukham*. Im Jātaka (10) hat sich um einen Vers vom *sukham* des Königs, der aus allen weltlichen Interessen ausgeschieden ist, eine (vom Kommentator gegebene) Erzählung aufgebaut, welche die Situation des Bhaddiya auf einen zum Asketen gewordenen König der Vorzeit überträgt. Im Payāsisuttanta des Dīgha Nikāya (vol. II p. 342 f. 348 f.) werden, wie schon erwähnt (S. 190), Gleichnisse von Karavanen, von Würfelspielern gegeben. In der Jātakasammlung sind daraus zwei Jātakas (1. 91) erwachsen, indem man auch der ersten, im Dīgh. Nik. versloren Geschichte einen Vers gab, um sie dem Jākatypus anzupassen<sup>1)</sup>. Auch die Geschichten von Mahāsudassana, Bakabrahmā, vielleicht Makhadeva (s. oben S. 189) gehören, wie es scheint, ihrem ursprünglichen Wesen nach nicht unter die Jātakas.

Weiter aber scheint mir das jüngere Niveau, auf dem sich die Jātakasammlung den großen Piṭakatekten gegenüber befindet, im Aussehen der Beziehung vieler Jātakas zu den von jenen Texten gelieferten Anknüpfungspunkten für die Erzählung der betreffenden Geschichten erkennbar zu werden<sup>2)</sup>. Wie schon die alte Zeit hier und da Jātakas mit bestimmten Punkten etwa der Vinayaordnung verknüpfte, haben wir gesehen. In vollkommen anderm Maßstab aber fügt das Jātakakorpus an verschiedenste Stellen des Vinaya,

---

1) Beim ersten dieser Jātakas gehört allerdings die Karavanengeschichte nur dem Kommentar des Jāt. an; der Textvers verbürgt nicht, daß sie mit Recht hierhergestellt ist. Im zweiten Fall geht das Gleichnis des Dīgh. Nik. in einen Vers aus, der sich auch im Jāt. findet und keinen Zweifel läßt, daß die Jātakazerzählung — wie auch der Komm. sie in der Tat gibt — in der Bahn jenes Gleichnisses verlaufend gedacht werden muß.

2) Allerdings beruht unser Wissen von diesen Anknüpfungspunkten nur auf dem Jāt.-Kommentar, nicht den kanonischen Versen selbst. Das Gesamtbild, das jener gibt, werden wir doch für vertrauenswert halten, wenn auch wohl nicht jede Einzelheit.

der Suttas, des Dhammapada etc. diese Erzählungen an. Zum Sutta von der Bekehrung des Räubers *Āṅgulimāla* (Majjh. Nik. 86) wird jetzt erzählt, wie der Bodhisatta schon in einer früheren Existenz die damalige Inkarnation des *Āṅgulimāla* von seinen unmenschlichen Gewohnheiten abgebracht hat (Jāt. 537). Zum Vers Dh. 152 (s. den Komm. dort), der den *appassuto puriso* tadelt und den man auf den konfusen Thera *Lāḷudāyi* bezieht, wird erzählt (Jāt. 211), welche Konfusion eben derselbe schon in einer früheren Existenz angerichtet hat. Zur Vinayaerzählung von *Rāhulas* großer Strenge in der Befolgung der Mönchsregel (*Pācittiya* 5, 2) wird die Geschichte gefügt, wie *Rāhula* in einem früheren Weltalter als Gazelle die Klugheitsvorschriften der Gazellen auf das genaueste zu beachten beflissen war (Jāt. 16). Zur Regel *Samghādisesa* 6 gab schon der *Vinaya* (vol. III, 145 ff.) — neben Erzählungen, die als *Jātakas* nicht verwertbar waren, s. oben S. 186 — die *Maṇikaṅṭhageschichte*; jetzt nimmt man die nicht nur auf (Jāt. 253), sondern fügt noch zwei andre *Jātakas* (323. 403) dazu. Zu dem im *Vinaya* (Cullav. VII, 4, 3) erscheinenden Bericht darüber, wie *Sāriputta* die Anhänger des *Devadatta* ihm abspenstig gemacht hat und mit ihnen zu *Buddha* gezogen ist, wird erzählt, wie in einer früheren Existenz die weise Gazelle — später als *Sāriputta* inkarniert — von der Herde ihrer Begleiter umgeben einherkam, während die törichte Gazelle — später *Devadatta* — ihre Herde verlor (Jāt. 11). Und ähnlich in sehr langen Reihen von Fällen. Besonders der *Vinaya* war ergiebig darin, Anknüpfungspunkte für *Jātakas* zu liefern: begreiflich, denn eben hier war ja fortwährend von Personen der Umgebung *Buddhas* die Rede, die durch Torheit, Begehrlichkeit und Schwächen aller Art sich verfehlt haben. Vorzüglich beliebt für den Anschluß von *Jātakas* waren die mit *Devadatta* in Verbindung stehenden Erlebnisse, dann auch das *mahānekkhammaṃ* des *Buddha*, u. a. m.: all das spiegelt sich in Mengen von parallelen Vorkommnissen vergangener Zeiten wieder. Dazu dann viele Geschichten, die offenbar an keinen schon vorhandenen Anknüpfungspunkt angeschlossen sind, sondern für die ein solcher Punkt, oft in recht unbestimmter und leerer Ausdrucksweise, geschaffen wurde, um eben dem Schema entsprechend die gewohnte Anknüpfung zu haben — „dies erzählte der Meister mit Beziehung auf einen ungehorsamen Mönch“, „dies erzählte der Meister mit Beziehung auf die Verlockung (eines Mönchs) durch seine frühere Gattin“: wo deutlichermaßen nicht die Geschichte erzählt wurde, weil man irgend einen Vorfall illustrieren wollte, sondern man die Geschichte zu erzählen wünschte und

darum einen durch sie zu illustrierenden Vorfall angab, ihn oft, wie in diesen Beispielen, kaum auch nur im knappsten Umriß andeutete.

Ich bemerkte schon, daß mir in den beschriebenen Verhältnissen der jüngere Charakter dieser Geschichtenliteratur den grundlegenden Piṭakatexten gegenüber sich deutlichst kundzugeben scheint<sup>1)</sup>. Das Natürliche war doch, beispielsweise von Sāriputta und den Devadattajüngern so zu berichten, wie im Cullavagga berichtet wird, ohne bei diesem in der Wirklichkeit des Gemeindelebens spielenden und für sie so bedeutsamen Vorgang als Dekorationsstück die Geschichte von Gazellen der Vorzeit aufzubauen. Das Natürliche war, die Bekehrung des Räubers zu erzählen, wie eben der Majjh. Nikāya sie erzählt, ohne sich bei dieser Gelegenheit mit dem menschenfressenden Könige eines vergangenen Weltalters zu beschäftigen. Das Natürliche war, die Verbote des Pātimokkha vorzutragen und zu erläutern, wie sie im Suttavibhaṅga vorgetragen und erläutert werden, ohne bei dieser Gelegenheit die Persönlichkeiten, die diesen Verboten gehorsam oder ungehorsam gewesen sind, durch die Schicksale ihrer früheren Existenzen zu begleiten. Die großen Piṭakatexte behandeln diese Dinge eben wie es durchaus natürlich ist — man kann sagen, wie es allein natürlich ist —, daß Mönche, innerhalb der mächtigen Interessensphären ihres Glaubens und ihrer Lebensregel, innerhalb der persönlichen Umgebungen ihres geistlichen Kreises sich bewegend, sie zunächst behandelt haben. Begreiflich, daß im Lauf der Zeit sich dann Verzierungen ansetzten, aber durchaus wahrscheinlich, daß man zunächst mit der Feststellung der Sache selbst, nicht mit dem Anhäufen solcher Verzierungen angefangen hat. Und wenn das, was sich so als das Natürliche erwarten läßt, und das, was als tatsächlicher Bestand in den großen Piṭakatexten vorliegt, zusammentrifft, wird uns das nicht Vertrauen zur Richtigkeit unsrer Erwägungen einflößen? Geht aber doch schließlich — damit ich mich ganz genau ausdrücke — das konstruierte Schema und die vorliegende Wirklichkeit um ein Geringes auseinander — ich will sagen: fehlt die Ausschmückung mit Jātakas den alten Texten doch nicht vollständig, sondern tritt sie in beschränktem Maße schon dort auf —, werden wir darin einen Fehler unsrer Konstruktion sehen? Nicht vielmehr eben nur das natürliche Ver-

1) Man verstehe dies nicht von den Geschichten an sich, von denen ja eine Anzahl durch die folkloristischen Zusammenhänge, in die sie sich fügen, als uralt erwiesen wird. Sondern es handelt sich um die Geschichten, sofern sie Bestandteile buddhistischer heiliger Tradition sind.

hältnis zwischen der komplizierten Wirklichkeit und dem vereinfachenden Schema, das für jene doch immer nur den annähernden Ausdruck zu geben imstande ist? —

Ich kann nur glauben, daß ein Korpus der Jātakas, wie es der Pālikanon hat, kein Sonderbesitz dieser einen Schule gewesen ist, sondern altes buddhistisches Gemeingut. Wie hätte dieser Reichtum an Erzählungsmaterialien anders aufbewahrt werden können? Lesen wir die Jātakatitel der Barhutinschriften, unter ihnen den vielbesprochenen Verseingang *yaṃ brahmaṇo avayesi jātakam*, wird es doch natürlich scheinen, darin Nummern einer Sammlung zu erkennen, die, wie das kanonische Pālijātakabuch, von jedem Jātaka der Reihe nach die Verse umfaßte. Eine Jātakasammlung der Dharmaguptaschule ist als Bestandteil von deren Khuddakanikāya ausdrücklich bezeugt (Anesaki, *The four Buddh. Āgamas in Chinese* 8; vgl. auch Beal, *Vhdl. des V. Intern. Or. Congr., Ostasiat. Sektion* 28). Und ebenso ausdrücklich wirft der Dīpavaṃsa (5, 37) den Mahāsaṃgītikas vor, daß sie der echten Tradition gegenüber neben andern Texten *ekadesam . . . jātakam* verworfen und durch Andres ersetzt haben: was auf das Vorhandensein eines mit dem Pāliexemplar wenigstens teilweise übereinstimmenden Jātakabuchs dieser Schule schließen läßt<sup>1)</sup>. Wie ja aber schon in den großen Sūtrasammlungen der Bestand der verschiedenen Schulen vielfach weit auseinandergeht, wird das, im Einklang mit jenem Zeugnis des Dīpavaṃsa, vom minder alteingewurzelten, leichter aufgebauten Jātakakorpus in noch höherem Maße gegolten haben. Vergleichen wir mit dem Pālijātaka die Bestände, die wir im Mahāvastu antreffen oder auf welche die Reliefs von Barhut führen, tritt diese Variabilität deutlich genug hervor.

4. Wenn die jetzt noch ferne Zeit kommt, wo es möglich wird, eine Geschichte der Jātakaliteratur zu schreiben, wird die Aufgabe auf der einen Seite offenbar die sein, über das soeben besprochene Stadium, das der großen Pālisammlung, hinaus das in-

---

1) Gehört hierher auch die von Hodgson erwähnte, allerdings bisher nicht zum Vorschein gekommene nördliche Jātakamālā mit 565 Jātakas? Vgl. Hodgson, *Essays on the languages etc. of Nepal and Tibet* 17 f., v. Oldenburg *JRAS.* 1893, 304. Ist dies Werk, wie die Zahl 565 glauben lassen kann, etwa gar ein nördliches Parallelexemplar zum Pālijātaka mit seinen 547 Nummern? Wenn nach Pischel (vgl. oben S. 183) die nördlichen Buddhisten weniger Jātakas als die Ceylonesen gehabt haben sollen, sehe ich nicht, wie wir das wissen können. Wer die Massen der Jātakas in den uns zugänglichen Teilen der nördlichen Literaturen bedenkt, wird zweifeln.

haltliche Anderswerden der Erzählungen ähnlich zu begleiten, wie es schon jetzt für das *Ṣaḍḍantajāṭaka* Foucher<sup>1)</sup> in vorbildlicher Weise hat tun können. Auf der andern Seite wird die Entwicklung der Form Betrachtung verlangen. Von den Belegen, die von der hieratischen Jātakaprosa der alten *Piṭakatexte*<sup>2)</sup> zur zwanglos modernen der *Atthavaṇṇanā* führen<sup>3)</sup>, zweigen andre in der Richtung auf kunstmäßig rhetorische Durchbildung der Prosa ab. So in dem so eigentümlich von anderswoher — wohl aus einer ganzen Sammlung gleich stilisierter Erzählungen — in das *Pālijātakabuch* versprengten *Kuṇalajāṭaka*<sup>4)</sup>. So — vermutlich später — in den hier einschlagenden Partien von *Aśvaghōṣas Sūtrālamkāra* und in der *Jātakamālā*. Andre Wege wiederum führen zur Beseitigung der Prosa, zur alleinigen Durchführung der poetischen Form, wie sie in verhältnismäßig alter Zeit schon in einigen Jātakas der großen Sammlung durchblickt<sup>5)</sup> und im *Cariyapiṭaka*, dann in den Jātakas in Versform, die sich mehrfach im *Mahāvastu* finden, zu Tage liegt. An das alles schließen sich dann weiter jene üppig wuchernden, größtenteils durch die vollkommenste innere Armseligkeit ausgezeichneten Geschichten, die ihren Hauptsitz in den Sammlungen der *Avadāna* (*Pāli Apadāna*) haben<sup>6)</sup>: wo in unermüdlichen

1) *Mélanges Sylv. Lévi* 231 ff.

2) Sofern wir nämlich — was nicht ohne Bedenken ist — diese Prosa mit zur Literatur der Jātakas rechnen. Überliefert wurden doch damals von den Jātakas als solchen gewiß nur die Verse. In den *Vinayatexten* etc. steht die Prosa dabei, weil die Abfassungsform jener Texte das selbstverständlich erforderliche; diese Prosa gehört nicht sowohl dem Jātaka als dem *Vinaya* an. Wer aber in dieser alten Zeit das Jātaka als Jātaka vortrug, bediente der sich einer Prosa wie der dort überlieferten? Man wird zweifeln.

3) Ich mache bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß ein interessantes, in der Mitte jenes Weges liegendes Fragment von Jātakaprosa der Theravādaschule oder einer nächstverwandten sich im *Milindapañha* 126 f. (vgl. *Jāt. VI*, 73 Fausböhl) erhalten hat. Es handelt sich um die Geburt des *Sāma*. Wie hier *Indra* wiederholt mit seinem alten Gotranamen (*Śatapatha Br. III*, 3, 4, 19 etc.) *Kosiya* angeredet wird, erinnert ganz an die Gewohnheit nördlicher Texte. In den *Pālipiṭakas* ist diese Anrede selten.

4) Ich habe über dieses *NGGW*. 1911, 448 A. 1 gesprochen. Schon dort habe ich vermutet, daß die Eingangsformel *evam akkhāyati evam anusūyati* in der betreffenden Jātakasammlung stehend wiederholt war. Der Fall scheint dem ähnlich, daß im *Pālikanon* eine bestimmte Redensammlung (*Itivuttaka*) charakterisiert ist durch die besondere Eingangsformel *vuttam hetam bhagavatā vuttam arahatā ti me sutam*.

5) Ebenda 444 A. 3.

6) Nur auf einen Teil von ihnen allerdings kann der Ausdruck Jātaka angewandt werden; s. *Speyer, Avadānaśataka Preface IV f.*: ein schon S. 191 A. 1

Wiederholungen desselben schematischen Verlaufs erzählt zu werden pflegt, wie in entferntem Weltalter jemand einem Buddha, oder in buddhalosen Zeiten einem Pratyekabuddha, einen geringen Dienst geleistet oder irgend ein Zeichen der Verehrung gegeben hat und dafür in unserm Zeitalter überschwänglichen Lohn empfängt. Es wäre zuviel gesagt, daß diese Geschichten in der alten Literatur nicht vorbereitet wären; man vergleiche die S. 191 A. 1 erwähnten Erzählungen von der früheren Existenz des Geizhalses von Sāvatti, Samy. Nik. I, 92, und von Suppabuddha Udāna 50. Das Zurherrschaftkommen dieses Typus aber bezeichnet für die Produktion jātaakaartiger Erzählungen das Stadium des Verdorrens.

### III. Zur Geschichte des Kanon.

1. Ich versuche nun, die Ergebnisse der vorangehenden Untersuchungen als Beiträge zur Lösung der Frage zu verwerten, wie sich in der Übereinanderlagerung der Schichten die Entwicklung der kanonischen Literatur vollzogen hat. Der südliche Kanon liegt fast vollständig der Öffentlichkeit vor; von mehreren der andern immerhin so viel, daß wir glauben können, die dort fortwährend wiederkehrenden typischen Bildungen zu kennen, daß wir das Auftauchen wesentlicher uns neuer Formen für unwahrscheinlich halten dürfen. So werden wir, künftiger Korrekturen im Einzelnen durchaus gewärtig, uns doch nicht mit Rücksicht auf das zu erwartende Anwachsen der Materialien<sup>1)</sup> den Verzicht zumuten auf den Versuch, für einige Hauptlinien des zu entwerfenden Bildes schon jetzt die annähernde Lage festzustellen. Der Historiker der klassisch-antiken Kunst wird sich bewußt sein, die Kunst des fünften und die des zweiten Jahrhunderts unterscheiden zu können, wenn auch der Boden immer neue Denkmäler hergibt<sup>2)</sup>.

Auf die Hauptfrage, mit der wir es zu tun haben, hat vor Kurzem S. Lévi<sup>3)</sup> seine Antwort gegeben. „La constitution du berührtes Detail der Terminologie, das doch mehr den buddhistischen Theologen als den Literarhistoriker angeht.

1) Ich bedaure besonders, von dem bereits Vorliegenden Léon Weigers *Bouddhisme chinois* Bd. I (1910) nicht haben benutzen zu können.

2) Die Versuchung lag nah, bei den folgenden Erörterungen Verhältnisse des jainistischen Kanon vergleichend heranzuziehen. Ich habe mich davon zurückgehalten. Ich hätte damit in einen Kreis gegenwärtig noch allzu ungeklärter Fragen hineingegriffen. Es würde mich freuen, sollten die hier vorgelegten Untersuchungen die Behandlung auch jener Fragen fördern helfen.

3) In seiner wichtigen Schrift: *Les Saintes Écritures du Bouddhisme. Comment s'est constitué le Canon sacré* (Bibl. de vulgarisation du Musée Guimet, t. XXXI, 1909), 19.

Canon est un fait tardif qui s'est vraisemblablement produit dans les diverses écoles vers la même période, un peu avant l'ère chrétienne“.

Die von L. als etwa gleichzeitig angesehenen Ereignisse, auf denen diese Auffassung beruht, sind die Niederschrift des Kanons in Ceylon unter Vaṭṭagāmani und im Norden das Konzil unter Kaṇiṣka.

Nur beiläufig berühre ich, daß mir beide Vorgänge in der Tat chronologisch ziemlich entfernt von einander scheinen; nach meiner von der Lévis abweichenden Auffassung des Problems der Kaṇiṣkaera<sup>1)</sup> dürften etwa anderthalb bis zwei Jahrhunderte dazwischen liegen.

Weiter aber mache ich darauf aufmerksam, daß in der Überlieferung über das Konzil unter Kaṇiṣka<sup>2)</sup>, wie Rhys Davids<sup>3)</sup> mit Recht sagt, „there is no mention at all of any new canon having been settled“<sup>4)</sup>. Es ist von Niederschrift, von Reinigen vorhandener Texte, von Herstellung großer Kommentare die Rede<sup>5)</sup>, nicht von etwas, das man Konstituierung eines noch nicht vorhanden gewesenen Kanons nennen könnte. Ebenso handelt es sich in Ceylon bei der *poṭṭhakārohasaṅgī* unter Vaṭṭagāmani darum, daß die Mönche die bis dahin *mukhapāṭhena* fortgepflanzten heiligen Texte und deren *aṭṭhakathā* nunmehr *poṭṭhakesu likhāpayum* (Dīpav. 20, 20 f. = Mahāvamsa 33, 100 f.). Daß die Texte dabei gewisse Modifikationen erlitten haben mögen, ist ja glaublich. Aber darum bliebe es doch bedenklich, wollten wir auf unsre eigne Verantwortung jener Niederschrift eine Konstituierung des Kanons substituieren<sup>6)</sup>. Berichtet die Überlieferung doch sogar von einer da-

1) NGGW. 1911, 427 ff.

2) Diese Überlieferung ist übrigens recht mangelhaft; Einfluß der Erzählung vom ersten Konzil (dem von Rājagṛha) tritt, wie schon von anderer Seite bemerkt ist, stark hervor.

3) Sacred Books of the East, vol. XXXVI, p. XVI. S. auch Watters, On Yuan Chwang's travels I, 275.

4) Wenn es bei Huen Tshang (Stan. Julien II, 175) heißt, daß der König „forma la collection des trois Recueils“, so zeigt die ganze Umgebung doch deutlich, daß damit kein wirklich neues Schaffen der drei Piṭaka gemeint sein kann. Diese werden vielmehr als vorhanden vorausgesetzt.

5) S. die Materialien bei Kern, Manual p. 121.

6) Einen noch andern Inhalt gibt dem betreffenden Vorgang Charpentier WZKM. XXIV, 413: unter Vaṭṭagāmani seien die kanonischen Werke in Singhalesische übersetzt worden. Worauf diese Auffassung beruht, suche ich vergeblich; denkt Ch. an das in der Fortsetzung des Mahāvamsa, p. 247 Turnour, vgl. Sāsana-vamsa ed. P. T. S. p. 27, Gesagte? — Ich möchte bei dieser Gelegenheit

mals schon vorhandenen Aṭṭhakathā. Wie verschiedene Dinge im alten Indien die Niederschrift eines Textes und dessen Konstituierung sein können, veranschaulicht der Veda<sup>1)</sup>.

Vor allem aber möchte ich gegenüber der Ansicht L.s auf folgende Erwägungen Gewicht legen. Beständig werden von ihm die Texte — z. B. der Vinaya — der Mūlasarvāstivādin denen der Pālischule als gleichberechtigte Mitbewerber um den Preis der Ursprünglichkeit an die Seite gestellt<sup>2)</sup>. Kaum zweifelhaft, daß das mit demselben Recht auf die Lokottaravādin und ihren großen uns erhaltenen Vinayatext ausgedehnt werden könnte. Dem gegenüber betrachte man denn das Factum, das die vorstehenden Untersuchungen in der Analyse des Divyāvādāna der Mūlasarvāstivādin, des Mahāvastu der Lokottaravādin herausgestellt haben<sup>3)</sup>. Mit typischer Regelmäßigkeit sehen wir immer wieder in derartigen Texten zwei — mindestens zwei — Schichten sich von einander sondern. Unter der einen, in der wir das Werk modernerer Bearbeiter erkennen, kommt eine nach Form und Inhalt durchaus anders aussehende tiefere Schicht zum Vorschein: das von jenen Bearbeitern als altvorhanden Vorgefundene. Dies aber erweist sich als bestehend in Resten von Sūtrapīṭakas und Vinayapīṭakas, die nach Form und Inhalt in die nächste Nähe der Pālipīṭakas gehören, stellenweise mit ihnen identisch sind: alte Texte, auf die, wie ich schon<sup>4)</sup> hervorhob, ein A-Autor im Divyāvādāna einmal mit den deutlichen Worten zurückweist *tathā sthavirair api sūtrānta*

auch mein Bedenken gegen einen weiteren im selben Zusammenhang von Lévi niedergeschriebenen Satz aussprechen, daß nach jenem unter Vattagāmani fallenden Vorgang „le Canon pali reste encore pour longtemps confiné dans Ceylan“. Woher wissen wir das? I-tsing (Takakusu XXIII) läßt die Sthavirerschule in vielen Gegenden Indiens vertreten sein, und Bendall (Vhdl. des XIII. Intern. Or. Congr., 58) fand in Nepal Fragmente des Pāli-Vinaya, nach ihm Ende des 8. oder Anfang des 9. Jhd. geschrieben, mit Wahrscheinlichkeit erweisend „the Pali Canon to have been not only preserved in Northern India during the first eight centuries of our era, but to have been also in practical use there“. Ist hier auch heranzuziehen, was Bendall in den Actes du X<sup>me</sup> Congr. intern. des Orient. II, 153 ff. beigebracht hat? S. auch Ep. Ind. IX, 292.

1) Man kann hier auch an das erinnern, was Fa-hien p. 98 (Legge) über mündliche und schriftliche Überlieferung des Vinaya erzählt.

2) Siehe auch seine Äußerungen Journ. asiatique 1908, II, 184.

3) Um mich genauer auszudrücken: wenn diese Untersuchungen die Detailerscheinung der betreffenden Tatsache beschrieben haben, glaube ich von jener selbst doch schon früher (ZDMG. LII, 643 ff.) genug gesagt zu haben, daß — sofern es nicht widerlegt wurde — man es bei Forschungen über das Verhältnis dieser Texte hätte in Rechnung stellen sollen.

4) S. oben S. 143 A. 2.



*upanibaddham*. An der Tatsache der hier erwähnten Schichtung — freilich meine ich, nicht an ihr allein — scheidet die Meinung, die Buntheit des Divyāvādāna könne ebenso gut oder besser alter Buddhismus sein, als der des Pālikanon, die Einfachheit des letzteren könne das nachträgliche Produkt eines Geschmacks sein, der sich darin gefallen hätte, die Dinge in einen schlichteren Rahmen zu schließen, wo „tout se passe sagement, pieusement, dans un monde idéal de moines et de dévots“<sup>1)</sup>. Ich glaube nicht an diese Neigung des Pālibuddhismus zur nüchternen Selbstbeschränkung, die mit so unverbrüchlicher Konsequenz alte überquellende Fülle in bescheidentliche Schlichtheit verwandelt hätte. Wir könnten ja sicher sein, daß dann in den Texten des Pālikanon reichliche, unverkennbare Spuren des Alten doch zurückgeblieben wären. Spuren, die auf die Vorgeschichte des Vorliegenden hinweisen, zeigt insbesondere der Pāli-Vinaya in der Tat deutlich genug: aber wie verschieden erscheint danach jene Vorgeschichte (vgl. oben S. 180) gegenüber der hier supponierten! Und zu jener behaupteten Geschmacksrichtung der Pālitradition paßt wenig, daß diese von den Geschichtenmassen der nördlichen Texte in der Tat einen großen Teil besitzt und sie recht gern wieder erzählt. Nur weist sie ihnen, geleitet von konservativer Achtung vor der Unantastbarkeit des Überlieferten, ihre Stelle in den Kommentaren an<sup>2)</sup> und gibt damit den deutlichsten Fingerzeig für ihre Würdigung im Vergleich mit dem alten Inhalt der Texte. Der Ort aber, wo aus den Texten selbst jenes Doppelgesicht uns entgegenblickt, aus dem wir auf die Schichtung von Neuem über Altem schließen, ist vielmehr eben die Textgruppe des Divyāvādāna und Mahāvastu. Die Berücksichtigung dieser Schichten scheint mir bei Erörterungen über die Chronologie der buddhistischen Literatur ein fundamentales Gebot. Sie ist genau so notwendig, wie auf einem andern Gebiet es notwendig ist, die antiken Thermen und die Kirche, die

1) Dies Worte Lévis, Journ. as. 1908, II, 126.

2) Das haben schon Windisch und Huber hervorgehoben; es drängt sich in der Tat beim Studium der betreffenden Materialien auf Schritt und Tritt auf. Ich glaube nicht, daß die Erscheinung auf Buddhaghosas nördliche Herkunft zurückzuführen ist; sie wird auf sehr viel allgemeineren Verhältnissen beruhen. — Es sei bei dieser Gelegenheit noch bemerkt, daß von den Pālitexten auch schon der Milindapañha die Verzierung des hier in Rede stehenden Stils kennt. So läßt die Kürze, in der er die Geschichte vom wilden Elefanten Dhanapālaka (Nālāgiri) berührt (S. 207 f. 349), doch erkennen, daß er im Unterschied von Cullavagga VII, 3, 11 f. von 500 begleitenden, vor dem Elefanten fliehenden *khīnāsava*, von Ānandas Heroismus, von der Bekehrung von *navuti pānakotiyo* (bescheidenere Zahl: Jāt. Komm. V, 337, 2) weiß.

Michelangelo in sie hineingebaut hat, chronologisch zu unterscheiden. Die so reichlich durch das Divyāvadāna und Mahāvastu ausgestreuten Spuren späterer Herkunft<sup>1)</sup> betreffen jene alte Schicht nicht, so wie die mit dieser Schicht auf ungefähr demselben Niveau stehenden großen Pāli-Sutta- und Vinayasammlungen von solchen Spuren frei sind.

Lévi fragt einmal<sup>2)</sup>, ob nicht Wassilieff<sup>3)</sup> ungefähr richtig über das Alter der Vinayas geurteilt hat. „Leur rédaction d'ensemble doit-elle s'écarter considérablement du temps où Buddhaghosa passe pour avoir écrit ses commentaires?“ Ich vermisste überzeugende Begründung. Wenn Fa-hien im 5. Jahrhundert Schwierigkeit fand sich den Vinaya zu verschaffen<sup>4)</sup>: was beweist das? Ein seltenes Werk braucht doch nicht ein eben entstandenes und darum seltenes Werk zu sein. L. hat dann ja in seinen so wichtigen Untersuchungen über den Sūtrālamkāra selbst gezeigt, daß Āsvaghoṣa den Vinaya der Mūlasarvāstivādin benutzt hat. Das sichert die Existenz dieses Vinaya — mindestens eines, der dem jetzt in China vorliegenden schon recht ähnlich entwickelt ist — in der Zeit etwa Kaṇiṣkas, d. h. nach meiner Ansicht über diesen Fürsten um 100 n. Chr., nach der Lévis noch wesentlich früher. Hinter diesem Vinaya aber liegt, wie wir gesehen haben, ein erheblich altertümlicherer, dem Pālivinaya ganz ähnlicher. Ich glaube nicht, daß die Entwicklung dieses alten Vinayatypus von derjenigen der Suttanta-Literatur losgelöst, etwa in wesentlich jüngere Zeit als diese verlegt werden kann. Allzu gleichartig unter einander ist das literarische Aussehen der Pāli-Sutta- und Vinayatexte, ebenso der Fragmente alter Sūtras und Vinayas („B-Stil“), die wir aus dem Norden besitzen; allzu stark ist die stehende Parallelisierung von beidem in den Äußerungen der Texte selbst<sup>5)</sup>, die Masse der Bezugnahmen des einen auf das andre, vor

1) Vgl. ZDMG. LII, 675 f.; Barth in seiner Besprechung von Senarts Mahāvastu, Journ. des Savants Okt. 1899, S. 38 des S. A.

2) T'oung-pao 1907, 116.

3) Übersetzt von Lévi, Rev. de l'hist. des religions XXXIV (1896), 318 ff. Mir scheint der Artikel des verdienten russischen Forschers besonders wenig überzeugend.

4) Lévi drückt das so aus, daß Fa-hien „encore tant de mal“ gehabt habe, den V. zu erlangen. Warum „encore“? Wissen wir, daß die Sache vor Fa-hien erst recht schwierig oder unmöglich war?

5) Ich meine die beständig zum Ausdruck gelangende Zweiheit von *dhamma* und *vinaya*, die Wendungen *suttantika* — *vinayadhara* — *dhammakathika* (ich verweise auf meinen Vinaya-Index), *sutte otāretabbāni vinaye sandassetabbāni* (M. Parinibb. S.) u. dgl. mehr.

allem die innere Evidenz dafür, daß die Notwendigkeit fest formulierter Lebensordnungen in dieser Mönchsgemeinde ebenso früh gebieterisch gefühlt sein wird, wie das Bedürfnis nach einer fest formulierten Lehre. Die Bildung der großen Āgama (Nikāya) der Sūtras nun aber, können wir sie wirklich mit Lévi<sup>1)</sup> hinabrücken bis kurz vor die christliche Aera, wo die mächtige Verbreitung von Schrift und Schreibmaterialien — „une révolution comparable à l'invention de l'imprimerie“ — dazu geführt haben soll, daß in neugeschaffene literarische Behälter die Massen der „prose envahissante“<sup>2)</sup> sich hinein ergossen? Wie setzen wir uns dann mit dem *su(t)āntika*, vor allem dem *pa(m)caṅkāyika* der Inschriften von Barhut und Sanchi<sup>3)</sup> auseinander? Wie mit der Asokainschrift von Bairāt? Wenn wir wirklich die Skepsis so weit treiben — was ich meinerseits für unberechtigt halte — von allen Vorschlägen

1) Les Saintes Écritures 23, vgl. 19.

2) Nach Lévi (a. a. O. 23) wäre im älteren Buddhismus die poetische oder doch die metrische Form für alle bleibendes Dasein beanspruchenden literarischen Kompositionen wesentlich gewesen. Mir entgeht das von ihm dafür angerufene „témoignage manifeste de tous les Canons“. Die Praxis der dem Buddhismus vorangehenden Brāhmaṇas und alten Upaniṣaden spricht dagegen. Und innerhalb der buddhistischen Literatur selbst, wird man nicht die Prosatexte der vier Wahrheiten, der Nidāna, ausführlichere Darstellungen wie die vom Nicht-Ich Mahāvagga I, 6, 38 ff. = Mahāvastu III, 335 ff. = Annales du Musée G. V, 124 ff., dann weiter das Pātimokkha u. A. m. dem ältesten Bestand zurechnen? Weist nicht das alte Schema der neun *aṅga* von Buddhas Verkündigung deutlich auf Prosaisches neben dem Poetischen hin? Man denke an die unter jenen *aṅga* erscheinende Kategorie des *itivuttakam* mit ihrer charakteristischen prosaisch-poetischen Struktur. Ich verweise noch auf meine Bemerkungen über das Verhältnis von Prosa und Poesie bei den alten Buddhisten in meiner Schrift „Aus dem alten Indien“ 31 ff.; s. auch hier weiter unten.

3) Hultzsch ZDMG. XL, 70. 75; Bühler Epigr. Indica II, 93. — Neben jenen inschriftlich vorliegenden Ausdrücken kann man für die gegenwärtige chronologische Untersuchung auch die Massen der Jātakadarstellungen in Barhut geltend machen, die sich, wie das *yaṃ brahmaṇo avayesi* beweist, nicht auf unbestimmt flottierende Erzählungen bezogen, sondern auf fixierte Texte. Die dadurch bezugte Entwicklung der Jātakaliteratur erlaubt mit hinreichender Sicherheit den Schluß auf das Vorliegen der ihr offenbar im Ganzen vorangehenden grundlegenden Suttantas und Vinayas. Hier bemerke ich auch, daß den Künstlern von Barhut und Sanchi allem Anschein nach die Legenden von Buddhas Leben schon in jüngerer Gestalt vorlagen als wir sie in den großen Piṭakatexten antreffen. Den letzteren ist, so viel ich finde — und R. O. Franke teilt mir freundlichst mit, daß er das für zutreffend hält —, das wunderbare Herabsteigen aus dem Trajastriṃśahimmel fremd, das in Barhut wie in Sanchi dargestellt wird. Auch das in Barhut dargestellte große Wunder von Śrāvastī finde ich in jenen Texten nicht. Vgl. Foucher, Une liste indienne des actes du Buddha 20. 21; Le „grand miracle“ du Buddha (Journ. as. 1909, I), pl. 17.

für die Identifikation der dort aufgeführten Titel mit Lévi<sup>1)</sup> nur den für den *lāghulovāde musāpādam adhigicya bhagavatā budhena bhāsīte* gelten zu lassen (Majjh. Nikāya 61 = Madhy. Āgama 14 der chines. Übersetzung), haben wir da nicht ein für Asokas Zeit bezeugtes Sutta in Händen, dem auf Grund der sehr weitgehenden Übereinstimmung des Pāli- und des chinesischen Exemplars<sup>2)</sup> mit Sicherheit ausgeprägter B-Stil zuzuschreiben ist? Und hat ein solches einzelnes Sutta, das uns im Kanon inmitten von Massen durchweg vollständig gleichartiger Texte entgegentritt, nicht den Wert eines Specimen, das für das Zeitalter, für welches seine eigne Existenz bezeugt ist, auch die Existenz jener ihm gleichartigen Massen mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen erlaubt<sup>3)</sup>?

So langan wir, weit jenseits von Mahāvastu und Divyāvadāna, zunächst in der Zeit der Inschriften der großen Stūpas, dann in der Asokas<sup>4)</sup> — ich meinerseits glaube, noch ein erhebliches Stück weiter zurück<sup>5)</sup> — bei einem in B-Stil verfaßten Kanon von Vinayatexten, um das Pātimokkha sich gruppierend, und bei vier bz. fünf großen Sūtrasammlungen an<sup>6)</sup>.

Doch muß ich auch hier, wenn ich, wie ich eben tat, von einem ursprünglichem, zu Grunde liegenden Vinaya spreche, mich mit einer abweichenden Auffassung Lévis auseinandersetzen.

Dieser entwirft folgendes Bild davon, wie die alte Literatur des Vinaya entstanden sei — man darf vermuten, daß er über die der Suttas entsprechend urteilt. Die bedeutenderen Klöster schufen sich Sammlungen von Vorschriften über das geistliche Leben, die aufbewahrt und vermehrt wurden. Wandernde Mönche

1) Les Saintes Écritures 17.

2) Man weiß, daß Lévi das letztere in Übersetzung zugänglich gemacht hat, Journ. as. 1896, I, 475 ff. Über das Verhältnis des chinesischen zum Pālitext vgl. ZDMG. LII, 660f.

3) Im Vorübergehen sei hier auch an die oft hervorgehobene Bedeutung erinnert, die dem Kathāvattu als Zeugen für den Bestand der kanonischen Literatur zukommt: in der Zeit Asokas — wenn wir nämlich der Tradition über das Alter jenes Textes glauben dürfen.

4) Mit dessen Sprache berührt sich ja auch die kanonische Diktion sehr augenfällig: was teilweise vermutlich dahin ausgedrückt werden kann, daß der König sich an diese anlehnt.

5) Die Zurückschiebung dieses Kanons bz. seiner wesentlichen Bestandteile hinter das Konzil von Vesālī (s. Vinaya Piṭ. vol. I, XXXV ff.; ZDMG. LII, 631f.) finde ich nach wie vor durchaus wahrscheinlich. Doch behandle ich hier diese Frage nicht von neuem.

6) Und dazu vermutlich schon damals Abhidharmatexten. Die lasse ich hier durchweg beiseite.

erhielten zwischen solchen Zentren der Vinayaproduktion eine Verbindung aufrecht, die auf Nivellierung allzu starker Divergenzen hinwirkte. „Réduits par élagage à leurs éléments communs, les Vinayas de toutes les écoles se ramènent sans effort à une sorte d'archétype unique, qui n'est pas le Vinaya primitif, mais la moyenne des Vinayas“<sup>1)</sup>. Man sieht den Widerstreit dieser Auffassung und der meinigen, die in der Tat bei einem „Vinaya primitif“ mündet.

Ein Austausch, wie der von L. beschriebene, zwischen den Zentren des geistlichen Lebens sich hin und her bewegend, scheint mir nun an sich durchaus glaublich, ja selbstverständlich. Das Aussehen der Texte, diese fortwährende Häufung verschiedener Formulierungen desselben oder verwandten Inhalts steht damit auch ganz im Einklang<sup>2)</sup>. Aber ich meine, daß die Unbestimmtheit solcher fließenden Bewegungen nicht ausschließt, daß aus ihnen dann weiter durchaus festgeformte Gebilde hervorgehen: etwa wie aus ähnlicher Vorgeschichte heraus der Kanon des Neuen Testaments sich entwickelt hat. Daß ein solches Ergebnis irgendwann und irgendwo einmal erreicht sein muß, wird zwar Niemand leugnen; dies beweist ja der Pälikanon schon durch seine Existenz. Doch glaube ich, daß wir mehr behaupten können. Ein jenem ähnlicher festgeformter Kanon wird es auch gewesen sein, der schon den verschiedenen uns erhaltenen Exemplaren zu Grunde gelegen hat und den wir somit im Verhältnis zu diesen — muß er auch seinerseits wiederum eine lange Vorgeschichte gehabt haben — als einen primitiven Vinaya, ein primitives Korpus der Suttas bezeichnen dürfen. Bei Auffassung des Verhältnisses der einzelnen Vinayas im Sinne Lévis würde man erwarten, durch jene hindurch beständig Massen der verschiedensten Elemente in verschiedenster

1) Les Saintes Écritures 21.

2) Bedenken habe ich freilich, mich hier kurzweg der von Lévi a. a. O. 20 angewandten Argumentation zu bedienen. Man nehme allzu leicht, bemerkt dieser, „l'unité primitive de l'Église“ an. „Les faits protestent cependant contre elle“: wo denn auf die Angabe im Bericht über das erste Konzil hingewiesen wird, daß der Mönch Purāṇa nach Abschluß jener angeblichen Redaktion von Dhamma und Vinaya erklärt habe, er seinerseits gedenke an dem festzuhalten, was er selbst aus des Meisters Munde gehört habe (Cullav. XI, 1, 11). Nach L. selbst (a. a. O. 17) ist die Geschichte vom ersten Konzil „une invention pieuse trop mal venue pour tromper personne“. Man ist verwundert, hier einen einzelnen Zug aus dieser Geschichte zum Rang einer Tatsache aufsteigen zu sehen. Möglich gewiß, daß es sich um die legendarische Verdichtung irgend welcher Tatsachen handelt (vgl. meinen „Buddha“<sup>5</sup>, 400 f.). Aber da hätten wir doch nur eine unsichere Spur von Verhältnissen, deren Tragweite nicht minder unsicher ist.

Anordnung anzutreffen, dazwischen verstreut dann Gemeinsames, die „meilleurs morceaux“ (a. a. O. 22), die dank ihrer Vortrefflichkeit überall aufgenommen wären. Finden wir nicht in Wirklichkeit einen andern Tatbestand? Zunächst das Einzelne in sehr anhaltender, weitgehender Übereinstimmung. Wo die ausbleibt, doch gemeinsame Grundlage und Anzeichen dafür, daß mindestens auf einer Seite über dieser Grundlage Neubauten aufgeführt sind<sup>1)</sup>, eventuell Anzeichen, daß man ganze mächtige Schichten (Stil B<sup>1</sup>, A) sekundär über die alte Grundlage getürmt hat. Dann aber weiter: das Einzelne ordnet sich auf den verschiedenen Seiten übereinstimmend in dieselben großen Fächer. Hier das Pätimokkha mit seinen erklärenden und erzählenden Zutaten. Dort die anders geformte, in den Khandhakas vereinigte Behandlung von speziellen Materien wie z. B. den Vassa- und Pavāraṇāobservanzen, Vorschriften über Lederwaren, über Medikamente und dgl. Im Pätimokkha voran die vier Pārājika, dann die Saṃghādisesa u. s. w. Zum ersten Pārājika Geschichte von Sudinna Kalandakaputta, zum zweiten Geschichte von Dhanaka dem Sohn des Töpfers, zum ersten Saṃghādisesa Geschichte von Udāyi<sup>2)</sup>. Von Pācittiyaregeln in mehreren Schulen 90, in einer 91, in mehreren 92<sup>3)</sup>: worin ich weniger mit Lévi einen „désaccord grave“ sehen möchte, als sehr weitgehende Übereinstimmung, berührt durch kleine Varianten, deren vollständiges Fehlen nur befremden würde. In den Khandhakas bei den Lederwaren Geschichte von Soṇa Kuṭikaṇṇa, bei den Medikamenten Geschichte von Meṇḍhaka<sup>4)</sup> u. s. w. Dann neben den Vinayas die Suttas auf die vier bz. fünf großen Sammlungen sich verteilend. Eine solche Gemeinsamkeit der Grundanlage, in der eins das andre hält, alles Einzelne zusammen hier und dort die gleiche Gesamtfigur bildet, kann — wenn man nicht zu den gewagtesten Umwegen seine Zuflucht nimmt — nicht auf Hin- und

1) So beispielsweise in der oben besprochenen Pācittiyaregel vom Betreten der königlichen Gemächer. Oder unter den Suttas im Stück von den *brāhmaṇasatya* (S. 172).

2) Man vergleiche mit den Pālidaten die auf die Dharmaguptas bezüglichen, die Beal mitteilt (Vhdl. des 5. intern. Or. Kongr., ostas. Sektion, 25), und sonstige zerstreute Materialien. Es ist nicht zu kühn anzunehmen, daß solche Übereinstimmungen, die ich, der tibetischen und chinesischen Philologie fernstehend, nur in Stichproben konstatieren kann, allgemein durchgehen. Während ich dies schreibe, bringt ein wichtiger Aufsatz Lévis (Journ. as. 1912, I, 101 ff.) die Mitteilung, daß bei den Sarvāstivādin zum 89. und 92. Pācittiya (nach der Pālizählung) Geschichten von Udāyi bz. Nanda erzählt wurden wie im Pālinaya.

3) S. Lévi a. a. O. 102 f.

4) Derselbe, T'oung Pao 1907, 113 A. 1.

Herschließung ausgewählter Stücke zwischen Grundbeständen zurückgeführt werden, die von Haus aus von einander im Wesentlichen unabhängig waren. Man wird vielmehr auf einen gemeinsam überall zu Grunde liegenden Kanon schließen. Der ist dann freilich in den einzelnen abgeleiteten Exemplaren durch Streichungen und mehr noch durch Zusätze, durch Umstellungen und Umformungen der verschiedensten Art weiter entwickelt. Die beherrschenden Einteilungen blieben die alten, aber Manches, das seiner Natur nach ebenso gut hier wie dort seinen Platz finden konnte, wurde — etwa zwischen der inhaltlich und der numerisch geordneten Redensammlung — verschoben. Und so sind zahllose bald leichtere bald recht tief eingreifende Divergenzen zwischen diesen Exemplaren herbeigeführt: eine Tatsache, die selbstverständlich nach ihrem vollen Gewicht anerkannt werden muß. Aber ich meine, daß wir aus dem Bilde dieser Vorgänge ein Element von entscheidender Bedeutung entfernen, wenn wir die reale Existenz eines einmal vorhanden gewesenen *Vinaya primitif*<sup>1)</sup>, eines solchen festen Punktes im Fluß des Werdens, in das bloße Gedankengebilde einer *moyenne des Vinayas* sich verflüchtigen lassen.

Es versteht sich von selbst, daß der ursprüngliche Kanon in Māgadhī verfaßt war<sup>2)</sup>. Mithin steht ihm dem Dialekt nach der Pālikanon bemerkenswert näher als die Sanskrit- oder Halbsanskrittexte<sup>3)</sup>. Aber auch im Übrigen hat sich meines Erachtens in den obigen Untersuchungen da, wo wir die Pālitexte mit altkano-

1) Entsprechend natürlich von Suttas.

2) In (Alt-)Ardhamāgadhī nach der Terminologie von Lüders (Bruchstücke buddh. Dramen 41). Ich gehe auf den Unterschied der Benennung hier nicht ein; gemeint ist bei ihm und mir dasselbe.

3) Ist es nicht ein wenig ungerecht, wie Lévi (*Les Saintes Écritures* 15 ff.) hier die Pāliüberlieferung *ad absurdum* führt? „Le pali, à l'en croire lui-même, est la langue du Bouddha“ — welcher Anspruch dann natürlich abgewiesen wird. Aber wer hat ihn denn erhoben? Der Pālikanon nicht, sondern erst die Kommentarliteratur und jener herrenlose Vers *sā Māgadhī mūlabhāsā* etc. (s. Childers Dictionary XI A. 3, XIII A. 2): welche Prätention auf das Schuldkonto des „Pāli“ so ganz im Allgemeinen zu schreiben doch etwas hart ist. Der Kanon selbst berührt die Frage, so viel ich finde, nur in der bekannten Vorschrift (Cullavagga V, 33, 1) *anujānāmi bhikkhava sakāya niruttīyā buddhavacanaṃ pariyāpuṇitṃ*: wo natürlich nicht mit der Tradition zu verstehen ist „in Buddhas eigner Sprache, Māgadhī“, sondern, wie der Zusammenhang der Stelle über jeden Zweifel erhebt, „ein Jeder in seiner eignen Sprache“. Einem Anspruch dieser Texte, den Dialekt Buddhas wiederzugeben, sieht das nicht besonders ähnlich. Dem, der sich darin gefallen hätte, einen solchen Anspruch zu erheben, hätte man vielleicht mit Sāriputta geantwortet: *attheneva me attho, kiṃ kāhasi vyañjanaṃ bahum*.

nischen nördlichen Exemplaren verglichen<sup>1)</sup>, die Pāliüberlieferung als eine selbstverständlich nicht unfehlbare, aber als hervorragende treue, als die — so weit bis jetzt erkennbar — treueste Bewahrerin des Ursprünglichen erwiesen. Dürfen wir hier den Pālikanon vorläufig und vermutungsweise als den *primus inter pares* ansehen<sup>2)</sup> und es doch immerhin nicht ausgeschlossen finden, daß das Bekanntwerden weiterer Materialien die Ansprüche seiner Rivalen stärken kann, so bezieht sich die vorsichtige Sprache, deren ich mich da bediene, doch durchaus nur auf Vergleichen des Pālikanon mit Texten des B-Stils. Wo B<sup>1</sup>-Stil, vollends wo A-Stil vorliegt, ist — wie die Gesamtheit der hier geführten Untersuchungen ergibt — ein Prioritätsanspruch solcher Texte von vornherein ausgeschlossen<sup>3)</sup>. —

1) Für solche Vergleichen stellt Lévi (a. a. O. 24) die Regel auf: „Il ne faut comparer entre eux que des ouvrages qui, de leur propre aveu, sont foncièrement analogues . . . Il faut, pour cet objet (nämlich um über Priorität des Pālikanon oder Sanskritkanon zu entscheiden), comparer les Vinayas aux Vinayas, les Nikāyas aux Āgamas“. Warum nur? Liegt denn im Wesen hier der Suttas, dort des Vinaya etwas, das die Anwendung gesonderter Maßstäbe betreffs des Alters der Texte bedingte? Wie oft begegnen dieselben Texte in weitem Umfang auf beiden Seiten! Stände die Priorität des Homer vor Sophokles nicht ohnehin fest, würden wir sie nicht durch die Vergleichung der Texte erweisen, unbeirrt dadurch, daß hier Epen, dort Dramen vorliegen?

2) Lévi (Les Saintes Écritures 13) findet, daß die verschiedenen Vinayas ihrem Charakter nach sich zu einer Reihe ordnen „entre le Vinaya un peu sec du pali et le Vinaya presque épique des Mūla Sarvāstivādis“. Das wird zutreffen. Meinerseits finde ich darin eine Bestätigung der hervorragend guten Erhaltung eben des Pāli-Vinaya. Für Darstellungen der Regel einer so ernstlich weltabgewandten Asketengemeinde scheint mir eine gewisse Trockenheit eben das Natürliche.

3) Ich möchte hier nur mit wenigen Worten berühren, daß Lévi (Journ. as. 1908 II, 90) in seinem glänzenden Aufsatz über Āsvaghoṣas Sūtrālamkāra sagt, dieser Text bringe „des pièces nouvelles à la revision d'un procès qu'on croyait tranché“ — des Prozesses zwischen der Pālitradition und den rivalisierenden Überlieferungen. Das Hauptresultat von L.s Untersuchung, die Abhängigkeit Āsvaghoṣas vom Kanon der Mūlasarvāstivādin, so wichtig es für die Chronologie dieses Kanon ist, läßt doch, so viel ich sehen kann, die Frage nach dessen Verhältnis zum Pālikanon unberührt. Für die Beurteilung des Pālikanons scheint mir aus den Untersuchungen über Āsvaghoṣa in Betracht nur zu kommen, was L. S. 137 über die Reihenfolge einiger Suttas des Majjhima Nikāya im Vergleich mit der Anordnung des nördlichen Āgama, und sodann was er 167 ff. über das Verhältnis eines Abschnitts des Apadāna zur Dichtung des Āsvaghoṣa sagt, von welcher letzteren er Abhängigkeit des ersteren vermutet. Über beides verweise ich auf meine Bemerkungen im Archiv f. Religionswissenschaft XIII (1910), 596 ff. Ich äußerte schon dort mein Bedenken dagegen, das Apadāna als „texte du canon pali“ in einer Untersuchung über diesen zu verwerten. Weiter aber gibt die



Es ist bekannt, welche Rolle in der Geschichte dieser Studien der Streit der Anhänger der „südlichen“ und der „nördlichen“ Tradition gespielt hat. Den „nördlichen“ Typus vertraten, als dieser Streit entbrannte, ganz vorwiegend Texte von der Art des Lalitavistara, Divyāvadāna, Mahāvastu. Nun hat sich die Situation geändert. Auch der Norden liefert uns in immer zunehmender Fülle Texte — oder Spuren und Fragmente von Texten —, die den früher „südlich“ genannten Typus aufweisen. Gibt das denn nun in jenem Streit den Anhängern der sogenannten nördlichen Tradition Recht? Mir scheint klar, daß das Gegenteil der Fall ist. Wer den „südlichen“ Texten überwiegende Autorität beilegte, tat das doch nicht aus Hochschätzung für den Süden an sich oder in dem Glauben, als wären jene Texte in Ceylon, wo sie überliefert sind, auch verfaßt. Sondern gemeint war immer nur, daß in den nördlichen Heimatländern des Buddhismus entstandene, von Haus aus, wenn dies Wort gestattet ist, panbuddhistische Traditionen durch den Süden uns besonders getreu übermittelt sind<sup>1)</sup>. Kann es denn aber für eben diese Überzeugung eine eklatantere Bestätigung geben, als daß wir jetzt<sup>2)</sup> dieselben Texte, oder ihnen auf das engste verwandte, auch im Norden immer reichlicher auftauchen und somit Norden und Süden übereinstimmend für den Pälitypus ihr Zeugnis ablegen sehen?

Vergleichung der Parallelen in Apadāna und Sūtrālamkāra mir wenigstens den entschiedenen Eindruck, daß es das Apadāna (oder ein diesem eng verwandter Text) ist, welches seinerseits den Stellen des Sūtr. zu Grunde liegt. Das Ap. scheint mir nichts zu enthalten, was ihm nicht auch ohne Benutzung von Āsvaghoṣas Werk zugetraut werden könnte. Bei Āsvaghoṣa aber empfindet man, scheint mir, deutlich, wie er wohl eine Zeitlang den Weg seiner Vorlage geht, dann aber mit ganz anderm Schwung sich seiner eignen Inspiration überläßt. So ist die Versrede der Gautamī an Ananda p. 392—394 zuerst Bearbeitung der Vorlage (v. 67 ff.). Aber in der Passage „L'ouragan *Anitya* arrivera“ etc. empfinden wir einen andern Ton: hier spricht der Dichter. Ebenso ist unter anderm auch die Antwort Anandas p. 394, die lange prosaische Lobrede der Götter auf Buddha p. 395 (Ende) — 397, die Versrede der Gautamī p. 398 (dort „le feu ardent de l'*Anitya*“ auf gleicher Linie stehend mit „l'ouragan *Anitya*“, s. oben) von der Vorlage unabhängig und in ihrem Charakter von dieser merklich verschieden. Wäre vielmehr das Apadāna der nachahmende Teil, wäre der beschriebene Sachverhalt schwer zu verstehen.

1) Ich verweise z. B. auf Sätze, die ich vor mehr als 30 Jahren hierüber niedergeschrieben habe, Vinaya Piṭaka vol. I, XLVIII.

2) Genau genommen doch nicht erst jetzt. Daß zugunsten des Typus der Pälitradiation nördliches Zeugnis geltend gemacht werden kann, lag schon in meinen alten Untersuchungen „Über den Lalita Vistara“ (s. oben S. 156 A. 1) und seitdem in so manchen andern, unter denen die Windischs nicht erst hervorgehoben zu werden brauchen.

2. So kann ich nach wie vor zu keinem andern Ergebnis kommen, als daß für den ältesten uns erreichbaren Buddhismus Quellen der Pälikanon (mit bekanntem Ausschluß einiger offenbar jüngerer Texte) und die ihm sehr — oft ununterscheidbar — ähnlichen nördlichen Texte des Stils B sind.

Auf dieser Grundlage versuche ich nun, nicht mehr wie bisher analysierend und polemisch, sondern, so weit ich kann, aufbauend die Geschichte des Kanon nach ihren Grundzügen — nach einigen ihrer Grundzüge — kurz zu skizzieren.

Für die geistlichen Lebensordnungen das Pätimokkha, für die Lehre von der Erlösung Formeln wie die vier *sacca* und die zwölf *nidāna*: um diesen Kern hatten sich rasch in jener der literarischen Produktion, dem schulmäßigen Lehren und Lernen so günstigen Atmosphäre eingehendere Ausführungen über das Gemeinderecht und ethisch-dogmatische dem Meister in den Mund gelegte Reden angesetzt. Weit dahinter zurücktretend Erzählendes, wie die meist mit wenigen Strichen gezeichneten Bilder von den Veranlassungen, die die einzelnen Reden herbeigeführt haben. Hier und da ein die Erhabenheit des Meisters verherrlichender Bericht über einen Vorgang oder eine Reihe von Vorgängen aus seinem Leben. Hier und da ferner, neben Gleichnissen, leicht mit ihnen zusammenfließend, eine moralisierende oder sonst das fromme Interesse erregende Erzählung von lehrreichen Begebenheiten unter Menschen oder Getier, bisweilen — entsprechend einem wohl früh fixierten Typus — so gewandt, daß in Erzählungen von prosaisch-poetischer Form eine oder die andre Person mit einer solchen der Umgebung Buddhas oder besonders gern mit ihm selbst durch den Seelenwanderungslauf identifiziert erschien. Damit ist nun schon das nicht seltene Auftreten von Versen in dieser Literatur berührt. Bald sind sie von Prosa umgeben, nach altem literarischem Brauch aus ihr sich hervorhebend oder sie resumierend. Bald sind es selbständige dogmatische, moralisierende Einzelverse und Versreihen, in wenigen Fällen auch ganze kurze Erzählungen in metrischer Form — diese poetischen Erzählungen ebenso wie die prosaischen und prosaisch-poetischen knapp genug, ernstlich genug auf die eigentlichen Ziele des geistlichen Strebens hinblickend, daß in ihnen nur selten eine Beeinträchtigung der Gesinnung erblickt werden kann, die immer wieder ihre Abwendung vom Gerede über die Dinge des Alltags bekundet und die Mönche tadelt, welche statt der tiefsinnigen Gespräche des Meisters vielmehr die mit Dichterkünsten und bunten Worten verzierten Reden von Jüngern

anzuhören lieben<sup>1)</sup>. Die beschriebenen Elemente geistlicher Literatur wurden hier und dort an den verschiedenen Mittelpunkten des Gemeindelebens von zahlreichen Mitarbeitern geschaffen und flossen bald, wie die Pālitexte es veranschaulichen, in einem System großer kanonischer Textkomplexe zusammen, im Einzelnen selbstverständlich nicht frei von vielerlei geringfügigen Widersprüchen, im Ganzen, was Lehre wie was Lebensordnungen angeht, von einem Geist erfüllt, dem Geist erlösungsdurstigen Asketentums. Wie hätte ohne das mächtige Wehen dieses Geistes eine solche Bewegung entstehen und wachsen können, den großen Zug höchsten Ernstes an sich tragend, den nicht zu verkleinern, nicht zu verwischen des Forschers erste, vielleicht auch schwerste Pflicht ist?

Und nun beginnt der so geschaffene alte Kanon sich weiter zu entwickeln. Die Verschiedenheit der Dialekte, in die er übersetzt wird, persönliche Einflüsse, die Spaltungen von Schulen führen zu Divergenzen. In einzelnen Schulen werden die überkommenen Texte in wachsender frommer Effekthascherei, unter Anbringung neu erfundener oder Steigerung und Überspannung alter Motive, doch zunächst noch unter Festhaltung des Grundcharakters der alten Diktion, weiter ausgeschmückt und durch neue in entsprechendem Geschmack verfaßte Stücke vermehrt, die man zu den vorgefundenen in den alten Rahmen hineinordnet („Stil B“<sup>4)</sup>). Neben solcher Neubildung von Einzelheiten treten dann systematisierende Zusammenfassungen großer Gedankenreihen auf: für die Dogmatik im Abhidhamma<sup>2)</sup>; für die Gemeindeordnungen weist der Pālikanon Entsprechendes im Parivāra auf. Noch sind wir nicht imstande — bin wenigstens ich nicht imstande — eine Darstellung der Entwicklung des Abhidhamma zu versuchen. Wohl aber möchte ich über die an den alten kanonischen Grundstock herantretenden erzählenden Elemente hier noch einige speziellere Bemerkungen anfügen.

Ohne die Bedeutung verkleinern zu wollen, die diesen Elementen für das Gesamtbild des Buddhismus zukommt, glaube ich doch, daß der moderne Betrachter hier leicht zur Überschätzung neigen kann. Unsre Aufmerksamkeit wird aus begreiflichen Gründen durch die Erzählungsmassen etwa des Jātaka besonders stark angezogen. So würdigen wir nicht immer hinreichend, daß das literarische Schaffen dieses Zeitalters doch mit kaum geringerer Energie auch andre Richtungen — wie die des Abhidhamma

1) Siehe meinen „Buddha“<sup>3</sup> 211.

2) Wie weit dessen Anfänge („mātikā“?) vielleicht schon in die älteren Zeiten zurückreichen, untersuche ich hier nicht.

— einschlug, daß der damalige Buddhismus doch nicht ausschließlich, gewiß auch nicht vorwiegend, den folkloristischen Charakter getragen hat, der der Jātakasammlung eigen ist. Immerhin ist eine Verschiebung in dieser Richtung nicht zu verkennen. Der Pālikanon stellte in die weit und bequem geöffneten Räume des Khuddakanikāya neben älteste Texte wie Suttanipāta und Dhammapada eine Reihe minder alter namentlich erzählender Werke: das Jātakam (d. h. dessen Verse)<sup>1)</sup> und Andres, das vermutlich noch jünger ist, wie Peta- und Vimānavatthu, Buddhavaṃsa, Cariyāpitaka, Apadāna<sup>2)</sup>. Es scheint, daß mehrere unter diesen Texten — wenn nicht alle — auch außerhalb der Pāliliteratur existiert haben<sup>3)</sup>. Während also solche zum ursprünglichen Bestand hinzukommende Texte sich einen Platz neben jenem Bestand haben erobern können, hielt sich der Pālikanon andererseits allem Anschein nach mit ziemlich weitgehender Strenge davon zurück, innerhalb jenes Bestandes das Aussehen der altüberlieferten Texte durch Zusätze zu alterieren. Wie jener Kanon, scheint es, schon die Überarbeitung B<sup>1</sup> von sich im Wesentlichen fern gehalten hat, so verschloß er sich vollends der Aufnahme der ungeheuren Stoffmassen, die nun weiter in die Textsammlungen andrer Schulen hineinströmten: der Erzählungen des Stils A. Ich spreche der Kürze wegen von einem solchen Stil. Es bedarf aber kaum der Bemerkung, daß da in Wahrheit verschiedene, doch unter einander innerlich nah verwandte Darstellungsweisen vorliegen — hier im Halbsanskrit des Mahāvastu, dort im Sanskrit des Divyāvadāna d. h. des Mūlasarvāstivāda —, denen dies gemeinsam ist, daß sie die feierliche Bewegung der alten hieratischen Diktion mit freierer, läßlicherer Form vertauscht haben und jene nur in fortwährenden Reminiscenzen durchschimmern lassen.

Was Alles sich in diesen Stil kleidet, haben uns unsre früheren Erörterungen gezeigt. Wie in der Schicht B<sup>1</sup> so wirkt auch hier beständig, was Foucher in seiner Untersuchung über das Śaḍḍantajāta „la loi de surenchère dans l'édification“ genannt hat. Da sind jene Erweiterungen und Ausschmückungen der alten

1) Das hier Gesagte soll natürlich den früher gewonnenen Ergebnissen über das hohe Alter eines Grundstockes von Jātakas (einer ältesten kürzeren Jātakasammlung?) keinen Eintrag tun.

2) Mit Divergenzen zwischen den Zweigen des Theravāda im Einzelnen, s. Sumāṅgala Vilāsini I p. 15. Die letzten drei der genannten Texte sind bekanntlich in dieser Schule nicht allgemein anerkannt.

3) Über das Jātaka s. oben S. 195, über Vimānavatthu und Buddhavaṃsa ZDMG. LII, 666.

Motive und Situationen, die unter ihrer Last die ursprünglichen Umrisszeichnungen erdrücken<sup>1)</sup>, Staffage von ungeheuren Massen von Göttern und andern Wesen, die den Vorgängen beiwohnen und bei dieser Gelegenheit bekehrt werden, Lichtglanzeffekte und Blumenregen; beständig übergroße Zahlen, übergroße Herrlichkeit, übergroße Tugend, Aufopferung, Grausamkeit, Ehrfurcht. Dann die Erweiterung der alten Geschichten nach vorn, Jugendgeschichte der in jenen auftretenden Personen, Vorgeschichten aus ihren früheren Existenzen. Und Mengen sonstiger an einander gereihter, sich mit einander drängender, gegenseitig sich überbietender und in ihrer Wirkung vernichtender neuer Geschichten von gleichem Schlage. Daß die nicht altbuddhistischen Gut sind, vollends daß sie nicht im Mittelpunkt des Interesses der alten Buddhisten stehen konnten, ist klar. Um sich mit solchen Geschichten zu beschäftigen, hätte man wirklich nicht der Welt zu entfliehen, eine Asketengemeinschaft zu begründen nötig gehabt.

Natürlich dürfen wir nun doch nicht behaupten, daß, was jene Erzählungen im A-Stil und die mit ihnen etwa auf gleichem Niveau stehenden Pālikommentare enthalten, unter allen Umständen inhaltlich jünger ist, als was die nördlichen B-Texte und der Pālikanon geben. Ich brauche nur an die Jātakaprosa zu erinnern, deren Kern — vorbehaltlich späterer Alterationen — inhaltlich ebenso alt sein muß wie die Jātakaverse. Die Prosa des Bhisajātaka-Kommentars erzählt zweifellos Manches, das seinem Inhalt nach existierte, als Aitareya Brāhmaṇa V, 30, 11 verfaßt worden ist<sup>2)</sup>. Daß von den Geschichten über König Udena mehr als das, was Udāna VII, 10 steht (vgl. oben S. 157), auf gleiches Alter mit dem dort sich Findenden zurückgeht, werden wir nicht be-

1) Ich weise hier auf ein oder zwei besonders anschauliche Beispiele hin, die zu erwähnen früher keine Gelegenheit war. Die Situation, daß Buddha lächelt. Als typisch kennen die schon die Pāli-Piṭakas (z. B. Majjh. Nik. 81. 83 im Eingang). Dort wird sie kurz erledigt; einigermaßen kurz auch noch in der B<sup>1</sup>-Parallele zu Majjh. Nik. 81, Mahāvastu I, 317. Dem halte man nun gegenüber, was in der, wie mir scheint, eher dem A- als dem B<sup>1</sup>-Stil zuzurechnenden Behandlung des Divyāvadāna (z. B. p. 67 ff.) bz. den fortwährenden Wiederholungen im Avadānaśataka (Feer, Ann. du Musée Guimet XVIII, 10 ff.) daraus geworden ist. — Ähnliches ist in unbegrenzter Masse Jedem leicht zur Hand. Ich greife nur noch einen etwas anders gearteten Fall heraus, in dem die schlichte Wucht des alten Berichts den Verzierungen gegenübersteht, die später ein Poet darüber gehäuft hat: die kanonische Erzählung von der Predigt von Benares und Sūtrāṅkāra Nr. 58. Man unterscheidet das, wie man die Skulpturen von Barhut oder Sanchi von denen von Amarāvati unterscheidet.

2) Siehe NGGW. 1911, 464 A. 2.

zweifeln. Und wir müssen es wohl für möglich halten, daß über Persönlichkeiten aus Buddhas Kreis wie beispielsweise den braven, von einem Anflug leiser Komik umgebenen Cūlapanthaka die spätere Tradition diesen und jenen echten Zug erhalten hat, der in den großen Fundamentaltexten nicht vorkommt<sup>1)</sup>. Es scheint doch ratsam, mit dem Glauben an solche Bewahrung alten Gehalts in späterer Überlieferung im Ganzen vorsichtig zu sein. Wir wissen, wie schnell sich die Erinnerung an die wirklichen Vorgänge in Indien zu verlieren pflegte, wie bald sich Phantasiebilder unterschoben<sup>2)</sup>. Und die große Masse der A-Geschichten trägt den Stempel schablonenhafter Massenproduktion deutlich genug an sich. Diese immer wiederkehrenden Berichte über den reichen Mann und seine kinderlose Ehe, bis endlich der zu besondern frommen Leistungen berufene Sohn geboren wird, oder über die immer gleiche Seereise mit den immer gleichen Abenteuern, oder über die einem heiligen Manne erwiesene, überschwänglich belohnte Wohltat, oder über extravagante Wunder verschiedenster Art, und so viel Andres gleichen Schlages: um all dem, was seinen Traditionswert anlangt, nur eine recht bescheidene Achtung entgegenzubringen braucht man offenbar kaum besonders mißgünstig zu sein.

Welchem Entwicklungsstadium der Tradition oder Quasitradition die A-Geschichten in ihrer großen Masse angehören, lehren die von überall her sich aufdrängenden Analogien recht deutlich. So diejenigen der christlichen Überlieferungen. Den spärlichen Angaben der Evangelien beispielsweise über Maria halte man gegenüber, was die Folgezeit von ihr erzählt: wie sich da die Lebensgeschichte der Jungfrau nach vorn in die Geschichte der Ehe des Joachim und der Anna verlängert, wie sie selbst als Kind durch Engelshand ernährt, dreijährig unter Fackelschein zum Heiligtum geleitet wird, wie, als in ihrem zwölften Jahr auf Engels-

---

1) Über Cūlapanthakas mangelhafte Begabung ist das älteste Zeugnis Suttavibhaṅga Pāc. 22 (vgl. oben S. 159). Wenig über ihn ergibt Udāna V, 10. Mehr weiß der Jātakakommentar zu Nr. 4, der Dhṛp.-Kommentar zu v. 25, und Divyāv. Kap. 35 (d. h. der Vinaya der Mūlasarvāstivādin), aber auch schon Theragāthā 557 ff. (vgl. Milindap. p. 169). Es verdient weitere Untersuchung, ob die Thera- (resp. Therī-)gāthā nicht öfter eine Mittelstufe zwischen der altkanonischen und der A-Tradition bilden. Hier weise ich nur auf Therīg. 161 hin (von Mahāpajāpati Gotamī), welcher Vers deutlich in die von Lévi Journ. as. 1908, II, 169 besprochene Legende gehört.

2) Ich beziehe mich auf meinen Aufsatz „Geschichtschreibung im alten Indien“ („Aus dem alten Indien“ 65 ff.).

gebot die Stäbe aller Wittwer im Tempel geweiht werden, aus dem des Joseph eine Taube hervorkriecht u. s. w. Oder man stelle der weitgehenden Unkenntnis, in der uns das Neue Testament über Matthäus läßt, die spätern Erzählungen gegenüber — wie dem Apostel die Kinder erscheinen, die mit dem Jesuskind im Paradies singen, wie er auf das Geheiß des Jesusknaben die wunderbare Rute neben der Kirche pflanzt, die in der Stadt der Anthropophagen vom Apostel Andreas begründet ist — und so *in infinitum* die Geschichten dieses Stils, in welchem die nachkanonische Überlieferung wohl alle bedeutenderen Gestalten des Neuen Testaments mit ihrem Teil bedacht hat. Bewertet die Wissenschaft dergleichen als ernste Überlieferung? Die Gleichartigkeit aber dieser Pseudotraditionen und gewisser buddhistischer Erzählungsmassen, drängt sie sich nicht auf? Das Neue Testament vergleicht sich — freilich wohl zu seinem Vorteil — den in B-Stil verfaßten Texten, die der menschlichen Wirklichkeit immerhin relativ nah stehen; Erzählungen wie die eben berührten vergleichen sich der A-Masse. Die damit ausgesprochene Bewertung dieser Masse müßte weniger fest durch das Zusammentreffen innerer und äußerer Indizien begründet sein, als sie es in der Tat ist; was man im entgegengesetzten Sinn vorbringt, müßte überzeugender sein, sollte eine Umkehrung dieses Urteils als motiviert erscheinen.

3. Ich komme schließlich noch einmal auf die Stellung der Jātakas in der kanonischen Literatur zurück, um einige allgemeinere Bemerkungen anzufügen, die an früherer Stelle die Untersuchung unterbrochen hätten.

Es kann bei der Betrachtung der buddhistischen Literatur für unser Gefühl kaum etwas Befremdenderes geben, als wie hier eine Masse von Tierfabeln, auch Erotisches, ja ans Scherzhafte Streifendes zur Würde religiös-heiliger Tradition emporgestiegen ist. Ich habe schon berührt, daß der älteste Buddhismus sich in der Tat ablehnend gegen derartiges verhalten hat. Haben in seine Literatur doch, vermutlich in aller Sparsamkeit, Fabeln und sonstige belehrende Erzählungen hier und da Eingang gefunden, so ist es kaum zu viel gesagt, daß man darin geradezu ein Zeichen der vollkommnen Echtheit dieser Überlieferungen sehen darf: naturwüchsige Inkonsequenzen konnten sich hier eben erhalten, ungestört von reinigendem Übereifer. In Asokas Liste der besonders empfohlenen Texte (Inscription von Bairāt) findet sich übrigens kein Jātaka, obwohl sich der König nicht nur an Mönche und Nonnen wendet, sondern auch an die Laiengenossen. Und es ist wahrscheinlich, daß die bekannte Vorliebe der altbuddhistischen Plastik

für Jātakas nicht so stark scheinen würde, hätte jene Kunst sich das Recht beigelegt, das Bild des Buddha selbst zu gestalten. Da sie sich dies untersagte, griff sie zum Ersatz nach den Verkörperungen des großen Wesens in seinen früheren Existenzen. Es ist bezeichnend, daß später, als man die Scheu vor der Darstellung des Meisters überwunden hatte, die Richtung der Plastik auf die Jātakas sich fühlbar abgeschwächt hat<sup>1)</sup>.

Wenn nun immerhin doch, verglichen mit dem ältesten, strengsten Buddhismus, die Folgezeit ein bemerkbar gesteigertes Interesse für Jātakas an den Tag legte, so ist wohl glaublich, daß, wie oft ausgesprochen ist, die Rücksicht auf die Bedürfnisse der Laienwelt hier einen gewissen Einfluß hat. Aber diesem Motiv großes Gewicht einzuräumen wird man doch Bedenken tragen. Ein Hauptgebiet, auf dem Jātakas und Erzählungen aller Art sich festzusetzen liebten, war der Vinaya: der aber war durchaus für die Mönche bestimmt, den Laien unzugänglich. So sind es fraglos auch andre, tiefer liegende Momente als das eben bezeichnete gewesen, die jenes Aufblühen der Erzählungsliteratur im heiligen Kanon herbeigeführt haben.

Zunächst ist da selbstverständlich an die unbezwingbare Neigung zum Erzählen und Hören von Geschichten zu erinnern, die dem indischen Volk, dem größten Erzählervolk der Welt, im Blut lag und liegt. Gewiß würden wir diese Neigung auch im hohen Altertum ganz anders hervortreten sehen, wäre die ältere Überlieferung nicht überwiegend geistlich, könnte sie dem Treiben auch der weltlichen Erzähler vollen Spielraum gewähren. Der *bhikkhu* hörte nicht auf Inder zu sein. Kein Wunder, daß, wo nur immer im weiten Kreise der Gemeinde die auf die Ewigkeitsideale sich richtende Spannung minder intensiv war oder für Augenblicke nachließ, jene schwankenden Gestalten sich wieder nahten, an deren Spiel man sich früher ergötzt hatte, und daß man der Versuchung sie festzuhalten, nicht immer widerstand.

Aber auch dem Glauben selbst, dem der *bhikkhu* anhing, wohnten Kräfte inne — wenn auch neben andern von entgegengesetzter Richtung —, die das Interesse für Fabeln und ähnliche Erzählungen wohl befördern konnten.

Für diesen Glauben führte nicht demütiges Hinnehmen göttlicher Gnade zum Besitz der ersehnten höchsten Güter, sondern das eigne Verdienst, eignes Können, eignes Handeln. Damit rückte alles Tun, auch das geringste, mochte es aus noch so weiter

---

1) Das hat schon Foucher (*L'art gréco-bouddhique* I, 271) bemerkt.



Ferne den letzten Zielen einen Schritt näher oder von ihnen fort führen, zur vollen Geltung als Glied der ungeheuren entscheidenden Verkettung auf, ohne dadurch, daß etwa bei ihm Beziehung auf den Verkehr mit jenseitigen Mächten fehlte, für die Betrachtung seines religiösen Werts in den Hintergrund geschoben zu werden. Nicht nur, daß Vorsicht gegenüber den Versuchungen des Bösen zu üben, gegen die Menschen Haß und Feindschaft zu vermeiden ist, sondern auch daß man im Alltagsleben keine aufdringliche Begehrlichkeit zeigen soll, sich vor unschicklichen Worten hüten, die Alten geziemend ehren soll: all das gehörte zu den Pflichten, deren Einschärfung im geistlichen Verkehr ihre vollberechtigte Stelle hatte. Insonderheit mußten auch die Ordnungen des Vinaya, die das Benehmen des Mönchs, der Nonne bis in alle Äußerlichkeiten regelten, fortwährend zur Besprechung derartiger Materien führen.

Eine Hauptform aber, in der man in Indien ohne Zweifel lange vor Buddha gewohnt war Belehrung über solche Dinge mitzuteilen, war die der Fabel, der Tierfabel. Deren Weise, jenen Inhalt einzukleiden, fand, wie in der allgemein indischen, so in der buddhistischen Weltanschauung den günstigsten Boden. War doch das Gesichtsfeld, innerhalb dessen all jenes rechte Tun und alle Verfehlungen sich abspielten, das ungeheure Reich des Sam-sāra. Da war jedes Gegenwärtige mit unabsehbaren Massen von Vergangenen durch das Band des Karman verknüpft. Da berührten sich aus nächster Nähe die bunt durch einander wirbelnden Wege der wandernden Wesen vom Gott bis zum Tier herab. Wie der Gott nicht in unvergleichbarer Heiligkeit über dem Menschen erhaben war, stand das Tier nicht unter ihm in einer unergründlichen Tiefe, die es unmöglich gemacht hätte, im Gespräch über die großen Daseinsordnungen auch seiner zu gedenken. Die Seelenwanderung schloß ein beständiges Hin- und Hergehen in sich, das zum Gott, zum Menschen hinauf, zum Tier hinab führte. Jeder zu Ordinierende mußte vorsichtshalber vor der Mönchsgemeinde gefragt werden, ob er nicht ein in Menschengestalt erscheinendes Tier ist: so leicht zu verwechseln schien das Eine und das Andre. Die heilige Geschichte zeigte Buddha und seine Jünger mit Schlangen verkehrend. Die Kräfte der *mettā* begründeten Freundschaft zwischen Mensch und allem Getier. Auf Schonung tierischen Lebens war man ähnlich bedacht wie auf die des menschlichen. Die Geschichten, in denen menschenähnliches Reden und Handeln der Tiere vorkam, wurden, wie wir nicht bezweifeln können, als volle Wirklichkeit geglaubt. Mußte es nicht durch all das beför-

dert werden, daß man diese altgeläufigen Tiergeschichten auch im geistlichen Kreise gern wiedererzählte und vielleicht neue selbst dazn erfand? Daß man, wenn vom Ehren der Alten die Rede war, die Geschichte vom Rebhuhn, Affen und Elefanten einflocht, über das Vermeiden unpassender Worte die Geschichte vom Stier Nandivisāla?

Andres kam hinzu die Neigung zu solchem Erzählen verstärkend. Das Vergnügen am Spiel scharfsinniger Phantasie, die die Situationen der Gegenwart in den Begebnissen der Vergangenheit wiederzufinden wußte. Das Streben, in jeder befremdenden Verteilung von Glücks- und Unglücksgeschicken die verborgen waltende Gerechtigkeit aufzuweisen, die vergangenes Handeln belohnte oder strafte. Vor allem aber, meine ich, war hier auch dies von Bedeutung, daß man, wo inmitten der Welt des Samsāra die Verkündigung von der Erlösung in bedeutenden Vorgängen ihr Reich begründet hatte, danach verlangen mußte, von der Vorgeschichte dieser Geschichte etwas zu erfahren, so wie später der christliche Glaube seine Vorgeschichte im Alten Testament gesehen hat. Freilich war es hier — und mußte es sein — eine Vorgeschichte von sehr andrer Art. Wie das im indischen Wesen lag, war ihr Träger nicht das Volk, sondern der Einzelne, vor allem der Einzelne, auf den sich hier das höchste Interesse richtete. So langte man nicht bei Geschichte an, sondern bei Geschichten — wie fern wirkliche geschichtliche Betrachtung indischem Denken stand, wissen wir ja. Statt der heldenmütigen Träger von Durchlittenem und Durchkämpftem, statt der Moses und Elias, die dem Buddhismus nun einmal fehlen mußten, standen Gestalten sehr andrer Art da. Die Inkarnationen Buddhas in vergangenen Existenzen. Hier der Brahmane, der die Wege schöner Frauen kreuzt und mit ihnen nachdenkliche und bittere Erfahrungen macht, oder der Königssohn, der um das Verdienst grenzenloser Freigebigkeit zu erwerben ohne Zaudern die Seinigen aufopfert. Dort der vorsichtige Hahn, der sich von der Katze nicht vom Baum herunter locken läßt, oder der weise Hase, der dem Brahmanen zur gastlichen Aufnahme sich selbst hingibt. Bald hatten sich solche Gestalten, recht in indischer Weise, zu Hunderten vervielfältigt. Es ist nicht das Letzte und Tiefste buddhistischen Geistes, das sie in sich aufgenommen haben, aber buddhistischer Geist ist es auch.

---

Nachtrag zu S. 143 A. 1. Der im Mahāvastu II, 98, 13 aus dem „Sūtrapada“ angeführte Vers steht im Jātaka vol. II, 235. Schon Barth hat dies in seinem Artikel über das Mahāvastu bemerkt (Journ. des Sav., Okt. 1899, S. 33 des S. A.).

---

Ueber Hincmar's von Laon Auslese aus Pseudo-  
Isidor, Ingilram und aus Schreiben des Pabstes  
Nicolaus I.

Von

**Wilhelm Meyer** aus Speyer,

Professor in Göttingen.

Vorgelegt in der Sitzung vom 18. Mai 1912.

Untersuchungen über die Laudes ad missam führten mich auch auf die Handschrift no 351 der Metzger Stadtbibliothek. Sie ist in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts im Kloster S. Arnulfi in Metz von verschiedenen Händen mit verschiedenen Traktaten und Notizen gefüllt worden. Außer den Laudes, welche Aug. Prost in den *Mémoires de la Société Nationale des Antiquaires de France* 37 (1876) S. 149—351 veröffentlicht und ausführlich besprochen hat, beachtete ich eine Sammlung von Auszügen aus Pabst-Briefen, welche Bl. 78<sup>b</sup>—102<sup>b</sup> füllt.

In dem *Catalogue général des Manuscrits des bibliothèques publiques des Départements*, tome V 1879 p. 148, ist diese 'Collectio canonum e decretis summorum pontificum' genannt und sind die 3 ersten Titel und der Titel der Nicolaus-Briefe (f. 98<sup>a</sup>) abgedruckt. Auch Prost hat die Handschrift nicht selbst untersucht, sondern gibt S. 150 die Beschreibung wieder, welche ihm der Baron von Salis geliefert hatte. Dieser notirt als no. 7: (*anonymi*) *Liber ex decretis Romanorum pontificum*, écriture de la fin du IX<sup>e</sup> siècle ou du commencement du X<sup>e</sup> (de f. 78<sup>b</sup> à f. 102<sup>b</sup>).

Die Handschrift schickt jedem Excerpt den Titel in großer rother Majuskelschrift voran. Da ich hier die Namen der ältesten

Päbste las, suchte ich die Quelle dieser Sammlung zu bestimmen und sah bald, daß ich Auszüge aus dem Pseudo-Isidor und aus den Capitula Angilramni oder Ingilramni und aus Schreiben des fast gleichzeitigen Pabstes Nicolaus I. (858—867) vor mir hatte.

Endlich fand ich, daß jene 23 Blätter der Metzger Handschrift ein schon veröffentlichtes Werk enthalten. Sirmond hat 1645 im 2. Bande der Werke des Hincmar, Erzbischofs von Rheims, S. 355—376, eine Schrift des Hincmar, Bischofs von Laon, aus einer Handschrift in Laon veröffentlicht, welche in Migne's Patrologie Band 124 Sp. 1001—1026 schlecht wieder gedruckt worden ist<sup>1)</sup>. Sie beginnt mit einer Praefatio von 10 Distichen 'Iste pitatiolus plane depromit et apte'; dann beginnen die Excerpte: 'Ex decretis Alexandri papae' usw. In der Metzger Hft fehlt nur die metrische Einleitung, dagegen sind die Excerpte vollständig, und fol. 83<sup>a</sup>—84<sup>a</sup> enthalten die unten notirten Stücke, welche bei Migne 124 nicht gedruckt sind.

Hinschius hat diese Excerpte des jüngern Hincmar nur zu dem Briefe des Sixtus verglichen: Hi. 561—565 und Migne 124, 1015—1020; sonst hat er sie nicht citirt. Aber von den Hften, welche er benützt, um den Text des Pseudo-Isidor festzusetzen, gehört nur éine noch in das 9. Jahrhundert. Dagegen Hincmar hat 869 seine Excerpte gemacht; sie repräsentiren also eine Hft vom Jahre 869, müssen also von Jedem, der den Text des Pseudo-Isidor feststellen will, sehr beachtet werden. Das sei hier nur mit éiner Stelle bewiesen. Im Schreiben des Pabstes Julius druckt Hinschius 459, 25 'ad eam (sanctam romanam ecclesiam) omnes maiores ecclesiae causae et iudicia episcoporum recurrant eiusque iuxta terminum sumant sententiam', mit der Note: 'Darmstadt iusta terminatione, Sanctgallen iusta (von späterer Hand zu iuxta geändert)

1) In Migne's Abdruck ist hier ein ärgerlicher Fehler gemacht worden. Bei Sirmond II 347—350 sind zuerst 2 Stücke der Sammlung des Hincmar Laud. gedruckt, zwischen denen ein Stück fehlt; dann wird S. 355—376 die ganze Sammlung gedruckt. Migne merkte, daß der zuerst gedruckte Text aus der Sammlung genommen ist und will ihn nicht zweimal drucken; beim Abdruck der ganzen Sammlung läßt er (Sp. 1005) die vorher gedruckten Stücke weg, damit aber auch das zwischen jene beiden Stücke gehörige Stück der ganzen Sammlung. Man muß also die Sammlung des Hincmar von Laon bei Migne sich so zusammensetzen: Migne Band 124 Sp. 1001—1005 C; dann Sp. 993—997 Z. 8 'ullatenus poterit'. Jetzt ist das vergessene Stück aus Sirmond II zu ergänzen: S. 360 Z. 5 'Item ex eiusdem. Quod non aliae' bis S. 361, Mitte der ersten Spalte, 'patribus roborata. Item ex eiusdem' (= Metz fol. 83<sup>a</sup>—fol. 84<sup>a</sup>). Jetzt folgt Migne 124, Sp. 997 Z. 11 'Quamquam' bis 998 Mitte 'apostolica auctoritate'; und dann wieder in der Sammlung selbst weiter Sp. 1006 'Ex Graecis' bis zum Ende Sp. 1026.

terminum': Hincmar hat den einfachen und richtigen Schluß: eiusque iusta terminum sumant sententia.

Die Metzter Hft selbst ist in Metz geschrieben und zwar vor dem Jahre 882. Denn der kindliche Versuch die Laudes ins Griechische zu übersetzen (fol. 78<sup>a</sup>), gewiß ein Original, nennt Johanni apostolicu papa (872—882), Ludouicu uasileon ke aptukratoron (876—882) und Uualon megalu episcopu (876—882).

Künftige Bearbeiter des Textes des Pseudo-Isidor müssen diese Excerpte des Hincmar von Laon benützen. Deshalb will ich die Übersicht derselben, welche ich, nicht ohne Mühe, mir beim Studiren der Metzter Hft (M) angefertigt habe, hier mittheilen. Aus fol. 79<sup>b</sup>—80<sup>b</sup> der Metzter Hft. theile ich Lesarten derselben mit. Diejenigen Lesarten, welche der gedruckte Hincmar nicht hat, setze ich in ( ). Denn dies sind nicht Lesarten der Hincmarschen Sammlung, sondern nur Fehler des Metzter Abschreibers.

Metz, Stadtbibliothek no 351 Fol. 78<sup>b</sup>: Ex decretis Alexandri papae qui fuit quintus post Petrum (*diese werthlosen Zusätze kürze ich in Zukunft ab: q. f. quintus p. P.*). Alexander episcopus omnibus divino bis avertere docete (Migne 124, 1001) = *Hinschius* 104, 3—24.

F. 79<sup>a</sup> Ex epistola Sixti papae secunda (*Hi: Bb addit: secunda*) universis ecclesiis directa q. f. sextus p. P. Si quis (vero *om.*) vestrum pulsatus bis largienda sunt munera (*kein Datum*) (Migne 124, 1003) = *Hinschius* 108, 16—109, 15.

F. 79<sup>b</sup>. In decretalibus Uigini papae de metropolitanis (*vgl. Darmstadt: epistola decretalis Ygini p. de metrop.*) episcopis. Q. f. decimus p. P. Caeterum fratres salvo bis constitutionibus parentis (Mi. 124, 1004) = *Hi.* 114, 15—115, 4. Ich notiere hier etliche Lesarten der Hft (= M), theils die Zeilenzahlen, theils die von *Hinschius* gesetzten no citirend. no 17 eorum: episcoporum M 23 provintiales: comprounciales M no 21 arripiendo (excusationes) M no 23 quibuscumque M (*vorletzte Zeile; zuerst quia, das dann getilgt ist; hierauf: in quo enim iudicio M no 32 non M, no 33 reuelatione M 115, 2 hortatur M.*)

F. 80<sup>a</sup>. In decretalibus Annitii papae de metropolitanis contumacibus (!). Q. f. tertius decimus p. P. Ipse autem archiepiscopus bis quoniam deus caritas est (Mi. 124, 1005) = *Hi.* 121, 6—31. Ich notire die Lesarten: *lin. 7* eorum: coepiscoporum M no 5 de: *om.* M 9 gaudet ex conc. M 10 Nulli bis 13 constitui *om.* M M scheint immer parroechia zu haben no 13 agere *auch* M no 14 non posse *om.* M (25 aut apud: ut apud M) no 21 quoniam.

F. 80<sup>b</sup> Ex epistola Victoris papae. (Etheophilo) Alexandrino episcopo (decreta). Q. f. quintus decimus p. P. (Audimus) namque apud vos *bis* fieri placuit (Mi. 124, 993) = Hi. 128, 10—129, 1. Ich notire die Lesarten von M: (no 9 iudicare M,) no 10 veniat, (no 12 iudiciario ord. puplicantur M) 16 diffinire M (17 constitutum. ã. *dann Rasur und a tempore* M) no 16 retractare, no 18 agit M (22 cumprovincialibus M no 20 dictum ã domino) no 21 caelis M 26 ita *om.* M, (28 uidetur M *statt* iudicetur) no 26 fratres, no 27 suorumque, *aber* no 28 uiolari M.

F. 81<sup>a</sup> Ex epistola Calisti papae ad omnes Galliarum urbium episcopos Q. f. septimus decimus p. P. Nullus primas uel *bis* erit minister uester et reliqua (Mi. 124, 994) = Hi. 139, 5—17 Ich notire die Varianten: no 10 parroechianum M no 11 *und* 12 aliquid eius parroechiae M no 13 iudicare aliquidve agere M no 14 observent, no 15 ac, no 17 et, no 22 comprovinc. M (15 concordia admi. M.)

F. 81<sup>b</sup> Item unde supra de primatibus et metropolitanis. Nullus primas nullus *bis* causa sed utilitatis (Mi. 124, 995 B) = Hi. 139, 20—140, 5.

F. 82<sup>a</sup> In decretalibus Lucii papae de metropolitanis episcopis q. f. nicesimus tertius p. P. Si quis metropolitanus episcopus *bis* uacuum (Mi. 124, 995/6) = Hi. 176, 8—11; *dann* Similiter auctoritate *bis* facto dabit = Hi. 19—22.

F. 82<sup>a</sup> In decretalibus Julii papae de metropolitanis episcopis. q. f. tricesimus sextus p. P. Quoniam sanctam romanam ecclesiam *bis* placite perficiant (Mi. 124, 996) = Hi. 459, 21—460, 3.

F. 82<sup>b</sup> Item eiusdem ex decretis quae sumpsit ex Niceno concilio. Ut omnes episcopi *bis* papam iudicetur (Mi. 124, 996 C) = Hi. 467, 20—468, 2. F. 83<sup>a</sup> Et post pauca: Nullus episcopus alterius *bis* poterit (Mi. 124, 997 A) = Hi. 468, 6—10.

Die folgenden Excerpte (fol. 83<sup>a</sup>—84<sup>a</sup>) aus Hi. 468—487 sind bei Mi. 124, 1005 und 997, weggelassen; s. Note S. 220. Item ex eisdem: Quod non aliae *bis* facto dabit = Hi. 468 letzte Zeile—469, 9. Et post pauca: Salva apostolicae ecclesiae *bis* iudicetur = Hi. 469, 15—21. F. 83<sup>b</sup> Item ex eisdem: Placuit ut a quibus *bis* negetur = Hi. 470, 3/4. *Dann in der Zeile fort*: Si quis metropolitanus episcopus nisi quod ad suam solummodo propriam pertinet parroechiam (470, 5/6) et caetera ut supra in epistola Calisti papae ad omnes Galliarum urbium episcopos (f. 81<sup>a</sup> = Hi. 139, 9). Similiter et ipsi comprovincialium episcopi *bis* uox exaudiatur = Hi. 470, 13—19 (*der Anfang* = Hi. 139, 17—20). F. 83<sup>b</sup> Et post pauca: Primates accusatum *bis* dicere testis est divinitas = Hi. 470, 25—471, 7. F. 84<sup>a</sup> Ex

cap(itulis) sanctissimi archiepiscopi Felicis ex Nicena synodo sumptis. IIII Si primates *bis* reddantur. V Si quis episcoporum *bis* respondeat suis = Hi. 485, 26—486, 3. Item ex subsequentibus: Primates illi *bis* roborata = Hi. 487, 12—15.

Item ex eisdem: XVIII (so, nicht XVIII) Quanquam comprovincialibus . . ., dann XX Quotiens episcopi se *bis* regni caelorum (Mi. 124, 997 A—998 A) = Hi. 488, 19—489, 23.

F. 85<sup>a</sup> Damasus papa qui fuit istius Felicis secundus successor et fuit XXXVIII. post Petrum scripsit ad Stephanum archiepiscopum. de archiepiscopis qui facile damnare uolunt dicens: Discutere uero episcopos *bis* apostolica auctoritate (Mi. 124, 998) = Hi. 502, 3. Zeile von unten—503, 6.

F. 85<sup>a</sup> unten folgt der lange Titel, der wie alle mit rothen Majuskeln geschrieben ist: EX GRECIS ET LATINIS CANONIBUS ET SYNODIS ROMANIS ATQUE DECRETIS PRAESULUM AC PRINCIPUM ROMANORUM. A PAPA ADRIANO INGILRAMNO MATRICAE URBS EPISCOPO PROLATIS QUAM PRO SUI NEGOTII CAUSA AGEBATUR (Mi. 124, 1006 hat *Mediomatricae und schließt mit prolatis*). Gemeint ist jene Sammlung, welche Hinschius S. 757—769 gedruckt hat. Der von ihm gegebene Titel stimmt im Anfange von 'Ex' bis 'Romanorum' überein; dann fährt er fort: haec capitula sparsim collecta sunt et Angilramno *Mediomatricae urbis episcopo Romae a beato papa Adriano tradita sub die XIII. Kalendarum Octobrium indictione nona quando pro sui negotii causa agebatur*. S. 165/6 der Einleitung druckt Hinschius die außerordentlich verschiedenen Fassungen dieses Titels aus zahlreichen Handschriften ab. Mit keiner Fassung stimmt die unserer Sammlung; z. B. bietet keine Handschrift 'prolatis'. Wiederum Anderes bringt Hincmar von Rheims (Migne 126, 377 D). Seltsam ist, daß Hincmar Laud. so ausführlich den Titel der Sammlung notirt, aber sehr wenig aus ihr mittheilt: vgl. f. 92<sup>a</sup> 96<sup>b</sup> 97<sup>a</sup>.

F. 85<sup>a</sup> Nullus metropolitanus episcopus (= *Par.*) absque *bis* clericorum confirmetur (Mi. 124, 1006 A) = Hi. 761, 6—10.

F. 85<sup>b</sup> Ex decretis Eusebii papae. Oves ergo *bis* Data VIII Kl. Octobr. Constant Ū Ū Ć Ć Conss. (Mi. 124, 1006) = Hi. 237, 10—238, 19.

F. 86<sup>a</sup> Ex epistola Zepherini papae Egyptiis directa, q. f. sextus decimus p. P. Nuntiatum est enim sedi *bis* integerrime restaurantur (Mi. 24, 1007) = Hi. 133, 18—29.

F. 86<sup>b</sup> Ex epistola Julii papae quae fuit scripta Eusebio·Teognio·Theodoro·ac Berintho·et reliquis orientalibus episcopis·culpans eos quod Athanasium et Paulum ceterosque sequaces eorum absque sedis apostolicae consultu dampnare et a propriis sedibus



pellere contra canonicam praesumpserunt auctoritatem. Decuerat vos *bis* suscipere non timuistis (Mi. 124, 1007/10) = Hi. 464—467, 6.

F. 88<sup>b</sup> Item ex eadem: Nemo enim *bis* nequitiam = Hi. 470, 19 und 20. F. 88<sup>b</sup> Et post pauca: Quod enim scripsistis *bis* absque sua dampnatione = Hi. 471, 10—472, 7. F. 89<sup>b</sup> Et post aliquanta: Noluit itaque dominus *bis* confluere debent = Hi. 472, 17—473, 4. F. 90<sup>a</sup> Item ex subsequentibus: Iudices autem alii *bis* diligentes esse custodes = Hi. 473, 9—474, 19. Vgl. Migne 124, 1010/13.

F. 91<sup>a</sup> Ex epistola sanctissimi archiepiscopi Felicis et eius sancti concilii Athanasio et uniuersis Egyptiorum Thebaidorum et Libiorum episcopis rescripta. in qua consultationibus eorum. quas super episcoporum persecutionibus direxerunt. canonicè respondetur. Non ita in ecclesiasticis *bis* se praegravari uiderit = Hi. 484, 1—6 und 488, 8—11. Item ex eadem: Iam enim formam dedimus *bis* solatio rei existunt = Hi. 490, 8—22. Et post pauca: Non enim de fontibus *bis* data idus febr. Agario et Juliano ū ū c̄ c̄. cons̄s. = Hi. 490, 7 von unten—491, 18. Vgl. Migne 124, 1013/14.

F. 92<sup>a</sup> Item ex Graecis et Latinis superius (F. 85<sup>a</sup>) praetaxatis: Nam si suis rebus *bis* propositionibus respondeat (Mi. 124, 1014) = Hi. 758, 3 von unten—759, 8.

F. 92<sup>a</sup> Ex decretis Caelestini papae. Nulli sacerdoti liceat *bis* permissa frangatur (Mi. 124, 1014) = Hi. 561, 1. Sp., 31—36. Hincmar Rhem. wirft (Mi. 126, 414) dem Hincmar von Laon vor, er habe bei 'canones' das Wort 'suos' weggelassen, 'quod ibi habetur'. Allein auch bei Hirschius ist keine Spur von diesem Worte.

F. 92<sup>b</sup> (rothe Uncial) Quod docendus sit populus non subsequendus. Docendus est *bis* Data XII kl. augs. Florentio et Dionisio cons̄s = Coelestini (Mi. 124, 1014 D), Hi. 561, 2. Sp., 26—Ende.

F. 92<sup>b</sup> Ex decretis Sixti papae. Sixtus episcopus omnibus orientalibus episcopis in domino salutem *bis* (F. 96<sup>b</sup>): Data kl. Apr. Valentiniano et Florentio (*corrigirt zu Florentino*) · ū ū · c̄ c̄ · cons̄s. (Mi. 124, 1015/20) = Hi. 561—565. Die Lesarten sind von Hirschius citirt. Fol. 96<sup>b</sup> (= Hi. 565, 21) steht im Anfang: aduersus mundi rectores; dann sind 6½ Zeilen leer gelassen, worauf folgt: Haec fratres (565, 26). Diese Lücke findet sich nicht bei M. 124, 1019/20.

F. 96<sup>b</sup> Item ex suprascriptis (F. 85<sup>a</sup>) capitulis. Sancta synodus romana dixit *bis* videri iure potest (Mi. 124, 1020) = Hi. 758, 17—759, 11; also fast dasselbe, was fol. 92<sup>a</sup> excerpirt ist.

F. 97<sup>a</sup> Item ex eisdem: Nullus metropolitanus episcopus *bis* clericorum confirmetur (Mi. 124, 1020) = Hi. 761, 6—10 (= fol. 85<sup>a</sup>).

F. 97<sup>a</sup> Ex epistola papae Gelasii ad Anastasium principem

de Acatio in concilio Calcidonensi a sede apostolica competenter fuisse dampnatum. Nec plane taceamus *bis* permissus (Hi. 643, 1. Sp., Z. 8—16). Sed nec illa *bis* habuerit facultatem (Hi. 643 a, 29—35). Et post pauca: Sanctae memoriae quippe Athanasium *bis* dampnasse cognoscitur (Hi. 643a, 35—55). Vgl. Mi. 124, 1021 A—C.

F. 97<sup>b</sup> Item de eadem re. Post quingentos annos constituta Christi *bis* dampnatus fuerit dampnatus sit: 7 Zeilen Text (= Mi. 124, 1021 C), den ich nicht bestimmen konnte.

F. 97<sup>b</sup> Ende: Sanctus Gregorius in epistola ad Theoctistam patriciam dicit: Si qui uero sunt qui dicunt *bis* contraria locuntur (Mi. 124, 1021) = Hi. 745, 2. Sp., Z. 8 von unten. Doch weicht der Text ziemlich ab. So lautet sogleich die 3. Zeile: necessitate si anathematizaverit (f. 98<sup>a</sup>) aut contra ea quae sub anathemate prohibita sunt praesumpserit anathematis vinculo ... Später procul dubio hos anathematizamus (746, 8) et ego et omnes catholici episcopi atque universa ecclesia quia veritati contraria sentiunt et contraria locuntur. Hincmar Rhem. (Mi. 126, 367 C u. 581 C) wirft dem Hincmar Laud. vor, daß er hier 2 Stellen gefälscht habe. Allerdings stimmt der Text des Hinschius mit Hincmar Rh., nicht mit Hincmar Laud.

F. 98<sup>a</sup> Ut si quis sacerdotum contra haec interdicta fecerit a suo sit officio submovendus. Leo per universas provintias episcopis consistentibus: Hi. 614, 1. Sp., Z. 33/34; vgl. 35/37. Hoc itaque *bis* noverit denegari (Migne 124, 1022) = Hi. 615, 1. Sp., Z. 5—19.

F. 98<sup>a</sup> Ex periocha .V. Nicholai papae praesentis Adriani papae praedecessoris Michaheli Greorum imperatori directa.

Die weitläufigen Briefe des Pabstes Nicolaus I. (858—867) an den Kaiser Michael (840—867) sind gedruckt im 119. Band Migne's und jetzt in den Monumenta Germaniae in dem von Perels besorgten 2. Theile des 6. Bandes der Epistolae.

F. 98<sup>b</sup> Decretalia autem quae *bis* et increpandi = Migne 119 Sp. 788 D/E = Perels p. 450, Z. 12/18. Gegen diese Worte spricht Hincmar Rhem. (Migne 126 Sp. 382 D), ohne den Nicolaus I als Urheber zu nennen.

F. 98<sup>b</sup> Sancti Calcidonensis concilii *bis* intelligi (so) uoluit = Migne 119, Sp. 944 C—945 B. = Per. p. 470, 24—471, 27.

F. 99<sup>a</sup> Item ipse: Cum beato Petro *bis* capi mendacium = Migne Sp. 954 C—956, 1. Zeile = Per. 480, 16—481, 34.

F. 100<sup>a</sup> Volumus et ita decernimus istius modi pontificem *bis* vocabulis appellandus = Migne Sp. 1026 B—1027, 3. Zeile = Per. 496, 28—497, 7.

F. 100<sup>b</sup> *unten*: Item ipse: Praelati iudicium semper *bis* orta dampnatio = Migne 119 Sp. 1028D—1029A = Per. 498, 25—35.

F. 101<sup>a</sup> *Eine Zeile leer*; *dann*: Sicut ex apostolicis *bis* possit absolvi = Migne 119, Sp. 1029D = Per. 499, 15.

F. 101<sup>a</sup> *Zwei Zeilen leer (für Titel?)*. *Dann*: Ecce hic evidentissime ostenditur si quis contra romanorum pontificum decreta obliqui (obloqui) praesumpserit iure temeritatis arguetur.

Fol. 101<sup>a</sup> *Eine Zeile ist leer*. *Dann folgen die Worte*: Haec succincte quidem excerpti ac passim pro qualitate negotii contexendo promiscueque conserendo ordine cum praepostero tum composito sed et sensim connexo ascivi quae plenius directo tramite servato ex romanorum pontificum decretis in alio codicello examussim de multis modica deflorando collegi. *Dann ist eine Zeile leer*. *In neuer Zeile folgt*: Reuerentissimo Remorum archiepiscopo Hincmaro Laudunens. ecclesiae minimus episcoporum Hincmarus debitam in Christo devotionem. Fateor nunquam me voluisse aut velle ... Dieser Brief des jüngern Hincmar bricht mit dem Ende des 102. Blattes mit den Worten 'dispensandum sine praepotio' unvollständig ab; was erhalten ist, steht bei Migne Patrol. 124, Sp. 979—981B, mit wenigen Varianten.

Diese beiden letzten Absätze der Sammlung sind sicher von Hincmar Laud. selbst verfaßt, wie der Spott des älteren Hincmar (Migne 126 Sp. 382 u. 383) beweist; sie haben das Büchlein beschlossen. Die letzten Worte 'quae plenius directo tramite servato ... in alio codicello ... deflorando collegi' hat leider der ältere Hincmar nicht citirt und nicht besprochen. Denn ich verstehe sie nicht. Der jüngere Hincmar sagt, daß er in einer anderen Sammlung diese Excerpte aus den Pabstschreiben (d. h. wohl aus Pseudo-Isidor) in richtiger Ordnung (d. h. wohl in der Ordnung der Quelle), aber umfangreicher gesammelt habe. Das verstehe ich nicht, da schon in dieser Sammlung die chronologische Ordnung des Pseudo-Isidor ziemlich gewahrt ist, und besonders weil keine andere derartige Sammlung bis jetzt veröffentlicht ist (denn an die bei Migne 124 Sp. 993—998 gedruckten zwei Stücke unserer Sammlung ist nicht zu denken, s. S. 220) und weil in den umfangreichen Streit-schriften der beiden Hincmare ich keine zweite derartige im Jahre 869 oder vorher von Hincmar Laud. verfaßte Sammlung erwähnt finde. Ist vielleicht diese frühere Sammlung aus Pseudo-Isidor in einer bisher anonymen oder pseudonymen Schrift zu finden? Zu vergleichen ist Hinschius S. LXXIII—LXXVI und besonders Berlin Codex Phillipicus no 91, f. 48—141 (Rose).

Diese Übersicht über Hincmar's von Laon Auszüge aus Pseudo-

Isidor veröffentliche ich, um das Studium jenes räthselhaften Werkes und der damit verknüpften Fragen in Etwas zu fördern. Ich möchte noch auf ein anderes Hilfsmittel hinweisen: die Gesetze des Satzschlusses. Wie die kaiserliche Kanzlei, so haben auch die Päbste im 4. Jahrhundert die Regel angenommen, daß vor den Sinnespausen gewisse Cadenzen erlaubt, andere verboten seien, und haben diese Schlußcadenzen vor 400 quantitirend, nach 400 accentuirend eingehalten. So herrschen in den Pabstbriefen des 5. und 6. Jahrhunderts die accentuirten Schlußcadenzen: *véxat aerúmna, potestátis impietas, dóminum supplicámus und bei Manchen vérbum veritátis* (vgl. meine Ges. Abhandlungen zur mittellateinischen Rythmik II S. 259).

Diese stilistische Kunst wurde im 8. und 9. Jahrhundert weniger und weniger gepflegt. Z. B. die beiden Hincmare üben sie nicht. Der sogenannte Pseudo-Isidor auch nicht. Die Vorrede (bei Hinschius S. 17ff.) bringt genug falsche Schlüsse, wie *únunm fácere, institutiónum pótest, tot exemplária quot códices, iudicaverint, constitutiones*. Die Frage ist zunächst, wie Pseudo-Isidor zu der Regel stand. Kannte er sie nicht und kümmerte er sich nichts darum, so müssen die größeren Stücke, in denen keine Schlußcadenz die Regeln verletzt, gut abgeschriebene alte Texte sein. Aber der Mann kann ja, wie wir es thun oder thun sollen, die Regel gekannt und bei der Revision oder Fabricirung der Texte sehr beachtet haben, während er für sich selbst in seinen eigenen Schriftstücken sich Nichts darum kümmerte. In diesem Falle wären nur die unrythmischen Stücke verdächtig. Doch ist es wenig wahrscheinlich, daß Pseudo-Isidor ein so verschlagener Kenner der Theorie gewesen sei.

Mit dem Reim kann man hier nichts beweisen. Schon Cyprian verbindet meist mit dem rythmischen Schluß den Reim. Geradezu betäubend ist die Reimprosa der Spanier des 7. Jahrhunderts (vgl. meine Ges. Abhandlungen II S. 279). Die Vorrede des Pseudo-Isidor beginnt zwar: *Compellor a multis tam episcopis quam reliquis servis dei canonum sententias colligere et uno in volumine redigere et de multis unum facere*; allein so fährt er nicht fort. Andere, wie z. B. die beiden Hincmare, lieben den Reim weit mehr, aber auch sie setzen ihn nur oft, ja sehr oft, aber nicht immer.

---

## Bedae oratio ad deum.

Von

**Wilhelm Meyer** aus Speyer.

Professor in Göttingen.

Vorgelegt in der Sitzung vom 22. Juni 1912.

Fast scheue ich mich, das vorzubringen, womit ich hier beginnen muß. Denn das ist keine Wissenschaft. Aber vielleicht wird doch die Erkenntnis gefördert, welche unentbehrliche Wissenschaft die mittellateinische Philologie ist, die ich hoch zu bringen wünsche.

Als ich aus einer dem Alcuin zugeschriebenen Sammlung von Gebeten (Migne 101 Sp. 510/611) der pariser Handschrift 1153 (saec. IX) das Reisegebet des Gildas hervorzog (s. diese Nachrichten 1912 S. 52), da mußte ich oft die nah verwandte Sammlung (Migne 101 Sp. 1383—1416) einer Hft des X. Jahrhunderts in Orleans, no 184 (161) pag. 260—356, einsehen, welche Martene entdeckt und in seinem *Tractatus de antiqua ecclesiae disciplina* 1706 S. 619—663 zum 1. Mal abgedruckt hat.

Martene hat da S. 637 unter dem Titel *Oratio Bedae presbyteri* 13 verlotterte Hexameter, dann unter dem Titel *Item eiusdem* 13 verlotterte Pentameter gedruckt, wie ich sie auf der übernächsten Seite abdrucken lasse. Keine Versreihe gibt einen Sinn. Als ich, wie natürlich, die Pentameter zwischen die Hexameter einschob, trat der Sinn dieser Distichen hervor, den ich dann mit philologischer Arbeit so weit herstellte, wie ich ihn auf der gegenüberstehenden Seite gebe.

Natürlich dachte ich, was ich gethan hatte, sei schon längst gethan. Allein in den Abdrücken jener Sammlung aus Orleans, welche 1737 und 1863 erschienen sind, sind die Hexameter und Pentameter ebenso sinnlos getrennt. Ich suchte nun in den Ausgaben der Werke Beda's. Allein bei Giles und in dem 94. Bande Migne's sind diese Verse nicht gekannt. Endlich hat 1907 Dreves in dem 50. Band der *Analecta hymnica* S. 96—116 zusammengestellt, was er von kleineren Gedichten Beda's kannte. Aber auch hier fand ich diese 13 Distichen nicht.

Beda zählt in dem Verzeichnis seiner Schriften selbst auf: *Liber hymnorum diverso metro sive rythmo*. Sonst wissen wir von diesem Buche nichts. Was Dreves zusammen gedruckt hat, das mögen zerstreute Stücke jener Sammlung sein. Eben in dieser Sammlung hat wohl auch diese Oratio gestanden. Sie macht Beda durchaus Ehre. Deshalb will ich einige Erläuterungen beifügen.

**Andere solche Gebete an Gott** zu vergleichen ist nützlich, wenn man das Wesen des Beda'schen Gebets verstehen will. Das Urbild ist das Vaterunser, die Oratio dominica. Es sind die einfachsten und natürlichsten Gebete, in denen der Mensch seinem Gott vorträgt, was er mit seiner Hilfe zu erreichen wünscht. Solche Gebete sind in der Prosa häufig; seltener in der Dichtung, auf die ich mich hier beschränke.

**Prudentius**. In den beiden verwandten Sammlungen, der von Orleans und der in Paris latin. 1153 (Migne 101 Sp. 1396 und Sp. 544, dann in Cassander Opera p. 442), stehen als eigene Oratio die Schlußverse (931—966) der Hamartigenia: *O dee cunctipotens animae dator o dee Christe*. Das ist kein reines Beispiel dieser Art, sondern mehr ein Bußgebet. Nach einem Schuldbekenntnis bittet der Dichter (V. 940—951), daß nicht der fürchterliche Teufel seine Seele hole. Er beansprucht nicht, in die himmlischen Wohnungen der Seligen zu kommen (952—957); allein er bittet um gnädige Strafe: *966 me poena levis clementer adurat*.

Echte Vertreter der Art sind die beiden Gedichte des **Paulinus** von Nola. Das erste (no. IV Oratio: *Omnipotens genitor rerum cui summa potestas*, 19 Hex.) bittet nach dieser Anrufung Gottes um ein friedliches und rechtschaffenes Leben, um eine angenehme Häuslichkeit, brave Dienstboten und *morigera et coniunx caraque ex coniuge nati*. Nur der folgende, selbstzufriedene Schluß deutet auf den Himmel:

*moribus haec castis tribuit deus, hi sibi mores  
perpetuam spondent ventura in saecula vitam.* (s. S. 232).

## Oratio Bedae presbyteri.

O deus aeternae (-ne *d r m*) mundo spes unica uitae  
 Da mihi suffragium in tanto discrimine firmum  
 Ne caro succumbat ualidis infirma tyrannis  
 Me similem cineri uentoque umbraeque memento  
 Sed tua (tua *d r m*) perpetuo pietatis quae fulget ab aeuo  
 Tegmine qui carnis ueniens uestium (uestitur *d r m*) ab alto  
 Aerios caro quo posset deuincere flatus  
 Proelia si fremitent condamet (condamnet *r m*) et hostica salpax  
 Te duce fidente facilis uictoria ditet  
 Liber ut a laqueis tete protegente profundis  
 Et rex magne tui florere per edita templi  
 Nam tua nostra (noster *d r m*) amor sitit atria dulce decusque  
 Audiatur angelico dulces qua carmina laudes.

## Item eiusdem.

Fida manens miseris solus in axe salus  
 Et famulum a nece rex magne tuere tuum  
 Si sola innumeris obuia tela paret  
 Graminis utque decor sic mea uita fugit  
 Eripiat semper fraudis ab ore tuum  
 Ancipiti chelydrum percutis ense ferum (*ferrum d*)  
 Et uaga signifero uetere castro (*castra r m*) deo  
 Truxque cruenta citet miles in arma suos  
 Nexa (*Nexat d*) tibi nullus pectora turbat hydros  
 Altithrone merear (*mercar d*) lucis adire uias  
 Atque sacris superum celsus adesse choris  
 Cernere glorifice (*glorificet d r m*) laeta per arua domus  
 Dauit coque (*David quoque d r m*) sacrum personet ore melos.

1) Der oben gedruckte Text steht geschrieben in der Handschrift 184 (161) der Bibliothek in Orléans = O, deren Collation ich der Güte des Herrn Bibliothekars Cagnieul verdanke. In Klammern beige-*gesetzt* sind die Abweichungen, welche der Abdruck dieses Textes zeigt in *d* = Martene, *Tractatus de antiqua ecclesiae disciplina* 1706 p. 637; in *r* = Martene, *de antiquis ecclesiae ritibus*, III 1737 p. 670; in *m* = Migne, *Patrologia latina* 101 Sp. 1397. *d* und *r* und *m* = *edd.*

## Oratio Bedae presbyteri.

- O deus aeternae mundo spes unica vitae,  
 fida manens miseris solus in axe salus:
- 3 Da mihi suffragium in tanto discrimine firmum  
 et famulum a nece, rex magne, tuere tuum:  
 ne caro succumbat validis infirma tyrannis,  
 si sola innumeris obvia tela paret.
- 7 Me similem cineri ventoque umbraeque memento!  
 graminis utque decor sic mea vita fugit:  
 sed tua perpetuo pietas quae fulget ab aevo  
 eripiat semper fraudis ab ore tuum!
- 11 Tegmine qui carnis veniens vestitus ab alto  
 ancipiti chelydrum percutis ense ferum,  
 aereis caro quo possit devincere flatus  
 et vaga signifero vertere castra deo:
- 15 Proelia si fremitent conclamet et hostica salpax  
 truxque cruenta citet miles in arma suos:  
 te duce fidentes facilis victoria ditet,  
 nexa tibi nullus pectora turbet hydros:
- 19 Liber ut a laqueis tete protegente profundis,  
 altithrone, merear lucis adire vias  
 et, rex magne, tui florere per edita templi  
 atque sacris superum celsus adesse choris!
- 23 Nam tua noster amor sitit atria dulce decusque  
 cernere glorificae laeta per arva domus,  
 audiat angelico dulces qua carmine laudes  
 David quaque sacrum personet ore melos.

1 aeternae *edd* 9 tuae *edd* 9 pietas M (Meyer), pietatis O *edd* 11 vestitus M, uestium O, vestitur *edd* 12 ferrum *d* 13 possit M, posset O *edd* 14 vertere M, uetere O *edd* 14 castro O *d* 15 conclamet M, condamet O *d*, condemnet *r m* 17 fidentes M, fidente O *edd* 18 nexat *d* 18 turbet M, turbat O *edd* 19 Liber at? 20 mercar *d* 23 noster *d*, nostra O 24 glorifice O, glorificet *edd* 25 carmine M, carmina O *edd*; audiat angelicae dulcis qua carmina laudis? 26 Dauit O 26 quaque M, coque O, quoque *edd*.



Viel religiöser und theologischer<sup>1)</sup> ist das V. Gedicht, *Oratio: Omnipotens solo mentis mihi cognite cultu*, 85 Hex. Auf die lange Einleitung (1—30), die Schilderung der Allmacht des angeredeten Vaters und Christi, folgen mit wiederholtem 'da' die Bitten: auf Erden solle der Vater ihn schützen gegen die Sünde (31—36) und in den Himmel gelangen lassen (37—42); da 'er das Götzenhum hasse (43—57), möge der Vater ihn in den verschiedenen Lebenslagen rechtschaffen bewahren (58—78). Christus möge zur Erfüllung dieser Bitten verhelfen (79—85).

*Eugenius* von Toledo (*Auctores antiqui*. XIV ed. Vollmer p. 232) hat ebenfalls eine *Oratio* in 22 Hex. gedichtet. Nach der Einleitung: *Rex deus immense, quo constat machina mundi, quod miser Eugenius posco, tu perface clemens*<sup>1)</sup>, folgen die mit öfterm 'da' eingeleiteten Bitten um ein frommes, ehrbares und ungestörtes Leben, dem ein Tod mit Vergebung der Sünden folgen möge. Das ziemlich flache Gedicht war zum Gebrauch geeignet und findet sich deshalb oft einzeln abgeschrieben; so auch in der Sammlung von Paris 1153, dessen Lesarten von Vollmer mit den Chiffren  $\vartheta$  und 'Alcuin' notirt sind; dann in unserer Handschrift von Orleans unmittelbar vor unserm Gedicht des Beda. Es ist schade, daß gerade diese Überlieferung Vollmer nicht gekannt hat. Denn dem allgemeinen Gebrauch des Gebetes stand der Eigenname 'Eugenius' im 2. Hexameter entgegen. Vollmer notirt viele Umarbeitungen dieses Verses, meistens mit 'imploro'. Allein die Hft von Orléans enthält die einfachste Lösung der Verlegenheit, indem sie statt 'Eugenius' setzt 'en famulus'<sup>2)</sup>.

Wohl bald nach Beda entstanden ist das Gebet: *Sancte sator suffragator* (Müllenhoff, *Denkmäler* no 61; Dreves, *Analecta* 51, 299 und sonst), das aus 28 oder 29 derartigen, stark gereimten Zeilen besteht. Es gehört wahrscheinlich zu dieser Gebetsgruppe. Die ersten 9 Zeilen sind an Gott Vater gerichtet und enthalten die Einleitung, das Lob Gottes. Die an Christus gerichteten folgenden 9 und die an den heiligen Geist gerichteten

1) Ich glaube, daß dies Gedicht verfaßt ist nach gründlicher Lektüre des Trinitätshymnus des Hilarius von Poitiers 'Ante saecula qui manes', den ich in diesen Nachrichten 1909 S. 400 gedruckt habe.

2) Vollmer notirt, daß die wichtige Rythmenhft in Brüssel 8860—67 auch dieses Gedicht enthält, aber mit dem Zusatz von 2 Hexametern nach dem zweiten Verse und von 2 Hexametern am Schlusse, dann mit starken Varianten im 16. und 22. Verse. Die zugesetzten Verse und ganz ähnliche Varianten finden sich schon in Cassander's *Opera* 1616 p. 443, eine beachtenswerthe Thatsache, da Cassanders wichtige Textquellen noch sehr im Dunkeln liegen.

folgenden 5 Zeilen bringen nur Bitten um Schutz gegen den bösen Feind. Endlich der an Maria gerichtete Schluß von 5 (6) Zeilen bittet 'Alma nutrix fulci manus mihi, ut Christo dicam grates'.

Die 16 Hexameter in den *Poetae aevi Karolini I* 351 'O deus omnipotens nostrae spes sola salutis' enthalten nach der Einleitung (V. 1 2) nur geistliche Bitten, daß Christus den Betenden schütze vor Sünde und ihn auf dem rechten Wege erhalte, 'ut laudes laeti tibimet dicamus ubique'. (Nach dem zweiten Verse ist wohl Etwas ausgefallen).

Die dem *Rabanus Maurus* zugeschriebenen 27 Distichen (*Poetae aevi kar. II* 171 'Omnipotens genitor qui rerum es maximus auctor') haben als regelrechte Einleitung das Lob der Trinität (V. 1—4). Ungewöhnlich ist das folgende breite Schuldbekenntnis (V. 5—26). Dann folgen die gewöhnlichen Bitten mit 'da', um einen frommen Wandel auf Erden und um gnädige Aufnahme in den Himmel (27—52). Läßt man, wie richtig, die Doxologie (V. 53 und 54) außer Rechnung, so ist die Zahlenmitte nach V. 26 auch die geistige Mitte.

Die andere dem *Rabanus Maurus* zugeschriebene Oratio, *Poetae a. k. II* 174, 19 Hex., hat als Einleitung ein ungewöhnlich großes Lob Gottes (V. 1—9). Dann folgen die Bitten um frommes Leben (V. 10—16) und der Schluß 'Sicque tuum laetum tribuas tunc cernere vultum,' Perpetuo et vera me gaudia carpere fructu (Dümmler setzte irrig ein Komma vor et).

So wird die natürliche und einfache **Gliederung** dieser Gebete an Gott deutlich. Der Anrede 'Vater unser der du im Himmel bist' entspricht überall eine Einleitung, welche Gott lobt. Dann kommt die Hauptsache, die Bitten. Diese können auf das irdische Leben beschränkt sein. In diesem Falle betreffen sie in älterer Zeit die äußeren Verhältnisse, wie Vermögen, Gesundheit, Familie und Freunde, und zugleich die innern Verhältnisse, wie Sittenreinheit, rechten Glauben usw. *Eugenius* ist wohl der letzte, welcher auch um äußeres Glück betet. An diese Bitten, welche die Lebenszeit angehen, reihen fast alle Dichter zum Schlusse Bitten, welche die Zeit nach dem Tode betreffen.

So wird auch *Beda's* Oratio klar und durchsichtig. Auf die einleitende Anrede an Gott (V. 1. 2) folgen die Bitten, und zwar erstens um ein rechtschaffenes Leben (V. 3—18), sodann um Aufnahme in die himmlische Seligkeit (V. 19—26). Die ersteren Bitten sind in ein stolzes kriegerisches Bild gekleidet, Christus möge ihn gegen die gefährlichen Angriffe des bösen Feindes vertheidigen. *Beda* ist der Erste, welcher Bitten um äußere Güter, Vermögen,

Gesundheit, gute Freunde usw. weggelassen hat. Ausführlich sind die Bitten um die ewige Seligkeit. Die stolze, bilderreiche Ausdrucksweise der damaligen Angelsachsen bringt die guten Gedanken zu prächtiger Erscheinung, so daß dies Gedicht dem Beda Ehre macht.

Bei der **Einzelklärung** nehme ich besondere Rücksicht auf sprachliche Berührungen mit der sicher von Beda verfaßten umfangreichen *Vita Cuthberti*, welche bei Migne 94 Sp. 575—596 gedruckt ist, leider mit schülerhaften Fehlern in den Wörtern und in der Interpunction.

Distichen mit dem Namen Beda's sind nur wenige erhalten. Setzt die späte Zeit überhaupt gern eine Sinnespause im Schluß des Distichons, so geschah dies selbstverständlich von Beda in den 27 Distichen auf Edithrida mit der Wiederholung:

*Alma dei trinitas, quae saecula cuncta gubernas,  
adnue iam coeptis, alma dei trinitas.*

In unserer Oratio steht das einleitende Distichon allein. Weiterhin sind, wenn ich nicht sehr irre, je 2 Distichen zu einer kleinen und je 4 Distichen zu einer größeren Sinnesgruppe zusammengefaßt: V. 3—10 und 11—18 (irdisches Leben), V. 19—26 (ewige Seligkeit). *Reim* und *Alliteration* spielen bei Beda keine besondere Rolle; aber, wie V. 2, 14, 19 und 20 zeigen, sind sie mindestens nicht gemieden.

V. 2 vgl. Cuthbert, Migne 94 Sp. 596B: *vita manens castis lumenque salusque per aevum.* 4 vgl. V. 21 *rex magne.* 5/6 vgl. Cuthbert Sp. 582D: *Se gaudent agnosse dolos ac tela tyranni, spiritus extinxit sacri quae praescia virtus* (so ist zu interpungiren; nicht nach *dolos* und *extinxit*). 6 vgl. Cuthb. 594C: *Tela quibus victor confregerit obvius armis.* 7/8 vgl. Hiob 14, 2 *homo quasi flos egreditur et fugit velut umbra*; Jes. 40, 6 *omnis caro foenum et omnis gloria eius quasi flos agri*; ebenso 1 Petr. 1, 24, doch 'flos foeni'. Auch Jacobi ep. 1, 10 hat sicut *flos foeni* transibit. Beda's 'graminis decor' ist wohl = *flos foeni*.

Zu V. 12 *chelydrum ferum* und 18 *nullus hydros* vgl. Cuthb. 582C: *Ne vaga pestiferi laudat (corr. ludat) vos aura chelydri*; 583C: *nexu bacchante chelydri*; 594C: *torvique cruenta chelydri tela*; und 583C: *fugiens ut cesserit hydros.* 13 *aerios flatus*, nemlich der Teufelsschlange; vgl. Deuter. 8, 15 *serpens flatu adurens.* 14 *vaga castra*, das Heer des Teufels; Gen. 4, 12/14 *vagus et profugus in terra.* 18 vgl. Cuthb. 589A: *nexus amore vati und nos pectore nexos.*

V. 19 Da die vorhergehende Periode sich von V. 11 bis V. 18 hinzieht und jetzt V. 19 mit Liber der zweite Theil der Bitten (um

die ewige Seligkeit) beginnt, so ist vielleicht nach *hydros* stark zu interpungiren und mit *Liber at a laqueis* ein neuer selbständiger Satz zu beginnen. 19 vgl. Paulin Nol. V, 35: *Vitemus laqueos, quos letifer implicat anguis.* V. 21 *florere*, ein seltsamer Ausdruck statt *gaudens morari*. 25 *qua* = wo ist ein Lieblingswort des Dichters Beda. Ich dachte an: *Audiat angelicae dulcis qua carmina laudis*; vgl. Cuthb. 579A: *Vobis ut angelicae pateant sacra carmina laudis.* 26 *David* ist Genitiv. Sonst vgl. Paulin Nol. V, 84 von Christus im Himmel: *consona quem celebrant modulati carmina David.*

---



# Über Eupolis Demen und Aristophanes Ritter.

Von

**Bruno Keil** (Korr. Mitgl.)

Vorgelegt von F. Leo in der Sitzung vom 22. Juni 1912.

## I.

### Über Handlung und Chor in Eupolis Demen.

Im Schlußteil seiner eingehenden und umsichtigen Besprechung der neuen Papyrusfragmente aus den  $\Delta\eta\mu\omicron$ : des Eupolis<sup>1)</sup> formuliert A. Körte (Hermes 1912 XLVIII 276) einige Fragen, die auch nach diesem Zuwachs unserer Kenntnis des Stückes noch offen bleiben: wie groß war die Zahl der dem Hades Entstiegenen? wer hat sie heraufgeführt? spielte das Stück nur in der Oberwelt oder gab es eine Hadesscene? gab es einen Agon unter den Staatsmännern? Zur Lösung dieser Fragen sollen im Folgenden einige Beobachtungen beigeleitet werden; daß aus ihnen Vermutungen erwachsen, liegt in der Natur dieser Materie.

Es ist Thiemes Verdienst, schon vor Auffindung der neuen Fragmente erkannt zu haben, daß das Stück kurz nach dem Tode des Myronides geschrieben ist. Aber er hat diese Erkenntnis dadurch wieder der Wahrscheinlichkeit beraubt, daß er an der tradi-

---

1) Ich übernehme zumeist den Text Körtes, ohne damit in allem Einzelnen mich für überzeugt zu erklären. Abweichungen sind jeweils begründet. Die frühere Literatur über die Demen ist fleißig in der Leipziger Dissertation (1908) von G. Thieme, *Quaestionum comic. ad Periclem pertinentium capita tria*, zusammengebracht, woselbst auch vorsichtig und scharfsinnig über das Stück selbst gehandelt ist. Uebereinstimmung oder Abweichung gegenüber dieser Literatur meinerseits hier anzugeben, hatte ich nach Thiemes Zusammenfassung keine Veranlassung.

tionellen Chronologie des einen Myronides festhielt. Myronides (Kirchner, Prosop. Att. n. 10509) ist im Frühjahr 479 als Gesandter in politischer Mission tätig. Die Δῆμοι sind im Frühjahr 412 aufgeführt; das hat Körte nun aus dem Papyrus sichergestellt. Aus dem Papyrus folgt jetzt auch, daß der Tod des Myronides unmittelbar der Abfassungszeit des Stückes vorherging (s. S. 239), also 414/3 fiel. Somit hätte Myronides ein Alter von 95 Jahren erreicht, falls er sofort im 30. Lebensjahre jene Gesandtschaft von 479 antrat. Aber diese Annahme beruht auf barer Willkür: sie ist einzig gemacht, um den Myronides von 479 mit dem im J. 414/3 verstorbenen identifizieren zu können. Und nicht nur willkürlich ist sie, sondern solange auch durchaus unwahrscheinlich, wie man den Beweis dafür schuldig bleibt, daß Myronides in der Eigenschaft eines Strategen zu der Gesandtschaft gehörte. Davon hören wir nichts; erst für das folgende Amtsjahr 479/8 gibt ihm die Überlieferung die Strategie. War er aber als Privatmann von der Gesandtschaft, so würde er der athenischen Gepflogenheit nach ἐκ τῶν ὑπὲρ τὰ πενήκοντα ἔτη γεγονότων gewesen sein. Nun, eine Identifikation gewinnt dadurch nicht an Gewähr, daß sie anhaltend weitergegeben wird. Kein Schriftsteller berichtet, daß Myronides, der Gesandte und Strateg von 479—477, und Myronides, der Strateg und Sieger von 459—456, ein und dieselbe Person gewesen seien. Ja, Ephoros (Diodor. XI 82, 1. 4.) setzt diesen Myronides geradezu in Gegensatz zu den führenden Männern der früheren Epoche, der er doch zugerechnet werden müßte, wenn er der Mann von 479 gewesen wäre; denn Kimon gehörte mit zu der Gesandtschaft von 479/8: Μυρωνίδης μὲν οὖν ἐπιφανεῖ μάχη νικήσας τοὺς Βοιωτοὺς ἐνάμιλλος ἐγενήθη τοῖς πρὸ αὐτοῦ γενομένοις ἡγεμόσιν ἐπιφανεστάτοις, Θεμιστοκλεῖ καὶ Μιλτιάδῃ καὶ Κίμωνι. Es gilt eben, die Fessel zu lösen, die die geltende Identifikation der Bewegungsfreiheit der Forschung anlegt.

Der Name Μυρωνίδης und seine von ihm nicht zu trennende Stammform Μύρων sind in Athen besonders im 5. und 4. Jahrh. durchaus nicht selten. Zwölf Beispiele haben Kirchner (Prosop. Att. 10504—10513; 10503 b) und Sundwall (Nachträge z. Prosop. Att. S. 131 ~ 73) verzeichnet. Sie hätten auch den bekannten Künstler Myron von Eleutherai in ihre Liste noch aufnehmen sollen; denn wenn ihn Plinius (N. H. XXXIV 57) in Eleutherai geboren, Pausanias (VI 2, 2; 8, 4) einen Athener sein läßt, so verhält es sich mit ihm nicht anders als mit dem Σημηχίδης Ἐλευθεράθειν in der dem Beginne des peloponnesischen Krieges angehörenden athenischen Verlustliste IG. I suppl. p. 108 n. 446a 48; sein Name

weist unsomehr nach Attika, als die boeotischen Inschriften IG. VII auch nicht ein einziges Beispiel für Μόρων bieten. Für Athen tritt außerdem noch das zu Μόρων gehörige fem. Μορώ, das wieder ganz in Boeotien fehlt, hinzu (Kirchner n. 10503. 10503 a und aus späterer Zeit Sundwall S. 131 ~ 65). Also aus dem attischen Namenwesen läßt sich gegen die Scheidung der Männer von 479 und 459 nicht das Bedenken erheben, der Name sei zu selten, als daß man zwei Staatsmänner dieses Namens in zwei aufeinanderfolgenden Generationen ansetzen dürfe. Sie mögen immerhin verwandt gewesen sein, nur Vater und Sohn waren sie nicht; denn den zweiten nennt Diodor (XI 81, 4) Μορωνίδην τὸν Καλλίου. Dagegen ist die Abfolge Μορωνίδης—Καλλίας—Μορωνίδης nicht ausgeschlossen, da die natürlichen Bedingungen erfüllt sind, wenn der Gesandte von 479 ἐκ τῶν ὑπὲρ τὰ πενήκοντα ἔτη γεγονότων war. Doch das sind Nebenfragen; die Hauptsache ist, daß jene Scheidung vollzogen werden darf, also vollzogen werden muß, wo ohne sie sich Unmöglichkeiten ergeben.

Der jüngere Myronides ist unmittelbar vor der Abfassung des Stückes gestorben; darum ist er allein der ὀρθὸς ἐστρηκῶς unter den der Unterwelt Entstiegenen (II v 8), daher wird er auch allein von dem Lebenden erkannt, wenngleich nicht ganz sicher. Denn dieser muß ihn gefragt haben (εἰπέ μοι ὦ), ob er wirklich Myronides sei, da die Antwort lautet: ὅ]δ' αὐτός εἰμ' ἐκεῖνος ὃν σ[ὺ πονθάνη; (προσδοκᾷς Wilamowitz; s. S. 240). Die Entstellung der äußeren Erscheinung der Wiedererstandenen ist nach des Dichters Fiktion schon bei dem erst 429 verstorbenen Perikles so groß, daß er den Lebenden von 412 unerkennbar ist und die erstaunte Frage (Frg. 93) veranlaßt: ὃ τιπερ κεφάλαιον τῶν κάτωθεν ἤγαγες; Endlich hat doch wohl das frische Andenken an den Tod des Myronides dem Aristophanes bei der Abfassung der Lysistrate etwa im J. 413/2 seine Erwähnung (801) nahe gelegt. So kann ihn denn der Dichter im Hades über die Zustände der unmittelbaren Gegenwart berichten lassen (Frg. 98). Die Wahl dieses Berichterstatters muß zudem besonders geschickt erscheinen, wo es galt, den Toten die ganze Verrottung der Zustände in Athen vorzuführen; denn der γεννάδας Μορωνίδης (Aristoph. Ekk. 304), der ἀνὴρ ἐπ' ἀρετῇ θαυμαζόμενος (Diod. XI 79, 3), durfte in dem nötigen Ethos der Entrüstung sprechen. Aber die Rolle des Myronides muß eine noch größere Bedeutung für das ganze Stück gehabt haben.

Die ἀναβεβηκότες sind weder von einem Gotte noch von einem Lebenden heraufgerufen oder heraufgeführt worden. Unsere Berichterstatter bezeichnen sie einfach als ἀεστῶτας oder ἀναβεβη-



λότας oder sagen, daß Eupolis sie auftreten ließ (Belege bei Thieme S. 50). Dem entspricht, daß es II v 6 einfach οὐς φασιν ἦκειν π[αρά νεκρῶν heißt. Tatsächlich ist für die Athener ihre Erscheinung völlig überraschend: die ersten Begrüßungsworte des Aristides an seine Heimat werden durch die verwunderte Frage aus dem Kreise der Lebenden unterbrochen 'τὸ δὲ πρᾶγμα τί ἐστὶ [— τοδεῖ]; Von der Oberwelt kann keine Aufforderung nach der Unterwelt ergangen sein. Denn hätte ein Athener — ganz gleich, unter welcher dichterischen Fiktion — die Toten heraufgeführt, so hätte dieser die Vorstellung übernehmen müssen, und es konnte nicht nur die eben zitierte Frage nicht fallen, sondern auch jene andere nicht, durch welche die Lebenden sich über die Person des Myronides erst versichern mußten. Die Auferstandenen sind eben nicht erwartet; daher man in Myronides' Antwort nicht δὲ σ[ὸ προσδοκᾶς ergänzen kann. Der, der die Toten heraufführte, kannte sie, da er nach ihrem Namen gefragt werden kann; aber von den Lebenden kannte sie keiner, wie sich eben zeigte. Ebenso stellte sie kein Mensch oder Gott vor, da Myronides für sich selbst zeugen muß: also gehörte der Führer zu den Toten selbst. Die Vermittelung muß aber eine Person übernommen haben, die den Lebenden noch bekannt war und auch die Toten schon kannte. Es folgt, daß Myronides selbst es war, der die Toten hinaufgeführt hat. Er hat im Hades die Toten kennen gelernt, ist auf der Oberwelt noch bekannt, also der gegebene Mittelsmann. Der Dichter konnte ihn zugleich geschickt zum Führer nach oben machen, da er den Weg eben erst zurückgelegt hatte. Und vielleicht ist durch II r 15. 16 diese Rolle des Myronides noch bezeugt; denn die Versschlüsse Μ]υρωνίδην — οὐς ἀνήγαγεν folgen direkt aufeinander, und leicht denkt man einen Zusammenhang aus, in dem Myronides als Subjekt des Verbums erscheint. Doch dies ist nur eine Möglichkeit, die durch Erwägungen nahe gelegt wurde, die nicht erst durch diesen Textbefund angeregt wurden, sondern unabhängig hiervon auf Myronides als den Wegweiser auf der Fahrt in die Oberwelt geführt hatten. Unter welchen besonderen Umständen (Beschwörungen u. s. w.) diese Fahrt dann ermöglicht wurde, ist bei unserer Kenntnis zu fragen vermessen: der Phantasie eines Eupolis öffneten sich Wege, die Niemand zu ahnen vermag. Wenn nun die Fahrt der Heroen unmittelbar nach Myronides' Eintritt in ihren Kreis erfolgte, so wird auch sein Bericht es gewesen sein, der sie bewogen hat, aus Liebe zu ihrer 'herrlichen Stadt' sich zu dem letzten Rettungsmittel zu entschließen: hinaufzugehen ans Tageslicht und selbst dort nach dem Rechten zu sehen.

Aber es gingen nicht alle: welche Auswahl hat der Dichter getroffen? Die Aristidesscholien (III 672 Ddf.) nennen entsprechend den Worten des Aristides (II 300, 11) 'τῶν κωμικῶν τις ἐποίησε τέτταρας τῶν προστάτων ἀνεστῶτας, ἐν οἷς ὄδο τούτων ἔνεισιν' die vier Namen des Solon (vgl. Thieme S. 51), Miltiades, Aristeides, Perikles. Alle vier sind jetzt tatsächlich für die Rollen der ἀναβεβηκότες gesichert, nachdem Solon durch II r 6 Bestätigung gefunden hat; die anderen drei boten schon die Fragmente. Aber nach dem Papyrus steht jetzt Myronides unzweifelhaft als fünfter neben ihnen, wie früher schon Frg. 98 hatte annehmen lassen; dazu könnte nach Frg. 123 noch Peisistratos treten. Sind also die Angaben des Aristides samt denen seines Scholiasten falsch? Auf den letzteren ist nicht ohne weiteres zu bauen; denn er könnte sehr wohl, um die Uebereinstimmung mit den Aristidesworten zu erzielen, nur vier Namen aus Eupolis ausgelesen haben. Aber darf man auch dem Aristides selbst mißtrauen? Er sagt ganz scharf: ἐποίησε τέτταρας τῶν προστάτων ἀνεστῶτας, nicht τέτταρας προστάτας ἀνεστῶτας, d. h. aus der Zahl der προστάται hat er nur vier auf der Oberwelt erscheinen lassen; dieser Schluß ist um so sicherer, als Aristides hinzufügt, daß von den vier προστάται, die ihm durch Platons Gorgias gegeben waren, nur zwei (Miltiades und Perikles) bei Eupolis hinaufgegangen seien, also nicht auch die von ihm mitverteidigten Themistokles und Kimon.

Aber Myronides? Aristides hat auch in dieser Hinsicht ganz scharf gesprochen. Als προστάται bezeichnet er jene vier, Myronides wurde aber nicht unter die προστάται gerechnet. Das beweist ganz sicher Aristoteles. In seiner Uebersicht über die προστάται (rp. Ath. 28) zählt er folgende auf: Solon Peisistratos, Kleisthenes, Xanthippos, Miltiades Themistokles Aristeides; Kimon Ephialtes Perikles Thukydidēs; Nikias Kleon, Theramenes Kleophon, läßt also Myronides aus. Man wird mit Recht fragen, ob für den späten Redner diese Distinktion nicht zu fein ist. Vielleicht — wenn nicht eben das Stück selbst sie ohne weiteres an die Hand gegeben hätte. Damit haben wir die Probe auf unser früheres Resultat, soweit es die Rolle des Myronides betrifft: er war nur der ψυχαγωγός, nur dazu da, die großen Alten hinaufzuführen, deren Mahnung und Eingreifen den inneren Gehalt und die äußere Anordnung des Stückes sowie seine Wirkung bestimmten. Er ist in den 'Demen' nur Mittel zum Zweck gewesen, nicht eigentlich ein ἀνεστῶς, sondern der ἀναστήσας, ἀναγαγών. Und tatsächlich war ein Mann zweiter Größe — wie es doch Myronides gewesen ist — und war ferner ein eben in jener Zeit erst Verstorbener völlig

ungeeignet, die Rolle des richtenden Mahners aus der alten großen Zeit zu übernehmen. Ihm fehlte dafür die Autorität, die nur überragendes Wirken oder die Sanktionierung durch die Tradition geben können. Muß doch selbst ein Aristeides in der Sykophantenszene (III r v) seine Autorität gegen die Angriffe der Lebenden wahren, und noch drastischer zeigt sich die Frechheit des Sykophanten, wenn man, wie nötig, Frg. 91 hinzuzieht. Da muß Aristeides sich die Frage gefallen lassen: ἡ πενητίας ὢν ἐγένου δίκαιος; 'Als armer Schlucker bleibst stets beim Rechten?'<sup>1)</sup>. Daß der Rhetor Aristides den Myronides nicht mitzählt bei den προστάται ἀνεστῶτες, findet also volle Erklärung aus der Rolle des Mannes bei Eupolis, die selbst wieder durch seine politische Stellung und in anderer Hinsicht durch seinen Charakter gerechtfertigt ist.

Doch es bleibt noch Peisistratos. Ich könnte seine Hineinziehung in den Kreis der vier Alten einfach mit dem Bemerkten ablehnen, daß die einzige Erwähnung seines Auftretens in unserm Stücke (Frg. 123 Ἐπόλις δὲ ἐν Δήμοις εἰσάγει τὸν Πεισιστράτον βασιλέα) es nicht verbietet, seine Rolle allein auf die Unterweltsszene zu beschränken; aber wir bedürfen dieser bedenklichen Ausflucht nicht. Dafür muß ich auf die Szenen in dem lebenden Athen kommen.

Die Heroen sind plötzlich, unerwartet und unerkant, in Athen

---

1) Überliefert ist, wie schon Kock in den Supplementen (III p. 717) nach Marquardt angab, ἐρωτώμενον Ἀριστείδην τὸν δίκαιον ὑπὸ τοῦ ἡ το νητίας ἐγένου δίκαιος οὕτω δ'ἀπρεπῶς ἀποκρινόμενον. Das Partizipium ὢν zeigt concessiven Ausdruck an: 'obwohl du — warst, bist du doch'; die mit der Armut verbundene Rechtllichkeit des Aristeides war ja sprichwörtlich. Also liest man ΗΤΟΝητίας leicht als ΗΠΕΝητίας. Zwar ist πενητίας bisher nicht nachgewiesen; allein es gehört zu jenen Spott- und Scheltbenennungen, die die Dichter wie das gewöhnliche Leben sich nach Bedürfnis frei bildeten, daher ihre Zahl sehr groß ist. Zusammenstellungen nach Lobeck, Pathol. prol. 488 ff. bei Fick in Curtius Stud. 1876 IX 178 ff.; Nachträge: Maiser, Gramm. d. gr. Pap. d. Ptolemaeerzeit S. 424; vgl. auch Bechtel, Die einstämmigen männl. Personennamen d. Griech. aus Spitznamen S. 35. 40. 47. 48. 59. 64. Diese Beispiele schützen auch das ε wie das τ in πενητίας. Die folgenden Worte οὕτω δ' ἀπρεπῶς lassen verschiedenartige Korrekturen zu, jenachdem man οὕτω δ' ἀπρεπῶς noch zu der Frage zieht, die Galen zu Prosa umgestaltet hat, oder nicht; denn sie können neben dem ταῦτα am Beginne des Satzes überflüssig erscheinen: 'In diesem Sinne hat auch Eupolis — antworten lassen'. Ich sehe hier nur ein Spiel von Möglichkeiten; um so sicherer ist jetzt, wo wir den Frager als Sykophanten kennen, die Herstellung der Worte vor dem Zitat: ὑπὸ <τοῦ συκοφάν>τος, also einfachste Silbenüberspringung. 'Der' Sykophant ist gerechtfertigt, nicht nur weil es der aus dieser Szene bekannte, sondern der in dieser Szene als solcher spielende ist. Es ergibt sich zugleich, daß Eupolis den Auferstandenen nicht bestimmte Einzelpersonen, sondern Typen als Gegenspieler gegeben hat; das ist wie in den 'Vögeln'.

erschienen. Wo dort, erfahren wir nicht; nur lehrt καθ[ημέρους II v 6, daß sich in der Nähe eine Sitzgelegenheit befand. Die Absicht ihres Kommens erforderte jedenfalls einen Ort, wo sie das Volk stets zu finden erwarten konnten. Das trifft für die Pnyx nicht zu; so wird es der Markt gewesen sein. Dafür spricht auch, daß der Chor aus den δῆμοι bestand. Diese hatten ihren Treffpunkt ja an einzelnen Örtlichkeiten der ἀγορά (Wachsmuth, Stadt Athen II 496), und an Sitzgelegenheit (z. B. in der Halle des Peisianax oder des Zeus Eleutherios) fehlte es hier nicht. Hier war auch der Sykophant, der für die Aristeidesepisode gebraucht wurde, sofort zur Stelle (Wachsmuth S. 450). Die Männer gehen an den agierenden Personen (s. S. 244 Anm.) vorüber und setzen sich nach den Mühen der Wanderung gemächlich nieder<sup>1)</sup>. Vor dieser sitzenden

1) Lefébvre gibt II v 5 nach dem Original: . . ἐξ ὄνομα τοῦ ἀνδρα ἡδὲ τῆς. Daraus hat v. Wilamowitz Πλάθειον οὐ τοῦ ἀνδρα ἡδὲ τοῦσ[δ] ὄνομα gemacht, Körte ἐπ[ε]ὶ δ' ὄρω τοῦ ἀνδρα ἡδὲ unter Verzicht auf Ergänzung des Schlusses. Jedenfalls wird von beiden ἡδὲ του unbeanstandet gelassen. Das Facsimile ist hier gerade leidlich klar, erst nach dem T versagt die Schrift fast ganz. Man hat jedoch hinter dem Δ in ἡδὲ unten an der Zeile ein ganz deutlich erhaltenes Lesezeichen übersehen, ebenso den Schrägstrich am rechten Ende der Horizontalhasta des T fälschlich als Anstrich eines Y gefaßt, obwohl dieser Buchstabe hier nie so hoch hinausragt. Es steht deutlich HΔ, und T<sup>1</sup> da. Erstens: jenes Komma ist eine minderläufige Form der Zeichen, welche zur richtigen Worttrennung führen oder falscher vorbeugen sollen. Als Punkt ist das Zeichen in Papyri zuerst in dem Isokratespapyrus von Marseille beobachtet worden (vgl. Hermes 1884 XIX 613), doch ist dies kaum seine gewöhnliche Gestalt; als Komma, wie hier, erscheint es z. B. bei Bakchylides XVI 102 ἐδείσε, νηρεσσ, wo es schon ganz die Funktion der διαστολή erfüllt, die ja nur eine Spezies dieser Lesezeichen bildet. Das Komma soll also andeuten, daß man nicht ἡ|δ zu trennen, sondern beide Buchstaben zu verbinden habe. Der Grund für diese Warnungstafel wird sich sogleich zeigen. Zweitens: der Strich oben am T ist der in diesen Blättern häufige Apostroph, der die gleiche Form 1 r 7 v 5, 3 r 7 hat. Hier ist also ein Wort zu Ende. Aber ein ἡδὲ τ' wird durch den Zusammenhang ausgeschlossen. Bei genauem Zusehen erkennt man nun, daß die rechte Vertikalhasta des zweiten H einen flachen, nach rechts geöffneten Bogen bildet, während von der verbindenden Querhasta keine Spuren sich finden. Jener Bogen ist dicht an den Horizontalstrich des T angelehnt. Genau so flach und ebenso an das folgende Y angelehnt ist das C 2 r 6 in CYKAI. Es ergibt sich also, daß an unserer Stelle statt HT vielmehr ICT zu erkennen und somit der ganze Buchstabenkomplex ἡδὲτ' zu lesen ist. Jetzt ist auch die Diastole verständlich: es sollte nicht ἡ δὲτ- gelesen werden. Die Lesung -τ' hilft auch für das folgende weiter: sie widerlegt Lefébvres Y; denn da hier ein neues Wort beginnt, müßte -τ' geschrieben sein, falls es mit einem Y anlautete, da der υ-Anlaut stets mit Aspiration verbunden ist. Tatsächlich erscheinen denn rechts oben neben dem T die Spuren einer Rundung, die auf € oder O führen; dahinter hat Lefébvre zweifelnd X gelesen. Ich glaube noch die Senkrechte eines K schimmern zu sehen; der untere Schrägstrich ist deutlich und zieht sich nicht weiter

Versammlung der Heroen spielen sich nun die folgenden Episoden ab, von denen die Sykophantenszene teilweise erhalten ist. Niemand wird annehmen, daß der Dichter sämtliche Episoden mit dem einen Aristeides bestritten habe. Wozu führte er Miltiades, Solon und Perikles mit herauf? Wie jener mit den rechtsbeugenden Sykophanten ins Gericht geht, so muß Miltiades mit den Strategen abgerechnet haben, Solon für Zucht und Sitte eingetreten sein. Der berühmte Schwur des Miltiades (Frg. 90) οὐ γὰρ μὰ τὴν Μαραθῶν τὴν ἐμὴν μάχην χαίρων τις αὐτῶν (d. h. τῶν στρατηγῶν) τοῦμὸν ἀλγυεὶ κέαρ könnte aus einer solchen Episode stammen. Auf die Solon-episode wird man mit Zuversicht Frg. 109 γυναικ' ἔχοντα μάλα καλήν τε κάραθῆν' αὐτῇ νεανικοῦντος ἐπεθόμησέ μου zurückführen, denn diese Worte gehören in das Verhör eines Ehebrechers, der die Schuld auf das Weib abwälzen will. Einer Periklesszene läßt sich kein Fragment mit einigem Schein zuweisen. Aber sollten die Politiker d. h. die Rhetoren nicht auch ihre Lektion erhalten haben, wo Perikles in der Unterweltsszene zu einem Gericht über sie mit ungewöhnlichem Lobe qualifiziert wurde? Man kann doch die Anrede καὶ μηκέτ', ὠνάξ Μιλτιάδῃ καὶ Περικλέεσσι, ἐάσατ' ἄρχειν (Frg. 100) nicht als Gegeninstanz anrufen; außerdem würde nichts hindern, sie auch für die Unterweltsszene in Anspruch zu nehmen. Es liegt eben gar kein Grund vor, den einen von den vier bezeugten Vertretern der guten und großen Zeit Athens zum πρόσωπον κωφόν zu degradieren, wo die andern drei nachweislich je nach ihren Eigenschaften Träger eines Teiles der Handlung gewesen sind.

Deutlich ist in den Fragmenten die besondere Sphäre eines jeden der Vier gekennzeichnet; von Peisistratos dagegen hören wir nur, daß er als König erschien. Und welche Aufgabe sollte denn der Tyrann neben den Vertretern der alten Demokratie und vor der unbändig-

---

von der Senkrechten ab als bei dem Κ in dem eben herangezogenen CYKAI 2 r 6. Ein ἤδιστ' ἐκ — καθ]ημένους ist sofort verständlich: sie haben sich behaglich niedergelassen nach — der Reise oder den Strapazen. Ein ἐξ ὁδοῦ ist durch die Schriftspuren ebenso wie durch die Sprache ausgeschlossen, die ἐκ τῆς ὁδοῦ erfordert. Also etwa ἤδιστ' ἐκ [πρόνων. Damit ist dann für Körtes Lesung ὁρῶ entschieden. Sein ἐπ]ει bezweifle ich jedoch. Die Worte οὐς φασιν ἔχειν zeigen, daß die vorgehenden Verse sich nicht unmittelbar mit den Angekommenen beschäftigt hatten; anderenfalls wäre diese Bestimmung höchst überflüssig. Die Szene ist klarlich die, daß der Dichter die Heroen während der für uns verlorenen Partie an den agierenden Personen, richtiger vielleicht an dem Sprecher und seiner Begleitung, vorüberwandeln und sich setzen ließ. Nun kommt der Sprecher mit einer Art revocatio auf sie zurück: aber ich sehe, daß die Männer sich dort behaglich nach den Strapazen niedergelassen haben: Also etwa ἐκ]ει δ' ὁρῶ τοὺς ἀνδρας ἤδιστ' ἐκ [πρόνων | καθ]ημένους.

sten Demokratie erfüllen? Eupolis hat doch die Männer nicht nach Willkür bestimmt: Solon der Begründer der Demokratie, Miltiades der Sieger der Schlacht, auf den die athenische Demokratie am stolzesten war, weil sie sie ganz allein gewonnen hatte, Aristeides der Begründer des Seebundes, Perikles der Vollender der Demokratie, der Athen zum höchsten Glanze führte: was soll der Tyrann in dieser Reihe? Auch Kimon hat der Dichter, wie durch Aristides feststeht, ausgeschlossen; aus unserm Stück gibt kein Fragment die Begründung für diese Ablehnung, aber das bekannte Frg. 208 aus den 'Poleis' macht sie verständlich: *κακὸς μὲν οὐκ ἦν, φιλοπότης δὲ κάμελής, κἀνίσι' ἄν ἀπεκοιμᾶτ' ἄν ἐν Λακεδαιμόνι.* Daß Themistokles für unwürdig befunden wurde, als Vertreter des großen Athen auf der Oberwelt zu erscheinen, hat v. Wilamowitz vor Jahren (Hermes 1879 XIV 183) gezeigt. Wo der Dichter eine so überlegte Absicht bei der Auswahl typischer Vertreter des alten Athen zeigt, muß es als ausgeschlossen gelten, daß er Männer auf die Oberwelt führte, die dieser Absicht nicht dienten: *κωρὰ πρόσωπα* haben hier keinen Platz.

Man nehme aber an, daß Peisistratos als redende Person mit jenen viere nach der Parabase aufgetreten sei: wie soll man sich dann das Technische der Aufführung vorstellen? Auf der Oberwelt sind sämtliche Heroen auf einmal erschienen, haben sich gemeinsam an einer und derselben Stelle niedergesetzt. An ein successives Abtreten der einzelnen zu denken, verbietet die ganze Szenerie; ein Umkleiden der Schauspieler konnte also nicht stattfinden. Gehört außer Myronides, Solon, Miltiades, Aristeides und Perikles auch Peisistratos zu den redenden und dauernd auf der Szene anwesenden Personen, so sind schon 6 Schauspieler erforderlich. Ihnen tritt in den Einzelepisoden mindestens je noch ein Spieler gegenüber, womit man auf wenigstens 7 Schauspieler kommt. Nun wird es heute Niemand mehr für unmöglich halten, daß ein Komödiendichter eine so hohe Zahl von Schauspielern verwendet habe; andererseits ist ihre Ansetzung nichts weniger als geeignet, eine Annahme, die sie nötig macht, zu empfehlen, eine Annahme zumal, der die erwähnten inneren Bedenken entgegenstehen und die Überlieferung in keiner Weise zu Hilfe kommt. Das *οὐ* in den Versen II r 4

*ἀλλ' ἐμφανῶς γινώ]σεσθε τοὺς δῆμους ὄσφ*

*πάντη 1) κάκίον εἰ]σι νῦν διακείμενοι*

*ἢ πρόσθεν, ἠνί]κ' ἤρχετον οὐ καὶ Σόλων.*

1) Πάντες Körte, ohne selbst davon befriedigt zu sein. *πάντη* der *ἀρχαία* nicht fremd: Aristoph. Wesp. 246 (dreimaliges *παντῆ* im Munde der Lakonierin Lys. 169. 1081. 1096 beabsichtigt dialektisch). — Im vorhergehenden Vers *ὄσφεις*

kann so nicht auf Peisistratos gehen, wie auch Körte schon diese Beziehung ablehnte. Allerdings Myronides, der doch als eben Gestorbener noch der Gegenwart angehörte, ist durch den hier aufs stärkste betonten Gegensatz der Zeiten ebenfalls ausgeschlossen. So bleibt nur die Annahme, daß Myronides in der zwischen II v und II r fehlenden Partie Aristeides oder Miltiades vorgestellt hat<sup>1)</sup>. Da die Lücke unbedenklich auf c. 10 Zeilen angesetzt werden darf, bereiten die Raumverhältnisse keine Schwierigkeiten, und die Ökonomie des Stückes stimmt dazu; denn Plutarch (Per. 3 = Frg. 93) bezeugt für Perikles: ὀνόμαστο τελευταίος; also erfolgte eine successive Vorstellung der Erschienenen.

Schließlich nach der negativen Argumentation, daß nicht mehr als fünf Verstorbene vom Dichter auf die Oberwelt geführt worden sind, ein positives Moment dafür, daß gerade die Fünffzahl alle Wahrscheinlichkeit für sich hat. Eine Auswahl aus den Reihen der großen Toten wurde in der Unterweltsszene getroffen; die Auserwählten ziehen also als Abgesandte der großen Gemeinde der Toten Athens in die Oberwelt. Gesandtschaften aber werden in der lebenden Gemeinde Athen der Regel nach aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt<sup>2)</sup>. Wie allgemein bei den Dichtern das Totenreich ein Abbild des Lebens ist, bedarf keiner Nachweise. Dieser Vergleich gewinnt durch einen Blick auf die Unterweltsszene noch an Beweiskraft.

Die Unterweltsszene war von jeher durch die Fragmente bezeugt; jetzt wissen wir durch die Papyrusfragmente, daß die Verstorbenen erst nach der Parabase, aber unmittelbar nach dem Verklingen des Epirrems auf der Oberwelt erschienen. Ein Szenenwechsel vor der Parabase ist höchst unwahrscheinlich, ja hier aus-

---

ὁ ἄρ' αἰσθί]σεσθε Körte. ὄρα ist hohl; auch empfinde ich den Rhythmus durch αἰσθί]σεσθε als etwas schwer. In Anlehnung an Körte bietet sich ὑμεῖς δὲ τάχα γνώ]σεσθε (vgl. τάχα δ' εἶσομαι γῶ Lys. 1115). Aber da der Sprecher zu etwas neuem übergeht, erwartet man eher ἀλλά im Eingange. ἀλλὰ ταχέως γν. ist metrisch bedenklich, obwohl dem Eupolis die Zerreiβung der aufgelösten Länge zwischen zwei mehrsilbigen Wörtern im ersten Fuβe des Trimeters nicht fremd ist (ὥσπερ ἐπὶ τῆν, ὥσπερ ἀνέμου Frg. 215. 320). Ich denke, mit Rücksicht auf die tatsächliche Vorführung der Demoi ist ein ἀλλ' ἐμφανῶς (oder ἐμφανεῖς) γνώ]σεσθε am wahrscheinlichsten; natürlich laβt sich dann auch εἰ]σεσθε einsetzen. Vgl. Aristoph. Wolk. 611 ὁ λόγος ἀλλ' ἐμφανῶς.

1) Wegen des Dual ἕρκετον wird wohl Niemand an den Phormion denken mögen, der von den Schol. Aristoph. Fried. 347. (Frg. 126) als ἀρχαῖος Ἀθηναῖος, μετὰ Σόλωνα ἄρξας (vgl. v. Wilamowitz, Arist. u. Ath. I 179 Anm.) bezeichnet wird; er hat seinen Platz nur im Hadesakt, s. u. S. 247.

2) Poland, De legationibus Graecorum publicis (Leipzig 1885) p. 58, 34.

geschlossen; die Hadesszenen erforderten, wie sogleiche rörtert werden wird, an sich zu viel Raum. Also die Handlung im Hades füllte den ganzen ersten Teil bis zur Parabase, mit anderen Worten: das große Athen im Totenreiche und das zerfallende Reich der Gegenwart stehen in den beiden Teilen des Stückes einander gegenüber; die Parabase schied sie. Der Bericht des Myronides im Hades treibt zu dem Entschluß, eine Abordnung nach oben zu entsenden. Eine Dokimasie, wie in der Oberwelt, stellt die Qualifikation für die Mitglieder der Gesandtschaft fest. Körte hat gefragt, ob in dem zweiten Teile Platz für einen Agon gewesen sei. Hier haben wir ihn in dieser Dokimasie, nur daß er eine modifizierte Gestalt angenommen hat. Die Kandidaten stehen einander gegenüber, ihre Würdigkeit wird bestimmt wie in einer *δοκίμασία* auf der Oberwelt, wo es heißt: *κάλεσι τούτων τοὺς μάρτυρας*. Nur Zeitgenossen können für Zeitgenossen Zeugnis ablegen. Myronides tat es für Perikles in den berühmten Worten: *κράτιστος οὗτος ἐγένετ' ἀνθρώπων λέγειν κτλ.* (Frg. 94), Aristoteles gab es gegen Themistokles ab: *σοφὸς γὰρ ἀνὴρ, τῆς δὲ χειρὸς οὐ κρατῶν* (nach v. Wilamowitz, Hermes 1879 XIV 183). Sprach er auch für Miltiades und umgekehrt Myronides gegen Kimon? oder mußte der Sohn einfach vor dem Vater zurücktreten? Hier ist ferner der Platz für Peisistratos, der als Konkurrent des Solon allein in Betracht kommen könnte. Gehört hierher endlich Phormion *ὁ ἀρχαῖος Ἀθηναῖος μετὰ Σόλωνα ἄρξας* (Frg. 126; u. S. 246, 1)? Zwischen Solon und Peisistratos im öffentlichen Dienste tätig, mochte er Zeugnis über beide ablegen; und ein Lob zugleich für den wackeren Strategen Phormion wäre es gewesen, wenn jener alte Phormion als sein Ahn galt, der nun gewürdigt wurde, Zeugnis abzugeben über einen Solon und Peisistratos. Doch das gehört ins Reich der Vermutung oder gar der Phantasie; sicher bleibt, daß der erste Teil eine Szene agonalen Inhaltes, in der die Auswahl der Abgesandten getroffen wurde, enthielt. Nach diesem ihrem Inhalte sowie nach der Anzahl der aus ihr stammenden Fragmente muß sie von großem Umfange gewesen sein. Ihr ging die ebenfalls bezeugte Szene mit dem Berichte des Myronides voraus (Frg. 98, 99 gehören dahin). Endlich ist eine Szene unentbehrlich, durch welche die Fahrt in die Oberwelt, auf welche Weise auch immer, ermöglicht wurde. Nimmt man noch die Chorpartieen hinzu, so ist damit der Teil vor der Parabase — das läßt die Analogie der aristophanischen Ökonomie erschließen — reichlich gefüllt. Der ganze erste Teil spielte also im Hades; wir haben mithin nicht von einer Unterweltsszene, sondern von einem Unterweltsakt zu sprechen.

Es bleibt noch die schwierige Frage nach dem Chor, dessen



Anteil an dem Stücke vor der Parabase ich eben mit in Rechnung ziehen mußte. Spielte das Stück in zwei verschiedenen Welten, so muß auch der Chor gewechselt haben. Ich lese (Rh. Mus. 1909 LXIV 39), eine Veränderung des Chors innerhalb eines Stückes sei an sich unglaublich und völlig beispielloos. Unglaublich ist sie doch nur, wenn man den Glauben hat, daß die Komiker selbst an ein Schema geglaubt haben, welches wir uns aus ganzen neun Stücken eines und desselben Dichters zu abstrahieren unterfangen. Und die Beispiellosigkeit kann nur solange schrecken, wie man die Kärghlichkeit unserer Kenntnis der alten Komödie nicht in ihrer ganzen Traurigkeit einschätzt. Man eskamotiert den 'Frösche'chor vor dem Mysterchor nicht weg mit der jungen Scholiennotiz *ὄχ δρῶνται ἐν τῇ θεάτρῳ οἱ βάρτραχοι οὐδὲ ὁ χορός, ἀλλ' ἔσωθεν μιμοῦνται τοὺς βατράχους* (Schol. Arist. Frö. 209); das ist bestenfalls nach späterer Regieanordnung gesagt. Die 'Frösche' haben ihren Namen von diesem Chor, also muß ein Fröschechor wirklich vorgeführt sein. Die Herleitung des *lucus a non lucendo* bleibt sich in ihrem Werte überall gleich. So wollen wir lieber an den 'Fröschen' lernen, was ein Dichter der alten Komödie sich mit seinen Chören gestatten durfte. Die Ablösung des Fröschechors durch den Mysterchor stellt aber eine viel gewaltsamere Umgestaltung des Chors dar als die ist, die Eupolis, wenn ich einen Vers der neuen Fragmente richtig deute, in den Demen vorgenommen hat.

Es zeigte sich, daß in den beiden Teilen des Stückes eine Versammlung der großen Toten Athens dem Athen der Oberwelt gegenüberstand. Aber bei dem *πανδέκτης* weilen doch alle, nicht nur jene Großen. Wird das Bild des großen, alten Athens nicht erst vollständig, wenn die *δῆμοι* auch hier als Chor neben die *προστάται* treten? Machen wir einmal diese Annahme und ziehen die Konsequenzen daraus. Bei der Parodos zieht der Chor der alten Demoi dorthin ein, 'wo er eigentlich immer weilt'; das ist wie mit dem Mysterchor in den 'Fröschen' (v. Wilamowitz Sitzungsber. Berl. Ak. 1911, 487, 1); das Kostüm giebt Aristoph. Ri. 1331: *ὁ δ' ἐκείνος ὄραν τετραγοφόρος, τάρχαιῳ σχήματι λαμπρός*. Der Unterwerksakt ist zu Ende; der Chor wendet sich für die Parabase zum Publikum, nimmt die Masken ab und hört auf, ein Chor von Demoi zu sein. In dem Kostüm der alten Zeit kann er in dem neuen Athen nicht wieder erscheinen; das bräche dem Stücke die Spitze ab, welches die Veränderung zum Schlechten zeigen will. Also der Chor muß abtreten, um sich umzukleiden; die Scene wird leer: das hat ja schon Jahre vorher selbst die Tragödie gewagt. Scharf ist durch die Pause der stärkste Ortswechsel, den es geben kann, der

zwischen dem Reiche des Todes und dem des Lebens, zum Bewußtsein gebracht. Jetzt schleicht in langsamstem Schritte die Schar der greisen, wegmüden Wanderer aus der Fremde der Unterwelt von rechts heran; so wird Zeit dafür gewonnen, daß die Choreuten sich umkleiden können. Lautlos geht der Zug, bis Aristeides, etwa in der Mitte des Spielplatzes, die Begrüßungsworte ὦ γῆ πατρίω χεῖρε spricht. In diesem Augenblick erscheint von der anderen Seite ein Athener; bei dem überraschenden Anblick bricht er in den Ausruf aus 'τὸ δὲ πρᾶγμα τί ἐστὶ [— τοδὲ]'; Die Menge strömt hinzu: Statisten. Auch schon einige umgekleidete Choreuten? Der Chor ist ja noch nicht wieder erschienen. Es fragt sich, ob er geschlossen auftritt, oder ob seine Mitglieder nach und nach herbeigeeilt kommen.

Bei Eupolis ist diese Frage berechtigt; denn in den Πόλεις hatte er die Choreuten einzeln auftreten lassen; ähnlich kamen in seinem Χρυσῶν γένος, wie v. Wilamowitz vermutet, die Jammergestalten des Chors im Gänsemarsch so langsam hereingezogen, daß ein Spieler sie dem andern vorzählen und das Äußere eines Jeden noch kurz bezeichnen konnte. Aristophanes 'Vögel' lassen deutlich erkennen, was auch für die Πόλεις feststeht, daß der Dichter ein solches Auftreten nur wählt, um die Zuschauer auf die besondere Auskleidung jedes einzelnen Choreuten aufmerksam zu machen. Eine andere Technik hat Aristophanes in den Ekklesiazusen angewandt. Hier betreten die Choreutinnen zerstreut, gemischt unter die sich sammelnde Menge des Weibervolkes, den Spielplatz und ordnen sich erst für das Abzugslied zum Chor zusammen. Die erste Art der Choreinführung trifft für die Demoi nicht zu, da die Demoi ersichtlich nicht individualisiert waren; dagegen könnte die zweite in Betracht kommen, denn die Situation ist der in den Ekklesiazusen ganz ähnlich. Die sonderbaren Fremden zu sehen, strömt die Menge bei dem Sprecher zusammen, und in ihr lebt das Gerücht (ὄς φασιν), die Männer seien aus dem Totenreiche gekommen. In sie gemischt also könnten die Choreuten, die als δῆμοι ja ihrem Wesen nach in diese Menge gehören, einzeln herbeigekommen sein, um dann für das erste Lied zusammenzutreten. Ob wir diese Möglichkeit der Dichtung zumuten dürfen oder geschlossenes Auftreten des Chors in sollenner Parodos annehmen sollen, hängt mit der Ausdeutung der Verse zusammen, welche zugleich das Zeugnis für die Umwandlung des Chores enthalten:

ἀλλ' ἐμφανῶς γνώ]σεσθε τοὺς δῆμους ὅσφ

πάντη κάκιόν εἶ]σι νῶν διακείμενοι

ἢ πρόσθεν, ἤνι]κ' ἤρχετον σὺ καὶ Σόλων.

Man muß die Schlußszene der 'Ritter' vergleichen, aus der ich

vorher schon zitierte, um das γνώσεσθε und das κάκιον διακείμενοι recht zu würdigen. Dort hat der Paphlagonier den verjüngten Demos angekündigt; darauf fragt der Chor: πῶς ἂν ἴδοιμεν; ποίαν <τιν'> ἔχει σκευήν; ποῖος γεγένηται; und erhält die Antwort: οἷόςπερ Ἀριστείδη πρότερον καὶ Μιλτιάδη ξυνεσίται. ὄψεσθε δέ, καὶ γὰρ ἀνοιγνομένων φόρος ἤδη τῶν προπολαίων. Es folgt für die Demoi, daß die Abgesandten sich durch den Augenschein (γνώσεσθε) von der Verwandlung der δῆμοι zum Schlechten überzeugen sollen; der Chor wurde also in einer Auskleidung vorgeführt, welche sein Elend erkennen ließ. Daß τοὺς δῆμους, wie van Leeuwen und Körte vermutet hatten, also wirklich auf den Chor zu beziehen ist, kann nicht mehr zweifelhaft sein. Diese ausdrückliche Aufforderung zum Vergleich mit dem Zustand der früheren Zeit gewinnt aber erst dann lebendige Beweiskraft, wenn vorher im Unterweltsakt die δῆμοι vor den Augen der Zuschauer in der Fassung gestanden hatten, die ihrer Anschauung von dem alten glücklichen δῆμος entsprach. So bezeugen denn diese Verse die Richtigkeit der Ansetzung des Demenchors in der Unterwelt; sie geben auch die Entscheidung über die Art des Auftretens des Chores des zweiten Teiles. Denn zu der Ankündigung γνώσεσθε stimmt zweifellos allein eine geschlossene Vorführung des Chors, nicht ein successives Auftauchen der Einzelnen: nur das plötzlich, in Masse erscheinende Elend brachte den Gegensatz der Zustände zu wirkungsvoller Anschaulichkeit. Für den Aufbau des Stückes ergibt sich somit, daß der Chor der Δῆμοι bei den Versen II r noch nicht wieder aufgetreten ist, aber sein Wiedererscheinen unmittelbar bevorsteht<sup>1)</sup>; denn das γνώσεσθε kündigt es an, wie das ὄψεσθε in den Rittern das Erscheinen des Δῆμος, nur daß bei Eupolis noch einige Zwischenverse fallen, während bei Aristophanes Ankündigung und Erscheinen schneller aufeinander folgen. Die Verse II v 1—4 können dann nicht dem Chore zuerteilt werden, die Worte II r 3 ff. nicht von dem Chorführer gesprochen sein. Es ist doch derselbe Sprecher wie der von II v 5—13 ἐπεὶ δ' ὄρω und wohl auch wie der von I v 15 τὸ δὲ πρᾶγμα τί ἐστ; dessen Namen die Sigle CT andeutet, aber nicht erkennen läßt<sup>2)</sup>. Doch haben ja

1) Schade, daß die beiden Versausgänge 17. 18 ἀπάσασθαι — κ]α[ραδ]οκῶ nicht verwendbar sind, sonst würden sie sich für das direkt bevorstehende Erscheinen der verletzten Demoi anführen lassen. ἀπάσασθαι von der Begrüßung zwischen Chor und den Heroen, κ]α[ραδ]οκῶ von der erwartenden Angst vor dem Aussehen des Chors. Allein κ]α[ραδ]οκῶ ist zu unsicher und ἀπάσασθαι metrisch unmöglich. Vielleicht liegt hier eine ähnliche Verderbnis vor, wie ich sie Aristid. XXIII 57 (δμοίουCΘAI: -ΟΥCEAI) aufwies: ἀπάσασθ' ἔα (oder ἐᾶ).

2) Ich kann nach dem Faksimile nur ein C und dahinter ein T erkennen, an welches der Abkürzungsstrich so dicht herangelegt ist, daß seine Spuren ein Δ oder

bei unserer so fragmentarischen Kenntnis solche Einzelheiten nach keiner Seite hin eine Bedeutung; es kann sich nur darum handeln, den Gesamtaufbau nach Möglichkeit zu umreißen.

Man wird zugeben, daß bei dem eben erschlossenen Vorhandensein eines Chors von Demoi auch in der Unterwelt nicht nur der Titel des Stückes viel bedeutungsvoller wird, sondern vor allem der große Gegensatz des Einst und Jetzt erst voll zum Ausdruck kommt. Auf diesem Gegensatz beruht aber vor allem die tiefe ethische Wirkung, die das Dichtwerk in der Antike sofort und dauernd ausgeübt hat. Ihn mußte der Dichter zu voller Anschauung bringen; das geschah, wenn er im Hades die glorreiche alte πόλις vorführte, nicht nur in ihren großen Staatsmännern, sondern auch in den Kleinen, an denen Glück oder Elend der Zeiten den sichtbarsten Ausdruck findet. Ich habe auf den Gegensatz der beiden Bürgergemeinden sogleich noch von anderer Seite zurückzukommen; hier nur erst eine Bemerkung über die Gesamtanlage des Stückes, die sich unter dieser Voraussetzung ergibt.

Die beiden Teile vor und nach der Parabase bedingen einander. Der erste kann nicht ohne den zweiten bestehen, weil die Handlung ohne Abschluß bliebe; der zweite würde ohne das Relief des ersten an Plastik und Schärfe der Kritik verlieren. Mit der Parabase wird nicht die Handlung abgeschlossen, so daß nun auf Grund der durch den ersten Teil geschaffenen Situation eine lose Reihe von Szenen folgt. Hier ist kein solcher Bruch der Handlung vorhanden; das Stück ist durchkomponiert. Hier ist auch bei jenen Einzelszenen willkürlicher Ausbeutung der Situation vorgebeugt, weil sie durch den ersten Teil von vornherein bestimmt sind; denn aus der Auslese und Entsendung der Männer in dem ersten Teile ergeben sich für den zweiten die Szenen, in welchen ihr Eingreifen auf der Oberwelt vorgeführt wird. Jenes Schema des Baues einer alten Komödie, wonach die eigentliche Handlung mit der Parabase abschließen soll, hat ja überhaupt keine Allgemeingiltigkeit; schon an Aristophanes 'Rittern' wird es zu Schanden. Denn auch dieses Stück ist durchkomponiert; die eigentliche Handlung liegt hinter der Parabase, und der ganze sie enthaltende Teil, bis zum Beginne der zweiten Parabase, ist nichts weniger als eine willkürliche Anhäufung von Einzelszenen, sondern enthält eine nach sachlich bestimmten Gesichtspunkten

---

**M** ertäuschen. Lefébvres Lesung **CM** komme ich somit am nächsten. *ὀπίσθαιος* III r 16 hat gar nichts mit dem Sprecher zu tun, sondern gehört allein in den Sykophantenhandel.

wohlgeordnete Handlung (s. Absch. II). Also ist der Aufbau und die Gliederung der Demoi, wie ich sie erkennen zu müssen glaube, der alten Komödie durchaus nicht fremd.

Dieser Aufbau beruht in seinem Kern auf der Gegenüberstellung der alten und der späteren Stadt in den beiden Akten und der damit verbundenen Ansetzung eines Demenchors in der Unterwelt. Dafür soll denn hier am Schlusse ein Argument besonderer Art stehen. Es ist kein Zufall, daß ich den Schlußteil der 'Ritter' vorher zu erläuternder Vergleichung habe heranziehen können. Der Gegensatz der alten und der neuen Zeit beherrscht die 'Demos' ebenso wie jenen Teil der 'Ritter'. Dort werden erst die Großen der alten Zeit vorgeführt, dann die Demoi in der Oberwelt in ihrem Elend dargestellt; in den Rittern ist durch das ganze Stück breit die Jämmerlichkeit des Demos geschildert, im Schlusse erscheint das Gegenbild des herrlichen, alten Demos. Aristophanes ist oft und mit Recht wegen dieses Schlusses getadelt worden. Nicht, daß die Umwandlung des Demos durch ein Umkochen die Grenze der Unmöglichkeiten, die die Komödie sich erlauben durfte, überschritte; aber die Inszenierung dieser Metamorphose ist unsäglich äußerlich und albern: nur weil der Wursthändler Wurst kocht, kocht er nun auch den Demos um. Vor allem aber fällt der Gedanke der Gegenüberstellung vollkommen aus dem Thema des Stückes heraus: wir sind zufrieden, wenn nur Kleon gestürzt wird; aber nur ein noch gemeinerer Kerl, als er es ist, kann das vollbringen; der mag noch so gemein sein wie er will, wenn er den Kleon beseitigt, wird er als *σωτήρ τῆ πόλει* erscheinen (149. 458); schlimmer kann's ja nicht werden. Dieser Gedanke wird bis zum Schlusse der Handlung äußerlich geradlinig durchgeführt und findet dort auch vollen inneren Abschluß durch die Erfüllung des Orakelspruches. Nichts verrät bis dahin, daß der Wursthändler schließlich eine Rolle spielen soll, die weder der Tendenz des Stückes entspricht noch dieser Gemeinste aller überhaupt spielen darf, da schon die weniger Gemeinen den Demos zu Grunde richten. Der Grundgedanke der Komödie ist rein negativ: nur fort mit Kleon. Es fehlt jede innere Verknüpfung dieses Gedankens mit dem des Schlusses, der einen positiven Kern hat. Denn es kann doch Niemand im Ernste meinen, daß der Dichter dem Ehrentitel des *σωτήρ*, der im Stücke selbst dem Wursthändler einzig für die Beseitigung des Kleon in Aussicht gestellt und erteilt wird, für den Schluß eine höhere Bedeutung habe geben wollen. Wort und Begriff fehlen überdies hier ganz. Noch schlimmer endlich als diese anorganische Anhängung eines dem Plane des Stückes nicht bloß

fremden, sondern geradezu widerstrebenden Gedankens ist der Fehler, daß der Dichter sich völlig außer Stande zeigt, die schöne Konzeption einer Gegenüberstellung des Demos von Einst und Jetzt wirklich aus- und durchzuführen. Nach dem pathetisch angekündigten Erscheinen des Demos geht er alsbald zu kleinlichen Späßen über, um schließlich den Demos der guten alten Zeit in gemeiner Lüsternheit und Geilheit vorzuführen. Das heißt dem Gedanken des Schlusses in das Gesicht schlagen, ihm alle Wirkung nehmen. Wer von vornherein sich selbst ein so fruchtbares und schönes Motiv für sein Stück nahm, wird der es so nebenbei verbrauchen, so von Grund aus verpfuschen?

Bekanntlich hat Kratinos in der Pytine, also sofort nach der Aufführung der Ritter, dem Aristophanes vorgeworfen, daß er sich eupolideisches Gut aneigne (Frg. 200), und Eupolis selbst neun Jahre später in den Baptaï behauptet, daß er dem Kahlkopf die 'Ritter' habe dichten helfen, das Stück ihm geschenkt habe (Frg. 78). Ich gehe hier nicht auf die Frage nach der Berechtigung dieser Vorwürfe ein, da ich darauf am Schlusse des zweiten Teiles dieser Abhandlung ausführlich zu sprechen komme. Genug: die Scholien bezeichnen die Schlußverse des Epirrema als eupolideisch (V. 1291). Die moderne Kritik beobachtete, daß das Antepirrema mit seiner Polemik gegen Hyperbolos aus der sonstigen Polemik des Stückes herausfalle und die Tendenz des eupolideischen 'Marikas' teile; zugleich hat sie in der zierlichen Erfindung des *σύλλογος τριήρων* eupolideische *χάρτις* verspüren wollen; endlich hat eben Körte (S. 298) fein beobachtet, daß die inhaltliche Behandlung dieses Antepirrema von der aristophanischen Art abweicht, wohl aber mit der der Demoi des Eupolis übereinstimmt. Auf diesen Schlußteil der Parabase, der in so vielem an Eupolis erinnert, folgt nun unmittelbar das Erscheinen des verjüngten Demos, also der Teil des Stückes, der seinem Gedanken nach dem ganzen Stücke fremd ist. Der Demos wird in veränderter Form und Wesensart vorgestellt. Dasselbe Veränderungsmotiv kehrt bei Eupolis in den Demoi wieder, aber in technisch wirksamerer Anordnung und voll ausgestaltet. Denn die Wirkung ist zweifellos größer, wenn zuerst die alte Zeit vorgeführt wird. Es kommt doch auf eine Kritik der bestehenden Verhältnisse an; diese stellt sich aber beim Zuschauer unmittelbar, gefühlsmäßig ein, wenn seine Vorstellung herabsteigen muß von dem Glanze des Alten zum Elend des Tages. Nur so wird die Depression voll erzielt, auf der die Kritik erwächst und aus der sie im Einzelnen ihre Schärfe entnimmt. Die umgekehrte Anordnung, die vom Schlechten zum Guten hinaufsteigt, führt eher zu einer

Erhebung und wird so leicht eine Stimmung hervorrufen, die bei dem Zuschauer den durch jene Gegenüberstellung erstrebten Zweck nicht voll zur Wirkung gelangen lassen kann. Bei Aristophanes wird außerdem der Tiefstand des öffentlichen Lebens breit durch das ganze Stück hindurch und zugleich mit so grellen Farben geschildert, daß das kümmerliche Schlußanhängsel um alle Wirkung kommen mußte, auch wenn sein Gedanke nicht in so widersinniger Weise vom Dichter mißhandelt worden wäre. Die Demoi zeigten dieses Mißverhältnis keinesfalls, wie man den Unterweltsakt auch immer sich vorstellen mag. Denn der Oberwelt standen auf alle Fälle die umfangreichen Szenen gegenüber, in denen Myronides Bericht abstattete und die Abgesandten ausgesondert wurden. Hier fand die alte Stadt des Solon, Miltiades, Aristeides, Perikles eine Vorführung, die den Druck des zweiten Teiles vertrug. Ist es Zufall, daß Aristophanes von dem umgewandelten Demos sagt (1325), jetzt sei er *οἶός περ Ἀριστείδη πρότερον καὶ Μιλτιάδη ξυνοεῖται?* Er zeigt die *ἀρχαῖαι Ἀθῆναι, ἔν' ὁ κλεινὸς Δῆμος ἐνοικεῖ*. Das Epitheton *κλεινός* paßt tatsächlich nur auf das Altathen, besonders da, wo es sich um den Gegensatz von dem glorreichen Ehedem und dem Jetzt mit seiner Verkommenheit handelt. Darum kann der Vers der Demoi (Frg. 104) *ἅπανα γὰρ ποθοῦμεν ἢ κλεινὴ πόλις* nur in dem Unterweltsakt gesprochen sein. Hier bezeichnet sich also die Gesamtheit der athenischen Hadesbewohner selbst als *πόλις*. Damit ist denn der Chor der Demoi in der Unterwelt, den wir schon aus anderen Gründen erschlossen, so gut wie bezeugt; denn die *δῆμοι* setzen den athenischen Staat zusammen. Der leitende Gedanke des Gegensatzes ist mithin voll auch zu äußerer Anschauung gebracht; und daß die Schilderung der Bürger der ehemaligen Stadt nicht der des Demos bei Aristophanes glich, sondern der Würde des Gedankens entsprach, zeigen die Fragmente mit aller Deutlichkeit. Wo hier die Originalität ist, brauche ich nicht mehr zu fragen. Aristophanes hat einen Gedanken des Eupolis, der ein *θαυμαστὰς ἐξευρισκῶν ἐπινοίας*<sup>1)</sup> war, sich angeeignet; aber weil er ihn nicht selbst gefunden hatte, vermochte er ihn weder auszugestalten noch folgerichtig durchzudenken, also daß er seinem Stücke mit ihm einen Schluß aufpfropfte, der dessen Anlage und Tendenz geradezu widersprach. Den Gedanken, die

---

1) Dieses Lob läßt Aristophanes 1322 dem Wursthändler durch den Chorführer zu teil werden wegen der Idee der Verjüngung des Demos; indem der Dichter so diese Idee unterstreicht, nimmt er sie samt dem Lobe für sich in Anspruch: heißt das dem Vorwurfe des Eupolis vorbeugen?

traurige Gegenwart glücklicherer früherer Zeit in irgend welcher Form gegenüberzustellen, konnte Eupolis in seinen Tagen ebenso wenig noch als originell beanspruchen wie die Zitierung eines Großen der Vorzeit aus dem Hades oder sonst irgend eine Form der Hadesfahrt. Das Neue, was er als sein geistiges Eigentum in Anspruch nahm, bestand augenscheinlich in dem Gedanken, den Demos als solchen und ganzen in seinem ehemaligen und gegenwärtigen Wesen vorzuführen. Diesen Gedanken, der ihm durch die 'Ritter' weggenommen und so verdorben war, hat er erst nach zehn Jahren in den 'Demosi' wieder aufgenommen und ihm die Ausführung gegeben, die der Fruchtbarkeit und Wirkungskraft des Motivs entsprach. Denn wenn Aristophanes in unsern 'Wolken' dem Eupolis vorhält, er hätte in seinem 'Marikas' nur ein quid pro quo der 'Ritter' gegeben (*ἐκπρέψας τοὺς ἡμετέροισι Ἰππέας 554*), so bezieht sich dieser Vorwurf — das folgt aus dem Zusatz *προσθεὶς ἀδῶ γράων μεθόσσην* — nur auf die Darstellung und Charakterisierung der Person des Hyperbolos, die also der des Kleon ähnlich gewesen sein muß, nicht aber auf die Grundmotive der Handlung. Aristophanes versuchte somit die Streitfrage zu verschieben. Eupolis hatte jenes Verwandlungsmotiv für sich in Anspruch genommen, und daß er es mit Recht tat, kann nicht zweifelhaft sein. Der Wandel im Wesen der Bürgerschaft wird in den 'Rittern' erst am Schlusse in einer unvermittelt eingeführten und unvollkommen durchgeführten Verwandlung der Personifikation des 'Demos' auch szenisch versinnbildlicht; so der Entlehner. Der Vater des Gedankens griff in den 'Demosi' kühner zu: nicht an einer Einzelpersonifikation führt er die Veränderung des Bürgertums vor, sondern stellt sie durch das ganze Stück hindurch an der gesamten Bürgergemeinde der 'Demosi' selbst durch Umwandlung des Chors der Demoi lebendig den Zuschauern vor Augen. So wird die Ansetzung eines Demenchors in der Unterwelt auch von diesem Gesichtspunkte aus gerechtfertigt erscheinen.

## II.

### Über Disposition und Technik in Aristophanes' Rittern.

Die Handlung der 'Ritter' des Aristophanes stellt sich als die Ausführung und Erfüllung des Orakelspruches dar, der V. 134 ff. angedeutet, 198 ff. verlesen, 203 ff. ausgedeutet wird: ein Wurstler wird den Gerber, den regierenden Mann im Staate, stürzen. Den



Staat repräsentieren die Bule und der auf der Pnyx als Ekklesie organisierte Demos. Der Spruch kann sich also nur erfüllen, wenn es dem Wursthändler gelingt, beide Körperschaften sich zu gewinnen. Dafür muß er in Kampf mit dem Gerber treten, der jene jetzt ganz beherrscht, mithin dem Gegner in einem doppelten Agon bei beiden den Rang ablaufen. Der Agon um die Gunst von Bule und Demos bildet also den Kern des Stückes, weil den der politischen Satire und Invektive. Diese beginnt aber erst nach der ersten Parabase und endet vor der zweiten mit der Auslieferung des Besiegten an den Sieger (624—1264). Dem politischen Doppelagon ist ein Agon der Charaktere vorausgeschickt, doch nicht unmittelbar; die Parabase steht dazwischen. Durch sie hat also der Dichter den Teil des persönlichen Agons, der fast nur mit Flegeleien und Zoten ausgefüllt ist, von jenem großen zweigliedrigen politischen Agon geschieden; damit erscheint jener, zumal bei seiner engen Verbindung mit den Prologpartieen (1—149; 150—234), indem zugleich die ganz kurze Parodos beide eher bindet denn trennt, mehr als ein Vorspiel für den großen politischen Agon, welcher als Kern des Stückes auch dem äußeren Umfange nach, mit 600 von 1400 Versen, erscheint. Die Handlung läuft also, wie schon diese ganz allgemeine Betrachtung zeigt, über die Parabase fort. Zugleich tritt zutage, daß es dem Dichter durch seine wohl überlegte Disposition gelungen ist, den wichtigsten Teil der Handlung in die Mitte des Stückes zu rücken, ihn zugleich auch äußerlich durch die Parabase abzusondern von dem unwichtigeren, für dessen Rüpelszenen gewiß eine innere Begründung aus der Handlung möglich ist, als letzter Grund aber neben der Tradition doch auch die Konzession des applausbedürftigen Dichters an die rohe Lust und den pöbelhaften Geschmack seiner bäuerischen Zuschauer in Betracht kommt. — Die durch das Thema gegebene Parallelhandlung vor dem Rat und dem Demos schuf entschieden Schwierigkeiten, da eine Wiederholung der Motive und der dichterischen Formen zu vermeiden war. Die Art, wie der Dichter diese Schwierigkeit gelöst hat — durch Einkleidung der früheren Aktion in die Form eines Berichtes —, muß ebenfalls technisch geschickt und überlegt genannt werden. Und dies Lob ist nicht auf die Anordnung im Großen, die eben vorgeführt wurde, zu beschränken; die gleiche Anerkennung gebührt auch der straffen Durchführung des Grundgedankens und der Klarheit der Disposition im Einzelnen.

Nach der Exposition 1—149 wird in der Propositio, 150—234, aus dem Orakelspruch 197 ff. mit übermütiger Verhöhnung der üblichen Orakeldeutung die Aufgabe, das Thema, entwickelt und formuliert: der Wursthändler soll zum ἐπίτροπος des Demos

werden: θαυμάζω δ' ὅπως τὸν δῆμον οἷος τ' ἐπιτροπέειν εἴμ' ἐγώ (212). Der Schluß 1259 Ἀγορακρίτω τοῖνον ἐμαυτὸν ἐπιτρέπω wiederholt diese Propositio, wie es die Rhetoren im ἐπίλογος machten, wie es mit einem q. e. d. am Ende des mathematischen Beweises geschieht. Ich wüßte nicht, wie ein Dichter es faßbarer verraten könnte, daß sein Werk nicht in der Mitte (durch die Parabase) in zwei Teile verschiedenen Grundcharakters durchgebrochen, sondern wirklich durchkomponiert ist, aber ich sehe auch nicht, wie er es deutlicher machen könnte, daß hier sein Stück zu Ende sei; doch davon wird sogleich noch ausführlich die Rede sein.

Diesen klaren Umrissen der Beweisführung entspricht die Argumentation in dem Agon vor dem Demos. Das Thema dieses Hauptbeweisteiles wird nicht weniger scharf formuliert, als es für das ganze Stück geschah: 747 ὁπότερος νῶν ἐστὶ σοὶ εὐνούτερος, διάκρινον. Und vor dem letzten Einzelbeweis (1209—1228; denn 1229 ff. gehören nicht mehr zum Beweisteil), wird wie am Schlusse des ganzen Stückes, so hier das Thema der Einzelbeweise wörtlich wiederholt: οὐκ οὐν κρινεῖς, ὦ Δῆμ', ὁπότερός ἐστι νῶν ἀνὴρ ἀμείνων περὶ σέ (καὶ τὴν γαστέρα, vgl. 874); Der Beweis selbst zerfällt in zwei Teile: 1) 763—867. Kleon verdient weder wegen seiner Maßregeln in der inneren Politik Lob, noch hat er in der äußeren Politik wirklich etwas geleistet (ῥωπευματίων—δελεάσματος 788f., κρουσιδημῶν 859, Gegensatz φιλόδημος 787); er hat also keinen Anspruch auf den Namen eines φίλος, ἐραστής, (εὐνοῦς), φιλόδημος. 2) 868—1228. Die Mittel seiner inneren Politik sind kleinlich und unwürdig (ῥωπείαις 890; πιθηκισμοῖς 887; vgl. 902f. — 48f.). Dies wird in drei Beispielen vorgeführt: *a* 868—911 leibliche Ausstattung, *b* 997—1110 geistige Nahrung (Fütterung mit Orakeln u. ä.), *c* 1151—1228 leibliche Nahrung. Und wie nun nach den einzelnen Szenen dem Demos die Erkenntnis kommt, daß Kleon die wahre εὐνοια πρὸς τὸν δῆμον fehle, fällt wiederholt das Schlagwort des Gesamtthemas, zu dessen Beweis die Einzelbeweise gegen die εὐνοια gegeben werden. Der Dichter führt nämlich über dreimaliges, vorzeitiges Urteilenwollen des Demos zu jenem durch die Propositio angekündigten Endurteil Ἀγορακρίτω τοῖνον ἐμαυτὸν ἐπιτρέπω hin: ἐμοὶ ταμείσεις—ταμείσέ μοι 948, 959; ἐμαυτὸν ἐπιτρέπω σοὶ 1098; damit gleichbedeutend κατάθου τὸν στέφανον, ἵν' ἐγὼ τούτωι αὐτὸν περιθῶ 1227 (vgl. auch 873). Beweisgang und Beweisziel sind also wie bei einer straff disponierten Rede für das Bewußtsein stets klar gehalten<sup>1)</sup>; die kurzen Zwischensatzstücke und das sonstige

1) Vgl. die analoge Technik in der Orakelpartie, wo nach der indirekten Thema-

Rankenwerk tun dieser Durchsichtigkeit des ganzen Aufbaues und der Einzelanordnung in keiner Weise Eintrag. — Endlich die Anagnorismosszene. Ein Anagnorismos führt seiner Bestimmung gemäß den Abschluß einer Handlung herbei, gehört also der Regel nach an das Ende des Stückes, wenn ein Dichter nicht etwa gerade ihn stufenweis erfolgen läßt und so ihn selbst zur eigentlichen Handlung erhebt, wie es in den 'Epitrepontes' — und hierin liegt die besondere, gar nicht genügend gewürdigte εὑρεσις bei dieser Komödie — Menander getan hat. So ist die Anagnorismosszene der Ritter in den Händen des Dichters, der unmittelbar vorher (1227) den Abschluß der Handlung angekündigt hatte, das dramatisch-technische Mittel, den Schluß der Handlung herbeizuführen. Denn durch den Anagnorismos kommt zu Tage, daß der Orakelspruch (198 ff.) sich erfüllt hat; als Ausführung und Erfüllung des Orakelspruches aber stellte sich die Handlung der Ritter dar (S. 255 a. E.). Es läßt sich wirklich nicht leugnen, daß die Handlung des Stückes, die mit der Parodos beginnt, nach ihrer Erfindung, ursprünglichen Abzweckung und Durchführung im Einzelnen vor der zweiten Parabase in einer Weise ihr Ende gefunden hat, die jede Fortsetzung aus dem Rahmen des Stückes herausfallen lassen muß. Nur das kann man zugeben, daß die an den Sieger Agorakritos gerichteten Worte 1260 καὶ τὸν Παφλαγόνα παραδίδομι τοῦτονί noch eine Ergänzung durch die Bestimmung der Strafe des Paphlagoniers finden können. Eine solche Ergänzung bildet aber nicht eine Fortsetzung der Handlung, sondern nur ein Moment ihres Abschlusses. Die Bestrafung des Paphlagoniers steht nun tatsächlich am Schlusse des ganzen Stückes, aber getrennt von der vor der zweiten Parabase abgeschlossenen eigentlichen Handlung und somit weit entfernt von jenem Ἀγορακρίτῳ — παραδίδομι τὸν Παφλαγόνα, dem es bei ungestörtem Verlaufe des Geschehens als Ergänzung unmittelbar folgen mußte. Gerade darin aber, daß der Dichter trotz des anorganischen Einschubes der Verjüngungsszene und anderer Begleitpartien doch die Bestrafung des Kleon ganz ans Ende des Stückes gerückt hat, zeigt sich deutlich, wie folgerichtig er ursprünglich das Stück zum Abschlusse geführt hatte.

Doch betrachten wir erst noch die Arbeit des Dichters an den anderen Teilen der Komödie vor der zweiten Parabase, denn es fragt sich, ob der sachlich als unorganisch erscheinende Einschub auch in technischer Hinsicht von dem übrigen Stücke abweicht. Ist

---

stellung 1002f. mit der Nennung des Glanis durch das Zwischenurteil πολὺ γ' ἀμεινον ὢ Γλάνι 1035 das Endurteil οὐδεὶς τοῦ Γλάνιδος σοφώτερος 1097 vorbereitet wird.

dies der Fall, so kann er nicht in einem Gusse mit dem Ganzen gearbeitet sein; dann ist seine Zugehörigkeit zur ursprünglichen Konzeption der Handlung überhaupt in Frage gestellt.

Die Agonszene vor dem Rate hat die Form eines Botenberichtes; eine solche will nur darstellen, nicht argumentieren. Tatsächlich fehlt jedes beweisende Element, fehlen Themastellung und logische Gliederung; es wird nur erzählt und der Erfolg der Aktion mit kurzem Wort vor dem Bericht angekündigt sowie am Schlusse wiederholt: Νικόβουλος ἐγενόμην 615, οἱ δ' ὑπερεπήρουν—με ἅπαντες οὕτως ὥστε τὴν βουλὴν ὄλην ὀβολοῦ κοριάννοις ἀναλαβῶν ἐλήλυθα 680. Zeugte die Wahl der Form des Botenberichtes an sich von überlegter Technik, so wird man auch die Wahrung der dieser Form gebührenden Stilisierung als bewußte Kunst des Dichters anerkennen. Daß hier tatsächlich kein Zufall herrscht, lehrt der Vergleich mit dem Charakteragon vor der ersten Parabase. Hier gilt es wieder einen Beweis, den Nachweis, wer von den beiden Gegnern im βoᾶν und ἀναισχυντεῖν stärker ist, so wie das εἶνοεῖν im Agon vor dem Demos zu Beweis steht. Das Thema wird unmittelbar vor dem Beginn des Beweisagons ganz deutlich als solches hingestellt: 276 ἀλλ' ἐὰν μὲν τόνδε νικᾷς τῇ βοῇ, τήνελλά σοι ἦν δ' ἀχαιδεῖα παρέλθη σ', ἡμέτερος ὁ ποραμοῦς (s. S. 262, 1). Eine eigentliche Disposition nach den beiden Eigenschaften des Brüllens und der Gemeinheit, deren überlegene Betätigung diese Verse vom Sieger fordern, herrscht im Folgenden nun nicht, da das κερραγεῖν die einzelnen ἀναισχυνταί einfach begleitet, wenn auch die Erwähnungen des ersteren mehr den Anfangsparteien angehören. Aber der Dichter hat nicht nur durch die Handlung dafür gesorgt, daß das thema probandum dieses Teiles dem Zuhörer nie aus dem Bewußtsein kommt. Die Schlagworte der Propositio, βοή und ἀναιδεῖα, kehren in allen möglichen Formen und Synonymen ununterbrochen wieder, sodaß sie der Vorstellung geradezu eingehämmert werden: 304 ὦ μιὰρὲ καὶ βδελυρὲ καὶ κερρακτα σου θράσους, 324 ἐδήλους ἀναιδειαν, 329 πολὺ σοῦ μιὰρῶτερος—πανουργία τε καὶ θράσει, 384 τῶν ἀναιδῶν ἀναιδέστεροι, 397 ἀναιδέεται κτλ., 409 οὐ τοι μ' ὑπερβαλεῖσθ' ἀναιδεῖα, 429 θράσους. Die Schlagwörter des Schreiens bringen 285—287, 304, 311, 352. Das ist auch eine Form des Beweisens, und auch diese fehlt ganz in der Buleszene. Dazu nehme man, daß am Schlusse dieses Agons genau der Propositio 276 f. entsprechend die beiden beherrschenden Begriffe wiederkehren: 487 steht κράγον κερραγεῖν wörtlich da; die ἀναιδεῖα wird umschrieben unter Zitierung des letzten Beweises des Wursthändlers für diese seine Eigenschaft, eines Beweises von solcher Stärke, daß der Paphlagonier (429) dort verzweifelnd ab-

brach und nur noch zu drohen wußte: τίνα νοῶν ἢ τίνα φυγῆν ἔχεις, νονί γε δείξεις, εἴπερ ἀπεκρόφω ποτὲ εἰς τῷ κωχῶνα τὸ κρέας, ὡς αὐτὸς λέγεις (= δείξεις πᾶσαν τὴν ἀναίδειαν). Diese Technik der klaren Ankündigung des Themas und der Rekapitulation am Schlusse beobachteten wir ja schon bei dem Agon vor dem Demos. Also ist der Gegensatz, der in der Stilisierung zwischen der Buleszene und den beiden Agonen besteht, kein zufälliger; man wird auch hier die Ueberlegtheit des Dichters würdigen, der eine ermüdende Gleichförmigkeit der Darstellung mit Erfolg dadurch zu vermeiden bestrebt war, daß er zwischen zwei Agone beweisenden Charakters einen Bericht rein erzählender Art einschob und auch stilgerecht durchführte.

Zu vollerer Würdigung der Technik des Dichters in diesem Stücke beobachte man endlich, wie durch vorbereitende Ankündigung oder durch Verschleifung der einzelnen Teile das Ganze zusammengehalten wird. Der ἀναίδεια-Agon gipfelt in der Prügel-episode 451 ff.; bei ihr fällt äußerlich, wie von ungefähr, das Wort ξυνωμόται; tatsächlich bahnt der Dichter damit den Übergang zum Agon vor der Bule an. Kleon ruft: ἰὸδ ἰὸδ, τόπτουσί μ' οἱ ξυνωμόται. Der eine Sklave (Demosthenes) und dann der Chorführer feuern den Wursthändler an; sowie dann Kleon wieder zu Worte kommt, setzt er mit der Begründung jenes ξυνωμόται ein: ταυτί μὰ τὴν Δήμητρά μ' οὐκ ἐλάνθανεν (461); der Wursthändler fährt ihm mit einem οὐκ-ουν μ' ἐν Ἄργει γ' οἶα πράττει λανθάνει in die Parade und tritt ihm dann mit der Drohung entgegen, ihn könne nichts hindern, Kleons Machenschaften in Argos 'den Athenern' anzuzeigen (Ἄθηναίους φράσω). Darauf sofort Kleon, der den Instanzenweg besser kennt, mit fast offiziellem (αὐτίκα μάλα) Ausdrücke (475): ἐγὼ μὲν οὖν αὐτίκα μάλ', εἰς βουλήν ἰὼν, ὅμων ἀπάντων τὰς ξυνωμοσίας ἐρῶ. So spinnt der Dichter von dem wie nebenbei sich einstellenden ξυνωμόται den verbindenden Faden von dem ersten zum zweiten Agon hinüber. Dabei wird der Zuhörer nicht etwa mit jener Bezeichnung (452) überrumpelt; tritt doch Kleon sofort mit der Beschuldigung ξυνομοντον παλαι auf (235), und schon 257 hatte ihn der Dichter jammern lassen: ὅπ' ἀνδρῶν τόπτομαι ξυνωμοτῶν. Vorbereitet ist übrigens auch die von dem Wursthändler aufgestochene Behauptung des Kleon: ταυτί— μ' οὐκ ἐλάνθανεν, und zwar ausdrücklich durch 74 οὐχ οἶόν τε τὸν Παφλαγόν' οὐδὲν λαθεῖν mit der dazu gehörigen drastischen Begründung und indirekt durch 115, wo die Möglichkeit des λαθεῖν αὐτόν ihren Grund nur darin hat, daß μεγάλ' ὁ Παφλαγὼν πέρδεται καὶ βέγγεται. In gleicher Weise ist die Anagnorismossszene vorbereitet, nur ihrer Bedeutung entsprechend noch eindringlicher.

Das Charaktermotiv der Abergläubigkeit des Paphlagoniers wird schon 61 ἄδει δὲ χρησμούςσ angedeutet, kommt voll zum Ausklang 109 ff. und ist dann nach kurzer Zwischenerinnerung (809 δνειροπολεῖς) breit durch den ganzen Abschnitt 996—1095 (nebst seinem einleitenden Vorspiel 960—972) hingelagert<sup>1)</sup>, so daß das Zurückgreifen auf die Orakel im letzten Augenblick nur natürlich erscheint. Ebenso hat der Dichter von vornherein dafür gesorgt, daß die vernichtende Wirkung des Anagnorismos auf den Paphlagonier dem Hörer ohne weiteres begreiflich ist<sup>2)</sup>; heißt es doch

1) Den Schluß dieser Partie bilden zwei Traumorakel 1090—1095. Von solchen ist sonst im ganzen Stücke nicht die Rede; denn 809 τὸν ἔξαπατᾶς καὶ δνειροπολεῖς περὶ σαυτοῦ hat δνειροπολεῖν eine sehr abgeschwächte Bedeutung (vgl. die Scholien). Der Ausruf des Demos, der ihnen folgt, 1096 τοῦ τοῦ οὐκ ἴν' ἄρ' οὐδεὶς τοῦ Γλάνιδος σοφώτερος geht über sie einfach hinweg und knüpft direkt an 1089 an. Tatsächlich ist hier der Schluß der Orakelpartie. Der Demos hatte gleich beim Beginne des Agons zwischen der Orakelweisheit des Bakis (Paphlagonier) und Glanis (Wursthändler) erklärt:

1011 ἄγε νῦν ὅπως αὐτοὺς ἀναγνώσεσθέ μοι,  
καὶ τὸν περὶ ἐμοῦ καίνον ὄπερ ἤδομαι,  
ὡς ἐν νεφέλῃσι αἰετὸς γενήσομαι.

Diesen Orakelspruch spielt der Paphlagonier 1087 aus: αἰετὸς ὡς γίγνη καὶ πάσης γῆς βασιλεύεις, womit der Wunsch des Demos erfüllt ist; aber der Wursthändler übertrumpft ihn mit καὶ γῆς καὶ τῆς ἐρωθῆς γε θαλάσσης γῶτι γ' ἐν Ἐκβατάνοις δικάσεις λειγῶν ἐπίταστα. So ist Bakis geschlagen und die natürliche Folge muß sein, daß der Demos sofort jenes Urteil οὐδεὶς τοῦ Γλάνιδος σοφώτερος fällt. Die beiden Traumorakel zerreißen also den Zusammenhang. Sie sind ein Einschub des Dichters, der einen Einfall nicht bei Seite werfen wollte und ihn nachträglich, daher an ungeeigneter Stelle, unterbrachte. Es ist zwar nicht zu beantworten, aber keineswegs müßig zu fragen, ob er dies noch vor der Aufführung tat oder erst nachher bei der Veröffentlichung. Denn diese Frage geht aus der grundsätzlichen Anschauung hervor, daß die Dichter bei der Herausgabe eines Werkes und für diese, also nach der Erstaufführung, Änderungen vornahmen, so gut wie es die Redner mit ihren Reden getan haben. Ich bejahe diese Anschauung entschieden, nicht nur wegen der Analogie mit der Prosaliteratur, sondern weil ein solches Verfahren an sich natürlich ist. Ein nachträgliches Herumarbeiten an fertigen Sachen, namentlich wenn es erst einige Zeit nach ihrer Fertigstellung erfolgt, hat nur zu leicht Inkonssequenzen zur Folge, weil der Schriftsteller nicht mehr so wie bei der ersten Abfassung in seinem Stoffe und in seinem Plane lebt; das weiß jeder aus Erfahrung. Aus solcher nachträglichen Arbeit bin ich denn geneigt, die schwere Entgleisung 976 ἴν' Κλέων ἀπὸληται, die in der Nennung des Namens des Kleon (trotz des Wortwitzes Κλεων—ὄμου 957) besteht, zu erklären, die mit Eupolis' Mitarbeit an diesem Stücke (Kaibel, Real-Enc. II 976) nicht in Verbindung gebracht werden kann, noch weniger aber wegkonjiziert (Keck) werden darf. Auch die in sich inkonsequente Episode 1063—1079 fällt m. E. unter diesen Gesichtspunkt.

2) Der Dichter hat in der Anagnorismosscene nur scheinbar eine Inkonssequenz oder richtiger eine Unüberlegtheit begangen, wenn er den Paphlagonier dort noch fragen läßt: 1241 τέγγην δὲ τίνα ποτ' εἶχες ἐξανδρούμενος; Nach der Sprache

schon in der Exposition bei dem ersten Spruche, der den Untergang des Mannes verkündete: 125 ὦ μιὰρὲ Παφλαγῶν, ταῦτ' ἄρ' ἐφύλαττου πάλαι τὸν περὶ σεαυτοῦ χρησμὸν ὄρωδῶν (vgl. τὸν ἱερὸν χρησμὸν λαβῶν, ὄνπερ μάλιστα ἐφύλαττεν 116).

Mit dieser sorgfältigen Führung der Handlung, die alles Unvorbereitete zu meiden sucht, steht die Verschleifung der Uebergänge zwischen den großen wie zwischen den kleineren Abschnitten in einem durch denselben Zweck verbundenen Einklange. Wie fast unmerklich der Dichter von dem ersten Agon zu dem zweiten vor der Bule überleitet, ist schon zur Sprache gekommen. Ähnlich, nur kürzer ist der Uebergang von der Parodos und der ihr folgenden Boxszene zum ersten Agon gewonnen. Als Kleon von den ausschlagenden Ritterpferden — d. h. von den Füßen der Ritter — Tritte vor den Bauch bekommt, ruft er laut (273) aus:

ὦ πόλις καὶ δῆμ', ὅφ' οἶων θηρίων γαστρίζομαι —

AΛΛ. καὶ κέκραγας (γ') ὥσπερ (sc. κεκραγῶς) ἀεὶ τὴν πόλιν καταστρέφῃ<sup>1)</sup>.

ΚΛ. ἀλλ' ἐγὼ σε τῇ βοῇ ταύτῃ γε πρῶτα τρέφομαι.

XO. ἀλλ' ἐὰν μὲν τόνδε νικᾷς τῇ βοῇ κτλ. (o. S. 259).

des Wurstlers und nach seiner äußeren Erscheinung mußte Kleon allerdings längst dessen Stand erkannt haben. Denn während des ganzen persönlichen Agons hängen die Därme und Würste an ihm herum und stecken die Fleischnesser in seinem Gürtel. 155 hat er nur den Wurstblock und die Töpfe abgesetzt; erst, wo er zum Agon vor der Bule sich rüsten muß, legt er jene Kennzeichen seines Gewerbes ab: 488 ἀλλ' εἶμι· πρῶτον δ' ὡς ἔχω τὰς κοιλίας καὶ τὰς μαχαίρας ἐνθαδὶ καταθήσομαι. So nimmt denn der Paphlagonier direkt auf die κοιλία, die er am Wurstler sieht, bezug: 300 καὶ φανῶ σε τοῖς προτάνεσιν ἀδεκατέτους τῶν θεῶν ἱεράς (ταύτας v. Leeuwen) ἔχοντα κοιλίας, und der Wurstler manöveriert vor den Augen des Paphlagoniers irgendwie mit den Würsten umher bei den Worten 432 ἐγὼ δὲ συστelaς γε τοὺς ἀλλάντας, und 921 f. ἀπαρυστίον—ταυτή! (ζωμηρόσει) ist die Schöpfkelle des Wurstlers zur Hand. Dazu die fast unzähligen Wortspiele, Witze und Bilder, in denen das Gewerbe des Wurstlers im Gegensatz zu dem fast nicht seltener angedeuteten Gewerbe des Paphlagoniers zur Bezeichnung kommt (315. 343. 355. 372. 374 f. 418. 453 ff. 770 u. s. w.). Gleichwohl ist jene Frage 1241 keine Entgleisung des Dichters; sie wird durch die Technik des Anagnorismos gefordert, der mit Hilfe des Orakelspruches erfolgt. Da muß jede Angabe des Spruchs ausdrücklich bestätigt werden, um seine Erfüllung erweisen.

1) Aus reinen Responsionsrücksichten allein wird man heute schwerlich mehr den Ausfall eines Verses in den epirrematischen Partien ansetzen, wie es Sauppe nach 278 in der Epistola critica ad Godofr. Hermannum (jetzt Ausgewählte Schriften S. 154) noch tun durfte, wenn nicht auch der Zusammenhang zu solcher Annahme zwingt. Tatsächlich weist hier die Überlieferung weder einen logischen noch einen sachlichen Defekt auf. Denn καὶ κέκραγας 274 knüpft direkt an das γαστρίζομαι 273 des Kleon an: 'sie treten mir vor den Bauch' — 'Und du erhebst das Gebrüll, womit du den Staat stets bezwingst'. Diese Antwort legt die Ueberlieferung dem Chorführer in den Mund. Aber dann schwebt in den Worten ἀλλ' ἐὰν μὲν τόνδε

Das Gebrüll des Kleon bei dem Ausruf *γαστριζομαι* veranlaßt den Wursthändler zu der Fortsetzung: und dabei hast du ein Gebrüll angestimmt, wie das, womit du den Staat andauernd niederbrüllst. An die Antwort Kleons: 'mit diesem Brüllen werde ich dich zuerst schlagen' schließt sich unmittelbar die Themastellung für den ersten Agon durch den Chorführer.

Besonders vorsichtig ist der Übergang von der ratlosen Verzweiflung der beiden Sklaven im Eingang zur Eröffnung der eigentlichen Handlung gearbeitet. Nikias ist zu dem Endergebnis gekommen, daß ihnen nur zu sterben übrig bleibe. 'Dann aber als ganze Männer' sagt Demosthenes. 'Ja, wie als ganze Männer?' grübelt nun Nikias (80 ff.). Darauf nach längerer Pause, durch die zugleich die Sophoklesparodie zu voller Wirkung kommt: *βέλτιστον ἡμῖν αἶμα τάρπειον πειν*. 'Nein, Wein her, den der gnädige Gott uns schenkt' ruft der stets entschlossene, *εὐελπις* (Thuk. IV 10, 1) Demosthenes, 'beim Weine fällt dem Menschen etwas ein', und Nikias trollt auf sein Geheiß ab, den Wein zu holen. Demosthenes trinkt; alsobald tritt die vorausgesagte Wirkung des Weines ein: 'O gnäd'ger Gott, von dir stammt der Gedanke, nicht aus mir'. Und Nikias trollt abermalen ab, die Rolle mit den Orakeln zu holen. Die Handlung ist eingeleitet. Hier erwächst eines aus dem andern, und die innere Wahrscheinlichkeit wird durch den Gegensatz der Charaktere der beiden Sklaven durchaus gewahrt.

Nur äußerlich erscheint der Uebergang von dem ersten zum zweiten Abschnitte des *εὐνοια*-Agons etwas schroff. Der Wursthändler zieht das Fazit des ersten Abschnittes: 'Deine ganze Kunst besteht darin, im Trüben zu fischen (das ist keine *εὐνοια*); aber hast du denn dem Demos schon positiv deine gute Gesinnung bewiesen? Auf die eine kleine Frage antworte mir (*ἐν δ' εἰπέ μοι τοσοῦτον* 868): hast du auch nur mit dem, was dir am billigsten kommt, mit einem Paar Lederflicken für die Schuhe, dem Demos ein Geschenk gemacht?'

---

*νικᾶς τῆ βολῆ*, die notwendig dem Chorführer gehören, das *τόνδε* in der Luft. Also muß der Wursthändler sich schon in den Zank gemischt haben. Mithin ist diesem V. 274 zu geben, und bei dieser Zuteilung wird auch *ἐγώ σε τῆ βολῆ ταύτη γε πρῶτα τρέψομαι* verständlich; denn diese Worte besagen einfach: ich werde mit dir zunächst in den Brullagon eintreten. Das kann aber wieder nur an den Wurstler gerichtet sein. Gut, sagt also der Chorführer, schlägst du ihn im Brüllen, dann Heil dir; aber es kommt auf die größere Gemeinheit an; siegt er darin, dann heimsen wir den Kuchen ein. So schließt sich Vers an Vers; nur 274 wird man nicht bloß zur Hervorhebung des Begriffes des Schreiens, sondern auch zu näherer Anknüpfung an das *γαστριζομαι* ein *γ'* nach *κέρραγας* einschieben müssen, wie es oben geschehen ist.



Man wird zugeben, daß es dem natürlichen Gange eines Wortgefehtes vollkommen entspricht, wenn nach einer zusammenfassenden Abführung des Gegners der Sprecher fortfährt: 'das eine möchte ich doch aber noch fragen'; und vollends ist der Natürlichkeit Rechnung getragen, wenn diese Frage aus einer andauernd betonten Eigenschaft des Gegners — hier des Lederhändlers — entspringt.

Ich kann hier nicht das ganze Stück auf die Kunst der Verschleifung der einzelnen Teile untereinander analysieren; sie wird so durchgehend geübt, daß man deutlich das Bestreben des Dichters erkennt, sein Stück formal ebenso fest zusammenzuhalten, wie er es inhaltlich durch umsichtige Vorbereitung der Motive vor einem Zerfallen in leicht sich lösende Brocken episodischer Einzelszenen zu bewahren verstanden hat. Aber trotz der Verschleifung der einzelnen Teile weiß er doch die Disposition und Gang und Ziel der Handlung stets klar zum Ausdruck zu bringen: εἰς βουλήν ἰών 475 und ἴωμεν εἰς τὸν δῆμον 723 stehen als unübersehbare Wegweiser vor dem Beginne der zwei politischen Agone, und auch für die Einteilung in diese zwei Handlungen ist früh und unverschleiert die Propositio erfolgt. Als Kleon seine Niederlage im ἀναίθεια-Agon schon vorausschauen muß, aber noch vor dem Ende dieses Agons — sodaß auch hier wieder die Verbindung hergestellt ist — verkündet er siegesgewiß:

395 ὁ δέδοιχ' ὅμᾶς, ἕως ἂν ζῆ τὸ βουλευτήριον  
καὶ τὸ τοῦ δήμου πρόσωπον μακκοᾶ καθήμενον.

Klare Disponierung, folgerichtige Durchführung der durch sie bestimmten Handlung wie der Charaktere, umsichtige Vorbereitung der Einzelmotive, kunstgerechtes Verschleifen der Einzelteile — aus einem Gusse das Ganze: so zeigt sich die Technik des Dichters vom ersten Verse bis zur zweiten Parabase. Dagegen halte man das Bild, welches der Schlußteil bietet.

Hier fehlt die Verbindung im Großen wie im Kleinen; hier fehlt ferner die Konsequenz der Charaktere. Auf diesen zweiten Mangel, der nie hat übersehen werden können, aber entschuldigende Erklärung oder gar Lob gefunden hat, komme ich weiterhin zu sprechen; zunächst gilt es den Vorwurf, daß jede Verzahnung nach vorn vermißt wird<sup>1)</sup>, aufrecht zu erhalten gegen die Aufstellung, daß eine

1) Da die folgenden Darlegungen im Wesentlichen zu dem gleichen Resultate führen wie die Kritik Kirchhoffs im Hermes 1878 XIII 287 ff., sind Uebereinstimmungen bei aller Verschiedenheit der Beweisführung unvermeidlich. Ich unterlasse es, sie im einzelnen zu notieren, indem ich die Kenntnis jenes Aufsatzes voraus-

solche Verbindung durch die letzten Verse der zweiten Parabase gegeben sei:

1261 καὶ μὴν ἐγὼ σ' ὦ, Δῆμε, θεραπεύσω καλῶς  
ὥστ' ὁμολογεῖν σε μηδέν' ἀνθρώπων ἐμοῦ  
ἰδεῖν ἀμείνω τῇ Κεχηναίων πόλει.

Man sehe, was 59. 799 unter θεραπεύειν verstanden wird: das, was der Wursthändler tut, als er jählings aus seiner Rolle als Regenerator Athens heraus- und in seine natürliche alte Gemeinheit zurückfällt, indem er den Klappstuhl bringt nebst dem strammen Jungen und die dreißig Balleteusen vorführt. Niemand würde, folgte nicht das Auftreten des aufgesotteneu Demos, jenes θεραπεύσω anders verstehen, als es die angeführten Analogieen und die Bedeutung des Wortes selbst an die Hand geben. Man quält also in das Wort einen besonderen Sinn hinein, nur um eine Verbindung zu erhalten. Allein wenn der Wursthändler hier schon mit doppelsinnigem Worte auf die folgende Szene höheren Schwunges hinweisen sollte, wenn er also innerlich schon umgewandelt war, warum verfällt er dann sofort mit τῇ Κεχηναίων πόλει in den früheren Hanswurstton (755. 1118) zurück? Aber gesetzt, der Dichter habe trotz dieser Entgleisung mit θεραπεύσω auf das ἀπέφειν (1336) hinweisen wollen, so hat er selbst doch dem Worte erst nachträglich diesen Sinn untergeschoben, als ihm der Gedanke des Schlusses zukam. Denn die beiden Schlußverse sind sprachlich von einer Ungeschicklichkeit, die sich bei dem sprachgewaltigen Dichter nur unter der Voraussetzung erklärt, daß hier eine ursprünglich andere Fassung nachträglich eine Umgestaltung erfahren hat. Der bloße Infinitiv ὁμολογεῖν nach dem Futur θεραπεύσω ist sehr hart, und die Konstruktion ἀμείνω τῇ—πόλει so singular, daß Hirschig ἀμείνω ἐν τῇ—πόλει vorschlug. Das geht nun nicht, da ἀμείνω hier gleich εὐνόστερον sein muß, wie 874 εὐνόστατον τῇ πόλει steht. Und man spreche hier nicht von psychologisch erklärbarer Analogiekonstruktion; diesen Worten geht περὶ τὸν δῆμον ἄνδρ' ἄριστον vorauf und 1208 steht direkt ἀνὴρ ἀμείνων περὶ σέ. An unserer Stelle hat der Dichter beim Durchbrechen eines Gedankenganges, in welchen er — das hat Kirchhoff schon ausgesprochen — erst 1384 wieder einlenkt, gekürzt und schon stehende Verse wohl oder übel zugestutzt. Von einer wirklichen Verzahnung kann unter diesen Umständen nicht die Rede sein; vielmehr verrät der Dichter gerade hiermit,

---

setze. Ebenso verweise ich hier ein für allemal auf die Ausführungen von I. Bruns, Das Litterarische Portrait S. 167 ff.; da er stillschweigend Kirchhoff zu widerlegen sucht, mußte meine Analyse die Spitze gegen ihn kehren.

daß der Schluß nicht in einem Wurf mit dem übrigen Stücke konzipiert ist. Berührungen mit früheren Versen finden sich natürlich auch im Schlusse, wie 1341 ~ 732, 1405 ~ 704, 1366 ~ 1066 (doch vgl. o. S. 261, 1 a. E.) 1394 ~ 805; aber einer planmäßigen inneren Verbindung dienen sie nicht.

Das Umschlagen im Charakter des Wursthändlers und in Verbindung damit die Einheitlichkeit des ganzen Stückes suchte I. Bruns (Litterar. Portrait 170 ff.) zu verteidigen; aber ich bestreite, daß er sie begreiflich gemacht oder auch nur entschuldigt hat. Er sagt, in dem Paphlagonier liege eine Steigerung der Gemeinheit des Kleon vor, der doch selbst das non plus ultra der Gemeinheit darstelle; das sei aber eine unmögliche Figur, sei nur noch ein Begriff, daher die Rolle schließlich wie eine Seifenblase zerplatzen und die Umwandlung in den Agorakritos erfolgen mußte. Dieser Name bedeute bis zum Schlusse des eigentlichen Stückes vor der zweiten Parabase und auch noch für diesen selbst 'der durch Handel auf dem Markte sein Brot verdient', aber für den Epilog nach der zweiten Parabase 'der von der Agora erwählte' und zwar von der Agora, die einst die erhabene Schar der Marathonkämpfer füllte. So sei denn doch schließlich der Bessere der Besieger des Kleon; wäre es anders, so würde das Stück verfehlt sein, weil ja eben dieser Schlechtere dann eine Rechtfertigung des Kleon bedeuten würde. Mithin bilde der Schluß die notwendige Ergänzung zu der eigentlichen Handlung, sei also mit ihr zugleich konzipiert.

Dieser Rettungsversuch scheidet einfach an den Daten des Stückes. Ich will nicht das Versehen betonen, daß 1257 Ἀγοράκριτος ἐν ἀγορᾷ γὰρ κρινόμενος ἐβοσκόμην hier heißen soll 'ich verdiente mit Handel auf dem Markte mein Brot'. Genau zehn Verse vorher stehen die Zeilen, welche den Clou des Anagnorismos bilden: πότερον ἐν ἀγορᾷ ἢ ἀλλαντοπώλεις ἔτεδον ἢ ἐπὶ ταῖς πύλαις; ΑΛΛ. ἐπὶ ταῖς πύλαισιν, οὗ τὸ τάρχιχος ὄνιον (1247). Und so besteht die Strafe des Kleon darin, daß er das ἀλλαντοπωλεῖν gerade ἐπὶ ταῖς πύλαις besorgen soll, wo es der Wursthändler tat (1398 f.), wie denn dieser von dort aus auch auf den Markt heraufgezogen kommt; von dem Tor geht es ja tatsächlich bergan nach dem Markte zu: das bedeutet das ἀνάβαινε 149, das von den Interpreten unbegreiflicher Weise immer noch nach den Scholien vom Logeion verstanden wird. Das κρινόμενος ferner hat um der Namendeutung willen hier gewiß eine schillernde Bedeutung, aber sicher ist, daß der Vers nur besagen soll: ich bin ein ἀγοραῖος (181. 218. 293, vgl. 297); dem κρινόμενος kommt nur accessorischer

Wert zu. Aber es wäre ja möglich, daß es in dem Folgenden umgedeutet würde: allein wo steht ein klares Wort, nein auch nur die leiseste Andeutung davon bei Aristophanes? Der Name Ἀγοράκριτος fällt nur noch in den ersten Worten des Demos als Anrede; es wird gar kein Gebrauch davon gemacht, um ihn der neuen Situation gemäß auszudeuten, wie Bruns es tut, der des Mangels jedes Fundamentes dieser Interpretation sich wohl bewußt war, sich aber über ihn mit der Wendung hinwegzutäuschen suchte, daß die zweite Deutung des Namens 'stillschweigend' in ihr Recht trete. Dafür, daß ein Bühnendichter stillschweigend eine Namensumdeutung vornimmt, die mit einer Wandlung des Wesens des Umbenannten und der Handlung des ganzen Stückes in kausalem Zusammenhange steht, fehlt es an jeder Parallele, wie sie es muß. Denn solche Rätsel gibt der Komödiendichter nicht auf; er verschleiern nicht, sondern redet Fraktur, zumal wenn wie hier die eine ausdrücklich gegebene Deutung durch eine andere ersetzt werden soll. Und wo steht etwas davon, daß die neue Agora die der Marathonkämpfer sei? Der Demos will sich ja erst bessern; nur gute Vorsätze bekommen wir zu hören, die aber sofort vergessen erscheinen, sowie Agorakritos mit dem Klapstuhl und sonst mit Gefälligkeiten kommt, die ganz dem alten Wesen dieses Demos entsprechen. Denn das ist bei Bruns Auffassung besonders merkwürdig, daß er ganz übersieht, wie jäh 1384 die Charaktere des Agorakritos und des Demos wieder umschlagen. Ob sich Bruns nicht schließlich selbst seiner Ansicht begeben haben würde, wenn er sich der Satire voll bewußt gewesen wäre, die der Name Agorakritos gerade für Athener enthält? Sie liegt darin, daß der Wursthändler einen Namen trägt, dessen erster Bestandteil mit ἀγορά gebildet ist.

Es gibt unter der Unzahl bekannter attischer Bürgernamen aus vorrömischer Zeit keinen einzigen dieser Bildung, wie die Sammlungen von Kirchner und Sundwall bezeugen. Der Agoratos des Lysias (XIII) fällt als ursprünglicher Nichtathener (IG. I 59, 26) fort, und der Ἀγόρανδρος IG. I 324 c II 74 ist Metöke: ἐν Κολλυτιῶ οἰκῶν. Genau so ist es mit der athenischen Namengebung in römischer Zeit geblieben. Das einzige Beispiel ist Ποσειδώνιος Ἀγορακρίτου Σουნიεύς IG. III 2013, und dies beruht auf der fides von — Lenormant. Die Fälschung wird so durch den Namen Ἀγοράκριτος, den kein anderer als Aristophanes dem Fälscher lieferte, noch sicherer erwiesen, als es schon immer durch die banale Erfindung Ποσειδώνιος — Σουნიεύς geschah. Das ist athenischer Brauch; anderwärts, namentlich auf dorischem Gebiete, findet sich ἀγορά öfter als erster Namenbestandteil, allerdings auch hier

erst, wie Bechtel (Griech. Personennamen S. 45) bemerkt, in Folge von Umkehrung von Namen wie Ἀναξαγόρας, dessen zweiter Bestandteil seiner Bedeutung nach zu ἀγορεύειν gehörte, in Ἀγοράναξ u. s. w. Der Grund ist klar, warum diese Umkehrung in dorischen Staaten eintreten konnte, nicht aber in Athen. Dort hatte sich ἀγορά als der alte Terminus für die Volksversammlung in ausgedehnter Weise und lange erhalten, in Athen bedeutete ἀγορά schlechthin — denn von den ἀγοραί der Phylen und Demen kann hier abgesehen werden — nur noch den Handels- und Verkehrsplatz, auf dem das gemeine Leben des Tages seinen Tummel- und Mittelpunkt hatte. Was mit dem Markte zusammenhing, war eben der Beschimpfung ausgesetzt (vgl. die gesetzliche Bestimmung Demosth. LVII 30); nicht umsonst nennt der Wursthändler sich mit Emphase einen ἀγοραῖος. Darum hütete sich der Athener, seinen Kindern einen Namen schlimmster Vorbedeutung zu geben, und das im fünften wie in den folgenden Jahrhunderten; darum aber gerade mußte der Gemeinste der Gemeinen Ἀγοράκριτος heißen — und diesen Namen macht Bruns zu einem Ehrennamen, in welchem sich die Wandlung wie des Wursthändlers so auch des Demos zu der 'Heldengestalt der marathonischen Zeit' widerspiegeln soll. Als Wursthändler habe der Gegner Kleons nicht idealisiert werden können, sagt Bruns: 'hiermit haben wir den eigentlichen Grund der Nottaufe'. Mit dieser Taufe wäre der Name gegeben worden, der just das schärfste Gegenteil von dem besagt, was er hätte bedeuten sollen. Im übrigen war die Wahl dieses Namens deshalb besonders glücklich, weil der Dichter ihn nicht für seine Person erst erfand. Ἀγοράκριτος ist der einzige alte griechische Eigenname, der ἀγορά als ersten Bestandteil zeigt (Bechtel a. a. O.); und jedem Athener um 424 war er von dem Parier Agorakritos her bekannt, da dieser Schüler des Pheidias ihnen die Nemesis in Rhamnus geschaffen hatte. Der Dichter hat eben mit Ἀγοράκριτος nicht zu einer frostigen Namensfiktion gegriffen, sondern seinem eigenen Zwecke entsprechend und zugleich athenischem Empfinden unmittelbar begreiflich einen wirklichen Namen in witziger Weise ausgedeutet.

Nur für die Handlung bis zur zweiten Parabase und als ihre letzte Pointe ist also der Name gegeben; man muß es somit als eine Inkonsequenz des Dichters bezeichnen, daß er ihn mit in den Schluß (1335) verschleppt hat, eine Inkonsequenz, die ihre Erklärung eben darin findet, daß dieser Schluß der ursprünglichen Erfindung nicht angehörte. Und dieser Inkonsequenz folgt als zweite das nochmalige Umschlagen der Charaktere innerhalb von 75 Versen.

Natürlich hat auch dieser Mangel seine Lober gefunden: das sei ja gerade das tolle, belustigende Spiel, daß der Dichter so willkürlich mit den Charakteren umspringe. Gewiß ließe sich so argumentieren, wenn das Hin und Her das ganze Stück durchzöge; aber so herrscht bis zur zweiten Parabase die größte Konsequenz in der Charakterzeichnung. Schlecht ist die Verteidigung, die die Fehler zu Tugenden macht; sie weist nur darauf hin, wie groß die Fehler wirklich sind.

Nicht besser steht es mit der Technik der Übergänge im Schlusse. Gleich 1335 leistet der Dichter folgende Stümperei. 'Lieber Agorakritos, sagt der Demos, was hast du mir doch Gutes durch das Aufkochen getan.' 'Ach, du weißt ja gar nicht, wie du warst und was du tatest, sonst würdest du mich für einen Gott halten.' 'Nun so sag mir doch, was tat ich und wer war ich denn?' Darauf beginnt der Wursthändler. Eine öde Zusammenkleisterung zweier Szenen, aber kein Übergang. Fast noch schlimmer steht es mit der Verbindung bei 1383. Der Demos verspricht, daß er die geschniegelten Bengel, die mit ihrer jungen Rhetorenweisheit renommieren und kritisieren, aus der Volksversammlung auf die Jagd schicken werde: 'Dafür, so lautet die Antwort, nimm hier den Klappstuhl und einen strammen Jungen dazu'. Das ἔχε νῦν ἐπὶ τούτοις bildet die ganz äußerliche Verbindung, die den Abgrund zwischen der Szene des umgeschaffenen Demos und der letzten Partie verschleiern soll, in welcher Demos wie Wursthändler in ihre alte Natur zurücksinken. Endlich der Übergang zu der Bestrafung des Kleon. Der Wursthändler hat die dreißig Mädchen vorgeführt, die die dreißig Jahre des Friedensvertrages darstellen; der Demos fragt: ἔξεστιν ἀδῶν καταπρακοντοῦσία; woher hast du sie? — 'Natürlich hatte sie der Paphlagonier vor dir versteckt; jetzt nimm sie mit dir auf's Land'. — 'Was wirst du nun mit dem anfangen, ὃς ταῦτ' ἔδρασεν?' — 'Mein Gewerbe soll er treiben'. Welcher, ich sage nicht logische, sondern nur witzige oder komische Zusammenhang besteht zwischen jenem Vergehen und dieser Strafe? Nicht der geringste. Der kurze Relativsatz bildet eben nur einen Versuch, von der Episodenszene, die sich in nichts von den entsprechenden Szenen vor der zweiten Parabase unterscheidet, zu der Bestrafung des Kleon zu kommen. Dieser Versuch ist gänzlich mißglückt, und zwar wird die gewollte Verbindung durch den äußerlichen Einschub der drei Worte deshalb nicht erreicht, weil der Gedanke, der sie eingab, der Gedankenrichtung und der Linienführung der übrigen Dichtung nicht entspricht. Denn die Anklage, daß gerade Kleon den Frieden verhindere, wird nur an

einer Stelle in dem sonstigen Stücke (794, vgl. 805) erhoben<sup>1)</sup> und keineswegs so betont, daß sie vor den anderen Vorwürfen gehört würde; sie verschwindet eher unter ihnen, ist von dem Dichter in der eigentlichen Handlung jedenfalls so wenig unterstrichen, daß im Schlusse die Bestimmung und Bemessung der Strafe gerade nach ihr in keiner Weise gerechtfertigt erscheinen kann.

Wie stark diese Technik von der an dem übrigen Stücke beobachteten absticht, bedarf keiner Worte. Der Aristophanes des Schlusses ist eben nicht der, der bis 1260 dichtete; er ist es nicht geblieben, weil ihm durch die Einschaltung eines seiner eigenen Erfindung ursprünglich fremden Gedankens das Stück am Ende gesprengt wurde. An das neue Motiv klebte er Stücke, die dem einheitlichen Grundplan angehörten, aber durch jene Einfügung aus ihrem organischen Zusammenhang losgesprengt, ihm nun als vereinzelte Einfälle vorlagen, brockenweis aneinander. Welches ihr eigentlicher Zusammenhang war, mit andern Worten, welche Einfälle durch das Verjüngungsmotiv verdrängt wurden, ist natürlich nicht zu erraten; nur das ist klar, daß sie dem Gedanken des ganzen übrigen Stückes entsprachen; dafür legen unumstößlichen Beweis eben jene allerletzten Verse ab, in denen der Charakter der Personen wieder zum Alten umschlägt. Bruns sagt, ohne den Schluß, wie er jetzt ist, fehle dem Stücke ein wirklich befriedigender Abschluß; darum sei er in eins mit jenem konzipiert. Das ist es ja gerade, was den Dichter diesen Abschluß nachträglich suchen ließ: er erkannte die Schwäche eines rein negativen Ausganges, wie ihn die das ganze Stück beherrschende Negation forderte; so griff er zu einem dem Plane seiner Komödie wie ihm selbst fremden Motive. Denn daß der jetzige Schluß dem eigentlichen Plane fremd ist, darf ich nach der vorstehenden Analyse noch sicherer als bewiesen ansetzen, als es schon vorher besonders durch Kirchhoff geschehen war; und daß die Anregung zu dem Gedanken des Schlusses ihm von Eupolis zugekommen ist, dafür sind wir ja nicht mehr auf eine Ausdeutung der Scholiennotiz (s. o. S. 253) angewiesen, seit nun auch das Schlußmotiv selbst als eupolideisch sich hat erkennen lassen.

---

1) Das ist höchst bezeichnend sowohl für die damalige Stimmung in Athen wie für die Rücksichtnahme des Dichters auf sie. Nach dem Erfolge von Pylos war eine siegesgewisse, kriegerische Stimmung bei dem chauvinistischen Volke natürlich; da hütete sich der Dichter den Friedensapostel zu machen. Es scheint übrigens, als ob er selbst an der allgemeinen Stimmung Anteil hatte, wenigstens zeigen die Ritter seines Chors in den Syzygieen der Parabase durchaus kein besonderes Friedensverlangen.

Von diesem Standpunkt aus betrachte man endlich noch die bisher nicht analysierte Szene (1340—1383), die den verwandelten Demos in Reue und Besserungsdrang vorführt, auf ihre Disposition hin. Der Demos erklärt, es werde fortan anders werden: 1) 1340—55 mit den Politikern und Rhetoren (~ Perikles); 2) 1356—64 mit der Rechtspflege (~ Aristeides); 3) 1365—1372 mit Flotten- und Heerwesen (~ Miltiades); 4) 1373 bis 1383 in der Jugenderziehung (~ Solon). Diese Vierteilung lag immer zu Tage und ist wohl nie unbemerkt geblieben; ich habe jetzt nur die Namen der vier Männer hinzugesetzt, die Eupolis in den Demoi als Reorganisatoren des athenischen Lebens auf eben jenen vier Gebieten aus dem Hades aufsteigen ließ. Sollte es wirklich Zufall sein, daß dies so ohne weiteres geschehen konnte und daß unmittelbar auf den letzten Vers der eben disponierten Szene (1383) die Partien einsetzen, welche den wahren Demos und Agorakritos des Aristophanes wiederbringen?

Eupolis hat gegen Aristophanes in der Tat mit größerem Rechte den Vorwurf des literarischen Diebstahls erhoben, als man aus der kärglichen Scholiennotiz mit Fug erschließen durfte. Aristophanes aber ist das unrechte Gut wahrlich schlecht gediehen; denn es störte ihm den ursprünglichen Plan so stark, daß der überlegt disponierende und folgerichtig ausführende selbständige Dichter sich deutlich von dem Benutzer und Ausdichter fremden Motives abhebt. Aber so steht es natürlich nicht, daß wir die Anteile der beiden Dichter Vers für Vers einfach auseinander schneiden könnten. Das ist ja auch bei andern Schriftstellern, wo die Kritik vor ähnlichen Problemen steht, zumeist ausgeschlossen; vollends unmöglich ist es bei einem so gewandten Techniker, als den in diesem Stücke — nicht in allen so — Aristophanes genauer Betrachtung sich erweist. Zudem handelt es sich hier gar nicht um einzelne Verse, mag Aristophanes immerhin diese oder jene Einzelwendung von Eupolis sich angeeignet haben, wie jetzt zu *ῥοις ὄν τοιοῦτον ἀνδρα* 1288 die Parallele aus den *Δῆμοι* aufgewiesen ist (Körte S. 301); denn Verse, sehr schöne Verse sogar, hat Aristophanes selbst zu machen verstanden. Um der Verse willen hat Eupolis den Kahlkopf schwerlich angeklagt, ihm seine Ritter gestohlen zu haben; es ging um mehr, um die Originalität der Gedanken und Motive, und da hat Eupolis, wie nun die *Δῆμοι* zeigen, nicht ohne Grund ein Eigentumsrecht an den 'Rittern' geltend gemacht. Allerdings ebenso sicher ist es, daß der Rivale in ihm — *καὶ ἀοιδὸς ἀοιδῶν* — maßlos übertrieb, wenn er die ganzen 'Ritter' für sich in Anspruch nahm. Bis zur zweiten Parabase ist, was hier oft



hat gesagt werden müssen, das Stück so aus einem Gusse geworden, wie es nur werden konnte, wenn Form und Gedanke eines und desselben Dichters waren. Dieser ganze Teil ist aber nicht etwa nur der Kern der 'Ritter', sondern stellt allein die 'Ritter' dar, bildet das Stück. So bleiben die 'Ritter' trotz einem Eupolis und Genossen in Wahrheit doch ganz das Werk des einen Aristophanes, das ihn sein eigenes Kunstvermögen, seine jugendfrische Phantasie und ein echtes und gerechtes Hassen seines Herzens haben dichten lassen.

Straßburg i. E.

Bruno Keil.

---

## Satyros βίος Εὐριπίδου.

Von

**Friedrich Leo.**

Vorgelegt den 22. September 1912.

Der soeben erschienene IX. Band der Oxyrhynchus Papyri enthält als Nr. 1176 etwa 30 unten verstümmelte Columnen und eine Anzahl von Fetzen eines Buches, das die Unterschrift trägt (Facsimile auf T. V): Σατύρου βίων ἀναγραφῆς ἕ Αἰσχύλου Σοφοκλέους Εὐριπίδου. Das Erhaltene, der Schluß des Buches, handelt von Euripides. Die Handschrift ist aus Mitte bis Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr. (Hunt S. 124); sie ist uncorrectirt und hat sowohl Flüchtigkeitsfehler wie tiefer gehende Corruptelen. Wir lesen gegen 1000 sehr schmale Zeilen (durchschnittlich 4 bis 5 Silben). Die Masse (Frg. XXXVII. XXXVIII. XXXIX) hängt zusammen, nur daß zwischen XXXVII (3 Columnen) und XXXVIII (4 Columnen) 2 Columnen fehlen (Hunt S. 172) und daß sämtlichen Columnen die Schlüsse, und zwar sehr beträchtliche Teile (von  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{1}{2}$ , Hunt S. 125), abgerissen sind; es ist überhaupt nur ein Columnenschluß erhalten (Frg. XX); Frg. XXXVIII 4 gehört, wie Hunt erkannt hat (S. 174), unmittelbar mit XXXIX 1 zusammen. Da XXXIX 22 das Ganze abschloß (XXXIX 23 enthält nur, in der Mitte der sonst freien Columnne, die Unterschrift), so stammen die übrigen Fragmente (I—XXXVI) aus der ersten Hälfte, nur daß einige Fetzen (XL—LVII) nach Indicien der Färbung des Papyrus von Hunt den abgerissenen Enden von XXXVII—XXXIX zugewiesen sind.

Durch diesen Fund tritt für uns die litterarische Biographie der Griechen aus der Sphäre der Excerpte und Citate in die der

originalen Produktion. Satyros aus Kallatis am Pontos<sup>1)</sup>, in Alexandria unter Philopator (221—204) tätig<sup>2)</sup>, heißt Peripatetiker bei Athenaeus. Seine Schriftstellerei zeigte, so weit wir sie bisher kannten, die Züge des Peripatos, wie er im ausgehenden 3. Jahrhundert war: *περὶ χαρακτήρων* (daraus eine Charakterisierung der ausschweifenden Jugend, Frg. 20, mit stilisirten *κωάρια* und anti-thetisch zugespitzt) und, das Hauptwerk<sup>3)</sup>, *βίοι*, litterarische und politische Personen vereinigt; und zwar politische von höchst persönlichem Charakter (Alkibiades, Dionys der jüngere, Philipp, vielleicht Alexander, Frg. 18), von litterarischen bisher bekannt Sophokles, Demosthenes und (bei Diogenes durch die Epitome des Herakleides Lembos vermittelt)<sup>4)</sup> eine Reihe von Philosophen. Im 4. Buch war der *ζών* Diogenes behandelt, die Philosophen gingen also den Dichtern voran. Die Hauptlinien ließen sich ziehen<sup>5)</sup>; aber wir erleben nun wieder, daß die lebendige Gestalt etwas anderes ist als der aus dem Hades beschworene Schatten.

Zwei Dinge fallen sofort ins Auge. Erstens: das Buch hat die Form des Dialogs. Daß die *βίοι* nicht im gelehrten Stil, sondern für den Genuß des Lesers geschrieben waren, wußten wir aus den wörtlich angeführten Fragmenten. Die Kunstform über-rascht, doch nur weil nichts dergleichen überliefert war; die vorliegende Tatsache ordnet sich ohne weiteres in den litterarischen Zusammenhang ein. Kurz gesagt, wir haben auf einmal den peripatetischen Dialog litterarischen Inhalts vor uns, ein Stück der Linie, an deren Anfang Aristoteles *περὶ ποιητῶν* steht und am andern Ende Cicero, durch dessen Neubelebung allein uns die aristotelische Dialogform bisher bekannt war<sup>6)</sup>.

1) Σάτυρος ὁ Καλλὰ[τιανός] in einem wahrscheinlich philodemischen *βίος* Σωκράτους aus Herculaneum: Crönert Rhein. Mus. LVII 295; vgl. Diog. L. II 26. Aus Kallatis ist auch Herakleides Lembos nach Diog. V 94, Satyros also sein berühmter Landsmann (dies zu der Frage ob Καλλὰτιανός oder Ὀξυρυγγίτης, vgl. Diels Doxogr. 148<sup>2</sup>, Unger Rhein. Mus. XXXVIII 488).

2) Wilamowitz Hermes XXXIV 633 ff.

3) Sueton nennt als die griechischen Hauptvertreter der Biographie Satyros mit Aristoxenos Hermippos Antigonos.

4) Dies beweist Diog. L. VIII 53.

5) Griech. röm. Biogr. 118 ff.

6) Die Dialoge des Brutus juristischen Inhalts und Varros (der von Cicero nicht gelernt hat) Bücher de re rustica sind Ausläufer des durch die peripatetische Produktion vulgär gewordenen Dialogs von beliebigem unphilosophischem Inhalt. Beide Verfasser sind nach der aristotelischen Art Hauptpersonen ihrer Dialoge; Varro hat die aristotelischen Proömien. Auch zu den Logistorici werden sich Ciceros Cato und Laelius verhalten haben wie der Brutus zu den Landbaudialogen. Die Geschichte des Dialogs von Aristoteles bis Cicero bedarf unter der Beleuchtung des neuen Fundes überhaupt einer Revision.

Daß Aristoteles *περὶ ποιητῶν* sich wesentlich mit den Personen der Dichter beschäftigte, kann nicht mehr bezweifelt werden<sup>1)</sup>. Zunächst steht Praxiphanes mit dem Dialog *περὶ ποιητῶν* (Diog. L. III 8) und sehr wahrscheinlich<sup>2)</sup> *περὶ ἱστορίας*. Klearchs Bücher *περὶ βίων* hatten Dialogform<sup>3)</sup>. Für Herakleides' Bücher litterarischen Inhalts steht es nicht fest, auch für die entsprechenden der großen peripatetischen Schriftsteller nach Aristoteles nicht, die aber alle die Dialogform anwandten<sup>4)</sup>.

Die wichtigsten Unterschiede des aristotelischen vom platonischen Dialog waren, wie wir durch Cicero wissen, das Hervortreten des Verfassers im Dialog und die zusammenhängende Rede; das eine bedeutete die Entfernung des Dialogs von seinem poetischen und dramatischen Charakter, das andre, soweit der Dialog philosophischen Inhalt hatte, die Entfernung von der sokratisch-platonischen Methode. Zugleich aber war der aristotelische Dialog eine positive Umgestaltung des platonisch-sokratischen; es ist nicht richtig von Verfall zu sprechen. Aristoteles und Herakleides haben die Notwendigkeit der Umgestaltung gleichzeitig erkannt. Der platonische Dialog war von der Person des Sokrates unzertrennlich, und Sokrates im Dialog war unzertrennlich von Platon. Aristoteles mußte diese Einsicht haben. Aber der Dialog war durch Platon und die andern Sokratiker als die Form des philosophischen Lesebuchs befestigt, und der Grieche war nicht gewohnt eine vorhandene Gattung-form fallen zu lassen; die Form folgte der Entwicklung der Gattung, wie es z. B. gleichzeitig in der Komödie geschah. Aristoteles wollte in seinen Schriften als Lehrer auftreten und das Fragen und Suchen mit sich selber abmachen; er wollte dem Publikum auch andere Stoffe als die im engeren Sinne philosophischen vorlegen. Er ersetzte also das untersuchende Gespräch durch den in die Unterhaltung verwobenen und stets der Unterbrechung durch die Genossen zugänglichen Vortrag; den Hintergrund bildete gewiß die im Lykeion lebendige Sitte, den litterarischen Ausgangspunkt konnte Platons Symposion bilden. Durch die aristotelische Neubildung wurde der Dialog für jeden Stoff aufnahmefähig, und dadurch hat Aristoteles die künf-

1) Vgl. Wilamowitz Class. Phil. III 232, Neue Jahrb. XXIX 467.

2) Hirzel Hermes XIII 46.

3) Schlotmann *ars dialogorum componendorum* u. s. w. (Rostock 1889) 26 ff. Über den Dialog *περὶ βίων* Bernays Arist. Theorie des Dramas 90 ff., Hirzel Dialog I 334.

4) Nur für Aristoxenos gibt es kein Zeugnis; vgl. Hirzel Rhein. Mus. XLV 419 ff.

tige Form des Lesebuchs für gebildetes Publikum bestimmt. Ungefähr auf der Mitte des Weges zwischen dem Erfinder Aristoteles und Cicero dem Erneuerer der altgewordenen Form treffen wir nun den aristotelischen Dialog bei Satyros an.

Der Dialog des Satyros handelt die Dinge in *perpetua oratio* ab; es sind drei Personen: Diodoros, Eukleia und die Hauptperson (A); diese war vielleicht Satyros selbst. Die Nebenpersonen sind dazu da, Zusätze <sup>1)</sup> und Einwürfe (XXXIX 13, 23 <sup>2)</sup>) zu machen und die Erörterung auf Nebengeleise zu führen, auf denen sie eine Zeit lang verweilen soll (XXXIX 4 ff. 13 ff. <sup>3)</sup>). Dies ist alles genau wie in Ciceros Brutus, auch die Dreiheit der Personen und ihre Functionen <sup>4)</sup>. Überhaupt gibt es nichts, nach Stoff und Form, was dem Buche des Satyros so ähnlich wäre wie Ciceros Brutus. Man braucht dies nur auszusprechen, um die Wichtigkeit der neuen Erkenntnis richtig zu schätzen. Der Brutus ist in der Tat, aber durch viele Mittelglieder, ein Abkömmling von Aristoteles *περὶ ποιητῶν* <sup>5)</sup>.

Das Zweite ist, daß die Darstellung des Satyros zum größten Teil aus den Texten gearbeitet ist. Die Überlieferung, die *κοινή ιστορία*, tritt dagegen zurück, das meiste beruht auf der Interpretation von Stellen euripideischer Stücke und der Komödie. Satyros deducirt den *βίος* des Euripides aus seinen Tragödien und fremden Anspielungen. Wenn man sich ein Buch *περὶ Εὐριπίδου* in Chamaeleons Stil vorstellt und die inductive Methode in die deductive umkehrt, so daß statt der Untersuchung mit den Folgerungen die Resultate mit den Belegen auftreten, so hat man das Buch des Satyros. Es ist genau die Methode, nach der Aristoteles von Solon erzählt, und von Satyros wußten wir daß er es mit Empedokles eben so gemacht hat (Diog. L. VIII 59). Am augenfälligsten ist die Sache XXXIX 17. 18, wo Satyros den Euripides seine Zelte in Athen abrechen läßt: 17, 19 *ἐκείνός γε μὴν καθάπερ διαμαρ-*

1) XXXIX 12, 16, nachdem eine der Nebenpersonen auf Aristophanes verwiesen hat: *σαφῶς ὑπονοήζεις ὁ λέγω καὶ παραλέγουάς με τῆς ἐξηγήσεως.*

2) Eukleia, dann kommt ihr Diodoros zu Hilfe (XXXIX 14, 28), und A stimmt mit ἴσως halb zu (15, 13). Über die Verteilung s. u.

3) XXXIX 15, 13 (*A. ἴσως, ὦ Διόδωρε! πλὴν ταῦτα μὲν συνηγορήσθω ταῖς γνώμαϊν, ἐπανάγωμεν δὲ πάλιν ἐπὶ τὸν Εὐριπίδην.* Vgl. z. B. Cicero Brut. 300 *vero, inquam, Brute; sed in Cumano aut in Tusculano aliquando . . . sed iam ad id unde digre-si sumus revertamur.* — Man braucht nur an die Episode im Theatet zu denken, um zu sehen, wie durch die neue Form des Dialogs die organische Einfügung des Excurses erleichtert war.

4) Vgl. über den Brutus Jahn-Kroll S. 15.

5) Vgl. Griech. rom. Biogr. 222.

τυρίαν θέμενος ἀπειπάτο τὰς Ἀθήνας. Diodoros fragt: ποίαν ταύτην; Antwort: ἐν τῷδε κατακεχωρισμένην τῷ στασίμῳ· χρῶσαι δὴ μοι πτέρυγες und weiter Frg. 911, so weit es schon durch Clemens Alexandrinus bekannt war; dann, nach dem fehlenden Schluß der Columne, XXXIX 18 — ἐξήργεν τὰς μελωδίας. ἢ οὐκ ἔγνωσ; ὅτι κα[ὶ τοῦ]τ' ἔ[σθ' ὅ] φη[σιν] αὐτ[όσ;]¹). Diodoros: πῶς οὖν; Antwort: Ἱηγι συμμειξῶν ὀρμᾶν λέγων μεταφορικῶς ἐμφαίνει τὸν μόναρχον u. s. w. Diodoros findet diese Interpretation sehr kühn: κομψότερα φαίνε[ι μοι] λέγειν ἤπερ ἀληθινότερα, darauf A: πάρεστιν (so Wilamowitz für ἀπερεστιν) ὡς θέλεις ἐκδέχεσθαι, und damit läßt er das fallen. Chamaeleon gab solche Folgerungen aus Dichterstellen, indem er das Citat als Lemma vorausschickte (προθεῖς τὸ —) und dann das Persönliche herausinterpretirte; und so die folgenden²). Satyros hat diese Arbeit vorher gemacht und geht in der Darstellung seinen Weg zurück. Daher erhalten wir viel neue Citate, und von alten erfahren wir, wie sie in den Vordergrund gekommen sind. Vor allem sehen wir deutlicher als je, wie dürftig die Kunde von den alten Dichtern gewesen ist, ehe die Peripatetiker zwar viel Unbedachtes ausklügelten, aber doch in sehr fruchtbarer Weise den Sinn auf die Reflexe des Erlebnisses in der Dichtung richteten.

Diese Punkte wollte ich berühren, ehe ich den vorhandenen Text durchgehe und dabei frage, ob die Disposition der auch in den besterhaltenen Teilen stets wieder durch die fehlenden Columnenenden unterbrochenen Erörterung kenntlich geblieben ist. Was den Text angeht, so hat Hunt, vor allem von Wilamowitz unterstützt, wieder eine so trefflich durchgearbeitete editio princeps geliefert, daß das Meiste erledigt ist soweit die Urkunde es gestattet.

Fig. I—XXXVI, zumeist kleine und kleinste Buchstabenreste, gingen wie bemerkt der zusammenhängenden Masse voraus. Es trifft sich gut, daß das einzige größere dieser Stücke (VIII, 2) einen Übergang enthält: <καὶ ἄλλα μὲν προσεξευρών ἄλλα δὲ (1) καὶ

1) Ich bezeichne die Ergänzungen von Hunt, Wilamowitz, Murray, soweit sie sich nicht von selbst ergeben, durch [ ], meine durch < >.

2) Apollodor, Didymos, Asconius, vgl. Nachr. 1904 S. 257. Varro über Naevius und Plautus. Berl. Klass.texte III 28 (n. 8439, 1, 4): Ἀπολλόνιος ὁ Ῥόδιος [ἐν τῷ περὶ Ἀντιμάχου προθεῖς [τὸ . . .] παπυλίῃ u. s. w.: verschrieben προσθεῖς (Wilamowitz). — Es trifft sich habsch, daß eine gleichfalls auf das Verhältnis des Euripides zu Archelaos bezügliche Interpretation Dikaearechs erhalten ist: Plutarch περὶ τοῦ εἰ τοῦ ἐν Δελφοῖς beginnt σιγῆσις τίσιν οὐ φαύλως ἐχρῶσιν ἐνέτυχον πρώτην, ἃ Δικαίταρχος Εὐριπίδου οἶεται πρὸς Ἀρχέλαον εἰπεῖν· οὐ βούλομαι πλουτοῦντι δωρεῖσθαι πένη, μὴ μ' ἄφρονα κρίνης ἢ διδοῦς αἰτεῖν δοκῶ (Frg. 969).

αὐτὸς ζῆ(λῶν πολ)λά καὶ [ῆδῆ]εν καὶ ἐ[τε]λείωσεν, (5) ὥστε τοῖς μετ' αὐτὸν ὑπερβολὴν μὴ λιπεῖν. κατὰ μὲν οὖν (10) τὴν τέχνην ἀνὴρ τοιοῦτος· διὸ καὶ Ἀριστοφάνης ἐπιθυμεῖ (15) τὴν γλῶσσαν αὐτοῦ μετρῆσαι 'δι' ἧς τὰ λ[επ]τὰ ῥήματα' [ἐξεσμ]ήχεται· (20) <κατὰ δ᾽ε καὶ τὴν [ψυ]χὴν μέγας [ῆν] σχεδὸν [ῶς] ἐν τοῖς [ποιή]μασιν· (25) . . . ἐμάχη[το γ]ὰρ ὥσπερ [προ]ειρήκα[μεν] ἐν . . . ἀγῶνι — —<sup>1)</sup>. Es ist der Schluß eines Abschnitts und der Anfang des nächsten. Zur Bekräftigung des Abschlusses wird ein bisher unbekannter (von Wilamowitz hergestellter) Vers aus Aristophanes beigebracht<sup>2)</sup>, aus einem Stück das jünger war als die Frösche; eine unumwundene Ehrenerklärung wie an den toten Lamachos scheint es freilich nicht gewesen zu sein. Der eine Abschnitt handelte also von der τέχνη, der nächste von der ψυχῆ. Dies ist derselbe Gegensatz wie der in der biographischen und verwandten Litteratur so häufige von λόγος und βίος, λόγος und ἦθος<sup>3)</sup>.

Nach diesem Fingerzeig hat Hunt die versprengten Stücke geordnet. Frg. I handelt von Euripides' Rhetorik (πόλλ' ἐρητόριζεν ἐν τοῖς λόγοις, ὧν λογικὸς καὶ παραμυμῆσασθαι τὸν ὅ . . . κῆς δυνατός — —); das Wort τέχνη erscheint IV 3; VII 3; λόγοις III 1, 4, ἔγραψεν VI 6, auch sonst sind I bis VII nur Worte kenntlich<sup>4)</sup>. Von IX an das ἦθος: IX 6 (οὔτε —) γελάσαι [οὔ]τ' ὀρχησά[μενον] ἦκαι[ν οὔ]τ[ε] ἔπος <ἄτοπον ἦ> κεν<ὸν πώποτε> παρρη[σιασάμ]ενον. In die Polemik gegen Angriffe auf Euripides' Charakter scheint zu gehören XIII <σκαιὸς τ>ις καὶ ἀμα<θῆς> ἐφαινό[μην ἂν κ]αὶ ἡδικο[ὺν αὐτ]ός, aus einer Charakterisierung euripideischer Helden XI 1 κεδ<ὸν δὲ καὶ πολ>λυθα<ρσῆς καὶ τ>οῦ Ἀχιλ[λέως τὸ] ἦθος <καὶ τὸ τ>οῦ Νεο[πτολέμο]υ<sup>5)</sup>.

XXXVII handelt von 1, 22 an von Euripides' Verhältnis zu

1) Z. 1 [τὰ ἴων]ος ζῆ[λῶν κα]λά Hunt nach Wilamowitz; dazu sehe ich keinen Grund. 20 [εἰτι δ]ε Hunt. — Zu 25 f. s. u.

2) Ganz ähnlich XXXIX 7, 30.

3) Beispiele, zum Teil diesem sehr ähnliche, Griech. röm. Biogr. 96 (viele kommt dazu, z. B. Leonidas A. P. IX 353, Brief an Alexander vor 'Anaximenes' p. 9, 20. 23 Sp-H., Lenaeus über Sallust bei Sueton de gr. 15, Hieron. de v. ill. 22, Philemon frg. inc. 40<sup>e</sup> M.); s. u. zu XXXIX 9.

4) Etwas mehr Frg. II; vgl. P. Maas Berl. phil. Wochenschr. 1912, 1076.

5) Wohl in Zusammenhang mit Polemik gegen die Vorwürfe, die gegen Euripides wegen seiner Herabziehung des Heroischen erhoben wurden. — X 1, 10 τὸ ἦθος. XVIII 1, 2 ἀηδύ<νος> γὰρ ὁ Ἡσίο[δος] ὑπερην . . . καιοντι (oder ἠλ statt κα): dies geht ohne Zweifel auf den αἶνος Op. 202, aber zur Ergänzung hilft es nicht; Z. 8 —νομαν deutet auf ein neues lyrisches Fragment; 9 vielleicht μὴ λυπεῖ<σθω μάζ>ην, dem αἶνος entsprechend.

Anaxagoras; vorhergeht ein ethischer Zug (16): οὐκ ἐπὶ τοῖς ἰδίοις ἀγαθοῖς ὑψηλὸς ὢν, οὐκ ἐπὶ τοῖς [ἀλλ]οτρίοις <ψό>γοις ταπει[νο]μένος<sup>1)</sup>. Den Zusammenhang gab hier bereits die Hinwendung zur Philosophie: ἔ[πειτα] δὲ τὸν Ἄναξαγόραν [δαμ]ονίως . . . σ . . . φρσι . . . . . μα . . . . . φαι —<sup>2)</sup>. In der nächsten Columnne steht das bekannte Fragment des Peirithus σὲ τὸν αὐτοφῶα (593 N.)<sup>3)</sup> und in der folgenden Z. 9—14 das gleichfalls durch Clemens Alex. bekannte (912) σοὶ τῷ πάντων μεδέοντι χλόην πέλανόν τε φέρω, Ζεὺς εἶθ' Ἄιδης ὀνομάζει, dazwischen fehlt das Ende von col. 2 und die ersten 8 Zeilen von col. 3. Wenn nun aber Satyros fortfährt (3, 14): ἀκριβῶς ὅλως περιείληφεν τὸν Ἄναξαγόρου [διά]κοσμον [ἐν] τρισὶν περι[όδοις], so kann das nur bedeuten, daß das eben angeführte Citat aus drei περίοδοι bestand: die erste ist Frg. 593, die dritte 912, die mittlere ist verloren, sie enthielt das Verbum zu σὲ τὸν αὐτοφῶα. Also das Ganze von 2, 19 bis 3, 14 ist ein Lied, in dem Satyros oder ein Vorgänger die anaxagoreische Lehre wiedergefunden hat (τὸν δημιουργὸν νοῦν εἴρηκεν Clemens zu 593)<sup>4)</sup>, und Frg. 912 gehört auch in den Peirithus.

Nach dem Verlust von 2 Columnnen (s. o.) erscheint XXXVIII 1 im Gegensatz zu den physiologischen Citaten ein göttergläubiges (auch durch Clemens bekannt, 913 N.); dann col. 2 ein ethisches: 'wer sich rechtschaffen müht sei mein Freund; Reichtum schafft nicht Tugend'<sup>5)</sup>. Der persönliche Ausdruck (2, 12 φίλος ὢν ἐμὸς λεγέσθω) hat offenbar den Anlaß zu der persönlichen Beziehung gegeben. Das Thema von dem Streben nach Reichtum ist in 3 durch ein neues Citat fortgeführt; und weiter in 4. XXXIX 1 (s. o.) durch die Erzählung, daß Sokrates die Lehren περὶ πλεονεξίας

1) Hunt ergänzt ἔργοις statt ψόγοις, das der Sinn erfordert.

2) Also ungefähr: δαμονίως <ζηλώ>σ<ας> φρσι<ολογίαν με>μα<θηκῶς κα<τα>φαί<νεται>.

3) Vgl. Wilamowitz Anal. Eurip. 165.

4) Gleich danach citirt er Troad. 886 νοῦς βροτῶν (Zeus).

5) Zum kleinen Teil bekannt (wie Wilamowitz bemerkt hat) durch Plutarch de aud. poetis 36c. Die Kola sind Dimeter, choriambische und Anacreonteen, alle jonisch behandelt: — θράσαντ', ἐν γὰρ πόνος, ἀλλ' | ὅτω πάρεστιν τὸ πονεῖν | τῶν τ' ἀγαθῶν κεκληῆσθαι (nur hier chor. iamb.; der Sinn: 'wem es eigen ist zu arbeiten und einer der Guten zu heißen'; zu künstlich Hunt S. 173), | φίλος ὢν ἐμὸς λεγέσθω. | τί μάτην βροτοὶ δὲ πολλὰ | πέπασθε πλοῦτω τε δοκεῖτ' | ἀρετῶν κατεργάσεσθαι; | τί δ' εἴ τιν' Αἴτνας (τε von Wilamowitz zugesetzt) πάγον | Παρίαν τε πέτρων (Reiz.) | χρυσήλατον ἐν θαλάμοις | ἔχοιτε (fehlt eine Silbe?) πατάμενοι | πατρίοις; ὅττοι τό τε μὴ | πεφ —. Auch das aus demselben Liede vorher angeführte Stück hat choriambische Dimeter und ein jonisches Schlußkolon: ἐγὼ δ' οὐδὲν πρεσβύτερον | νομίζω τῶς σωφροσύνας, | ἐπεὶ τοῖς ἀγαθοῖς αἰεὶ τῶνεστιν.



in der Danae bewundert habe. Das führte auf das Verhältnis zu Sokrates, und so steht in 2 wieder eine als ganz sokratisch bezeichnete Äußerung über die Götter. Es folgt die Stellung des Euripides zu den politischen Dingen: τὸ μισσοτυραννεῖν (2, 24)<sup>1)</sup>, zu Anfang der folgenden Columne die Ausführung: er wollte weder Tyrannis noch Herrschaft der Schlechten, μέγιστον γὰρ ἔλκος πόλεως κακὸς ῥήτωρ δημαγωγὸς πέρα τῆς ἀξίας παραγόμενος<sup>2)</sup>. Im verlorenen Teil von 2 scheint Diodoros auf das μισσοτυραννεῖν u. s. w. hin das Wort genommen zu haben, denn 3, 18 wendet sich der Sprecher ausdrücklich an ihn. Diodoros wird bemerkt haben, aus der aristokratischen Richtung des Euripides erkläre sich die Abneigung des athenischen Publikums; darauf erläutert der Sprecher, unter Anführung eines neuen Citats (wie 3, 1 εἰπόντι zeigt), die politische Stellung des Euripides näher und fügt Äußerungen der Komiker hinzu, die ihre Ansicht direkt kundgeben konnten (3, 18): ἀλλὰ μὴν, ὦ Διόδωρε, καὶ περὶ τῆς κοινῆς τῶν [Ἀ]θη[ναίων] [ἄ]βουλ[ίας πλημ]μελ(ῶς πα)ραπα(ιόντων —<sup>3)</sup>). 4, 1 geht das Komödiencitat zu Ende: 'wir meinen es nicht schlecht, [ῥτε] τῷ μάλισθ' ὅς ἀν λέγ[η] πισ[τεύ]ομεν, λέγ[ον]τες οὐ πονήρ'· [ἀπ]αλ[οίς] δὲ χρῶ[μεθα], κάπειτ[α τῆς] ἐκκλησία[ς κα]τηγορεῖ ἕκασ[τος] ἡμῶν ἧς ἕκασ[τος] αὐτὸς ἦν. Darauf Diodoros: πολλὰ καὶ παρὰ τῶν κωμικῶν ποιητῶν, ὡς ἔοικεν, ἅμα ἀσστηρῶς λέγεται καὶ πολιτικῶς, was der Sprecher mit πῶς γὰρ οὐ; bestätigt und wieder zu Euripides übergeht: πάλιν γοῦν ὁ μὲν Εὐριπίδης εἶ μάλα πρὸς ἀλήθην καὶ εὐψυχίαν παρακαλεῖ τοὺς νέους, ὑποβάλλων αὐτοῖς ὄρμὰς Λακωνικὰς καὶ θυμοποιῶν τὸ πλῆθος οὕτως: 'κτῆσασθ' ἐν ὑστέροισιν εὐκλειαν χρόνοις ἅπασαν ἀντλή[σαν]τες ἡμέραν [πόν]ον, ψυχαῖς (πρὸς) ἕρ(γον χ)ε(ρσί τ' ἐξ)ησχημένοι'. Dieser protreptische Gesichtspunkt wird dann weiter ausgeführt<sup>4)</sup>: der Dichter, der die Jugend zur Männlichkeit anfeuert, mahnt sie auch vom Laster ab; so col. 6, mit einem neuen Citat<sup>5)</sup>; vorher mit ähnlicher Beziehung, wahr-

1) Zugleich Abweisung der Ochlokratie und Oligarchie nach der wahrscheinlichen Herstellung von Wilamowitz: καὶ μὴν καὶ τὸ [μισ]σοτυραννεῖν [καὶ τὰ πλε]θη καὶ [τὰς δυναστ]είας [τῶν ὀλί]γων nämlich μὴ προσδέχεσθαι.

2) Hunt nach Wilamowitz streicht δημαγωγός und schreibt παραγόμενος. Nötig ist τὸν δῆμον, das vielleicht durch δημαγωγός verdrängt ist. Das Medium παραγόμενος ist auffallend.

3) Die beiden letzten Wörter nur als Versuch; πλημμελῶς scheint nicht in den Raum zu passen.

4) Auch die Bemerkung über die Charaktere der Helden Frg. XI (oben S 278) hatte wohl neben der polemischen eine solche Beziehung.

5) XXXIX 6, 1 <τ>ὄδ<ε φ>η<σ<ι> (Euripides), dann das Citat (— — [καὶ τῷ] πατρὶ δυσμενέστατοι, schließend σμικροὶ γέροντι παῖδες ἰδίους πατρί), dann φαίη τις ἄν, ἀμέλει κατὰ γε τῶν πλείστων [νύ]ν κακῶς ἰγμένων μαντευόμενος nämlich

scheinlich wieder durch einen Einwurf herbeigeführt, eine Komödienstelle mit dem Übermut des reichen Jünglings<sup>1)</sup>.

Überraschend ist der Inhalt von XXXIX 7: hier wird, zum ersten mal, auf die Abhängigkeit der neuen Komödie von Euripides, und zwar in der Erfindung der die Handlung bestimmenden Verhältnisse der Personen zueinander und der Motive der Peripetie, sowie in der λέξις hingewiesen. Mit ungefährender Ergänzung des Anfangs ist der Wortlaut: <ἄς ἐν ταῖς κωμωδίαις ὀρώμεν γιγνομένης στάσεις ἀνδρῖ> πρὸς γυναῖκα καὶ πατρὶ πρὸς ὄν καὶ θεράποντι (5) πρὸς δεσπότην, ἢ τὰ κατὰ τὰς περιπετείας βιασμούς παρθένων, (10) ὑποβολὰς παιδίων, ἀναγνωρισμούς διὰ τε δακτυλίων καὶ διὰ θεραιῶν· (15) ταῦτα γὰρ ἔστι δῆπου τὰ συνέχοντα τὴν νεωτέραν κωμωδίαν· (20) ἃ πρὸς ἄκρον ἤγαγεν Εὐριπίδης, 'Ομήρου ὄντος ἀρχῆς, καὶ (25) στίχων γε συντάξεως λεκτικῆς. μαρτυρεῖ δ' αὐτῷ καὶ τοῦτ' (30) εἰκότως ὁ Φιλῆμων ἐνταυθί· Εὐριπίδης πού φησιν οὕτως, (35) [δς] μόνος δό[νατ]αι λ[έ]γε[ι]ν]. Die Worte 'Ομήρου ὄντος ἀρχῆς' (23. 24) gehen auf den ἀναγνωρισμός und sind durch das 16. Kapitel der Poetik erklärt; aber dadurch wird die unmittelbare Verbindung mit καὶ στίχων γε συντάξεως λεκτικῆς unmöglich. σύνταξις λεκτικῆ bedeutet die compositio, die die Farbe der gewöhnlichen Redeweise wiedergibt<sup>2)</sup>; darauf geht auch Philemons δς μόνος δόναται λέγειν, dieser Vers ist wegen der Anerkennung der σύνταξις λεκτικῆ angeführt; καὶ τοῦτο (29) geht also direkt auf diese, und sie muß mit größerem Nachdruck als eine Eigenschaft des Euripides genannt worden sein als es jetzt geschieht. Aus beidem folgt, daß etwas ausgefallen ist. Die Erfin-

φησί (Z. 1); gegen Hunt S. 176. Der Sprecher fährt fort: σπουδάζουσι γὰρ ὁ τι τάχος οἱ τοιοῦτοι τοῦ γε πατρὸς καὶ τῶν ὑπαρχόντων ποιήσασ[θαι τ]ὴν ἐκφο[ράν]: dies ist genau der Satyros, der Frg. 20 (περὶ χαρακτήρων, oben S. 274) die verderbte Jugend schildert.

1) 5, 12 (das Vorhergehende ist ganz unsicher, gehört vielleicht mit zum Citat) ἐν ταῖς [τριό]δοις σοι [προ]σγελῶ[σ'] ἀλητρίδες. Α. τοὺς ἀστυνόμους τίνες εἰσὶ πυνθάνῃ; <κα>λοί. Ρ. τοὺς π[τερο]κοποῦντας [τὴν] ἐλευθερίαν [λέ]γε[ι]ς; Α. οὐκ οὐσί[αν] νενόμιστας [εἶν]αι, Πάμφιλε, [ἦν] τῷ γένηται χόρηματ', ἀλλ' ἐξουσίαν. ἐνταῦθ' ὁ μὲν πένητος <ἦν> ἐφό<δια> ἔ<χ>ῃ — — Ich habe die Personen angegeben. Α nimmt die vorher gefallene Frage des Pamphilus: 'was sind die ἀστυνόμοι nur für Kerls?' auf und antwortet 'brave Leute'. Vgl. Hunt S. 175.

2) Aristoteles poet. 1449<sup>a</sup> 24 μάλιστα λεκτικῶν τῶν μέτρων τὸ ἰαμβεῖον (Dionys de c. verb. 127, 18 U. ein Kolon συγκείμενον λεκτικῶς im Gegensatz zu ἐκ δυεῖν συνέστηκε μέτρων), rhet. 1408<sup>b</sup> 33 ὁ ἤρως σεμνὸς καὶ λεκτικῆς ἀρμονίας δεόμενος. Ps. Demosthenes 61, 2 τοῖς μὲν γὰρ λεκτικοῖς τῶν λόγων ἀπλῶς καὶ ὁμοίως οἷς ἂν ἐκ τοῦ παραχρῆμα τίς εἴποι πρέπει γεγράφθαι, τοῖς δ' εἰς τὸν πλείω χρόνον τεθησομένοις ποιητικῶς καὶ περιττῶς ἀρμόττει συγκείσθαι. Über Euripides Dionys vet. iud. 2, 11 (Us. p. 21) Εὐριπίδῃ μέντοι τὸ ὅλον ἀληθὲς καὶ προσεγὲς τῷ βίῳ τῷ νῦν ἤρρεται. — — εἰ δέ τι ἄσημον καὶ ἀνανόρον καὶ ταπεινόν, σφόδρα ἰδεῖν ἔστιν αὐτὸν ἠκριβωκότα u. s. w.

dung der Peripetie in der euripideischen Tragödie ging von Homer aus, aber der Stil, wie er auf die Komödie gewirkt hat, war sein eigen: ἂ πρὸς ἄκρον ἤγαγεν Εὐριπίδης, Ὀμήρου ὄντος ἀρχῆς, <αὐτὸς ὦν ἄλλων τε ἀρχηγός> καὶ στίχων γε συντάξεως λεκτικῆς.

Der peripatetische Charakter der Sätze fällt nicht nur beim λεκτικόν ins Auge, sondern in der ganzen Betrachtungsart wie in den Einzelheiten. Die Ringe und Gehänge: Poetik 1454<sup>b</sup> 24. Die Begriffe περιπέτεια und ἀναγνωρισμός sind bei Aristoteles c. 11 scharf gesondert, aber er wünscht daß beide zusammentreffen (1452<sup>a</sup> 32. 38; 1454<sup>b</sup> 29), daher die Verflachung bei Satyros<sup>1)</sup>.

XXXIX 8 wird eine nicht mehr vorhandene Stelle des Euripides mit Demosthenes verglichen: 'Aristogeiton der Volkshund läßt die Wölfe ungebissen und frißt die Schafe, die er zu hüten vorgibt'. Der Zusammenhang dieser wie der vorigen Columne mit den umstehenden läßt sich wohl erraten aber nicht bestimmen; aus col. 9 sehen wir, daß der Gegenstand der Erörterung noch das ἦθος des Euripides ist. Dort wird die Geschichte von der salaminischen Grotte erzählt, in der er saß und dichtete, ἀπλῶς ἅπαν εἴ τι μὴ μεγαλειῶν ἢ σεμνὸν ἠτιμακῶς<sup>2)</sup>. ὁ γοῦν Ἀριστοφάνης φησὶν ὡς περ ἐπ' αὐτῷ τούτῳ κεκλημένος· οἷα μὲν ποιεῖ λέγειν, τοιοῦτος ἔστιν. Mit dieser Erinnerung an die Übereinstimmung von λόγος und βίος wird auf den Anfang des Abschnitts zurückgegriffen (oben S. 278) und die Schilderung des βίος im engeren Sinne abgeschlossen, wieder mit einem Citat aus der Komödie. Es folgt noch eine Anekdote (ἀλλὰ θεώ[με]νος κω[μω]δῖαν λ[έ]γεταί ποτε —), in der nächsten Columne hat ein neuer Abschnitt begonnen.

Dieser (XXXIX 10—17) handelt von der Feindseligkeit der Athener, mit der Euripides zu kämpfen hatte. Daß ihm die Männer abgeneigt waren, war die Folge seiner δυσσομῖα (dies ist der Übergang), die Frauen erwiderten τοὺς ψόγους τοὺς ἐν τοῖς ποιήμασιν mit ihrem Haß. Von beiden Seiten kam ihm Gefahr: von den Männern eine Anklage Kleons wegen ἀσέβεια<sup>3)</sup>, von den

1) Es ist eine andere Auffassung (im βίος des Aristophanes), nach der Aristophanes ἐγένετο αἴτιος ζήλου τοῖς νέοις κωμικοῖς — — ἔγραψε Κῶκαλον, ἐν ᾧ εἰσάγει εἰσορὰν καὶ ἀναγνωρισμὸν καὶ τὰλλα πάντα ἃ ἐζήλωσε Μένανδρος (p. XXVIII D.).

2) Die Columne beginnt etwa: <τὸ δὲ ἦθος σεμνόν> κ<αὶ ἐν ἅπασιν> ἦν <μεγα>λειῶν. S. oben Frg. IX.

3) Bisher nicht bekannt (Hunt S. 177). Es ist eine vollkommene Analogie zu den Prozessen des Aristophanes, die in denselben Gelehrtenkreisen aus Stellen der Acherner und Wespen construiert wurden. Wahrscheinlich ist es danach, daß auch für Euripides vermeintliche Anspielungen in einer Tragödie den Anlaß zu ähnlicher Deutung gaben. Indessen liegt die Tatsache vor, daß Euripides in einer

Frauen ein gemeinsamer Angriff auf die Person des Dichters (10, 23): αἱ δὲ γυναῖκες ἐπισυνέστησαν αὐτῷ τοῖς Θεσμοφορίοις καὶ ἀθροαὶ παρῆσαν ἐπὶ τὸν τόπον ἐν ᾧ σχολάζων ἐτύγγανεν· [ἐξ]ωρ(γ)ισμένα [δὲ] ἐφε[ίσαν]το τὰν[δρὸς] ἄμα μὲν [ἀγ]ασθεῖσαι<sup>1)</sup> [τάς] Μούσας . . . . ν . . . ος. Der Rest der Columne ist abgerissen, wie es weiter ging lehrt die handschriftliche vita p. 6, 10 Schwartz (ἄμα δὲ βεβαιωσαμένου u. s. w.); schade daß der Gewährsmann, wenn er genannt war, mit verloren gegangen ist<sup>2)</sup>. In der nächsten folgt, in engem Zusammenhang, der Widerruf aus der gefangenen Melanippe<sup>3)</sup>; dann (12), von einem der Unterredner hinzugefügt, die Parallele aus den Thesmophoriazusen, von A aufgenommen mit den Worten σαφῶς ὑπονεόηκας ὁ λέγω καὶ παραλέλοκάς με τῆς ἐξηγήσεως, woran der Grund der Misogynie angeknüpft wird<sup>4)</sup>, die Geschichte von Kephisophon. Beim Schluß dieser Geschichte (13, 18 πρὸς ὄλον δὲ τὸ φῶλον διετέλει μαχόμενος ἐν τοῖς ποιήμασιν) kann sich die Gesprächs-genossin, Eukleia, nicht mehr halten: νῆ γελοῖως γε· τί γὰρ ἄν τις εὐλογώτερον διὰ τὴν φθαρθεῖσαν φέγοι τὰς γυναῖκας ἢ διὰ τὸν φθειραντα τοὺς ἄνδρας; Überhaupt haben Männer und Frauen gleiche Fehler und Tugenden<sup>5)</sup>. σκοπεῖν δ' ἄξιον τ(ῆν ε)ὐθρεῖ(αν): die Frauen werden verleumdet; zum Beweise erzählt Eukleia eine Anekdote von der

gerichtlich anhängigen ἀντίδοσις den Vorwurf der ἀσέβεια, den ihm der Gegner wegen des bekannten ἡ γλώσσ' ὁμώμοκε machte, zurückweisen mußte (Aristoteles rhet. III 15). Von da zur wirklichen Anklage war in Athen kein großer Schritt.

1) Hunt bemerkt, daß die beiden Buchstaben den Raum nicht füllen und daß für αἱ am Schluß auch δι[ά] gelesen werden kann (s. Anm. 2 διὰ τὰς Μούσας in der vita).

2) Der τόπος ἐν ᾧ σχολάζων ἐτύγγανεν ist das σπήλαιον auf Salamis (col. 9). Die beiden Erzählungen gehören also zusammen. Das σπήλαιον kam schon bei Philochoros vor (s. u.), zu Gellius' Zeit zeigte man es den Fremden. Daß die Weiber von den Thesmophorien nach Salamis gezogen seien, um Euripides zu überfallen, ist eine groteske Erfindung. Sie steht im handschriftlichen βίος (Urb. und Vindob.): p. 5, 11 Schw. αἱ δὲ γυναῖκες ἐβουλήθησαν αὐτὸν κτεῖναι εἰσελθούσαι εἰς τὸ σπήλαιον (p. 4, 23), ἐν ᾧ γράφων διετέλει und 6, 7 λέγουσι δὲ καὶ ὅτι αἱ γυναῖκες διὰ τοὺς ψόγους οὓς ἐποίησεν εἰς αὐτὰς διὰ τῶν ποιημάτων τοῖς Θεσμοφορίοις ἐπέστησαν αὐτῷ βουλόμενοι ἀνελεῖν. ἐφείσαντο δὲ αὐτοῦ πρῶτον μὲν διὰ τὰς Μούσας, ἔπειτα δὲ βεβαιωσαμένου μηκέτι αὐτὰς κακῶς εἶρεῖν. Bei der völligen Übereinstimmung fällt die bloße Erwähnung der Musen doppelt auf. Das können wohl kaum Lieder sein (wie im Grabepigramm πλεῖστα δὲ μούσαις τέρψας). Daß das Ganze eine den Thesmophoriazusen verwandte Komödienerfindung ist, liegt nahe zu vermuten.

3) Schon bekannt durch vita p. 6, 11 (Frg. 499) und Berl. Klass.t. V 2 p. 125. Die Palinodie genau wie die des Naevius bei Varro.

4) 12, 21 προσώχθισεν δὲ τῷ γένει τούτων χάριν, ein dem Schreibenden entschlüpfter Trimeter.

5) καθάπερ ἔλεγεν ὁ Σωκράτης, nämlich Platon Pol. V 5 (Hunt S. 178): die aristotelische Art der Anführung.

Geliebten des Hystaspes, gipfelnd in (14, 19) ψευδεῖς ἄρ' ἦσαν αἱ διαβολαί. Dies gehört alles (13, 23—14, 27) nicht dem Diodoros, sondern der Eukleia, ihr antwortet nicht A, sondern (wie 15, 13 ἕως ᾧ Διόδωρε beweist) Diodoros, der ihr zu Hilfe kommt (oben S. 276): εἰ γ', ᾧ κρατίστη πασῶν καὶ τῷ ὄντι Εὐκλεία u. s. w. Er vertritt dann selbst die Meinung, daß Männer und Frauen zusammenhalten sollen und erzählt zur Bekräftigung auch seinerseits eine Anekdote, von einer Schlacht, in der den Männern in der Gefahr der Niederlage die Frauen zu Hilfe kamen: <ἕως δ' αἱ γυναῖκες προὐθυμήθησαν τοῖς ἀνδράσι συμμαχεῖν, τέως ἐκράτησαν τῶν ἐναντίων· κατ' ἐμὲ μὲν γὰρ τοῦτο θετέον τὸ νίκημα τῶν γυναικῶν· οἱ μὲν γὰρ ἄνδρες ὅσον ἐφ' ἑαυτοῖς ἤττωντο. Darauf lenkt A wieder zum Gegenstande zurück: ἕως, ᾧ Διόδωρε· πλὴν ταῦτα μὲν συνηγορήσθω ταῖς γυναιξίν, ἐπανάγωμεν δὲ πάλιν ἐπὶ τὸν Εὐριπίδην. Dieser hatte nicht nur unter dem ἐπιχώριος φθόνος τῶν πολιτῶν zu leiden (15, 24), es kränkte ihn auch, daß er mit lauter schlechten Dichtern zusammen auftreten mußte: ἅμα δὲ ἀχθόμενος τῷ συννέμεσθαι πολλάκις Ἀκέστορι καὶ Δοριλάῳ καὶ Μορσίμῳ καὶ Μελανθίῳ — D. πρὸς τοῦ Διός, [τίν]ων ὄνομα[τα λ]έγεις; ἢ ποι[ητά]ς; Es sind die aus Aristophanes und der Komödie sonst wohlbekannten Namen, deren keiner in die alexandrinische Bibliothek übergegangen ist<sup>1)</sup>. Satyros redet über den Zustand der tragischen Kunst im Ausgang des 5. Jahrhunderts wie Aristophanes in den Fröschen. Im Anschluß hieran gibt Diodoros (col. 16) ein dem Euripides feindliches Komödiencitat, von dem er, natürlich auch nach einer litterarischen Combination, annimmt, daß einer jener kleinen Tragiker es dem Komiker geliefert habe; A gibt das zu (16, 17): εἰκασιαν ἀνδρὸς εἶναι τῶν ἀ[ντι]-διδασκόντων αὐτῷ, καθάπερ εἶπας, aber ein Zeichen für die Feindlichkeit der κωμφοδοιδάσκαλοι ist auch dies. τοῦ [ἐπ]ομένου χεῖμ[ῶ]νος ἄλλαι (τε καὶ) ἄλλοι πάλιν —: col. 17 beginnt mit einer bösen Persifflage von Versen der Ino<sup>2)</sup>. Euripides aber schüttelte den athe-

1) Der eine Vers des Melanthios (Nauck p. 760), dreimal von Plutarch citirt, ist in der philosophischen Litteratur weitergegeben worden. Frieden 1012 singt Melanthios natürlich aus seiner Medea, aber die kannte niemand mehr als man Aristophanes interpretirte: die einen dachten an Paraphrase nach Euripides, οἱ δὲ αὐτοῦ τοῦ Μελανθίου φασὶν εἶναι Μήδειαν, ἐξ ἧς ταῦτα (schol. Ven.). — Der Name Dorilaos steht nun fest (vgl. Bergk bei Meineke II 1101). — Die obskuren Dichter erinnern an Ciceros obscure Redner im Brutus.

2) Frg. 403. οπου ποτ' οἰκεῖ (17, 1) ist wohl δε ποῦ. Der da προσωπέθηκεν τοῦτοις χλευαστικῶς ὄππα καθέδουσ' ἃ κίων τάν ῥιν' ἔχει' (17, 7) kann nach dem Zusammenhang nur der attische Komiker sein, der einen bekannten dorischen Vers citirt, wahrscheinlich des Epicharm.

nischen Staub von seinen Füßen, nachdem er öffentlich seiner Heimat abgesagt hatte (oben S. 276 f.).

Euripides ging nach Makedonien (18, 23) und blieb bis zu seinem Tode hochgeehrt am Hofe des Archelaos. Hier hat Diodoros (im verlorenen Schluß von 18) seine Verwunderung ausgesprochen, daß die rauhen Makedonen Euripides' Größe erkannten. A stimmt zu (19, 1): οὐ κακῶς εἴρηκας· τὰ μὲν γὰρ τῶν Ἀθήνησιν οὐδὲ λέγειν ἄξιον, οἳ γε ποιητὴν τηλικούτον Μακεδόνων καὶ Σικελιωτῶν ὕστερον ἤσθοντο, mit der aus Plutarch bekannten Geschichte von den vor Syrakus gefangenen Athenern. Hier, wie schon 3, 20 (oben S. 280), erscheint die in den Kreisen des Peripatos, der von Aristoteles an fast ganz aus Nichtathenern besteht, oft auffallende unattische Gesinnung. Wie viel Euripides bei Archelaos galt, wird weiter ausgeführt: 20, 1 die aus der Vita und Aristoteles bekannte Anekdote vom στόμα δυσῶδες. Archelaos antwortet (nur er kann es sein): οὐκ εὐφημήσεις, εἶπεν, ὦ παῖ; ποῖον δὲ στόμα τοιοῦτο γέγονεν ἢ γένοιτ' ἂν ἥδιον, δι' οὗ γε δὴ τοιαῦτα μέλη τε καὶ ἔπη διαπορεύεται<sup>1)</sup>.

Dann wird der Übergang zum Tode des Dichters gemacht (20 22): ζῶντι μὲν δὴ ταῦθ' ὑπῆρξεν Εὐριπίδῃ. τελευτῆς δὲ μάλα δυσχεροῦς καὶ ἰδίας ἔτυχεν, ὡς οἱ λόγοι τε καὶ γεραίτατοι μυθολογοῦσι Μακεδόνων, mit der ausführlichen Erzählung von der κωνὸς δίκη. Diese reicht über das von col. 21 Erhaltene hinaus; 22, 1 befinden wir uns in einer Schilderung des Verhältnisses, das Timotheos mit Euripides verband<sup>2)</sup>: Euripides stand dem durch die Mißerfolge seiner musikalischen Neuerung ganz mutlos gewordenen Timotheos

1) Es ist zu bemerken, daß Satyros die Geschichte anders erzählt als Aristoteles (polit. 1311<sup>b</sup> 30 καὶ τῆς Ἀρχελαίου δ' ἐπιθέσεως Δεκάμνιχος ἡγεμῶν ἐγένετο, παροξύνων τοὺς ἐπιθεμένους πρῶτος· αἰτιον δὲ τῆς ὀργῆς ὅτι αὐτὸν ἐξέδωκε μαστιγιῶσαι Εὐριπίδῃ τῷ ποιητῇ· ὁ δ' Εὐριπίδης ἐχαλέπαινεν εἰπόντος τι αὐτοῦ εἰς δυσφῶδαν τοῦ στόματος). Der παῖς bei Satyros ist auch nicht Dekamnichos. Der platonische zweite Alkibiades (p. 141 d) nennt als Mörder des Archelaos die παιδικά, ohne Namen; Aelian (v. hist. 8, 9), der ihn ausschreibt, fügt den Namen Krateuas hinzu, den auch Plutarch hat; Diodor und Suidas nennen ihn Krateros (bei Suidas ist auch ein Krateuas an Euripides' Tode beteiligt); Aristoteles sagt ausdrücklich, daß Dekamnichos nur der Anstifter war. Der παῖς aber, der am Hofe des Archelaos unverschämte Reden fuhr, ist natürlich der ἐρώμενος. — In der vita (5, 20 Schw. μισρακίου δὲ τινος ἀπαυδευτοτέρου στόμα δυσῶδες ἔχειν ὑπὸ φθόνου αὐτὸν εἰπόντος 'εὐφίμει' ἔφη 'μέλιτος καὶ Σειρήνων γλυκύτερον στόμα') ist die Situation nach der gewöhnlichen Apophthegmenmanier verflacht, ἔφη beziehungslos und die Antwort nicht etwa ursprünglicher, sondern nach dem Verse des Alexander Aetolus geformt (Nauck Eur. I p. XIX, 24). Bei Stobaeus floril. 41, 6 (III 758 H.) ist die Antwort als euripideisch variirt.

2) Es war vorher bekannt durch Plutarch εἰ πρεσβυτέρῳ πολιτευτέῳ 795 d.

treulich zur Seite und lehrte ihn die Verachtung des Publikums; er schrieb auch das (leider nicht erhaltene) Proömium seiner Perser, Timotheos aber erlangte den Erfolg, den Euripides ihm vorhergesagt hatte. Damit schloß das Buch ab, die nächste Columne hat nur den Titel.

Wie kommt diese, sowohl wegen der Chronologie des Timotheos<sup>1)</sup> als wegen Euripides' Stellung zur modernen Musik sehr interessante Erzählung an den Schluß des Dialogs? Von nachgetragenen Anekdoten kann keine Rede sein, ebensowenig von einem Abschnitt über Euripides und die gleichzeitigen Dichter. Das einzige, was auf den Tod noch folgen konnte, waren dem Toten erwiesene Ehren, sein Grab, sein Gedächtnis. Zufällig können wir die Frage mit Sicherheit beantworten. Das Epigramm auf dem Kenotaph des Euripides (A. P. VII 45) schreibt die Vita p. 3, 6 dem Thukydidēs oder Timotheos zu; Satyros hat es offenbar als Epigramm des Timotheos eingeführt und daran die Erzählung vom persönlichen Verhältnis der beiden angeschlossen; oder er hat die Frage nach dem Verfasser durch die Erzählung für Timotheos entschieden<sup>2)</sup>.

Die Disposition des Erhaltenen liegt deutlich vor: a) τέχνη, bis VIII 19; b) ἡθός, bis XXXIX 9; c) Grund der Auswanderung, bis XXXIX 18, 23; d) Aufenthalt in Makedonien, bis XXXIX 20, 25; e) Tod, Grab. Der verlorene Teil muß also Geburt und Herkunft, Zeit, Bildung, äußere Lebensumstände, Produktion, Auführungen und Siege enthalten haben<sup>3)</sup>. An zwei Stellen wird auf das Verlorene zurückgewiesen: XXXIX 10, 21 auf die von Kleon erhobene Anklage ἀσεβείας (τὴν δίκην ἦν προειρήκαμεν) und VIII 2, 25 (s. S. 278) ἐμάχετο γὰρ, ὡς περ προειρήκαμεν, ἐν . . . ἀγῶνι μᾶλλον πρὸς πᾶσι . . . ς —<sup>4)</sup>: beides gehört, da doch die zweite Ver-

1) Vgl. Hunt S. 182.

2) Auch Timotheos war bei Archelaos; auch Thukydidēs, dem darum auch das Epigramm zugeschrieben wurde (vgl. Kaibel Epigr. n. 500).

3) Die βίαι des Aeschylus, Sophokles, Euripides umfaßten zusammen das 6. Buch, bildeten also zusammen einen Dialog. Wenn wir, um zu einer möglichen Schätzung zu gelangen, annehmen, daß die Hälfte des βίος Εὐριπίδου erhalten ist und daß die beiden andern annähernd gleichen Umfang hatten (dazu das Proömium), so können wir das Ganze auf 6000 Zeilen zu durchschnittlich 4 Silben schätzen. Das wäre kein großer Umfang, sondern etwa der des Menon oder Euthydem. Wahrscheinlich ist aber nur etwa ein Drittel erhalten, das würde bei gleichem Verhältnis auf einen Umfang wie Phädrus oder Symposion führen.

4) Hunt S. 171. Herstellung scheint nicht erreichbar. πρὸς πᾶσι[τά]ς?

weisung wahrscheinlich die Aufführungen angeht, in den ersten Teil des βίος<sup>1)</sup>).

Die Disposition des Stoffes entspricht also dem von der alexandrinischen litterarischen Biographie und von Sueton im allgemeinen eingehaltenen Schema. Die politische, bei Plutarch vorliegende Biographie peripatetischen Ursprungs erzählt in der Regel nach dem einleitenden Abschnitt die Geschichte des Helden bis zum Tode durch; aber eine Reihe von Männern, zwischen deren Taten und Tod eine lange Zeit stiller Tätigkeit, privaten Lebens, schriftstellerischer Produktion liegt, wird auch von Plutarch im wesentlichen nach dem Typus der litterarischen Biographie behandelt (z. B. Cato maior, Lucullus, Timoleon, Cicero); auch bei andern (z. B. Themistokles, Alkibiades) wird die Erzählung durch große Abschnitte über die Persönlichkeit unterbrochen<sup>2)</sup>. Für den βίος des litterarischen Helden finden wir nun in der kunstmäßigen Anordnung des Satyros die biographische Schablone der Grammatiker vorgebildet. Der Hergang liegt klar vor Augen. Den Übergang der litterarischen Biographie vom Peripatos an die alexandrinische Philologie vermittelt Kallimachos in den *πύλας*. Sein Schüler Hermippos, auch 'Peripatetiker', der durch sein biographisches Werk die biographischen Notizen der *πύλας* ergänzte, Satyros und Aristophanes von Byzanz, in dessen Ausgaben die Abrisse der Dichterbiographien zuerst erschienen, waren Zeitgenossen. Diese Männer arbeiteten zusammen, in dieser Periode wurde die kunstmäßige Dichterbiographie in die hypomnematische übergeführt. In der nächsten Generation stellte Herakleides Lembos durch seine Bearbeitung des Sotion und Satyros, in der die Kunstform wenigstens des Satyros aufgelöst war, die Form der grammatischen Philosophenbiographie für alle Zeiten fest. Mit dem Stoff wurde auch von der äußeren Anordnung des peripatetischen litterarischen βίος mehr übernommen als wir vor der Entdeckung des Satyros wissen konnten.

Dies führt zur Vergleichung mit der grammatischen Überlieferung von Euripides' Person und Leben<sup>3)</sup>. Die vielen paral-

1) Hunt S. 177 verlegt den Prozeß nicht mit Recht in das zwischen XXXVII und XXXVIII verlorene Stück.

2) Vgl. Griech. röm. Biogr. K. III. VI. IX. In die Resultate der dort geführten Untersuchung reiht sich die neue Erkenntnis ohne weiteres ein, aber natürlich erweiternd und aufklarend.

3) Selbständige Excerpte aus einer großen biographischen Zusammenstellung besitzen wir in den handschriftlichen Vitae, Suidas und Gellius XV 20 (Schwartz schol. I p. 1—8): die Reconstruction Griech. röm. Biogr. 24 ff.



lelen Stellen, zum Teil wörtlich übereinstimmend, hat Hunt vermerkt<sup>1)</sup>. Auch der Zusammenhang ist oft überraschend gleich; z. B. das selbständige Stück p. 4, 23—5, 22: Euripides in der Grotte; seine Abneigung gegen die Menschen; die Ursache seiner Misogynie; der Angriff der Weiber; Ehre bei den Fremden, φθόνος bei den Athenern; die δυσωδία τοῦ στόματος. Oder p. 6, 1—13: Misogynie, Kephisophon, Angriff der Weiber, Palinodie. Ferner Gellius 5—10: Höhle auf Salamis; Misogynie, seine Frauen; finsteres Wesen; bei Archelaos; Tod, Grab. Suidas: finsteres Wesen; Misogynie; Frauen; bei Archelaos; Tod. Auch die Disposition des Ganzen trifft, wie gesagt, überein, nur daß die Philosophie von den Grammatikern in die jugendliche παιδεία übernommen ist. Am Zusammenhang kann kein Zweifel sein. Aber andererseits kann der Gedanke nicht aufkommen, daß etwa das Buch des Satyros die primäre Quelle der grammatischen βίαι sei. Erstens enthalten diese vieles was bei Satyros nicht stand, Varianten (wie Suidas über den Tod) und Neues (wie die Verehrung des älteren Dionys für Euripides, p. 5, 14 sq., die bei Satyros in XXXIX 19 hätte stehen müssen). Zweitens haben die βίαι auch außer den Dichterstellen einige gelehrte Citate (Philochoros 3, 3; 8, 2, Gell. § 5, Theopomp Gell. § 1, Hermippos 5, 14), deren gleichen Satyros nicht hat, und zwar grade an einer Stelle nicht, an der Gellius es hat (Philochoros für die salaminische Grotte). Die Art des Zusammenhangs, die sich ergibt, ist diese: Satyros' Euripides verhält sich zu der grammatischen Biographie, aus der die βίαι geflossen sind, wie Satyros' Philosophenviten zur Epitome des Herakleides Lembos. Wie Herakleides Sotion und Satyros zusammengearbeitet und aus den zugehörigen Schriften (Hermippos, Antigonos) ergänzt hat, so hat ein Unbekannter den von Satyros, Philochoros<sup>2)</sup> und anderen gebotenen Stoff zusammengestellt und damit die Fundgrube für alle folgenden geliefert.

Daß Satyros außer Euripides und den Komikern keine Autoren citirt, ist merkwürdig und läßt uns seine Arbeitsweise, das heißt die Art wie er das Material für seine schriftstellerische Arbeit vorbereitete, deutlicher erkennen. Wir sahen, daß er die Persönlichkeit des Dichters durchaus aus den Gedichten zu er-

1) Besonders die Höhle auf Salamis (XXXIX 9 = p. 4, 23 sq.), der Überfall der Weiber (10 = 6, 7 sq. 5, 11), Kephisophon (12. 13 = 6, 1 sq. 5, 12), der Tod durch die Hunde (21 = 4, 12 sq.).

2) Wahrscheinlich eine eigne Schrift über Euripides (FHG. I 412), in der z. B. stand: πλέοντος τοῦ Πρωταγόρου εἰς Συκίαν τὴν ναῦν καταποντισθῆναι καὶ τοῦτο αἰνέσασθαι Εὐριπίδην ἐν τῷ ἔξοι (Diog. L. IX 55).

schließen sucht; das ist die Signatur des Buches, sie entspricht der aus der politischen Biographie bekannten peripatetischen Tendenz, das Ethos aus den πράξεις zu entnehmen. Auch hierbei hat er gewiß die Arbeiten seiner Vorgänger benutzt; es konnte, da soviel in derselben Richtung gearbeitet worden war, nicht anders sein; aber er nennt nicht die Vorgänger, sondern führt nur die Dichterstellen an, die zum Stoff seines Buches gehören. Alles was über die äußere Geschichte überliefert war, verwendete er ohne Gewährsmänner anzugeben: die Höhle auf Salamis, der Weiberangriff, die Geschichte von Kephisophon (ὡς ἔοικεν XXXIX 12, 24), der Aufenthalt bei Archelaos, die gefangenen Athener in Sicilien (19, 11 λέγεται γοῶν), der Tod (20, 29 ὡς οἱ λόγοι τε καὶ γεραίτατοι μυθολογοῦσι Μακεδόνων), alle diese Dinge werden theils als feststehend theils als landläufig (die Berufung auf die alten Makedonier gehört mit zur Legende) ohne Quellenangabe vorgebracht; sie sind bereits κοινὴ ἱστορία. Von der Höhle auf Salamis wissen wir daß sie bei Philochoros vorkam, den Satyros ohne Zweifel benutzt hat. Dies ist ein wohlüberlegter Grundzug der Darstellung, der den Stil des Buches mitbestimmt und für den Leser ein besonderes Licht auf die beständig erscheinenden Belege aus den Tragödien und Komödien fallen läßt<sup>1)</sup>.

Diese Belege aber hat Satyros mit Fleiß und Bedacht gewählt. Wie er den Vater des Empedokles in der Olympionikenliste aufgesucht hat<sup>2)</sup>, so hat er die Didaskalien eingesehn, um die Dramen, aus denen er Persönliches über Euripides entnahm, richtig in die Zeiten einzuordnen. Dies folgt aus XXXIX 16, 30 τοῦ ἐπομένου χεμῶνος (oben S. 284)<sup>3)</sup>. Von der Tragödie, deren Worte Ζητὶ συμμείζων Satyros auf Archelaos bezieht (oben S. 277), muß er festgestellt haben, daß sie, wie der Orestes, zu Euripides' letzter Aufführung in Athen gehörte. Endlich die ἀντιδιδάσκοντες (15, 29; 16, 19) Akestor Dorilaos Morsimos Melanthios: die Namen könnten

1) Keineswegs darf man diese Methode der Darstellung ohne weiteres auf das ganze Werk übertragen. Satyros hat für Alkibiades den Antisthenes (Athen. XII 534c), für Empedokles den Gorgias (Diog. L. VIII 59), beide als Augenzeugen, für Diogenes wenigstens zwei Augenzeugen angeführt (Griech. röm. Biogr. 124). Die Angabe über Empedokles bestätigt er aus dem Gedicht; bei politischen Männern bedurfte er der Zeugnisse, da sie nicht selbst von sich Zeugnis gaben; von Diogenes wissen wir zufällig (Diog. L. VI 80), daß Satyros seine Schriften sämtlich verwarf, er konnte also aus diesen nichts folgern oder belegen. Jene Zeugnisse sind aber fast alle nicht eigentlich litterarisch, sondern persönlich, wie aus mündlicher Überlieferung; auch das ist Dialogstil.

2) Diog. L. VIII 53, Wilamowitz Hermes XXXIV 634.

3) Hunt S. 179.

ja aus der Komödie genommen sein, aber nicht daß sie in den Agonen gegen Euripides auftraten; diese Kenntnis kann nur aus den Didaskalien stammen, und zwar aus diesen selbst; denn in den *πινάκες* erschienen jene Dichter nicht, da ihre Tragödien nicht erhalten waren. Nun könnte man ja annehmen, daß Satyros solche Kenntnis aus zweiter Hand genommen habe; aber es ist gar kein Grund, von einem in Alexandria am Ende des dritten Jahrhunderts arbeitenden Litteraten, der von den Nachkommen so ernst genommen worden ist wie Satyros, etwas anderes zu meinen als daß er selbst an die Quellen gegangen ist.

Diese Bemerkungen sollen nur dazu dienen, die weitere Arbeit an dieser Schrift, deren centrale Bedeutung vor Augen liegt, einzuleiten. Es bedeutet viel, einen der Männer persönlich kennen zu lernen, die an der Arbeit der großen alexandrinischen Zeit beteiligt waren; aber die Hauptsache ist, daß sich uns hier die literarische Biographie und der peripatetische Dialog ein Jahrhundert nach ihrer Entstehung, in der Zeit ihres frischen Lebens, zu erkennen geben.

---

# Der Jenaer Irenaeus-Papyrus.

Von

**Hans Lietzmann.**

Mit 2 Tafeln.

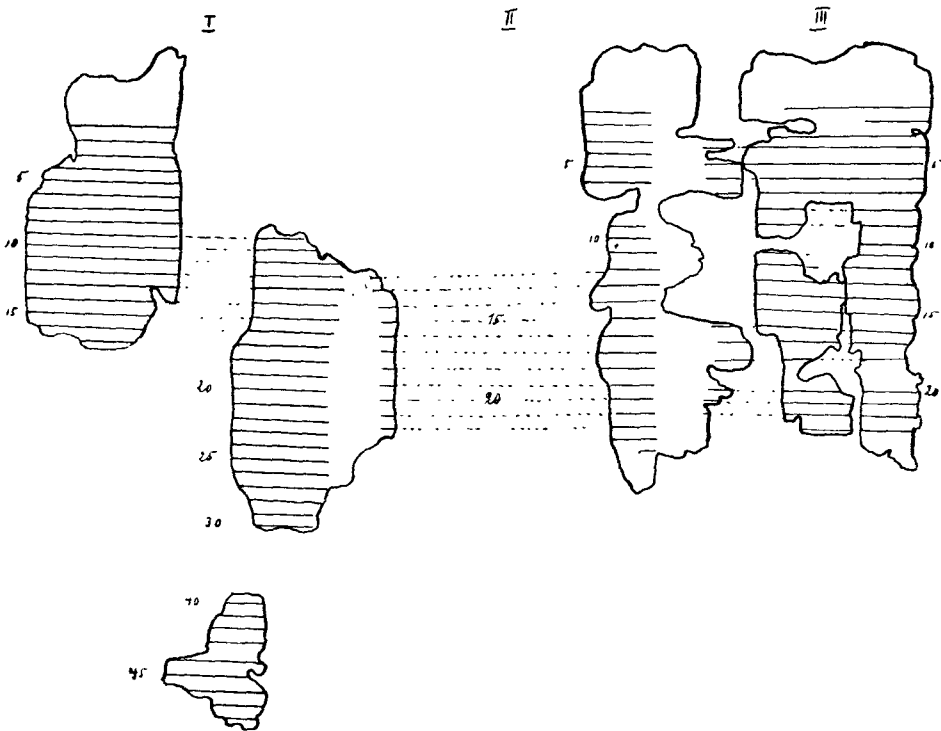
Vorgelegt in der Sitzung vom 30. Juli 1912 von Herrn P. Wendland.

Im Herbst 1911 erwarb die Papyrussammlung des Jenaer philologischen Seminars eine Anzahl von Papyri, welche W. Schubart in Ägypten gekauft hatte, und als deren Hauptstück Fragmente einer altchristlichen Schrift bezeichnet worden waren. Die nähere Untersuchung ergab, daß die 54 zum Teil ganz winzigen Fetzen keineswegs lückenlos zusammenschlossen, auch ersichtlich verschiedenartigen Zusammenhängen entstammten, und die aus den Bibelcitaten zu erweisende ungewöhnliche Breite der Columnen ließ eine Ergänzung des Textes durch Vermutung als aussichtslos erscheinen. Nur der untere Teil einer Columne (VI) ließ sich endlich zusammenstellen: da zeigte es sich, daß wir die Reste einer alten Irenaeushandschrift vor uns hatten.

Die Schrift mag dem IV. Jahrhundert angehören: sie ist wenig elegant. An Abkürzungen findet sich nur der Strich über dem Buchstaben am Ende der Zeile zur Bezeichnung eines  $\nu$  (I 19, V 6. 12. 31. Von den nomina sacra begegnen nur die ältesten Formen:  $\overline{\Theta C}$  (I 18. 27 u. ö.),  $\overline{\Theta Y}$  (I 22. II 17 u. ö.),  $\overline{\Theta \Omega}$  (II 21. V 34),  $\overline{\Theta N}$  (IX 23),  $\overline{K C}$  (V 11, VIII 15),  $\overline{Y N}$  (V 12, dagegen  $\overline{Y I}$  [ $\omega$  ausgeschrieben II 20 weil nicht technische Bezeichnung),  $\overline{\Pi P}$  (IV 24),  $\overline{\Pi I}$  (V 6),  $\overline{\Pi A}$  (I 23, V 12 aber I 28  $\pi\alpha\tau\epsilon\rho\alpha$  weil nicht technisch),

$\overline{\Pi\text{N}\Lambda}$  (III 7. 12 u. ö.), aber  $\pi\nu\epsilon\upsilon\mu\alpha\tau\iota\kappa\omicron\varsigma$  stets ausgeschrieben,  $\overline{\Pi\text{N}\text{C}}$  (IV 28, V 41 u. ö.),  $\overline{\Pi\text{N}\text{I}}$  (IV 19). Leider begegnet der Name Jesus Christus nicht auf den erhaltenen Stücken. Interpunktion und Lesezeichen fehlen durchgängig: nur vereinzelt findet sich ein Apostroph zur Bezeichnung der Elision (IX 20) oder ein Spiritus asper (VIII 13. 25 X 11).

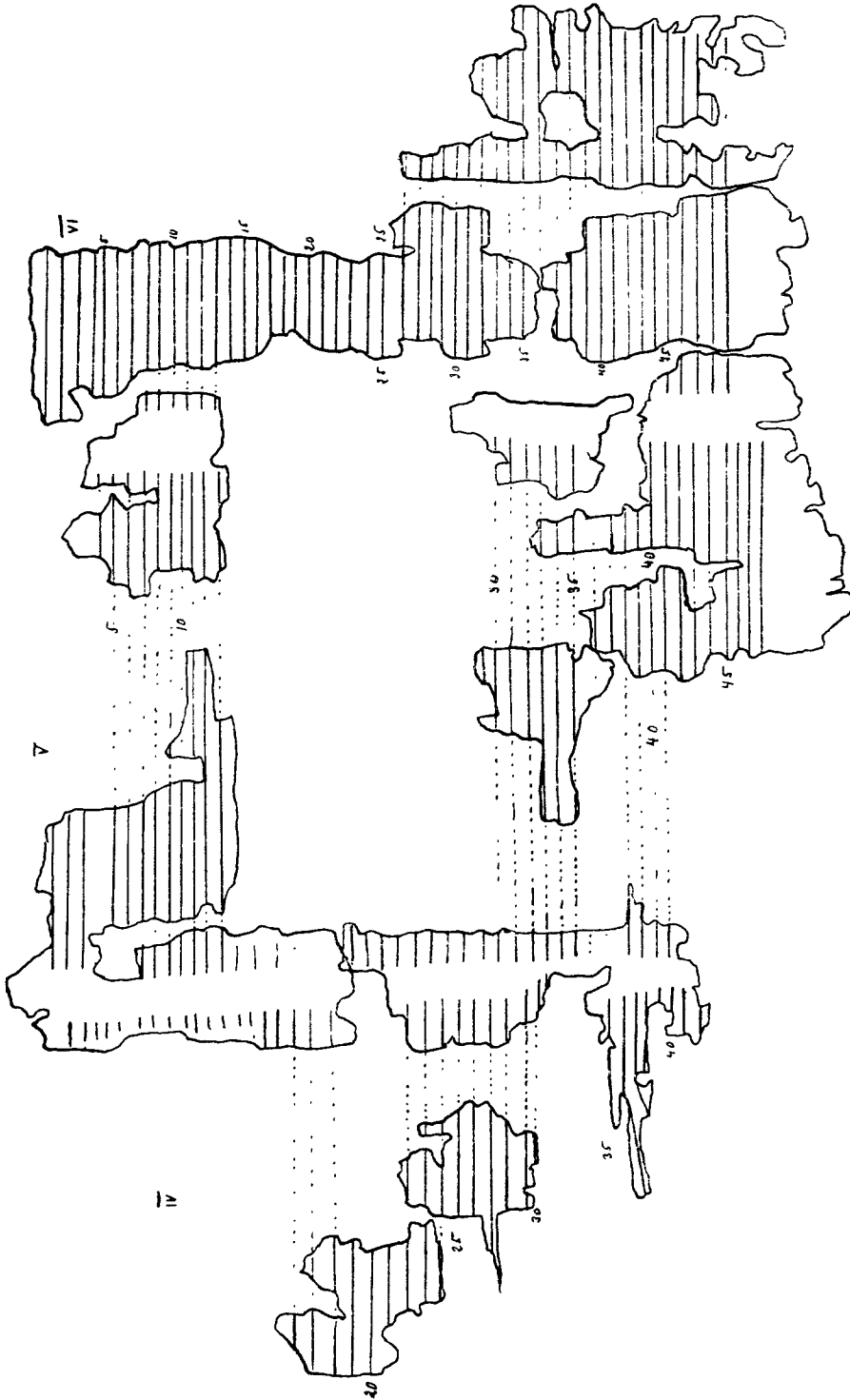
Die erhaltenen Bruchstücke umfassen Buch V c. 3, 2 bis c. 13, 1 (Harvey II p. 326—355); diese Partie war so geschrieben, daß sie sich auf 10 Columnen verteilte; nur eine davon (VII) ist spurlos



untergegangen, von den übrigen neun haben sich Bruchstücke erhalten. Die Verteilung der Fragmente auf die Columnen mögen die beifolgenden Umrißzeichnungen veranschaulichen. Col. IX und X stehen auf der Rückseite von I.

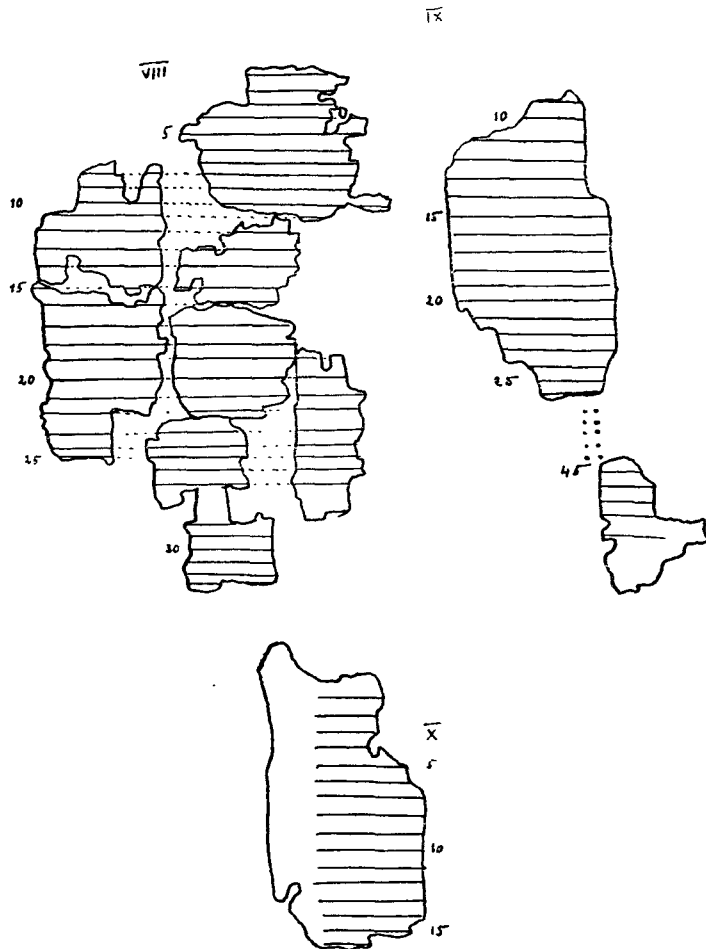
Die beigegebene Lichtdrucktafel zeigt die besterhaltenen Columnen IV—VI in annähernd natürlicher Größe<sup>1)</sup>. Die Zeilenzahl

1) Aus technischen Gründen ist um 1 cm verkleinert worden, also die Höhe des Papyrus 22 statt 23 cm.



der Columnen beträgt, wo sie sich feststellen läßt, 48 (? V) oder 49 (VI), die Ausfüllung der Zeilen schwankt mit der Größe der Schrift ziemlich bedeutend, durchschnittlich fassen sie 60 Buchstaben.

In dem folgenden Textabdruck sind die Ergänzungen in der üblichen Weise durch [ abgetrennt, unsichere Buchstaben sind punktiert. Durch cursiven Druck sind die nicht überlieferten,



sondern nur nach dem lateinischen zurückübersetzten (oder aus Bibelcitatzen gewonnenen) Worte gekennzeichnet: daß dies nicht mehr als ein Hilfsmittel zur Verknüpfung der erhaltenen Bruchstücke sein soll, ist vielleicht nicht überflüssig zu betonen. Für den indirekt (meist in den Sacra Parallela des Johannes Damascenus)

erhaltenen griechischen Text sind stehende Typen benutzt: ich bezeichne ihn in den Anmerkungen mit D und benutze die Ausgabe von Karl Holl (Texte u. Unters. N. F. V 2, 1899). Den Text der lateinischen Übersetzung gebe ich nach Harveys Ausgabe. P nenne ich den Papyrus.

(Der Text beginnt auf der folgenden Seite).



## Col. I.

(συντείνω)μενα καὶ συνέχον]τα τὰ μέλη[ ἔτερον ἀρτηρία καὶ φλέβες, αἵματος καὶ  
 πνεύματος δίοδοι, ἔτερον δὲ  
 τὰ ἔντερα τὰ δ]ιὰφορα ἔτε[ρον τὸ αἷμα, σύνδεσμος ψυχῆς καὶ σώματος. τί γάρ  
 οὐκ ἔστιν ἀριθ-  
 μὸν εἰπεῖν πάσης] τῆς κατὰ τὸ[ν ἄνθρωπον μελοποιίας, ἧτις οὐκ ἄνευ σοφίας πολλῆς  
 ἐγένετο· τὰ δὲ τέχ]ησι καὶ σοφία[σ μετέχοντα ἢ μετέχει καὶ τῆς δυνάμεως αὐτοῦ. οὐκ  
 5 ἄρα οὖν ἄμοιρος ἢ] σὰρξ τέχνης καὶ σοφίας καὶ δυνάμεως θυ, ἀλλ' ἡ δύναμις αὐτοῦ  
 ἧτις ἐστὶ ζωῆς παρ]εκτικῆ ἐν ἀσθενείᾳ τ[ελεῖται, τουτέστι ἐν σαρκί. εἰπάτωσαν ἡμῖν  
 οἱ λέγοντες μὴ ε]ῖναι δεκτικὴν τὴν σὰρξ[α τῆς παρὰ τοῦ θυ διδομένης ζωῆς, πότερον  
 ζῶντες  
 νῦν καὶ μετέχον]τες τῆς ζωῆς λέγουσι τ[αῦτα ἢ τὸ καθόλου ζωῆς μετέχοντες οὐδέν,  
 νεκροὺς δὲ ἑαυτοῦ]σ τῷ παρόντι ὁμολογοῦ[σιν; ἀλλ' εἰ μὲν εἰσι νεκροί, πῶς καὶ κι-]  
 10 λαλοῦσι καὶ τὰ] λοιπὰ ποιοῦσιν, ἀπε[ρ οὐγὶ νεκρῶν, ἀλλὰ ζῶν]των ἔργ[α· εἰ δὲ  
 ζῶσι νῦν καὶ ὄλον αὐ]τῶν τὸ σῶμα μετέχει τ[ῆς ζωῆς, πῶς τοιμῶσι λέ]γειν τὴν σάρκα  
 μὴ εἶναι μετοχικὴν τῆς ζωῆς, ὁμοιο]γ εἴτις σ[πογγιᾶν ὕδατος πλήρη κρατῶν ἢ λαμ-]  
 πᾶδα φωτός· ὡς-  
 αὐτως καὶ οὗτοι ζῆν λέγοντες] καὶ βαστάζοντες [ζωὴν ἀυχοῦντες ἐν τοῖς ἰδίοι]σ  
 μέλεσιν ἔπει-  
 τα ἑαυτοῖς ἐναντιούμενοι μ]ὴ εἶναι τὰ μέλη αὐτ[ῶν ἐπιδεκτικὰ λέγουσι τῆς ζ]ωῆς· εἰ  
 δὲ τὸ πρόσ-  
 15 καιρον τοῦ ζῆν, πολλῶ] ἀσθενέστερον ἐκείνης τ[ῆς αἰωνίας ζωῆς ὅμως τοσοῦ]τον δύναιται  
 ὥστε ζωοποιεῖν ἡμῶν τὰ θνη]τὰ μέλη· ἢ τούτω[σ δραστικωτέρα αἰών]ισος ζοῆ τί ὅτι οὐ  
 ζωοποιεῖ τὴν σάρκα τὴν ἡδῆ] μεμελετηκυ[ῖαν καὶ εἰθισμένην βαστ]άζειν τὴν ζωὴν;

2—22 D: Holl 71 ff. 5 τεχνικῆς σοφίας D. 6 ἐν ἀσθενείᾳ om D Holl, nicht D Harvey. 11 αὐτῶν μετέχει τὸ σῶμα τῆς ζωῆς D. 12 f. λέγειν μὴ εἶναι τὴν σάρκα μετοχικὴν τῆς ζωῆς ὁμολογοῦντες ἔχειν ζωὴν ἐν τῷ παρόντι, ὅμοιον εἴτις D, dafür reicht in P der Platz nicht aus. 12 φωτός μὴ δύνασθαι λέγειν μετέχειν τοῦ ὕδατος ἐπὶ τῆς σπογγῆς μηδὲ τὴν λαμπάδα τοῦ πυρός, τὸν αὐτὸν τρόπον καὶ οὗτοι D: der Schreiber von P ist von dem ersten λαμπάδα auf das zweite gekommen. 13 βαστάζειν τὴν ζωὴν ἐν τοῖς ἰδίοις ἀυχοῦντες μέλεσιν D. 14 ἐναντιούμενοι τὰ μέλη αὐτῶν ἐπιδεκτικὰ μὴ λέγουσι D.

Col. I.

Invenietur autem perceprix et capax caro virtutis dei, quae ab initio percepit  
 artem dei; et aliud quidem factum est oculus videns, aliud auris audiens, aliud  
 manus palpans et operans, aliud nervi undique con-  
 tensi et continentes membra, aliud arteriae et venae, sanguinis et spiritus trans- 1  
 itoria; aliud vero  
 inviscerata diversa; aliud sanguis, copulatio animae et corporis. quid enim? non  
 est nu-  
 merum dicere universae fabricationis, quae est secundum membra hominis, quae  
 non alias facta est sed ex magna sapientia dei.  
 quae autem sapientiam participant domini, participant et virtutem eius. \* Non § 3. p. 327.  
 igitur exsors est caro sapientiae et virtutis dei. nam virtus eius 5  
 quae vitam praestat, in infirmitate perficitur, id est, in carne. dicant autem nobis,  
 qui dicunt non esse capacem carnem illius vitae quae datur a deo, utrum viventes  
 nunc et participantes vitam dicant haec; an in totum vitae quidem ha-  
 bentes nihil,  
 mortuos autem semetipsos in praesenti confitebuntur? et si quidem mortui,  
 quomodo et moventur et  
 loquuntur et reliqua faciunt, quae non mortuorum sed vivorum sunt opera? si 10  
 autem  
 vivunt nunc, et totum illorum corpus participat vitae, quomodo audent dicere  
 non esse carnem participatricem vitae, confitentes habere se vitam in prae- 12  
 senti? simile est quemadmodum si quis spongiam aquae plenam tenens  
 vel faculam ignis,  
 non posse participare aquae dicat spongiam, neque faculam igni. eo- 12<sup>a</sup>  
 dem modo et hi vivere se dicentes, et portare vitam dicentes, et in suis 13  
 membris exsultantes, post-  
 ea sibimetipsis contrarii existentes, dicunt non esse membra ipsorum perca-  
 pabilia vitae. si autem haec quae est \*tem- p. 328.  
 poralis vita, cum sit multo infirmior quam illa aeterna vita, tamen tantum 15  
 potens est,  
 ut vivificet nostra membra mortalia; cur illa quae est aeterna vita, non  
 vivificabit eam carnem, quae iam meditata et assueta sit portare vitam?

- ὅτι γὰρ ἐπιδεικτικῆ ζώῃς ἐστὶν ἡ σὰρξ, ἐκ τοῦ ζῆν δεικνυται. ζῆ οἶν ἐφ' ὅσον ὁ θς θέ-  
 λει ζῆν. ὅτι δὲ καὶ ὁ θς δυνατός παρέχειν αὐτῇ τὴν ζωὴν, δῆλον. ἐκ]είνου γὰρ παρέχο(ν)-  
 20 τος ἡμῖν τὴν ζωὴν ζῶμεν. καὶ τοῦ θς οὖν δυνατοῦ ὄντος ζωποι-  
 εῖν τὸ πλάσμα τὸ ἑαυτοῦ καὶ τῆς σαρκὸς δυναμένης ζωοποιεῖσθαι, τί λο]ιπὸν τὸ κω-  
 λῖσον αὐ-  
 τὴν μετέχειν τῆς ἀφθαρσίας, ἥτις ἐστὶ μακαρία καὶ ἀτελεύτητος ζωὴ ὁ]πὸ τοῦ θς  
 διδομένη  
 λανθάνουσι δ' ἑαυτοὺς οἱ ἄλλον παραπλάσσοντες παρὰ τὸν δημιουργ]ὸν πᾶ καὶ  
 ἀγαθὸν  
 αὐτὸν καλοῦντες, [ἀσθενῆ καὶ ἄχρηστον καὶ ἀμελοῦντα εἰσφέροντες αὐτόν.]  
 μὴ καὶ εἴπωμεν αὐ-  
 25 τὸν βᾶσκανον καὶ φθονερόν, μὴ ζωοποιουμένων παρ' αὐτοῦ τῶν σωμάτων  
 ἡμῶν.] τὸ γὰρ καὶ τὰ τοῖς  
 πᾶσι δῆλα ὅτι παραμένει ἀφθαρτα, λέγω δὴ τὸ πνεῦμα καὶ τὴν ψυχὴν] καὶ  
 τὰ τοιαῦτα,  
 ὑπὸ τοῦ πς ζωοποιεῖσθαι λέγειν, τὸ δ' ἄλλο τὸ μὴ ἄλλως ζωοποιούμενον εἰ μὴ]  
 ὁ θς αὐτῷ παρ-  
 ἔχη, τῆς ζωῆς λείπεσθαι, ἢ ἐδύνατον καὶ ἀσθενῆ ἀποδείκνυσι τὸν πατ]έρα  
 αὐτῶν [ἢ  
 φθονερόν καὶ βᾶσκανον. τοῦ δὲ δημιουργοῦ καὶ ἐνταῦθα ζωοποιούντος τ]ὸ  
 θνητ[ὰ σώ-  
 30 ματα ἡμῶν καὶ τὴν ἀνάστασιν αὐτοῖς διὰ τῶν προφητῶν ὑπισχυρομένου] καθὼς  
 ἀ[πεδείξαμεν . . .  
 . . . . . es fehlen etwa 10 Zeilen . . . . .  
 40 . . . . . εἰ οὖν δι' ἀνάγκην καὶ αἰτίαν τινὰ οἶν ζω[οποιεῖται τὰ  
 δεκτικὰ ζώῃς, ἔσται τῇ ἀνάγκῃ καὶ αἰτίᾳ δουλεύων ὁ πρὸ αὐτῶν, οὐκ ἐπι-  
 θερος καὶ ἰδίας] ἔξουσίας ἐν τῇ γνώμῃ  
 αὐτοῦ. ὅτι δὲ πολλῶ χρόνῳ παρέμενε τὰ σώματα, εἰς ὅσον ἐδ' ἔχειν ἔδοξε] τῷ θς,  
 ὁ[ρῶντων? τὰς γραφὰς  
 καὶ εὐρήσουσι τοὺς πρὸ ἡμῶν ἑπτακόσια καὶ οκτακόσια καὶ] ἑννακ[οσια ἔτη  
 ὀπερβάν-  
 τας καὶ κατελάμβανε τὰ σώματα αὐτῶν μακρ]οσημερία, καὶ [ἔλαχε ζωῆς εἰσόσον  
 45 ὁ θς ἥθελεν αὐτὰ ζῆν. τί δὲ καὶ περὶ ἐκείνων λέγομ]εν; ὅπου γε [Ἐνώχ εὐαρεστή-  
 σασ τῷ θς μετετέθη ἐν σώματι τὴν μετάθεσιν] τῶν δι[καίων προμηθῶν καὶ Ἡλίας  
 ὡς ἦν ἐν τῇ τοῦ πλάσματος ὑποστάσει ἀνελήφθη τ]ὴν ἀνά[ληψιν τῶν πνευ-  
 ματικῶν προφητεύων, καὶ οὐδὲν ἐνεπόδισεν αὐτοῖς τ]ὸ σώμ[α πρὸς τὴν  
 μετάθεσιν καὶ ἀνάληψιν . . . . .

18 οὖν. δὲ D | ὅσον + αὐτὴν D. 19 παρεχῶ P. 20 ζωποι statt ζωποι P.  
 22 μακρὰ Lat. 22 ὑπὸ θεοῦ διδομένη ζωὴ D. 44 der lat. las μακροσημερίαν.  
 45—49: D Holl 72.

quoniam autem participatrix vitae sit caro, ex hoc quod vivat ostenditur: vivit enim, in quantum deus vult vivere. quoniam autem et deus potens est praestare ei vitam, manifestum est. illo enim praestante vitam nobis qui vivimus, et dominus itaque cum sit potens vivificare plasma suum, et caro cum possit vivificari, quid superest quod prohibeat eam percipere incorruptelam, quae est longa et sine fine a deo tributa vita?

20

Latent autem semetipsos, qui alterum affingunt patrem praeter demiurgum, et bonum eum vocant, infirmum et inutilem et negligentem inferentes eum, ut non dicamus, quoniam lividum et invidum, in eo quod dicant non vivificari ab eo nostra corpora. 25  
\* cum enim dicant ea quae omnibus sunt manifesta quoniam perseverant immortalia, ut puta spiritus et anima et quae sunt alia, quoniam vivificantur a patre, aliud autem quod non alias vivificatur, nisi illi deus praestet, vita derelinqui, aut impotentem et infirmum ostendit patrem ipsorum, aut invidum et lividum. demiurgo enim et hic vivificante mortalia cor-

IV § 1.

p. 329.

pora nostra, et resurrectionem eis per prophetas promittente, quemadmodum 30 ostendimus, quis potentior, et fortior, et vere bonus ostenditur? utrum demiurgus, qui totum vivificat hominem, an falso cognominatus ipsorum pater?

Si igitur propter necessitatem et causam aliam quandam non vivificantur, 40 quae possunt participare vitam, erit necessitati et causae serviens pater ipsorum, et non iam liber et suae potestatis in sua sententia\*.

IV 1 p. 329.

Quoniam autem multo tempore perseverabant corpora, in quantum placuit deo bene habere, legant scripturas, et invenient eos qui ante nos fuerunt septingentos et octingentos et non- 45 gentos annos supergressos: et consequebantur corpora ipsorum longinquitatem dierum, et participabant vitam, in quantum ea deus vivere volebat. quid autem de illis dicimus? quandoquidem Enoch placens deo in quo placuit corpore translatus est, translationem iustorum praemonstrans. et Helias,

V 1 p. 330

sicut erat in plasmatis substantia assumtus est, assumptionem patrum prophetans. et nihil impediit eos corpus in translationem et assumptionem eorum. per illas enim manus. per quas in initio plasmati sunt, per ipsas assumptionem et translationem acceperunt. assuetae enim erant in Adam

## Col. II.

χειρες του θ̄υ βυθμιζειν και κρατειν και βασταζειν το ιδιον πλάσμα και φερειν] και τιθεναι  
 8 πη αυται βουλονται. ποϋ ουν ετεθη ο πρωτος ανθρωπος; εν παραδειση δ]ηλονοτι  
 καθως γεγραπται· και εφύτευσε κ̄σ̄ ο θ̄ς̄ παραδεισον εν 'Εδ̄εμ̄ κατᾱ ανατο]λας  
 και εθε-  
 9 το̄ εκει τον ανθρωπον ον̄ επλασεν. και εκειθεν εξεβληθη εις τονδε τον̄ κοσμο]ν  
 παρακοϋ-  
 5 σαs. διο και λεγουσιν οι πρεσβυτεροι, των̄ αποστολων̄ μαθηται, τους̄ μετα]τεθεντας  
 εκεισε μετατεθηναι· δικαιοs γαρ ανθρωποis και πνευματοφοροιs̄ ητοι]μασθη ο πα-  
 10 ραδεισοs, εν̄ ω̄ και Παυλοs ο̄ αποστολοs εισκομισθειs̄ ηκουσε ρηματᾱ αρρητᾱ ωs  
 προς̄ ημαs̄ εν̄ τω̄ παροντι, κακεῑ μενειν τους̄ μετατεθεντας̄ εωs̄ συντελειασ̄ προ-  
 11 ομιαζομενοuσ̄ την̄ αφθαρσιαν. ει δε̄ τισ̄ αδυνατον̄ υπολαβοῑ χρονοιs̄ τε ] τοσοϋ-  
 10 τοis̄ υπομενειν τους̄ ανθρωποuσ̄ και τον̄ 'Ηλιαν̄ μη̄ ενσαρκον̄ ανεληφθ]αι, δεδα-  
 πανησθαι δε̄ την̄ σαρκᾱ αυτοῡ εν̄ τω̄ πυρινη̄ ζυματι, ενοησάτω̄ οτῑ 'Ιω]ν̄αs̄ μεν  
 ε]ν̄ τω̄ βυθω̄ ριφειs̄ καῑ εν̄ τη̄ κοιλι]ᾱ τοῡ κη̄ταοῡ καταποθειs̄ σωoσ̄ παλιν̄ ε]ξεπτύ-  
 11 θη [τη̄ γη̄ κελυσεῑ θ̄υ. Ανασιασ̄ τε καῑ Αζαριασ̄ καῑ Μισαηλ̄ ειs̄ κ]αμινον̄  
 εμ[βληθεντεs̄ πυροs̄ επταπλασιωs̄ εκκαυμενηs̄ οῡτε̄ εβλαβησαν̄ τι ο]ῡτε̄ οσμη̄  
 15 π[υροs̄ ευρεθη̄ εν̄ αυτοiσ̄. η̄ ουν̄ συμπαροϋσᾱ αυτοiσ̄ χειρ̄ τοῡ θ̄ῡ παραβοξᾱ] καῑ αδϋ-  
 12 ν[ατᾱ τη̄ φύσεῑ των̄ ανθρωπων̄ ειs̄ αυτοuσ̄ επιτελεσασα, τῑ ουν̄ θαυμαστον̄, εῑ καῑ εν̄  
 τοiσ̄ μετα]θεθ̄εισιν  
 13 α]πειργασταῑ παραδοξον̄ υποργουσᾱ τω̄ θεληματῑ τοῡ κ̄σ̄; οῡτοσ̄ δε̄ εστιν̄ ο̄ υ]σ̄ τοῡ θ̄ῡ  
 14 κα[θ̄ωs̄ γεγραπταῑ ελπειν̄ Ναβουχοδοноσορ̄ τον̄ βασιλεᾱ· οῡχῑ τρεισ̄ ανδραs̄ εβα-  
 λο]μεν̄ ειs̄  
 15 τη̄]ν̄ καμινον; καῑ ιδοῡ εγω̄ ορ̄ω̄ τεσσαραs̄ περιπατοῡνταs̄ εν̄ μεσ̄ω̄ πυροs̄ καῑ  
 ο]̄ δ̄ ζ̄μοιοs̄  
 20 υ]σ̄ θ̄υ; οῡτε̄ ουν̄ φύσιs̄ τινοs̄ των̄ γεγονότων̄ οῡτε̄ μη̄ν̄ ασθενειᾱ σαρκοs̄ υπερ]ισχυ-  
 16 σει [τη̄ν̄ βουλησιν̄ τοῡ θ̄υ. οῡ γαρ̄ ο̄ θ̄ς̄ τοiσ̄ γεγονόσιν̄ αλλᾱ τᾱ γεγονότᾱ υποτέτακται]  
 τη̄ν̄ θ̄υ  
 17 κα[ῑ κατᾱ πάντᾱ εξυπηρετεῑ τω̄ βουληματῑ αυτοῡ. διο̄ καῑ ο̄ κ̄σ̄ φησιν̄· τᾱ αδύνατᾱ  
 18 παρὰ̄ α]νθρώ-  
 19 ποιoσ̄ δυνατᾱ παρὰ̄ τω̄ θ̄ω̄ εστιν̄· καθω̄s̄ ουν̄ τοiσ̄ νυν̄ ανθρωποiσ̄ εγνοουσῑ τη̄ν̄  
 20 οiκονομιᾱν̄ τοῡ θ̄υ  
 . . . . . der Rest fehlt . . . . .

1—22: D Holl p. 72 f. 3 Gen. 2, 8. 11 ενοησάτω μεν οτι 'Ιωνᾶs εν D.  
 13 f. κάμινον πυροs̄ εμβληθέντεs̄ D. 18 Dan. 3, 91 f. (24 f.) 21 υπερισχ̄υει D, aber  
 cod. H hat υπερισχ̄υσει.

Col. II.

manus dei coaptare et tenere et baiulare \* suum plasma, et ferre, et ponere p. 331.  
 ubi ipsae vellent. ubi ergo primus positus est homo? scilicet in paradiso,  
 quemadmodum scriptura dicit: et plantavit deus paradysum in Eden contra  
 orientem, et posu-  
 it ibi hominem quem plasmavit. et inde proiectus est in hunc mundum non obedi-  
 ens. quapropter dicunt presbyteri, qui sunt apostolorum discipuli, eos qui 5  
 translati sunt  
 illuc translatos esse; iustis enim hominibus et spiritum habentibus praeparatus  
 est pa-  
 radysus, in quem et Paulus apostolus asportatus audivit sermones inenarra-  
 biles, quantum  
 ad nos in praesenti, et ibi manere eos qui translati sunt usque ad consumma-  
 tionem, co-  
 auspicantes incorruptelam. Si autem quis impossibile aestimet tan- § 2.  
 tis temporibus permanere homines, et Heliam non in carne assumtum, con- 10  
 sumtam autem carnem eius in igneo curru, intendat, quoniam Ionas quidem  
 in profundum proiectus est, et in ventrem ceti absorptus, \* salvas iterum expu-  
 tus est terrae iussu dei. Ananias etiam, et Azarias, et Misael missi in caminum p. 332.  
 ignis septuplum exardentem, neque nociti sunt aliquid, neque odor  
 ignis inventus est in eis. quae igitur adfuit illis manus dei, et inopinata, et 15  
 impossi-  
 bilia naturae hominum in eis perficiens, quid mirum si in his qui translati sunt,  
 effecit aliquid inopinatum, deserviens voluntati patris? hic est autem filius dei,  
 quemadmodum scriptura ait dixisse Nabuchodonozor regem: nonne tres viros  
 misimus in  
 caminum? et ecce ego video quatuor deambulantes in medio ignis, et quartus  
 similis est  
 filio dei. Neque igitur natura alicuius eorum quae facta sunt, neque infirmitas 20  $\frac{1}{2}$  3  
 carnis fortior  
 erit super voluntatem dei. non enim deus his quae facta sunt, sed ea quae  
 facta sunt subiecta sunt deo:  
 et omnia serviunt voluntati eius. quapropter et dominus ait: quae impossi-  
 bilia sunt apud homi-  
 nes, possibile sunt apud deum. quemadmodum igitur his qui nunc sunt ho-  
 minibus, ignorantibus dispositionem dei,  
 incredibile et impossibile videtur, tantos annos aliquem hominem posse vivere,  
 et vixerunt hi qui ante nos fuerunt, et vivunt qui translati sunt ad exemplum  
 futurae longitudinis dierum. . . . .

## Col. III.

- έστιν, ἀλλὰ σῶ]μα ἀνθρώπου καὶ μ]έρος ἀνθρώπου. οὔτε γὰρ αὐτὴ ἡ ψυχὴ καθ'   
 εαυτὴν ἀνθρώπος   
 ἀλλὰ ψυχὴ ἀνθρώπου καὶ μ]έρος ἀνθρώπου· οὔτε τὸ π̄να ἀνθρώπος, π̄να γὰρ   
 καὶ οὐκ   
 ἀνθρώπος] καλεῖται. ἡ δὲ σύνκρ[ισις καὶ ἔνωσις τούτων ἀπάντων τέλειον ἀνθρώπων   
 ἀπειργάσ]ατο. καὶ διὰ τοῦτο ὁ ἀπόστολος ἐαυτὸν σκηνοβατῶν ἐξηγήσατο   
 5 τὸν τ[έλειον καὶ πνευματικὸν τῆ]σ σωτηρίας ἀνθρώπων ἐν τῇ ᾧ πρὸς Θεσσαλονι-   
 κείσ εἰ[πῶ]ν οὕτως· ὁ δὲ θεὸς τῆς ἐρ[ήνης ἀγιασάσ]αι ὑμᾶς ὀλοτελεῖς καὶ ὀλοκλήρους ὑμῶν   
 τὸ π̄να κα]ὶ ἡ ψυχὴ καὶ τὸ σῶμα [ἀμέμπτως ἐν τῇ παρουσίᾳ τοῦ κῡ ιω̄ χῡ τηρηθεῖη·   
 καὶ γὰρ τί]να ἀ[τίαν ε]ἶχεν τοῖς τ[ρισὶ τούτοις, τουτέστι ψυχῇ καὶ σῶματι καὶ   
 π̄νι ὀλόκ]ληρο]ν καὶ ]νην ἐπ[εύχασθαι τήρησιν ἐν τῇ παρουσίᾳ τοῦ κῡ, εἰ μὴ τὴν   
 10 ἀποκατάστασιν καὶ ἔνωσιν τ]ῶν τριῶν [καὶ μίαν καὶ τὴν αὐτὴν ἦδει αὐτῶν τὴν   
 σωτηρίαν.   
 διὰ τοῦτο καὶ τελείουσ λέγει τοὺς τὰ τρία ἀμέμπτως παρεστῶτας τῷ θεῷ. τέλειοι   
 οὐκ οἱ κ]αὶ τὸ π̄να ἔχοντες παρ' ἐαυτοῖ]σ μένον τοῦ θεοῦ καὶ ψυχᾶς καὶ σῶματα   
 ἀμέμπτως   
 παρεστῶτες [τ]ουτέστι [τῆ]ν [πρὸς θεὸν πίστιν τηρήσαντες καὶ τὴν πρὸς τὸν   
 πλη]σίον δικαιοσύνην [φυλάξαντες. ὅθεν καὶ ναὸν θεὸν τὸ πλάσμα καλεῖ· οὐκ   
 15 οἶδα]τε λέγων ὅτι [ν]αὸς [θεὸς ἐστε καὶ τὸ π̄να τοῦ θεοῦ οἰκεῖ ἐν ὑμῖν; εἰ τις τὸν   
 ναὸν τοῦ   
 θεοῦ φ[θειρ]ει φθερεῖ αὐ[τὸν ὁ θεός. ὁ γὰρ ναὸς τοῦ θεοῦ ἅγιός ἐστιν ὅτινές ἐστε   
 ὑμεῖς· δια-   
 ρήδη]ν [ναὸν τὸ σῶμα λέγων ἐν ᾧ οἰκεῖ τὸ π̄να. καθὼς καὶ ὁ π̄σ περὶ ἑαυτοῦ   
 λέγει· λύσατε τὸν   
 ναὸν [τοῦτον καὶ ἐν τρισὶν ἡμέραισ ἐγερω αὐτόν· τοῦτο δέ, φησιν, ἔλεγε περὶ   
 τοῦ σώματος   
 αὐτοῦ καὶ οὐ μόνον ναόν, ἀλλὰ καὶ ναὸν κῡ ὁ ἐστιν. ἄρα οὐκ τὰ μέλη τοῦ κῡ   
 ποιήσω   
 20 μέ]λη πόρνησ;] οὐ περὶ [ἄλλον τινὸς ἀνθρώπου πνευματικοῦ λέγων ταῦτα, οὐ γὰρ   
 ἐκ[είνος π]εριπέλεκτ[αι] τῆ] πόρνη, ἀλλὰ τὸ ἡμέτερον σῶμα, τουτέστι τὴν σάρκα ἢ   
 μεθ' ἁγιασμοῦ] παραμένει κα[ὶ καθαρότητος μέλη εἶπεν εἶναι τοῦ κῡ, ὅταν δὲ   
 περιπλέ-   
 κηται τῇ πόρνη] μέ[λη γένε]σθαι τῆσ πόρνησ . . . . .   
 . . . . . der Rest fehlt . . . . .

4 ἀπειργάσατο: *efficit* lat. | σκηνοβατῶν nach t. II p. 262, 4. 6 I Thess. 5, 23.   
 8 τοῖς: σ anscheinend über der Zeile P. 9 *integram et perfectam* lat. vielleicht   
 ὀλοκλήρο]ν ἐκεί]νην ἐπ[εύχασθαι τὴν τήρησιν zu lesen? 10 die Lesung von τῶν   
 τριῶν ist sehr unsicher. 14 I Cor. 3, 16. 16 φθέρει P. 17 Joh. 2, 19.   
 18 Joh. 2, 21. 19 Da zwischen 18 und 20 nur für eine Zeile Raum ist, muß   
 im Text eine Zeile ausgefallen sein; vermutlich ist der Schreiber vom ersten κῡ   
 auf das zweite gesprungen (vgl. Lat.) | I Cor. 6, 15. 21 ]ριπε   
 επλεκτ P

Col. III.

Neque enim plasmatio carnis ipsa secundum se homo perfectus  
 est, sed corpus hominis, et pars hominis. neque enim et anima ipsa secun- 1  
 dum se homo,  
 sed anima hominis, et pars hominis. neque spiritus homo: spiritus enim, et non

VI § 1  
 p. 335.

homo vocatur. commixtio autem et unitio horum omnium perfectum hominem  
 efficit. et propter hoc apostolus seipsum exponens, explanavit  
 perfectum et spiritalem salutis hominem, in prima epistola ad Thessaloni- 5  
 censes dicens sic: deus autem pacis sanctificet vos perfectos, et integer vester  
 spiritus et anima, et corpus sine querela in adventum domini Iesu Christi servetur.  
 et quam utique causam habebat his tribus, id est animae et corpori et  
 spiritui, integram et perfectam perseverationem precari in adventum domini, nisi  
 redintegrationem et adunionem trium, et unam et eandem ipsorum sciebat 10  
 salutem?

propter quod et perfectos ait eos, qui tria sine querela exhibent domino. perfecti  
 igitur, qui et spiritum in se perseverantem habuerint dei, et animas et cor-  
 pora sine querela  
 servaverint, dei, id est, illam quae ad deum est, fidem servantes, et eam quae ad  
 proximum est iustitiam custodientes. Unde et templum dei plasma esse ait: ne- 15  
 scitis, dicens, quoniam templum dei estis, et spiritus dei habitat in vobis? si

§ 2.

quis templum  
 dei violaverit, disperdet illum deus. templum enim dei sanctum est, quod  
 estis vos; mani-  
 feste templum corpus dicens in quo habitat spiritus. quemadmodum et do-  
 minus de se ait: solvite  
 hoc templum, et in tribus diebus suscitabo illud. hoc autem, inquit, dicebat  
 de corpore

suo. et non tantum templum, sed et templum Christi scit corpora nostra, Co- 19  
 rinthiis dicens sic:

nescitis quoniam corpora vestra membra Christi sunt? tollens ergo membra 19\*

Christi, faciam  
 membra meretricis? non de alio quodam homine spiritali dicens haec; non enim 20  
 ille complectitur \*meretricem: sed corpus nostrum, id est, caro quae

p. 335.

cum sanctimonia perseverat et munditia, membra dixit esse Christi: quando  
 autem complec-  
 titur meretricem, membra fieri meretricis. et propter hoc dixit; si quis templum  
 dei violaverit, disperdet illum deus. . . . .



## Col. IV.

Auf die jeweils letzten Buchstaben von 15 Zeilen folgt:

- . . . . . *συνεθιζόμενοι*
- 16 *δέχεσθαι καὶ βασιτάζειν τὸν θ̄ν· ὃ καὶ ἀρραβῶνα ἐκάλειεν ὁ ἀπόστολος, του-  
τέστι] μέρος  
τῆς ὑπὸ θ̄ν ἐπαγγελθείσης] ἡ[μῖν τι]μῆς [ἐν τῇ πρὸς Ἐφεσίουσ ἐπιστολῇ φη-  
σα]ς ἐν ᾧ  
καὶ ἡμεῖς ἀκούσαντες τὸν λόγον τ]ῆς ἀ[λλ]η[θ]ε[ί]ας τὸ εὐ[αγγέλιον τῆς σωτηρίας  
ἡμ]ῶν ἐν  
ᾧ καὶ πιστεύσαντες ἐσφραγίσθητε τῷ] π̄νι τῆς ἐπαγγελ[ί]ας τῷ ἀγίῳ ὃ ἐστιν  
ἀρραβ]ῶν τ]ῆς*
- 20 *κληρονομίας ἡμῶν. οὕτως οὖν ὁ ἀρραβῶ]ν οὗτος οἰκῶν ἐν [ἡμῖν ἤδη πνευμα-  
τικὸς ἀπο-  
τελεῖ καὶ καταπίνεται τὸ θ̄ν]τὸν ὑπὸ τῆς ἀθα[νασίας· ἡμεῖς γὰρ φησιν οὐκ  
ἐστὲ ἐν σαρκί  
ἀλλ' ἐν π̄νι, εἶπερ π̄να θ̄ν οἰκεῖ ἐν ἡμῖν· τ]οῦτο δὲ ο[ὗ] κατ' ἀποβολὴν τῆς  
σαρκὸς ἀλλὰ κατὰ  
κοινωνίαν τοῦ π̄νσ γίνεται οὐ] γὰρ ἀνάγκη[ο]ις ἐπαγγέλλει ταῦτα, ἀλλ' ἔγραφε] πρὸς  
δεξαμένους πνα θ̄ν ἐν ᾧ κρίζομεν ἀββᾶ ὁ] π̄ρ τί γεν[ή]σεται ἕ[τ]αν ἀναστάντ]ες πρὸ-*
- 25 *σωπον πρὸς πρόσωπον βλέψομεν αὐτόν, ὅταν πάντα τὰ μ[έ]λη χρ.ν [τῆς ἀγαλ-]  
λίσεως  
τὸν ἕμνον προσενέγκῃ δοξάζοντα τὸν ἀναστήσαντα] αὐτὰ ἐκ νε[κρῶν καὶ] τὴν αἰ-  
ώνιον ζωὴν χαρίζοντα. εἰ γὰρ ὁ ἀρραβῶν περικαταλα]μβάνων τὸν [ἄνθρωπ]ον  
ἐν ἑαυτῷ ἤδη ποιεῖ λέγειν ἀββᾶ ὁ πρ, τί π]οίσει ἡ πᾶσα τοῦ π̄νσ [χάρις ἀν  
θρ]ῶπιτος  
χαρισθησομένη ὑπὸ θ̄ν; ὁμοίους ἡμᾶς αὐτῷ κα]ταστήσει κα[ὶ ἐπιτελέ]σει τὸ θέ-  
30 *λημα τοῦ π̄σ. καταστήσει γὰρ τὸν ἄνθρωπον κατ' εἰκόνα] καὶ ἡμοιωσιν θ̄ν τοῦσ  
ο]ῦν καὶ  
τὸν ἀρραβῶνα τοῦ π̄νσ ἔχοντας καὶ μὴ ταῖς ἐπιθυμίαις τῆς σαρκὸς δουλεύον]τας,  
ἀλλὰ ὑποτάσσοντας ἑαυτοῦσ τῷ π̄νι καὶ λογικῶσ πολιτευομένουσ ἐν πᾶσιν, δικαίωσ  
ὁ ἀπόστολος πνευματικὸσ καλεῖ, ὅτι τὸ πνα τοῦ θ̄ν οἰκεῖ ἐν αὐτοῖσ. ἀσώ-  
ματα δὲ  
πνεύματα οὐκ ἔσονται ἄνθρωποι πνευματικοί, ἀλλ' ἡ ἡμετέρα ὑπόστασις, τουτέστι  
35 *ψυχῆσ καὶ σαρκὸς ἔνωσις δεχομένη πνα θ̄ν, πνευματικὸν ἄνθρωπον ἀποτελεῖ.  
τοῦσ δὲ ἀποβάλλοντασ τὴν γνώμην τοῦ π̄νσ καὶ ταῖσ τῆ]ς σαρκὸς ἰδοναῖσ δουλεύον-  
τασ καὶ ἀλόγωσ ζῶντασ καὶ ἀγχιναγωγί]τους καὶ καταφερομένους εἰσ τὰ]ς ἑαυτῶν  
ἐπιθυμί-***

17 Eph. 1, 13. 21 Rom. 8, 9. 24 Der Raum zeigt, daß hier ein Homoioteleuton vorliegt, durch das doppelte ἀββᾶ ὁ π̄ρ veranlaßt: vgl. Lat. 25 χρ.ν ist völlig deutlich, bis auf das ο, *affluenter* Lat. ob χρουν[τήδον? 26 προσενέγκῃ wohl besser als *προσενέγκῃ* = *protulerint*. 29 Also *voluntatem* beim Lat. zu lesen. 37 Basiliius de spir. sancto 29, 72 t. III p. 61<sup>b</sup> Bened.

Col. IV.

Nunc autem partem aliquam a spiritu eius sumimus ad perfectionem et prae- VIII § 1  
 parationem incorruptelae, paulatim assuescentes p. 339.  
 capere et portare deum: quod et pignus dixit apostolus, hoc est pars eius 16  
 honoris,  
 qui a deo nobis promissus est, in epistola quae ad Ephesios est, dicens: in quo  
 et vos, audito verbo veritatis, evangelio salutis vestrae, in  
 quo credentes signati estis spiritu promissionis sancto, qui est pignus  
 haereditatis nostrae. sic ergo pignus hoc habitans in nobis iam spirituales 20  
 efficit, et absorbitur mortale ab immortalitate; vos enim, ait, non estis in carne,  
 sed in spiritu, siquidem spiritus dei habitat in vobis. hoc autem non secun-  
 dum iacturam carnis, sed secundum  
 communionem spiritus fit. non enim erant sine carne, quibus scribebat; sed  
 qui assumerant spiritum dei, in quo clamamus, abba pater. 24  
 si igitur nunc pignus habentes clamamus, abba pater; quid fiet quando resur- 24<sup>a</sup>  
 gentes fa-  
 ciem ad faciem videbimus eum; quando omnia membra affluenter exultationis 25  
 hymnum protulerint, glorificantia eum, qui suscitaverit ea ex mortuis, et ae-  
 ternam vitam donaverit? si enim pignus complectens hominem  
 in semetipsum, iam facit dicere, abba pater, quid faciet universa spiritus gratia,  
 quae hominibus  
 dabitur a deo? similes nos ei efficiet, et perficiet vo-  
 luntatem patris; efficiet enim hominem secundum imaginem et similitudinem 30  
 dei. qui ergo  
 pignus spiritus habent, et non concupiscentiis carnis serviunt,  
 sed subiciunt semetipsos spiritui, \* ac rationabiliter conversantur in omnibus, iuste p. 340.  
 apostolus spirituales vocat, quoniam spiritus dei habitat in ipsis. incorporales  
 autem  
 spiritus non crunt homines spirituales; sed substantia nostra, id est,  
 animae et carnis adunatio assumens spiritum dei, spiritalem hominem perficit, 35  
 eos autem qui abiciunt quidem spiritus consilium, carnis autem voluptatibus servi-  
 unt, et irrationabiliter vivunt, et ineffrenati deiiciuntur in sua deside-

30 Variante: *voluntate*.

ας μηδεμίαν ἔχοντας ἐπιθυμίαν θείου π̄νσ, ἀλλὰ ὕων καὶ κύων] ὀίχηνη] ὦντας, τοῦ  
 τους δικαίως ὁ ἀπόστολος σαρκικούς καλεῖ ὡς οὐδὲν ἄλλο ἢ σαρκικὰ φρονοῦντας.  
 καὶ διὰ τ]αύ-  
 40 την δὲ τὴν αἰτίαν οἱ προφητῆται ἀλόγοις θηρίοις ἀπεικάζουσιν αὐ]τούς

διὰ τὴν ἄλογον πολιτείαν αὐτῶν λέγοντες· ἵπποι θηλυμανεῖς ἐγενήθησαν ἕκασ-  
 τος ἐπὶ τὴν γυναῖκα τοῦ πλησίου αὐτοῦ ἐχρημέτιξε· καὶ πάλιν· ἄνθρωπος ἐν  
 τιμῇ ὦν] παρ-  
 ασυμβλήθη τοῖς κτήνεσιν . . . . .  
 . . . . . der Rest fehlt . . . . .

41 Jerem. 5, 8. 43 Ps. 48, 21.

## Col. V.

(νυκ-)τ]ός ὡ[στε ἔ]ργοις κα[λοῖς κοσμηθῆναι. αὕτη γὰρ τῶν ἀναγόντων μηρυ-  
 σισμὸν ἢ ἀρετὴ ἀκάθαρ-  
 τοι δὲ οἱ μῆτε διχλοῦν]τες μῆτε ἀνάγοντες μηρυκισμὸν, τουτέστιν οἱ μῆτε εἰς θ̄ν  
 πίστιν  
 ἔχοντες μῆτε λόγια αὐτοῦ [μελετῶντες. τοῦτο δὲ τῶν ἔθνῶν ἔστι τὸ βδέλυγμα.  
 οἱ δὲ ἀνάγοντες  
 μηρυκισμὸν, μὴ διχλοῦντες δέ, καὶ αὐτοὶ ἀκάθαρτοι. καὶ τοῦτο τῶν Ἰουδαίων  
 ἔστι τὸ εἰκό-

5 νισμα οὐ]τινες τὰ μὲν λ[όγια τοῦ θ̄ν διὰ στόματος ἔχουσιν, ἐδραιότητα δὲ τῆς  
 ὀίχη]ης αὐτῶ]ν] οὐκ ἐ-  
 πιβάλλου]ντ[ε]σ ἐπὶ π̄ι τε κ[αὶ ὑ]φ̄. διὰ τοῦτο δὲ καὶ εὐόλισθον τὸ γένος αὐτῶν·  
 καὶ γ]ὰρ τὰ μ[ο]νὸν]χα τῶ(ν)  
 ζώω]ν εὐόλισθα, ἐδρα[ιότερα δὲ ἔ]στι τὰ διχλοῦντα τῶν ὀπλῶν διαδεχομένων ἀλ-  
 λήλας τῶ]ν δι]χίλων  
 κατ[ὰ τὴν] πορε]αν καὶ τῆ]σ μὲν ὀπλῆς ὑποβασταζούσης τὴν ἐτέραν.] ἀκάθαρτα δὲ  
 [ὁ]μοίως  
 καὶ [τὰ δι]χλοῦντα μ[έ]ν, μ[ὴ ἀνάγοντα δὲ μηρυκισμὸν· αὕτη δὲ ἔ]στι π̄]ντων  
 σγ[ε]δ]όν τῶν  
 10 αἰρετ[ικ]ῶν [ἐ]πίδειξι]σ καὶ [τῶν μὴ μελετῶντων τὰ λόγια τοῦ θ̄ν μῆτε ἔ]ργοις  
 δικαιοσύνης  
 κεκο[σ]μημένων, οἷς καὶ [ὁ κ]σ φησίν· τί με κ[αλεῖτε π̄ε κ̄ε καὶ οὐ ποιεῖτε] ἢ  
 λέγω· οἱ [γὰρ] τοι-  
 οὔτο[ι] [εἰ]σ π̄α μὲν καὶ ὑν λέγουσιν πιστ[εύειν, οὔποτε δὲ μελετῶσι τὰ] λόγια  
 τοῦ θ̄ν καθὸ(ν)  
 δεῖ τ[ρόπον] οὔτε δικαιοσύνης ἔ]ργοις εἰσὶ κεκοσμημένοι, ἀλλὰ καθῶσ] προ[εἰ]-  
 π[ο]μεν ὅ-  
 ὦν κα[ὶ κύων ἀνέ]λαβον ζωὴν . . . . .  
 15 τηαφ[ . . . . .  
 ατον [ . . . . .

2 Lev. 11, 3 f. 6 τῶ P. 11 Luc. 6, 46. 12 καθῶ P.

ria, quippe nullam habentes aspirationem divini spiritus, sed porcorum et canum  
more vivunt; hos  
iuste apostolus carnales vocat, quoniam nihil aliud quam carnalia sentiunt. Et § 2.

prophetae autem propter hanc eandem causam irrationabilibus animalibus assi- 40  
milant eos,  
propter irrationalem conversationem ipsorum, dicentes: equi furentes ad foe-  
minas facti sunt, unusquisque ipsorum  
hinniens ad uxorem proximi sui. et rursus: homo cum in honore esset, as-

similatus est iumentis. hoc quia secundum suam causam assimilatur iu-  
mentis, irrationabilem aemulans vitam. sed et nos in consuetudine huiusmodi  
homines iumenta et pecora irrationabilia dicimus. praedixit autem figuraliter  
omnia haec lex, de animalibus delineans hominem: quaecunq[ue]. inquit, dupli-  
cem ungulam habent et ruminant, munda enuntians; quaecunq[ue] autem aut  
utrumque vel alterum horum non habent, velut immunda segregans. qui sunt  
ergo mundi? qui in patrem et filium per fidem iter firmiter faciunt; haec est enim  
firmitas eorum, qui duplicis sunt unguulae: et eloquia dei meditantur die ac noc- 1  
te, uti operibus bonis adornentur; haec est enim ruminantium virtus. immun-

da autem, quae neque duplicem ungulam habent, neque ruminant, hoc est, qui  
neque in deum fidem  
habent, neque eloquia eius meditantur: haec autem ethnicorum est abominatio.  
quae autem rumi-  
nant quidem, non habent \* autem ungulam duplicem, et ipsa immunda. haec p. 341.  
Iudaeorum est imaginalis

descriptio: qui quidem eloquia dei in ore habent, stabilitatem autem radicis suae 5  
non in-  
figunt in patre et in filio: propter hoc autem et lubricum est genus ipsorum.  
etenim quae sunt unius unguulae  
animalia facile labuntur; firmiora autem sunt quae duplicem ungulam habent,  
succedentibus invicem unguulis fissis  
secundum iter, et altera unguula subbaiulante aliam. immunda autem similiter,

quae duplicem quidem ungulam habent, non autem ruminant: haec est autem  
omnium videlicet  
haereticorum ostensio, et eorum qui non meditantur eloquia dei, neque ope- 10  
ribus iustitiae  
adornantur, quibus et dominus ait: quid mihi dicitis domine domine, et non  
facitis quae dico vobis? qui enim sunt ta-  
les, in patrem quidem et filium dicunt se credere, nunquam autem meditantur  
eloquia dei, quemadmodum  
oportet, neque iustitiae operibus sunt adornati; sed, quemadmodum praedixi-  
mus, por-  
corum et canum assumerunt vitam, immunditiae et gulae et reliquae incuriae semet-  
ipsos tradentes. iuste igitur tales omnes, qui propter suam incredulitatem et luxu-  
riam non adipiscuntur divinum spiritum, et variis characteribus eiiciunt se vivifi-

- και [ . . . . .  
 α . . . [ . . . . .  
 . . . [ . . . . .  
 20 . . . [ . . . . .  
 τοστῶ[ . . . . .  
 υποπ[ . . . . .  
 ναι [ . . . . .  
 επεσ[ . . . . .  
 25 ρωζ[ . . . . .  
 του . [ . . . . .  
 και [ . . . . .  
 σησ[ . . . . .  
 εικό[τως ἔσονται καὶ κληθήσονται σὰρξ καὶ αἷμα, διὰ τὸ [μὴ ἔχειν πᾶν θῦν ἐν  
 ἑαυτοῖς. διὰ τοῦ-  
 30 [τ]ο δὲ καὶ νεκροὶ ὑπὸ τοῦ κυ εἰρην[τ]αί· ἄφεται [γὰρ φησι τοὺς νεκροὺς θάψαι  
 τοὺς ἑαυ[τ]ῶ]ν  
 νεκροὺς διότι οὐκ ἔχουσι τὸ πᾶν τὸ ζωοπ[οιοῦν τὸν ἄνθρωπον. οἱ δὲ φοβοῦ-  
 μ]ενοι τὸ(ν)  
 θῦν χ[αὶ πιστεύοντες εἰς τὴν παρουσί]αν το[ῦ] πατρ[ὸς] αὐτοῦ καὶ διὰ τῆς πίστεως]  
 οὐκίζον-  
 τες [ἐν ταῖς καρδίαις αὐ]τῶν τὸ πᾶν τοῦ θῦ, οὗτοι [δικαίως λέγο]ντο χ[αθαροί]  
 τε καὶ  
 π[νευματικοὶ καὶ ζῶν]τες τῷ θῦ διὰ τὸ ἔχειν τὸ πᾶν τοῦ π[σ] τὸ κ[αθα]ρ[ῶ]ν τὸν ἄν-  
 35 θρ[ωπον καὶ ἀνυποῦν πρὸς τ]ὴν [ζωὴν τ]οῦ θῦ [ὡς γὰρ ἡ σὰρξ ἀσθενῆς, οὕτω  
 τὸ πᾶν π[ρόθυμον ὑπὸ  
 τοῦ κυ μεμαρτύρηται. τοῦτο ἐστὶ δυνατόν ποιεῖν ὅσα προθυμεῖ. εἰ γοῦν τὸ  
 πρόθυμον  
 τοῦ πᾶς συγκρέαση τις ὡσπερ κέντρον τῆ ἀσθ]ε[νεί]α [τῆς] σαρκ[ός], ἀνάγκη πάντως  
 . . τὸ δυνα[τὸν ὑπερ]νικᾶν τοῦ ἀσθενοῦς, ὥστε καταποθῆ]ναι τὴν ἀσ[θεν]εῖαν  
 τ[ῆς] σαρκ[ὸς] ὑπὸ  
 τῆς ἐσ[χ]όου τοῦ πᾶς. καὶ εἶναι τὸν τοιοῦτον οὐκέτι σαρκικ[ὸν] ἀλλὰ πνευμα[τικὸν]  
 [διὰ τὴν τοῦ πᾶς  
 40 κο[ινω]νίαν. οὕτως οὖν οἱ μάρτυρες μαρτυροῦσι καὶ καταφρονο[ῦσι]ν τοῦ [θανάτου,  
 οὐ κα-  
 τ' ἀσθενείαν τῆς σαρκ[ὸς] ἀλλὰ κατὰ τὸ πρόθυμον] τοῦ πᾶς. [[ἡ γὰρ [ἀσθενεία  
 τῆς σαρκ[ὸς] κα-  
 ταποθεῖσα δυνατόν]] ἡ γὰρ ἀσθενεία τῆς σαρκ[ὸς] καταπ[οθε]ῖσα δυνατόν ἐπέδειξε  
 τὸ πᾶν. τὸ δὲ πᾶν πάλιν καταπίνον τὴν ἀσθενείαν κληρονομῆσαι [τὴν] σάρκα  
 εἰς ἑαυτὸν, καὶ  
 ἐξ ἀμφοτέρων ἐγένετο ζῶν ὁ ἄνθρωπος. ζῶν μὲν διὰ τὴν μετ[ά]ληψιν τοῦ πᾶς,  
 ἄνθρωπος δὲ  
 45 διὰ τὴν ὑπόστασιν τῆς σαρκ[ὸς]. ἡ γοῦν σὰρξ ἄνευ πᾶς θῦν ν[εκρ]ά οὐ[σα] μὴ  
 ἔχουσα [ζωὴν, βα]σιλείαν

30 Luc. 9, 60. 31 τὸ P. 36 am Ende der Zeile ganz unsicher αἰνον P.  
 41 Die Worte ἡ γὰρ bis zum Ende der Zeile sind durchstrichen, vermutlich ging  
 die Tilgung noch in die nächste Zeile hinein bis δυνατόν, dann hätte der Schreiber  
 von einer Dublette das erste Stück gestrichen.

cans verbum, et in suis concupiscentiis irrationabiliter ambulant, apostolus quidem carnales et animales vocavit; prophetae autem iumenta et feras dixerunt; consuetudo autem pecora et irrationales interpretata est; lex autem immundos enuntiavit. Hoc autem est, quod et in aliis ab apostolo dicitur: quoniam caro et sanguis regnum dei haereditare non possunt. id est, quod ab omnibus haereticis profertur in amentiam suam, ex quo et \* nos retardare et ostendere conantur, non salvari plas-

rationem dei: non conspicientes quia sunt tria, ex quibus, quemadmodum ostendimus, perfectus homo constat, carne, anima et spiritu: et altero quidem salvante et figurante, qui est spiritus, altero quod unitur et formatur quod est caro, id vero quod inter haec est duo, quod est anima: quae aliquando quidem subsequens spiritum, elevatur ab eo, aliquando autem consentiens carni decedit in terrenas concupiscentias. quotquot ergo id quod salvat et format in vitam, non habent, hi consequenter erunt et vocabuntur caro et sanguis, quippe qui non habent spiritum dei in se. propter hoc autem et mortui tales dicti sunt a domino: sinite enim, inquit, mortuos 30 sepelire mortuos suos; quoniam non habent spiritum qui vivificat hominem. quotquot autem timent deum, et credunt in adventum filii eius, et per fidem constitu-

IX § 1.

p. 342.

unt in cordibus suis spiritum dei, hi tales iuste homines dicentur et mundi et

spiritalis et viventes deo: quia habent spiritum patris, qui emundat hominem, et sublevat in vitam dei. Sicut enim caro infirma, sic spiritus promptus a 35 § 2.

domino testimonium accepit. hic est potens perficere quaecunque in promptu habet. si igitur hoc, quod est promptum spiritus, admisceat aliquis velut stimulum infirmitati carnis, necesse est omnimodo, ut id quod est forte, superet infirmum, ita ut absorbeatur infirmitas carnis a

fortitudine spiritus; et esse eum qui sit \* talis, non iam carnalem, sed spiritalem. propter spiritus communionem. sic igitur martyres testantur et contemnunt mortem, non secundum 40 infirmitatem carnis, sed secundum quod promptus est spiritus.

p. 343.

infirmitas enim carnis absorpta, potentem ostendit spiritum; spiritus autem rursus absorbens infirmitatem, haereditate possidet carnem in se; et ex utrisque factus est vivens homo; vivens quidem propter participationem spiritus, homo autem propter substantiam carnis. igitur caro sine spiritu dei mortua est, non habens 45 vitam, regnum

$\overline{\theta\nu}$  κληρονομησαι οὐ δύναται, αἷμα ἄλογον ὥσπερ ὕδωρ] ἐπὶ τῆς γῆ[σ ἐκκεχυ-  
 μένου.] καὶ  
 διὰ τοῦτο φησὶν· οἷος ὁ χοϊκός, τοιοῦτοι καὶ οἱ χοϊκοί. ο]ῦ δὲ τὸ πᾶν [τοῦ πᾶς,  
 ἐκεῖ ζῶν ἄνθρωπος],  
 αἷμα λογικὸν πρὸς ἐκδίκεσιν ὑπὸ  $\overline{\theta\nu}$  τετηρημένον, σ]άρξ ὑπὸ πᾶς κληρονομη-  
 θεῖσα, ἐπιλαθομένη]νη

48 I Cor. 15, 48. Da unter dieser Zeile der leere breite Rand folgt und Col. VI mit ἐφορέσαμεν nach breitem oberem Rand beginnt, so hat der Schreiber versehentlich eine Zeile ausgelassen.

## Col. VI.

- 1 ἐφορέσαμεν τὴν εἰκ[όνα τοῦ χοϊκοῦ, φορέσωμεν καὶ τὴν εἰκόνα  
 τοῦ πνευματικοῦ ἐπ[ουρανίου. τί οὖν τὸ χοϊκόν; πλάσμα. τί δὲ τὸ ἐπουράνιον;  
 πν]α. καθὼς οὖν φη[σι ἄνευ πᾶς ἐπουρανίου ἀνεστράφημέν  
 π]οτε ἐν παλαιότητι [σαρκὸς ἀνυπήκοοι θῶ, οὕτως νῦν δεχόμενοι  
 5 τὸ] πᾶ ἐν καινότητι ζω[ῆς περιπατήσωμεν ὑπήκοοι θῶ. ἐπεὶ γὰρ  
 ἄνευ πᾶς θῦ σωθῆναι [οὐ δύναμεθα, προτρεπόμενος ἡμᾶς ὁ ἀπόστολος διὰ τῆς  
 π[ίστε]ως καὶ τῆς ἀγνῆς ἀ[γαστροφῆς συντηρεῖν τὸ πᾶ τοῦ θῦ, ἵνα μὴ ἄμοιροι τοῦ θεῖ-
- ου [πν]σ γενόμενοι ἀποτύ[χωμεν τῆς βασιλείας τῶν οὐρανῶν, ἐβόησε μὴ δύνα-  
 σθ[αι τ]ὴν σάρκα καθ' ἑαυ[τὴν ἐν τῷ αἵματι βασιλείαν κληρονομηῖσαι θῦ. εἰ γὰρ  
 10 δεῖ [τά]ληθὲς εἰπεῖν, ο[ὐ] κληρονομεῖ, ἀλλὰ κληρονομεῖται ἡ σὰρξ. ὥς καὶ ὁ πᾶ  
 φη[σί]μακάριοι οἱ πρα[εῖς, οὗτοι αὐτοὶ κληρονομήσουσι τὴν γῆν· ὥς τῆς γῆς  
 κληρονο-  
 μ[ου]μένης τῆς ἐν τῇ βα[σιλείᾳ, ὅθεν καὶ τῆς ἡμετέρας σαρκὸς ἡ ὑπόστασις. καὶ  
 δ[ιὰ τοῦ]το καθαρὸν τὸν να[ὸν εἶναι βούλεται, ἵνα εὐφρανθῆ τὸ πᾶ τοῦ θῦ ἐν  
 αὐτῷ] ὥς νομφίος ἐπὶ νόμφῃ. ὥς οὖν ἡ νόμφη γαμήσαι μὲν οὐ δύναται, γαμη-
- 15 θῆναι] δὲ δύναται, ὅτα[ν] ἔλθῃ καὶ παραλήψεται αὐτὴν ὁ νομφίος, οὕτως καὶ  
 ἡ σὰρξ καθ' ἑαυτὴν βα[σιλείαν θῦ κληρονομηῖσαι οὐ δύναται, κληρονομηθῆναι δὲ εἰς  
 τὴν βα[σιλείαν ὑπ]ὸ τοῦ πᾶ δύναται. κληρονομεῖ γὰρ ὁ ζῶν τὰ τοῦ τετελευτηκότος καὶ  
 ἕτερον μέ]ν ἐστὶν τὸ [κληρονομεῖν, ἕτερον δὲ τὸ κληρονομεῖσθαι. ὁ μὲν γὰρ κυρι-
- εῖαι καὶ] ἀφηγεῖται καὶ διατίθησι τὰ κληρονομούμενα ἢ ἂν αὐτὸς βουληθῆ,  
 20 τὰ δὲ ὑπ]οτέτακται καὶ ὑπακούει καὶ κυριεύεται ὑπὸ τοῦ κληρονομοῦντος. τί  
 οὖν ἐστ]ιν τὸ ζῶν; τὸ πᾶ τοῦ θῦ. τίνα δὲ τὰ ὑπάρχοντα τοῦ τετελευτηκότος; τὰ μέλη  
 τοῦ ἀνθ]ρώπου τὰ φθιρόμενα ἐν τῇ γῆ αὐτῆ. ταῦτα δὲ κληρονομεῖται ὑπὸ τοῦ

1 I Cor. 15, 49. 2 πνευματικοῦ ist eine aus dem Zusammenhang begreifliche Verschreibung, der das richtige ἐπουρανίου folgt, keine Variante, wie das folgende zeigt. 5—10 D Holl 74. 11 Mat. 5, 5. 14—23 D: Holl 74. 16 εαυτῆ P. 17 ὑπ[ὸ τοῦ πᾶς (= a spiritu Lat.) durch das deutliche υπ des P sicher: τοῦ θεοῦ D. 22 τὰ καὶ φθιρόμενα D: aber καὶ fehlt in R!

dei possidere non potest; sanguis irrationalis, velut aqua effusa in terram. et 47  
 propter hoc ait: qualis terrenus, tales terreni. ubi autem spiritus patris, ibi  
 homo vivens,  
 sanguis rationalis ad ultionem a deo custoditus, caro a spiritu possessa, oblita  
 quidem sui, qualitatem autem spiritus assumens, conformis facta verbo dei. et  
 propterea ait: sicut

## Col. VI.

portavimus imaginem eius qui de terra est, portemus et imaginem 1  
 eius qui de coelo est. Quid est ergo terrenum? plasma. quid autem coeleste? § 3.  
 spiritus. sicut igitur, ait, sine spiritu coelesti conversati sumus  
 aliquando in vetustate carnis, non obediens deo: sic nunc accipientes  
 spiritum, in novitate vitae ambulemus, obediens deo. quoniam igitur 5  
 sine spiritu dei salvari non possumus, adhortatur apostolus nos, per  
 fidem et castam conversationem conservare spiritum dei. ut non sine partici-  
 patione sanc-  
 ti spiritus facti amittamus regnum coelorum: et clamavit, non pos-  
 se carnem solam et sanguinem regnum dei possidere. si enim  
 oportet verum dicere, non possidet, sed possidetur caro; sicut et dominus 10  
 ait: beati\* mites, quoniam ipsi haereditate possidebunt terram; quasi haereditate  
 posside- p. 344.  
 atur terra in regno, unde et substantia carnis nostrae est: Et § 4.  
 deo mundum templum esse vult, ut delectetur spiritus dei in  
 eo, quemadmodum sponsus ad sponsam. sicut igitur sponsa assumere sponsum  
 non potest, assumi autem  
 a sponso potest, quum venerit et acceperit eam sponsus: sic et 15  
 caro haec secundum seipsam, id est sola, regnum dei haereditate possidere non  
 potest: haereditate autem possideri in  
 regno a spiritu potest. haereditate enim possidet, qui vivit, ea quae sunt mortui; et  
 aliud quidem est haereditate possidere, aliud autem haereditate possideri. ille  
 enim domi-  
 natur et praeest et disponit ea, quae haereditate possidet, quemadmodum ipse velit;  
 illa vero subiecta sunt et obediunt et dominantur ab eo, et sub dominio sunt 20  
 eius qui possidet. quid  
 igitur est quod vivit? scilicet spiritus dei. quae sunt autem, quae sunt mortui?  
 scilicet membra  
 hominis quae et corrumpuntur in terra. haec autem possidentur a



πῶς με]ταφερόμεν[α εἰς τὴν βασιλείαν τῶν οὐρανῶν. διὰ τοῦτο δὲ καὶ ὁ ᾠδὴ ἀπέ-  
 25 θανεν,] ἵνα ἡ διαθήκη [τοῦ εὐαγγελίου ἀνοιχθεῖσα καὶ παντὶ τῷ κόσμῳ ἀναγνω-  
 σθεῖ]τα πρώτων [μὲν ἐλευθερώσῃ τοὺς δούλους αὐτοῦ, ἔπειτα δὲ κληρονόμους  
 αὐτοῦ] καταστήσῃ τῶ[ν ὑ]παρχόντων αὐτῶ, κληρονομοῦντος τοῦ πᾶν

καθῶς] ἐπεδείξαμεν. κληρονομο[μεῖ γὰρ ὁ ζῶν, κληρονομεῖται δὲ ἡ  
 σὰρξ. ἐν]α οὖν μὴ ἀποβαλόντε[σ τ]ὸ κληρονομήσαν ἡμᾶς πᾶν ἀποβάλλωμεν τὴν  
 ζῶν πρ]οτρεπόμενος ὁ ἀ[πό]στολος ἡμᾶς πρὸς τὴν τοῦ πῶς κοινωνίαν  
 30 κατὰ] τὰ προεξηγούμενα ἔφη[η ὅ]τι σ[ὰρξ καὶ αἷμα βασιλείαν θῦ κληρονομήσαι οὐ

δ[ύν]ασθε· ἐὰν μὴ ὁ λόγ[ος] τοῦ θ[ε]οῦ ἐνοικήσῃ καὶ τὸ πᾶν τοῦ πῶς γένηται

ἐν ὑμῖ]ν, εἰκῆ δὲ καὶ ὡς ἐτυ[χε]ν ἀν[αστ]ραφέν[τες καὶ ὡς τοῦτο μόνον, σὰρξ  
 καὶ αἷμα ὑπάρ-  
 χοντ]ες, βασιλεία[ν θῦ κλη]ρονο[μ]ῆσαι οὐ [δυνήσεσθε. διὰ τοῦτο δέ, ἵνα μὴ χαρι-  
 ζόμεν]οι τῇ σαρκὶ [ἀποπτύσ]ωμεν [τ]ὸν ἐνκεν[τρι]σμόν τοῦ πῶς· σὺ δὲ φησὶν ἀγριέ-  
 35 λαιος ὧ]ν ἐνεκεν[τρίσθη]σ εἰς καλλ[ι]τέλειον καὶ σ[υν]κοινωνὸς τῆς εἴξεως τῆς πίστεως  
 τῆς ἐλαίας ἐγ]έν[ου. ὡσπερ οὖ]ν ἀγριέλεος ἐνκεντρ[ισθεῖς, ἐὰν μὲν ἐπιμελήῃ ὅπερ  
 ἦν πρ]ότερον ἀ[γριέλαιος,] ἐκκ[όπτ]εται καὶ εἰς π[ύ]ρ βάλλεται, ἐὰν δὲ κατάσχη  
 τὸν ἐνκεντρι[σ]μὸν καὶ πρ[ο]σμετ[αβῆ] εἰς καλλ[ι]τέλειον, γίνεται εἰς ἔλαιον φέ-  
 40 ρον]τα καρπὸς ὡς εἰς [παρ]άδεισον] βασιλέως πεφυτευμένον· οὕτως καὶ οἱ ἄν-  
 θρω]ποι ἐὰν μὲν διὰ τῆ[σ π]ίστewσ χωρήσουσιν ἐπὶ τὸ [κρείττον καὶ παραδέξαν-  
 ται] τὸ πᾶν τοῦ θ[ε]οῦ καὶ τὴν [ . . . ]ην καρποφορίαν ποιήσουσιν, ἔσονται πνευμα-  
 τικ]οὶ ὡς εἰς παράδεισον] θ[ε]οῦ πεφυτευμένοι· ἐ[ὰν δὲ ἀποπτύσωσιν τὸ πᾶν καὶ  
 ἐπιμ]είνωσιν ὑπερ ἧσον [τ]ὸ πρότερον, μᾶλλον [τῆς σαρκὸς εἶναι θέλοντες ἢ τοῦ πῶς,  
 δικαί]ως ἐπὶ τῶν ταιούτων εἰ]ρηθεῖ ὅτι σὰρξ καὶ αἷμα [βασιλείαν θῦ οὐ κληρονο-  
 μοῦσιν

45 ὡ[σ εἴ] τι]ς λέγει ὅτι ἀγριέλ[εος] οὐ παραδεχθήσεται [εἰς παράδεισον θῦ. θαν-  
 μα[σί]ως οὖν ὁ ἀπόστολος [τῆ]ν φύσιν ἔδειξεν τῆ[ν ἡμετέραν καὶ τὴν πᾶσαν  
 οὐκ]ονομίαν τοῦ θ[ε]οῦ ἐν τῷ [π]ερὶ [σα]ρκὸς καὶ αἵματος καὶ ἀγριελαιίου  
 λόγ[ου]. ὡς γὰρ ἐλέα ἀμελη[θ]εῖσα [πρὸς] χρο[ν]ον] τινὰ] εἰς [ἔρημον ἀφεθεῖσα  
 καὶ ὄλογο]ύσα καθ' αὐτὴν ἀ[γριέλαιος] γίν[εται ἢ πάλιν ἀγριέλαιος

24 Vgl. BGU 326 = Mitteis-Wilcken Chrestomathie II n. 316, II, 10. 28 οὖν  
 über der Zeile. 31 ἡ. ]ασθε aus ασθα corrigiert, der Raum zeigt, daß die Worte  
 ὡσπερ εἶλεγε μὴ ἀπατάσθε gefehlt haben. 34 Rom. 11, 17. 37 Mat. 7, 19.  
 39 lies καρπὸς oder καρπόν. 41 lies [καλ]ῆν? illius Lat. 44 I Cor. 15, 50.

Col. VII fehlt.

Col. VIII.

. . . . . der Anfang fehlt . . . . .  
 1 τὰ τῆς φθορᾶς, ἐν τοῖς αὐτοῖς] ὡσοποιούμεθ[ε] ἔργαζόμενοι τὰ τοῦ πῶς.

spiritu, translata in regnum coelorum. propter hoc autem et Christus mortuus  
 est, uti testamentum evangelii apertum, et universo mundo lec-  
 tum, primum quidem liberos faceret servos suos; post deinde haeredes 25  
 eos constitueret eorum quae essent eius, haereditate possidente spiritu,  
 quemadmodum demonstravimus. haereditate enim possidet ille qui vivit, haeredi-  
 tate autem acquiritur  
 caro. ut non amittentes eum qui nos possidet spiritum, amittamus  
 vitam, adhortans nos apostolus ad spiritus communicationem,  
 secundum rationem quae praedicta sunt, dixit: quoniam caro et sanguis regnum 30  
 dei possidere non  
 possunt. velut si dicat: nolite errare; quoniam nisi verbum dei inhabitaverit  
 et spiritus patris fuerit  
 in vobis, vane autem, et prout evenit, conversati fueritis. quasi hoc tantum,  
 caro et sanguis exsi-  
 stentes, regnum dei possidere non poteritis. Hoc ideo, uti non gratifi- X § 1.  
 cantes carni, respuamus insertionem spiritus: tu autem ole-  
 aster, ait, quum esses, insertus es in bonam olivam, et socius pinguedinis 35  
 olivae factus es. quemadmodum igitur oleaster inserta, si perseveraverit in eo, quod  
 ante fuerit, oleaster, exciditur et in ignem mittitur: si autem tenuerit  
 insertionem et transmutetur in bonam olivam, oliva fit  
 fructifera, quasi in paradiso regis plantata: sic et ho-  
 mines, si quidem per fidem profecerint in melius et assumse- 40  
 rint spiritum dei et illius fructificationem germinaverint, erunt spiri-  
 tales, tanquam in paradiso dei plantati. si autem respuerint spiritum et  
 perseveraverint in eo quod fuerant ante, magis carnis esse volentes quam spiritus,  
 iustissime in eiusmodi dicitur, quoniam caro et sanguis regnum dei non possi-  
 dent:  
 tanquam si quis dicat, quoniam oleaster non assumitur in paradysum dei. mira- 45  
 biliter igitur apostolus naturam ostendit nostram et universam  
 dispositionem dei in eo sermone, qui est de carne et sanguine et oleastro.  
 \*Quemadmodum enim oliva neglecta, tempore quodam in desertum relicta, § 2 p. 346.  
 et silvestria fructificans, secundum se oleaster fit, vel rursus oleaster  
 diligentiam percipiens, et inserta, in pristinam naturae recurrit fructificationem:  
 sic et homines in negligentia constituti, et concupiscentias carnis tanquam sil-  
 vestria fructificantes, secundum suam causam infructuosi iustitia constituuntur.  
 . . . . .

Col. VII fehlt.

Col. VIII.

In quibus igitur periebamus membris, operantes XII § 1  
 ea quae sunt corruptelae, in iisdem ipsis vivificamur, operantes ea quae sunt 1 p. 349.  
 spiritus.

ὡς γὰρ φθορᾶς ἐπίδεικτικῆ ἢ σ]άρξε, οὕτως [καὶ ἀφθαρσίας καὶ ὡς θα-

νάτου οὕτως καὶ ζωῆς· ταῦτα δὲ ἀλλήλ[οις ὑποχωρεῖ, καὶ ἀμφο-  
τερα οὐ μένει κατα τὸ αὐτό, ἀλλὰ ἐξωθ[εῖται τ]ὸ ἕτερον ὑπὸ τοῦ ἐτέρου  
5 καὶ παρόντος τοῦ ἐτέρου ἀνῆρηται τὸ ἕτερον. [εἰ οὖν ὁ θάνατος  
ἐπικρατήσας τοῦ ἀνθρώπου ἐ]ξέωσεν αὐτοῦ τὴν ζω[ὴν καὶ νεκρὸν ἀπέδει-  
ξε, πολλῶ μᾶλλον ἢ ζωῆ ἐπικρα]τήσασα τοῦ ἀνθρώπου ἀπωθεῖται τὸν θά-  
νατον καὶ ζῶντα τὸν [ἀ]νθ[ρωπο]ν ἀποκαταστήσει τῷ θ[φ]. εἰ γὰρ ὁ θάνατος  
ἐνεκροποίησε] διὰ τί ἡ ζωὴ ἐλ[θ]ούσα οὐ ζωοποιή[σ]ει τὸν ἀνθρώπον; καθὼς

- 10 Ἡσαίας ὁ προφήτης φησίν· κατέπιεν ὁ θά[νατος] ἰσχύσας καὶ πά-  
λιν ἀφείλεν ὁ θς πᾶν δάκρυον ἀ]πὸ παντὸς προσώπου. ἐξεώσθη  
δὲ ἡ] πρότερά ζωῆ ὅτι ο[ὗ] διὰ π[νσ], ἀλλὰ δι[ὰ] πνοῆς ἐδόθη. ἕτερον μὲν

ἐστιν πνοὴ ζωῆς ἢ κα[ὶ] ψυχικὸν ἀπεργ[αζομένη] τὸν ἀνθρώπον, καὶ  
ἕτερον πᾶν τὸ ζωο[π]οιοῦν τὸ καὶ πνευματικὸν αὐτὸν ἀποτελοῦν, καὶ

- 15 δι[ὰ] τούτῳ Ἡ[σαίας] φησίν· οὕτως λέ[γει] ὁ π[οιῆ]σας τὸν οὐρανὸν καὶ πῆ-  
ξας αἰθ[ε]ράν, ὁ στερεώσ[α]ς τὴν γῆν καὶ τὰ ἐν αὐτῇ καὶ διδοὺς πνοὴν τῷ λαῷ  
τῷ ἐπ' αὐτῆς καὶ πᾶ τοῖς πατοῦσιν [αὐτήν. τὴν μὲν πνοὴν κοινῶς  
λαῷ] παντὶ τῷ ἐπὶ [τ]ῆς γῆς φήσας δε[δοσθαι], τὸ δὲ πᾶν ἰδίως τοῖς  
κατα]πατοῦσιν τὰς γεώδεις ἐπιθυμίας. διὸ καὶ πάλιν ὁ αὐτὸς Ἡσαίας  
20 φησίν διαστέλλων τὰ εἰρημένα· πν[α] γὰρ πα[ρ] ἐμοῦ ἐξελεύσεται  
καὶ π[νο]ὴν πᾶσαν ἐγὼ ἐποίησα. [τὸ] μὲν πν[α] ἰδίως ἐπὶ τοῦ θ[φ] τά-  
ξας] τοῦ ἐπ' ἐσχάτ[ων] τῶν ἡμερῶν ἐχέαν[τος] αὐτὸ διὰ τῆς οἰο-  
θεσ]ίας ἐπὶ τὴν ἀνθρώπιότη[τα]. τὴν δὲ [πνοὴν κοινῶς ἐπὶ  
τῆς] κτίσεως [καὶ] ποιήμα ἀναγο[ρεῖ]σας αὐτήν. ἕτερον δὲ ἐστὶ τὸ ποιη-  
25 θέν τοῦ ποιήσ[αν]τος. ἢ οὖν πνοὴ [πρὸς] καιρὸν, [τὸ δὲ πᾶν αἰώ-  
νιον καὶ ἡ μὲν πνοὴ ἀκμάσα]σα πρὸς βρα[χύ] καὶ καιρῷ [τιμ] παρα-  
μείνασα μετὰ τοῦτο πορεύεται ἄ]πνουν κα[τα]λιπούσα ἐκείνο, περὶ ὃ  
ἦν τὸ πρότερον. τὸ δὲ πᾶν περι]λαβὸν ἐν[δοθεν] καὶ ἐξωθεν τὸν ἀνθρώπον  
ἅτε δὴ αἰε παραμένον ο]υδέποτε λείπει αὐτόν, ἀλλ' οὐ πρῶτον τὸ πνευματικόν
- 30 φησιν ὁ ἀπόστολος τοῦτο] ὡς πρὸς ἡμ[ᾶς] ἀνθρώπους λέγων, ἀλλὰ  
πρῶτον τὸ ψυχικὸν καὶ εἰθ' οὕτω] τὸ πνευματικὸν ἀναλόγως. ἔδει  
γὰρ πρῶτον γενέσθ]αι τὸν ἀνθ[ρωπον] καὶ γεγονότα λαμβάνειν  
ψυχὴν, ἔπειτα δ' οὕτως] τὴν [συ]κοι[νωσίαν] τοῦ π[νσ] δέχεσθαι . . . . .  
. . . . . der Rest fehlt . . . . .

2—11 D Holl 75. 5 ἀναιρεῖται D *interit* Lat. 6 ἐξέωσεν D. 9 διὰ τί  
bis ζωοποιήσει fehlt in D. 10 Js. 25, 8. 12—29 hat die Genesiscatene, s. Pitra  
Anal. sacra II 205 f. 13 ἦ P. 14 τὸ<sup>1</sup> om. Cat. 15 Js. 42, 5. 15 f. οὐρανὸν  
καὶ στερεώσας αὐτόν ὁ πῆξας τὴν γῆν καὶ τὰ ἐν αὐτῇ καὶ διδοὺς Cat. 18 παντὶ τῷ ἐπὶ γῆς  
λαῷ Cat. 20 διαστέλλων τὰ προειρημένα φησὶ Cat | Js. 57, 16. 21 ἐποίησα + λέγει  
κύριος Cat. 22 ἐπ' ἐσχάτων τῶν ἡμερῶν om. Cat. | ἐχέοντος Cat. 25 ἦ P | πρὸς καιρὸς  
Cat. 27 ἐγκαταλιπούσα Cat. 28 πᾶν om. Cat. | Auf Z. 28 folgt der Raum von  
2 Zeilen, die nicht beschrieben sind, wohl wegen eines Fehlers in der Schreibfläche.  
29 καταλείπει D.

quemadmodum enim corruptelae est capax caro, sic et incorruptelae, et quemadmodum mor-

tis, sic et vitae. haec autem invicem cedunt, et utraque non permanent in idipsum, sed expellitur alterum ab altero, et praesente altero, interit alterum. si igitur mors 5

possidens hominem expulit ab eo vitam, et mortuum ostendit; multo magis vita possidens hominem expellit mortem, \* et viventem hominem restituet deo. si enim mors mortificavit, quare vita adveniens non vivificabit hominem? quemadmodum p. 350.

Esaias propheta ait: devoravit mors potens et rursus deus abstulit omnem lacrimam ab omni facie. Expulsa est 10 § 2.

autem pristina vita, quoniam non per spiritum, sed per afflatum fuerat data. aliud enim

est afflatus vitae, qui et animale efficit hominem: et aliud spiritus vivificans, qui et spiritalem efficit eum. et propter hoc Esaias ait: sic dicit dominus, qui fecit coelum et fixit illud, qui firmavit terram et quae in ea sunt: et dedit afflatum populo, 15

qui super eam est; et spiritum his qui calcant illam. afflatum quidem communiter omni qui super terram est populo dicens datum; spiritum autem proprie his, qui conculcant terrenas concupiscentias. propter quod rursus ipse Esaias distinguens ea, quae praedicta sunt, ait: \*spiritus enim a me exiit, 20 p. 351.

et afflatum omnem ego feci. spiritum quidem proprie in deo deputans, quem in novissimis temporibus effudit per adoptionem filiorum in genus humanum; afflatum autem communiter in conditionem, et facturam ostendens illum. aliud autem est quod factum est, ab eo qui fecit. afflatus igitur temporalis; spiritus autem sempiternus. et afflatus quidem auctus ad modicum et tempore aliquo manens, deinde abit, sine spiramento relinquens illud in quo fuit ante: spiritus autem circumdans intus et foris hominem, quippe semper perseverans, nunquam relinquens eum. sed non primo quod spirabile est, 30

ait apostolus (hoc tanquam ad nos homines dicens) sed primo quod animale est, deinde quod spiritale, secundum rationem. oportuerat enim primo plasmari hominem, et plasmatum accipere animam; deinde sic communionem spiritus recipere.

.....

## Col. IX.

. . . . . am Anfang fehlen 9 Zeilen . . . . .  
 . . . . . μετέσχε προσηγο]ρία[σ

10 ὥσπερ ἀποθέσθαι ἡμᾶς κειλεύων πάλιν ἐν τῇ αὐτῇ ἐπιστολῇ φη]σιν· ἀποδ[υσά-  
 μενοι τὸν παλαιὸν ἄνθρωπον σὺν ταῖς περ]ζέσει; οὐχὶ τὴν ἀρχ[αίαν  
 ἀποβαλὼν πλάσιν· ἄλλως ἔδει ἡμᾶς αὐτοὺς ἀποκτείναν]τας χωρίζεσθαι τ[ῆσ

αὐτόθι πολιτείας. ἀλλὰ καὶ αὐτὸς ὁ ἀπόστολος, ἐκείνος ὁ ἐν τῇ] μ[ή]τρα  
 πλασθεὶς κα[ὶ ἀπὸ  
 τῆσ κοιλίας προελθὼν, γράφων ἡμῖν καὶ τὸ ζῆν ἐν σαρκὶ καρ]πὸν ἔρ[γ]ου ὡμο-  
 λόγη[σεν ἐν τῇ

15 πρὸς Φιλιππησίους ἐπιστολῇ· ὁ δὲ καρπὸς ἔργου τοῦ π̄νω] ἔστιν ]ή τῆσ σαρκὸς  
 σωτηρ[ῆ]α. τίς  
 γὰρ ἄλλος ὁ φαινόμενος καρπὸς τοῦ μὴ φαινομένου π̄νω]σ ἢ πέπειρον ἀπ[οτελεῖν

τὴν σάρκα καὶ δεκτικὴν ἀφθαρσίας; εἰ γὰρ τὸ ζ]ῆν ἐν σαρκὶ καρπὸς ἔρ[γ]ου ἔστιν,

οὐκ ἄρα κατεφρόνησε τῆσ σαρκὸς ἐν τῷ λέγειν ἀπ]ε[κ]δυσάμενοι τὸν πα[λαιὸν  
 ἄνθρωπον σὺν ταῖς πράξεσιν αὐτοῦ, ἀλλὰ ἀπόθ]ε[σ]ιν τῆσ προτέρας ἡμῶ]ν πολι-  
 20 τείας ἐδήλωσε τῆσ γηρασκούσης καὶ φθειρομένησ.] καὶ διὰ τοῦτ' ἐπήνεγκ[εν· καὶ  
 ἐνδυσάμενοι τὸν νέον ἄνθρωπον τὸν ἀνακαινούμενον εἰς ἐ]πίγνωσιν κατ' εἰκόνα [τοῦ

κτίσαντος αὐτόν. ἐν ᾧ γὰρ φησι· τὸν ἀνακαινούμενον εἰς ἐπίγνωσ]ιν, ἐμήνυσεν  
 ὅτ[ι αὐτὸς

ἐκείνος ὁ ὢν τὸ πρότερον τῆσ ἀγνωσίας ἄνθρωπος, τουτέστιν] ἀγνωῶν τὸν θ̄ν [διὰ τῆσ  
 ἐν αὐτῷ γνώσεωσ ἀνακαινούται. ἢ γὰρ τοῦ θ̄ν γνώσις ἀ]νακαινοῖ τὸ[ν ἄνθρω-  
 25 πον. καὶ ἐν τῷ λέγειν κατ' εἰκόνα τοῦ κτίσαντος ἀνακεφαλαί]ωσιν ἐμ[ή]νυσεν τοῦ

αὐτοῦ ἀνθρώπου τοῦ ἐν ἀρχῇ κατ' εἰκόνα θ̄ν] κτισθέντος. ὅτι δὲ] αὐτὸς ἐκ[εῖνος

. . . . . es fehlen ca. 18 Zeilen . . . . .

45 . . . . . , . . . . . ]ε . . . . . [

. . . . . , . . . . . ]ρρρρ[

καὶ ὁ τὴν ξηρὰν χεῖρα θεραπευθεὶς καὶ πάντως ὅσους ἐθεράπευσεν] οὐχὶ τὰ ἀ[π']  
 ἀρχῆσ ἐκ κοιλίας μέλη ἠλλάξαν, ἀλλὰ τὰ αὐτὰ σώα ἀνέλαβον]. ὁ γὰρ π[οι-

ηῆσ τῶν ἀπάντων θ̄ν λόγος ὁ καὶ ἀπ' ἀρχῆσ πλάσας τὸν ἄνθρω]πον ὑπ[ὸ

10 Col. 3, 9. 15 Phil. 1, 22. 18 Col. 3, 9. 20 τουτ' P | der La-  
 teiner bezieht die Participia auf *spoliationem*. 46 etwa ἀποκαταστ[ήσαντ[ι].  
 49 Unter Zeile 49 ist der untere breite Rand, also das Ende der Columne.

Col. IX.

Anima enim ipsorum declinans in peius et in terrenas concupiscentias descen- XII§ 3  
dens, eiusdem cuius et illa sunt participavit appellationis: p. 352.  
quae deponere nos iubens ait rursus in eadem epistola: exspoli- 10  
antes nos veterem hominem cum operibus eius. hoc autem dicebat, non veterem  
amovens plasmationem; alioquin oportebat nosmetipsos interficientes separari  
ab ea quae est  
istic conversatione. Sed et ipse apostolus, ille existens qui in vulva plasmatus § 4.  
erat et de  
utero exierat, scribebat nobis et vivere in carne fructus operis epistola con-  
fessus est in ea quae est  
ad Philippenses, \* dicens: fructus autem operis spiritus est carnis salus. quis 15 p. 353.  
enim alius apparens fructus eius est, qui non apparet spiritus, quam maturam  
efficere  
carnem et capacem incorruptelae? si igitur vivere in carne, hic mihi fructus  
operis est,  
non utique substantiam contemnebat carnis, in eo quod diceret, spoliantes vos veterem  
hominem cum operibus eius; sed spoliationem pristinae nostrae conversa-  
tionis manifestavit, eam quae veterascit et corrumpitur; et propter hoc intulit: et 20  
induentes novum hominem, eum qui renovatur in agnitionem, secundum ima-  
ginem eius  
qui creavit eum. in eo ergo quod ait, qui renovatur in agnitionem, demonstrat  
quoniam ipse  
ille qui ignorantiae erat ante homo, id est, ignorans deum, per eam quae  
in eo est agnitionem renovatur. agnitio enim dei renovat homi-  
nem. et in eo quod dicit, secundum imaginem conditoris, recapitulationem mani- 25  
festavit eius-  
dem hominis, qui in initio secundum imaginem factus est dei. quoniam autem  
idem ipse  
erat apostolus, qui ex utero generatus fuerat . . . . .  
. . . . .  
. . . . .  
caeci, quos curavit dominus . . . recipiebant visionem, caligine a visione tantum 45 p. 354.  
exterminata, servata autem substantia oculorum, ut per quos  
non viderant oculos, per eos rursus videntes, gratias agerent ei, qui rursus  
visum eis redintegravit.  
et qui aridam curavit manum, et omnes omnino quos curavit, non ea quae ab  
initio ex utero edita fuerant membra mutaverunt, sed eadem ipsa salva recipie-  
bant. Fabri § 5.  
cator enim universorum dei verbum, qui et ab initio plasmavit hominem a

## Col. X.

1 κακίας ἐ[ὄρων ἐσφαλμένον τὸ πλάσμα αὐτοῦ παντὶ τρόπῳ ἐθεράπευσε· τοῦτο μὲν  
καὶ καθ' ἕ[καστον μέλος, καθὰ καὶ ἐν τῷ πλάσματι ὑπάρχει, τοῦτο δὲ καὶ εἰς  
ἅπαξ ὅλον ὕγι καὶ τέλειον  
ἀποκα[τέστησε τὸν ἄνθρωπον, ὁλόκληρον αὐτὸν ἐαντῷ παραστήσας εἰς ἀνάστα-  
σαν. καὶ [τίνα δὲ αἰτίαν εἶχεν, ἵνα θεραπεύσῃ τὰ μέλη τῆς σαρκὸς καὶ ἀπο-  
καταστήσῃ εἰς τὸν πρότερον  
5 χαρακτήρα [, εἰ μὴ εἶχε τὸ σώζεσθαι τὰ ὑπ' αὐτοῦ θεραπευθέντα; εἰ γὰρ πρόσ-  
καιρος ἢ παρ' αὐ-  
τοῦ ὠφέλεια, οὐδὲν μέγα παρέσχε τοῖς ὑπ' αὐτοῦ θεραπευθεῖσι. ἢ πῶς λέ-  
γουσι μὴ  
εἶναι δεκτικ[ὴν ζωῆς τῆς παρ' αὐτοῦ τὴν σάρκα, ἥτις ἔτυχε παρ' αὐτοῦ θερα-  
πειίας; ἢ  
μὲν γὰρ ζωὴ δ[ιὰ θεραπείας, ἢ δὲ ἀφθαρσία διὰ τῆς ζωῆς γίνεται. ὁ ἄρα τὴν  
θεραπείαν παρα-  
δοὺς ἀπότος κα[ὶ τὴν ζωὴν, καὶ ὁ τὴν ζωὴν, αὐτὸς καὶ τὴν ἀφθαρσίαν περιτίθησι  
τῷ πλάσμα-  
10 τι αὐτοῦ. εἰπά[ωσαν γὰρ ἡμῖν οἱ τάναντία λέγοντες, τουτέστιν εἰ τῆ σωτηρία  
αὐτῶν ἀντι-  
λέγοντες· ἢ τοῦ [ἀρχιερέως θυγάτηρ ἀποθανοῦσα καὶ ὁ τῆς χήρας υἱὸς ὁ παρὰ  
τῆς πύ-  
λῃς νεκρὸς ἐ[κφερόμενος καὶ ὁ ἐν τῷ μνήματι τετάρτην ἔχων ἡμέραν Λάζαρος  
ἐν ποίοις ἀνέστη-  
σαν σώμασιν; ἐ[ν τοῖς αὐτοῖς ἄρα, ἐν οἷς καὶ ἀπέθανον. εἰ γὰρ μὴ ἐν τοῖς  
αὐτοῖς, οὐκ  
ἄρα ἐκαῖνοι <οἱ> ἀπ[οθανόντες ἀνέστησαν. ἀλλὰ γὰρ ἐκράτησέ φησιν ὁ π̄ς τῆς  
χειρὸς τοῦ νεκροῦ  
15 καὶ εἶπεν αὐ[τῷ· νεανίσκε, σοὶ λέγω, ἐγέρθητι. καὶ ἀνεκάθισεν ὁ νεκρὸς, καὶ εἶπεν  
α]ὐτῷ δ[οθῆναι φαγεῖν καὶ ἔδωκεν αὐτὸν τῇ μητρὶ αὐτοῦ. . . . .  
. . . . . der Rest fehlt . . . . .

I Mit dieser Zeile beginnt die Columne. 11 ἢ P. 14 οἱ om P. Luc. 7, 14 f. Vgl. Marc. 5, 41. 43.

Soweit der Text des Irenaeus: einige kleine Fetzen haben sich bisher noch nicht identifizieren lassen.

Die Columnen 1—8 waren, wie bereits gesagt, auf der „Vorderseite“ d. h. der an wagerechter Lagerung der Fasern kenntlichen Seite geschrieben: die Stellung der Columnen 9 und 10 jedoch zeigt, daß der auf der Rückseite befindliche nichtchristliche Text, von dem zwei Columnen in Resten erhalten sind, bereits seinen Platz innegehabt haben muß, als der Irenaeustext geschrieben

Col. X.

malitia inveniens labefactatum suum plasma omni modo curavit: hoc quidem 1  
 et secundum unumquodque membrum, sicut et in suo plasmate est, hoc autem  
 et in semel totum sanum et integrum  
 redintegravit hominem, perfectum eum sibi praeparans ad resurrectio-  
 nem. et quam enim causam habebat carnis membra curare et restituere in  
 pristinum  
 characterem, si non habebant salvari, quae ab illo curata fuerant? si enim 5  
 temporalis erat ab eo  
 utilitas, nihil grande praestitit his qui ab eo curati sunt. aut quomodo dicunt, non  
 esse capacem carnem vitae, quae est ab eo, quae percepit curationem ab eo?  
 vita enim per curationem, incorruptela autem per vitam efficitur. qui igitur  
 curationem con-  
 fert, hic et vitam; et qui vitam, hic et incorruptelam circumdat plas-  
 mati suo. \*Dicant enim nobis hi qui contraria dicunt, id est, qui contradi- 10  
 cunt suae salutis: XIII § 1  
 summi sacerdotis mortua filia, et viduae filius qui circa por- p. 355.  
 tam mortuus efferebatur, et Lazarus qui in monumento quartam habebat diem,  
 in quibus resurrexe-  
 rint corporibus? in iisdem ipsis scilicet, in quibus et mortui fuerant. si enim  
 non in iisdem ipsis,  
 videlicet nec iisdem ipsi qui mortui erant, resurrexerunt. sed enim apprehendit.  
 ait, dominus manum mortui,  
 et dixit ei: iuvenis, tibi dico, surge; et sedit mortuus, et iussit 15  
 ei dari manducare, et dedit eum matri suae . . . . .  
 . . . . .

wurde. Der Papyrus ist also gegen die sonst übliche Regel<sup>1)</sup> beschrieben.

Vorderseite: ←	1	2	3	4	5	6	: [7]	: 8
Rückseite: ←	10	9		III		II	: Ioren	: I

1) Vgl. Wilcken, Grundzüge I, S. XXX.



Als der Schreiber mit Col. 8 am Rande der Rolle angekommen war, wendete er um und fand die Rückseiten von 8/7, 6/5 und 4/3 beschrieben, so daß er erst bei 2/1 einsetzen konnte. Auch die Schriftzüge verweisen den Text noch in das III. Jahrhundert: sie kommen der Urkunde von 216 p. C. bei Schubart Papyri Graecae Berolinenses Taf. 34, 1 nahe.

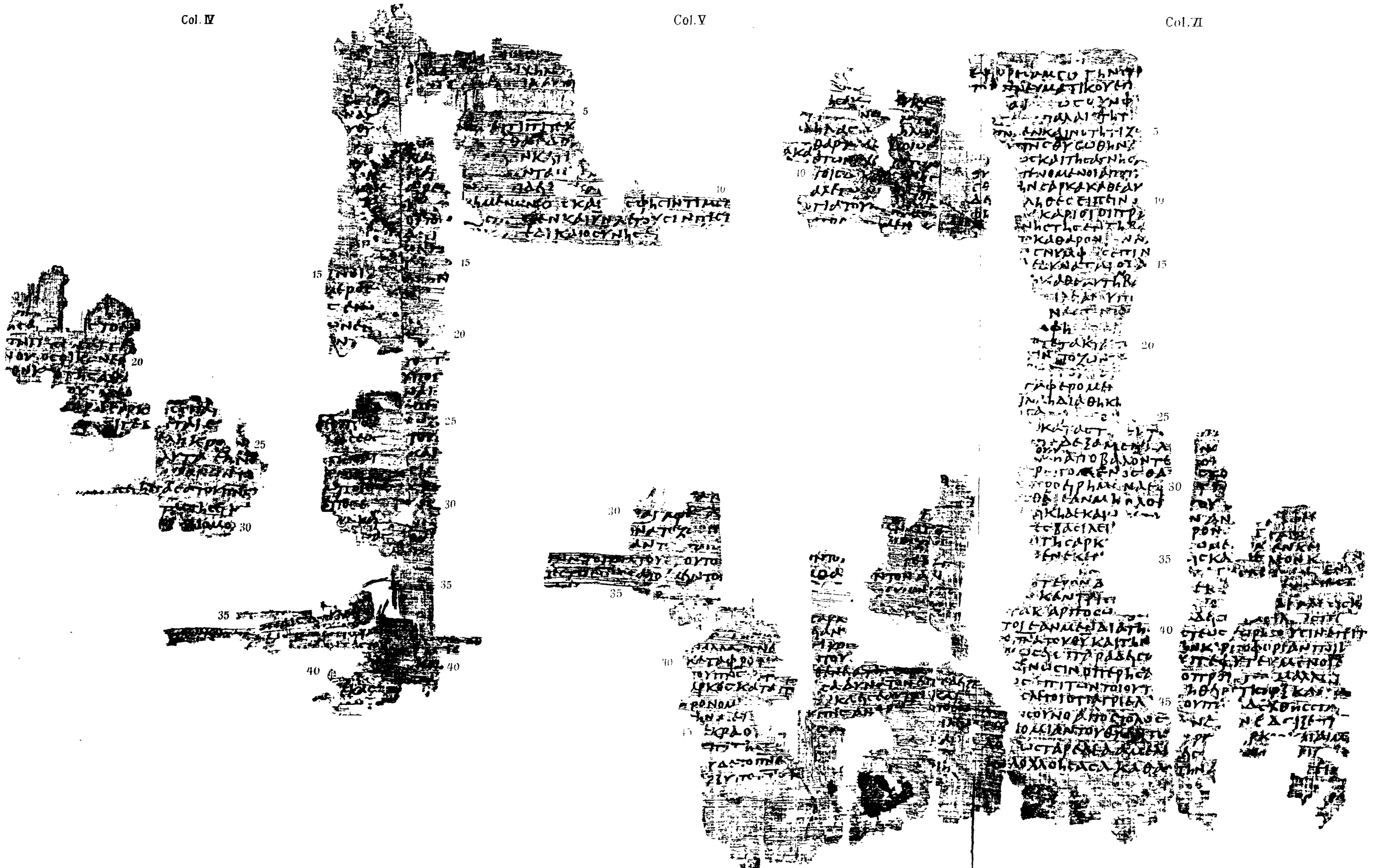
Der Inhalt ist mythologisch, möglicherweise synkretistisch-agnostisch. Da ich jedoch nichts rechtes mit dem Text anzufangen weiß, so umschreibe ich die relativ am besten erhaltene Col. II so gut ich kann und verweise Sachkundigere auf die beigegebene Photographie. Die völlig verstümmelten Reste von Col. III zu geben, ehe II wirklich entziffert ist, scheint mir zwecklos.

- 1 ] . ρ . . . . .  
 ] ὡς φασὶν εὐρούσαν . ἀπ[ . . . . . ] αἰ [ . . . . . ]  
 ] . ἰϋ και . . . ετα γρα[ . . . . . ] . ἰφι [ . . . . . ]  
 ] . . τας ρκ . . αι θρου . [ . . . . ] υτοσα . ε . τ[ . . . . . ]
- 5 ] ἐπιδῆξας . . α . . . [ . . . . . ] καὶ αὐτὸς ἀπ[ο]θανεῖ[ται]  
 ] . σ φασὶν ἐπιδῆξ[ . . ] α οὐχὶ καὶ αὐτὴ ἀπέθ[ανε]  
 ] τετονεμερωπῶ[ . . ] χα . ε και τελ[ε]ῖ[α]ς και π[ . . . . . ]  
 ] δῆξας οὐχὶ καὶ [ . . ] ρς ἀπέθ[αν]ε . . . . . [ . . . . . ]  
 ] καταδειξας ὡς φ[ασιν]
- 10 α) αὐτὸς ἀπέθαν[ε]  
 ] αὶ πολλήν [ . . . . . ]  
 ] νεν που[ . . . . . ]  
 δέ[ξ]αντες τρι [ . . . . . ]  
 π[ρο]σκυνησ[ . . . . . ]
- 15 ἴ [Λ] φροδεῖτη [ . . . . . ]  
 δυνατὸς ἐσ[τι]  
 μου γίγαντες α[ . . . ] ναι  
 καὶ ὄρος οἱ δ[ὲ] ἀ[δ]ελ[φ]οὶ . . . . . ] ε  
 ἀν[θ]ρώπου [ . . . . . ] πρὸς τὴν [ . . . . . ] ἐτηγες
- 20 ] διὰ τοῦτ[ο . . . ] ἀκρωρη [ . . . . . ] ἐκοντ[ε]ς  
 ] γαμένης [ . . . . . ] νος ἀλλη [ . . . ] εσφ[ . . . . . ] νος  
 ὡν πάντων πο[ . . . ] νετε ἀλλ [ . . . ] και[ . . . . . ] . ατ[αι]  
 και καν μαδῶ [ . . . . . ] [ . . . . . ] ουπ[ . . . ] ιτος οἴτιν[ε]ς  
 τὰ θηρία τοῦ [ . . . . . ] διὰ τῆς δυνάμ[ε]ως ἀντων α[ . . . . . ]
- 25 πατῆρ ετηρ [ . . . . . ] ὄρος τῶν κέδ[ρ]ων και ἀπ[έ]κτινεν  
 τὸν μέγαν γ[ί]γαντα τὸν φον[έα] τοῦ π[ατρ]ῶ[δ]ος αὐτοῦ  
 ἐπότισεν τὰ [μ]ετέωρα τῶν ἀ[γ]ρῶν ὡς ἐν ἀθ[ . . . . . ]

Col. IV

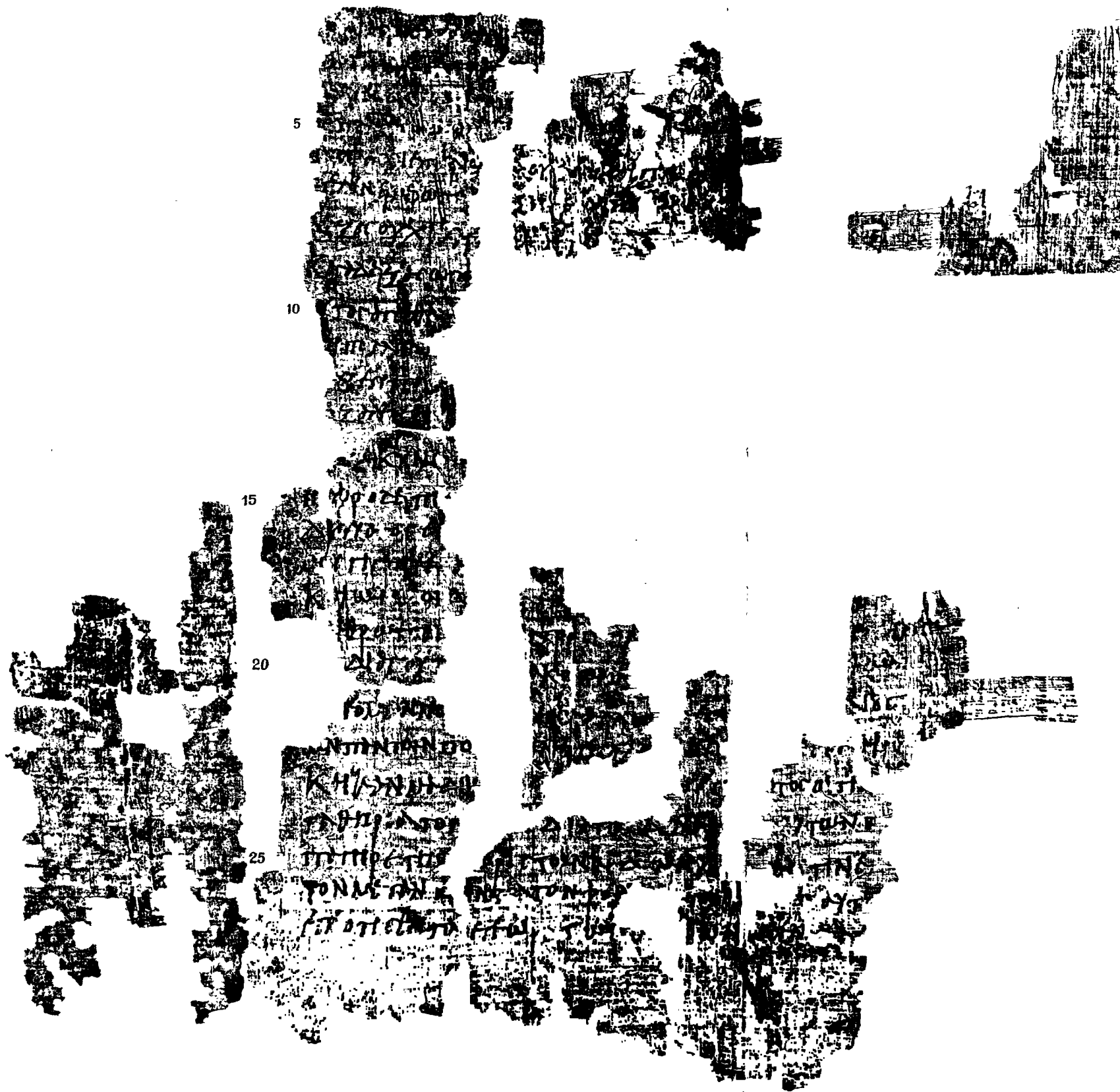
Col.V

Col.VI

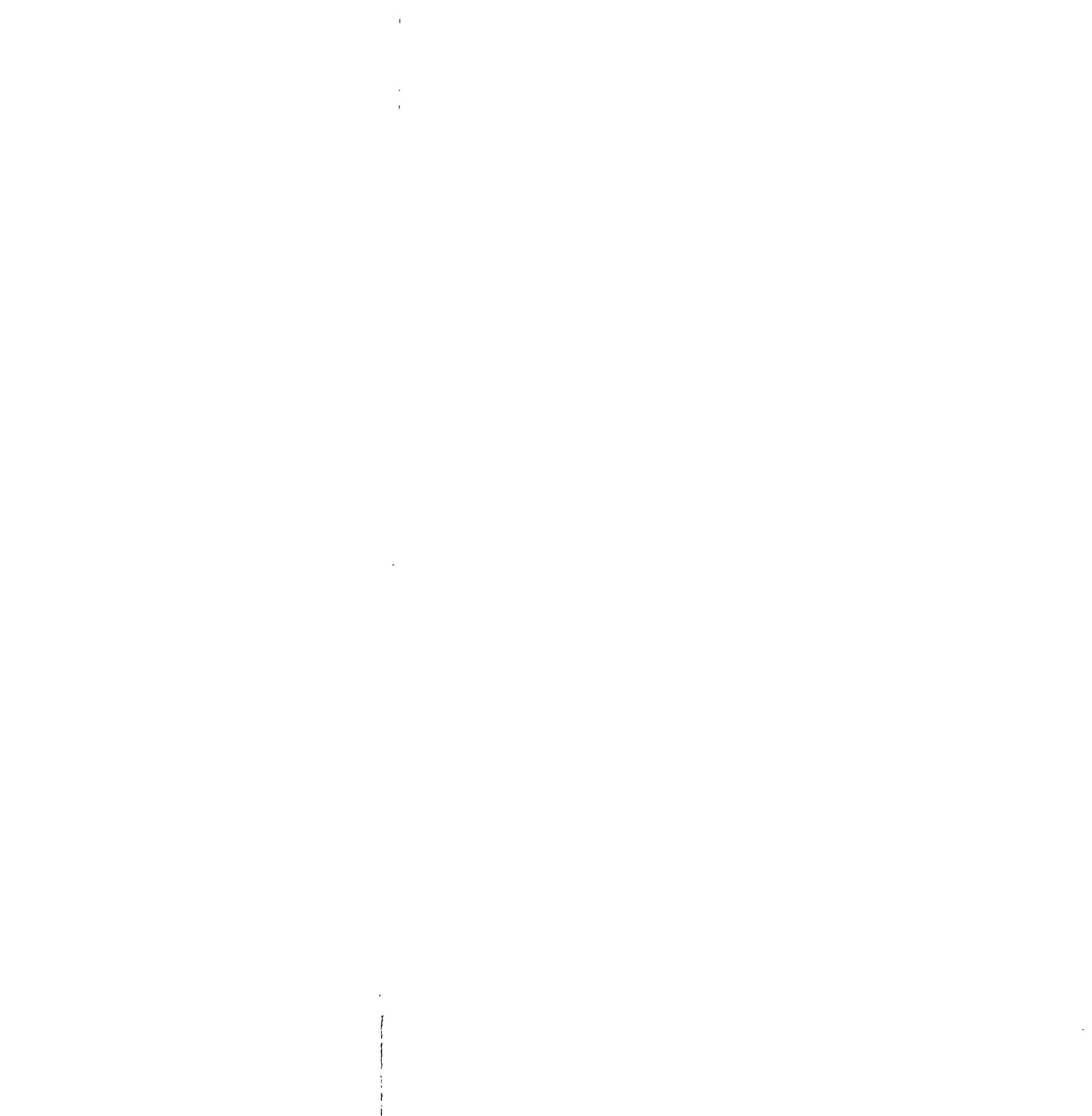


Der Ienaer Irenaeus-Papyrus. Vorderseite.





Der Jenaer Irenaeus-Papyrus. Rückseite.



## Nachträge zu den Papsturkunden Italiens.

VI.

Von.

**P. Kehr.**

Vorgelegt am 7. Oktober 1912.

Der VI. Band der *Italia pontificia*, dessen erster Teil demnächst erscheinen wird, soll die alte Provinz des Mailänder Metropolitens, Ligurien, umfassen. Ich habe mich, des gewaltigen Umfanges des Materials willen, zu einer Teilung entschließen müssen und zunächst die Papsturkunden der Lombardei publiziert, also außer denen des Erzbistums Mailand selbst die der Diözesen Pavia, Lodi, Cremona, Brescia, Bergamo und Como. Der zweite Teil soll Piemont und das eigentliche Ligurien mit der Erzdiözese Genua enthalten; er wird Ende 1913 erscheinen.

Der jetzt zur Ausgabe gelangende Band beruht in der Hauptsache auf den Berichten, die ich in unsern Nachrichten von 1902 über Luigi Schiaparellis und meine Archivforschungen in Mailand und der Lombardei veröffentlicht habe. Aber doch nur zum Teil. Seitdem sind zwölf Jahre vergangen, und mit dem Fortschreiten unsrer Forschungen ist auch unsre Archivpraxis präziser und erfolgreicher geworden. Glückliche Umstände sind dazu gekommen, so daß ich heute wesentliche und reichliche Ergänzungen zu den früheren Berichten vorlegen kann.

Immer wieder möchte ich betonen, daß das nächste Ziel unsrer Arbeiten die möglichste Vollständigkeit in der Sammlung des Materiales ist. Alles andre, Kritik der Dokumente, Rezension der Texte, historische Verwertung, ergibt sich dann von selbst. Ich verkenne dabei nicht, daß ich mit diesem Prinzip die Aussicht gefährde, selbst das geplante Unternehmen zu vollenden,

und sicherlich bringe ich mich persönlich um die Möglichkeit, den Gewinn zu verwerten; allein für den Augenblick erscheint es mir als die vornehmere Pflicht, das bekannte Material auf das Genaueste zu registrieren und das Neuerworbene zu buchen, damit, frei von allen Zufälligkeiten des persönlichen Lebens, eine sichere Basis für etwa weiterhin notwendige Archivforschungen vorhanden sei. Vergessen wir nicht, daß allein Deutschland im Besitz eines gesicherten und im wesentlichen geordneten Archivbestandes ist, während in den romanischen Ländern noch heute die archivalischen Massen, wenn ich so sagen darf, im Flusse sind. Besonders in der Lombardei haben die politischen Umwälzungen im 18. und 19. Jahrhundert eine Zerstreuung und Zerstörung der Archive im Gefolge gehabt, von der wir uns nur schwer eine Vorstellung machen können. Damals sind ganze Archive verloren gegangen oder verschollen. Bei der Aufhebung der Klöster sollten zwar die Archive eingezogen werden, aber man muß sie lange ohne Aufsicht gelassen haben. Wie hätte sonst eine Sammlung wie die von Carlo Morbio zu Stande kommen können, der aus der ganzen Lombardei, vorzüglich aber aus Cremona, Mailand und Como, ungezählte Pergamene von hohem Alter erwerben konnte. Bei der Versteigerung der Klostergüter kamen auch die Besitztitel an die neuen Herren und sind von einer Hand in die andere übergegangen. Ich habe Anlaß zu vermuten, daß noch viel Material im Privatbesitz verborgen ist. Kommt freilich auch dieses mehr und mehr zu Tage, indem es aus dem Nachlaß der Besitzer oder aus dem Besitz der Sammler, manchmal zwar zum Antiquar und ins Ausland, in der Regel aber in die Archive und Bibliotheken des Staats oder der Kommunen wandert, wie in Pavia, Bergamo und Brescia, so bleibt doch immer uns noch viel unzugänglich. Zwar nicht unzugänglich, aber doch beinahe unübersichtlich sind zum Teil auch die gewaltigen Bestände, die in den Staatsarchiven Oberitaliens angehäuft sind: gerade ihre Massenhaftigkeit erschwert Ordnung und Übersicht. Und daneben die stattliche Zahl von geistlichen Archiven, von Archiven der Städte und einzelner Institute mit teilweise in das hohe Mittelalter hinaufreichenden Fonds.

Diese für Italien typischen Verhältnisse erklären es, daß mir, wo immer ich zu einem neuen Eroberungszug ausgezogen bin, selbst in den bekanntesten und am meisten erforschten Archiven, immer wieder neue Funde geglückt sind.

So auch dieses Mal in der Lombardei.

Hier ist von Anfang an das große Staatsarchiv in Mailand der Gegenstand meiner Hauptsorge gewesen. In den Nach-

richten von 1902 habe ich über dessen Bestände und ihre Ordnung ausführlich gehandelt und den Punkt angegeben, bis zu dem vorzudringen uns damals gestattet war. Der Leser wolle sich erinnern, daß die zahlreichen Fonds, die in dem ehemaligen Palazzo del Senato vereinigt liegen, im Anfang des vorigen Jahrhunderts durch die damals den Ton angehenden archivalischen Systematiker Daverio und Osio in Selekte aufgelöst worden sind, aus denen man ein großartiges *Museo diplomatico* zu bilden gedachte, daß man aber aus Mangel an Zeit und Kräften auf halbem Wege stehen geblieben ist, so daß einige Fonds ganz, andere zum Teil, wieder andere gar nicht der neuen Ordnung unterworfen worden sind. Um das an einem Beispiel zu erläutern, so wurde der stattliche Fonds von San Pietro in Ciel d'oro zu Pavia, von dem übrigens ein nicht unerheblicher Teil in Pavia zurückgeblieben ist, seiner Kaiserurkunden und auch der Mehrzahl seiner Papsturkunden und anderer dem sichtenden Archivar wichtig erscheinender Dokumente beraubt, die nun in die verschiedenen neu formierten Selekte der *Diplomi sovrani*, der *Bolle e brevi*, der *Atti arcivescovili*, der *Atti pagenses*, der *Autografi* u. s. w., wie Soldaten in eine neue Uniform gesteckt wurden, während der Rest in das an unzugänglichem Orte aufgespeicherte Magazin des *Fondo di religione* zurückwanderte.

Man begreift unter solchen Verhältnissen die liebenswürdige Nervosität des früheren Direktors Malaguzzi-Valeri, der den Benutzern gerne helfen wollte, aber es doch nicht konnte und auch uns auf bessere Zeiten vertröstete, wenn einmal mit vermehrtem Personal eine Ordnung dieses Fondo di religione möglich sein würde.

Die besseren Zeiten sind überraschend schnell gekommen. Die italienische Regierung betraute nach dem Tode Malaguzzis einen ihrer tatkräftigsten und einsichtigsten Archivdirektoren Luigi Fumi mit der Leitung des Mailänder Staatsarchivs. Fumi, uns schon vom römischen Staatsarchiv her bekannt und befreundet, hat im Staatsarchiv in Lucca, dessen Leitung er zunächst übernahm, die Traditionen von Francesco Bonaini und Salvatore Bongi wieder aufgenommen und mit der Publikation von Archivinventaren begonnen, über deren Nutzen alle einig sind. Er ist in Mailand sogleich ans Werk gegangen, an dessen Durchführung seine Vorgänger verzweifelt hatten. Er hat den großen Fondo di religione der Benutzung zugänglich gemacht und ist energisch an eine Neuordnung der einzelnen Bestände gegangen. Zwei Wege lagen vor ihm. Er konnte entweder das unvollendete Werk seiner systematisierenden Vorgänger fortführen und zu Ende bringen — ein Unterfangen, das allerdings nur bis zu einem bestimmten Punkte



hätte ausgeführt werden können, denn es endet bei der Einzelurkunde und muß vor den Akten und Skripturen Halt machen. Oder aber er löste jene künstlichen Formationen seiner Vorgänger auf und stellte die alten Fonds wieder her so wie sie einst bei der Aufhebung an das Demanio und von diesem in das Staatsarchiv gekommen waren. Fumi entschloß sich für den letzten Weg. Uns ist das sogenannte Provenienzprinzip, das auch in den preußischen Staatsarchiven zur Herrschaft gelangt ist, heute ein selbstverständliches Postulat, aber die Schwierigkeiten es richtig durchzuführen sind doch nicht zu unterschätzen. Denn nur da, wo die Inkorporationsakten oder sonst ausreichende Hilfsmittel und Indizien, wie alte Inventare oder Dorsualvermerke, vorhanden sind, können die zerstreuten Bestandteile eines zerrissenen Archivfonds mit Sicherheit wieder zusammengebracht werden; und diese Arbeit ist mühevoll, umständlich und oft der Gefahr des Irrtums ausgesetzt. Bei den Mailänder Beständen steht es darum besonders schlimm, weil schon vor der Aufhebung gewisse Unionen einzelner Archivfonds, wie derjenigen von Sant' Ambrogio und Chiaravalle, stattgefunden haben, und weil bei der Bildung des Museo diplomatico die einzelnen Fonds schon durcheinander gekommen waren, wie aus den sehr oft ganz unrichtigen Provenienzangaben hervorgeht, die im Anfang des vorigen Jahrhunderts bei der Anlage des Repertoriums des Diplomatico gemacht worden sind<sup>1)</sup>. Was aber geschieht mit den Stücken, deren Zugehörigkeit zum ursprünglichen Fonds nicht mehr festgestellt werden kann? Die Gefahr, daß sie an eine falsche Stelle geraten, ist nicht gering. Das Bessere ist auch hier manchmal des Guten Feind.

Für seine Bestrebungen fand Fumi eifrige Mitarbeiter in den jüngern Beamten des Archivs, von denen sich besonders die Beamten der Sezione storico-diplomatica Giovanni Vittani, Cesare Manaresi und Achille Giussani um die Neuordnung des Fondo

1) Bei den früheren Ordnungsversuchen hat sich manches Stück völlig verirrt. So war es z. B. trotz allen Suchens nicht möglich, das Original von Innocenz' II Privileg für den Abt Manfred des Klosters Sesto von 1136 Febr. 13, das ich IP III 460 n. 17 als deperditum registriert habe, aufzufinden, obwohl es im Repertorium steht. Es handelt sich um das Kloster Sesto bei Lucca, das schon früh der Abtei San Benedetto di Polirone bei Mantua unterstellt wurde. In diesem Fonds befand sich noch am Anfange des vorigen Jahrhunderts jene Bulle Innocenz' II. Jetzt ist sie nicht mehr dort, vielleicht weil irgend ein ordnender Archivbeamter durch den Namen Sesto verführt — es gab auch in der Diözese Mailand zwei Klöster dieses Namens, das Benediktiner-Nonnenkloster S. Nicolai iuxta castrum Sexti (Sesto San Giovanni) und das Benediktinerkloster S. Donati de Scozula (Sesto-Calende) — sie bei Seite gelegt hat.

di religione verdient gemacht haben. Sie haben auch unsere, ihre Geduld oft auf eine harte Probe stellenden Forschungen auf das Gefälligste unterstützt. Durch sie sind zunächst die wichtigen Fonds des Domkapitels von Mailand, der Klöster Sant' Ambrogio, Chiaravalle und San Pietro in Ciel d'oro wiederhergestellt worden. Wie dabei verfahren ist, darüber geben die drei bisher erschienenen Berichte Fumis im Archivio storico Lombardo Ser. IV t. XI 198sq. und im Annuario del R. archivio di stato in Milano negli anni 1909 e 1910 (Milano 1911) und nell' anno 1911 (Milano 1912) genauere Auskunft.

Unter so günstigen Verhältnissen haben wir die im Jahre 1900 abgebrochenen Arbeiten im Staatsarchiv in Mailand wieder aufgenommen. Es traf sich, daß seitens des Preußischen Historischen Instituts in Rom eine Durchforschung der Mailänder Archivbestände nach Diplomen und Reichssachen vornehmlich der Staufenzzeit in Aussicht genommen war, mit der Herr Dr. Hermann Kalbfuß beauftragt wurde. Daß ein kombinierter Angriff leichter und sicherer zum Ziele führen mußte, ist ohne weiteres einleuchtend, und so sind die Archivbestände des Fondo di religione systematisch durchgenommen worden für Diplome und Reichssachen sowohl wie für Papsturkunden. Die Arbeit lag im Wesentlichen auf den Schultern von Dr. Kalbfuß, der mit unermüdlichem Fleiße sich der schwierigen Arbeit unterzog; ich führte ihn ein, ging ab und zu, helfend, beratend, revidierend.

Mit dem Erfolge können wir, denke ich, zufrieden sein. Ich darf hier darauf hinweisen, daß so der allerdings nur dürftige Fonds von Brugora mit einer Reihe unbekannter Privilegien an den Tag kam, daß ferner mehrere neue Privilegien und Reskripte aus den Fonds von Crescenago, San Pietro in Ciel d'oro, San Pietro di Cremona, S. Maria Theodota aufgefunden wurden. Ich hoffe, daß uns Wesentliches nicht entgangen ist<sup>1)</sup>.

---

Neben dem Staatsarchiv besuchten wir auch dieses Mal die Biblioteca Ambrosiana. Daß diese Bibliothek eine besondere Urkundensammlung besitzt, ist bekannt. Der schöne Selekt von Kaiserurkunden, unter denen die Diplome für das Paveser Nonnenstift S. Maria Theodota oder Pusterla überwiegen, ist schon häufig

---

1) Ich gebe die neuen Funde im Anhang. Die Mailänder Urkunden aber, die aus Pavia, Cremona, Brescia und Bergamo stammen, hebe ich für den nächsten Bericht auf, wo die in diesen Archiven neugefundenen Urkunden publiziert werden sollen.

von den Sendboten der *Monumenta Germaniae* benutzt worden. Aber über den Umfang und die Provenienz dieser Urkundenbestände war bisher Genaueres nicht bekannt. Als wir im Winter 1899 auf 1900 in der Ambrosiana arbeiteten, erhielten wir aus dem dort befindlichen Fonds des Klosters Acquafredda nur eine einzige Urkunde Alexanders III. in Kopie von 1179 ausgehändigt, mit der ausdrücklichen Versicherung, andere Papsturkunden vor Innocenz III. seien nicht vorhanden (vgl. Nachr. 1902 S. 75)<sup>1)</sup>.

Der jetzige Präfekt Monsignor Achille Ratti<sup>2)</sup>, dem wir auch sonst für manche Hülfe und wertvolle Ratschläge zu großem Danke verpflichtet sind, ließ mir den noch in der Arbeit befindlichen vorläufigen Katalog der Pergamene vorlegen. Nach meiner Auffassung ist das von Ratti beliebte Verfahren jedem andern vorzuziehen: er hat Urkunde für Urkunde zunächst in Regestenform aufnehmen lassen und wird erst dann die Restitution der Urkunden nach Provenienzen oder nach chronologischen Prinzipien durchzuführen versuchen. Aber ich war dabei nicht wenig erstaunt, festzustellen, daß gegen 7000 Pergamene in der Ambrosiana deponiert sind, die aus den verschiedensten Fonds stammen.

Der für uns ergiebigste Fonds ist der des Cistercienserklosters S. Maria di Acquafredda in der Diözese Como mit einer stattlichen Zahl von Originalen. Die Urkunden selbst kannten wir bereits aus der Abschriftensammlung des unermüdlichen Ermete Bonomi, die in der Brera verwahrt werden; aus ihr hatte ich bereits 6 Urkunden Alexanders III. und Urbans III. in den Nachrichten von 1902 gedruckt, deren Originale jetzt in der Ambrosiana an den Tag kamen. Außerdem befindet sich unter den Pergamenturkunden der Ambrosiana das Original des Privilegs Urbans III. für das Nonnenkloster S. Anastasia in Asti J-L. 15625, ein Exemplar des bekannten Reskripts Lucius' III. für die Cistercienser J-L. 15118 im Transsumt der Bulle Clemens' V., und endlich das schöne und auch historisch wichtige Originalprivileg Lucius' III. für das Bistum Beirut in Syrien. Da der Urkunden für die Bistümer und Kirchen des heiligen Landes nicht viele sind, wird dieser Beitrag um so willkommener sein.

Eine weitere Bereicherung der *Italia pontificia* ergab die Durchsicht des sog. *Registrum Johannis Galeatii Vicecomitis*

1) Es versteht sich, daß diese Angabe uns bona fide gemacht wurde. Die Urkunden waren ungeordnet und ohne Inventar.

2) Mons. Ratti verläßt gerade jetzt die Ambrosiana, der er ein trefflicher Präfekt war, um die Leitung der Bibliotheca Vaticana als Nachfolger von Franz Ehrle zu übernehmen.

von 1456, cod. mb. ES VI 13. Dieses ist ein Inventar jenes wichtigen, aber leider verschollenen Codex vetus privilegiorum monasteriorum etc. Lombardiae, in dem die Herzöge von Mailand eine große Anzahl von Diplomen und Privilegien für lombardische Kirchen, Klöster und Dynasten haben transsumieren lassen. Der einst in Pavia im Kastell der Sforza befindliche Codex wurde von den Franzosen nach Paris verschleppt und dort in der Chambre des comptes verwahrt, wo ihn Baluze und Andre benutzten. Aus den Abschriften des Baluze, die in der Pariser Nationalbibliothek sich befinden, haben Ottenthal, Scheffer-Boichorst, Poupardin schon manches wichtige Diplom publiziert. Das Inventar aber in der Ambrosiana ist deshalb von Wichtigkeit, weil es viel vollständiger ist als die Sammlung des Baluze, der nur einen Teil der in jenem Codex transsumierten Dokumente kopiert hat. Ich kann mich hier mit diesen oberflächlichen Bemerkungen begnügen, da Herr Dr. Kalbfuß demnächst ausführlicher über das Registrum von 1456 berichten und eine Übersicht über seinen Inhalt geben wird.

---

Da der Zutritt dank der Liebenswürdigkeit der Beamten ohne Schwierigkeit zu erlangen war, statteten wir auch dem Archivio arcivescovile einen Besuch ab. Die dort erhaltenen nicht zahlreichen Pergamene hat einst der verdiente Biograph des h. Carlo Borromeo, Aristide Sala, geordnet und z. T. publiziert. Wäre das alte Archiv der Erzbischöfe von Mailand noch erhalten! Welchen unermesslichen Gewinn würde davon die Geschichtsforschung haben! Aber es sind nur dürftige Reste da. Dennoch bot es uns eine stattliche Zahl neuer Urkunden. Ich hatte bereits aus verstreuten literarischen Notizen festgestellt, daß in den dort verwahrten Atti di visita ein reiches Material für die Geschichte der Kirchen der Erzdiözese Mailand aufgespeichert ist, meist allerdings aus den letzten Jahrhunderten des Mittelalters und aus der neueren Zeit, aber doch auch an einzelnen Stellen in das hohe Mittelalter hinaufreichend. Der Durchsicht auch dieser Materien hat Dr. Kalbfuß sich unterzogen: der Hauptgewinn sind die bisher ganz unbekannt gebliebenen Papsturkunden für die Pieve von Nerviano und für die Collegiata von Pontirolo.

---

Der Besuch des Archivio capitolare della Metropolitana und des Archivio capitolare di S. Ambrogio brachte ebenso wie die Durchsicht der Bestände des Archivio della Congregazione di Carità keine über Schiaparellis Resultate hinausgehende Ausbeute; wohl aber lohnte der Besuch des Archivio

della Fabbrica del duomo, über das wir durch das Buch von Prof. E. Verga *L'archivio della Fabbrica del duomo di Milano* (Milano 1908) jetzt näher unterrichtet sind. Es fand sich dort ein unbekanntes Privileg Eugens III. von 1145 für die Sommerkathedrale von S. Tecla, das ich im Anhang abdrucke (Nr. 9).

Auch im *Archivio dell' Ospedale Maggiore*, über das die Schrift des Archivars Pio Pecchiai *L'archivio degli istituti ospitalieri di Milano* (Milano 1909) genauere Auskunft gibt, glückte Dr. Kalbfuß die Auffindung eines wichtigen Dekrets Celestins III. von 1190 (s. Anhang Nr. 31).

Im Anschluß an diese Mailänder Arbeiten hat Dr. Kalbfuß auch dem schönen Archiv des Doms in Monza einen Besuch abgestattet, dessen Hauptzweck die Suche nach mehreren jüngeren Abschriften von Urkunden war, die der Geschichtsschreiber von Monza, Antonio Francesco Frisi, noch gekannt hat. Dr. Kalbfuß fand sie wieder auf und noch einige dazu. Sie beziehen sich auf das Monzese Kloster S. Maria de Ingino (s. Anhang Nr. 4. 6. 7).

Für den Historiker und den Kirchenhistoriker bietet der neue Band nicht nur neues Material die Fülle, sondern auch reichen Stoff zu historischen Betrachtungen. Als ich die Regesten ordnete und den Band redigierte, drängten sich mir einige Beobachtungen auf, auf die ich hier kurz eingehen möchte, in dem Wunsche, daß sie gelegentlich von berufener Seite ausführlicher behandelt werden möchten.

Die Geschichte der Beziehungen des Erzbistums Mailand zu Rom wird in einigen Punkten nicht unwesentlich aufgeklärt. Man hat die Kämpfe, die die Nachfolger des h. Ambrosius mit den Päpsten im 11. Jahrhundert gekämpft haben und in dem diese mit Hilfe der Pataria Sieger blieben, oft genug dargestellt. Aber zum vollen Siege gelangte Rom doch erst unter Innocenz II., als der neue Erzbischof Robald von Innocenz II. in Pisa das Pallium nahm und, wie Landulfus de s. Paulo sagt, damit die Freiheit der Kirche von Mailand verriet. Denn bis dahin war es ein anerkanntes und hartnäckig festgehaltenes Vorrecht der Kirche des h. Ambrosius gewesen, daß dem neuen Erzbischof das Pallium von einem päpstlichen Legaten nach Mailand gebracht werden mußte, wo es vom Volk mit dem freudigen Zuruf „Ecco la stola“ (hecum la stola) begrüßt wurde. Von jetzt ab mußte der Mailänder wie jeder andere Metropolit sich an die Kurie verfügen und dort um das Abzeichen der Metropolitangewalt nachsuchen.

In jenen Zeiten aber waren solche Äußerlichkeiten mehr als bloßer Schein: in der Tat ist es seitdem mit der Autonomie des Mailänder Metropolitens ein für alle Mal zu Ende; von nun an häufen sich die Eingriffe Roms in die inneren Angelegenheiten der Mailänder Kirche, bis schließlich Alexander III. sogar die zwischen dem Erzbischof und dem Klerus von Mailand über die Wahl des Primmerius der Dekumanen schwebende Streitfrage vor sein Forum zog. Überhaupt sind die Nachfolger des Robald, Obert, Galdin, Algisius, Hubert, Milo, Obert, Philipp, ohne Ausnahme romtreu, und keiner ein so eifriger Verfechter der Vorrechte des h. Petrus gewesen als Galdin, den Alexander III. zum Kardinal und apostolischen Legaten und damit geradezu zum Vertreter der päpstlichen Ansprüche in seinem eigenen Sprengel ernannte. Welche außerordentliche Tätigkeit dieser Mann in dem großen Streit zwischen Friedrich I. und Alexander III. entfaltet hat, das finde ich in unsern Darstellungen dieser Zeit keineswegs genügend hervorgehoben: hat doch dieser wirksamste Vorkämpfer des katholischen Papstes gerade gegen die schismatischen Bischöfe und deren Anhänger in den Städten der Lombardei einen erbitterten Kampf geführt und schließlich gründlich mit ihnen aufgeräumt. Er wäre wohl eines monographischen Versuches wert.

Die Päpste verdanken ihren Triumph in erster Linie der veränderten Gesinnung des lombardischen Volkes. In den innern Kämpfen am Ausgange des 11. und zu Beginn des 12. Jahrhunderts hat die religiöse Empfindung und das kirchliche Leben der Lombarden offenbar einen gewaltigen Aufschwung genommen und einen neuen Inhalt erhalten. Man wird dabei zunächst an den Sieg der Pataria und der popularen Parteien in den Städten der Lombardei denken. Allein die neuen Ideen haben ebenso wohl auch die höheren Stände ergriffen. Das zeigt sich am deutlichsten in der auffallend großen Zahl der kirchlichen Neugründungen und ihrer Widmung an Sankt Peter, die in diese Periode fallen. In den früheren Zeiten sind es vorwiegend die großen königlichen Abteien, die den päpstlichen Schutz erlangen, wie San Pietro in Ciel d'oro, San Salvatore, S. Maria Theodota, Senatoris, S. Maria fuori in Pavia, Breme, S. Giulia in Brescia, Leno. Was damals Ausnahme war, wird jetzt beinahe Regel. Und es ist dabei nicht ohne Interesse die lokalen Verschiedenheiten dieser Entwicklung zu beobachten. Wenn ich nicht irre, ist Cremona die erste Stadt, in der die Widmungen an Sankt Peter ihren Anfang nehmen. Im Jahre 1064 überträgt Arding das von ihm gestiftete Benediktinerkloster San Pietro an Alexander II., und ungefähr gleichzeitig

widmet demselben Papst Atto das von ihm gegründete Benediktinerinnenkloster San Salvatore. In dieselbe Zeit fällt wohl auch die Tradition des Benediktinerklosters des h. Thomas. Gregor VII. empfängt 1077 die Widmung der neuen Kollegiatkirche S. Agatà in Cremona und 1079 die Widmung des von dem Grafen Bernhard gegründeten Benediktiner-Nonnenklosters San Giovanni della Pipia bei Cremona. Wahrscheinlich unter Paschal II. kommen die Vallobrosanerabteien San Sigismondo und San Vigilio hinzu. Im Mailändischen dagegen setzen die Widmungen an Sankt Peter bezeichnender Weise erst unter Urban II. ein, wie wir von drei Klöstern nachweisen können, nämlich von der von dem Patariaführer Liprand gegründeten Kirche S. Trinitatis in Ponte Guinizeli und von den beiden Benediktiner-Nonnenklöstern in Sesto San Giovanni bei Monza und S. Maria de Ingino in Monza. Die meisten Stiftungen scheinen hier aber erst in die Zeit Paschals II. zu fallen. Im Jahre 1102 wird in der Nähe von Monza das Nonnenkloster San Pietro di Brugora gegründet und Sankt Peter übertragen, und wohl in dieselbe Zeit gehört die Widmung der Klöster S. Maria di Lambrugo, Pertafugazza, Sulbiate, Busnago, Basiano, von denen wir nur durch Albinus und Cencius wissen; ihre Archive selbst sind leider verloren oder verschollen.

Zu den älteren Widmungen gehören noch die Kirche S. Croce di Mortara in der Diözese Pavia, nachmals das Haupt einer berühmten Kongregation von regulierten Chorherren (1080), und das Benediktiner-, später Cistercienserkloster S. Pietro di Cerreto in der Diözese Lodi (1084). Aber es überwiegen auch hier die Gründungen unter Urban II. und Paschal II. Außer den bereits genannten und den zahlreichen Gründungen und Widmungen der großen Gräfin Mathilde, deren Beispiel gewiß zur Nachfolge reizte, mögen noch erwähnt werden das von dem Ritter Hubert gestiftete Benediktinerkloster Montebello im Pavesischen (aber zur Diözese Piacenza gehörig), ferner die von Cremonesen gegründete Chorherrenkirche S. Maria und S. Sigismondo di Rivolta d'Adda und das Kloster S. Trinitis de Virgis in der Diözese Bergamo, die Urban II. tradiert wurden; dann die Nonnenklöster S. Ambrogio di Rivolta d'Adda (1106) und die beiden von den Grafen von Bergamo gegründeten Benediktinerinnenstifter San Fabiano di Farinate und San Damiano di Dovera (1114), deren Widmung Paschal II. empfing; und in dieselbe Zeit fällt wohl auch die Widmung von Bonate und der andern von Albinus und Cencius genannten Klöster und Kirchen in der Diözese Bergamo und von San Pietro Minore und St. Maria di Montichiario in der

Diözese Brescia. Von den vielen andern wissen wir freilich nur aus den Verzeichnissen des Albinus und des Cencius<sup>1)</sup>).

Es sind mehrere Momente zusammengekommen, die dieses Anschwellen der kirchlichen Devotion in der Lombardei bewirkt haben. Von der größten Wirkung sind offenbar die Besuche der Päpste im Lande gewesen. Urban II. ist zum Konzil von Piacenza 1095 wie ein Triumphator in der Lombardei eingezogen und hat den Gläubigen in Sankt Peter wenn nicht einen neuen, so doch mit neuer Inbrunst ergriffenen Gegenstand der Verehrung gebracht. Man kennt seine berühmte Predigt in der Sommerkathedrale der h. Thecla in Mailand, wo er seinen Hörern verkündete, daß der letzte Kleriker vor Gott mehr sei als jeder König. Jene Frühjahrsmonate des Jahres 1095 sind ohne Zweifel von der größten Bedeutung für die Geschichte der päpstlichen Autorität in Oberitalien gewesen. Urbans II. Nachfolger aber sind seinen Fußtapfen gefolgt: Paschal II. weilte im Herbst 1106 nach dem Konzil von Guastalla in der Lombardei; Calixt II. durchzog sie im April 1120 auf der Reise von Burgund nach Rom; Innocenz II. hat die Zeit vom April bis August 1132 in Pavia, Piacenza, Cremona und Brescia zugebracht, und auch Eugen III. hat während der Sommermonate 1148 in denselben Städten gewelt. Das gab dann Anlaß zu jenen Widmungen an Sankt Peter, zu Kirchen- und Altarweihen, zu Indulgenzen und zu den zahlreichen Eingriffen in das innere Leben der vom Papste besuchten Sprengel, von denen unsre Regesten voll sind, kurz, man könnte fast sagen, zur moralischen Eroberung der Lombardei.

Daneben aber treten andere Faktoren in Wirksamkeit, an denen man bisher beinahe achtlos vorbeigegangen ist, obwohl sie ganz offenbar von nicht geringerer Bedeutung gewesen sind; ich meine die Tätigkeit der päpstlichen Legaten und der in den lombardischen Städten residierenden Kardinäle. Ich wage nicht von ständigen Legaten zu reden; aber viel fehlt nicht daran, daß man schon im 12. Jahrhundert von einer solchen Institution in der Lombardei sprechen könnte.

Es ist bekannt, daß zuerst Bischof Anselm von Lucca, hernach, wie es scheint, Bischof Hermann von Brescia als päpstliche Vikare in der Lombardei fungiert haben. Eine viel größere und über eine beträchtliche Zeit sich erstreckende Tätigkeit entfaltete unter Paschal II. der Kardinal Bernhard, nachmals Bischof

---

1) Es möchte sich wohl auch verlohnen, einmal der Tatsache nachzugehen, daß so viele Hospitäler Sankt Peter tradiert worden sind.



von Parma. Seine im V. und VI. Band verzeichneten Akten lassen diese deutlich erkennen. Unter Honorius II. spielen die beiden Kardinallegaten Johannes von Crema und Petrus von S. Anastasia eine große Rolle in der Lombardei, unter Innocenz II. Guido von S. Crisogono, Goizo von S. Cecilia, Hubald von S. Prassede. Sehr oft begegnen uns weiterhin die Kardinallegaten Guido de Summa, zuerst Kardinalpriester von S. Lorenzo, hernach Bischof von Ostia, Aribert von S. Anastasia, der zweimal, 1145 und 1154, als Legat in der Lombardei fungierte, und unter Alexander III. vor allen Hildebrand von SS. Apostoli, Manfred von S. Giorgio in Velabro, Oddo von S. Nicolo in carcere Tulliano, Arditio von S. Teodoro. Gegen das Ende des 12. Jahrhunderts treten die Kardinallegaten Petrus Diani, zuerst Diakon von S. Nicolo, dann Priester von S. Cecilia, Adelard von S. Marcello, Radulf von S. Giorgio in Velabro, Guido von S. Maria in Trastevere und Fidantius von S. Marcello in den Vordergrund. Die Liste ist nicht entfernt vollständig und ich habe nur diejenigen genannt, die längere Zeit als Legaten in der Lombardei fungiert haben. Eine genauere Zusammenstellung dieser Legaten, ihrer Sprengel, ihrer Funktionen und ihrer Akte wäre sehr erwünscht und gäbe uns ein sehr viel deutlicheres Bild von der ständigen Einwirkung, die die Päpste im 12. Jahrhundert auf die Verhältnisse der Lombardei ausgeübt haben, als wir es bisher besitzen.

Dabei ist zugleich zu beachten, daß viele dieser Kardinäle selbst Lombarden waren und Pfründen in den dortigen Kirchen besaßen, z. T. sogar dauernd dort residierten. Es ist selbstverständlich, daß dabei bestimmte Gesichtspunkte maßgebend gewesen sind. Es kann z. B. kein Zufall sein, daß zwei Pröpste der großen Kollegiatkirche von S. Antonino in Piacenza zugleich Kardinäle der römischen Kirche waren und als Legaten in der Lombardei fungiert haben, nämlich Azo Kardinalpriester von S. Anastasia unter Innocenz II. und Petrus Diani, zuerst Kardinaldiakon von S. Nicolo in carcere Tulliano, später Kardinalpriester von S. Cecilia, unter Urban III., Gregor VIII., Clemens III. und Celestin III. Auch zwei Kanoniker der Kathedalkirche von Piacenza waren Kardinäle, Ribald und Arduin. Sehr bedeutend ist auch die Rolle gewesen, die die Cremonesen Guido de Summa und Arditio de Rivoltela und der Brescianer Oddo von S. Nicolo in carcere Tulliano in den Angelegenheiten der Lombardei gespielt haben. Nicht vorübergehen dürfen wir ferner an Galdin und Hubert von Mailand und an dem Kardinal Adelard von S. Marcello, Bischof von Verona. Auch den mit lombardischen Kirchenpfründen bedachten Subdia-

konen des apostolischen Stuhles wäre in diesem Zusammenhange nachzugehen. Täuscht mich nicht alles, so ist im 12. Jahrhundert kein Land von päpstlichen Agenten hohen und niedern Ranges so sehr durchsetzt gewesen als gerade die Lombardei.

Unzweifelhaft ist endlich die Neubelebung des klösterlichen Lebens in der Lombardei seit dem 11. Jahrhundert ein Faktor von großer Bedeutung für das Verständnis der Geschichte dieses Landes. Ein sehr wesentliches Moment ist dabei nicht zu übersehen, nämlich daß die Lombardei ihre klösterlichen Ideale hauptsächlich von Frankreich her empfang. Es ist jedenfalls bezeichnend, daß die aus Mittelitalien kommenden Camaldulenser in der Lombardei nicht Fuß zu fassen vermochten. Diese sind vielmehr im Venetianischen stärker vertreten gewesen. Dagegen haben die Vallombrosaner in den größeren Städten der Lombardei Niederlassungen gehabt: S. Gervaso e Protaso in der Diözese Brescia, S. Marco in Piacenza, S. Sepolcro in Pavia, S. Vigilio und S. Sigismondo in der Diözese Cremona, S. Barnaba in Mailand u. a. Viel bedeutender aber ist hier die klösterliche Kolonisation durch die Cluniacenser gewesen, deren Ansiedelungen wir jetzt dank den Einzeluntersuchungen von Diego Sant' Ambrogio genauer kennen. Ihre Zahl ist sehr erheblich gewesen, und wenn wir von ihnen eben nicht sehr viel wissen, so ist daran die schlechte archivalische Überlieferung gerade dieser Klöster Schuld. Ich nenne hier nur die wichtigsten, in der Diözese Mailand die Abtei Cantù, in Pavia S. Maiolo, in Lodi S. Marco, in Cremona S. Gabriele, im Brescianischen S. Nicolo di Rodengo, S. Pietro di Provaglia, S. Paolo de Lacu, S. Gervaso e Protaso di Clusone, in der Diözese Bergamo S. Giacomo di Pontida, S. Paolo di Argon, S. Egidio di Fontanella, in der Diözese Como Cernobbio und S. Giovanni di Vertemate. Dazu im Mantuanischen das berühmte Kloster S. Benedetto di Polirone und in der Diözese Vercelli S. Valeriano di Rodobbio und S. Pietro di Castelletto.

Am Anfang des 12. Jahrhunderts treten den Cluniacensern die Mönche von Chaise-Dieu in der Auvergne konkurrierend zur Seite. An ihnen scheint der Mönchspapst Paschal II. besonderes Gefallen gefunden zu haben; er gab ihnen die alten Benediktinerabteien Frassinoro in der Diözese Modena, S. Sisto in Piacenza und S. Marino in Pavia und begünstigte im Verein mit der Gräfin Mathilde von Toscana ihre Verbreitung in Italien. Aber unendlich wichtiger und folgenreicher ist die Einwanderung der Cistercienser in Italien, besonders in Oberitalien und die politische und kirchliche Wirksamkeit des h. Bernhard gewesen. Auf die

Gründung von S. Maria di Tilieto (1120) in der Diözese Acqui und von S. Maria di Lucedio (1123) in der Diözese Vercelli folgen in schneller Folge die Gründungen der Cistercienserklöster S. Maria di Morimondo (1135) und S. Maria di Chiaravalle (1135) in der Diözese Mailand, von S. Maria della Colomba (1135) in der Diözese Piacenza, von S. Pietro di Cerreto (1139) in der Diözese Lodi, von S. Maria di Fontevivo (1142) in der Diözese Parma, von S. Maria di Acquafredda (1143) in der Diözese Como, die uns deutlich das rapide Anwachsen der durch den h. Bernhard repräsentierten Tendenzen gerade in der Lombardei lehren.

Zu Betrachtungen ähnlicher Art geben der V. und VI. Band der *Italia pontificia* noch weiteren Anlaß. Allein ich darf, will ich mein Ziel erreichen, nicht bei ihnen verweilen. Es ist an den Kirchenhistorikern, den Gewinn aus diesen Bänden zu ziehen.

---

### 1.

*Paschal II. nimmt die von dem Priester Aribert dem h. Petrus tradierte Kirche in Brugora in Empfang und verleiht ihr die Freiheit gegen einen Jahreszins von 12 Mailänder Denaren.*

*Lateran (1103) November 6.*

*Kopie saec. XVI in „Notizie sulla fundazione della chiesa e monastero de' SS. Pietro e Paolo in Brugora“, Mailand Arch. di stato (Fondo di religione — Brugora). — Ebenda noch drei andere Kopien saec. XVI sq., deren Text aber noch schlechter ist als der von uns zu Grunde gelegte, so daß es genügt, nur deren wichtigere Varianten in den Noten zu verzeichnen [B].*

*Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 154 n. 1.*

Pascalis episcopus servus servorum Dei. Dilecto filio Ariberto<sup>a)</sup> presbytero salutem et apostolicam benedictionem. Deuotionem tuam spectauimus, quia ecclesiam de Brugula<sup>b)</sup> beato Petro et sancte ipsius Romane ecclesie obtulisti. Nos<sup>c)</sup> itaque eandem suscipientes ecclesiam, statuimus deinceps ab omnium mortalium<sup>d)</sup> grauamine liberam permanere singulisque annis Mediolanensis mo-

---

a) Eriberto B.      b) Brugola B.      c) et nos B.      d) omni omnino mortalibus B.

nete nummos duodecim palatio Lateranensi persolvere. Decernimus igitur<sup>e)</sup>, ut quascumque possessiones ipsa ecclesia iuste in presentiarum possidet siue in futurum largiente Domino possidebit, firme semper et integre conseruentur<sup>f)</sup>, sanctimonialium illic<sup>g)</sup> Domino seruientium usibus profuturo. Nemini<sup>h)</sup> uero facultas sit, ecclesiam ipsam temere perturbare aut quecumque ipsius sunt<sup>i)</sup> uel fuerint<sup>k)</sup> quibuslibet occasionibus auferre. Si quis autem decreti huius tenore cognito contraire<sup>l)</sup> temptauerit, nisi Deo et<sup>m)</sup> ecclesie sororibus canonicè monitus<sup>n)</sup> satisfecerit, sciat se omnipotentis Dei et beati Petri<sup>o)</sup> apostolorum principis indignatione<sup>p)</sup> plectendum et mucrone<sup>q)</sup> sancti Spiritus feriendum<sup>r)</sup>. Quicumque uero ipsam ecclesiam et in ea Domino seruientes fouere suisque rebus honorare curauerit, omnipotentis Dei et apostolorum eius gratiam consequatur<sup>s)</sup>. Dat. Lat. VIII id. nou.

e) ergo. f) obseruentur B. g) illas B. h) demum B. i) sint B. k) fuerunt B. l) contrauenire B. m) nisi de eorum B. n) monitis B. o) et Pauli *add.* B. p) indignationem B. q) mucrone *om.* B. r) ferendum B. s) consequentur B.

## 2.

*Calixt II. nimmt nach dem Vorgange Paschals II. das Nonnenkloster S. Pietro di Brugora unter der Äbtissin Beatrix in den apostolischen Schutz und bestätigt den Besitz und die Zehnten gegen einen Jahreszins von 12 Mailänder Denaren.*

*Piacenza 1120 April 21.*

*Kopie saec. XVI in „Notizie sulla fundazione della chiesa e monastero de' SS. Pietro e Paolo in Brugora“, Mailand Arch. di stato (Fondo di religione — Brugora). — Über die Überlieferung s. Italia pontif. VI 1 p. 154 n. 2. Die wesentlichen Abweichungen der andern Kopien sind mit B verzeichnet.*

Calixtus episcopus seruus seruorum Dei. Dilecte filie Beatrici abbatisse monasterii sancti Petri de Brugula<sup>a)</sup> et omnibus, que post eam in eodem regimine regulariter successerint, in perpetuum. Pie postulatio uoluntatis effectum debet prosequente compleri. Quia igitur dilectio tua ad sedis apostolice portum<sup>b)</sup> confugiens eius tuitionem deuotione debita requisiiuit, nos postulationi<sup>c)</sup> tue clementer annuimus et beati Petri monasterium, cui Deo auctore

a) Brugora B. b) ad sedem apostolicam B. c) deuotioni B.

presides, ad exemplar domini predecessoris nostri sancte memorie Pascalis pape ab omnium<sup>d)</sup> deinceps mortalium grauamine liberum<sup>e)</sup> permanere sancimus et tam ipsum quam uniuersa ei pertinentia sedis apostolice patrocínio communimus. Statuimus enim<sup>f)</sup>, ut nulli<sup>g)</sup> omnino hominum facultas sit eundem locum temere perturbare aut quecunque ipsius sunt uel fuerint<sup>h)</sup> quibuslibet occasionibus auferre, minuere uel temerariis uexationibus fatigare, sed uniuersa, que<sup>i)</sup> in presentiarum iuste possidet uel in futurum largiente Deo iuste atque canonicè poterit adipisci, firma semper et integra conseruentur, sanctimonialium illic Deo seruientium usibus profutura. Porro fructuum uestrorum decimas, quos<sup>k)</sup> uestris sumptibus et laboribus colligitis, preter episcoporum uel episcopalium ministrorum contradictionem uobis habendas concedimus. Ecclesie uestre siue altarium consecrationem<sup>l)</sup>, abbatisse seu sanctimonialium benedictionem<sup>m)</sup> a Mediolanensi accipietis archiepiscopo, siquidem catholicus fuerit et si ea gratis ac sine prauitate uoluerit exhibere; alioquin liceat uobis catholicum, quem malueritis, adire antistitem<sup>n)</sup> et ab eo eadem sacramenta suscipere. Ad indicium autem percepte huius a Romana ecclesia libertatis duodecim Mediolanensis monete nummos quotannis<sup>o)</sup> Lateranensi palatio persoluetis. Si quis igitur decreti huius tenore cognito temere, quod absit, contraire temptauerit, honoris et officii sui periculum patiatu'r aut excommunicationis ultione<sup>p)</sup> plectatur, nisi presumptionem suam<sup>q)</sup> digna satisfactione correxerit. Qui uero conseruator extiterit, omnipotentis Dei et apostolorum eius Petri et Pauli benedictionem et gratiam consequatur<sup>r)</sup>.

Ego Calixtus catholice ecclesie episcopus ss.

Dat. Placentie per manum Grisogoni sancte Romane ecclesie diaconi cardinalis ac bibliothecarii, XI kal. mai., indictione XIII, incarnationis dominice anno MC<sup>o</sup>.XXI<sup>s)</sup>, pontificatus autem domini Calixti pape secundi anno II.

d) omnino B. e) liberum om. B. f) etiam. g) nulla. h) fuerunt B. i) uobis add. k) quas B. l) consecrationes B. m) benedictiones B. n) catholicos quos malueritis antistites adire B. o) singulis annis B; omni anno B<sup>1</sup>. p) mucrone B; censura B<sup>1</sup>. q) presumptiones suas B. r) consequetur B. s) M.C<sup>o</sup>.XVI; millesimo centesimo primo B.

### 3.

*Honorius II. befiehlt den Kardinalpriestern Johannes und Petrus, Legaten des päpstlichen Stuhles, für die Rückgabe der von Bischof*

*Petrus von Tortona dem Bistum Bobbio entzogenen Kirchen Sorge zu tragen.  
Lateran (1128) November 26.*

*Kopie saec. XII im cod. Bobien. s. X f. 1 Mailand Bibl. Ambrosiana E 20 inf.*

*Ich habe die Bobbienser Codices der Ambrosiana genauer durchgesehen in der Hoffnung, außer den beiden Reskripten von Honorius II. und Innocenz II., welche F. Savio Gli antichi vescovi d'Italia I 166 aus dem cod. Ambros. E 20 inf. (nicht E 26, wie er fälschlich angibt) nicht ganz korrekt abgedruckt hat, noch andere zu finden. Es ist aber bei jenen beiden geblieben. Von ihnen gibt das Reskript Honorius' II. einen erwünschten Beitrag zur Legation der Kardinäle Johannes Cremensis von S. Crisogono und Petrus von S. Anastasia, die im Jahre 1128 in Pavia ein Konzil abhielten (cf. Mansi XXI 373 sq.), dann im Jahre 1129 zuerst in Piacenza (IP V 494 n. 23), hierauf in Bergamo sich aufhielten. Daraus ergibt sich auch das Jahr der Ausstellung unseres Reskripts 1128.*

Honorius episcopus servus servorum Dei. Dilectis filiis I. et P. presbyteris cardinalibus, apostolicae sedis legatis, salutem et apostolicam benedictionem. Per scripta nostra mandavimus, ut P. Dertonensis ecclesie episcopus ecclesias, quas Bobiensi ecclesie abstulerat, restitueret. Quod licet ex parte factum sit, non est tamen usquequaque completum. Fratrem namque nostrum S. Bobiensi episcopo conquerente accepimus, quoniam Dertonensis episcopus quinque ecclesias, quae juris sunt sancti Columbani, adhuc detinere presumit. Ideoque mandamus, ut et iste Bobiensi restituantur ecclesie. Facta igitur plena restitutione, si quam Dertonensis episcopus in predictis ecclesiis se credit habere iusticiam, tempore congruo in nostra presentia quod iusticie ratio dictauerit obtinebit. Ad hec dilectioni uestre mandamus, quatenus latori presentium Andreæ presbytero de iniuriis sibi a presbytero Columbo et hominibus Varcensibus irrogatis iustitiam faciatis. Dat. Laterani VI kal. decemb.

#### 4.

*Honorius II. befiehlt dem Archipresbyter Wilhelm und den Kanonikern von Monza, das Kloster S. Maria (de Ingino) samt den Gebäuden, wie sie 30 Tage vor der Zerstörung bestanden, binnen zwei Jahren wiederherzustellen und der Äbtissin und den Nonnen die Re-*

*liquien, Bücher, Urkunden, Schätz und Mobilien bis zum 11 November zurückzugeben.*  
*Lateran (1125—29) April 20.*

*Kopie saec. XVII Monza Arch. capitolare (n. 209).*

*Trotz des auffallenden Formulars sehe ich keinen Grund an der Authentizität der Urkunde zu zweifeln. Vgl. auch die folgende Supplik der Äbtissin Aurelia (Nr. 6) und Italia pontif. VI 1 p. 150 n. 5.*

In nomine domini nostri Iesu Christi. Ego Honorius papa secundus consilio fratrum nostrorum episcoporum et cardinalium et aliorum sapientum et religiosorum uirorum praecipio Guillelmo archipresbitero et canonicis Modoetiensibus, ut restauretis monasterium sanctae Mariae de Modoetia et domos monialium et officinas secundum quantitatem et firmitatem, quam habuerunt triginta diebus, antequam destruerentur in eisdem, quibus fuerunt prius constructæ locis, et hec omnia infra hoc presens biennium compleatis. Reliquias et corpora sanctorum, que inde asportastis, libros, cartas et instrumenta et thesaurum monasterii et mobilia abbatissee et monialibus eiusdem monasterii in loco eis securo usque ad proximam beati Martini festiuitatem ex integro reddatis, reseruata nobis potestate prolixiores dandi inducias. Dat. Laterani XII kal. maii.

### 5.

*Innocenz II. schreibt dem Bischof Simon von Bobbio, daß er die Sentenz Honorius' II. in seiner Streitsache mit dem Bischof Petrus von Tortona über die Rückgabe der Kirchen bestätigt habe.*

*Genua (1130) August 7.*

*Kopie saec. XII im cod. Bobien. s. X f. 1 Mailand Bibl. Ambrosiana E 20 inf.*

*Vgl. oben Nr. 3.*

INNOCentius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Sy. Bobiensi episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Querimoniam tuam aduersus P. Terdonensem episcopum accepimus et tam tuas quam ipsius allegationes diligenter attendimus. Et nos auditis utriusque partis rationibus, communicato fratrum nostrorum cardinalium et coepiscoporum consilio, sententiam<sup>a)</sup> predeces-

*a) folgt getilgt quam beate m.*

soris nostri beate memorie pape Honorii, quam de ecclesiis restituendis promulgauit, confirmamus, ne occasione illius sententie, quam filius noster Rusticus presbyter cardinalis de ecclesiis illis precipitauit, tu frater episcope, uel Bobiensis ecclesia, cui Deo auctore presides, aliquod paciamini detrimentum. Dat. Ianue VII idus augusti.

## 6.

*Die Äbtissin Aurelia von S. Maria de Ingino beklagt sich bei Papst (Innocenz II.) über die Feindseligkeiten des Klerus von Monza.*

*Kopie saec. XVII Monza Arch. capitolare (n. 211).*

*Diese ihrem Inhalt nach wichtige Supplik der Nonnen von S. Maria gehört wohl ziemlich sicher zum folgenden Reskript Innocenz' II. an den Propst Wilhelm und die Kleriker von Monza. In der Kopie freilich ist die Initiale des Papstnamens nicht sicher; Dr. Kalbfuß, der das Stück kopierte, wollte eher L. lesen und danach die Supplik Lucius II. zuweisen. Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 150 n. 6.*

Domno et sancto pape I.<sup>a)</sup> Aurelia monasterii sancte Marię de Ingino abbatissa quicquid patri filia. Nostri, sed et uestri monasterii institutionem, destructionem et restaurationem uobis compellimur significare. Diuę memorię domnus papa Urbanus per semetipsum nostrum constituit monasterium sub Dei tantum et beati Petri atque sui suorumque successorum regimine et tuitione. Cuius sui que successoris domni pape Paschalis temporibus euolutis in pace, clerus Modoetiensis ecclesie cepit super nos currus egiptios agitare et non solum uiuentes, sed et, quod inhumanum est, mortuos inquietare. Nam quendam presbyterum nobis missam celebrantem scissa casula ferociter ab altari traxerunt et cum magno impetu de ecclesia expulerunt. Experti proinde nostram et sanctorum Romanorum pontificum patientiam, sumptis audacię armis exaggerauerunt suam maliciam. Denique nostrum cimeterium uiolantes, mortuorum corpora de ipsis sepulchris eruerunt et effluentia iam tabe in alia loca transtulerunt. Quo audito domnus et sanctus pape Honorius priuauit eos officio. At illi indignati, sicut equi infrenes duris et ualidis morsibus obfirmati, supra modum in nos efferati sunt, ita ut uix cum Ihesu nostro a facie lapidantium exi-

a) oder L.



remus de templo, et templum destruxerunt et altaria suffoderunt et omnia, que inuenerunt, auferentes atque totum monasterium destruentes, exules nos esse fecerunt. Unde a predicto sancte memorie papa Honorio excommunicati, tandem post multos dies coram eo se ecclesiam et omnes<sup>b)</sup> monasterii officinas reformaturos in pristinam formam secundum quantitatem et firmitatem, quam ante triginta diebus habuerat, infra positum terminum iurauerunt. Ut tamen uerum fateamur, labentes ibi semicrudos lateres posuerunt et pro fortibus et firmis tremula et uilia ligna reddiderunt nec non actenus eo redire permiserunt<sup>c)</sup>. Pro his et omnibus nostris passionibus exules et peregrine, debiles et flebiles ante uestros pedes iacemus et ut catelli sub mensa misericordię micas de uestris manibus imploramus.

b) omnis. c) promiserunt.

## 7.

*Innocenz II. befiehlt dem Propst Wilhelm und den übrigen Klerikern in Monza, das dem apostolischen Stuhl gehörende Kloster Inginum nicht zu belästigen und den Nonnen gemäß der Verfügung Urbans II. den geforderten Priester zu stellen; andernfalls gewährt er den Nonnen das Recht sich einen beliebigen katholischen Priester hierfür zu wählen.*  
Piacenza (1132) Juni 30.

*Kopie saec. XVII Monza Arch. capitolare (n. 212).*

*Zitiert J-L. 7579 ex apographo Caesaris Aquilhon Modoetiensis. Dasselbe Stück zitiert irrig zu 1142 oder 1143 Frisi Dissertazioni IV 4 mit der Adresse Ubrando preposito. — Urbans II. Reskript ist J-L. 5771. Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 151 n. 8.*

In(nocentius) episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis V. preposito et ceteris Modoetiensis ecclesie clericis salutem et apostolicam benedictionem. Manifestum est monasterium in loco qui Inginum dicitur edificatum beati Petri iuris existere et ad eius protectionem specialiter pertinere. Quanto ergo sanctimonialium ibidem Domino famulantium sexus fragilior esse cognoscitur, tanto maior nobis incumbit necessitas, ut eas a prauorum hominum incursibus protegamus. Ne igitur aliqua occasione emergente inter uos oriatur discordia, per presentia uobis scripta precipimus, quatenus easdem sanctimoniales nullis grauaminibus infestetis et iuxta earum postulationem eis religiosum, discretum et honestum presbiterum, prout a predecessore nostro felicis memorie papa Urbano

statutum est, ad seruitium prefati monasterii tribuatis, qui uide-  
licet honestate uite et bone conuersationis exemplo Deo et homi-  
nibus placeat et earum religiose uoluntati concordans<sup>a)</sup> predicto  
cenobio impendat obsequium. Alioquin iuxta iamdicti nostri prede-  
cessoris institutionem catholicum sacerdotem quemcumque maluerint  
eligendi eis licentiam apostolica auctoritate concedimus. Dat.  
Placentię II kal. iulii.

a) concordatis.

## 8.

*Innocenz II. nimmt nach dem Vorgange von Paschal II. und  
Calixt II. das Nonnenkloster S. Pietro di Brugora unter der Äbtissin  
Beatrix in den apostolischen Schutz und bestätigt die Besitzungen und  
Rechte gegen einen Jahreszins von 12 Mailänder Denaren.*

*Lateran 1139 Februar 7.*

*Kopie saec. XVI in „Notizie sulla fundazione della chiesa e mo-  
nastero de' SS. Pietro e Paolo in Brugora“ s. XVI (aus Kopie saec.  
XII. med.), Mailand Arch. di stato (Fondo di religione — Brugora).*

*Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 154 n. 3, wo auch die andern Kopien  
verzeichnet sind [B].*

Innocentius episcopus seruus seruorum Dei. Dilecte filie Bea-  
trici abbatisse sancti Petri de Brugula<sup>a)</sup> et omnibus, que post eam  
in eodem regimine regulariter successerint<sup>b)</sup>, in perpetuum. Re-  
ligiosis desiderijs facilem prebere consensum apostolice clementie  
conuenit, quatinus et deuotionis sinceritas laudabiliter enitescat  
et utilitas postulata uires indubitanter assumat. Quam ob rem,  
dilecta in Christo<sup>c)</sup> filia Beatrix abbatissa, tum pro tua deuotione  
tum etiam rogatu carissimi<sup>d)</sup> fratris nostri Ribaldi Mediolanensis  
archiepiscopi, monasterium<sup>e)</sup>, cui Deo auctore<sup>f)</sup> presides, ad exemplar  
predecessorum nostrorum sancte memorie Pascalis atque Calixti  
Romanorum pontificum ab omnium<sup>g)</sup> deinceps mortalium grauamine  
liberum permanere sancimus<sup>h)</sup> et tam ipsum quam uniuersa ei perti-  
nentia sedis apostolice patrocinio<sup>i)</sup> communimus. Statuimus enim<sup>k)</sup>,  
ut quascunque possessiones quecunque bona idem locus<sup>l)</sup> in presen-  
tiarum iuste et legitime possidet aut in futurum concessione ponti-

a) Brugora B. b) substiterint. c) Domino B. d) reverendissimi B.  
e) folgt in B unum (= uestrum?). f) in Deo B. g) omnino B. h) sta-  
tuimus B. i) patrocinio om. k) etiam. l) que uel.

ficum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante Domino poterit adipisci, firma tibi tuisque posteris perpetuo et illibata permaneant. Porro fructuum uestrorum decimas, quos <sup>m)</sup> uestris sumptibus laboribusque colligitis, preter episcoporum uel episcopalium ministrorum contradictionem <sup>n)</sup> uobis habendas concedimus. Ecclesie quoque uestre siue altarium consecrationem <sup>o)</sup>, abbatissae seu sanctimonialium benedictionem a Mediolanensi accipietis archiepiscopo, siquidem catholicus fuerit et <sup>p)</sup> si ea gratis ac sine prauitate uoluerit exhibere; alioquin liceat uobis catholicum quem malueritis adire antistitem et ab eo eadem <sup>q)</sup> sacramenta suscipere. Sepulturam sane <sup>r)</sup> ipsius loci liberam omnino esse decernimus, ut uidelicet eorum, qui se <sup>s)</sup> illic sepeliri deliberauerint, deuotioni et extreme uoluntati, nisi forte excommunicati sint, nullus obsistat. Liceat etiam uobis, quotiens expedierit, ad seruitium Dei et uestri monasterii de Mediolanensi parochia honestam et idoneam personam in capellanum eligere et in eodem loco absque contradictione quorumlibet libere retinere. Ad inditium autem percepte huius a Romana ecclesia libertatis duodecim Mediolanensis monete nummos quotannis <sup>t)</sup> Lateranensi palatio persoluetis. Si qua <sup>u)</sup> igitur in posterum ecclesiastica secularisue persona huius nostre concessionis et <sup>v)</sup> constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioe commonita, nisi reatum suum congrua satisfactione correxerit, omnipotentis Dei ac beatorum apostolorum eius Petri et Pauli indignationem incurrat et excommunicationi subiaceat. Conseruantibus <sup>w)</sup> autem eidem loco ea, que sua sunt, sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen. Amen.

Ego Innocentius catholice ecclesie episcopus ss.

Ego Egidius Tusculanus episcopus ss.

Ego Conradus Sabinensis episcopus ss.

Ego Gregorius <sup>x)</sup> presb. card. tit. Apostolorum ss.

Ego Petrus presb. card. tit. sancti Marcelli ss.

Ego Crescentius <sup>y)</sup> presb. card. tit. sanctorum <sup>z)</sup> Marcellini et Petri ss.

Ego [. . . . .] <sup>a)</sup>

Ego Gregorius diac. card. sanctorum Sergii et Bachi ss.

Ego Otto diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

---

*m)* quas. *n)* contradictione. *o)* consecratione. *p)* et *om.* *q)* omnia. *r)* sine. *s)* se *om.* *B.* *t)* singulis annis *B.* *u)* quis *B.* *v)* concessionis et *om.* *w)* contrariantibus. *x)* Georgius. *y)* Cleiscentius. *z)* sancti. *a)* *Lücke, welche B sicher falsch ergänzt* Ego Iohannes presb. card. tit. . . . .

Ego Vass(allus) diac. card. sancti Eustachii iuxta templum  
Agrippe ss.

Ego Hubaldus diac. card. [sancte Marie in Via lata ss.]

Dat. Lat. per manum Aimerici sancte Romane ecclesie diaconi  
cardinalis et cancellarii, VII<sup>b)</sup> id. febr., indictione secunda, incar-  
nationis dominice anno M<sup>o</sup>.C.XXXVIII, pontificatus uero domni  
Innocentii pape II anno VIII.

b) VII om. B.

### 9.

*Eugen III. nimmt die Kirche der h. Thecla in Mailand unter  
dem Propst Azo in den apostolischen Schutz und bestätigt den Kirchhof  
mit den Häusern der Kanoniker, den Ritus und das Begräbnisrecht.*

Viterbo 1145 November 7.

*Kopie s. XII Mailand Archivio della fabbrica del duomo (cart. 28).*

*Denselben Wortlaut hat die von Giulini aus dem Kapitelarchiv  
gedruckte Urkunde Anastasius' IV. von 1153 November 13. J. 6735.  
J-L. 9756. — Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 72 n. 1.*

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Azoni  
preposito ecclesie sanctę Tecele Mediolanensis eiusque fratribus tam  
presentibus quam futuris canonicè substituendis<sup>a)</sup> in perpetuum.  
Pie postulatio uoluntatis effecta debet prosequente compleri, qua-  
tinus et deuotionis sinceritas laudabiliter enitescat et utilitas postu-  
lata uires indubitanter assumat. Eapropter, dilecti in Domino filii,  
uestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefatam eccle-  
siam, in qua diuino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et  
nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio com-  
munimus. Statuentes, ut quascumque possessiones quecumque bona  
in presentiarum iuste et canonicè possidetis aut in futurum con-  
cessione pontificum, liberalitate regum, largitione principum, obla-  
tione fidelium siue aliis iustis modis prestante Domino poteritis  
adipisci, firma uobis ue[st]risque successoribus et illibata permaneant.  
In quibus hæc proprii duximus exprimenda uocabulis: cimiterium  
ipsius ecclesie cum domibus et edifiitiis, quę ad utilitatem et ser-  
uitium ipsius ecclesie et fratrum ibidem constructa sunt aut in  
futurum a uobis uel successoribus uestris rationabiliter edificabuntur,  
quemadmodum hactenus in pace rationabiliter tenuistis et posse-

a) substiniendis.

distis. Preterea rationabilem consuetudinem in eadem ecclesia cantandi, legendi, predicandi, pro fidelibus defunctis officium celebrandi, uidelicet in uigiliis, laudibus et uesperis, auctoritate uobis apostolica confirmamus et, ut nullus ibidem hoc immutare uel nouum aliquid superinducere presumat, modis omnibus prohibemus. Sepulturam quoque ipsius loci liberam esse concedimus, ut eorum, qui se illic sepelliri deliberauerint, deuotioni et extreme uoluntati, nisi forte excommunicati sint, nullus obsistat. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat prefatam ecclesiam temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere, minuere seu quibuslibet uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salua sedis apostolicę auctoritate et Mediolanensis archiepiscopi canonica iustitia. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostrę constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioque commonita, si non reatum suum congrua satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districtę ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco sua iura seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et hic bone actionis fructum percipiant et aput districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. AMEN. AMEN. AMEN.

R. Ego Eugenius catholicę ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Conradus Sabinensis episcopus ss.

† Ego Albericus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Hymarus Tusculanus episcopus ss.

† Ego Humbaldus presb. card. tit. sanctorum Iohannis et Pauli ss.

† Ego Gilibertus<sup>b)</sup> presb. card. tit. sancti Marci ss.

† Ego Guido presb. card. tit. sanctorum Laurentii et<sup>c)</sup> Damasi ss.

† Ego Manfredus presb. card. tit. sancte Sabine ss.

† Ego Villanus presb. card. tit. sancti Stephani in Celio monte ss.

† Ego Guido diac. card. sanctorum Cosme et Damiani ss.

† Ego Guido in Romana ecclesia altaris minister indignus ss.

† Ego Gregorius diac. card. sancti Angeli ss.

† Ego Berardus diac.<sup>d)</sup> card. sancte Romane ecclesie ss.

† Ego Iordanus<sup>e)</sup> diac. card. sancte Romane ecclesie ss.

† Ego Petrus diac. card. sancte Marie in Via lata ss.

† Ego Iacinctus diac. card. sancte Marie in Cosmydyn ss.

b) Gislibertus. c) et fehlt. d) dic. e) Yordanis.

Dat. Viterbi per manum Roberti sancte Romane ecclesie presbyteri cardinalis et cancellarii, VII id. nouemb., indictione<sup>f)</sup> sexta<sup>g)</sup>, incarnationis<sup>h)</sup> dominice anno M.C.XL<sup>o</sup>V<sup>o</sup>, pontificatus uero domni Eugenii III pape anno primo.

f) inditione. g) statt nona. h) incarnatione.

### 10.

*Eugen III. nimmt das Kloster San Gervaso di Montebello in den päpstlichen Schutz und bestätigt die Besitzungen, besonders die Schenkung des † Bischofs Aldo von Piacenza.*

*Cremona 1148 Juli 7.*

*Auszug saec. XVIII Mailand Arch. di stato (Scuola diplomatica — Cod. dipl. Langob.).*

*Die Überlieferung des Klosters SS. Gervasii et Protasii de Montebello in der Diözese Piacenza (vgl. IP V 533) und die Quelle von Campi Dell' hist. ecclesiastica di Piacenza haben wir seiner Zeit vergebens gesucht. Jetzt ist sie an den Tag gekommen in dem Fonds Ospidaletto Geronimiani di Lodi. Die Abtei war nämlich später der Sitz des Generals der Hieronymiten. Eine dort erhaltene Kopie des XVII. Jahrhunderts in einem „Codice secondo de manoscritti spettanti alla storia di questa congregazione di S. Girolamo“ bietet den Text des Privilegs Urbans II. von 1094 Juni 29 (J-L. 5526) und die beiden Regesten der Urkunden Eugens III. von 1148 Juli 7 und Hadrians IV. von 1156 März 10, genau so wie wir sie bei Campi lesen. Außerdem aber fand sich in der Abteilung Scuola diplomatica ein Blatt überschrieben „Ex archivio monasterii s. Gervasii in Montebello ultra Padum“ mit ausführlicheren Auszügen dieser drei Privilegien, von denen ich die beiden letzten, da sie uns die Kardinalsunterschriften und die Datierung geben, hier wiederhole. — Vgl. Italia pontif. V 533 n. 2.*

R.<sup>a)</sup> [Ego Eugenius catholice ecclesie episcopus ss.] BV.

[Ego] Hubaldus presb. card. tit. s. Praxedis [ss.]

[Ego] Hubaldus<sup>b)</sup> presb. card. tit. s. Iohannis et Pauli [ss.]

[Ego] Hugo presb. card. tit. in Lucina [ss.]

[Ego] Iulius presb. card. tit. s. Marcelli [ss.]

[Ego] Iordanus presb. [card.] tit. s. Susannę [ss.]

a) Am Rande ist bemerkt Rotula sine inscriptione. b) Ihbaldus.

- [Ego] Oddo diac. card. s. Georgii ad Velum aureum [ss.]  
 [Ego] Octavianus diac. card. s. Nicolai in carcere Tulliano [ss.]  
 [Ego] Iohannes Paparo diac. card. s. Adriani [ss.]  
 [Ego] Gregorius diac. card. s. Angeli [ss.]  
 [Ego] Iohannes diac. card. s. Marię Noue [ss.]  
 [Ego] Iacintus diac. card. s. Marie in Cosmydyn [ss.]

Dat. Cremonę [per manum] Guidonis S. R. E. diaconi cardinalis et cancellarii, non. iul., indictione XI<sup>o</sup>, [incarnationis dominice] anno MCXLVIII, pontificatus [uero domni Eugenii III pape] anno III.

a) I.

## II.

*Eugen III. nimmt nach dem Vorgange Innocenz' II. das Hospital bei S. Blasius (in Monza) unter dem Magister Litulf in den apostolischen Schutz und bestätigt die Besitzungen gegen einen Jahreszins von 6 Mailänder Denaren.*  
*Ferentino 1151 April 21.*

*Orig. Mailand Bibl. Trivulziana (Fondo Belgiojoso).*

*Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 152 n. 2.*

EVGENIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTO FILIO LITVLFO MAGISTRO HOSPITALIS QVOD EST APVD SANCTVM BLASIVM IVXTA MODOETIAM EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS CANONICE SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Religiosis desideriis dignum est facilem prebere consensum, ut fidelis deuotio celerem sortiatur effectum. Eapropter, dilecti | in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annimu[s] et predecessoris nostri felicis memorie pape INNOCENTII uestigiis inherentes, | prefatum hospitale, in quo diuino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio | communimus. Statuentes, ut quascumque possessiones quecumque bona idem hospitale in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum | concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propitio poterit adipisci, firma uobis | et per uos eidem hospitali et illibata permaneant. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat prefatum locum temere perturbare aut | eius possessiones auferre uel ablatas retinere, minuere aut aliquibus uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, uestris [et Christi pauperum usibus omnimodis profutura. Ad iudicium autem huius a sede apostolica perceptę libertatis sex denarios Mediolanensis

monetę ueteris nobis nostrisque successoribus annis singulis persoluetis. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc | nostrę constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioe commonita, si non satisfactione congrua emendaue|rit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacra|tissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni sub|iaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actio|nis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. AMEN. AMEN. AMEN. |

R. Ego Eugenius catholicę ecclesię episcopus ss. BV.

† Ego Imarus Tusculanensis episcopus ss.

† Ego Nicolaus, Albanensis episcopus ss.

† Ego Manfredus presb. card. tit. Sauine ss.

† Ego Iulius presb. card. tit. sancti Marcelli ss.

† Ego Octauianus presb. card. tit. sanctę Cecilię ss.

† Ego Odo diac. card. tit. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

† Ego Guido diac. card. sancte Marie in Porticu ss.

† Ego Iacintus diac. card. sancte Marie in Cosmydyn ss.

Dat. Ferentini p̄r manum BOSONIS sancte Romane ecclesie scriptoris, XI kal. mai., indictione XIII, incarnationis dominicę anno M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>L<sup>o</sup>I<sup>o</sup>, pontificatus uero domni Eugenii III pape anno VII<sup>o</sup>.

(B.)

## 12.

*Aribert Kardinalpriester und Legat des päpstlichen Stuhles beauftragt den Erzpriester Guido von Monza, den Streit zwischen der Äbtissin von Brugora und dem Propst von S. Vito beizulegen.*

(1154)

*Inseriert in die Sentenz des Erzpriesters Guido von Monza von 1154 Oktober 24 — Orig. Bibl. Ambrosiana (n. 4486) — über den Streit zwischen Batrix Äbtissin von S. Pietro di Brugora und Alberius Propst von S. Vito. — Außerdem zwei fragmentarische Kopien saec. XVI im Staatsarchiv in Mailand (Fondo di religione — Brugora), ohne Wert.*

*Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 154 n. 4.*

A. Dei gratia sancte Romane ecclesie presbyter cardinalis et apostolice sedis legatus. Dilecto in Christo fratri G. Modoetiensi



archipresbytero salutem. Quemadmodum et ipse nouisti, super controuersia, que inter abbatissam de Brugula et prepositum sancti Viti uersatur, multum et diu laborauimus, ut eam uel digno fine terminaremus uel de ipsa inter utramque partem honeste componeremus. Quia igitur tantum laborem sic incassum dimittere absurdum et inutile uidetur, per presentia scripta tibi precipiendo mandamus, quatenus eos auctoritate nostra conuenias et inter ipsos amore Dei et nostro, quemadmodum cum archipresbytero nostro<sup>a)</sup> et magistro Ottone<sup>b)</sup> primum inuenisti, diligenter componere studeas, et sicut ante nostram presentiam in tua manu compromiserunt se obseruatueros, auctoritate domini pape et nostra quod inter eos composueris, firmiter eis obseruare precipias.

a) nämlich Rigizo Mantuanus archipresbyter.

b) nämlich mag. Otto No-

uariensis canonicus.

### 13.

*Aribert Kardinalpriester vom Titel der h. Anastasia und Legat des päpstlichen Stuhles bestätigt die von dem Erzpriester Guido von Monza vollzogene Transaktion zwischen der Äbtissin Beatrix von Brugora und dem Propst von S. Vito.* 1154.

*Kopie saec. XVI in „Notizie sulla fundazione della chiesa e monastero de' SS. Pietro e Paolo in Brugora“, Mailand Arch. di stato (Fondo di religione — Brugora). — Eine andere vollständigere Kopie, ebenfalls saec. XVI in „Varii privilegi“, ebenda [B].*

*Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 154 n. 5.*

Aribertus Dei gratia sancte Romane ecclesie tit.<sup>a)</sup> sancte Anastasie presbiter cardinalis et<sup>b)</sup> apostolice sedis legatus. Dilecte nostre filie Beatrici abbatisse de Brugula<sup>c)</sup> eiusdemque sororibus tam presentibus quam futuris ibidem degentibus in perpetuum. Controuersiam<sup>d)</sup>, que inter te et prepositum sancti Viti uersabatur, dilecti fratris nostri Guidonis Modoetiensis archipresbiteri arbitrio, utraque parte [postulante<sup>e)</sup>, commisimus terminandam]<sup>f)</sup>. Ipse autem quod sibi commissum fuerat ut<sup>g)</sup> sapiens et discretus homo complere desiderans, sicut nobis suis litteris significauit, [quas oculis nostris in]<sup>f)</sup> instrumento ab eo exinde facto uidimus, [ad locum, ubi<sup>h)</sup> litigium erat]<sup>f)</sup>, accessit et<sup>b)</sup> ipsam controuersiam [secundum scientiam

a) in titulo. b) et om. c) Brugola. d) controuersia. e) poluente B. f) ergänzt aus B. g) hic; sic B. h) uestri B.

a Deo sibi traditam, partibus utrisque presentibus, prout sibi melius uisum fuerit<sup>i)</sup>, terminauit et<sup>j)</sup> auctoritate domini pape Anastasii et nostra nec non et sua, cuius<sup>k)</sup> arbitrio stare compromiserant<sup>l)</sup>, in hunc modum eis firmiter obseruare precepit, uidelicet ut<sup>m)</sup> in superiori parte per medium fossatum de [Maccario in septemtrionali ripa Lambri]<sup>n)</sup> brachium unum longe ab aqua mensuratum [et palo terminatum et in inferiori fine eiusdem ripe uersus mane, ubi due aque conueniunt, similiter]<sup>o)</sup> brachium unum longe ab aqua mensuratum et palo terminatum sit monasterii sancti Petri de Brugula iure transactionis<sup>p)</sup>, ita ut a palo<sup>q)</sup> usque ad palum finis recta linea porrectus<sup>r)</sup> quicquid uersus [aquam Lambri ad meridianam plagam uel orientalem concluserit et terminauerit]<sup>s)</sup>, predictum monasterium possideat in perpetuum. Postremo ipsemet palos predicto modo apposuit et figi fecit et precepit supradicta [auctoritate]<sup>t)</sup> utrique parti ultra prefixos<sup>u)</sup> terminos ullo umquam tempore nequaquam progredi uel moliri in alteram. Nos autem ipsam transactionem robor et firmitatem obtinere uolentes, litteris nostris confirmari et sigillo nostro<sup>v)</sup> signari precepimus. Si quis igitur [contra]<sup>w)</sup> hoc temere uenire atque huius transactionis paginam infringere temptauerit, uinculo excommunicationis subiaceat et ordinis sui periculum incurrat et in extremo iudicio<sup>x)</sup> districtius iudicetur<sup>y)</sup>.

† Ego Aribertus tit. sancte Anastasie presbiter cardinalis et<sup>z)</sup> apostolice sedis legatus ss.<sup>aa)</sup>

Actum est hoc anno incarnationis dominice M<sup>o</sup>.C<sup>o</sup>.L<sup>o</sup>III<sup>o</sup>, indictione tertia, [. . . . .] pontificatus uero domini Anastasii pape quarti anno II<sup>o</sup>.

i) fuit B. k) eius; cui B. l) promisserunt. m) ut om. n) actionis . . . . . B. o) porte . . . ; porrectum et B. p) fixos. q) pio. r) anime. s) uindicetur B. t) ss. om. B. u) anno II om. B.

#### 14.

*Aribert Kardinalpriester vom Titel der h. Anastasia und Legat des päpstlichen Stuhles tadelt den Propst Alberius von S. Vito, daß er das von dem Erzpriester Guido von Monza zwischen ihm und der Äbtissin Beatrix von Brugora vereinbarte Kompromiß verletzt habe.*

(1154)

*Unvollständige Kopie saec. XVI in „Notizie sulla fundazione della chiesa e monastero de' SS. Pietro e Paolo in Brugora“, Mailand Arch.*

*di stato (Fondo di religione — Brugora). — Eine andere Kopie, ebenfalls saec. XVI in „Varii privilegii“, ebenda [B].*

*Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 155 n. 6.*

Ar(ibertus) Dei gratia sancte Romane ecclesie presbiter cardinalis, apostolice sedis legatus. A. preposito sancti Viti eiusdemque<sup>a)</sup> ecclesie fratribus salutem. Meminisse deberes<sup>b)</sup>, qualiter<sup>c)</sup> in nostra presentia in manibus venerabilis fratris nostri G(uidonis) Modoetiensis ecclesie archipresbiteri [. . . . . aduersa pars]<sup>d)</sup> de controuersia, que inter ecclesiam tuam et monasterium sancti Petri de Brugula uersabatur, absque omni exceptione compromisistis, [ut quicquid ab ipso<sup>e)</sup> inde preceptum fuerit]<sup>f)</sup>, inconuulse obseruare deberetis. Propter quod precibus<sup>g)</sup> uenerabilis fratris nostri [O.] Mediolanensis archiepiscopi et eius descendentes [. . . , causam]<sup>h)</sup> ipsam per sententiam diffinire distulimus et eam prefato fratri nostro Modoetiensi archipresbitero terminandam iuxta arbitrium suum uiua uoce et litteris [commisimus]<sup>i)</sup>. Ipse autem quod<sup>j)</sup> sibi commissum erat complere desiderans, [sicut]<sup>k)</sup> relatione suarum litterarum cognouimus et in instrumento ab eo exinde facto uidimus, [ad locum, ubi<sup>l)</sup> litigium]<sup>m)</sup> erat, accessit et ibidem iuxta quod sibi melius uisum fuerit<sup>n)</sup> ipsam controuersiam terminauit. Verum quia terminos compositionis<sup>o)</sup> [sue . . . . . presumpsisti]<sup>p)</sup> et sic [a com]promissione<sup>q)</sup>, quam in presentia nostra in manibus eius tam [gratante]<sup>r)</sup> animo fecisti . . .

a) eiusdem B. b) deberis. c) qualiter om. d) ergänzt aus B; die Lücke ist wohl auszufüllen mit tu et. e) ut quicquid ipse B. f) ergänzt aus B. g) propterea de predicti. h) vor causam ist wohl postulationi o. ä. zu ergänzen. i) ad. k) sic B. l) uestri B. m) fuit. n) competitionis.

## 15.

*Hadrian IV. nimmt die Kollegiatkirche San Giovanni di Pontirolo unter dem Propst Lanfrank in den apostolischen Schutz und bestätigt die in ihr jüngst eingeführte Vita communis und die namentlich aufgeführten Besitzungen. Magliano (Sabina) 1155 Juni 23.*

*Kopie saec. XVI Mailand Arch. arcivescovile (Atti di visita — Treviglio XI n. 23).*

*Diese neue Urkunde Hadrians IV. ist wichtig vorzüglich für das Itinerar Hadrians IV. und Kaiser Friedrichs I. in der zweiten Hälfte des Juni 1155 (vgl. Simonsfeld Jahrbücher des Deutschen Reiches*

*unter Friedrich I. Bd. I 349ff.), da sie uns das neue feste Datum gibt Magliano Juni 23. Daraus ergibt sich ferner, daß der Brief Hadrians IV. an Heinrich von Beauvais J. 6888. J-L. 10777 mit Data in territorio Malliani II id. iulii von Jaffé und Loewenfeld irrig zu Juni 12 (mit Emendation in II id. iunii) gesetzt ist; ich würde vielmehr die Emendation in XI kal. iulii = Juni 21 oder IX kal. iulii = Juni 23 für angezeigter halten. — Vgl. IP VI 1 p. 159 n. 1.*

Adrianus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Lanfranco<sup>a)</sup> preposito sancti Ioannis de Pontirolo eiusque<sup>b)</sup> fratribus tam presentibus quam futuris canonice substituendis in perpetuum. Quotiens illud a nobis petitur quod rationi et honestati conuenire dinoscitur, animo nos decet libenti concedere et petentium desideriis congruum impertiri<sup>c)</sup> suffragium. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefatam sancti Ioannis ecclesiam, in qua diuino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus<sup>d)</sup>. In primis siquidem statuentes, ut communem uitam, quam nuper inspirante Deo ducere incepistis, firmiter tenere omni tempore debeatis. Preterea quas-cunque possessiones quecunque bona eadem ecclesia in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propitio poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: totam decimationem de Pontirolo, de Selanise, de Osio superiori, de Verdello maiori, de Bolterio et de Arcen, ecclesiam sancti Pancratii, ecclesias<sup>e)</sup> sancti Cassiani, sancti Faustini, sancti Michaelis et sancte Marie in ipso Pontirolo cum pertinentiis earum, ecclesias sancti Petri, sancti Nicolai, sancti Pauli et sancti Colombani in loco Vauri cum pertinentiis earum, in Cropello ecclesias<sup>e)</sup> sancti Stefani, sancti Laurentii et sancte Marie cum pertinentiis earum, inter Basilianum et Dartianum ecclesiam sancti Petri utriusque uille pertinentem, in Basiliano ecclesiam sancti Gregorii et sancte Marie et in loco Dartiano ecclesiam sancti Carpori cum pertinentiis earum, in Gratiaco ecclesiam sancti Martini, in Rulcello ecclesiam sancti Ambrosii, in Bucinago ecclesias sancti Ioannis et sancti Petri cum pertinentiis suis, in Coronaco ecclesiam sancti Alexandri et sancti Andree, in Gonico ecclesiam sancti Laurentii, in Bernate ecclesiam sancti Vincentii, in Rocca

a) Lafranco. b) eiusdemque. c) impartiri. d) cumunimus. e) ecclesiam.

ecclesiam sancti Alexandri ad Domum, in loco Salionensi ecclesiam sancti Michaelis cum pertinentiis earum, in Tritio ecclesias<sup>e)</sup> sancti Protasii, sancti Viti et Georgii cum earum pertinentiis, in Crino ecclesiam sancte Marie et sancti Nazari<sup>o)</sup>, in Sancto Geruasio ecclesiam sancti Geruasii, in Capriate ecclesiam sancti Alexandri, in Gradiniaco ecclesiam sancti Saluatoris, in Marno ecclesiam sancte Marie, in Brembate ecclesias sancti Victoris, sancti Faustini et sancte Margarite cum pertinentiis suis, in Triuilio ecclesias sancti Martini, sancte Marie, sancti Zenonis, sancti Nicolai, sancti Eutropii et sancti Mauricii, in Arcen ecclesias<sup>e)</sup> sancti Michaelis, sancti Zenonis et sancte Marie cum redbitus et pertinentiis earum, in Lurano ecclesias sancte Marie, sancti Petri et sancti Leuticarii, in Puniano ecclesias<sup>e)</sup> sancti Cassiani et sancte Marie, in Mineruio ecclesias<sup>e)</sup> sancti Damiani et sancti Thome, in Verdello minore ecclesiam sancti Petri, ecclesiam sancti Ambrosii et sancte Marie cum earum pertinentiis, in eodem loco ecclesiam sancti Georgii, in Verdello maiore ecclesias sancti Petri, sancti Michaelis et sancti Ioannis, in Lauate ecclesias sancti Petri, sancti Georgii, sancti Zenonis, sancti Benedicti et sancte Marie, in Sabio ecclesiam sancti Michaelis, in Sportiatica ecclesiam sancti Alexandri, in Almere ecclesiam sancti Georgii, in Marliano ecclesiam sancti Laurentii, in Osio superiore ecclesias<sup>e)</sup> sancti Zenonis, sancti Petri et sancte Marie, in Osio inferiore ecclesiam sancti Zenonis, in Bolterio ecclesias<sup>e)</sup> sancti Georgii et sancti Bartholomei, in Cisirano ecclesias<sup>e)</sup> sancti Martini et sancti Marci cum omnibus earum pertinentiis. Decernimus ergo *etc.* Si qua igitur *etc.* Cunctis autem *etc.* inueniant. Amen. Amen. Amen.

R. Ego Adrianus catholice ecclesie episcopus ss. VB.

[†] Ego Imarus Tusculanus episcopus ss.

† Ego Guido presb. card. tit. sancti Grisogoni<sup>o)</sup> ss.

† Ego Hubaldus<sup>h)</sup> presb. card. tit. sancte Praxedis ss.

† Ego Manfredus presb. card. tit. sancte Saune ss.

† Ego Iulius presb. card. tit. sancti Marcelli ss.

† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte † in Hierusalem ss.

† Ego Guido presb. card. tit. Pastoris ss.

† Ego Gerardus presb. card. tit. sancti Stephani in Celio monte ss.

† Ego Ioannes presb. card. tit. sanctorum Ioannis et Pauli tit.

Pamachii<sup>i)</sup> ss.

† Ego Henricus presb. card. tit. sanctorum Nerei et Achillei ss.

† Ego Ioannes presb. card. tit. sanctorum Siluestri et Martini ss.

*f)* das Privileg des Erzbischofs Obert von 1155 Mai fügt hier hinzu in loco Concisia. *g)* risogoni. *h)* Thibaldus. *i)* Pamorachii.

- † Ego Guido diac. card. sancte Marie in Porticu ss.  
 † Ego Gerardus diac. card. sancte Marie in Via lata ss.  
 † Ego Ioannes diac. card. sanctorum Sergii et Bacchi<sup>k)</sup> ss.  
 † Ego Odo diac. card. sancti Nicolai in carcere Tulliano ss.

Dat. in territorio Malliani per manum Rolandi sancte Romane ecclesie presbyteri cardinalis et cancellarii, VIII kal. iulii, indictione III, incarnationis dominice anno M<sup>o</sup>.C<sup>o</sup>.L<sup>o</sup>.V, pontificatus uero domni Adriani pape IIII anno primo.

k) Luchi.

### 16.

*Hadrian IV. erteilt dem Kloster San Gervaso di Montebello ein Privileg. Benevent 1156 März 10.*

*Auszug sacc. XVIII Mailand Arch. di stato (Scuola diplomatica — Cod. dipl. Langob.).*

*Vgl. oben Nr. 10 und Italia pontif. V 533 n. 3.*

- R. [Ego Adrianus catholice ecclesie episcopus ss.] BV.  
 [Ego] Guido presb. card. tit. s. Grisogoni [ss.]  
 [Ego] Hubaldus presb. card. tit. s. Praxedis [ss.]  
 [Ego] Manfredus presb. card. tit. s. Saune [ss.]  
 [Ego] Iulius presb. card. tit. s. Marcelli [ss.]  
 [Ego] Gerardus<sup>a)</sup> presb. card. tit. s. Stephani in Celio monte [ss.]  
 [Ego] Iohannes presb. card. ss. Iohannis et Pauli tit. Pamachii [ss.]  
 [Ego] Henricus presb. card. tit. ss. Nerei et Achillei [ss.]  
 [Ego] Oddo diac. card. s. Georgii ad Velum aureum [ss.]  
 [Ego] Guido diac. card. s. Marie in Porticu [ss.]  
 [Ego] Iacintus diac. card. s. Marie in Cosmedin [ss.]  
 [Ego] Iohannes diac. card. ss. Sergii et Bachi [ss.]

Dat. Beneventi per manum Rolandi S. R. E. presbyteri cardinalis et cancellarii, VI id. mar., indictione IIII, incarnationis dominice anno M.C.L.V, pontificatus uero domni Adriani pape IIII anno II.

a) Girardus.

### 17.

*Hildebrand Kardinalpriester und päpstlicher Legat bestätigt dem Abt Christian des Klosters San Rufino die von dem Bischof Garsendonius von Mantua geschenkte Kirche S. Leonardi de Cornu in der Vorstadt von Mantua. 1157.*

*Orig. und Kopie saec. XII Mailand Arch. di stato (Fondo di religione — Mon. di S. Rufino di Mantova).*

*In der Kopie geht der Kardinalsurkunde der Schenkungsakt des Bischofs Garsidonius von Mantua von 1154 August 23 voraus, den außer dem Bischof auch Hildebrand als Kardinaldiakon von S. Eustachio hat unterschreiben lassen in der Form*

† Ego Hildebrandus sancte Romane ecclesie diac. card. interfui et ss.

In nomine Domini. Anno ab incarnatione domini nostri Iesu Christi M.C.LVII. Ego Hildebrandus sancte Romane ecclesie presbyter cardinalis et sedis apostolice legatus. Ecclesiam sancti Leonardi sitam in suburbio Mantue de Cornu cum omnibus rebus ad ipsam pertinentibus, quam uenerabilis frater noster Granscendonius Mantuanus episcopus dilecto fratri nostro Christiano sancti Rufini abbati concessit, et nos auctoritate beati Petri summi principis apostolorum et nostra ad habendum et hordinandum, salua obedientia Mantuani episcopi, eidem abbati concedimus et confirmamus. Precipimus etiam, ut nullus clericus uel laicus iamdictum abbatem deinceps inquietare presumat.

### 18.

*Alexander III. nimmt nach dem Vorgange Hadrians IV. die Domkirche S. Maria in Mailand in den apostolischen Schutz und bestätigt die Besitzungen.*  
Tours 1162 Oktober 14.

*Orig. Mailand Arch. capitolare. — Die andern Kopien sind Italia pontif. VI 1 p. 70 n. 9 verzeichnet.*

*Die Urkunde ist nur bekannt nach dem Regest bei v. Pflugk-Hartung Iter p. 265 n. 575. Danach J-L. 10765. — Die Liste der Besitzungen lautet:*

plebem de Briuio cum cappellis suis et curtem de Briuio cum pertinentiis suis, plebem de Arcizate cum cappellis suis et curtem eiusdem loci cum pertinentiis suis, curtem de Anigo cum cappella beate Marię, cappellam beati Georgii in Lognano, in suburbio Portę nouę cappellam sancti Iacobi et cappellam sanctorum martyrum Primi et Feliciani, ualles Belegni et Leuentine, partem plebis et curtis de Abiasca, curtem de Cauacurta cum pertinentiis suis, curtem de Pane in sacco cum pertinentiis suis, Gramaenellum, uillam Russam, Setezanum, Melzum, Gradum, Saluanum, Pullum coctum, Nouedra-

tum, Karimatum, Trecatum, curadium de Leuco, decimam de Van-  
gozate, centum soldos a monasterio sancti Simpliciani, qui vobis  
annualiter debentur.

ALEXANDER EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILEC-  
TIS FILIIS MILONI ARCHIPRESBITERO ET GALDINO ARCHI-  
DIACONO ECCLESIE BEATE MARIE MEDIOLANENSIS EIVSQVE  
FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS CANONICE  
SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Iustis petentium desideriis *etc.*  
Decernimus ergo *etc.* Si qua igitur *etc.* Cunctis autem *etc.* inue-  
niant. AMEN. AMEN. AMEN.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Bernardus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.

† Ego Gualterius Albanensis episcopus ss.

† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Crucis in Ierusalem ss.

† Ego Henricus presb. card. tit. sanctorum Nerei et Achillei ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancte Anastasie ss.

† Ego Albertus presb. card. tit. sancti Laurentii in Lucina ss.

† Ego Guilelmus presb. card. tit. sancti Petri ad Vincula ss.

† Ego Iacintus diac. card. sancte Marie in Cosmydyn ss.

† Ego Oddo diac. card. sancti Nicholai in carcere Tulliano ss.

† Ego Arditio diac. card. sancti Theodori ss.

† Ego Boso diac. card. sanctorum Cosme et Damiani ss.

† Ego Cinthus diac. card. sancti Adriani ss.

† Ego Iohannes diac. card. sanctę Marię in Porticu ss.

Dat. Turon. per manum He[ri]manni sanctę Romanę ecclesię  
subdiaconi et notarii, II idus octub., indictione XI<sup>a</sup>, incarnationis  
dominicę anno M<sup>o</sup>.C<sup>o</sup>.LXII<sup>o</sup>, pontificatus uero domni Alexandri pape  
III anno IIII<sup>o</sup>.

(B. dep.)

## 19.

*Alexander III. nimmt die Kirche S. Stefano di Nerviano unter  
dem Propst Johannes in den apostolischen Schutz und bestätigt die  
Besitzungen und Zehnten. Benevent 1169 April 2.*

*Zwei Kopien saec. XVI Mailand Arch. arcivescovile (Atti di vi-  
sita — Nerviano X. XIV).*

*Nerviano liegt an der Bahnstrecke Mailand—Arona, nicht weit  
von Rho, und war die Pieve für die Orte Caronno, Cornaredo, Pogliano,*



*Lainate, Origgio, Saronno, Rho, Lucernate, Vanzago und San Pietro all' Olmo. Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 135 n. 1.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Ioanni preposito de Neruiano eiusque fratribus tam presentibus quam futuris canonice substituendis [in perpetuum]. Quotiens illud a nobis petitur quod iustitie<sup>a)</sup> et rationi conuenire cognoscitur, animo nos decet libenti<sup>b)</sup> concedere et petentium desideriis congruum impartiri suffragium. Quamobrem, dilecti in Domino filii, uestris iustis petitionibus clementer annuentes, ecclesiam beati Stephani de Neruiano, in qua Domino auctore diuino estis mancipati obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus<sup>c)</sup> et cum iuribus ad eam pertinentibus apostolice sedis patrocinio communimus. Per presentis igitur priuilegii paginam apostolica auctoritate statuimus, ut quęcumque bona quascumque possessiones eadem ecclesia in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu iustis aliis modis prestante Domino poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis, uidelicet ecclesiam sancti Petri de Poliano et sancti Quirini et sancti Ambrosii et sancti Iulii, in Venzago ecclesiam sancti Cassiani et sancti Christophori et sancti Martini et sancte Marie de Cornate, in Cornaredo ecclesiam sancti Nazarii et sancti Angeli et sancti Ambrosii et sancte Marie, in Landenate ecclesiam sancti Victoris et sancti Petri, in Carono ecclesiam sancte Margarite et sancti Stephani et sancti Petri et sancti Michaelis, in Serono ecclesiam sancti Petri et sancte Marie et sancti Saluatoris, in Urigio ecclesiam sancti Georgii et sancti Eustorgii, in Prenana ecclesiam sancti Petri, in Lucernate<sup>d)</sup> ecclesiam sancti Petri et sancti Antonii, preterea decimam de Cornaredo integram et specialiter decimam illarum terrarum de Cornareto, quas canonici sancti Petri de Ulmo colunt, et decimam de Carono integram et specialiter decimam monasterii illius loci tam de fructibus terrarum quam de foetu pecorum et fructibus arborum. Nulli ergo *etc.* Si qua igitur *etc.* Cunctis autem *etc.* inueniant. Amen.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss.

Ego Ubaldus Hostiensis episcopus ss.

Ego Bernardus Portuensis et sancte Ruffine episcopus ss.

Ego Hubaldus<sup>e)</sup> presb. card. tit. sancte Crucis in Ierusalem ss.

a) iuste. b) libenter. c) suscepimus. d) Leuernate. e) Nubalo.

Ego Ioannes presb. card. sanctorum Ioannis et Pauli tit. Pamachii<sup>f)</sup> ss.  
 Ego Petrus presb. card. tit. sancti Laurentii in Damaso<sup>g)</sup> ss.  
 Ego Boso<sup>h)</sup> presb. card. sancte Pudentiane<sup>i)</sup> tit. Pastoris ss.  
 Ego Ioannes presb. card. tit. sancti Marci ss.  
 Ego Theodinus presb. card. sancti Vitalis tit. sancte Vestine<sup>k)</sup> ss.  
     Ego Cinthius<sup>l)</sup> diac. card. sancti Adriani<sup>m)</sup> ss.  
     Ego Ugo diac. card. sancti Eustachii iuxta templum Agrippe ss.  
     Ego Vitellus diac. card. sanctorum Sergii<sup>n)</sup> et Bachi ss.  
     Ego Petrus diac. card. sancte Marie in Aquiro<sup>o)</sup> ss.  
     Ego Arditio diac. card.<sup>p)</sup> sancti Theodori ss.  
     Ego Iacintus<sup>q)</sup> diac. card. sancte Marie in Cosmidin<sup>r)</sup> ss.

Dat. Beneventi per manum Gratiani sancte Romane ecclesie subdiaconi<sup>s)</sup> ac notarii, quarto non. aprilis, indictione secunda, incarnationis dominice anno millesimo centesimo sexagesimo nono, pontificatus uero domni Alexandri pape tertii anno decimo.

f) Pamachini. g) Damasco. h) Bobo. i) Prudentiane. k) Iustine.  
 l) Chintius. m) Andriani. n) Segri. o) Aquario. p) card. fehlt. q) Iacobus.  
 r) Colundi. s) subdiaconi fehlt.

## 20.

*Hildebrand Kardinalpriester und apostolischer Legat in der Lombardei bestätigt die Sentenz des Bischofs Johannes von Bologna in dem Streit zwischen dem Abt Guido von S. Maria di Pomposa und dem Prior Monaldus von S. Maria in Portu.*

*Im Kloster S. Maria di Dugliolo 1171 März 28.*

*Eingerückt in zwei Notariatsinstrumente von 1171 März 28, Mailand Arch. di stato (Fondo di religione — Monastero di Pomposa).*

*Zur Sache vgl. Italia pontif. V 184 n. 19. Die erwähnte Sentenz des Bischofs Johannes von Bologna (l. c. n. 18) ist im Staatsarchiv von Mailand noch im Original vorhanden.*

† In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Ego Ildeprandus sancte Romane ecclesie presbyter cardinalis atque legatus in partibus Lonbardie ex speciali delegacione domini pape cognoscens de causa, que uertitur inter Guidonem abbatem de Pomposea et Monaldum priorem sancte Marie in Portu, pronuncio sentenciam Iohannis Bononiensis episcopi, de qua ex apellatione facta cognosco iustam fore, et ipsam confirmo et, sicut ipse absoluit abbatem a priore uel priorem ab abate et sicut unum alteri condemnavit,

ita et ego absoluo et condemno et per omnia, sicut ipse diffiniuit, diffinio.

## 21.

*Alexander III. nimmt die Kirche S. Stefano di Nerviano unter dem Propst Johannes in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr den Zehnten von Cornaredo und Caronno und die vom Erzbischof Galdinus gefällte Sentenz über die Kirche von Villanova.*

*Tusculanum 1171 Juli 5.*

*Zwei Kopien saec. XVI Mailand Arch. arcivescovile (Atti di visita — Nerviano X. XIV).*

*Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 135 n. 2.*

Alexander episcopus servus servorum Dei. Dilectis filiis Iohanni preposito plebis beati Stephani de Neruiano eiusque fratribus tam presentibus quam futuris canonice substituendis in perpetuum. Quotiens illud a nobis petitur quod religioni et honestati noscitur conuenire, animo nos decet libenti concedere et petentium desideriis congruum suffragium impartiri. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris<sup>a)</sup> iustis postulationibus clementer annuimus et prefatam ecclesiam, cui Deo auctore deseruitis, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus<sup>b)</sup> et presentis scripti patrocinio communimus. Statuentes, ut quascumque possessiones quecumque bona eadem ecclesia in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu iustis aliis modis prestante Domino poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et<sup>c)</sup> illibata permaneant. Decimationem territorii de Cornaleta, quod canonici sancti Petri de Ulmo excolunt, et decimationem monasterii de Carono, sicut eas ecclesia uestra a quadraginta annis retro pacifice habuit, uobis et per uos eidem plebi auctoritate apostolica confirmamus. Preterea presenti decreto sancimus et auctoritate sedis apostolice prohibemus, ne quis intra terminos parrochie predictae plebis absque licentia Mediolanensis archiepiscopi et uestro assensu ecclesiam uel oratorium audeat edificare, saluis nimirum priuilegiis Romane ecclesie. Insuper autem<sup>d)</sup> diffinitionis sententiam, quam inter uos et abbatisam sancti Petri de Carono super ecclesia de Villanova cum iure parochiali et decimatione eiusdem monasterii uenerabilis frater noster Galdinus Mediolanensis archiepiscopus, apostolice sedis legatus,

a) dictis.    b) suscepimus.    c) ex.    d) aut.

rationabiliter protulisse dignoscitur, sicut in autentico scripto exinde facto continetur, presenti pagina duximus confirmandam. Decimationes<sup>c)</sup> autem uniuersarum terrarum, de quibus eidem plebi ius decimationis competit, non dempto ficto aut medietate, tertio uel quarto, integras<sup>f)</sup> uobis et per uos eidem plebi auctoritate apostolica confirmamus. Ad hec cum scriptum sit, neminem debere falcem mittere in messem alienam, per huius scripti paginam prohibemus, ne alicui liceat parochianis uestris et presertim parochianis de Villanoua, uobis inuitis, sacramenta ecclesiastica ministrare aut fines parochie uestre uolenter inuadere uel de parochianis ipsis iura sibi parochialia usurpare. Decernimus ergo *etc.* Si qua igitur *etc.* Cunctis autem *etc.* inueniant. Amen.

Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss.

Ego Bernardus Portuensis et sancte Ruffine episcopus ss.

Ego Guilelmus<sup>g)</sup> presb. card. tit. sancti Petri ad Vincula ss.

Ego Boso presb. card. sancte Pudentiane<sup>h)</sup> tit. Pastoris ss.

Ego Petrus presb. card. tit. sancti Laurentii in Damaso ss.

Ego Ugo diac. card. sancti Eustachii iuxta templum Agrippe ss.

Ego Arditio diac. card. sancti Theodori ss.

Dat. Tusculani per manum Gratiani sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii, tertio non. iulii, indictione quarta, incarnationis dominice anno millesimo centesimo septuagesimo primo, pontificatus uero domni Alexandri pape tertii anno duodecimo.

e) decimationis. f) integris. g) Lücke. h) Prudentiane.

## 22.

*Alexander III. nimmt nach dem Vorgange Paschals II., Calixts II. und Innocenz' II. das Nonnenkloster S. Pietro di Brugora unter der Äbtissin Margarita in den apostolischen Schutz und bestätigt die Besitzungen und Rechte gegen einen Jahreszins von 12 Mailänder Denaren.*  
Tusculanum 1180 Juni 28.

*Fünf Kopien saec. XVI sq. Mailand Arch. di stato (Fondo di religione — Brugora).*

*Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 155 n. 7 und oben Nr. 1. 2. 8.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis in Christo filiabus Margarite abbatisse monasterii<sup>a)</sup> sancti Petri de Brugula<sup>b)</sup>

a) monasterii fehlt. b) Brugora B.

eiusque sororibus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis<sup>c)</sup> in perpetuum. Prudentibus uirginibus, que sub habitu religionis accensis lampadibus per opera<sup>d)</sup> pietatis iugiter se preparant ire obuiam sponso, sedes apostolica debet subsidium<sup>e)</sup> impertiri, ne forte cuiuslibet temeritatis incursus aut eas a proposito reuocet aut robur, quod absit, sacre religionis infringat. Eapropter, dilecte in Christo filie, uestris iustis postulationibus libenter annuimus et monasterium uestrum sancti Petri de Brugula<sup>b)</sup>, in quo diuino estis obsequio mancipate, quod ad ius et proprietatem Romane ecclesie noscitur pertinere, ad exemplar felicitatis recordationis predecessorum nostrorum Pascalis, Calisti atque Innocentii Romanorum pontificum sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes, ut quascumque possessiones quecumque bona idem monasterium in presentiarum iuste et canonicè possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante Domino poterit adipisci, firma uobis et eis, que uobis successerint, et illibata permaneant. Sane noualium uestrorum, que propriis manibus aut sumptibus colitis, siue de nutrimentis animalium uestrorum nullus a uobis decimas exigere presumat. Crisma uero, oleum sanctum<sup>f)</sup>, consecrationes altarium et basilicarum, abbatisse seu sanctimonialium benedictionem a Mediolanensi accipietis<sup>g)</sup> archiepiscopo, siquidem catholicus fuerit et gratiam atque communionem apostolice sedis habuerit et ea uobis gratis et absque prauitate aliqua uoluerit exhibere; alioquin liceat uobis quemcumque malueritis adire antistitem, qui nostra fultus auctoritate quod postulatur indulgeat. Liceat etiam uobis, quotiens expederit, ad seruitium Dei et uestri monasterii de Mediolanensi parochia honestam et idoneam personam in capellanum eligere et in eodem loco absque contradictione quorumlibet retinere. Sane quoniam Deo dicatis mulieribus pro sui sexus imbecillitate benignius prouidere debemus, auctoritate uobis apostolica indulgemus, ut abbatissa uestra manum obedientie dare alicui non cogatur. Sepulturam preterea ipsius loci liberam esse decernimus, ut eorum deuotioni et extreme uoluntati, qui se illic sepeliri deliberauerint<sup>h)</sup>, nisi forte excommunicati uel interdicti sint, nullus obsistat, salua [...]<sup>i)</sup> Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum fas sit, predictum monasterium temere perturbare aut eius possessiones auferre aut retinere, minuere aut quibuslibet uexationibus fatigare, sed omnia integra

c) regulariter professis uitam B. d) operam. e) presidium. f) secundum. g) suscipietis B. h) uoluerint B. i) folgt Lücke bis integra conseruentur.

conseruentur], earum pro quarum gubernatione et sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis<sup>k)</sup> profutura. salua<sup>l)</sup> sedis apostolice auctoritate. Ad indicium autem percepte huius a Romana ecclesia libertatis duodecim nummos Mediolanensis monete singulis annis nobis nostrisque successoribus persoluetis. Si qua igitur *etc.* Cunctis autem *etc.* inueniant Amen.

Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss.<sup>m)</sup>

† Ego Hubaldus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.

† Ego Theodinus Portuensis<sup>n)</sup> et sancte Rufine sedis episcopus ss.

† Ego Viuianus presb. card. tit. sancti Stephani in Celio monte ss.

† Ego Cinthius presb. card. tit. sancte Cecilie ss.

† Ego Ugo<sup>o)</sup> presb. card. tit. sancti Clementis ss.

† Ego Matheus presb. card. tit. sancti Marcelli ss.

† Ego Laborans presb. card. sancte Marie Transtiberim tit. Calixti ss.

† Ego Iac(intus) diac. card. sancte Marie in Cosmidin<sup>p)</sup> ss.

† Ego Gratianus diac. card. sanctorum Cosme et Damiani ss.

† Ego Iohannes diac. card. sancti Angeli ss.

† Ego Rainerius diac. card. sancti Adriani ss.

Dat. Tusculan. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbyteri cardinalis et cancellarii, III kal. iul., indictione XIII, incarnationis dominice anno M.C.LXXX, pontificatus uero domni Alexandri pape III anno XXI.

k) omnimodis om. l) salua om. m) ss. fehlt hier und weiterhin immer.  
n) Portiren. o) Ugus. p) Cosmidon.

### 23.

*Lucius III. nimmt die Kirche S. Stefano di Nerviano unter dem Propst Johannes in den apostolischen Schutz und bestätigt die Besitzungen und Zehnten. Velletri 1182 April 30.*

*Zwei Kopien saec. XVI Mailand Arch. arcivescovile (Atti di visita — Nerviano X. XIV).*

*Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 136 n. 3.*

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Ioanni preposito plebis beati Stephani de Neruiano eiusque fratribus tam presentibus quam futuris canonicis<sup>a)</sup> substituendis in perpetuum. Quotiens a nobis petitur quod religioni et honestati conuenire dig-

a) canonicis fehlt.

noscitur, animo nos decet libenti concedere et petentium desideriis congruum suffragium impartiri. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefatam ecclesiam, cui auctore Deo seruitis, sub beati Petri<sup>b)</sup> et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes, ut quascumque possessiones quecumque bona eadem ecclesia in presentiarum iuste et canonicè possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu iustis aliis modis prestante Domino poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: locum ipsum, in quo prefata ecclesia sita est, et ecclesiam sancti Iulii de Poliano. Decimationem territorii de Cornaletto et decimationem monasterii de Carono, sicut eas ecclesia uestra a quadraginta annis retro pacifice tenuit et nunc habere dignoscitur, a beato Galdino quondam Mediolanensi archiepiscopo et postmodum a felicitis recordationis Alexandro papa predecessore nostro uestre ecclesie confirmatam, uobis et per uos eidem ecclesie auctoritate apostolica confirmamus, sicut in eorum scriptis autenticis continetur. Decimationes uniuersarum terrarum, de quibus eidem ius decimationis competit, non dempto ficto aut medietate, tertio uel quarto, integras uobis et eidem ecclesie nichilominus confirmamus. Insuper autem sententiam inter ecclesiam uestram et ecclesiam sancti Petri de Ulmo canonicè latam, a prefato archiepiscopo postmodum confirmatam presenti scripto ratam manere censemus. Ad hec cum scriptum sit, neminem debere falcem mittere in messem alienam, per huius scripti paginam prohibemus, ne cui liceat fines parochie uestre uiolenter inuadere uel de parochianis ipsis iura parochialia sibi temere usurpare. Decernimus ergo *etc.* Si qua igitur *etc.* Cunctis autem *etc.* inueniant. Amen.

Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss.

Ego Petrus Tusculanus episcopus ss.

Ego Conradus Salisburgensis<sup>c)</sup> minister et Sabinae<sup>d)</sup> episcopus ss.

Ego Theodinus Portuensis et sancte Ruffine sedis episcopus ss.

Ego Petrus presb. card. tit. sancte Susanne ss.

Ego Matheus presb. card. tit. sancti Marcelli ss.

Ego Laborans presb. card. sancte Marie in Transtiberim tit. sancti Calixti<sup>e)</sup> ss.

Ego Iacinctus<sup>f)</sup> sancte Marie in Cosmidin<sup>g)</sup> diac. card. ss.

---

b) Petri *fehlt.* c) Saless. d) Sabetiae. e) Calisti. f) Iaco. g) Cosmidi.

Ego Rainerius diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.  
Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.

Dat. Velletr.<sup>h)</sup> per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbyteri cardinalis et<sup>i)</sup> cancellarii, secundo kal. madii, indictione XV, incarnationis dominice anno millesimo centesimo octuagesimo secundo, pontificatus uero domni Lucii pape tertii anno primo.

h) Velleren. i) et fehlt.

## 24.

*Lucius III. nimmt die Kirche zu Beirut unter dem Bischof Oddo in den apostolischen Schutz und bestätigt die Besitzungen und Zehnten. Verona 1184 September 5.*

*Orig. Mailand Bibl. Ambrosiana (n. 4006).*

*Über die Provenienz dieser wichtigen Bulle läßt sich nichts ermitteln. Sie stammt aus einem Klosterarchiv, wie aus einem Dorsual saec. XVI hervorgeht „Bulla antiqua non pertinens fratribus“.*

LVCIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. VENERABILI FRATRI ODDONI BERITENSI<sup>a)</sup> EPISCOPO EIVSQVE SVCCESORIBVS CANONICE SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | In eminenti apostolice sedis specula disponente Domino constituti, fratres nostros episcopos tam propinquos quam longe positos paterna debemus caritate | diligere et ecclesiis sibi a Deo commissis fraterna sollicitudine providere. Eapropter, venerabilis in Christo frater, tuis iustis postulationibus elementer annuimus | et prefatam Beritensem<sup>b)</sup> ecclesiam, cui Deo auctore preesse dinosceris, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti privilegio communimus. | Statuentes, ut quascumque possessiones quecumque bona eadem ecclesia in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione | regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante Domino poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. In quibus | hec propriis duximus exprimenda uocabulis: ecclesiam de Iuuenia cum omnibus pertinentiis suis, cappellam sancti Nicholai, cappellam sancti Laurentii, cappellam sancti Georgii, cappellam sancte | Barbare, cappellam sancti Michaelis in mari, cappellam sancti Symonis cum omnibus earum terris et pertinentiis suis, cappellam, quam per ecclesiam Beritensem<sup>b)</sup> tenent Maronite, et terram | ei contiguam

a) korr. aus BARUTEN. b) korr. aus Baruten.



cum omnibus pertinentiis suis, decimas Beriti et totius territorii tam Grecorum quam Latinorum et omnium nationum ibidem morantium, ius parrochiale tam infra | ciuitatem quam in toto territorio integrum, infra ciuitatem domum, in qua manet W. frater episcopi, domum, in qua est W. Eraldus. domum, in qua est cantor M. domum W. Pibort, | domum, in qua est Boninus, domum, in qua est Iocelinus, cum pertinentiis earum, omnes stationes circa domum episcopi, domum fabricae superiorem et inferiorem et ibidem duas | stationes, ultra uiam publicam duas stationes, et domum adherentem domui canonicorum, quam habent ab episcopo sub annuo censu quinque bizantiorum, domum, in qua est Iohannes Karoe | cum pertinentiis suis, domum Poterie, domum Marie cum gardino et molendino, duos gardinos et furnum ex eiusdem Marie dono, furnum iuxta ecclesiam et duo molendina equorum, | gardinum infra ciuitatem iuxta castellum, extra muros gardinum prope castellum, paruum gardinum iuxta cimiterium, gardinum ante turrin comitis, gardinum ante Posternam, | gardinum Girardi subdiaconi cum terra adiacenti Bozara Bohadide, terram et uineas de Meidan et inibi uineam Petri de Platea, uineas de Mimas, uineam de turri Losyane et ibidem | uineam, quam tenet idem Petrus cum quadam muliere, terram de Massara, terram de Coshino cum toto monte, terram iuxta nemus, uineas et terram Iohannis Karoe, uineam Fouee | et turris, singulis diebus duo onera iumentorum de nemore, quod est prope ciuitatem, molendinum aque et de ipso nemore trabes ecclesie necessarios et palos ad uineas et ligna ad alios usus domus, casalia Bahadun, Thesenie, Musdelie, Besamun, Aramun, Tordele cum duabus gastinis, Quadrum dimidium, Salamor dimidium, Bisansoim dimidium, gastinam, | quam laborat Ieremia, cum uillanis et earum pertinentiis et uineam, quam tenet Terricus diaconus. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat prefatam Barutensem ecclesiam temere | perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere, minuere seu quibuslibet uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum gubernatione ac | sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salua sedis apostolice auctoritate et Tirenensis archiepiscopi debita reuerentia. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue | persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire tentauerit, secundo tertioe commonita, nisi reatum suum congrua satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui careat dignitate reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districtae ultioni

subiaceat. Cunctis autem eidem loco sua iura seruantibus sit pax domini nostri | Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. AMEN. AMEN. AMEN. |

R. Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Theodinus Portuensis et sancte Rufine sedis episcopus ss.

† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.

† Ego Teobaldus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.

† Ego Iohannes tit. sancti Marci presb. card. ss.

† Ego Laborans presb. card. sancte Marie Transtiberim tit. Calixti ss.

† Ego Pand(ulfus) presb. card. tit. basilice XII Apostolorum ss.

† Ego Arditio sancti Theodori diac. card. ss.

† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.

† Ego Sofredus sancte Marie in Via lata diac. card. ss.

† Ego Albinus sancte Marie Noue diac. card. ss.

Dat. Veron. per manum Hugonis sancte Romane ecclesie notarii, non. septembr., indictione secunda, incarnationis dominice anno M<sup>o</sup>.C<sup>o</sup>.LXXXIII, pontificatus uero domni LVCII pape III anno III.

(B. dep.)

## 25.

*Urban III. nimmt nach dem Vorgange Alexanders III. und Lucius' III. die Kirche S. Stefano di Nerviano unter dem Propst Johannes in den apostolischen Schutz und bestätigt die Besitzungen und Zehnten.*

*Verona 1186 Juni 30.*

*Zwei Kopien saec. XVI Mailand Arch. arcivescovile (Atti di visita — Nerviano X. XIV).*

*Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 136 n. 4.*

Urbanus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Ioanni preposito plebis beati Stephani de Neruiano eiusque fratribus tam presentibus quam futuris canonice substituendis in perpetuum. Quotiens illud a nobis petitur quod religioni et<sup>a)</sup> honestati no- scitur conuenire, animo nos decet libenti concedere et petentium de- sideriis congruum suffragium impartiri. Eapropter, dilecti in Do- mino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et

a) que.

prefatam ecclesiam, in qua diuino estis mancipati<sup>b)</sup> obsequio, ad<sup>e)</sup> exemplar felicis recordationis Alexandri et Lucii Romanorum pontificum sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et<sup>d)</sup> presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes, ut quascumque possessiones quecumque bona eadem ecclesia in presentiarum iuste et canonicè possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu iustis aliis modis prestante Domino poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: locum ipsum, in quo prefata ecclesia sita est, cum omnibus pertinentiis suis. Decimationem territorii de Cornaleto, quod canonici<sup>e)</sup> sancti Petri de Ulmo excolunt, et decimationem monasterii de Carono, sicut eas ecclesia uestra a quadraginta annis retro pacifice habuit, uobis et per uos eidem plebi auctoritate apostolica confirmamus<sup>f)</sup>. Insuper etiam sententiam a Vilelmo quondam sancti Ambrosii abbate et a Landulfo eiusdem ecclesie quondam preposito et ab Alderico de Carimate, Landulfo presbytero, Amizone de Sala, Henrico de Venzate, Anselmo de Pusterla, Ottone Vicecomite<sup>g)</sup>, Iordano de Cliui, Ottone de Sesto, Guazone Comensi, ordinariis ecclesie sancte Marie Maioris, inter uestram et sancti Petri de Ulmo ecclesias<sup>h)</sup> super controuersia decimationis territorii de Cornaleto, quod ipsi clerici excolebant, canonicè latam et a bone memorie Galdino Mediolanensi archiepiscopo confirmatam, sicut sine prauitate facta est et ab utraque parte recepta<sup>i)</sup> et in autentico scripto exinde facto plenius continetur, ratam habemus et auctoritate apostolica confirmamus. Preterea presenti decreto sancimus et auctoritate sedis apostolicę prohibemus, ne quis infra terminos parochie predictę plebis absque licentia Mediolanensis archiepiscopi et uestro assensu ecclesiam uel oratorium audeat edificare, saluis nimirum priuilegiis Romane ecclesie. Insuper autem diffinitionis sententiam, quam<sup>k)</sup> inter uos et quondam abbatissam sancti Petri de Carono super ecclesia de Villanoua cum iure parochiali et decimatione<sup>l)</sup> eiusdem monasterii bone memorie Galdinus Mediolanensis archiepiscopus rationabiliter protulisse dignoscitur, sicut in autentico scripto exinde facto continetur, presenti pagina duximus confirmandam. Decimationes autem uniuersarum terrarum, de quibus eidem plebi ius decimationis competit, non dempto ficto aut medietate, tertio uel quarto, integras uobis et per uos eidem plebi auctoritate apostolica confirmamus. Ad hec cum scriptum sit, neminem debere falcem mittere in messem alterius, per huius scripti paginam pro-

b) municipati.      c) et.      d) quod.      e) canonica.      f) confirmauit.  
g) Vicecomiti.      h) ecclesiis.      i) receptam.      k) que.      l) decimationem.

hibemus, ne alicui liceat parochianis uestris et presertim parochianis de Villanoua, uobis inuitis, sacramenta ecclesiastica ministrare aut fines parochie uestre uiolenter inuadere uel de parochianis ipsis iura sibi parochialia usurpare. Decernimus ergo *etc.* Si qua igitur *etc.* Cunctis autem *etc.* inueniant. Amen.

Ego Urbanus catholice ecclesie episcopus ss.

Ego Henricus Albanensis episcopus ss.

Ego Paulus Prenestinus episcopus ss.

Ego Ioannes presb. card. tit. sancti Marci ss.

Ego Petrus de Bono presb. card. tit. sancte Susanne ss.

Ego Laborans presb. card. sancte Marie Transtiberim tit. Calixti<sup>m</sup> ss.

Ego Pandulphus presb. card. XII Apostolorum ss.

Ego Melior presb. card.<sup>n</sup>) sanctorum Ioannis et Pauli tit. Pagnachii ss.

Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.

Ego Iacinctus<sup>o</sup>) diac. card. sancte Marię in Cosmidin<sup>p</sup>) ss.

Ego Octauianus sanctorum Sergii<sup>q</sup>) et Bachi diac. card. ss.

Ego Rolandus sancte Marie in Porticu<sup>r</sup>) diac. card. ss.

Ego Bobo sancti Angeli diac. card. ss.

Dat. Verone per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbyteri cardinalis et cancellarii, secundo kal. iulii, indictione quarta, incarnationis dominice anno millesimo centesimo octuagesimo sexto, pontificatus uero domini Urbani pape tertii anno primo.

m) Calisti. n) folgt et. o) Iaco. p) Cosmidi. q) Segri. r) Paruen.

## 26.

*Urban III. nimmt die Kirche San Giorgio di Bernate in den apostolischen Schutz und bestätigt die Regel, Exemption und Rechte.*

*Verona 1187 Februar 24.*

*Kopie saec. XIII Mailand Arch. di stato.*

*J-L. 15940. Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 134 n. 2.*

*Die Kanonika von Bernate, dem Familiengut der Crivelli, hat bekanntlich Urban III., der frühere Erzbischof von Mailand aus diesem Hause, eingerichtet und der Kirche S. Maria in Crescenzago unterstellt und dies Verhältnis in einem Privileg von 1186 November 25 geregelt (IP VI 1 p. 134 n. 1). Diese Bestimmungen werden in der folgenden Urkunde, der ersten, die an den Propst von Bernate selbst gerichtet ist, teils wiederholt teils erweitert, was hernach Clemens III. und Celestin III. bestätigt haben.*

*Mit der Überlieferung steht es kläglich; die Originale und älteren Kopien scheinen ganz verloren zu sein.*

Urbanus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Conrado preposito sancti Georgii de Brinate eiusque fratribus tam presentibus quam futuris canonicam uitam professis in perpetuum. Ad inrigandam noue religionis plantam, que in ecclesia uestra auctore Domino per institutionem canonici ordinis pullulauit, tanto sollicitius uolumus manum paterne circumspectionis extendere, quanto circa initia ad id feruentioribus noscitur<sup>a)</sup> desideriis intendisse, ut uidelicet pie conuersionis propositum<sup>b)</sup>, sicut nostris studiis diuine miserationi cooperantibus in eadem ecclesia est exortum, ita semper uotis diligentie nostre inpensis ad honorem Dei precedente ipsius gratia suscipiat incrementum. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris postulationibus inclinati, predictam ecclesiam, in qua diuino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. In primis siquidem statuentes, ut in eadem ecclesia ordo canonicus secundum Dei timorem et beati Augustini regulam atque institutionem fratrum de Cressentiago perpetuis temporibus inuiolabiliter obseruetur. Eidem uero ecclesie de Cressentiago uestra ecclesia de ordinis obseruantia sicut filia matri respondeat et debitam obedientiam exhibeat et honorem, ac prepositus ipsius ecclesie de Cressentiago in ecclesia uestra correctionem habeat regularem, ita tamen ut fratrum eiusdem ecclesie, si quando defecerint, supplere teneatur aliorum subrogatione defectum. Preterea quascumque possessiones quecumque bona eadem ecclesia in presentiarum iuste et canonicè possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante Domino poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: locum ipsum, in quo prefata ecclesia sita est, cum omnibus pertinentiis suis, parrochiam totius curtis de Brinate, uniuersas possessiones, quas a monialibus de Caron(o) titulo adquisiuimus emptionis, excepto portu et glareæ, ita tamen quod in Ticino pro uobis et familia uestra usum piscandi et portus transitum de concessione nostra sine exactione aliqua liberum habeatis, nemora glareæ, si qua ibi fuerint, in uestros usus pariter sine contradictione aliqua conuertentes, ceteris usibus tam glareæ quam portus germano et nepotibus nostris et eorum heredibus reseruatis. Possessiones etiam, quas a monachis sancti Vincentii<sup>c)</sup> aut a militibus de Arconat(e) uel a militibus de Dugnat(e) emimus, sicut in instrumentis factis exinde continetur, et possessiones, quas apud locum ipsum de Brinate iamdicti ger-

---

a) noscuntur. b) prepositum. c) Vicentii.

manus et nepotes nostri quietas nobis et liberas dimiserunt, et possessiones insuper, quas aput Giasciat(e) comparauimus, sicut in instrumento autentico continetur, que omnia uobis et per uos ecclesie uestre ad honorem Dei et beati Georgii martyris intuitu pietatis donauimus et firmamus; decimam uero predictarum possessionum et omnium, que in curte de Bruninat(e) iustis modis poteritis adipisci, uobis et ecclesie uestre metropolitana<sup>d)</sup> Mediolanensis ecclesie auctoritate concedimus et auctoritate apostolica confirmamus, ita quod monialibus eiusdem loci occasione cuiusquam rescripti eis ab ecclesia Mediolanensi indulti, quod contra huius nostre concessionis tenorem habere nolumus firmitatem, uel aliis personis nequaquam de possessionum ipsarum prouentibus teneamini decimas exhibere. Verum ut liberius obsequiis possitis uacare diuinis et regularem ordinem obseruare, uos et ecclesiam uestram et parochiam suam superius annotatam ab omni iurisdictione Coriopict(i) et Derag(i) plebium auctoritate, qua dante Domino uniuersali ecclesie preminemus, eximimus et ab omni grauamine Mediolanensis ecclesie liberam decernimus et immunem, ita quod predictis plebibus quicquam iuris aliquando sibi in ecclesia uestra uel parrochia uendicare aut Mediolanensi ecclesie in ipsam exactionem quamlibet exercere minime liceat, eo dumtaxat excepto, quod Mediolanensi archiepiscopo annuam libram cere nomine census in uestra ecclesia reseruamus, ut ab eo uobis oportune defensionis auxilium in uestris necessitatibus impendatur. Si uero archiepiscopus eandem ecclesiam contra statutum nostrum malitiose aliquo tempore molestauerit, nisi tertio requisitus congrue emendauerit, extunc eam non solum in [a]liis, sed etiam in solutione census a iurisdictione ipsius exemptam statui[mus] et sicut specialem filiam ad ius et proprietatem Romane ecclesie, saluo iure ecclesie de Cressentiaco, libere deuoluendam. Germano autem et nepotibus nostris et eorum heredibus ius patronatus in ipsa ecclesia reseruamus, ut eam in suis iustitiis defendere teneantur; non tamen, ut in ipsa quicquam aliud sibi uendicare debeant, nisi que ecclesiarum fundatoribus in eisdem ecclesiis secundum sacrorum canonum statuta debentur, uidelicet ut, si quis eorum ad<sup>e)</sup> conuersionem uestram aliquando transire uoluerit<sup>f)</sup>, in consortium uestrum recipi debeat, aut si uergeret ad inopiam, non ex debito, sed ex gratia caritatis ei secundum facultates ecclesie uestre pium subsidium conferatur. Sane laborum uestrorum, quos propriis manibus aut sumptibus colitis, siue de nutrimentis animalium uestrorum nullus a uobis decimas extorquere presumat. Liceat

d) metropolitana. e) a. f) uoluerint.

quoque uobis personas liberas et absolutas ex seculo fugientes<sup>g)</sup> ad<sup>h)</sup> conuersionem recipere et eas absque contradictione aliqua retinere, ita dumtaxat<sup>i)</sup> quod mulieres ad conuersionem recipiendi omnem uobis interdiximus auctoritate apostolica facultatem. Sepulturam quoque ipsius loci liberam esse decernimus, ut eorum deuotioni et extreme uoluntati, qui se illic sepeliri deliberauerint, nisi forte excommunicati uel interdicti fuerint, nullus obsistat, salua tamen iustitia illarum ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumuntur. Liceat autem uobis ad cadauera eorum, qui apud uos elegerint sepulturam, cum cruce uestra sine contradictione accedere et eos ad uestram ecclesiam deportare. Cum autem generale interdictum terre fuerit, liceat uobis clausis ianuis, exclusis excommunicatis et interdictis, non pulsatis campanis, suppressa uoce diuina offitia celebrare. Crisma uero, oleum sanctum, consecrationes altarium seu basilicarum, ordinationes clericorum, qui ad sacros ordines fuerint promouendi, et cetera ecclesiastica sacramenta a Mediolanensi suscipietis archiepiscopo, siquidem catholicus fuerit et gratiam atque communionem apostolice sedis habuerit; alioquin liceat uobis quem malueritis adire antistitem, qui nostra fultus auctoritate quod postulatur indulgeat. Inhibemus autem, ne in ecclesiam uel personas uestras quisquam excommunicationis, suspensionis uel interdicti sententiam sine manifesta et rationabili causa et seruato iuris ordine audeat promulgare, nisi tale commissum fuerit, in quo non sit ordo iuditiarius requirendus. Verum tranquillitati uestri ordinis et honestati prouidere uolentes, in causis ecclesie uestre, donec per testes idoneos uel publica instrumenta intentio uestra probari potuerit, prestandi iuramentum, quod in partibus uestris noua superstitione requiritur, omnem uobis interdiximus facultatem, et ut fratres uestros, qui idonei fuerint, ad testificandum pro uobis libere inducatis, per eos uestram iustitiam uendicantes uel iniuriam repellentes, uobis et per uos ecclesie uestre auctoritate apostolica indulgemus. Prohibemus insuper, ut nulli fratrum uestrorum post factam in eodem loco professionem fas sit, nisi artioris religionis obtentu absque prepositi sui licentia de eodem discedere; discedentem uero sine communium litterarum cautione nullus audeat retinere; quodsi ea grauitate, qua decet, a uobis secundo tertioque conmonitus egressus frater ad obedientiam prepositi sui, qui pro tempore fuerit, ad collegium uestrum redire contempserit, liceat eidem preposito uinculo ipsum excommunicationis astringere; que sententia, donec ad debitam satisfactionem

---

g) fugentes.    h) a.    i) dumtaxa.

redierit, minime relaxetur. Ad hec quia nonnulli per appellationis diffugium in religiosis conuentibus suorum prelatorum correctiones euitant et quod ad tutelam innocentie est inuentum, in dissolutionis materiam abutuntur, statuimus, ut nullus in domo uestra professus a regulari correctione prepositi uel obseruantia religionis et ordinis contra statuta Lateranensis concilii in uocem appellationis erumpat; quodsi attemptare quisquam presumpserit, appellationi ipsi decernimus nullatenus defferendum, quominus id quod regularis disciplina poposcerit, idem prepositus cum consilio sanioris partis capituli exequatur; quodsi aliquis in domo uestra professus in fratrem suum clericum uel conuersum manus uiolentas iniecerit, liceat eidem preposito ipsum de apostolice sedis auctoritate absoluere et delinquentem correctione debita castigare. Preposito autem, qui pro tempore fuerit, ecclesie uestre decedente, fratres eiusdem ecclesie de se ipsis, si inter eos idoneus repertus fuerit, alioquin de collegio fratrum ipsorum de Cressentiaco sibi prepositum eligendi liberam habeant facultatem, ita tamen quod electus a preposito de Cressentiaco confirmationem accipiat, nec ibi aliquis per uiolentiam seu cuiuslibet surreptionis astutiam preponatur, nisi quem fratres taliter, ut predictum est, secundum Deum et statuta canonica duxerint eligendum. Decernimus ergo *etc.* Si qua i[gi]tur *etc.* Cunctis autem *etc.* inueniant. Amen. Amen. Amen.

R. Ego Urbanus catholice ecclesie episcopus ss. BV.

Ego Henricus Albanensis episcopus ss.

Ego Paulus Prenestinus <sup>k)</sup> episcopus ss.

Ego Petrus presb. card. tit. sancte Susanne ss.

Ego Laborans presb. card. sancte Marie Transtiberim tit. Calixti ss.

Ego Pandulfus presb. card. tit. XII<sup>l)</sup> Apostolorum ss.

Ego Melior presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.

Ego Adelardus tit. sancti Marcelli presb. card. ss.

Ego Iacintus sancte Marie in Cosmedin diac. card. ss.

Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.

Ego Rollandus sancte Marie in Porticu diac. card. ss.

Ego Petrus sancti Nicolai in carcere Tulliano <sup>m)</sup> diac. card. ss.

Ego Radulfus sancti Georgii ad Velum aureum diac. card. ss.

Dat. Veron. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, VI kal. martii, indictione quinta, incarnationis dominice anno M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>LXXXVI<sup>o</sup>, pontificatus uero domni Urbani pape III anno secundo.

k) Plenestinus. l) XXII. m) pulliano.



## 27.

*Urban III. bestätigt der Kirche S. Maria di Montevoglio die Besitzungen, die Freiheit von Zehnten, das Recht beim Interdikt Gottesdienst zu halten, die Wahl des Erzpriesters, das Privileg des Bischofs Gerard von Bologna, das Aufnahmerecht und die Sepultura libera.*

*Verona 1187.*

*Auszug saec. XVI Mailand Arch. di stato (Fondo di religione — S. Affra con S. Salvatore di Brescia).*

*Vgl. Italia pontif. V 294 n. 5 zu 1186 (J-L. 15719). — Aus dem Auszug geht hervor, daß das Privileg Urbans III. genau mit der bekannten Bulle Gregors VIII. (l. c. n. 6) übereinstimmte. Nach der summarischen Datierung würde es aber zu 1187 zu setzen sein.*

Urbanus episcopus servus servuorum Dei. Dilectis filiis archipresbitero ecclesie beate Marie Montis Bellii eiusque fratribus tam presentibus quam futuris canonicam vitam professis in perpetuum. Monet nos. Dat. Verone a. D. MCLXXXVIII, sui pontificatus anno secundo.

## 28.

*Die Kardinäle Adclard von S. Marcello und Radulf von S. Giorgio in Velabro entscheiden einen Streit zwischen dem Bischof Anselm von Como und dem Abt Ambrosius von S. Ambrogio in Mailand.*

*Ferrara 1187.*

*Konzept Mailand Arch. di stato.*

*Auch das auf Grund des Konzepts angefertigte Original ist erhalten und von Puricelli Mon. Ambros. p. 1073 gedruckt. Das Verhältnis ist ganz deutlich: das von einem Kanzleischreiber bereits in Form einer Reinschrift mündierte Konzept wurde vorgelegt und von anderer Hand durchkorrigiert und mit der Datierung versehen, dann zur Reinschrift demselben Schreiber zurückgegeben. — Vgl. IP VI 1 p. 94 n. 30.*

A. sancte Romane ecclesie presbyter titulo sancti Marcelli et R. sancti Georgii ad Velum aureum diaconus Dei gratia cardinales omnibus, ad quos littere iste | peruenerint, salutem in Domino. Notum uobis facimus, quod, cum causa, que uertebatur inter Anselmum Cumanum episcopum et Ambrosium | abbatem monasterii sancti Ambrosii Mediolanensis super districto octo locorum<sup>a)</sup>, scilicet

a) octo locorum getilgt; darüber hominum beati Ambrosii in his octo locis.

Giudino, Caddolo, Canobio, Cadampino, Bedano<sup>b)</sup> in ualle | Luani, Roboreto, Cosio<sup>c)</sup> et Allebio<sup>d)</sup> in ualle Telina, et hominum in predictis locis super terram beati Ambrosii<sup>e)</sup> habitantium nobis primo fuisset a domno Urbano tercio felicis recordationis, postmodum uero a domno Gregorio VIII<sup>o</sup> successore eius examinanda determinandaque comissa, asserente episcopo Cumano<sup>f)</sup>, districtum illud ad se de iure spectare et quibusdam rationibus suam intentionem fundante et<sup>g)</sup> ex eo precipue, quod | districtum supradictorum locorum multo tempore, id est L uel LX annis quasi possederat. E contrario uero supradictus abbas idem districtum allegatione multiplici uendicabat<sup>h)</sup>. Introducebat enim pro se Romani pontificis Gregorii V<sup>ti</sup> et quorundam imperatorum et regum, scilicet | Lotarii, Lodoihci<sup>i)</sup>, Arnulfi, Berengarii<sup>j)</sup>, Conradi secundi atque Frederici<sup>k)</sup> priuilegia longissimique temporis, id est XXXV et XL annorum | quasi possessionem. Insuper quandam sententiam, per quam Campilionis curia uidebatur cum omnibus pertinentiis suis ab | omni conditione Cumani episcopatus ex confessione Heliberti<sup>l)</sup> episcopi predicti episcopatus liberata<sup>m)</sup>. Introducebat etiam et alias quam | plurimas quidem rationes<sup>n)</sup>. Nos uero<sup>o)</sup> consideratis eis, que apud alios delegatos fuerant actitata, et receptis attestationibus utriusque partis sub sigillis eorumdem delegatorum et allegationibus sub nostra presentia et instrumentis publicis sufficienter inductis, omnia diligenter examinauimus habitoque consilio cum quampluribus sapientibus, supradictorum<sup>p)</sup> octo locorum<sup>q)</sup> districtum A. monasterii sancti Ambrosii Mediolanensis abbati<sup>r)</sup> adiudicauimus, auctoritate qua fungebamur | inhibentes<sup>s)</sup> iam dicto episcopo, ne<sup>t)</sup> sepe dictorum locorum homines<sup>u)</sup> terram predicti monasterii colentes<sup>v)</sup> debere distringi in aliquo presumat<sup>w)</sup> de<sup>x)</sup> cetero

b) Betlano Or. c) Coso Or. d) Alebio Or. e) et hominum — beati Ambrosii *getilgt*; *im Or. aber ist bloß fortgelassen* et hominum in predictis locis. f) episcopo Cumano *getilgt*; *darüber abbate.* g) *der ganze Passus* et ex eo — uendicabat *ist getilgt.* h) Lodoici Or. i) Berengarii Or. k) Fredici. l) Eliberti Or. m) *über der Zeile trug der Korrektor hier nach* Ad hec autem et XL et XXXV et XXX annorum possessionem probabat; *tilgte diese Worte aber gleich wieder.* n) *hier trug der Korrektor über der Zeile nach* Episcopus uero econtra LX (annorum possessio *korr. in*) annis se possedissee districtum quamplurimis testibus assererat, causam possessionis nec testibus nec instrumentis astruens. o) uero *getilgt.* p) supradictorum *getilgt*; *darüber beati Ambrosii hominum in supradictis.* q) locorum *korr. in* (loc)is; *über der Zeile habitantium.* Im Or. beati Ambrosii hominum in supradictis VIII locis super terram eiusdem sancti Ambrosii habitantium. r) *darüber* et eius ecclesie. s) inhibentes *getilgt.* t) ne *getilgt*; *darüber super districto.* u) *korr. in* (homin)um; *ein dann folgendes hinzugefügtes Wort* (beati) *ist wieder getilgt.* v) *korr. in* (colent)ium. w) debere —

molestare. Et ne ea que a nobis ordinata sunt<sup>x)</sup>, tractu temporis<sup>y)</sup> ualeant immutari, presentem paginam | nostrorum sigillorum munimine fecimus insigniri. Acta Ferrar. anno uero<sup>z)</sup> ab incarnatione M.C.LXX<sup>o</sup>.VIII, indictione VI.

presumat *getilgt*; darüber occasione districti (beide Worte sind aber wieder *getilgt*) silentium imponentes; im Or. perpetuum silentium imponentes. x) de cetero — ordinata sunt *getilgt*; darüber Et ut ea que a nobis ordinata sunt. y) im Or. ist das hier im Konzept vergessene non richtig eingefügt. z) unsicher; fehlt im Or.

## 29.

*Gregor VIII. nimmt das Kloster San Pietro in Modena in den apostolischen Schutz und bestätigt die Kirchen und Besitzungen, welche der Abt und seine Vorgänger seit 40 Jahren ohne Unterbrechung besitzen. Modena 1187 November 22.*

*Orig. Mailand Arch. di stato (Bolle e breui).*

*Von dem 1860 nach Modena zurückgegebenen Fonds von San Pietro sind einige Urkunden in Mailand zurückgeblieben, darunter Alexanders III. großes Privileg von 1173 (IP V 316 n. 7) und unser kleines Privileg Gregors VIII., das im Anfang wörtlich übereinstimmt mit der IP V 318 n. 17 verzeichneten Urkunde Gregors VIII. von demselben Tage.*

GREGORIVS episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis . . abbati et capitulo sancti Petri Mutinensis salutem et apostolicam | benedictionem. Ad hoc sumus licet immeriti ad uniuersalis ecclesie regimen superna prouidentia deputati, ut de omni | um ecclesiarum statu pastoralementem sollicitudinem habeamus et eorum iura, quantum nobis Dominus dederit, conseruemus. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus annuentes, monasterium uestrum cum | omnibus bonis et possessionibus, quas in presentiarum rationabiliter possidetis uel in futurum iustis modis Deo propitio poteritis adipisci, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti | patrocinio comunimus. Ecclesias autem et possessiones monasterii uestri in ea libertate et institutione futuris temporibus haberi censemus, in qua sunt a quadraginta retro annis a uobis et predecessoribus uestris rationabiliter sine interruptione possesse. Nulli ergo omnino hominum liceat | hanc paginam nostre protectionis et constitutionis infringere uel ei ausu temerario contraire. | Si quis autem hoc attemptare presumpserit,

indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli | apostolorum eius se nouerit incursum. Dat. Mutin. X kal. decembr., indictione VI. |

(B. dep.)

### 30.

*Clemens III. bestätigt dem Abt Nicolaus des Klosters S. Petri ad Aram in Neapel einen zwischen ihm und dem Bischof von Puteoli über die Kirche S. Angeli de Monte Christi geschlossenen Vergleich. Lateran 1188 November 27.*

*Auszug im Ms. „Bullae pontificiae et privilegia regia, quae reperiuntur in archivio s. Petri ad Aram Neapolis congregationis canonicorum regularium Lateranensium“, s. XVI, Mailand Arch. di stato (Fondo di religione — S. Affra con S. Salvatore di Brescia).*

Clemens episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Ni(colao) abbati sancti Petri ad Aram etc. Quae ad sedanda. Dat. Lat. V kal. decemb. pontificatus [nostri anno] primo.

### 31.

*Clemens III. bestätigt dem Meister und den Brüdern des Hospitals und den Dekanen des Armenverbandes in Mailand das auf Anordnung des † Erzbischofs Galdinus zwischen ihnen vereinbarte Statut.*

*Lateran 1190 März 1.*

*Kopie saec. XIII Mailand Arch. dell' Ospedale Maggiore [B].*

*Das Statut von 1168 August 22 ist gedruckt von Saxius Archiepp. Mediolanen. series II 564 = Cappelletti XI 173; Mon. hist. patr. Leg. municip. II 1 p. 888 und Forcella Iscrizioni cristiane in Milano VIII 75 aus dem Ms. Miscellanea des Franc. Castelli, jetzt in der Bibl. Ambrosiana (N 300 sup. fol. 3), der es abschrieb ex „tabula lapidea, alias affixa muro hospitalis Brolii uersus plateam et nunc asportata intra muros dicti hospitalis et maximo cum sudore extracta, quia erat corrosa et lapidibus a pueris quassata, prout etiam videri potest“. Es steht auch in den Adversaria von Gio. Pietro Puricelli, ms. s. XVII, Mailand Bibl. Ambros. C 76 inf. f. 122, in des N. Sormani Diplomatica Mediolanensis vol. III f. 139 ebenda FS IV 3, und danach im Codice diplomatico Milanese von Giulio Cesare Della Croce, ms. s. XVIII, ebenda DS IV 9 f. 64. Giulini Mem.<sup>1</sup> VI 364 gibt den Text aus jener Inschrift, von der ein Stück*

jetzt im Hof der Ambrosiana aufgestellt ist [G]. — Vgl. IP VI 1 p. 104 n. 1.

Clemens episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis magistro et fratribus hospitalis et decanis consortii pauperum Mediolani salutem et apostolicam benedictionem. Usus aprobasse dinoscitur et ratio suadere uidetur, ut, cum aliqua fuerint mediante concordia stabilita, que ad piorum locorum debeant redundare profectum, ne cuiusquam insolentia temere perturbentur aut a statu debito retrahantur, iuxta petentium<sup>a)</sup> uoluntatem consentaneam rationi robur eis apostolice communitiois accedat. Eapropter uestris iustis postulationibus annuentes, ea que inter uos de mandato felicis memorie Galdini Mediolanensis archiepiscopi, tunc apostolice sedis legati, rationabiliter statuta<sup>b)</sup> fuerint, sicut in instrumento exinde facto habetur, auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Ad maiorem uero firmitatem ipsius scripti tenorem de uerbo ad uerbum iussimus inserendum.

In nomine sancte et indiuidue Trinitatis. O(tto)<sup>c)</sup> prepositus de Crescenzago, I(ohannes) presbyter sancti<sup>d)</sup> Siluestri, P(etrus) presbyter ecclesie sancti Sixti<sup>e)</sup> ex precepto domini Galdini sacrosancte Mediolanensis ecclesie uenerabilis<sup>f)</sup> archiepiscopi et apostolice sedis legati inter fratres hospitalis pauperum et decanos consortii pauperum, uisa prius<sup>g)</sup> conuentione inter eos facta et priuilegio domini Oberti bone memorie archiepiscopi, ita statuimus, ut deinceps usque<sup>h)</sup> in perpetuum omnia bona iam dicti consortii, que nunc habet et in futuro habebit<sup>i)</sup>, simul atque infantum sint communia cum bonis omnibus predicti<sup>k)</sup> hospitalis ad languentium pauperum refectionem et abiectorum<sup>l)</sup> pupillorum nutritionem, tali uidelicet modo, ut conuersi predicti<sup>k)</sup> hospitalis, qui nunc sunt uel pro tempore fuerint, colligere debeant<sup>m)</sup> omnes egrotantes pauperes, quibus ad seruiendum personarum et rerum subsidium deest, et expositos infantes, quos per urbem inuenerint, et ad hospitium<sup>n)</sup> ducere et sufficientem uictum et uestitum pro posse tribuere, aliis uero pauperibus languentibus subsidium personarum habentibus de rebus ipsius hospitalis, cum conuenienter facere potuerint, consilio decanorum ministrare, ita tamen ut non aliis sit<sup>o)</sup> consolatio, manentibus autem in hospitali tribulatio. Et predicti consortii decani,

a) potentium B. b) statuti B. c) Nos Otto G. d) ecclesie sancti G. e) Xisti atque Anselmus de Horto G. f) uenerabilis fehlt G. g) prima B. h) usque fehlt G. i) in futurum habeat G. k) dicti G. l) *Liicke in* G. m) debent B. n) hospitale G. o) sit fehlt G.

qui nunc sunt uel pro tempore fuerint, debent tam predesignati hospitalis pauperibus et pueris expositis quam aliis per ciuitatem egrotantibus de oblatione et <sup>p)</sup> elemosinis ipsius consortii cum consilio magistri ipsius hospitalis secundum quod potuerint et eis melius uisum fuerit distribuere. Et <sup>q)</sup> si quid in auro uel argento seu aliis rebus mobilibus ipsi hospitali <sup>r)</sup> uel decanis consortii donatum uel legatum fuerit, pauperibus fideliter erogetur et non in emptione <sup>s)</sup> prediorum collocetur; si uero uineam uel agrum quis eis reliquerit <sup>t)</sup>, proprietate apud eos durante usufructus pauperibus et pupillis ministretur; si autem domus alicuius largitione ad eos peruenit, que usibus eorum necessaria non sit, aut commutetur aut uendatur et pretium eius in emptione prediorum <sup>u)</sup> collocetur. Item disponimus, ut unus decanus aut plures intersint seruitiis pauperum in eodem hospitali, ita uidelicet ut, si ipsi pauperes bene fuerint procurati et seruietes eorum illis bene seruierint, gratias Deo agere debeant; si autem in ipso pauperum seruitio aliquid deesse cognouerint, ad ipsius hospitalis magistrum uadant et ei quid <sup>w)</sup> sibi in hac causa uidetur deesse annuntient; quo facto idem magister tamquam potestatem habens, quod sibi <sup>x)</sup> uiderit <sup>y)</sup> corrigendum corrigat et emendet. Si autem inter ipsum magistrum et eosdem decanos <sup>z)</sup> super hoc aliqua orta fuerit <sup>a)</sup> controuersia, uidelicet si magister dixerit, nichil ibi fore <sup>b)</sup> corrigendum, et decani dixerint, aliquid ibi esse corrigendum, et hoc <sup>c)</sup> per alios decanos non poterit pacisci, ipsi decani ad dominum archiepiscopum, qui pro tempore fuerit, uel eum, qui ab eo ad hoc uice sua constitutus fuerit <sup>d)</sup>, recurrant et hec ei notificent, et quod inde preceperit, utraque pars adimpleat. Preterea si quando contigerit ipsos decanos in hoc offitio aliquid perperam agere, ad iussionem ipsius magistri emendetur; uerumtamen si eisdem <sup>e)</sup> decanis uidetur se non peccasse, et econtra magister dixerit eos deliquisse <sup>f)</sup>, hec questio ad dominum archiepiscopum uel eum, quem <sup>g)</sup> uice sua ad hoc constituerit, similiter deferatur et per ipsum <sup>h)</sup> terminetur. Quodsi aliquando predicti hospitalis magister et conuersi curam ipsorum pauperum et <sup>i)</sup> pupillorum neglexerint, tunc potestatem habeant ipsi decani cum consilio fratrum ipsius <sup>j)</sup> consortii elemosinas pauperum et bona pupillorum et quicquid augmenti nunc habent uel habuerint ex largitate defunctorum uel uiuorum, exceptis his que a conuersis, qui

p) et fehlt B. q) eis G. r) ipsius hospitalis B. s) emptionem G.  
t) relinquerit B. u) prediorum fehlt in B. v) quod B. w) ibi B.  
x) uidetur B. y) decanos eosdem G. z) fuerit orta G. a) fore fehlt G.  
b) hos B. c) erit B. d) eis G. e) delinquisse B. f) qui B.  
g) eum G. h) et fehlt G. i) ipsorum G.

curam pauperum et pupillorum neglexerint et eisdem decanis contradixerint, data fuerint, in eodem hospitali pauperibus et pupillis fideliter ministrare; quodsi non permiserint, liceat decanis cum consilio fratrum ipsius consortii et auctoritate domini archiepiscopi, qui pro tempore fuerit uel eius, qui ab ipso uice sua ad hoc fuerit constitutus<sup>k)</sup>, elemosinas pauperum et bona pupillorum et quicquid augmenti nunc habent uel habuerint ex largitate defunctorum seu uiuorum, exceptis his que a conuersis<sup>l)</sup>, qui curam pauperum et pupillorum neglexerint et eisdem decanis contradixerint, data fuerint, alibi secundum quod eis melius uisum fuerit, ad utilitatem pauperum et pupillorum disponere et ordinare. Preterea iubemus, ut magister hospitalis cellerarium communi consilio fratrum ipsius hospitalis et decanorum constituat nec liceat ei sine communi consilio eorumdem eum<sup>m)</sup> remouere; predictus uero cellerarius et magister omnia ea<sup>n)</sup>, que in ipso<sup>o)</sup> hospitali erunt, decanis semel in mense uel amplius, si opus fuerit, manifestent. Cibus et potus fratrum et pauperum communis sit, nisi infirmitas hinc uel inde aliud exegerit<sup>p)</sup>. Numerus<sup>q)</sup> uero fratrum masculorum, connumerato magistro, ultra tredecim, feminarum uero ultra septem non extendatur, qui omnes ad hoc debent esse in predicto<sup>r)</sup> hospitali, ut sint seruientes<sup>s)</sup> pauperum, salua in omnibus auctoritate domini archiepiscopi. Magister a conuersis ipsius hospitalis et decanis consortii<sup>t)</sup> communicato consilio<sup>u)</sup> eligatur. Et hec omnia ita, ut dictum est, obseruentur, nisi pro magna et euidenti utilitate cum consilio domini archiepiscopi uel eius, qui ab eo ipsius loco ad hoc constitutus fuerit, et magistri ac<sup>v)</sup> fratrum atque decanorum aliter factum fuerit<sup>v)</sup>.

*k) constitutus erit B. l) controuersiis B. m) eum fehlt B. n) ea fehlt G. o) ipso fehlt G. p) exigerit B. q) numeris B. r) praefato G. s) seruitores G. t) consortii — consilio fehlt G. u) et G. v) in G folgen die in B fehlenden Unterschriften und die Datierung:*

† Ego Galdinus sanctae Mediolanensis ecclesiae archiepiscopus et apostolicae sedis legatus hoc pactum seu conuentionem confirmaui et subscripsi.

† Ego Milo Mediolanensis archipresbyter subscripsi.

† Ego Algisius Mediolanensis ecclesiae cimiliarcha et cancellarius subscripsi.

† Et ego Otto Crescentiacensis praepositus hanc conuentionem cum praedictis sociis ex iussione domini Galdini Mediolanensis archiepiscopi et apostolicae sedis legati composui et subscripsi.

† Ego Iohannes ecclesiae sancti Siluestri immeritus officialis praenominatae conuentioni interfui et subscripsi.

Actum est hoc anno incarnationis dominicae millesimo centesimo sexagesimo octauo, undecimo calendas septembris, indictione prima.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Lat. kal. martii pontificatus nostri anno quarto.

## 32.

*Celestin III. nimmt den Prior und die Brüder des Karthäuserordens in den päpstlichen Schutz und bestätigt ihre Privilegien.*

*Lateran 1192 Juli 10.*

*Kopie saec. XVI Mailand Arch. di stato (Fondo di religione — Certosa di Pavia). — Andere schlechte Kopien im cod. 38, s. XV, Pavia Bibl. dell' Università (Ms. Aldini) und im cod. 199, s. XV, Ferrara Bibl. comunale.*

*Der Text stimmt genau überein mit dem von M. Tangl Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200 bis 1500 S. 239 n. V gedruckten Formular, so daß eine Wiedergabe sich erübrigt. Vgl. Nachr. 1897 S. 387 n. 16.*

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis priori et fratribus Car(tusien.) tam presentibus quam futuris heremiticam uitam professis in perpetuum. Religiosam uitam eligentibus.

Ego Celestinus catholice ecclesie episcopus ss.

Ego Iohannes Penestrinus episcopus ss.

Ego Pandulfus basilice XII Apostolorum presb. card. ss.

Ego Iohannes tit. sancti Clementis card., Tuscanensis<sup>a)</sup> [episcopus] ss.

Ego Romanus tit. sancte Anastasie presb. card. ss.

Ego [Hugo] tit. sancti Equitii presb. card. ss.

Ego Iohannes tit. sancti Stefani in Celio<sup>b)</sup> monte presb. card. ss.

Ego Iohannes sancti Theodori diac. card. ss.

Ego Bernardus<sup>c)</sup> sancte M(arie) Noue diac. card. ss.

Ego Gregorius<sup>d)</sup> sancti Georgii ad Ve(lum) au(reum) diac. card. ss.

Ego Nicolaus sancte M(arie) [in] Cos(medin) diac. card. ss.

Dat.<sup>e)</sup> Lateran. per manum Egidii sancti [Nicolai] in carcere Tulliano<sup>f)</sup> diaconi cardinalis, VI id. iulii, indictione X, incarnationis

a) Tusculanus. b) Cello. c) R. d) GG. e) data. f) Taliano.



dominice anno M<sup>o</sup>CLXXXII, pontificatus uero<sup>g)</sup> domini Celestini pape tertii anno II<sup>o</sup>.

g) eiusdem.

### 33.

*Celestin III. bestätigt den am 29. Oktober 1182 zwischen dem Propst Wilhelm von S. Maria di Crescenzago und dem Propst Ambrosius der Pieve S. Stefano di Rosate über den Zehnten in Cunico geschlossenen Vergleich. Lateran 1193 April 22.*

*Orig. und Kopie von 1620 Mailand Arch. di stato (Fondo di religione — Crescenzago vol. 47).*

*Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 140 n. 6. — Auch von der andern Nachr. 1902 S. 123 n. 40 aus Abschrift Sormanis gedruckten Bestätigungs-urkunde Celestins III. von demselben Tage, die den Vergleich zwischen dem Propst von Crescenzago und dem Propst Otto der Pieve von Scgrate betrifft (l. c. n. 7), fand sich in demselben Band das vermißte Original.*

CELESTINVS episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Willelmo preposito ecclesie sancte Marie de Cresentiaco salutem et apostolicam benedictionem. Cum controuersie, que inter ecclesias seu personas ecclesiasticas oriuntur, amicabili compositione seu iudicio terminantur, conuenit eas, ne possint denuo in contentionem reduci, litterarum commendari memorie | et apostolici presidii robore communiri. Sicut autem instrumenti publici continentia, quam coram nobis legi fecimus, protestatur, controuersia, que inter te et . . prepositum ecclesie de Roxate et eius fratres super decimatione loci de Cunico uertebatur, amicabili fuit inter uos compositione sopita. Ut autem transactio ipsa | debitam obtineat firmitatem, eam, sicut de utriusque partis assensu sine prauitate aliqua facta est et ab utraque parte recepta et in autenticum | scriptum redacta, auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio comunimus. Ad maiorem autem huius facti notitiam idem scriptum uerbo ad | uerbum inferius duximus annectendum.

In nomine Domini. Anno dominice incarnationis millesimo centesimo octuagesimo secundo, quarto kal. nouembr., indictione prima. Cum | controuersia esset inter domnum Ambrosium prepositum ecclesie et plebis sancti Stephani site in burgo Roxate et ex altera parte domnum Willelmum prepositum ecclesie sancte Marie de Cresentiaco ex parte illarum ecclesiarum de uiis et decima de

loco Cunigo, tunc ipsi prepositi ita per transactionem et conuentionem inter se conuenerunt, laudante etiam et firmante | Rogerio iudice de Sadriano, in quo illa controuersia ex utraque parte commissa fuerat, quatinus predicta ecclesia de Cresentiaco de cetero habeat et teneat totam decimam | et ius decimationis, quam ipsa ecclesia de Roxate habere et tenere uisa est in loco Cunigo et in toto territorio ipsius loci. Insuper habeat et teneat totum massaritium sancti Vitalis | et ecclesiam sancti Vitalis et pro omnibus supradictis illa ecclesia sancte Marie de Cresentiaco reddere et prestare debet fictum singulis annis memorate ecclesie sancti Stephani | de Roxate modios octo siliginis, que debet dare in festo sancti Laurentii, et modios octo milii, quod dari debet in festo sancti Michaelis, et totum trahi ad prefatam ecclesiam sancti Stephani ad mensuram Mediol(anensem), et ipsa ecclesia de Roxate debebit dare comedere bobulcis, qui traxerint illud fictum, ita ut in nullo tempore liceat ecclesie de Roxate ad suam | manum tenere uel alii dare seu alio modo alienare illud massaritium. sed omni tempore permaneat in potestate et iure ipsius ecclesie de Cresentiaco. Verumtamen non liceat | predictae ecclesie de Cresentiaco uendere uel permutare aut alio modo alienare iamdictum massaritium sancti Vitalis et fictum et decimam ipsius massaritii, quod fictum cum decima est mod(iorum) nouem et star(arum)<sup>1)</sup> quattuor, sine parabola prepositi de Roxate, qui pro tempore fuerit. Preterea conuenerunt, ut, si placuerit ipsi ecclesie de Cresentiaco in alia parte commutare, | arbitrio bonorum hominum illud, quod continetur et sicut continetur in priuilegio et transactione, quam fecit quondam dominus Ubertus Mediol(anensis) archiepiscopus, liceat ei facere, saluo iure illius priuilegii | et transactionis. Predictam uero ecclesiam sancti Vitalis retinere et ecclesia de Cresentiaco debet habere et tenere ipsam ecclesiam sancti Vitalis, ita tamen quod in uigilia sancti Vitalis debet | recipere in hospitio clericos tres illius ecclesie de Roxate et dare eis comedere in cena de pulmentis duobus, in mane uero ad prandium debet dare comedere illis clericis honeste, sine carnibus tamen. Ecclesiam uero sancti Antonini sepedicta ecclesia de Cresentiaco debet tenere ad suam utilitatem, ita quod nullum preiudicium uel onus pro illa | ecclesia sancti Antonini sustinere debeat. Insuper in predicto festo sancti Vitalis ecclesia de Cresentiaco debet commodare paramentum, si ibi in loco Cunigo habet, suprascriptis clericis, qui | ueniunt ad festum sancti Vitalis. Questionem autem uie, quam predictus pre-

1) stara sive starium i. e. sextarium.

positus de Roxate petebat maxime in letaniis, remisit, ita quod non debet ire cum cruce per campum | de Cresentiaco. Et ita predicti prepositi ex parte ipsarum ecclesiarum uicissim unus alteri promiserunt et conuenerunt attendere sub pena uiginti librarum den(ariorum) tertiol(orum). Quia sic inter | eos conuenit, unde due carte uno tenore scripte sunt. Actum in ciuitate Mediol(ani) in choro sancte Marie yemalis. Ego Algisius Mediolanensis ecclesie archiepiscopus subscripsi. | Ego Ambrosius prepositus ecclesie sancti Stephani de Roxate ss. Ego Castellus presbyter ecclesie de Roxate ss. Ego presbyter Petrus, qui et quondam magister Paganus dicebatur, de Roxate canonicus et de Casolate prepositus ss. Ego presbyter Willelmus interfui et ss. Ego presbyter Iohannes ss. Ego Paganus ss. Ego Iacobus eiusdem ecclesie canonicus ss. Ego Iacobus de mandato requisiti eiusdem ecclesie canonicus ss. Ego Rogerius de Satriano ss. Interfuerunt testes Paganus Mutus, Redulfus Caxota, Paganinus Pestagalla, Gonzo Rampoldi atque | Ferrarius Faxolus de Gradi. Ego Ambrosius de Valnexio sacri palatii notarius hanc cartam tradidi, interfui et ss. Ego Ambrosinus de Valnexio parabola Ambrosii patris | mei hanc cartam scripsi.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre paginam confirmationis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursum. Dat. Lateran. X kal. maii pontificatus nostri anno tertio. |  
(B. dep.)

### 34.

*Supplik der Kanoniker von S. Eufemia a Isola Comacina.*

*Orig. Mailand Arch. di stato (Fondo di religione — Pergamene di S. Eufemia a Isola Comasca).*

*Die Supplik gehört wohl in die Zeit als Bischof Milo von Turin Erzpriester an der Mailänder Kirche war und als Vikar des Erzbischofs fungierte.*

Nos canonici ecclesie<sup>a)</sup> sancte Eufemie de Insula noua petimus a Sanctitate uestra, quatenus liceat nobis ab archiepiscopo Mediolanensi uel a suo uicario promoueri ad sacros ordines.

<sup>a)</sup> ecclesie übergeschrieben.

Item petimus a Sanctitate uestra, ut faciatis nobis iusticiam in curia uestra<sup>b)</sup> de quodam clerico Alberio nomine<sup>c)</sup>, quem episcopus Cumanus, nobis inuitis et reluctantibus, in ecclesiam nostram intrusit, cum electio a fratribus eiusdem ecclesie deberet fieri, sicut ipsa ecclesia ab antiquis temporibus habere consuevit, et precipiatis, ne ille intrusus impediatur nos nec nostra, donec rei ueritas super hoc in curia uestra cognoscitur.

---

b) in curia uestra *übergeschrieben*.

c) Alberio nomine *auf Rasur*.

## Materialien zur Geschichte Kaiser Friedrichs II.

Von

**Hans Niese.**

Vorgelegt von Herrn Brandi in der Sitzung am 23. November 1912.

Die archivalische Forschung, die wir zur Erfassung der inneren Regierung des Kaisers im südlichen Königreich noch brauchen, darf der bisher geübten Methode nicht folgen. Das früher fast ausschließlich — wenigstens von deutscher Seite — betriebene Suchen nach Königs- und Kaiserurkunden würde niemals ein zu jenem Zwecke ausreichendes Material fördern können. Die verfassungsmäßigen Zustände werden in den Privilegien und Erlassen der Souveräne vorausgesetzt, selten beschrieben. Und doch ist ihre vollständige Erforschung ein unabweisbares Postulat, denn nur aus ihnen heraus läßt sich das Eingreifen der Regierung richtig deuten. Darum muß sich die archivalische Arbeit auf diesem Gebiet heute vorwiegend mit den sogenannten Privat-urkunden beschäftigen und eine möglichst vollständige Kenntnis des gesamten aus dieser Zeit vorhandenen Bestandes zu erlangen suchen. Abgesehen von dem damit angedeuteten Gesichtspunkt bietet die Durchforschung der Privat-urkunden auch den weiteren Vorteil, daß sie zugleich die Verwaltungsakten der Beamten zu Tage fördert. Denn die Beamten-urkunde des sizilischen Reiches bedient sich vorwiegend der gleichen Formen, in denen die Urkunden beliebiger Privatleute gefaßt sind. So war denn eine Reise nach Süditalien, die mir durch die Mittel der Straßburger Engelmann-Stiftung ermöglicht wurde, vorwiegend der Arbeit an der hier bezeichneten Aufgabe gewidmet. Was dabei zu Tage kam, entzieht sich schon durch seine Menge und die Notwendigkeit einer Auswahl nach persönlicher und unter einen ein-

heitlichen Gesichtspunkt schwer zu bringender Abwertung dem Druck. Indessen fielen mir ungesucht doch mehrere, zum Teil überaus instruktive Urkunden Friedrichs II. und viele Stücke in die Hände, die man als Reichssachen zu bezeichnen pflegt. Sie scheinen mir eine Bekanntgabe zu verdienen<sup>1)</sup>.

Über die Art der Herausgabe habe ich mich zu rechtfertigen: Nicht in allen Fällen habe ich mich zu vollständiger Wiedergabe der Aktenstücke entschließen können, deren Formalhaftes aus tausend anderen Beispielen bekannt ist. So habe ich einzelnes in Regestenform, anderes in gekürzter Fassung gebracht. Ganz unberechtigt erschien mir dagegen die früher vielfach beliebte Art, Königsurkunden, die in anderen Aktenstücken inseriert sind, isoliert zu drucken. Denn die völlige Weglassung der Rahmenurkunde hat zur Folge, daß man über die Behandlung, der die königlichen Verordnungen bei den provinzialen und lokalen Behörden unterlagen; nicht unterrichtet wird, und außerdem ist die Rahmenurkunde nicht selten materiell ergebnisreicher als das Insert.

Ich schicke der kleinen Sammlung von 15 Stücken einige Bemerkungen voraus, die ihre Bedeutung erläutern sollen.

Zunächst bereichern sich die Regesten Friedrichs II. um zwei Privilegien, übrigens für diese späte Zeit eine wenig lehrreiche Urkundengruppe (n. 8 und 10). Das in n. 8 im Juni 1222 bedachte Kloster S. Maria in Gualdo<sup>2)</sup> hatte bereits im August 1209 ein Privileg erhalten<sup>3)</sup>. Unser Stück — nur das Eschatokoll ist auf uns gekommen — muß als die Erneuerung des alten betrachtet werden, die infolge des Gesetzes über die Einreichung der Privilegien<sup>4)</sup> nötig wurde. Privilegien für die Domkirche zu Caserta (n. 10) sind bisher nicht bekannt geworden. Der Gattung der Privilegien nähert sich das Ausführungsmandat, das jenem Privileg für S. Maria in Gualdo von 1209 beigegeben wurde und in n. 5 neu hinzukommt.

1) Ich habe an dieser Stelle den Leitern der Archive, die meinen Wünschen oft eine bewundernswerte Geduld bewiesen, von Herzen zu danken. Benutzt sind im folgenden das Staatsarchiv zu Neapel, das Archiv von La Cava, das erzbischöfliche und das Kapitel-Archiv zu Salerno, das erzbischöfliche und das Kapitel-Archiv zu Capua; die Biblioteca Nazionale und die Bibliothek der Società di storia patria zu Neapel, das Museo Campano zu Capua. Die Herren Casanova, Barone, Don Martini, de Blasiis, Graf de la Ville haben mich besonders wirksam unterstützt.

2) Bei Foiano in Val di Fortore.

3) R. J. n. 609.

4) Vom Dezember 1220. Cap. XV der Capuaner Assisen. Richard von San Germano ed. Gaudenzi p. 102.

Einen erheblicheren Gewinn als diese stellen die Stücke *n. 1—6* dar. Sie stammen nämlich aus der Zeit vor Friedrichs erstem Zuge nach Deutschland und erhellen das Dunkel einer wirren und von der Überlieferung nicht begünstigten Periode an mehreren Stellen.

Das Justizmandat des Königs von 1207 (*n. 1*) an die Justitiare der Terra di Lavoro ist durchaus in hergebrachten Formeln gefaßt und inhaltlich ohne politisches Interesse. Aber der eine der Adressaten, Leo von Andria, Burgvogt zu Capua, ist eine bekannte und auch sonst mehrfach hervortretende Persönlichkeit. Im Kampfe der päpstlichen Vormundschaft mit den deutschen Kapitänen, namentlich mit Diepold von Schweinspeunt, tritt er schon 1202 als eine Stütze der päpstlichen Partei auf<sup>1)</sup>. Daß er 1207 zusammen mit einem uns nicht näher bekannten Landsmann<sup>2)</sup> den wichtigen Posten des Provinzialjustitiars bekleidete, erfährt man eben aus unserer Urkunde. Zum letzten Mal begegnet er im Oktober 1208: damals verhinderte er, daß das ihm anvertraute Castell in die Hände der Partei Diepolds fiel und lieferte es an den Grafen Peter von Celano, damals Anhänger des Papstes, aus<sup>3)</sup>.

Die folgenden Stücke führen in die Geschichte der Jahre 1208 bis 1209. Im Juni 1208 hatte der Papst auf einem Landtag zu San Germano durchgreifende Maßregeln getroffen. Er hatte einen Landfrieden errichtet und zu Capitänen dieses Landfriedens zwei große Herren des nördlichen Königreiches ernannt: den Grafen Peter von Celano, der damals zugleich das Amt eines königlichen Großjustitiars des Festlandes bekleidete<sup>4)</sup>, und den Grafen Richard von Fondi<sup>5)</sup>. Ihre Wirksamkeit sollte sich von Meer zu Meer in der Breite der Strecke ausdehnen, die zwischen Salerno und Ceperano liegt. Für den übrigen, südlichen Teil des Festlandes war ebenfalls die Ernennung zweier Capitäne aus dem Stande der Grafen vorgesehen. Bisher wußte man nicht, ob es wirklich zu dieser Ernennung gekommen sei. Aus *n. 3* ist zu ersehen, daß die Grafen Roger von Chieti und Jakob von Tricarico das Amt erhielten. Sie waren beide alte Anhänger des Papstes, Jakob zweiter Gemahl der Alberia, der Tochter König Tankreds und

1) Hampe Mitteilungen aus der Capuaner Briefsammlung I S. 21 = Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie 1910.

2) Henricus de Apulia.

3) Winkelmann Otto IV. S. 92.

4) Über das Amt Ficker Forschungen I 352 f.

5) Richard zu 1208; dort der Landfriede mit der Klausel: salvo statuto regio, quo Celanensis comes est magister iustitiarius Apulie et Terre Laboris.

Witwe Walthers von Brienne, also eine für den Hof von Palermo keineswegs bequeme Persönlichkeit. Beide hatten 1204 zusammen gegen Diepold gefochten und ihm damals Salerno entrissen<sup>1)</sup>. Auch sie bekleideten, ebenso wie Peter von Celano, zugleich das Amt eines *magister iustitarius*. So hatte sich also die königliche Organisation den Einrichtungen des Papstes angeschlossen. Die weitere Besetzung des so entstandenen hochpolitischen Amtes des *capitaneus et magister iustitarius* Apulie et Terre Laboris spiegelt die verwickeltsten und für uns noch immer rätselhafte Verhältnisse. Waren zunächst Peter von Celano und Richard von Fondi Inhaber des Amtes im nördlichen Kreis, so ist uns das für Peter nur durch den Landfrieden selbst bezeugt, während Richard auch weiter als Capitän und Großjustitiar öfter genannt wird<sup>2)</sup>. Schon anderen ist es aufgefallen, daß Richard unmittelbar nach dem Landfrieden ein Bündnis mit Diepold einging<sup>3)</sup> — denn den hielt man ohne weiteres für verfeindet mit dem Hof — und doch jenes Amt behielt. Nun ergibt die Urkunde n. 2 die überraschende neue Tatsache, daß zu Anfang 1209 Diepold selbst Kapitän und Großjustitiar war<sup>4)</sup>. Kein Zweifel also, daß Friedrich damals versucht hat, sich mit dem mächtigen Manne zu stellen und daß ein unüberbrückbarer Gegensatz zwischen ihnen nicht obwaltete. Nunmehr ist es verständlich, daß Richard trotz seiner Freundschaft mit Diepold Kapitän blieb und daß Peter von Celano weichen mußte: Offenbar trat er vor dem für Friedrich wertvolleren Diepold zurück. Für die weitere Entwicklung dieser Dinge ist das, was unsere Urkunde n. 5 ergibt, von besonderer Bedeutung: Am 6. August 1209 erließ Friedrich aus Messina ein Mandat an Matthaëus Gentilis Grafen von Lesina, das nunmehr ihn als Kapitän im nördlichen Festland neben Richard von Fondi erweist. Da das Amt durchaus auf Zweiköpfigkeit eingerichtet war, dürfte Matthaëus an Stelle Diepolds getreten sein<sup>5)</sup>. Wenn diese Kom-

1) Für Roger: Winkelmann a. a. O. 8<sup>1)</sup>. R. J. 5690. 5701. Er begleitete 1212 Friedrich II.: R. J. 670. — Für Jakob: Winkelmann 29. 52. 61. 63.

2) Lejeune Walter von Palearia (Bonner Diss. 1906) 131<sup>3)</sup>.

3) Lejeune a. a. O.

4) Wenn also der Continuator Guillelmi Tyrensis cit. Winkelmann 232<sup>1)</sup> sagt, daß Diepold *bailliz estoit en Pouille*, als er zu Otto IV. übertrat, so ist *bailliz* durchaus technisch gemeint.

5) Wenn Hampe *Histor. Vierteljahrschrift* IV 165 die Urkunde R. J. 12328 zum 1. September 1208 ansetzt und Matthaëus schon 1208 Kapitän sein läßt, so kann ich ihm nicht folgen. Die chronologischen Merkmale der Urkunde weisen auf 1209.



binationen — ich spreche sie mit allem Vorbehalt aus — weiterer Vermehrung des Materiales standhalten, würde hier das Vorspiel zum Übertritt Diepolds auf die Seite Ottos IV. zu erkennen sein. Übrigens ist es bemerkenswert, wie scharf das Mandat an den Grafen von Lesina, der ein mächtiger Herr war, gehalten ist. Die Energie der neuen Regierung tut sich kund.

Auf *n. 2* muß ich nochmals zurückkommen. Das Stück gewährt einen Einblick von seltener Deutlichkeit in Einzelheiten der Parteikämpfe auf dem Festland. Zunächst erscheint darin Diepold am 28. Januar 1209 wieder im Besitz von Salerno, das er 1204 verloren hatte. Obwohl er selbst als hoher Beamter in den Dienst des Königs getreten war, führte er seine eigene Sache mit dem Schwerte weiter. An jenem Tage stellten er und sein Bruder, Graf Siegfried von Alife, eine Quittung über 120 Unzen Goldes aus, die ihnen das Kloster Montevergine<sup>1)</sup> für Unterlassung der Fehde zahlte. Den Anlaß der Fehde läßt die Quittung deutlich erkennen: Diepold hatte einen der Gegenpartei angehörenden Baron des Prinzipates, Wilhelm Francisius<sup>2)</sup>, gefangen und, wie es scheint, innerhalb des Klostergebietes bewachen lassen. Von dort haben ihm Abt, Convent und Klosteruntertanen zur Flucht verholfen. Für Diepold hatte das eine schwerwiegende Folge. Wilhelm scheint nämlich die Übergabe des Kastells zu Capaccio als Preis seiner Freilassung haben zahlen sollen, denn Capaccio war seit der Zeit, als Innocenz III. dem vertriebenen Erzbischof Nicolaus von Salerno das Bistum zur Bestreitung seines Unterhaltes überwiesen hatte<sup>3)</sup>, ein Stützpunkt der päpstlichen Partei. So entging Diepold dieser feste Platz, dessen Bedeutung die Geschichte der Verschwörung von 1246 erweist.

Zu einer merkwürdigen und bisher nirgends beachteten Episode aus der Zeit der Rückkehr Friedrichs II. in das Königreich leitet *n. 7* über. Es handelt sich um Erzbischof Nikolaus von Salerno, den Sohn des Vizekanzlers Matthaëus. Als Anhänger Tankreds hatte Nikolaus in Deutschland gefangen gesessen und dann auf Verwendung Innocenz III. die Freiheit erlangt<sup>4)</sup>. Mit der Regie-

1) Bei Avellino.

2) Die Francisius waren eine große Familie; ihr gehörte der bekannte Verschwörer von 1246, Tedald, an, der konstant als Franciscus verlesen wird. Sie waren Herren von Monteforte und Forino (Staatsarchiv Neapel Monasteri soppressi VII n. 550). Einen Wilhelm kann ich sonst nur 1227 und 1239 nachweisen: Neapel Staatsarchiv Montevergine XLV n. 57. Huillard V 859.

3) 1202: R. J. 5794.

4) R. J. n. 5626. 27.

rung Friedrichs II. wußte er sich, wie viele andere Anhänger Tankreds, zu stellen. Kurz ehe Friedrich 1220 Deutschland verließ, erteilte er dem Erzbischof Privilegien von wesentlicher Bedeutung<sup>1)</sup>. Merkwürdiger Weise fand sich aber Nikolaus nicht unter denen, die dem Kaiser bei seinem Eintritt in das Königreich entgegengingen. Dazu kommt, daß er dem Gesetz über die Einreichung der Privilegien (vom Dezember 1220), wie es scheint, nicht nachkam<sup>2)</sup>. Nun erhielt er zwar im Februar 1221 ein „*post curiam Capue celebratam*“ ausgestelltes Privileg, aber es ist höchst auffallend gefaßt und wird von unserem neuen Stück n. 7 ergänzt. Nämlich das große Privileg — es liegt in einem schönen Original vor — richtet sich nicht eigentlich an Nikolaus, sondern an die Intervenienten, Bischof Ulrich von Passau und Markgraf Diepold von Vohburg, deren Bitte — auch das ist ganz ungewöhnlich — im vollen Wortlaut wiederholt wird. Es handelt sich zunächst um die Aufnahme des Erzbischofs nicht nur *sub protectione*, sondern in erster Linie *in gratiam* des Kaisers. Nikolaus war also in Ungnade gefallen, und daraus begreift sich, daß die Bitte der Intervenienten und die Achtung vor dem Patron Salernos, dem h. Matthaeus, so eindringlich betont werden<sup>3)</sup>. Die Ursache der kaiserlichen Ungnade ist nicht unmittelbar mitgeteilt, aber zwischen den Zeilen zu lesen. Es ist eine allgemeine Besitzbestätigung gegeben. Während nun alle derartige Urkunden dieser Zeit die Einreichung älterer Privilegien im Umfang der Bestimmungen von Capua erwähnen, geschieht das hier nicht. Es ist nur gesagt, daß der Kaiser *privilegia et bona* bestätige. Es dürfte also ein Widerstand des Erzbischofs gegen das Privilegiengesetz anzunehmen sein, der dann die im Gesetz vorgesehene Strafe, eben die königliche Ungnade<sup>4)</sup>, zur Folge hatte. Daß der Bischof nicht einreichen wollte, ist freilich zu verstehen: Seine besten und

1) ib. n. 1140. 41.

2) Wenigstens findet sich in der vortrefflich erhaltenen archivalischen Überlieferung von Salerno nichts, was darauf hinwies.

3) *ut Nicolaum virum sapientem et honestum in nostram gratiam et sub protectione maiestatis nostre . . . recipere dignaremur — pro reverentia dei et beati Matthei apostoli et evangeliste, cuius corpus testimonio et cultu fidelium in Salernitana ecclesia requiescit ac ipsius meritis illustratur.* — Der Druck Huillard II 111 ist sehr verderbt. Aus meiner Einsicht des Originals gebe ich die richtigen Namen der Intervenienten: Dyopoldus [marchio de Voheburch et Ulrichus] episcopus Pataviensis. Zwischen *Dyopoldus* und *episcopus* Loch im Pergament.

4) *Quod si non presentaverint, ipsis privilegiis non impune utantur, sed irritatis penitus, qui ea conculcaverint, indignationem imperialem incurrant.* Richard ed. Gaudenzi p. 102 § XV.

gewiß nicht billigen Privilegien waren erst kurz vor dem Erlaß des Gesetzes erteilt und nun sollten sie der Gefahr der Kassierung unterliegen. Man hat dem Erzbischof die unrechtmäßig behaltenen Privilegien nicht entzogen, denn sie sind uns in seinem Archiv erhalten, aber vermieden, sie geradezu zu bestätigen. Der gegen den damaligen Brauch recht unbestimmte Wortlaut: Bestätigung genannter Besitzungen und nicht näher bezeichneter Privilegien, ist gewiß absichtsvoll gewählt. Das ganze Privileg stellt eine seltsame Abweichung von der damaligen Praxis dar.

Unter den bestätigten Besitzungen befand sich auch das Kastell zu Olevano, ein wichtiger Punkt am Rande des Gebirges nördlich von Battipaglia<sup>1)</sup>. Für dies Kastell gewährte nun Friedrich dem Erzbischof eine Ausnahme von einer anderen der Capuaner Konstitutionen. Es war dort bestimmt worden, daß sämtliche nicht-königlichen Befestigungen auf den Stand des Todesjahres Wilhelms II. zu reduzieren seien<sup>2)</sup>. Aus *n. 7* erfährt man, daß Friedrich dem Erzbischof die Erhaltung der Befestigungsanlagen zu Olevano im gegenwärtigen Zustand zusagte. Er tat es nur mündlich. Eine Beurkundung durch die Kanzlei scheint vermieden, um die Folgerichtigkeit in der Anwendung der Gesetze nicht zu diskreditieren. Es ist interessant, daß der Kaiser jene Zusicherung durch dieselben Männer gab, die das große Privileg vermittelt hatten, Ulrich von Passau und Diepold von Vohburg. Wir wissen nicht, aus welchen Gründen sich gerade diese beiden Deutschen für Nikolaus einsetzten. Von Wert ist aber die Feststellung, daß zwei deutsche Herren in Angelegenheiten des Königreichs tätig waren. Ulrich war schon in Deutschland und noch jetzt im Königreich Angehöriger des Rates<sup>3)</sup>, während das für Diepold nicht ausdrücklich bezeugt ist. Die beiden waren auch engere Landsleute<sup>4)</sup>, seit 1215 sehr oft am Hofe Friedrichs vereinigt<sup>5)</sup> und haben bis zu ihrem nicht lange danach eingetretenen Tod dem Kaiser auch weiterhin gedient.

*No. 11* und *No. 14* bleiben im Zusammenhang der Gesetze von Capua. Damals wurde die Herstellung des königlichen Demanialbesitzes in dem Umfange der Zeit Wilhelms II. als

1) Nikolaus urkundet dort 1202 und 1204. Salerno, Kapitel-Archiv.

2) Richard p. 103 § XVIII.

3) Er heißt 1218 *familiaris princeps noster* Huillard I 554. 1221 *ib.* II 111 *dilectus familiaris et princeps noster*.

4) Vgl. Döberl Diepold V von Vohburg-Hohenburg. Deutsche Zs. f. Gesch. Wiss. XII, 205 f. Ulrich stammte aus dem Hause Diessen.

5) Zuerst R. J. n. 790 in Augsburg.

Prinzip verkündet<sup>1)</sup>, Es war recht eigentlich der Kern aller damals getroffenen Maßregeln, und das Gesetz über die Einreichung der Privilegien nur Mittel zu seiner Durchführung. 1231 wurden beide Gesetze aufs neue und in erweiterter Form eingeschärft<sup>2)</sup>. Beide Male schließen sich an die Gesetze umfangreiche Revokationsmaßregeln, die, wie es scheint, während dieser Regierung überhaupt nicht zum Abschluß gekommen sind. In unserem Falle finden wir Revokationskommissare 1226 und 1239 tätig. Beide Male sind — wohl wegen der Wichtigkeit und der juristischen Schwierigkeit des Werkes — Angehörige des Großhofgerichtes gewählt<sup>3)</sup>. Die Kommissare bedienten sich zu ihren Ermittlungen des Inquisitionsverfahrens, das schon die normannische Verwaltung für solche Zwecke anzuwenden pflegte, und über dessen Einzelheiten *n. 11* nicht unwichtigen Aufschluß gewährt<sup>4)</sup>. Was an *n. 14* das Interesse fesselt, ist zunächst die Feststellung des gelegentlichen Übereifers der Beamten. Der Kommissar Peregrin von Caserta hatte für den Ort Sarno Unterbeamte ernannt, die geneigt waren, Dinge einzuziehen, deren Besitzer durchaus im Recht waren, und erst durch Peregrin auf die Grenzen aufmerksam gemacht werden mußten, die den Revokationen gezogen waren. Dabei zitiert der Kommissar die kaiserliche Instruktion, leider nur unvollständig. Der zitierte Passus besagt, daß alles das, worüber von Friedrich *post curiam Capuanam* bestätigte Privilegien der Vorgänger oder eigene Privilegien des Kaisers aus der gleichen Zeit vorlägen, nicht einzuziehen sei<sup>5)</sup>. Offenbar hatten die hier betroffenen beiden geistlichen Körperschaften nur solche Urkunden produziert. Nur auf sie wird darum Bezug genommen. Denn daß nur solche Urkunden, nicht aber die vor 1189 liegenden Privilegien der Könige als Rechtstitel anerkannt wurden, ist nach allem, was wir sonst wissen, nicht anzunehmen<sup>6)</sup>.

1) Richard p. 102 § X.

2) Winkelmann Jahrbücher Friedrichs Bd. II, 262. 274. Const. II 27. III 4.

3) Petrus von S. Germano bezeichnet sich als solcher, Peregrin von Caserta führt den einfachen Titel *iudex*; über seine Zugehörigkeit zum Großhofgericht vgl. Ficker Forschungen III 418: 1221 finde ich Roger von Pescolanano in derselben Stellung für das Gebiet nördlich von der Linie Capua, Benevent, Civitate Arch. stor. Napol. XIV 154 n. 128.

4) Insofern die Urkunde Auskunft gibt auf die Frage, wie viele Inquisitionszeugen zur Führung eines Beweises nötig sind.

5) *ut ea, de quibus apparebant privilegia predecessorum imperatoris post curiam Capuanam confirmata ab eodem vel per eundem concessa per privilegia post eandem curiam, nullatenus deberemus revocare.*

6) Ausdrücklich anerkannt werden die älteren königlichen Privilegien aus der Zeit vor 1189 in Const. III 4. Dazu Scheffer-Boichorst Schriften II 261. 270.

Die Verwaltungsgeschichte der friderizianischen Zeit ist noch immer so wenig geklärt, daß wir über das gegenseitige Verhältnis zweier so wichtiger Ämter wie des *magister procurator* und des *magister camerarius* nichts begründetes wissen. Huillard<sup>1)</sup> und Winkelmann<sup>2)</sup> hielten die beiden Titel für Bezeichnungen des gleichen Amtes, das die Verwaltung des Demanialbesitzes für große, jeweils mehrere Provinzen umfassende Bezirke in einer Hand vereinigte. Ohne Zweifel ist das Amt des Oberprokurators eine Abspaltung des Oberkämmereramtes wie das des Provinzialprokurators eine Abspaltung aus dem Amte des Provinzialkämmerers. Zwar ist es vorgekommen, daß die Prokuratoren und Oberprokuratoren das Kämmerer- und Oberkämmereramts mit verwalteten, nämlich dann, wenn die letztere Ämterreihe, die während mancher Regierungsperioden der Verpachtung unterlag, ohne Inhaber war. Auch mochten Ämterkumulierungen vorkommen<sup>3)</sup>. Andererseits steht das Nebeneinander der beiden Ämterreihen fest<sup>4)</sup>. Offenbar sind die Prokuratoren- und Oberprokuratorenämter neu geschaffen worden, um eine in stärkerem Maße beamtenmäßige Beaufsichtigung der Demanialverwaltung zu ermöglichen. Denn in der älteren Zeit Friedrichs sind sie nicht nachzuweisen: Es gab nur lokale Prokuratoren<sup>5)</sup>. Für die Entstehungsgeschichte der neuen Ämterreihe ist *n. 12* von einer gewissen Bedeutung. Es ist die älteste erhaltene Bestallung für einen Oberprokurator, vom 11. Dezember 1232. Sie berichtet zugleich von der neuerdings getroffenen Einrichtung der Provinzialprokuratoren<sup>6)</sup>. Die Beamtenlisten Winkelmanns<sup>7)</sup> kannten Oberprokuratoren erst seit 1240, und die Constitutionen I 86—89 vom April 1240<sup>8)</sup> sowie die Be-

1) Introduction CDXVI.

2) Geschichte Kaiser Friedrichs II. I 353<sup>3)</sup>.

3) Ein solcher Fall wird vorliegen, wenn 1239 und 1240 Criscius Amalfitanus bald als *procurator*, bald als *camerarius*, bald als *magister camerarius*, bald als *magister procurator* einer einzelnen Provinz (Aprutium) erscheint: R. J. 2509 *camerarius Aprutii*, 2764 Ernennung zum *procurator*, 3070 zum *magister procurator*, aber noch 3095 erscheint er als *camerarius*.

4) Vgl. Huillard VI 444, 475 mit Quellen und Forschungen VIII 203. Ferner Const. III 86, wo *magister procurator* und *magister camerarius* zusammen wirken sollen.

5) Winkelmann Acta I n. 764. 772. 777. Cod. dipl. Bar. VI n. 4. Huillard I 52.

6) *cum . . . nuper sit in nostra curia ordinatum, ut in qualibet provincia regni nostri vir unus statuatur, cui . . . procuratio demaniorum, morticiorum et excadenciarum ad curiam nostram spectancium committatur.*

7) Forschungen zur deutschen Geschichte XII 534 f.

8) R. J. 2959 b.

stallungen vom 3. Mai 1240<sup>1)</sup>) mußten den Anschein erwecken, daß die Institution erst damals geschaffen wurde, weil sie ausdrücklich von Neuerrichtung sprechen. Man könnte glauben, in unserer Urkunde die Anfänge der Institution zu greifen: Auch sie spricht ja von einem neulichen Beschluß der Curie, in jeder Provinz einen procurator aufzustellen. Indes mahnt die fast völlige Übereinstimmung unserer Vollmacht mit der jüngeren von 1240 zur Vorsicht. Denn wenn der Schreiber der jüngeren Urkunde aus der älteren den Passus über die erst kürzlich erfolgte Einrichtung der Ämter übernahm, so kann sehr wohl auch die jüngere nur die schematische Copie eines noch älteren Stückes sein. In der Tat ist dies Mißtrauen gerechtfertigt. Denn schon im Oktober 1232 ist in der Basilikata ein Provinzialprokurator nachzuweisen<sup>2)</sup>). Unsere Bestallung war also nicht die älteste Urkunde dieser Art, und die Einrichtung der neuen Ämter liegt mindestens mehrere Monate zurück. Als Terminus post quem für den erwähnten Beschluß der Regierung ergibt sich der 30. Mai 1231, denn an diesem Tage war die in unserer und den späteren Bestallungen den Oberprokuratoren zugeschriebene Funktion der Fürsorge für die Revokationen noch Sache der Großkämmerer<sup>3)</sup>).

Der am 11. Dezember 1232 zum Oberprokurator für die beiden Justitiarate Prinzipat und Terra di Lavoro mit Molise ernannte Angelus de Marra war einer der bedeutendsten Finanzbeamten des Kaisers. Er stammte aus Barletta, wohin seine Familie aus dem Amalfitanischen eingewandert war. Seine Söhne, von denen einer der bekannte Rational Manfreds und Karls I., Jozolin, war, dienten in denselben Zweigen der Verwaltung wie er. Angelus erscheint in unserer Urkunde zum ersten Mal und hat das Amt des Oberprokurators bis Herbst 1239 bekleidet<sup>4)</sup>). Seine schon damals große Bedeutung spricht sich in seiner Zugehörigkeit zum Hofrat aus<sup>5)</sup>). Anfang 1240 wurde ihm mit einem zweiten Kollegen die Hut des im Castel dell' Uovo zu Neapel liegenden Schatzes anvertraut<sup>6)</sup>), und im Mai desselben Jahres erhielt er mit zwei anderen das Amt eines Großhofrationalen<sup>7)</sup>). Seitdem verschwindet er für unser gegenwärtiges Wissen.

Mit *n. 13* komme ich zu dem wertvollsten Stück der kleinen Sammlung überhaupt. Es vermittelt uns zunächst die Kenntnis

---

1) R. J. 3070.

2) Huillard IV 395.

4) Huillard V 420. 423.

6) *ib. n.* 2808. 09.

3) Zuletzt R. J. 1872.

5) Bereits 1234 R. J. n. 2068.

7) *ib. n.* 3079. 80.

eines bisher gar nicht bekannten Zweiges normannischer und hohentaufischer Landesfürsorge, des Küstenverteidigungswesens. Wer an den Küsten Süditaliens gereist ist, kennt die runden Türme, die in wohl berechneten Abständen Wacht halten. In ihrer heutigen Gestalt sind sie wohl alle von den Spaniern gebaut, als die Einfälle der Barbaresken zu besonderer Wachsamkeit mahnten. Friedrich II. scheint der Institution seine Aufmerksamkeit zuerst zugewandt zu haben, als er 1235 auf der Reise nach Deutschland auch anderes regelte<sup>1)</sup>. Er scheint vorausgesehen zu haben, daß das Seeräuberwesen sich seine Abwesenheit werde zu Nutze machen. In einem Erlaß an die Justitiare vom 25. April aus Fano — erhalten ist uns in n. 13 das an den Justitiar des Prinzipates gerichtete Exemplar — griff er auf ein älteres normannisches Statut zurück, das die Bewachung der Küstentürme während des Sommers, der für Seefahrer günstigen und darum in diesem Falle gefährlichen Jahreszeit, anordnete, und befahl, daß die zur Gestellung von Wachtmannschaften und zur Leistung der Reparaturfronde Verpflichteten auf dem Wege der Inquisition festzustellen und zur Erfüllung anzuhalten seien. Man sieht daraus von neuem, wie sehr diese Regierung mit Überliefertem arbeitete. Aus den Ausführungsakten des Justitiars und seiner Beauftragten ergibt sich, daß die Bewachung und Erhaltung der Küstentürme ganz ähnlich geregelt war wie die Ausführung der Reparaturen königlicher Kastelle, nämlich durch die frondmäßige Verpflichtung benachbarter Gemeinden und Herren. In unserem Falle handelt es sich um die Küstenstrecke zwischen Paestum im Norden und Policastro im Süden. Einzelne Herren, so hier der Abt von Cava, waren kraft Gewohnheitsrechtes befreit.

Das Stück ergibt einen weiteren wertvollen Ertrag für die Beurteilung einer ganz anderen Frage. Friedrichs Erlaß zitiert ein normannisches Statut mit den Worten: *Cum a predecessoribus nostris Sicilie regibus . . . recolatur statutum*. Natürlich ist damit weder eine unbestimmte Erinnerung noch eine isolierte Einzelurkunde gemeint. Es muß eine Sammlung von normannischen Verordnungen vorgelegen haben. An sich könnte diese Sammlung sehr wohl identisch sein mit einem von mir früher vermuteten Gesetzbuch Wilhelms II.<sup>2)</sup> und dieser Vermutung als weitere Stütze dienen. Indessen war jenes Gesetzbuch damals bereits in der neuen Codifikation des Jahres 1231 aufgegangen. Viel

1) R. J. n. 2085a—2089.

2) Niese Gesetzgebung der normannischen Dynastie 11 f. 139 f.

wahrscheinlicher ist, daß man an eine registerähnliche Sammlung der wichtigsten Mandate zu denken hat, die ausschließlich für den Gebrauch der Zentralstelle bestimmt war. Das normannische Statut wird nämlich in unserer Urkunde mit ähnlicher Wendung zitiert wie das eigene Register Friedrichs<sup>1)</sup>. Die öfters erörterte Frage, ob die normannische Verwaltung Register besaß oder nicht, muß danach aufs neue gestellt werden. Neuerdings wurde durch Heckel das Bestehen von Privilegienregistern entschieden verneint<sup>2)</sup>, die Annahme von Brief- oder Mandatregistern — übrigens ohne einen Beweis — für unwahrscheinlich und unbegründet erklärt<sup>3)</sup>. Die Frage der Privilegienregister kommt hier nicht in Betracht. Diejenigen, die Mandatregister annahmen, gingen von der zwar nicht beweisbaren, aber keineswegs unebenen Anschauung aus, daß auch dieses Institut der friderizianischen Zeit, wie so viele andere, in Einrichtungen der Zeit vor 1189 sein Vorbild werde gehabt haben. — Wer weiß, ein wie starker Strom von Verwaltungstradition das 13. Jahrhundert mit dem 12. verbindet, wird es für kaum denkbar halten, daß die Verwaltung Friedrichs ohne eine Sammlung von normannischen Verordnungen auskommen konnte, die man sich doch nur durch fortlaufende Eintragung entstanden denken kann. In diese Erwägungen greift unser Zitat als feste Stütze ein. Ein weiteres Moment kommt hinzu: Über die Grenzen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit sind 1170, 1172, 1175, 1195, 1196, 1197 gleichlautende Mandate an verschiedene Kirchen ergangen und deren Text ist in die Gesetzesammlung aufgenommen worden<sup>4)</sup>. Diese Erscheinung erklärt sich, wenn man annimmt, daß die früheste derartige Verordnung in ein Register oder, wenn man will, in ein Copialbuch eingetragen und die übrigen nach diesem Eintrag kopiert wurden. So möchte ich die Frage nach den normannischen Mandatregistern dahin beantworten, daß eine Buchung der wichtigsten Verordnungen jedenfalls existierte. Freilich läßt sich kaum

---

1) Winkelmann Acta I n. 204 an einen Oberprokurator: Dudum . . . precessori tuo in officio . . . scripsisse recolimus in hac forma: Folgt das ältere Schreiben.

2) Darin stimme ich Heckel (Archiv für Urkundenforschung I 392) zu. Nur kann man es nicht mit seinen Gründen beweisen.

3) ib.

4) Niese Gesetzgebung 138<sup>5)</sup>. 192 ff. Dazu: Documenti per servire alla storia di Sicilia Serie I, Bd. I n. XXVI. Ughelli IX 433. I 1129 f.



auch nur vermuten, daß die innere Einrichtung dieser Buchungen denen der Register Friedrichs entsprach.

Die normannische und hohenzstaufische Justizverwaltung im Königreich arbeitete, ebenso wie die der beiden anglonormannischen Staatswesen, mit Justizmandaten nach Art der fränkischen *induculi*. Weder diplomatisch noch rechtshistorisch ist diese Urkundengruppe bisher genügend erforscht<sup>1)</sup>. Einiges zur Sache bieten die unten abgedruckten Stücke *n. 9* und *n. 13*. In *n. 9*, von 1223, handelt es sich um ein Mandat, das die Restitution des Verkäufers befahl, wenn er weniger als die Hälfte des *iustum pretium* erhalten habe. Daß hier ein für alle gleichen Fälle und nicht nur für den vorliegenden gefaßtes Mandat vorliegt, daß es also feststehende Formulare für Justizmandate gab, die jedem darum ansuchenden — ähnlich wie an der römischen Curie<sup>2)</sup> — ausgehändigt wurden, ergibt sich daraus, daß im Februar 1224 in gleicher Sache an einen anderen Empfänger ein gleichlautendes Mandat erging<sup>3)</sup>. Für die damaligen Anschauungen von der rechtlichen Wirkung solcher Mandate ist es von Bedeutung zu erfahren, daß nach *n. 9* der Käufer, ein Kloster, vor Gericht die Verpflichtung zur Restitution nicht anerkannte, mit der Begründung, daß ihm seine sämtlichen Erwerbungen einschließlich der Käufe durch Privileg bestätigt seien und daß es darum eines Spezialmandates an ihn bedürfe, um die allgemeine Bestätigung in diesem Punkte zu entkräften. Es stimmt durchaus zu dieser Sachlage, daß das Mandat vom Februar 1224 als *mandatum generale* bezeichnet wird. Diese Mandate nannten also, wie es scheint, keine bestimmte Person als zur Restitution verpflichtet und waren an die Gerichtsbeamten gerichtet<sup>4)</sup>. In der Tat wagte in unserem Falle von 1223 der Kläger nicht, seinen Anspruch weiter zu verfolgen.

*No. 14*, vom 31. Juli 1247, ist merkwürdig vor allem durch sein Ortsdatum. Damals lag der Kaiser vor Parma, während unser Stück aus San Germano kam. Es gehört also zu denjenigen Urkunden, deren durchaus unzweifelhaftes Ortsdatum sich dem Itinerar des Kaisers nicht einfügt. Ficker erklärte in den *Regesta*

1) Jedoch findet man einiges über die Justizmandate normannischer Zeit bei Haskins *England and Sicily*, *English historical review* XXVI 444 ff.

2) Vgl. etwa den *Libellus petitionum* des Guala bei Heckel *Archiv für Urkundenforschung* I 502: *Sunt enim quedam de simplici iustitia, que de facili impetrantur.*

3) *Cod. dipl. Bar.* III n. 212.

4) Wie das Mandat auf Restitution in n. 1. (1207). Vgl. Winkelmann *Acta* I n. 837.

imperii solche Stücke als Ausfertigungen der Regentschaft, weil diese Fälle in der Tat auf die Zeit der Abwesenheit des Kaisers aus dem Königreich beschränkt zu sein scheinen. Für unseren Fall glaube ich indessen eine andere Erklärung vorschlagen zu sollen, um so mehr, als andere Urkunden für das Königreich aus der gleichen Zeit vom kaiserlichen Hof selbst ergingen. Zu beachten ist, daß es sich um ein Justizmandat, nicht um eine Gratialsache handelt. Diese Erwägung weist den richtigen Weg. Aus dem gleichen Jahr (31. August, Sora) gibt es einen Parallelfall<sup>1)</sup>. Auch dies zweite Stück ist Justizmandat und mit dem unsrigen das einzige aus dem Jahre 1247 erhaltene. Wenn nun andererseits um die gleiche Zeit ein Privileg für die Stadt Palermo vor Parma ausgestellt ist<sup>2)</sup>, so ergibt sich daraus zunächst einmal, daß die Regentschaft eine allgemeine Befugnis, an Stelle des Kaisers für das Königreich zu urkunden, damals nicht hatte. Es sind also die Justizmandate gesondert zu betrachten. Wir wissen aus anderweitigen Zeugnissen, daß diese schon früher nicht von der eigentlichen Kanzlei, sondern vom Großhofgericht ausgefertigt wurden<sup>3)</sup>. Diese Erklärung ist auch auf unseren Fall anzuwenden. Es ergibt sich dann weiter, daß das Großhofgericht entgegen dem damals sonst geltenden Brauch, demzufolge es dem kaiserlichen Hof folgte, im Juli und August 1247 im Königreich weilte, obwohl es den Kaiser bei seiner Abreise bis dicht an die Nordgrenze, nach Teramo, begleitet hatte<sup>4)</sup>.

---

1) R. J. n. 3644.

2) ib. n. 3638.

3) Cod. dipl. Bar. III n. 212. (1224). Die Kanzleiordnung Friedrichs zeigt das Großhofgericht wohl nicht als eigene Beurkundungsstelle. Es ist da nur die Rede von *littere de sigillo iusticie*, die durch zwei Großhofrichter nachzuprüfen und zu signieren sind: Winkelmann *Kanzleiordnungen* n. 1 p. 7.

4) R. J. n. 3612. In der Tat ist das Großhofgericht damals nicht beim Kaiser nachweisbar.

## 1.

*Friedrich II. erläßt ein Justizmandat an Heinrich de Apulia und Leo von Andria, Justitiare von Terra di Lavoro, in Sachen des Capuaners Victorius.*

*Palermo 28. (August?) 1207.*

*Unvollständiges Insert in Urkunde der Richter Petrus, Adenulfus und Nicolaus von Capua vom November 1207<sup>1)</sup>, Neapel, Arch. di stato, Comune di Capua n. 9. Die drei Richter sitzen im Gericht der Justitiare und berichten:*

Dum coram nobis Petro, Adenulfo et Nicolao iudicibus Capue Victorius [...] eserius litteras Friderici regis afferret Henrico de Ap[u]l[ia] et Leoni de Andria castellano [castelli Capue] iusticiariis, quarum tenor talis est: Exposuit et conquestus est celsitudini nostre presentium lator Victorius fidelis noster dicens, quod cum ipse in civitate nostra Capua quandam duxerit in uxorem [...] ipsa meretricatur publice sicut dicit. Verum quia supplicavit celsitudini nostre, ut ea, que ab ipso in dotem acceperat, sibi assignari [. . . . .] pre[ciperemus], mandamus et precipimus fidelitati vestre, quatenus domum et ceteras res, quas ab eo nomine dotis accepit, iuxta usum et consuetudinem civitatis nostre Capue, [. . . . .] fuit, eidem Victorio faciatis in integrum restitui ad faciendum de eis, quod ad [...] <sup>a)</sup> viderit comodum <sup>b)</sup> [pertinere]. Data Panormi XXVIII [. . . . .], X ind(ictionis) <sup>2)</sup>.

*Die Justitiare laden darauf die jetzigen Besitzer der Dotalgüter vor. Es kommt zum Vergleich.*

<sup>a)</sup> Wahrscheinlich ipsius.  
*Dittographie des vorangehenden fuit.*

<sup>b)</sup> Auf comodum folgt fuit, offenbar bloße

## 2.

*Diepold von Schweinspeunt, Kapitän und Großjustitiar von Apulien und Terra di Lavoro, und sein Bruder Siegfried verzichten auf allen Anspruch wider das Kloster Montevergine, der ihnen aus der*

1) 1207, November, Indiktion 11, anno Frid. 10.

2) Also spätestens vom 28. August.

*Flucht des Herrn Wilhelm Francisius erwuchs, gegen Zahlung von 120 Goldunzen.*

*Salerno 28. Januar 1209.*

*Or. Neapel, Arch. di stato, Montevergine LVII n. 15.*

Nos Diopuldus dei et regia gratia comes Acerrarum capitaneus et magister iustic(iarius) Apulie et Terre Laboris et Siffridus eadem gratia comes Alifie a vobis venerabili abbate et universo conventu monasterii Sancte Marie Montisvirginis pro fuga, quam fecit dominus Guillelmus Francisius, et pro castello Capuatii et ceteris pactis, que nobis ab ipso Domino Guillelmo debebant compleri, recepimus centum viginti uncias auri ad pondus Salerni. Unde questionem, quam<sup>a)</sup> de fuga predicti domini Guillelmi et de castello Capuac(ii) et aliis pactis adversus vos, monasterium superius nominatum, res et homines eiusdem, nec non et adversus homines Mercolian(i)<sup>1)</sup> habebamus, presenti scripto vobis omnino remisimus, volentes, ut de questione ipsa tam vos quam monasterium, res et homines monasterii atque homines Merculiani maneatis omni tempore absoluti. Et quia predictam pecuniam nobis integre persolvistis, quam pro remissione supradicte questionis nobis solvere pepigistis, presentem apodixam fieri iussimus nostris sigillis roboratam<sup>2)</sup>, anno dominice incarnationis millesimo ducesimo octavo. Dat(um) in civitate Salerni vicesimo octavo die mensis ianuar(ii), duodecime indictionis.

a)  $\bar{q}$  Or.

### 3.

Raynonus filius domini Johannis Tusardi *macht sein Testament* in presencia Roggerii comitis Theatini capitanei et magistri iusticiarii Apulie ac Terre Laboris, magistri Nicolay comitis cappellani, Roggerii comitis nepotis, domini Barnabe, Guillelmi, Palmerii comitis Roggerii sociorum. *Geschrieben* per manus Riccardi de Pisticio (notarii)<sup>a)</sup> comitis Tricarici magistri iusticiarii Apulie et Terre Laboris.

*Tricarico Juli 1209<sup>3)</sup>.*

a) *fehlt.*

1) *Mercogliano westlich von Avellino.*

2) *Die Siegel sind verloren.*

3) *1209, Juli, Indiktion 12.*

## 4.

Cum Roggerius comes Theatinus capitaneus et magister iusticiarius Apulie et Terre Laboris apud Pulc(arinum) existeret, *macht* Johannes Tisardus de Capua *sein Testament* in presencia Roggerii comitis, Pantaleonis Consani archiepiscopi, Roggerii filii quondam comitis Anibalis, domini Roggerii comes-tabuli, Tancredo de Vetro, Alduino de Sancto Nicandro, Johanne et Riccardo iudicibus Pulc(arini).<sup>b)</sup>

(Pulcarinum)<sup>1)</sup> Juli 1209.

*Gleichzeitige Kopieen auf einem Blatt, Capua, Museo Campano.*

## 5.

*Friedrich II. befiehlt dem Kapitän und Großjusticiar von Apulien Grafen Matthaëus Gentilis von Lesina, dem Kloster S. Maria in Gualdo den Besitz angegebener Grundstücke nicht vorzuenthalten.*

*Messina 6. August 1209.*

*Insert in Urkunde des Mattheus Gentilis comes Alesine capitaneus et magister iustitiarius Apulie et Terre Laboris aus Civitate vom 11. Dezember 1209<sup>2)</sup>, Neapel, Società di storia patria, Registro d'istrumenti della chiesa di S. Maria di Galdo (Ms. saec. 13.) f. 88. Der Graf berichtet darin, daß die Mönche von S. Maria ihm vortrugen, daß dominus Unfredus filius Hectoris ihnen letztwillig starciam in tenimento Florentini et casilinum in civitate Florentini kinterließ, und ihn baten, ihnen diese Besitzungen iusta Umfredi testamentum et regis preceptum anzuweisen, indem sie folgendes mandatum regium vorzeigten:*

Fridericus<sup>a)</sup> dei gratia rex Sicilie ducatus Apulie et principatus Capue Mattheo Gentili comiti Alesine capitaneo et magistro iustitiario<sup>c)</sup> Apulie et Terre Laboris fideli suo salutem et dilectionem. Fidelitatem tuam nolumus ignorare, quod nos divine pie-

a) Fredericus.

b) so.

c) capitaneus et magister iustitiarius.

1) Ein Ortsdatum ist nicht gegeben, doch ist es daraus zu erschließen, daß die Richter von P. als Zeugnisbehörde fungieren. Die Kürzung Pulc muß zu Pulcarini aufgelöst werden. Der Ort wird mehrfach erwähnt und lag im oberen Ofantotal nicht weit von Conza; auf modernen Karten ist er nicht mehr zu finden.

2) Indiktion 13. — Actum apud Civitatem in curia nostra. Die Urkunde hat die ortsübliche Form des öffentlichen Instrumentes, ist also vom Grafen mit dem Handzeichen versehen, aber nicht besiegelt.

tatis optentu monasterium Sancte Marie de Gualdo cum fratribus, hominibus, obedientiis et omnibus bonis suis sub nostra protectione et defensione recepimus nec pati volumus, ut indebite vexationis molestia fatigetur. Ideoque fidelitati tue mandamus et precipimus, quatinus ipsum monasterium cum fratribus, hominibus, obedientiis et omnibus bonis suis pro reverentia serenitatis nostre habeas propensius commendatum nec ei molestiam facias vel ab aliquo inferri permittas. Volumus etiam et mandamus, ut startiam, que dicitur Buccaporcu et de aliis terris admodiata viginti prope ecclesiam Sancti Mathei de Sculcula<sup>c)</sup> et casalinum, quod est in urbe Florentini prope domum comestabuli, que eidem monasterio Umfredus filius quondam Hectoris per testamentum suum concessit, ei assignes et facias pacifice possidere. Dat(a) Messane sexto Aug(usti) duodecime indictionis.

*Der Bericht des Grafen fährt fort: . . . tanti domini mandatum inspicientes ipsum executioni mandare non distulimus. Terras — Grenzbescrieb — per manus<sup>d)</sup> monachorum prefatorum iuxta tenorem litterarum regis per indicem Rufum Florentini baiulum et fidelem nostrum monasterio assignavimus et monasterium in corporalem possessionem misimus.*

c) Scullā.      d) So.

## 6.

Maczolinus Capue et Terre Laboris magister iudex, Riccardus et Adenulfus huius Capuane civitatis indices *sitzen zu Gericht* mandato Riccardi Fundani comitis capitanei et magistri iudicis Apulie et Terre Laboris *in einer Streitsache zwischen den Klerikern der Kirche Sancti Johannis nobilium hominum zu Capua und Vincentius de Sico um den Besitz eines Grundstückes und erkennen Besitz und Eigentum der Congregation zu.*

*Capua November 1209<sup>1)</sup>.*

*Original Capua, Kapitelarchiv.*

## 7.

*Bischof Ulrich von Passau und Markgraf Diepold von Vohburg erklären, daß Friedrich II. dem Erzbischof Nicolaus von Salerno durch sie die Erhaltung von Befestigungsanlagen zu Olevano konzediert habe.*

*Salerno Februar 1221.*

1) Indiktion 13.

*Or. Salerno, Mensa arcivescovile. Die beiden Siegel der Aussteller, die an hänfenen Fäden hängen, sind abgeschnitten.*

Nos Ulricus dei gratia Pataviensis episcopus et Diepoldus marchio de Voheburch presenti scripto declaramus, quod dominus noster Fredericus dei gratia illustrissimus Rom(anorum) imperator semper augustus et rex Sicilie post curiam Capue sollempniter celebratam ob reverentiam dei et beati Mathei apostoli et evangeliste per nos benigne annuit et concessit domino Nicolao venerabili Salernitano archiepiscopo et Salernitane ecclesie, ut castrum Olibani, quod est antiquum patrimonium Salernitane ecclesie, cum omni eo, quod in ipso castro seu villa reparatum vel superadditum est, sicut nunc existit, illesum permaneat et intactum. Unde presens scriptum ad securitatem predicti archiepiscopi et Salernitane ecclesie per manus Chunr(adi) notarii nostri prefati episcopi fieri et subscriptione nostra et sigillorum nostrorum impressione munitum eidem archiepiscopo fecimus assignari. Scriptum Salerni<sup>a)</sup> anno dominice incarnationis M<sup>o</sup> CC<sup>o</sup> XXI, mense februarii, indictione VIII, imperante domino nostro Frederico dei gratia serenissimo Rom(anorum) imperatore semper augusto et rege Sicilie, anno Rom(ani) imperii eius primo et regni Sicilie XXIII. Feliciter amen.

† Ego Ulricus Pataviensis episcopus interfui et subscribo.

† Ego Diepoldus marchio de Voheburch propria manu me subscripsi<sup>b)</sup>.

a) korr. aus Salerne.      b) Diepold hat nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch eine Art Handgemal in Form eines dreieckigen Schildes mit horizontalem Querbalken hinter seinen Namen gezeichnet.

## 8.

*Friedrich II. privilegiert das Kloster S. Maria in Gualdo unter Goldbulle.*

*Vor Jatum Juni 1222.*

*Fragment einer Copie saec. XIII, Neapel, Società di storia patria, Registro di S. Maria di Galdo f. 119.*

. . . . .<sup>a)</sup> per manus Johannis de Traiecto notarii et fidelis nostri scribi et bulla aurea tipario nostre maiestatis impressa ius-

a) Das den Context enthaltende Blatt ist verloren.

simus insigniri, anno, mense et indictione subscriptis. Data in castris super obsidione Jati anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo vicesimo secundo, mense iunii, decime indictionis, imperii domini nostri Friderici<sup>b)</sup> dei gratia illustrissimi Romanorum imperatoris semper augusti et gloriosissimi regis Sicilie anno secundo, regni vero Sicilie vicesimo quinto. Feliciter amen.

b) FREDERICI.

## 9.

Cum Guillelmus de Ferrando inpetraret litteras ab imperiali curia, ut cunctas venditiones, quas fecerat minus medietate) iusti pretii aut sibi iustam pretium adimpleretur<sup>a)</sup> aut ipse rederet pecuniam emtoribus et venditiones sibi restituerentur, ipse Guillelmus, ubi ego Marinus iudex aderam et alii quamplures, ostendens ipsas imperiales litteras questionem promovit adversus Petrum abbatem Sancte Marie Matris Domini, *weil er bei einem Landverkauf weniger als die Hälfte des iustum pretium erhalten habe. Der Abt wendet ein: cum per imperiale privilegium monasterio cunctas venditiones oblationes donationes erant confirmatas<sup>a)</sup>, sine speciali mandato imperiali sibi transmissio ei de iure respondere non debebat. Es kommt zum Vergleich.*

*Rocca Piemonte<sup>1)</sup> Februar 1223<sup>2)</sup>.*

*Orig. Neapel, Arch. di stato, Monasteri soppressi VIII n. 664.*

a) so.

## 10.

*Friedrich II. erteilt dem Domkapitel von Caserta ein Privileg.*

*—<sup>3)</sup> Juni 1225.*

*Citiert in einer sehr zerstörten Gerichtsurkunde aus Sessa, vom Februar 1227<sup>4)</sup>, Capua, Museo Campano, wonach das Kapitel beibringt quoddam generale privilegium Frederici serenissimi Romanorum imperatoris; darin werden bestätigt omnia indulta oblata concessa et vendita suprascripte ecclesie Casertane et congregacioni [. . . . .] demaniis et aliis personis tempore principum regum et maxime regis Guillelmi secundi predecessorum eius, anno incarnationis millesimo ducentesimo vicesimo quinto, anno imperii [. . . . .] mense iunii, indictione decima tertia.*

1) Nördlich von Nocera superiore. 2) Indiction XI, 1222.

3) Der Kaiser ist in diesem Monat nur in Foggia und Troia nachzuweisen.

4) 1226, Februar, ind. XV.



## 11.

*Der Großhofrichter Petrus von San Germano, mit Revokation des Demaniums beauftragt, erkennt die Rechtmäßigkeit, des Besitzes eines Weinberges und dessen Freiheit von adiutorium an.*

*Stilo, Mai 1226.<sup>1)</sup>*

*Orig. Neapel, Arch. di stato, Monasteri soppressi VIII n. 732.*

Cum nos magister Petrus de Sancto Germano magne imperialis curie iudex apud Stilum ad revocationem demanii studeremus, inter cetera, que nobis iurati eiusdem terre obtulerant, sic invenimus contineri, videlicet quod unus ipsorum iuratorum, Michael Mitier(is) nomine, qui iam obierat, ceteris exposuisset iuratis, quod dominus Symon Malendranus detineret vineam quandam apud Cuzurin(um)<sup>2)</sup>, que fuerat quondam cuiusdam adiutorite nomine Eriburchy. Convento itaque dicto Symone iuxta morem in presentia nostra ipsis quoque iuratis presentibus et re sibi per nos exposita, sicut per iuratum dicta nobis fuerat nunciata, idem Symon vocem negantis assumpsit, dicens, se non debere nec posse ad vocem unius iurati condempnari, maxime, cum tam ipse quam eius successores de vinea ipsa in plena semper francisia extitissent. Nos autem studiose et diligenter inquirentes ab aliis iuratis, si per se vel per alios cognovissent, quod vinea ipsa alicui tributo vel redditui fuisset obnoxia, dixerunt, se hoc minime scire nec ab alio umquam quam ab ipso Michaelie Mitier(is) dum viveret percepisse. Sane cum res nulla dicto unius et solius ad edocendam veritatem subiacet, set duorum ad minus hominum assertione res dubia debeat per veritatis indaginem aperiri, neque ad restitutionem predictae vinee neque ad adiutorium dandum de vinea prefatum dominum Symonem Melendranum potuimus condempnare. Unde ipsum ab utrisque duximus sententialiter absolvendum. Ne igitur, que gesta sunt, neque presentem memoriam neque scientiam effugiant posteriorum, presens scriptum inde fieri fecimus per manus Gregorii de Girac(io) in officio legationis nostre assumpti notarii, nostra, magistri Guillelmi Vultur(i) iudicis Salerni domini imperatoris notarii, iuratorum et aliorum proborum virorum subscriptione munitam; anno, mense et indictione pretitulatis.

1) 1226, Mai, ind. XIV, Friderici anno imperii VI, Sicilie XXVIII, Jerusalem I.

2) Ich vermag die Lage nicht nachzuweisen.

*Unterschrieben von Petrus de Sancto Germano magne imperialis curie iudex, Guillelmus iudex Salerni imperialis aule notarius und mehreren Zeugen, worunter Rao de Marturan(o) castellanus Stili.*

## 13.

*Angelus de Marra, Oberprokurator von Principat, Terra di Lavoro und Molise, vererbpachtet an den Richter Unfrid von Sarno eine Mühle bei Sarno.*

*Salerno Dezember 1238.*

*Or. Neapel, Archivio di Stato, Pergamene di Montevergine vol. CVII n. 18.*

*Friedrich II. bevollmächtigt den Angelus de Marra als Oberprokurator im Principat, in Terra di Lavoro und Molise und als Exekutor neu erlassener Konstitutionen in diesen Provinzen.*

*Lucera 11. Dezember 1232.*

*Insert im obigen Or.*

In nomine domini nostri Jesu Christi. Anno incarnationis eius millesimo ducentesimo tricesimo octavo et nono decimo anno imperii domini nostri Friderici dei gratia invictissimi Romanorum imperatoris semper augusti, Jherusalem et Sicilie rege<sup>a)</sup>, mense Decembr(is) duodecim(e) ind(ictionis).

Nos Angelus de Marr(a) fatemur habere patentes imperiales litteras in hac forma:

Fr(idericus) dei gratia Romanorum imperator semper augustus Jherusalem et Sicilie rex universis per iusticiaratus Principatus, Terre Laboris et comitatus<sup>b)</sup> Molisii fidelibus suis gratiam suam et bonam voluntatem. Cum de provida provisione nuper sit in nostra curia ordinatum, ut in qualibet provincia regni nostri vir unus fidelis et providus statuatur, cui per destinatam sibi provinciam procuracio<sup>c)</sup> deman(iorum)<sup>d)</sup>, morticiorum et excadenciarum ad curiam nostram spectantium committatur, nos confidentes de providencia et fidelitate Angeli de Marr(a) fidelis nostri statuimus eum magistrum procuratorem demanii, morticiorum et excadenciarum

a) So!      b) So! Man würde comitatum erwarten.      c) Im Text folgt sibi, eine offenbare Dittographie.      d) Auch demanii ist möglich.

1) Als Beispiel drucke ich dies Stück im vollen Wortlaut.

ad curiam nostram spectantium in predictis iusticiariatibus et comitatu Molisii tam eorum, que revocata sunt, quam et que deinceps per industriam suam et revocatorum sollicitudinem poterunt revocari, et dedimus ei potestatem, ut demania, morticia et excandencias ipsas ad proficuum et incrementum curie nostre locare possit perpetuo vel ad tempus, excoli et rehedificari faciat prout melius viderit expedire, sic quod in melius proficiant nec depereant, et proventus ipsorum omnium exigat et recolligat ad opus nostre curie conservandos. Commisimus eciam eidem Angelo, ut omnia nova statuta et quedam capitula, que per eundem mictimus nostre maiestatis sigillo munitas per pa[rtes]<sup>a)</sup> ipsas faciat ab omnibus firmiter observari, iuxta quod sibi per curiam nostram iniunctum est et commissum, et transgressores ac contumaces auctoritate nostri culminis puniat sicut decet. Mandamus igitur et precipimus universis et singulis firmiter et districte, quatenus de omnibus supradictis nominato Angelo fidei nostro intendatis et respondeatis de cetero tamquam magistro procuratori predictorum omnium per nostram curiam constituto et executori novorum statutorum nostrorum et aliorum, que sue industrie sunt commissa ad honorem et fidelitatem nostri culminis et commodum curie nostre, scituris universis et singulis, quod quicumque super premissis eidem Angelo contradicere vel modo quolibet obponere se presumpserit, non solum indignacionem nostre maiestatis incurret, set rerum et persone periculum poterit formidare. Dat(a) Lucer(ie), undecimo decembris(is) sexte ind(ictionis).

Circa cuius executionem mandati cum devocione et diligencia procedentes, cum essemus in civitate Salerni pro serviciis imperialibus exequendis, veniens ad nos iudex Unfridus de Sarno petiit a nobis locari sibi unum molendinum, quod est in flumine Fucis Sarni prope molendinum ecclesie Sancte Marie Matris Domini de Sarno, videlicet a parte orient(is), a parte occidentis prope viam puplicam, pro quo obtulit cur(ie) annuatim medietatem omnium proventuum eiusdem, nullis expensis in eo omnino cur(ie) faciendis; et cum per mensem et ultra per homines civitatis predicte puplice fuerit expositum, ut plus offerenti locaretur, nullus inde comparuit, qui pro locacione eiusdem se offerret curie plus daturum. Quia igitur in locacione ipsa vidimus cur(ie) commodum et augmentum, recepta a predicto iudice unc(ia) auri una ad generale pondus pro introitu

a) *Loch im Pergament.*

locacionis ipsius, sibi et heredibus suis perpetuo locacionis titulo duximus concedendum, ea videlicet racione servata, ut de omnibus proventibus ipse et heredes sui teneantur semper medietatem curie exhibere, ita videlicet ut in molendino ipso habeat<sup>a)</sup> semper molendinarium cum propriis expensis suis et mercede de propria porcione solvenda, nec in hiis aliquid communicabit cur(ia) de medietate proventuum molendini predicti, set integram medietatem de hiis omnibus cur(ia) semper habebit, alteram vero medietatem ipsorum proventuum sibi retinebunt ad faciendum exinde quicquid voluerint, salvo in omnibus mandato et ordinacione domini nostri serenissimi imperatoris et heredum eius. Predictum autem molendinum dictus iudex et sui heredes ex pacto cur(ie) tenentur semper, quociens opus fuerit, propriis expensis reficere et manutenere, ita quod pro defectu aliquo in ipsius proventibus curiam nullo modo dampnificari contingat. Quodsi quocumque tempore satisfacione debita redditus supradicti forte defecerint, liceat tunc curie vel ipsum molendinum cum omni melioracione adiuncta ad suum demanium revocare vel eundem iudicem et heredes suos ad predicta modo debito cohercere. Ad cuius rei memoriam et tam imperialis curie quam ipsius iudicis et heredum eius cautelam presens instrumentum apud Salernum sibi fieri fecimus per manus Patricii de Capua cur(ie) notarii, presentibus iudice Matheo Marchisio, notar(io) Philippo de Sancto Georgio et notar(io) Stephano Maza civibus Salerni, signo predicti notarii, subscriptione nostra, iudicis et testium roboratum †<sup>b)</sup>

† Angelus de Marra subscripsi.<sup>c)</sup>

† Ego qui supra Matheus iudex.

† Ego predictus Philippus not(arius) qui rogatus interfui testis sum.

† Ego predictus not(arius) Stephanus testis sum.

a) So statt habeant.

b) Signum des Notars Patricius.

c) SS.

### 13.

a. *Friedrich II. instruiert den Justitiar des Prinzipates, Thomas von Montenero, über die Instandhaltung und Bewachung der Küstenverteidigungsanlagen.*

*Fano 25. April 1235.*

b. Thomas von Montenero beauftragt den Johannes Marchisanus von Salerno Genannte zur Reparatur verpflichtete zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten.

Nocera 14. Juni 1235.

c. Thomas beauftragt den Johannes, die Unterhaltungspflicht der in Tresino ansässigen Leute des Klosters La Cava durch Inquisition festzustellen.

Guardia de' Lombardi Juni|August 1235.

d. Johannes stellt das Nichtbestehen der genannten Verpflichtung fest.

Tresino<sup>1)</sup> August 1235.

a—c inseriert in d, Original La Cava, L n. 23.

d) Dum essem ego Alexander index apud casale Terrisini pertinenti(e) Cilenti<sup>2)</sup>, dum essent ibidem Riccardus de Dompna Catania baiulus Caputaquensis episcopi et pro parte eiusdem et Stephanus monachus et magister Nicolaus baiulus Castelli Domini Abbatis<sup>3)</sup> et pro parte Cavensis abbatis, vir nobilis dominus Johannes Marchisanus civis Salerni ostendit litteras sigillo Thomasii de Montenigro imperialis iustitiarum Principatus et Terre Beneventane sigillatas et sibi transmissas:

b) Nobili viro Johanni Marchisano Thomasius de Montenigro imperialis iustitarius Principatus et Terre Beneventane<sup>a)</sup>. Sacras imperiales litteras nuper recepimus in hac forma:

a) Fridericus dei gratia Romanorum imperator semper augustus Jerusalem et Sicilie rex<sup>b)</sup> Thom(asio) de Montenigro iustituario Principatus et Terre Beneventane gratiam suam et bonam voluntatem<sup>a)</sup>. Cum a predecessoribus nostris Sicilie regibus felicis memorie provide recolatur statutum, ut pro quiete ac indemnitatem regni turre, que sunt in maritima, extivo tempore debeant custodiri, id temporibus nostris tanto decet diligentius observari,

a) etcetera

b) Fredericus etcetera.

1) Eine Siedelung dieses Namens existiert nicht mehr; an der Küste südlich von Agropoli gibt es eine Torre del Tresino und einen Berg Tresino.

2) Cilento, Bezeichnung der Landschaft südlich von Capaccio.

3) Castellabate, Ort an der Küste zwischen Agropoli und Cap Licosa.

quanto vigor imperialis regiminis non solum ad regni cautelam, set ad defensionem multorum longe debeat lateque diffundi. Ea- propter fidelitati tue firmiter precipiendo mandamus, quatenus inter alias curas, ad quas exequendas ex officio tibi commisso tua sollicitudo porrigitur, illam diligentius prosequaris, ut omnes turres maritime iusticiaratus tui iuxta solitum muniantur, ne pro defectu muniminis regnum nostrum in aliqua parte dampnificare<sup>a)</sup> valeat genus nefarium piratarum. Expedi igitur, ut diligenter inquiras, qui per<sup>b)</sup> antiqua statuta tenentur, et eos submoneas et, si videris necesse, compellas debito tempore ad munimen turrium predictarum et ita ordines, ut die noctuque, qui ad hoc statuti fuerunt, sic vigilanter intendant, ne per eorum incuriam dampnum aliquid inferatur. Illud etiam tua sollicitudo non negligat, ut<sup>c)</sup>, si que ex turribus, que sunt sub iurisdictione tua, reparacione indigent, per eos, qui tenentur ad hoc, vel per te, si repereris aliquos non teneri, diligentissime reparentur, sic in hiis et aliis sollicite studium habiturus, ut semper de bona diligencia circa servicia nostra commendari valeas et in nullo de negligencia reprehendi. Data apud Fanum vicesimo quinto aprilis, octave indictionis.

b) Verum quia inventum est, archiepiscopum Salernitanum et abbatem Sancti Benedicti de Salerno debere facere custodiri turrem de Criptis<sup>1)</sup> et reparare, si reparacione indiget, dominum Capudanensem<sup>2)</sup> episcopum debere facere custodire et reparare, si indiget, turrem de Terrasino<sup>3)</sup>, Cavensem abbatem debere facere custodire turrem de Tricosa<sup>4)</sup>, dominum Goffridum de Morra<sup>5)</sup> debere facere custodire et reparare similiter, si indiget, turres de Palumido<sup>6)</sup>, barones et milites Cilenti debere facere custodire et reparare, si indiget, turrem de Cannitto<sup>7)</sup>, Petrum magistrum terrarum Andree de Castromaris<sup>8)</sup> et ecclesiam Sancti Johannis de Piro<sup>9)</sup> turrice-

---

a) dampnificari

b) pro

c) et

---

1) Ich kann diesen Turm nicht nachweisen. Er ist in der Gegend von Paestum zu suchen.

2) Capaccio.

3) Torre del Tresino südlich Agropoli.

4) Ob identisch mit der Punta Licosa?

5) Carcani 304 (1239) unter den Baronen des Prinzipates.

6) Cap Palinuro.

7) Cammicchio westlich der Alentomündung.

8) Castellamare della Bruca an der Mündung des Alento

9) San Giovanni a Piro südwestlich von Policastro.

lam sibi propinquam, debere facere custodire turrem de Scea<sup>1)</sup> et reparare, si reparacione indiget<sup>d)</sup>, vobis ex imperiali parte qua fungimur auctoritate mandamus, quatinus ad omnes istos vos personaliter conferentes, si quos inveneritis non incipientes ipsum opus iusta mandatum eisdem per nos factum, compellatis eosdem per penam eis impositam ad opus predictum cum festinancia faciendum. Data Nuc(er)ie quarto decimo iunii, octave indictionis.

d) Item ostendit alias litteras iusticiarii sigillatas:

c) Nobili viro Johanni Marchisano etcetera<sup>e)</sup> Thomasius de Montenigro imperialis iustitiarius Principatus et Terre Beneventane<sup>f)</sup>. Ex querela venerabilis episcopi Capudaquensis imperialis curia intellexit, quod cum homines Cavensis monasterii, qui morantur in loco Terrisini teneantur reparare et custodire turrem Terrisini unanimiter cum hominibus suis, quos habet ibidem, ipsi homines monasterii Cavensis dicunt se turrem ipsam non debere reparare de iure. Quare vobis ex parte imperiali qua fungimur auctoritate mandamus, quatenus associati<sup>g)</sup> vobiscum uno iudice ad partes ipsas cum eo vos personaliter conferatis et per homines loci ipsius inquisitionem diligentissimam faciatis et, si inveneritis dictos homines monasterii Cavensis una cum hominibus episcopi Capudaquensis turrem ipsam custodire et reparare debere, eosdem ad id per bona eorum firmiter compellatis. Data Guardie de Lombardis etcetera.

d) Johannes Marchisanus ad casale Terrisini se personaliter contulit et mecum iudice Alexandro per quosdam homines ipsius casalis senes et omni excepcione maiores<sup>h)</sup> fecit inquisitionem. Quorum deposiciones sunt hec: Johannes de Leone iuratus et interrogatus, si sciret si homines Cavensis monasterii ipsius casalis Terrisini tenerentur reparare et custodire turrem ipsius casalis Terrisini unanimiter cum hominibus Capudaquensis episcopi, quos habet ibidem, dixit se inde nichil scire. *Die Aussagen der übrigen drei Zeugen lauten wörtlich ebenso.* Constante domino Johanni per inquisitionem, quod homines monasterii Cavensis non tenebantur repa-

d) Hier ist der Text in Verrückung geraten. Offenbar ist zu lesen: Castro-maris debere facere custodire turrem de Scea et reparare, si reparacione indiget, et ecclesiam Sancti Johannis de Piro turricellam sibi propinquam. Denn Castellamare und Ascea liegen nahe zusammen.

e) Der Amtstitel des Johannes ist nicht überliefert. f) Montenigro etcetera. g) So. h) Es folgen vier Namen.

1) Ascea südlich von Castellamare della Bruca am Meer.

rare et custodire turrem illam Terrisini unanimiter cum hominibus episcopi Capudaquensis, ipsos a custodia et reparacione turris duxit liberandos. — *Unterschrieben von Richter, Zeugen und Johannes Marchisanus.*

## 14.

*Richter Peregrin von Caserta, mit der Vornahme von Revokationen beauftragt, instruiert die Prokuratoren der Curie zu Sarno<sup>1)</sup> über den Umfang der vorzunehmenden Revokationen auf Grund kaiserlichen Mandates.*

— 1239, vor September.

*Transsumt des in carta bombycina geschriebenen und besiegelten Briefes durch Richter und Notar von Sarno, 1239 September, Indiktion 13<sup>2)</sup>, Neapel Arch. di stato, Montevergine CVI n. 29.*

Iudici Unfrido, iudici Johanni, iudici Hugoni et Vincencio de Sarno iudex Peregrinus de Caserta<sup>a)</sup>. Litteras, quas misistis, recepimus devocione, qua decuit, et earum tenorem pleno collegimus intellectu, super eo autem, quod misistis de paludibus, quas tenent monasterium Montis Virginis et hospitale Sancti Antonii de Sarno vobis taliter respondemus: Noveritis nos habuisse ab imperiali magestate in mandatis, ut ea, de quibus apparebant privilegia predecessorum domini nostri serenissimi imperatoris post curiam Capuanam confirmata ab eodem vel per eundem concessa per privilegia<sup>b)</sup> post eandem curiam, nullatenus deberemus revocare, et nunquam fuit nostre intentionis ea revocare, de quibus huiusmodi privilegia apparerent. Scientes<sup>c)</sup> etiam, quod abbas predicti monasterii et preceptor hospitalis memorati in termino eis a nobis dato privilegia eorundem monasterii et hospitalis sibi a sacra imperiali maiestate indulta nobis ostenderunt, que etiam vos<sup>b)</sup> consulimus intuenda et respicienda, super quibus visis et inspectis predictorum privilegiis secundum deum et iusticiam procedatis, prout videritis expedire. Ecce quod mictimus vobis exemplar imperialis mandati sigillo nostro sigillatum<sup>d)</sup>.

a) *Grußformel und Kurialien der Adresse habe ich weggelassen.* b) *so.*  
c) *so statt sciatis.* d) *nicht mittranssumiert.*

1) *Die Adressaten erhalten im Brief keinen Titel; daß sie aber Prokuratoren waren, ergibt die Beschreibung des Briefes im Transsumt: litteras . . . Peregrini . . . sigillatas procuratoribus Sarni transmissas.*

2) *Die Indiktion setzt wohl auch in Sarno am 1. September um.*



## 15.

*Friedrich II. richtet an Johannes Galbanus Herrn von Terlizzi<sup>1)</sup> ein Justizmandat in Sachen der Cita von Bitonto.*

*San Germano 31. Juli 1247.*

*Inseriert in Urkunde des Johannes Galbanus, Terlizzi August 1247<sup>2)</sup>, Neapel, Biblioteca nazionale, S. Maria in Porticu. Die Urkunde erwähnt zunächst den Empfang des Briefes:*

Fridericus<sup>a)</sup> dei gratia imperator semper augustus Jerusalem et Sicilie rex Johanni Galbano domino Terliccii fideli suo gratiam suam et bonam voluntatem. Cita de Botonto fidelis nostra sua nobis petitione monstravit, quod tu quoddam pheodum militis in Terliccio, quod dicitur de Sancto Demetrio ad ipsam racionabiliter pertinens iniuste detines et sibi reddere contradicis. Super quo cum sibi supplicaverit per nostram excellenciam provideri, fidelitati tue precipiendo mandamus, quatenus, si est ita, pheodum ipsum mulieri restitnas memorate, ne propter hoc cogatur aput nostram celsitudinem denuo replicare querelam. Dat(a) aput Sanctum Germanum, ultimo iulii, quinte ind(ictionis).

*Die Urkunde Johanss führt dann fort:*

Accersitis coram nobis baronibus videlicet Sire Quiriaco, Sire Jacobino Raynaldo et Gualterio de Forolaccio imperialibus baronibus Terliccii, Benjamin de Rubo iudice Terliccii, Guillelmo iudice eiusdem Terliccii, Maione et Rogerio olim iudicibus, Pisano de Cosme, Suffredo de Angeli eiusdem Terliccii, Sire Johanne de Salandra, Sire Johanne de Piront(o) et Henrico imperialibus Botonti baronibus et iudice Mele de Pepero imperiali Botonti iudice, notario Paulo, notario Johanne Pasca et notario Ruben imperialibus Botonti notariis et aliis quampluribus probis viris visum est nobis de consilio predictorum, quod super imperiali mandato iudicium non poterat sollepniter ordinari. Nos et possidebamus pheodum nominatum et nobis erat cognitio et restitutio demandata, nos etiam de predictis regere curiam deberemus<sup>b)</sup> et ita cum non

a) Fredericus.      b) so.

1) Als solcher auch 1253 bezeugt: Cod. dipl. Bar. III n. 259. Früher (1235) besaß der Logothet Andreas die Herrschaft T. ib. n. 231. Der Ort liegt bei Bari. Johannes war nepos des Philipp Chinard, also vermutlich ebenfalls Cyprier. Winkelmann Acta I n. 918.

2) Terlizzi. — Indiktion 5, Regierungsjahre 27, 22 und 50.

possemus fungi vice plurium personarum scilicet possidentis, cognoscentis, indicantis et restituentis, de predicto pheodo et iure mulieris inquisitionem fecimus diligentem per omnes illos, qui de iure predicti pheodi habere noticiam credebantur, et invenimus, probatum plenissime, ita esse sicut a muliere assertum fuerat et in imperialibus litteris continetur. Communicato igitur consilio cum predictis baronibus, quorum iuris est de pheodis et rebus pheodalibus iudicare, habito etiam cum iudicibus et aliis probis viris consilio diligenti, consideratis hiis, que in litteris imperialibus continentur, et quia mulier ostendit nobis puplica et autentica instrumenta tam de iure pheod(i) pertinent(e) ad predecesores suos quam et de iure pertinente ad ipsam, predictum pheodum, quod est in Terliccio [. . .], auctoritate sacri imperialis mandati rest[ituendum] duximus Cite et consequenter fecimus eam in corporalem possessionem induci et omnium rerum ad pheodum pertinentium, quas predecesores possederunt, scilicet dominus Goffridus Normannus de Plantarot, Raho filius Goffridi, Novedia filius Rahonis, Goffridus filius Novedia<sup>c)</sup>, Sibilla filia Novedia mater Cite, qui fuerunt domini pheodi. [*Es folgt die Aufzählung der Besitzstücke, bestehend in mehreren Häusern, Grundstücken, Gärten, dem casale Sancti Demetrii<sup>1)</sup> und Wald*]. *Unterschieden von Rogerius imperialis puplicus Terliciensis notarius und den Zeugen, unter denen Ruben magister phisicus et notarius.*

---

c) so.

---

1) Auf den Karten nicht nachzuweisen.

## Nachträge zu den Papsturkunden Italiens.

### VII.

Von

**P. Kehr.**

Vorgelegt von F. Leo in der Sitzung vom 7. Dezember 1912.

In den Nachträgen VI habe ich über die Ergebnisse unserer Revisionsarbeiten in Mailand und vorzüglich im dortigen Staatsarchiv berichtet. In derselben Weise haben wir sie in den andern Städten der Lombardei fortgesetzt. Wieder war es Herr Dr. Kalbfuß, der sich dieser Arbeit in Verbindung mit den ihm vom Historischen Institut in Rom übertragenen Archivforschungen unterzog und sie mit gleichem Eifer und von Erfolg belohnt zu Ende führte. Er arbeitete hauptsächlich in Pavia, Cremona, Brescia, Bergamo, Mantua, Verona und Como, und fast überall hat er noch das eine und andere Stück aufgefunden, das selbst den scharfen Augen von L. Schiaparelli entgangen war. Am erfolgreichsten aber waren seine Nachforschungen in Brescia und Bergamo, die vor Jahren Dr. M. Klinkenborg besucht hatte. Ob nun damals die Arbeitsbedingungen nicht so günstige waren wie jetzt oder ob die Mängel der Vorarbeiten es verschuldet haben oder welches sonst die Ursachen sein mögen, jedenfalls entdeckte Dr. Kalbfuß in den beiden Hauptfonds von Brescia und Bergamo, der Biblioteca Quiriniana und der Biblioteca civica, eine ganze Reihe neuer Papsturkunden, deren Auffindung mir um so willkommener war, als es sich um Fonds handelt, von denen wir bisher entweder gar nichts oder nur sehr wenig besaßen.

In der Biblioteca Quiriniana in Brescia, wo, wie man weiß, der größte Teil der Archive von Santa Giulia und San Faustino liegt, fand Dr. Kalbfuß auch die Fonds von San Desiderio und von Montichiari. San Desiderio ist eine sehr alte Gründung und gehörte nach dem Cencius dem apostolischen Stuhl.

Jetzt kamen zwei Urkunden Alexanders III. und Lucius' III. (Nr. 21. 26) an den Tag, die uns über diese Kirche erwünschte Aufklärung bringen.<sup>1</sup> Von der alten Pieve in Montichiari wußten wir aus Notizen der Lokalliteratur, vornehmlich aus den Kollektaneen von Baltasar Zamboni und Federigo Odorici, daß sie mehrere Papsturkunden bekommen hat, aber bekannt waren bisher nur ein vor einiger Zeit vom Staatsarchiv in Brescia erworbenes Originalprivileg von Alexander III. (Nr. 20) und ein kleines Privileg von Alexander III. JL. 12905, das Odorici aus dem Nachlasse des Zamboni gedruckt hat. Dr. Kalbfuß fand außerdem noch ein Privileg von Lucius III. und zwei von Urban III. für diese Pieve (Nr. 25. 36. 37). Erfolgreich war auch die Durchsicht der Manuskripte des bekannten Historikers von Brescia Bernardino Faino, die in der Biblioteca Quiriniana verwahrt werden. Das Schreiben Alexanders III. an die Konsuln und das Volk von Brescia vom letzten Mai 1167 (Nr. 11), dessen Erhaltung wir ihm verdanken, reicht an historischer Wichtigkeit weit über das hinaus was uns sonst Papsturkunden zu bieten pflegen: es ist des Papstes Dank an die Brescianer für die Zurückführung der Mailänder. Leider konnte Dr. Kalbfuß an einer andern Stelle nicht zum gewünschten Ziele gelangen. Im Archivio comunale befindet sich außer einem Teile der Urkunden des Archivio dell' Ospedale und dem Nachlaß von Federigo Odorici auch das Archiv der alten Familie Gambara, noch ungeordnet und darum nicht zugänglich; nach den Katalogen, die unser Sendbote einsah, müßten dort die Kaiserurkunden für Leno und eine alte Kopie des Privilegs Silvesters II. sich befinden.

Sehr erfreulich sind auch, wie gesagt, die Ergebnisse in Bergamo gewesen. Die Biblioteca civica hat außer ihrem alten Bestand noch viele Pergamene, die aus dem Nachlaß von Mario Lupi und Giuseppe Ronchetti hierhergelangt sind, ferner andere, die aus dem Besitze von Femi, Tiraboschi und Borsetti stammen. Hier ist nun der stattliche Bestand der Papsturkunden für San Fabiano di Farinate an den Tag gekommen. Von diesem 1114 von den Grafen von Bergamo gegründeten Nonnenkloster im Cremonesischen, das unter Alexander III. mit dem benachbarten Kloster San Damiano di Dovera vereinigt wurde, waren bisher bekannt je ein Privileg von Paschal II. JL. 6380, Innocenz II. JL. 7409 und Alexander III. JL. 11634. Von den beiden ersten fand Dr. Kalbfuß die Originale und außerdem neue Privilegien von Paschal II., Calixt II., Kardinal Oddo und Alexander III. (Nr. 2. 3. 13. 14. 18. 31). Unter den Pergamene Borsetti fand sich weiter eine alte Kopie des Privilegs Innocenz' II. für San Cesario JL. 7656 und,

was wichtiger, ein Privileg Alexanders III. von 1179 für den Orden der Kreuzherren (Nr. 22). Unsere Kenntnis der Geschichte dieser angeblich von Papst Cletus, wahrscheinlich vielmehr von einem Kreuzfahrer Namens Cletus gegründeten Kongregation war bisher sehr dürftig und ließ uns kaum ahnen, welche Bedeutung sie einst gehabt und wie ihr Gedeihen vor allem Alexander III., der ihr vornehmster Propagator war, und seinen nächsten Nachfolgern am Herzen gelegen hat. Der Orden zählte im Jahre 1228 bereits 55 Häuser in Italien. Die Residenz des Generals war bei Bologna. Die Regel bestätigte als der erste Alexander III. im Jahre 1169 (*Italia pontif.* V 285 n. 1). Unsere Urkunde bringt nun die päpstliche Bestätigung der Beschlüsse des ersten Generalkapitels dieses Ordens. Nehmen wir hinzu die große Zahl von Urkunden für die einzelnen Häuser, die wir in der handschriftlichen Geschichte des Ordens der Cruciferi in der Bibliothek in Treviso entdeckt haben, so ist jetzt ein Material zusammengebracht, mit dem wohl der Versuch einer Geschichte dieses Ordens gemacht werden könnte.

Ich habe außerdem aus äußeren Gründen die in den Mailänder Archiven befindlichen Urkunden für Pavia, Cremona, Brescia, Bergamo und Como hier vereinigt und gebe ferner die Texte einiger Urkunden, die bisher nur aus Regesten bekannt waren, endlich füge ich die beiden Privilegien Lucius' III. und Urbans III. für das Kloster Acquanegra sul Chiese (Nr. 30. 32) hinzu, die wir nur aus Baluzes Abschriften kennen.

---

### 1.

*Bernard Kardinal und Legat Puschals II. verhandelt die Klage des Abtes Anselm von San Pietro in Ciel d'oro gegen die Kanoniker von San Siro in Pavia und entscheidet nach Einsicht in die Privilegien zu Gunsten des Klosters.*  
*Pavia 1102 August 18.*

*Orig. Mailand Arch. di stato (Fondo di religione — Pergamene di San Pietro in Ciel d'oro di Pavia).*

*Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 196 n. 8.*

Die lunę, qui est quintodecimo kalendas septembris, infra monasterium sancti Petri Celi aurei, dum adesset donnus Bernardus cardinalis sanctę | Romanę ecclesię et legatus donni Pascalis pape

et ibi adessent cum eo donnus Guido sanctę Ticinensis ecclesię Dei gratia episcopus et Heinricus archibresbiter, Pomo | prepositus ecclesię sanctę Marię quę dicitur in Pertica, Lanfrancus prepositus ecclesię sancti Yuencii, Agmericus prepositus ecclesię sanctę Marię quę dicitur de Lomello, | Bernardus prepositus ecclesię sanctę Crucis de Mortaria, et reliqui clerici plures et Namtelmus Grumgno, Guido, filius quondam Gualcossi, Otto de Bre|mede, Girardus Carnegrassa, Paganus de Rosa et Amicus frater eius, Ugo de Ganolade, Lanfrancus iudex et reliqui plures, ibique in eius ue|niens presenciam donnus Anselmus Dei gratia abbas iamdicti monasterii, et retulit ei iam per plures uices, quod se lamentauit eidem donno Bernardo | cardinali de canonicis iamdictę ecclesię sancti<sup>a)</sup> Syri, ut ad eum uenissent et ipsi donno Anselmo abbati iusticiam fecissent de decima illa, unde lis est | inter eos, et ipsi canonici iniuste opprimunt ipsum monasterium et depredauerunt. Cum ipse donnus Anselmus abbas taliter retulisset, ad hęc ip|se donnus Bernardus cardinalis interrogauit iamdictum abbatem, si haberet inde aliquod ius, ipse uero abbas ostendit ipsi donno Bernar|do cardinali priuilegia ipsius monasterii, in quibus continetur, qualiter ipsum monasterium est in iure et potestate et regimine et de|fensione predictę sanctę Romanę ecclesię. Ipse uero donnus Bernardus cardinalis, uisis et cognitis iamdictis priuilegiis, per plures | uices iamdictos canonicos per se uel per suos legatos iamdictos canonicos<sup>b)</sup> amonuit, ut ad eum uenissent et exinde donno Anselmo ab|bati iusticiam fecissent. Sed ipsi canonici ad eundem donnum Bernardum cardinalem uenire neglexerunt et iamdicto donno Ansel|mo abbati exinde iusticiam facere noluerunt. Ideo ipse donnus Bernardus cardinalis dicendo precepit iamdictis canonicis, ut | ipsi et eorum successores et pars ipsius canonicę maneant exinde omni tempore taciti et contempti aduersus iamdictum donnum Anselmum | abbatem suosque successores uel partem ipsius ecclesię, nec exinde inantea ullo tempore ullam querimoniam aut molestiam uel inquietudinem | per se uel per eorum sumittentes personas per ullum ingenium exinde faciant, quod<sup>c)</sup> longo tempore iure possessionis et concessionis ab apostolica sede et imperiali dignitate tenere uisi sunt<sup>d)</sup>, set omni tempore iamdictus donnus Anselmus abbas sui que successores et | pars ipsius monasterii securi et quieti sine aliqua molestacione permaneant. Factum est hoc anno ab incarnatione domini nostri Iesu Christi millesi|mo centesimo secundo, supra-scripto die lunę, indictione decima. |

a) sancte *Orig.*    b) *sic.*    c) quod—sunt von derselben Hand zwischen den Zeilen nachgetragen.

† Ego Bernardus humilis cardinalis presbyter sancte Romane ecclesie et in Longobardie partibus legatus domni P(aschalis) pape II hoc scriptum<sup>d)</sup> | in memoria pro quiete monasterii fieri iussi et propria manu subscripsi.

d) scripsum *Orig.*, *korr. aus ursprünglichem scriptum*; *der Kardinal wollte wohl scriptum verbessern in scripsi.*

## 2.

*Paschal II. nimmt die von den Grafen von Bergamo, Nantelm, Wilhelm, Ardicius, Rogerius, Albericus, Arduin und Osbert gegründete und dem h. Petrus tradierte Kirche des h. Fabian in Farinate unter der Äbtissin Beatrix in den apostolischen Schutz und bestätigt dem Kloster die Besitzungen und Rechte. (1114—18).*

*Kopie saec. XII ex. Bergamo Bibl. civica (Perg. Femi-Ronchetti n. 146).*

*Dort ist auch die Gründungsurkunde selbst (in Kopie saec. XII) von 1114 Februar, mit der Albericus, Sohn des Winizo, und seine Gattin Ava, Nantelmus, Sohn des Ardicio, und seine Gattin Allegrancia, die Brüder Wilhelm, Alberich und Ardicio, Rusticus, Sohn des Witardus, die Brüder Graf Arduin und Osbert die Kirche S. Fabian der Peterskirche in Rom mit einem Jahreszins von 12 Mailänder Denaren widmen, und das Original des Privilegs Paschals vom 14. April 1114 (IP VI 1 p. 303 n. 1) für die genannten Stifter. — Vgl. Ital. pontif. VI 1 p. 304 n. 2.*

Pascalis episcopus seruus seruorum Dei. Dilecte in Christo filie Beatrici abatisse monasterii sancti Fabiani de Farinate eiusque sororibus tam presentibus quam futuris regulariter substituendis in perpetuum. Ad hoc uniuersalium<sup>a)</sup> ecclesiarum cura nobis a prouisore omnium bonorum Deo commissa est, quatinus religiosas personas diligamus et bene placentem Deo famulatum<sup>b)</sup> studeamus modis omnibus propagare. Nec enim gratus Deo aliquando famulatus inpenditur, nisi ex caritatis radice procedens a puritate religionis<sup>c)</sup> fuerit conseruatus. Idcirco, dilecta in Christo filia Beatrix abatisa, petitioni tue per uenerabiles quosdam nostros fratres clementer annuimus et beati Fabiani ecclesiam, cui Deo auctore presides, sub apostolice sedis tutela excipimus et eam ab omnium mortalium deinceps grauamine liberam decernimus permanere<sup>d)</sup>.

a) uniuersium. b) placentes Deo famulatus. c) religionis. d) *korr. aus permanere decernimus.*

Quam ecclesiam videlicet beati Fabiani de Farinate Pergamenses comites Lantelmus <sup>e)</sup>, Wilielmus, Ardicius, Rogerius, Albericus <sup>f)</sup>, Ardoinus, Osbertus, qui uidelicet eam in fundo suo coustruxerant, sub annuo censu denariorum XII Mediolanensis monete beato Petro et eius Romane ecclesie obtulerunt <sup>g)</sup>. Per presentis igitur priuilegii paginam apostolica auctoritate statuimus, ut quecumque bona quas-cumque possessiones eadem ecclesia aut ex predictorum comitum aut ex quorumlibet largitione seu legitima qualibet acquisitione in presentiarum possidet siue in futurum <sup>h)</sup> largiente Deo iuste atque canonice poterit adipisci, firma uobis et his, que post uos successerint, et <sup>i)</sup> illibata permaneant. Nec diocesano episcopo facultas sit ecclesiam ipsam et personas in ea Domino seruientes grauare aut aliquid in illa potestate iudiciaria <sup>k)</sup> exercere preter locorum consecrationes, sanctimonialium <sup>l)</sup> benedictiones et clericorum, qui in ea constituti sunt seu fuerint, ordinationes; si tamen episcopus catholicus fuerit et gratiam atque communionem apostolice sedis habuerit et si gratis atque sine prauitate uoluerit sacramenta eadem ministrare; alioquin a quo malueritis catholico ea suscipietis episcopo. Nulli <sup>m)</sup> igitur omnino hominum liceat prefatam ecclesiam perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere, minuere aut temerariis uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, sanctimonialium in prelibata ecclesia Deo seruientium usibus profutura, salua sedis apostolice auctoritate. Obeunte uero te nunc eiusdem loci abatissa uel earum qualibet, que tibi successerint, nulla ibi qualibet presumptionis audacia seu uiolentia preponatur, nisi quam sorores communi consensu uel sororum pars consilii sanioris secundum Dei timorem et beati Benedicti regulam elegerint, a Romano pontifice uel cui ipse commiserit <sup>n)</sup> consecrandam. Sepulturam quoque eiusdem loci liberam esse censemus, ut eorum deuotioni et extreme uoluntati, qui se in prefato loco <sup>o)</sup> sepeliri deliberauerint, nisi forte excommunicati uel interdicti fuerint, nullus obsistat, salua tamen iustitia illius ecclesie seu ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumuntur. Porro noualium uestrorum, que propriis manibus aut sumptibus colitis, sine de nutrientis uestrorum animalium decimas ab aliquibus omnino exigi <sup>p)</sup> prohibemus. Communi enim uita uiuentibus, sicut beatus Gregorius

*e) statt Nantelmus. f) Rusticus und Albricus sind aus den Nachurkunden zu ergänzen. g) obtulisse firmamus. Vielleicht stand im Original obtulerunt, quam sub eodem censu firmamus. h) futuro. i) et getilgt. k) korr. aus iudiciaria potestate. l) sanctimonialium. m) von anderer Hand ist über der Zeile nachgetragen Decernimus igitur ut. n) commisit. o) prefatis locis. p) korr. aus exigi omnino.*



ait, iam de faciendis portionibus uel exhibenda hospitalitate nichil nobis loquendum est, cum omne, quod superest, in causis piis ac religiosis erogandum est. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertione commonita, nisi presumptionem suam digna satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini nostri Iesu Christi redemptoris aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco<sup>g)</sup> sua iura seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen. Amen. Amen.

Ego Pascalis catholice ecclesie episcopus ss.

g) eisdem locis.

### 3.

*Calixt II. nimmt nach dem Vorgange Paschals II. das Kloster des h. Fabian im alten Kastell von Farinate unter der Äbtissin Beatrix in den apostolischen Schutz und bestätigt die Besitzungen und Rechte.*  
*Saint-Denis 1119 November 27.*

*Orig. Bergamo Bibl. civica (Perg. Femi-Ronchetti n. 148).*

*Die Urkunde, welche in der Hauptsache den Text Paschals II. (oben Nr. 2) wiederholt, stand auch in einem vergeblich von uns gesuchten Kopialbuch auf fol. 1, wie aus einer Dorsualnotiz hervorgeht. — Vgl. Ital. pontif. VI 1 p. 304 n. 3.*

CALIXTVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTE IN CHRISTO FILIĘ BEATRICE ABBATISSĘ MONASTERII SANCTI FABIANI QVOD IN CASTELLO VETERI DE FARINATE SITVM EST | ET IIS QVE POST EAM REGVLARITER SVCESSERINT IN PERPEVVVM. Quę religionis prospectu statuta sunt, inconuulsa debent stabilitate seruari. Idcirco, dilecta in Christo filia Beatrix | abbatissa, petitioni tuę per karissimum fratrem nostrum Iohannem presbyterum cardinalem sancti Grisogoni clementer annuimus et beati Fabiani ecclesiam, cui Deo auctore presides, ad exemplar domini predecessoris | nostri sanctę memorię PASCHALIS pape sub apostolice sedis tutelam excipimus et eam ab omnium

mortalium deinceps grauatine liberam permanere decernimus. Eundem enim locum Pergamenses | comites Nantelmus, Guillelmus, Ardezius, Rusticus, Rogerius, Albericus, Albricus, Arduinus, Osbertus, qui uidelicet eum in fundo suo construxerant, sub censu annuo duodecim denariorum Mediolanensis monetę beato Petro et eius Romanę ecclesię obtulerunt. Per presentis igitur priuilegii paginam apostolica auctoritate statuimus, ut quęcumque bona quęcumque possessiones | eadem ecclesia aut ex predictorum comitum aut ex quorumlibet fidelium largitione seu legitima qualibet acquisitione in presenti possidet siue in futurum largiente Deo iuste atque | canonicè poterit adipisci, firma uobis et iis, quę post uos successerint, illibataque permaneant. Nec diocesano episcopo facultas sit, locum ipsum et personas in' eo Domino seruiantes grauari aut | aliquid illic potestate iudiciaria exercere preter loci consecrationem, sanctimonialium benediction[em] et clericorum, qui ibi constituti fuerint, ordinationem; si tamen episcopus catholicus fuerit et gr[atiam] | atque communionem apostolicę sedis habuerit et si gratis ac sine prauitate uoluerit sacramenta eadem ministrare; alioquin a quo malueritis catholico ea suscipietis episcopo. Nulli ergo omnino hominum | liceat uestram ecclesiam temere perturbare aut eius possessiones auferre-uel ablatas retinere, minuere uel temerariis uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, sanctimonialium illic | Deo seruientium usibus profutura. Obeunte te nunc eius loci abbatissa uel earum qualibet, quę tibi successerint, nulla ibi qualibet surreptionis astutia seu uiolentia preponatur, nisi quam sorores | communi consensu uel sororum pars consilii sanioris secundum Dei timorem et beati Benedicti regulam elegerint, a Romano pontifice uel cui ipse commiserit consecrandam. Sepulturam quoque loci uestri | liberam esse censemus, ut eorum, qui illic sepeliri deliberauerint, deuotioni et extremę uoluntati, nisi forte excommunicati sint, nullus obsistat. Porro laborum uestrorum seu animalium decimas, que uestris | sumptibus excoluntur aut nutriuntur, ab aliquibus exigi omnimodo<sup>a)</sup> prohibemus. Comuni enim uita uiuentibus, sicut beatus GREGORIVS ait, iam de faciendis portionibus uel exhibenda hospitalitate nichil | nobis loquendum est, cum omne, quod superest, in causis piis ac religiosis erogandum est. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostrę constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioe commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate

a) omnimodo *Orig.*

careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat | et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districtę ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem ecclesię iusta seruantibus | sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. AMEN. |

R. Ego Calixtus catholicę ecclesię episcopus ss. BV.

Dat. apud sanctum Dionisium per manum GRISOGONI sanctę Romanę ecclesię diaconi cardinalis ac bibliothecarii, V kal. decemb., | indictione XIII<sup>a</sup>, incarnationis dominicę anno M<sup>o</sup>. C<sup>o</sup>. XVIII<sup>o</sup>, pontificatus autem domni CALIXTI secundi pape anno primo.

(B. dep.)

#### 4.

*Innocenz II. bestätigt dem Kloster S. Petri in Monte unter dem Abt Johann die von Bischof Odalrich von Brescia geschenkten und von Kaiser Heinrich bestätigten Besitzungen.*

*Brescia 1132 August 30.*

*Auszug saec. XVII in Miscellanea „Fondazione di vari monasteri di Brescia“, Brescia Bibl. Quiriniana E I 11.*

*Das Benediktinerkloster S. Petri in Monte Ursino bei Brescia, das angeblich König Desiderius gegründet haben soll, verdankt wahrscheinlich dem Bischof Odalrich von Brescia († 1054) seine Gründung. Es kam gegen Ende des XIV. Jahrhunderts an die Kanoniker von San Pietro in Oliveto in Brescia und seine Archivalien teilten das Schicksal derjenigen dieser Kongregation.*

*Von älteren Urkunden für das Kloster waren bisher bekannt das Privileg Heinrichs III. von 1053 Mai 18 St. 2437 und ein kurzes Exzerpt des Privilegs Innocenz' II. von 1132 August 30 (vgl. IP. VI 1 p. 338 n. 2).*

*In dem oben angeführten Manuskript ist ein ziemlich verworrener und verderbter Text eingetragen, von dem man sogleich erkennt, daß er sich aus zwei ganz verschiedenen Urkunden zusammensetzt, einem bischöflichen Privileg des Odalrich, worin er der Kirche eine Indulgenz verleiht (doch wird man an ihrer Authentizität zweifeln dürfen), und einer päpstlichen Urkunde, die ohne Zweifel jene Innocenz' II. war. Deren Text ist freilich ganz überarbeitet und verfälscht, indem der Kopist oder Fälscher aus ihr eine für Bischof Odalrich selbst, den er zugleich zum Mönch von S. Peter macht, ausgestellte Urkunde hat machen wollen und sie auf 1063 datierte. Beginnt nun der Text also:*

Alexander<sup>a)</sup> papa. In nomine domini nostri et Saluatoris Iesu Christi. Ab incarnatione eius anno 1063<sup>b)</sup>, mense augusti, indictione VI. Ad hoc in apostolicę etc. —

*so ist deutlich, daß diese Formel eben die durch Korrektur verderbte Datierung des bischöflichen Privilegs vom August 1053 ist. Weiter hat der Fälscher im Text einen Passus eingeschoben, der den Bischof Odalrich zum Empfänger der Urkunde macht, und einen zweiten, durch den die von diesem gewährte Indulgenz bestätigt wird.*

*Außerdem haben wir noch eine Notiz über das Privileg Innocenz' II. in dem handschriftlichen Werke des Bernardino Faino Ves-covi di Brescia, s. XVII, Brescia Bibl. Quiriniana E I 8, die ich zur Herstellung der Urkunde verwerte, und die sich gleichlautend auch bei den IP VI 1 p. 338 n. 2 genannten Autoren findet.*

[Innocentius episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Ioanni abbati sancti Petri in Monte<sup>c)</sup> etc.]. Ad hoc in apostolicę sedis specula disponente Domino constituti esse conspici-mur<sup>d)</sup>, ut uenerabiles et religiosas diligamus personas et ad religionem propagandam<sup>e)</sup> propensius intendamus. Nec enim aliquando gratus Deo<sup>f)</sup> famulatus impenditur<sup>g)</sup>, si non ex charitatis radice procedens a puritate religionis et deuotionis fuerit conseruatus. Quocirca, [dilecte] in Domino fili<sup>h)</sup>, <Uualdericus Brixiensium episcopus, quoniam omnipotenti Domino deseruire in cenobio beati Petri sito in Monte Ursino secundum regulam beati B(enedicti) decreuisti> tuis rationabilibus postulationibus duximus annuendum. Statuimus enim, ut uniuersa, quę [a bone memorie Adalrico Brixiensi episcopo]<sup>i)</sup> monasterio beati Petri, cui Deo auctore p̄sides, collata sunt et ab illustris memorię Henrico Romanorum imperatore <semper> augusto per p̄cepti sui paginam<sup>k)</sup> firmata esse noscuntur, firma tibi et successoribus <iamdieti cenobii> et illibata permaneant, [salua Brixiensis episcopi reuerentia]<sup>i)</sup>. Quęcumque p̄terea in presentiarum idem monasterium possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium <annuatim remissione suorum peccatorum secundum constitutionem archiepiscopi Mediolanensis ecclesie et cęterorum episcoporum Italię Langobardię partibus> seu aliis iustis modis prestante Domino poterit adipisci, uobis et per uos eidem monasterio auctoritatis nostrę munimine roboramus . . . . .

a) auf Rasur.      b) 63 auf Rasur.      c) der Anfang aus Faino.

d) conspici-mus.      e) ecclesias et religiones.      f) Dei.      g) impeditur.

h) filio.      i) ergänzt aus dem Regest von Faino.      k) pagina.

[Dat.<sup>l)</sup> Brixie per manum Aimerici<sup>m)</sup> sancte Romane ecclesie diaconi cardinalis et cancellarii<sup>n)</sup>, pridie kal. sept., indictione X<sup>t</sup>, incarnationis dominice anno MCXXXIII<sup>o)</sup>, pontificatus uero domni Innocentii pape II anno tertio<sup>p)</sup>].

l) ergänzt aus Faino. m) Americi. n) et cancellarii fehlt. o) inc. d. a. MCXXXIII fehlt. p) anno 3 sui pontificatus.

## 5.

*Fälschung.*

*Innocenz II. bestätigt dem Kloster San Salvatore in Brescia unter der Äbtissin Ermengarda die von der Königin Ansa verliehenen und von Kaiser Heinrich bestätigten Besitzungen und gewährt den Besuchern der Kirche an bestimmten Tagen Indulgenzen.*

Rom S. Peter 1133 Mai 1.

*Kopie saec. XV Brescia Bibl. Quiriniana.*

*Regg. Kaltenbrunner in Wiener SB. XCIV 698 n. CCCIX<sup>A</sup>. J-L. † 8307. Die Fälschung die mit Benutzung der vorhergehenden Urkunde (Nr. 4) entstanden ist, ist so evident, daß weitere Darlegungen sich erübrigen. — Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 324 n. 9.*

INNOCENTIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTE FILIE ERMENGARDE ABBATISSE MONASTERII SANCTI SALVATORIS ET DOMNE SANCTE IVLIE BRIXIE EIVSQVE SVCESSATRICIBVS<sup>a)</sup> REGVLARITER SVBSTITVENDIS SALVTEM ET APOSTOLICAM BENEDICTIONEM. Ad hoc in apostolice sedis specula disponente Domino constituti esse conspicimur, ut religiosas diligamus personas et ad religionem propagandam propensius intendamus. Nec enim aliquando gratus Deo famulatus impenditur, si non ex caritatis radice procedens a puritate religionis fuerit conseruatus. Quocirca dilecte in Domino filie Ermengarde abbatisse, quoniam omnipotenti Domino deservire secundum beati Benedicti regulam<sup>b)</sup>. Statuimus enim, ut uniuersa, que a bone memorie Ansa regina<sup>c)</sup> monasterio sancti Saluatoris prescripto, cui Deo auctore presides, collata sunt et ab illustris memorie HEINRICH Romanorum imperatore augusto per precepti sui paginam<sup>d)</sup> firmata esse noscuntur, firma tibi et successatricibus<sup>e)</sup> tuis et illi-

a) succetricibus. b) ergänze decretuisti etc., wie oben S. 423. c) Anse regine. d) pagina. e) succitricibus.

bata permaneant. Quecumque preterea in presentiarum idem monasterium iuste et <sup>f)</sup> canonicè possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante Domino poterit adipisci, uobis et per uos eidem monasterio auctoritatis nostre munimine roboramus et discernimus. Nos enim Deo inspirante, a quo bona cuncta procedunt, uolentes donis spiritualibus fidelium animos animare, omnibus fidelibus christianis uere penitentibus confessis et contritis, qui prefatam ecclesiam deuote in infranominatis diebus uisitauerint, uidelicet in die natiuitatis Domini cum tribus sequentibus, scilicet sancti Stephani, sancti Iohannis et sanctorum innocentium, in die epiphanie Domini, in die Veneris sancti, in die resurrectionis Domini cum duobus sequentibus, in die ascensionis Domini, in die pentecosten cum duobus sequentibus, in die consecrationis eiusdem ecclesie, in die omnium sanctorum, in festiuitatibus sancte Marie uirginis, in festis duodecim apostolorum, cunctis diebus dominicis per totum anni circulum, in die domne sancte Iulie uirginis et martiris et per totam octauam deuote uisitauerint, pro qualibet uice terciam partem criminalium et medietatem uenialium peccatorum auctoritate Dei omnipotentis et beatorum apostolorum Petri et Pauli indulgentiam impartimur. Qui autem antedictam ecclesiam in die translationis domne sancte Iulie uisitauerint et de suis facultatibus aut parum aut multum secundum eorum possibilitatem pro conseruatione dicte ecclesie largituri sint, auctoritate Dei omnipotentis et gloriose uirginis Marie et beatorum Petri et Pauli eius apostolorum et auctoritate nostra apostolica de consilio fratrum nostrorum cardinalium, omnium orationum omniumque beneficiorum totius ordinis et regule beati Benedicti Deo concedente in perpetuum participes facimus, et illis omnibus sit pax domini nostri Iesu Christi et auctoritate nostra prefata concedimus et indulgemus, quatenus hic fructum <sup>g)</sup> bone actionis omnium peccatorum suorum indulgentiam percipiant et aput districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Ergo ut nulli omnino hominum fas sit prenominatam ecclesiam temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere, minuere aut aliquibus uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, pro cuius gubernatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, primo, secundo tertioe commonita, si non satisfactione congrua emendauerit <sup>h)</sup>, potestatis honorisque

f) et fehlt.    g) fructu.    h) mendauerit.

sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine domini nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districtae ultioni subiaceat.

Data Rome apud sanctum Petrum, indictione undecima, primo madii, pontificatus nostri anno tercio.

R. Ego Innocentius catholice ecclesie episcopus scripsi.

Ego Wilielmus<sup>1)</sup> Prenestine ecclesie episcopus scripsi.

Ego Waldricus episcopus scripsi.

Ego Alexander episcopus cardinalis scripsi.

Ego Filipertus presbiter cardinalis scripsi.

Ego Raynerius presbiter cardinalis scripsi.

Ego Gregorius diaconus cardinalis scripsi.

Ego Bertetus diaconus cardinalis scripsi.

Ego Theodaldus diaconus cardinalis scripsi.

Ego Felix diaconus cardinalis scripsi.

Ego Beneuentus subdiaconus cardinalis scripsi.

Ego Ansoaldus subdiaconus cardinalis scripsi.

Ego Carulus subdiaconus cardinalis scripsi.

Ego Aymericus sancte Romane ecclesie diaconus cardinalis et canzelarius scripsi et signata per domni pape manus proprias.

1) Wilielmus.

## 6.

*Kardinaldiakon Vassallus und Legat Innocenz' II. in der Lombardei entscheidet einen Streit zwischen der Äbtissin Perpetua von S. Maria Vecchia in Como und der Äbtissin Agnes von S. Maria di Cantù und den Leuten vom Hof in Cernobbio über ein Grundstück am Monte Doello.*

Como 1141 August 22.

*Orig. Mailand Arch. araldico Trivulzi.*

*Von der Legation des Kardinals Vassallus von S. Eustachio ist sonst nichts bekannt.*

Dum in Dei omnipotentis nomine in die quadam Veneris, que est decima die exeun[te] mense augusto, domnus Vasallus Dei gratia uenerabilis sancte Dei Romane ecclesie diaconus cardinali[s] et beatissimi pape Innocentii in Longobardiam legatus resideret in ecclesia beati Abundii, que est sita non multum longe a ciuitate Cumana, et residerent<sup>a)</sup> cum eo multi alii honesti clerici et sapientes laici, domna Perpetua abbatissa ecclesie sancte Marie que

a) residerent.

dicitur Monasterium uetus eiusdem ciuitatis cum sororibus suis eius suppliciter adiit clementiam et prostrata una cum sororibus suis pedibus ipsius cardinalis rogauit cum amore omnipotentis Dei et beate Marie uirginis, quatenus ipse ob remedium anime sue et ex officio sibi iniuncto faceret ecclesie sue iusticiam de abbatissa et monialibus de Canturi et de aliis quibusdam laicis, qui habent partem in curte Cernobii, qui cum abbatissa<sup>b)</sup> iniuste et sine ratione detinebant quandam terram ipsius ecclesie in monte qui dicitur Diuelli. Cumque predictus domnus cardinalis talem audisset querimoniam, iussit Oberto presbitero suprascripti monasterii Canturiensis, quatenus pro ecclesia sua responderet; qui ex iussione predicti domni cardinalis, idonea cautione<sup>c)</sup> pro ecclesia sua et abbatissa facta, rationes suas fretus sapientum auxilio in iudicio ante ipsum cardinalem exposuit, et cum ex utraque parte satis forent uentilate possessionis<sup>d)</sup> et proprietatis questiones, predicta abbatissa Cumani monasterii ex parte ecclesie longe et quiete quadraginta annorum possessionis protulit quattuor idoneos testes, uidelicet Petrum de Cansonigo et Dominicum Picinatum, Petrum Gaffum et Adam de Vcino, qui testificati sunt, quod uiderunt Nigrum et Anzibertum et Vitalem et Leonem et alios massarios eiusdem monasterii tenere quiete suprascriptam terram de Diuelli a parte ecclesie sancte Marie et exinde fictum dare, uinum et granum et denarios eiusdem ecclesie quadraginta annis ante destructionem Cumane ciuitatis. Protulit etiam predicta Cumana abbatissa instrumentum antiquum, in quo continebatur, quod predicta terra de Diuelli erat proprietas sue ecclesie, quod instrumentum iureiurando etiam per aduocatum<sup>e)</sup> abbatisse et idoneum esse firmatum est, et testes suprascripti, sicuti testificati sunt, ita iurauerunt. Unde predictus domnus cardinalis proborum clericorum, scilicet domni Ardicionis Cumani episcopi et domni Oberti archipresbiteri de Vigeria et domni Ardicionis clerici de Papia, consensu etiam iudicum [. . . .]ni Mediolanensis et Alberti Cumani, talem de sua curia [protulit sententiam], scilicet quod predicta ecclesia beate Marie que dicitur Mo[nasterium uetus in futurum] quiete et pacifice<sup>f)</sup> possideret predictam terram de [Diuello sine ulla contrad]ictione predicti monasterii de Canturi. Unde etiam predict[i homines de] curte de Cernobio, id est Nicolaus de Curte et Anselmus frater eius et Enricus Abol[. . .] et Bertari frater eius et Oldeprandus Longus et Otelmus et Lotarius et Ugo de Pradello et Lanfrancus

b) abbatisse.    c) idoneam cautionem.    d) possessionis.    e) auocatum.

f) pacifice.



filii Gonselmi de Vico et Aribertus Lantelmi et Guilielmus<sup>g)</sup> Gambacurta, omnes suprascripti fecerunt finem et refutationem de predicta terra de Dielli in manibus domne Perpetue abbatisse suprascripti monasterii. Factum est hoc anno ab incarnatione domini nostri Iesu Christi millesimo quadragesimo primo, indictione quarta.

Lanfrancus Rusca similiter fecit finem<sup>h)</sup>.

† Ego Vassallus diaconus cardinalis sancte Romane ecclesie et apostolicę sedis legatus firmaui, statui et ss.

Ibi fuerunt Albertus Abiaticus et Albericus Ariberti et Lanterius iudex et Gind[. .]tus frater eius et Petrus Ramundi et Vegio de Curmola et Lanfrancus de Canoua et alii plures rogati testes. In presencia et domni Anselmi Barigo et Guiberti iudicis et aliorum hominum.

Ubertus presbiter per parabolam domne Agnetis abbatisse predicti monasterii Canturiensis fecit finem et refutationem de predicta terra de Dielli in manibus domne Perpetue abbatisse Cumani monasterii<sup>h)</sup>.

Ego Albertus iudex ac missus domni Chonradi regis in hac carta a me composita subscripsi.

g) Gulielmus. h) dieser Satz ist von derselben Hand nachgetragen.

## 7.

*Celestin II. erteilt dem Kloster Vallalta unter dem Abt Oprand ein Privileg und bestätigt insbesondere die Schenkung des Bischofs Gregor von Bergamo. Lateran 1143 November 27.*

*M. Lupi Documenti riguardanti il monastero di Vallalta, Ms. s. XVIII, Bergamo Bibl. civica.*

*Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 399 n. 3.*

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Oprando abbati monasterii Alte Vallis, quod in Pergamensi parrochia situm est, eiusque successoribus regulariter substituendis in perpetuum. Venerabilium locorum cura nos admonet, de eorum quiete sollicitę cogitare. Quamobrem, dilecte in Domino fili Oprande abbas, tuis desideriiis clementer annuimus et monasterium sancti Benedicti, quod in Alta Valle situm est, cui etiam Deo auctore preesse dinosceris, presentis priuilegii robore communimus. Statuentes, ut quecumque a uenerabili fratre nostro Gregorio Pergamensi episcopo

consilio et assensu fratrum suorum nec non aduocati et aliorum etc. (ut in bulla Innocentii = J-L. 7896).

R. Ego Celestinus catholicę ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Conradus Sabinensis episcopus ss.

† Ego Thomas presb. card. tit. Vestine ss.

† Ego Hubaldus<sup>a)</sup> diac. card. sancte Marie in Via lata ss.

† Ego Octavianus diac. card. sancti Nicolai in carcere Tulliano ss.

Dat. Laterani<sup>b)</sup> per manum [Gerardi] sancte Romane ecclesie cardinalis ac biblio[the]carii, V kal. decemb., indictione VII, incarnationis dominice anno MCXLIII, pontificatus uero domni<sup>c)</sup> Celestini pape II anno primo.

a) Inbaldus. b) Latherani. c) dompni.

## 8.

*Eugen III. nimmt auf Bitten des Abtes Jordan und der Brüder von Chaise Dieu das Kloster des h. Marinus in Pavia unter dem Abt Bertrand in den apostolischen Schutz, bestätigt das von König Aistulf verliehene Ripaticum des Tessinoflusses und alle Besitzungen, gegen einen Jahreszoll von einem Marabutin.*

Lateran 1150 März 15.

*Angebliches zeretztes Original im Departementalarchiv der Haute-Loire in Le Puy (Chaise Dieu). — Danach Abschrift in Fragmenta historiae Aquitanicae vol. V von 1677, Paris Bibl. nationale Ms. lat. 12767 f. 23'. — Kopie von 1286 aus Kopien von 1271 und 1272 im Staatsarchiv in Mailand (Fondo di religione — San Marino di Pavia) [B].*

*Gedruckt (schlecht und mit großen Lücken) in Tablettes historiques de la Haute-Loire VIII (1878) 26 n. 13 aus dem angeblichen Original, das W. Wiederhold vergeblich gesucht hat. Ich gebe den Text nach der orthographisch inkorrekten, sonst aber zuverlässigen Mailänder Kopie. — Reg. J-L. 9375 nach Ms. lat. 12767. Vgl. IP VI 1 p. 209 n. 1.*

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Bertrando<sup>a)</sup> abbati monasterii sancti Marini, quod in Papiensi ciuitate situm est, eiusque fratribus inibi Domino regulariter militantibus

a) Betrando B.

salutem et apostolicam benedictionem. In apostolice sedis regimine disponente Domino constituti, necesse habemus singulis ecclesiis<sup>b)</sup> paterna sollicitudine providere et iustis petentium votis<sup>c)</sup> clementius annuere. Proinde, dilecte in Domino fili<sup>d)</sup> Bertrande abbas, precibus dilectorum filiorum nostrorum Iordanis abbatis et fratrum Case Dei, quibus ordinatio eiusdem<sup>e)</sup> cenobii, quod beati Petri iuris existit, a predecessoribus nostris Paschali et Calixto<sup>f)</sup> Romanis pontificibus<sup>g)</sup> commissa est, gratum impertientes<sup>h)</sup> assensum, monasterium ipsum sub beati Petri et nostra protectione suscipimus<sup>i)</sup> et presentis scripti patrocinio communimus<sup>k)</sup>, statuentes, ut ripaticum fluminis Ticini ab Astulfo<sup>l)</sup> Longobardorum rege loco ipsi intuitu deuotionis concessum et scripti sui auctoritate firmatum, quecumque etiam alia bona seu possessiones in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum<sup>m)</sup> rationabilibus modis Deo propitio poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant, salua diocesani episcopi canonica iustitia. Ad indicium autem percepte huius a sede apostolica protectionis unum marabotinum nobis nostrisque successoribus annis singulis persoluetis. Si quis igitur huius nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit<sup>n)</sup>, nisi reatum suum congrua satisfactione correxerit<sup>o)</sup>, clericus ecclesiastico beneficio, laicus uero christiana communione priuetur.

† Ego Eugenius catholice ecclesie episcopus ss.

Dat. Lateran. id.<sup>p)</sup> martii, indictione duodecima<sup>q)</sup>, incarnationis dominice anno M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>XL<sup>o</sup>VIII<sup>o</sup> r).

b) et clii B. c) uetis B. d) filii B. e) eius B. f) Calisto B. g) Romanorum pontificum AB. h) inpertinentes B. i) suscipimus B. k) cuminiuimus B. l) Astufulo B. m) infinitum B. n) teptatauerit B. o) corresserit B. p) de B; kal. (?) Tabl. q) II Tabl. r) M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>XL<sup>o</sup>VIII<sup>o</sup> Tabl.

## 9.

*Hadrian IV. nimmt die Domkirche S. Maria in Brescia unter dem Erzpriester Johannes nach dem Vorgange Honorius' II. und Eugens III. in den apostolischen Schutz und bestätigt die namentlich aufgeführten Besitzungen und Rechte.*

*Anagni 1159 Juni 27.*

*Orig. Brescia Arch. capitolare. — Kopie im Prozeß von 1686 f. 3 ebenda.*

*Die Datierung, aber irrig mit 4 kal. iul. gibt Gradenigo Brixia sacra p. 216, danach Cappelletti XI 603, J. 7123 und J-L. 10578 zu 1159 Juni 28. Der Text ist eine ziemlich wörtliche Wiederholung von Eugens III. Privileg von 1148 Sept. 9, so daß von einem vollen Abdruck abgesehen werden kann. — Es mag noch bemerkt werden, daß in der Rota die Devise einzutragen vergessen worden ist. Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 314 n. 3.*

ADRIANVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS IOHANNI ARCHIPRESBITERO ET CANONICIS ECCLESIE BEATE MARIE BRIXIENSIS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS CANONICE SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Quotiens illud a nobis.

R. Ego Adrianus catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Hybaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Bernardus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.

† Ego Galterius Albanensis episcopus ss.

† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Crucis in Ierusalem ss.

† Ego Ildebrandus presb. card. basilicę XII Apostolorum ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancte Anastasie ss.

† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.

† Ego Petrus diac. card. sancti Eustathii iuxta templum

Agrippe ss.

Dat. Anagn. per manum Rolandi sancte Romane ecclesie presbyteri cardinalis et cancellarii, V kal. iul., indictione VII, incarnationis dominice anno M<sup>o</sup>.C<sup>o</sup>.L<sup>o</sup>.VIII<sup>o</sup>, pontificatus uero domni ADRIANI pape IIII anno quinto.

(B. dep.)

## 10.

*Victor IV. verleiht zu Gunsten der von der edlen Frau Scandola bei Cremona erbauten Kirche San Leonardo, deren Weihe er am 14. Mai beigewohnt, Indulgenz. (1161).*

*Orig. Mailand Arch. di stato (Fondo di religione — Pergamene di Cremona). — Das untere Ende ist verstümmelt.*

*Vgl. Ital. pontif. VI 1 p. 294 n. 1.*

Victor episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fratribus episcopis et dilectis filiis abbatibus, prepositis et presbyteris, ad

quos litterę istę | peruenerint, salutem et apostolicam benedictionem. Caritati uestre notum fieri uolumus, quoniam nobilis mulier Scandolara dilecta | nobis in Christo filia et alię mulieres mundum cum actibus suis contempnentes et propositam sanctę religionis assumentes, | prope Cremonam ecclesiam in honore sancti Leonard[i et hospita]le in receptione pauperum hedificauerunt. Cuius ecclesię | [cons]ecrationi nonodecimo kal. iunii celebratę inter[fuimus. Ut autem]<sup>a)</sup> religio ibi nouiter incepta auxilio fidelium illu[c] | concurrentium ad statum perfectionis duceretur, communicato consilio fratrum nostrorum episcoporum, cardinalium et aliorum religiosorum uirorum, qui ad ipsius loci consecrationem nobiscum uenerant, talem ibi statuimus remissionem, ut omnes, | qui cum elemosinarum largitione ad predictum locum a die consecrationis usque in octauam sancti Michaelis proxime | uenientis deuote conuenerint, unius anni de criminalibus et quartę partis de uenialibus indulgentiam habeant. | De fractis autem penitentiis, quas negligentia uel uerecundia seu ignorantia aut laboris siue itineris uel egrit[udinis] fatione neglexerunt, confisi de misericordia redemptoris plenam illis remissionem facimus, qui iam dictum locum, sicut prediximus, uisitauerint. Singulis quoque annis anniuersario consecrationis die quadraginta dies | criminalium et quartam partem uenialium omnibus illuc uenientibus, qui penitentiam suorum delictorum receperunt et | pro fractis penitentiis, ut dictum est, redimendis elemosinas de facultatibus suis ad sustentationem ancillarum Dei et pauperum | ibidem largientur, indulgemus. Et quia orationum predi[ctarum] ancillarum Dei et beneficiorum eterne remunerationis uos ipsi | [particip]es<sup>a)</sup> esse poter[itis], . . . . cum u[obis] subiect[is]<sup>a)</sup> . . . . .  
. . . . .  
. . . . . ]

(B. dep.)

a) dem Sinne nach ergänzt.

## 11.

*Alexander III. dankt den Konsuln und dem Volk von Brescia für ihre Anstrengungen zu Gunsten der Kirche und ihrer Freiheit, ermahnt sie darin auszuharren, und entbindet alle, welche dem Tyrannen Friedrich und seinen Anhängern durch den Treueid verbunden sind, von diesem.*

Rom S. Maria Nuova (1167) Mai 31.

*Dieser historisch wichtige Brief stand in jenem Codex von San Pietro in Oliveto, aus dem Luchi, Doneda, Zaccaria verschiedene histo-*

*rische Notizen publiziert haben und in dem auch Alexanders III. gleichzeitiges Privileg für Bischof Raimund von Brescia J-L. 11350 stand. Aus derselben, auch von uns vergebens gesuchten Handschrift hat Faino Thesaurus episcoporum Brixiansium f. 118' und Catalogi diversi indicanti la successione delli vescovi di Brescia, Mss. s. XVII, Brescia Bibl. Quiriniana (E I 1 und E I 17) das folgende Stück kopiert. — Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 335 n. 9.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis consulis et uniuerso populo Brixiano salutem et apostolicam benedictionem. Quod nos, sicut ex communi fama et certa multorum relatione comperimus, pro negotio et exaltatione ecclesie et libertate uestra tuenda uiriliter laborastis et cum aliis in hoc unanimiter et concorditer conuenistis, obsequium Deo gratissimum reputamus et id omnino acceptum habemus. Super quo utique propositum et desiderium uestrum multiplici gratiarum prosequimur actione et intentionem uestram magnificis in Domino laudibus commendamus, promptissimam uoluntatem gerentes ad commodum et profectum uestrum uotiuo cordis affectu intendere et uobis in tam laudabili proposito auxilium et consilium, quod poterimus, efficaciter exhibere. Verum quoniam non pugna, sed finis coronat nec qui incipit, sed qui in bono principio usque ad exitum perseuerat, remuneratione dignus habetur, uniuersitatem uestram per apostolica scripta rogamus, monemus et exhortamur in Domino ex parte Dei omnipotentis et beati Petri ac nostra in remissionem uobis peccatorum iniungimus, quatenus quod tam laudabiliter incepistis, ad optimam consummationem perducere et propositum uestrum manutenere propensius et fouere curetis et ad exaltationem ecclesie et libertatis uestre tuitionem totis uiribus intendentes, alios ad hoc ipsum, quantum poteritis, inclinare et inducere laboretis. Nos enim uniuersos, qui F. tyranno aut fautoribus eius iuramenta fidelitatis tenentur, ab obseruantia illius iuramenti absoluimus, ita quod occasione fidelitatis aut iuramenti alicuius non minus in deuotione beati Petri ac nostra debeatis permanere aut pro patria et libertate uestra pugnare. Nullus enim excommunicato et a corpore Christi, quod est ecclesia, segregato fidelitatem seruare tenetur, donec ad catholicam redierit unitatem, sicut prudentiam uestram non concedimus ignorare. Datum Romę apud sanctam Mariam nouam pridie kal. iunii.

## 12.

*Alexander III. befiehlt den Gläubigen im Bistum Brescia, die auf Befehl Paschals II. in Castenedolo errichtete und vom Bischof Villanus von Brescia geweihte Kirche des h. Jacobus zu besuchen und zu unterstützen.*  
Veroli (1170) August 22.

*Orig. Brescia Archivio dell' Ospedale civico.*

*Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 342 n. 3.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Uniuersis Dei fidelibus per Brixiensem episcopatum constitutis salutem et apostolicam benedictionem. Qui ad supernam patriam peruenire [desi]derant, pietatis et caritatis operibus summopere debent in[tendere], ut post labentis uite decursum in eterna beatitudine bonorum operum perhennem possint inue[n]ire mercedem. Peruenit autem ad nos, quod, cu[m] iam pridem in episcopatu uestro quidam locus qui Casta[netum] dicitur ita solitarius fuerit et aptus latron[is]bus, quod ibidem nonnulli uiatores et peregrini fuis[sent] peccatis exigentibus interempti, de mandato pie recordationis predecessoris nostri Paschalis pape in eodem | loco ecclesia beati Iacobi et hospitalis domus ad receptionem et defensionem fuit pauperum Christi con[structa] et per bone memorie Villanum quondam Brixiensem episcopum eadem ecclesia consecrata. Unde uos | locum illum in honore et reuerentia, sicut debetis, habentes, in annua consecrationis et festiuitatis die<sup>a)</sup> | ad eandem ecclesiam sollempniter conuenitis et ibidem uota laudis et placationis exsoluitis. Super | quo utique pium et laudabile propositum uestrum Domino commendantes, uniuersitatem uestram per | apostolica scripta rogamus, monemus et exhortamur in Domino atque in remissionem uobis peccatorum inuigimus, quatinus in tam sancto et pio proposito persistentes, ipsius loci utilitate et necessitate pensata, | ad predictam ecclesiam more solito concurratis et ipsi diuino intuitu et pro salute animarum uestrarum | ita manum auxilii porrigatis, quod exinde perhene premium possitis Domino largiente percipere | et ad eterne felicitatis gaudia peruenire. Nihilominus uobis sub interminatione anathema[ti]s prohibemus, ne quis uestrum eos, qui prescriptam ecclesiam deuotionis intuitu uisitauerint, | in eundo uel redeundo in personis uel rebus suis offendere uel molestare presumat. Dat. Verul. XI. kal. sept.

(B. dep.)

a) fest. die in ras.    b) uobis in ras.

## 13.

*Kardinaldiakon Oddo, päpstlicher Legat, entscheidet im Auftrag P. Alexanders III. den Streit zwischen der Äbtissin von San Damiano di Dovera und der Priorissa von San Fabiano di Farinate über das Verhältnis der beiden Klöster zu einander. Brescia 1170.*

*Orig. Bergamo Bibl. civica (Perg. Femi-Ronchetti n. 144). — Abschrift im Registrum von 1493 f. 4 Lodi Bibl. comunale XXIV A 58.*

*Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 305 n. 7.*

Oddo Dei gratia sancte Romane ecclesie diaconus cardinalis, apostolice sedis legatus, omnibus Christi fidelibus, ad quos littere iste peruenierint, salutem. Notum fieri uolumus tam presentibus quam futuris, quod tempore domni Alexandri pape tercii, cum essemus in Lombardia et ex mandato ipsius legationis officio fungeremur, peruenit ad audientiam ipsius, quod monasterium sancti Damiani de Douaria et monasterium sancti Fabiani de Farinate ea occasione, quia utraque ecclesia uni persone commissa fuerat<sup>a)</sup> et quasi unita, ad plurimam diminutionem deuenissent. Mandauit itaque nobis, ut causam diligenter inuestigaremus et, si ita esse inueniremus, non obstantibus scriptis suis seu etiam antecessorum suorum de ipsa coniunctione factis, easdem ecclesias adinuicem separaremus et unicuique ecclesie propriam prelatam assignaremus. Nos itaque statum utriusque ecclesie, prout potuimus, diligentius considerantes, inuenimus ecclesiam sancti Fabiani precipue immutatam et restaurationis auxilio maxime indigere. Constitutis itaque in presentia nostra Thaide abbatissa sancti Damiani et Columba monacha sancti Fabiani, statum utriusque ecclesie sic composuimus et in hunc modum utramque ecclesiam decreuimus permanere. Priuilegiis Romanorum pontificum in sua firmitate durantibus, constituimus, ut ecclesia de Farinate propriam habeat priorissam, que cum suis sororibus abbatissam sancti Damiani propriam recognoscat abbatissam et eius correctioni et discipline secundum regulam sancti Benedicti subiaceat<sup>b)</sup>, ita tamen, ut priorissam, non nisi conuicta uel manifesta culpa<sup>c)</sup>, remoueat et de his sanctimonialibus seu conuersabus, que hodie ibi sunt, scilicet Columba, Agnete, Maria, Cecilia, Lucia, inuitas eas de eodem loco non liceat remouere, nisi forte, quod absit, in tam manifestam culpam inciderent, que toleranda non esset. Ad hec adicimus, quod, si ad eundem locum sancti

a) fuerant *Orig.* b) subiaceant *Orig.* c) *statt* nonnisi fuerit conuicta uel pro manifesta culpa.



Fabiani abbatissa causa uisitationis uenire uoluerit, bis in anno | uel tertio recipiatur honorifice sicut domina et sicut abbatissa et eius exhortationem seu commonitionem benigne recipiant. Ipsa uero | una uel duabus sororibus et duobus uel tribus comitibus contenta et in breuitate temporis et in expensarum exactione ita sit aurea | mediocritate composita, ut ex eius uisitatione plurimum sentiant releuationis et consolationis quam grauaminis. Unamquamque | etiam ecclesiam suis possessionibus contentam et alteram alterius bona non occupare seu usurpare decernimus. Si quis | autem uel si qua ad monasterium sancti Fabiani se conferre uoluerit, cum consilio et assensu abbatisse libere licenterque recipiatur et bona, si qua secum attulerit, tanquam propria eidem ecclesie ascribantur. Consensum autem sine difficultate et molestia | in recipienda sorore uel conuerso tribuat abbatissa, nisi forte euidens et manifesta causa sit, propter quam rationabiliter contradicere | uideatur. Decedente autem illa priorissa, quam ibi Domino uolente hac uice ponemus, illa in prioratu substituatur, quam abbatissa | sancti Damiani cum consilio et assensu sororum sancti Fabiani ibi posuerit, et substitutam nonnisi pro manifesta et euidenti culpa | remoueat. Ut autem huius nostre constitutionis series firma illibataque permaneat, presentis scripti pagine fecimus annotari | et sigilli nostri impressione iussimus insigniri. Actum est hoc Brixie apud sanctum Petrum in Oliueto anno dominice incarnationis | millesimo centesimo LXX<sup>o</sup>, pontificatus domni Alexandri pape tertii anno undecimo.

(S. dep.)

#### 14.

*Alexander III. bestätigt die von dem päpstlichen Legaten Kardinaldiakon Oddo von S. Nicolo in carcere Tulliano über das Verhältnis der Klöster San Fabiano di Farinate und San Damiano di Douera getroffene Vereinbarung, unter Milderung der beiden Artikel über die Visitation und über die Wahl der Priorissa.*

*Tusculanum (1171) September 9.*

*Orig. Bergamo Bibl. civica (Pergamene Femi-Ronchetti n. 137).*

*Mit Benutzung der Urkunde des Kardinallegaten Oddo von 1170, woraus sich das Jahr der Bestätigungsurkunde von selbst ergibt. — Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 305 n. 8.*

ALEXANDER episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis in Christo filiabus . . priorisse et sororibus monasterii sancti Fabiani de Farinate salutem et apostolicam benedictionem. Cum olim ad

audiēntiam<sup>a)</sup> nostram perlatum fuisset, quod monasterium, in quo Domino militatis, et monasterium sancti Damiani de Douaria occasione illa, quia uni persone commissa fuerant et quasi unita, ad plurimam deuenissent diminutionem, dilecto filio nostro Oddoni sancti Nicholai in carcere Tulliano diacono cardinali, apostolice sedis legato, rei ueritatem commisimus inquirendam, adicientes in mandatis, ut, si ita esse inueniret, non obstantibus scriptis nostris seu antecessorum nostrorum de ipsa coniunctione factis, easdem ecclesias abinuicem separaret et unicuique prelatam propriam prouideret. Ipse uero sicut uir prouidus et discretus utriusque monasterii statum, prout potuit, diligenter considerans, monasterium uestrum inuenit precipue imminutum et restorationis auxilio plurimum indigere. Tandem autem abbatissa sancti Damiani et quibusdam ex uobis in sua presentia constitutis, saniori consilio ita constituit et decreuit, ut, priuilegiis Romanorum pontificum in sua firmitate manentibus, monasterium de Farinate propriam habeat priorissam, que cum suis sororibus abbatissam sancti Damiani suam recognoscens abbatissam atque magistram, eius correctioni et discipline secundum regulam beati Benedicti subiaceat, ita tamen, ut priorissam, nonnisi fuerit conuicta, uel pro manifesta culpa remoueat et has sanctimoniales atque conuersas, scilicet Columbam, Agnetem, Mariam, Ceciliam, Luciam, inuitas de eodem loco, nisi forte, quod absit, in tam manifestam culpam, que toleranda non esset, inciderent, ei non liceat remouere. Adiecit insuper, quod, si ad prescriptum monasterium sancti Fabiani abbatissa causa uisitationis ire uoluerit, bis in anno uel ter tamquam domina et abbatissa recipiatur et eius exhortationem seu commonitionem priorissa et eius sorores benigne recipiant. Ipsa uero una uel duabus sororibus et duobus uel tribus comitibus contenta et in temporis breuitate et expensarum exactione ita sit aurea mediocritate composita, ut in eius uisitatione plus sentiant leuaminis et consolationis quam grauaminis. Unaqueque etiam ecclesia suis possessionibus sit contenta, alterius bona occupare seu usurpare nullatenus debet. Si quis autem uel si qua ad monasterium sancti Fabiani se conferre uoluerit, cum consilio et assensu abbatisse libere licenterque recipiatur et bona, si qua secum attulerit, tanquam propria eidem monasterio ascribantur. Sane in recipienda sorore uel conuerso abbatissa, nisi forte euidens et manifesta causa sit, propter quam rationabiliter contradicere uideatur, sine molestia tribuat et difficultate consensum. Porro decedente priorissa illa in prioratu substituatur, quam abbatissa sancti Damiani cum consilio et assensu

a) audiēntiam.

sorum sancti Fabiani ibi posuerit, et substitutam nonnisi pro eidenti et manife|sta culpa remoueat. Unde quoniam ea, que a cardinalibus et apostolice sedis legatis rationabili prouidentia statuta esse noscuntur, perpetue uolumus | firmitatis robur habere, prescriptam compositionem ratam et firmam habentes, eam auctoritate apostolica confirmamus. Veruntamen ipsam super | duobus capitulis duximus temperandam. Cum enim sacris canonibus cautum sit, ut episcopi nonnisi semel in anno sui episcopatus debeant ecclesias uisitare, multo | minus minoribus prelatis hoc licere uidetur. Quapropter statuimus, ut semel tantum in anno, nisi euidens necessitas superueniret, cum illa tamen mediocri|tate personarum et expensarum et temporis breuitate, que supradicta est, prescriptum monasterium sancti Fabiani abbatisse sancti Damiani, que pro tempore fuerint, debeant | uisitare. Preterea quoniam sacrorum canonum auctoritate firmatum est et statutum, ut, ubi est conuentus uirorum uel mulierum, electionis debeant libertate gau|dere, sancimus, ut sorores monasterii uestri cum consilio et assensu abbatisse sibi unanimiter<sup>b)</sup> eligant priorissam. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum | liceat hanc paginam nostre cons[itu]tionis et confirmationis infringere uel ei aliquatenus contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, | indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursum.

Dat. Tusculan. V id. sept.

(B. dep.)

---

b) unamiter.

## 15.

*Alexander III. bestätigt dem Kloster San Pietro in Ciel d'oro in Pavia unter dem Abt Obert nach dem Vorgang Calixts II. und Anastasius' IV. die Besitzungen und Rechte.*

*Anagni 1173 April 22.*

*Orig. Mailand Arch. di stato. — Kopie s. XIII des Notars Mathaeus Cornexanus ib. und Fragment einer Kopie s. XIV. Registrum magnum s. XIII f. 267' et Registrum paruum s. XIII f. 187' Piacenza Arch. comunale. Libro rosso ossia Cronica di S. Pietro in Cielo d'oro, Mss. s. XVI u. XVII, Pavia Bibl. dell' Università Ms. Pavesi 32 und Mailand Arch. di stato.*

*Reg. J-L. 12224 nach Pennotti Generalis totius s. ordinis clericorum canonicorum hist. tripartita <sup>1</sup>(Romae 1624) p. 204; <sup>2</sup>(Coloniae 1630) p. 206 der die Urkunde aber bloß zitiert, und nach Kaltenbrunner in Wiener SB. XCIV 671 n. 8213 a. Der vollständige*

*Text ist aber erwünscht zur richtigen Beurteilung der älteren Papstprivilegien für Ciel d'oro, welche zuletzt v. Pflugk-Harttung mit der ihm eigentümlichen Pseudokritik, im übrigen, wie gewöhnlich, sehr oberflächlich behandelt hat. Von Paschal II. ab haben wir mehrfach doppelte Ausfertigungen vom gleichen Tage mit besonders in Bezug auf die Besitzlisten abweichendem Inhalt. So von Paschal II. selbst und von Eugen III., welche neben ihren allgemeinen Privilegien noch zweite Ausfertigungen ausstellten, in denen die Besitzungen namentlich aufgeführt werden. Von Anastasius IV. besitzen wir ein Privileg, in dem die Rechte und Besitzungen generaliter bestätigt werden, während das folgende Privileg Alexanders III. im Anschluß an das zweite Exemplar der Urkunde Eugens III. die Rechte und die namentlich aufgeführten Besitzungen konfirmiert. Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 200 n. 24.*

ALEXANDER EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTO FILIO OLRICO ABBATI MONASTERII SANCTI PETRI QVOD DICITVR CELVM AVRÉVM EIVSQVE SVCCESORIBVS REGVLARITER SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Apostolice sedis auctoritate debitoque compellimur pro uniuersarum ecclesiarum statu satagere et earum quieti, que specialius eidem sedi adherent et tamquam iure proprio subiecte sunt, auxiliante Domino prouidere. Eapropter, dilecte in Domino fili Olrice | abbas, tuis iustis postulationibus clementer annuimus et predecessorum nostrorum felicitis memorie CALIXTI, ANASTASII et aliorum Romanorum pontificum inherendo uestigiis, beati Petri apostolorum principis monasterium, cui Deo auctore presides, | quod utique beati Augustini doctoris egregii corporali presentia illustratur, presentis scripti priuilegio commuimus. Statuimus enim, ut quecumque bona quecumque predia, urbana siue rustica, culta uel inculta, quecumque possessiones | in uillis, siluis, pratis, colonis, seruis et ancillis seu aldionibus, in ecclesiis siue primitiis ad uestrum cenobium concessione pontificum, largitione regum uel principum seu aliis iustis modis in presentiarum pertinent ant in futurum largiente Domino idem | monasterium iuste poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: in episcopatu Papiensi infra muros predicti monasterii ecclesiam sancti | Andree, ecclesiam sancti Georgii, ecclesiam sanctorum Faustini et Iouitte, ecclesiam sancti Adriani, ecclesiam sancte Sophie cum omnibus ad illam pertinentibus, in castro Pauone duas ecclesias | in honore beati Michaelis et alia in honore beati Germani, in Villarasca cappellam sancti Christofori [et] ecclesiam sancti

Damiani et ecclesiam sancti Nazarii, in Lard[i]raco cappellam sancti Geruasii et ecclesiam | sancti Zenonis, in Pascairolio ecclesiam sancti Augustini, in episcopatu Mediolanensi ecclesiam sancti Seueri de Cresciano, ecclesiam sancte Iuliane de Carzano, ecclesiam sancti Martini de Ierentiano, in Cumanò | episcopatu ecclesiam sancti Augustini de Calauate, ecclesiam sancte Marie de Plumascha, ecclesiam sancti Petri de Lauenna, in Laudensi episcopatu ecclesiam sancti Petri de Flumbo et ecclesiam sancti | Columbani, in Placentino episcopatu ecclesiam sancti Martini de Roscione, ecclesiam sancti Zenonis de Vicobono et ecclesiam sancti Stephani, in Tardonensi episcopatu ecclesiam sancti Augustini de Caselle et ecclesiam sancte Marie de Grauiterra, in Astensi episcopatu ecclesiam sancti Petri de Oulia, ecclesiam sanctorum Philippi et Iacobi et ecclesiam sancti Blasii de Cauagnasco, in Vercellensi | episcopatu ecclesiam sancti Petri de Parzingo, ecclesiam sancti Blasii de Panoonino, in Parmensi episcopatu ecclesiam sancte Marie de Curte, in Alpeplana ecclesiam sancti Petri cum aliis decem ecclesiis ad eandem | ecclesiam pertinentibus, in Florentia ecclesiam sancti Petri que dicitur Celum aureum, in sancto Genesio ecclesiam sancti Christophori cum suis pertinentiis, ecclesiam unam in loco qui uocatur Marturim cum suis | pertinentiis. Sane decimas terrarum uestrarum siue de nutrimentis animalium, sicut a quadraginta annis retro possedistis, uobis auctoritate apostolica confirmamus et ut nullus | laicus eas a uobis exigat presenti priuilegio prohibemus. Crisma uero, oleum sanctum, consecrationes altarium seu basilicarum, ordinationes monachorum seu canonicorum uestrorum, qui ad sacros ordines fuerint promouendi, a quocumque malueritis catholico suscipiatis episcopo, siquidem gratiam apostolice sedis habuerit. Missas quoque publicas in eodem monasterio celebrari aut stationem aut sinodum uel ordinationem aliquam preter | abbatis uoluntatem ab episcopo quolibet fieri prohibemus. Sepulturam quoque ipsius loci liberam esse concedimus, ut eorum deuotioni et extreme uoluntati, qui se illic sepeliri deliberauerint, nisi forte excommunicati sint uel interditi, nullus obsistat, salua tamen iustitia parrochialium ecclesiarum, de quibus mortuorum corpora assumuntur. Obeunte uero te nunc eiusdem loci abbate uel tuorum quolibet successorum, nullus | ibi qualibet subreptionis astutia seu uolentia preponatur, nisi quem fratres comuni consensu uel fratrum pars consilii sanioris secundum Dei timorem et beati Benedicti regulam prouiderint eligendum; electus autem ad | Romanum pontificem consecrandus accedat. Ad hec presenti capitulo adicientes, dalmatice, mitre, sandaliorum nec non cirotecarum usum et inter itinerandum insigne

tintinabuli tibi tuisque successoribus, sicut hactenus habuistis et in sepedicto monasterio baptismum in paschali sollempnitate per subiectos uobis clericos fieri iuxta predecessorum nostrorum statuta concedimus sicque ab omni iugo seu ditione cuiuscumque persone uestrum cenobium liberum permanere sancimus, ut soli sancte Romane et apostolice ecclesie subditum habeatur. Decernimus etc. Si qua igitur etc. Cunctis autem etc. inueniant. AMEN. AMEN. AMEN. |

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Gualterius Albanensis episcopus ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancte Anastasie ss.

† Ego Guilelmus tit. sancti Petri ad Vincula presb. card. ss.

† Ego Boso presb. card. sancte Pudentiane tit. Pastoris ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancti Laurentii in Damaso ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Marci ss.

† Ego Oddo diac. card. sancti Nicholai in carcere Tulliano ss.

† Ego Cinthius diac. card. sancti Adriani ss.

† Ego Manfredus diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

† Ego Hugo diac. card. sancti Eustachii iuxta templum Agrippe ss.

† Ego Vitellus diac. card. sanctorum Sergii et Bachi ss.

† Ego Petrus diac. card. sancte Marie in Aquiro ss.

Dat. Anagnie per manum Gratiani sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii, X kal. madii, indictione VI, incarnationis dominice anno M<sup>o</sup>.C<sup>o</sup>.LXX<sup>o</sup>.III<sup>o</sup>, pontificatus uero domni ALEXANDRI pape III anno XIII<sup>o</sup>.

(B. dep.)

## 16.

*Erzbischof Galdinus von Mailand nimmt nach dem Vorgange Alexanders III. die Kirche San Giovanni Evangelista in Brescia in den Schutz der Mailänder Kirche und bestätigt die Besitzungen und Rechte.*  
Mailand 1173.

*Orig. Mailand Arch. di stato. — Kopie saec. XIX ebenda.*

*Dies Privileg ist offenbar eine genaue Wiederholung der verlorenen Urkunde Alexanders III.; auch in der Schrift und äußern Ausstattung ist diese so genau nachgeahmt, daß jenes uns diese fast ersetzt.*

GALDINVS Dei gratia sancte Mediolanensis ecclesie archiepiscopus, apostolice sedis legatus. Dilectis filiis Iohanni preposito ecclesie sancti Iohannis euangeliste que de foris dicitur | eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Pie postulatio uoluntatis effectum debet prosequente compleri, ut et | deuotionis sinceritas laudabiliter enitescat et utilitas postulata uires indubitanter assumat. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus | clementer annuimus et pii patris nostri domni Alexandri summi pontificis uestigiis inherentes, prefatam ecclesiam sancti Iohannis euangeliste, in qua diuino estis obsequio mancipati, sub Mediolanensis ecclesie et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Ut autem quietius Dei seruitio insistere ualeatis, | ab omni ecclesiasticarum siue secularium personarum exactione uel grauamine uos esse censemus immunes. Preterea quascumque possessiones quecumque bona eadem ecclesia | in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessionem pontificum, largitionem regum uel principum, oblationem fidelium seu aliis iustis modis prestante Domino poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. Parrochiam quoque ecclesie uestre, sicut certis terminis est designata | atque distincta et a uobis usque modo detenta, a loco scilicet qui dicitur Ad Tenerinam usque ad uiam, que media inter ecclesiam sancte Agathe et capellam | sancti Zenonis ad fossatum uetus protenditur, et a Carza usque ad extremitatem burgi ipsius, uobis et eidem ecclesie auctoritate nostra confirmamus. Statuentes, | ut nullus inuitis fratribus audeat quemquam clericorum de ecclesia uestra auferre siue in ea alios clericos collocare. Sane decimas noualium uestrorum et alias omnes | quascumque canonice possidetis, uobis absque aliquorum contradictione habendas concedimus. Sepulturam quoque ipsius ecclesie liberam esse concedimus, ut eorum deuotioni | et extreme uoluntati, qui se illic sepeliri deliberauerint, nisi forte excommunicati uel interdicti sint, nullus obsistat, salua tamen iustitia illarum ecclesiarum, a quibus | mortuorum corpora assumuntur. Preterea antiquas et rationabiles consuetudines in ecclesia uestra hactenus obseruatas uobis et per uos eidem ecclesie auctoritate nostra | confirmamus. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum in nostra ditione commorantium liceat prefatam ecclesiam temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere, minuere aut aliquibus temerariis exactionibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum gubernatione ac sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salua in omnibus sedis apostolice auctoritate et Brixien-  
sis

ecclesie canonica iustitia. Si qua igitur ecclesiastica | secularisue persone hanc nostre confirmationis paginam sciens contra eam uenire temptauerit et secundo tertioe commonita reatum suum digna satisfactione non correxerit, potestatis honorisque sui periculum incurrat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat. Cunctis autem | eidem loco sua iura conseruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne | pacis inueniant. AMEN. |

† Ego Rufinus ex mandato et uice domini mei GALT(INI) Mediolanensis archiepiscopi, apostolice sedis legati ss.

† Ego Milo archipresbyter et Taurinensis episcopus ss.

† Ego Petrus Mediolanensis ecclesie presbyter ss.

† Ego Philipus Mediolanensis ecclesie diaconus ss.

Ego Ardericus Mediolanensis ecclesie diaconus ss.

† Ego Wiscardus diaconus ss.

† Ego Obertus subdiaconus et Modoetiensis ecclesie minister ss.

Dat. Mediolani per manum domni Alg(isii) cimiliarce et cancellarii anno Domini millesimo centesimo septuagesimo tertio, indictione [VI].

Ego Adobadus lector scripsi.  
(S. dep.)

## 17.

*Alexander III. nimmt die Domkirche S. Maria in Brescia nach dem Vorgange Honorius' II. und Eugens III. in den apostolischen Schutz und bestätigt Besitzungen und Zehnten.*

*Ferentino 1175 August 10.*

*Orig. Brescia Arch. capitulare. — Die andern Kopien sind IP VI 1 p. 315 n. 4 verzeichnet.*

*Den Text gibt Odorici Storie Bresciane VI 29, läßt aber die Unterschriften aus, so daß hier die Wiedergabe des Protokolles nützlich erscheint. J. 8370. J-L. 12513.*

ALEXANDER EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEL DILECTIS FILIIS CANONICIS ECCLESIE BEATE MARIE BRIXIENSIS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS CANONICE SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Si quando quitquam.



R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Gualterius Albanensis episcopus ss.

† Ego Iohannes sanctorum Iohannis et Pauli presb. card. tit. Pamachii ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancte Anastasie ss.

† Ego Albertus presb. card. tit. sancti Laurentii in Lucina ss.

† Ego Boso presb. card. sancte Pudentiane tit. Pastoris ss.

† Ego Manfredus presb. card. tit. sancte Cecilie ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Susanne ss.

† Ego Iacinctus diac. card. sancte Marie in Cosmydyn ss.

† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.

† Ego Hugo diac. card. sancti Eustachii iuxta templum Agrippe ss.

† Ego Laborans diac. card. sanctę Marię in Porticu ss.

† Ego Rainerius diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

† Ego Viuianus diac. card. sancti Nicolay in carcere Tulliano ss.

Dat. Ferentin. per manum Gratiani sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii, III<sup>o</sup> idus aug., indictione VIII<sup>a</sup>, incarnationis dominice anno M<sup>o</sup>.C<sup>o</sup>LXX<sup>o</sup>V<sup>o</sup>, pontificatus uero domni ALEXANDRI pape III anno XVI.

(B. dep.)

## 18.

*Alexander III. befiehlt der Äbtissin von San Damiano (di Do-  
vera) die von ihr der Kirche San Fabiano di Farinate abgenommenen  
Privilegien und Urkunden der Priorissa dieser Kirche zurückzugeben.  
Anagni (1173—76) September 11.*

*Orig. Bergamo Bibl. civica (Pergamene Femi-Ronchetti n. 138).*

*Littera clausa. Auf dem Rücken: Abbatisse sancti Damiani de  
priuilegiis et instrumentis ecclesie sancti Fabiani de Farinate. --  
Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 305 n. 9.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilecte in Christo filie . . abbatisse sancti Damiani | salutem et apostolicam benedictionem. Ad audientiam nostram certa relatione peruenit, quod tu priuilegia | et instrumenta ecclesie sancti Fabiani de Farinate detines, que sibi restituere contradicis. | Licet autem aliquam super iamdicta ecclesia potestatem habeas, non tamen decet te instru-

menta eius uel priuilegia detinere, cum eidem ecclesie non modica possint exinde dampna | et incommoda prouenire. Ideoque per apostolica tibi scripta mandamus, quatinus tam priuilegia | quam cetera instrumenta, que detines, priorisse prenominate ecclesie restituas | et in pace dimittas. Quodsi facere forte nolueris, no- ueris te indignationem | nostram grauitur incursum et nos uene- rabili fratri nostro Bergamensi episcopo in man|datis dedisse, ut te ad hoc efficiendum, sublato appellationis remedio, | auctoritate nostra districte compellat. Dat. Anagnie | III id. septembr.

(B. dep.)

### 19.

*Alexander III. bestätigt die von dem Kardinalpriester Wilhelm und von ihm selbst getroffene Verfügung über die Entfernung der schismatischen Pröpste an den Kirchen von Pavia und trifft weitere Bestimmungen über einzelne, früher schismatische Kleriker von Pavia, namentlich den Archipresbyter H. und den Propst S. von San Michele Maggiore.* (1177.)

*Coll. canonum in Cod. Mus. Britt. Cotton. Vitell. E XIII saec. XIII f. 256'. — Reg. Hampe in N. Archiv XXII 391.*

*Dieses Reskript Alexanders III. ist historisch wichtig als interessanter Beleg für die Rekatholisierung der lombardischen Kirchen. Es wäre eine der lohnenden Aufgaben, von denen ich oben S. 328 ff. gesprochen habe, einmal die Ausbreitung des Schisma in den Kirchen der Lombardei im Kampfe Friedrichs I. und Alexanders III. genauer festzustellen und der Beseitigung der Schismatiker und der Wiederherstellung der katholischen Einheit nachzugehen.*

*In unserm Falle ging die katholische Reaktion so vor, daß der Vertreter des Papstes, Kardinal Wilhelm von S. Pietro in Vincoli, dessen Anwesenheit in Pavia während des Jahres 1169 bezeugt ist (vgl. Italia pontif. VI 1 p. 188 n. 2), die Anhänger Oktavians absetzte, was Alexander III. in einem nicht erhaltenen Dekret bestätigte. Aber zu mächtig waren die lokalen Interessen, zu deren Fürsprech der Bischof von Pavia im Namen seines Klerus und der Bürgerschaft sich machte, indem er für die abgesetzten Pröpste, die, wie es scheint, mit Kanonikaten in den großen Kirchen Pavias abgefunden waren, ein gutes Wort einlegte und für eine mildere Behandlung eintrat. Alexander III. entschied nun, daß die Abgesetzten mit den Pfründen sich begnügen sollten, die sie vor dem Schisma besessen hatten. Auch gegen die anderen reumütigen Sünder erwies er sich milde.*

*Leider ist die zweite Hälfte des Schreibens, die von diesen Nobilitäten der Kirche von Pavia handelt, nur noch fragmentarisch zu lesen und kaum mehr mit Sicherheit zu ergänzen. Der Londoner Codex, der eine zuerst von K. Hampe beschriebene Kanonessammlung enthält, ist bei dem Brande von 1731 arg beschädigt worden. Ich bediene mich zur Herstellung des Textes einer Photographie und einer von der Direktion des Britischen Museums mir zur Verfügung gestellten Kollation.*

Alexander [episcopus servus servorum Dei. Dilecto fratri] Papiensi<sup>a)</sup> episcopo [salutem et apostolicam benedictionem]. Litteras, quas nobis tua deuocio destinavit, communes pro clero tibi commisso et speciales pro quibusdam personis preces sollicitas et affectuosas recepinus, super quibus cum fratribus nostris diligenter satis et sollicite deliberare curavimus<sup>b)</sup>, utpote qui tibi sicut venerabili fratri nostro et religioso viro prompta cupimus voluntate deferre et tam clero quam populo tibi<sup>c)</sup> credito sicut specialibus filiis nostri fauoris et gratie, quantum secundum Deum et ecclesiasticam possumus honestatem, uolumus plenitudinem exhibere. Unde quantumcumque tibi deferre et eiusdem cleri et populi uelimus satisfacere uoluntati, circumspecta sollicitudine nobis imminet providendum et, ne sanctorum patrum statuta uideamur uel metam ecclesiasticarum constitutionum excedere aut etiam uiolare, quod a nobis uel fratribus nostris discrete noscitur et rationabiliter constitutum. Sane cum<sup>d)</sup> dilectus filius noster W. tunc sancti Petri ad Vincula presbiter cardinalis, sicut ex eius certa relatione cognouimus, aliquos prepositos ecclesiarum ciuitatis uestre ab ecclesiis<sup>e)</sup>, quas scismatici a scismaticis prae receperant, amouisset<sup>f)</sup>, quos postea certa relatione didicimus in maioribus ecclesiis fuisse institutos, nos id attendentes indecorum existere et ecclesiastice contrarium honestati, mandauimus, ut et posterioribus carerent ecclesiis et ad ecclesias illas, a<sup>g)</sup> quibus fuerant per eundem cardinalem amoti<sup>h)</sup>, redditum non haberent. Unde quod<sup>i)</sup> idem cardinalis tam discrete et rationabiliter fecit et nos super his mandauimus, non duximus aliquatenus immutandum, sed id firmum et ratum habentes, uolumus<sup>k)</sup>, ut sint beneficiis, que habuerant, antequam polluerentur scismatica prauitate, contenti. De T. uero, pro quo nos attente rogasti, hoc tue prudentie<sup>l)</sup> uolumus . . . . [non] solum scismaticus

a) Papiensi. b) wohl curamus. c) sibi. d) tamen. e) ecclesias. f) amouisset. g) a fehlt. h) admoti. i) quia. k) uolumus uolumus. l) hier beginnt die zweite Kolumne, deren obere Zeilen aber so zerstört sind, daß nur einige Worte ohne Zusammenhang zu entziffern sind.

fuerit, sed etiam . . . . ceteris audactor, salua honestate . . . .  
 . . . . . rum presbiterum sustinere . . . . . ico in aliqua  
 conuin . . . . . ciuitatis tue necdum . . . . . set beneficio  
 . . . . . tius existere . . . . . promisitque . . . . . dila  
 . . . . . uidelicet tempore noscatur . . . . . quam pre-  
 dictus archidiaconus de . . . . . capellani (?) canonicis et quibusdam  
 pre[sbiteris] tulerat, non immutamus, sed eos relinquimus sicut  
 ipsos idem cardinalis noscitur reliquisse. Dilectum quoque filium  
 nostrum H. archipresbiterum ecclesie tue in loco et dignitate  
 sua uolumus esse, quoniam, licet in primordio scismatis sci-  
 smaticus fuerit, tamen, cum <sup>m)</sup> error scismatis seuiebat, eodem  
 errore dimisso, ad catholicam rediit unitatem et pro dilectione  
 nostra plurima detulit detrimenta. Hec idem de magistro S. pre-  
 posito sancti Michaelis dominus . . . . nobis suggerit, qui tempore  
 ineuntis scismatis errorem deseruit et ad deuotionem nostram et  
 ecclesie rediit. Quia dignum est, ut cum eis misericordiam facere  
 debeamus, quia, cum adhuc ledere possent, a sua malicia destiterint.

m) tantum.

## 20.

*Alexander III. nimmt die Pieve von Montichiari in den apostoli-  
 schen Schutz und bestätigt die Besitzungen und Zehnten.*

*Venedig 1177 August 2.*

*Orig. Brescia Arch. di stato.*

*Die Urkunde ist erst jüngst von der Direktion des Staatsarchivs  
 in Brescia erworben und jetzt von G. Bonelli in der Brixia sacra  
 III (1912) 4 ediert. — Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 348 n. 2.*

ALEXANDER EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILEC-  
 TIS FILIIS . . PLEBANO PLEBIS DE MONTE CLARO EIVSQVE  
 FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS CANONICE  
 SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Cogit nos apostolice sedis,  
 cui licet immeriti presidemus, auctoritas, de uniuersis Dei ecclesiis  
 pastoralementem sollicitudinem gerere et earum iura propensiori studio  
 conseruare, ut, sicut communis pater dicimur et habemur, ita com-  
 muniter iura omnium nostre defensionis patrocinio protegere uide-  
 amur. Eapropter, | dilecti in Domino filii, uestris iustis postula-  
 tionibus clementer annuimus et ecclesiam uestram, in qua diuino  
 mancipati estis | obsequio, sub beati Petri et nostra protectione  
 suscipimus et presentis scripti priuilegio comunimus. Statuentes,  
 ut quascumque possessiones | quecumque bona in presentiarum

iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante Domino poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneat. Ad hec ex autentico <sup>a)</sup> scripto bone memorie Raimundi quondam Brixiensis episcopi manifeste nobis innotuit, quod, cum ipse cognosceret omnem prouentum decimarum de noualibus, ubicumque fiant in curte uestra, ab Hermanno, Villano et Mainfredo predecessoribus | suis plebi uestre fuisse concessum, eundem prouentum decimarum uobis et eidem plebi pia deuotione concessit et scripto proprio | confirmauit. Nichilominus etiam predictus episcopus, sicut ex eius autentico scripto comparet, molendinum quod dicitur de Glera a comitibus | plebi uestre concessum et quartam partem decimarum de terris illis, que in plebatico Noue et infra curtem Montis Clari | consistunt, uobis et eidem plebi concessit et confirmauit, fidem testibus adhibens, qui iureiurando prestito iurauerunt, se | uidisse priuilegium pie recordationis predecessoris nostri Innocentii pape uobis indultum et scripta de <sup>b)</sup> decimis noualium et de prefato molendino et de quarta parte | decimarum de terris illis, quas diximus, uobis indulta et postmodum igne superueniente combusta. Nos itaque officii nostri debitum prosequentes et uestris postulati|onibus gratum impertientes assensum, decimas de prescriptis noualibus, molendinum pretaxatum et quartam partem decimarum de terris illis, quas diximus, sicut ab eodem episcopo | hec omnia uobis canonice ac iuste concessa sunt et firmata et uos ea in presentiarum rationabiliter possidetis, uobis et plebi uestre auctoritate | apostolica confirmamus. Decernimus ergo *etc.* profutura, salua sedis apostolice auctoritate et Brixiensis episcopi debita reuerentia. Si qua *etc.* Cunctis autem *etc.* inueniant AMEN. AMEN. AMEN. |

R Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Gualterius Albanensis episcopus ss.

† Ego Chûnradus Moguntinus archiepiscopus, Sabinensis episcopus ss.

† Ego Guilielmus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.

† Ego Manfredus Prenestinus episcopus ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancte Anastasie ss.

† Ego Boso presb. card. sanctę Pudentianę tit. Pastoris ss.

† Ego Theodinus presb. card. sancti Vitalis tit. . . . . <sup>c)</sup> ss.

a) firma—autentico auf Rasur.

b) ebenso uobis—de.

c) Lücke zu ergänzen Vestine.



facta est, ratam et firmam habentes, eam auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Statuentes, ut nulli omnino | hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei aliquatenus | contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et | beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Dat. Anagn. id. ian. |

(B. dep.)

## 22.

*Alexander III. nimmt das Siechenhaus der Kreuzherren in Bologna unter dem Prior Gerardus in den apostolischen Schutz, bestätigt den Beschluß des Generalkapitels, daß das Bologneser Haus das Haupt der Kongregation sein und die Prokuratoren der übrigen Häuser dem Magister Gerard und seinem Nachfolger als ihrem Prälaten gehorchen sollen, und verleiht das Aufnahmerecht, gegen einen jährlichen Schutzsins von 12 Denaren.*  
 Segni 1179 August 15.

*Kopie saec. XII Bergamo Bibl. civica (Perg. Borsetti n. 15).*

*Die Auffindung dieses neuen Privilegs für den im XII. und XIII. Jahrhundert blühenden Orden der Crucciati oder Cruciferi ergänzt in sehr erwünschter Weise unsere bis vor kurzem noch überaus dürftige Kenntnis seiner Geschichte (vgl. IP V 284 sq.). Die Regel des Ordens hat zuerst Alexander III. 1169 bestätigt; er sandte auch zum Bau des Haupthauses von S. Maria de Morello bei Bologna den geweihten Grundstein. Zehn Jahre später gab er ihm dieses große, den Beschluß des Generalkapitels bestätigende Privileg, das Urban III. 1187 und Celestin III. 1195 erneuert und Gregor IX. 1228 erweitert haben. — Das Privileg Alexanders III. stammt aus dem Archiv der Cruciferi in Bergamo, denen Bischof Guala im Jahre 1170 die Kirche San Leonardo überwies (ed. Lupi Cod. dipl. Bergam. II 1263), bei der sie bis zur Aufhebung ihres Ordens durch Alexander VII. im J. 1656 blieben.*

ALEXANDER EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS GIRARDO PRIORI CRVCIATORVM ELEMOSINARIE DOMVS BONONIENSIS EIVSQVE<sup>a)</sup> FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS COMMVNEM VITAM PROFESSIS<sup>b)</sup> IN PERPETVVM. Quociens aliquid a sede apostolica postulatur, quod

a) EIQVE.

b) PROFENTIS.

honestati conueniat et a iuris ordine non discordet, decet id libenti animo concedere et effectu prosequente complere. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et domum uestram, in qua diuino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes, ut quascumque possessiones quecumque bona eadem domus impresentiarum rationabiliter possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante Domino poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. Preterea auctoritate apostolica duximus statuendum, ut, sicut a fratribus uestre congregationis generali capitulo uestro statutum esse dinoscitur, ita domus uestra caput et magistra sit eiusdem congregationis et cetera domus congregationis eidem tamquam membra<sup>e)</sup> suo capiti respondeant et procuratores earum tibi, fili G., et successoribus tuis sicut patri spirituali et prelo suo debitam obedientiam et reuerentiam humiliter exhibeant et deuote. Ad hec auctoritate apostolica districtius inhibemus, ne quis in ordine uestro facere scissuram uel zizaniam<sup>d)</sup> seminare presumat, sed quisque, sicut in regula, quam auctoritate firmauimus apostolica, continetur, uiuere studeat et qui prelationem habent, ad capitulum infra pentecostes annuatim occurrant, reddituri de suo ordine rationem. Indulgemus etiam uobis et per uos reliquis aliis fratribus ordinis uestri, ut de noualibus, que propriis manibus aut sumptibus colitis, siue de nutrimentis animalium uestrorum nullus a uobis exigere decimas audeat. Si quis uero de congregatione<sup>e)</sup> ordinis uestri transgressor extiterit uel tibi, fili magister, inobediens esse presumpserit, potestatem habeas eum regulariter puniendi. Liceat quoque uobis clericos et laicos liberos et absolutos e seculo fugientes ad conuersionem<sup>f)</sup> recipere et eos absque ullius contradictione in uestro collegio retinere. Nulli autem post factam in loco uestro professionem liceat absque licentia uestra nisi arctioris religionis obtentu ad religionem aliam transmigrare; discedentem uero absque communium litterarum cautione nullus audeat retinere. Ad iudicium autem huius a sede apostolica percepte<sup>g)</sup> protectionis uos et successores uestri [nobis] et successoribus nostris annis singulis duodecim denarios persoluetis. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat prefatam domum temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere, minuere seu [quibus]-

e) membri. d) zizania. e) uestra add. f) conuersionem. g) precepte.



libet vexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum, pro quorum gubernatione ac substentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salua sedis apostolice auctoritate et diocessani<sup>h)</sup> episcopi canonica ius[titia]. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisque persona hanc nostre constitutionis paginam<sup>i)</sup> sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioe commonita, nisi reatum<sup>k)</sup> suum digna satisfactione correxerit, [p]otestatis honorisque sui<sup>l)</sup> dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi<sup>m)</sup> aliena fiat atque in extremo examine d[is]trictae ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco sua iura seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum<sup>n)</sup> bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis in[ueni]ant. Amen. Amen. Amen.

R. Ego Alexander catholice ec[clesie] episcopus ss. BV.

† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Theodinus Portuensis et sancte R[ufin]e episcopus ss.

Ego Petrus Tusculanus episcopus ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Susanne ss.

† Ego Arduinus presb. card. tit. sancte † in Ierusalem ss.

† Ego Matheus presb. card. tit. sancti Marcelli ss.

† Ego Laborans diac. card. sancte Marie in Porticu<sup>o)</sup> ss.

† Ego Gratianus diac. card. sanctorum Cosme et Damiani ss.

† Ego Matheus sancte Marie Noue diac. card. ss.

† Ego Bernardus diac. card.<sup>p)</sup> sancti Nicholai in carcere Tulliano<sup>q)</sup> ss.

Dat. Sign. per manum<sup>r)</sup> Alberti sancte Romane ecclesie presbyteri cardinalis et cancellarii, XVIII kal. septembr., indictione XII, incarn[at]ionis dominice anno M. C. LXXVIII, pontificatus nero domni Alexandri pape III anno XX.

h) diocissiani. i) paginas. k) reatus. l) sui om. m) Iesu Christi om. n) fructus. o) Portu. p) card. om. q) Tulliano. r) manus.

### 23.

*Alexander III. verbietet dem Bischof und den Kanonikern von Cremona, die im Bistum Cremona gelegenen Kirchen des Klosters S. Giulia in Brescia mit Abgaben zu belasten.*

*Tusculanum (1171—81) Januar 20.*

*Orig. Brescia Bibl. Quiriniana.*

*J-L. 10622. 10623 zit. nach Odorici Storie Bresciane V 112 irrig zu 1160. — Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 327 n. 26.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri . . . episcopo et dilectis filiis canonicis Cremonensibus salutem et apostolicam benedictionem. A memoria uestra non debuit excidisse, qualiter inter uos et monasterium | sancte Iulie Brixien(sis) sancte recordationis pater et predecessor noster Eugenius | papa per diffinitiuam sententiam statuit, ne in ecclesiis prefati monasterii, que in nostro episcopatu consistunt, aliquas exactiones ulterius | faceretis. Eiusdem igitur patris nostri facta inconcussa manere uolentes, uniuersitati uestre per apostolica scripta precipiendo mandamus, | quatinus ecclesias sancte Iulie, que in episcopatu uestro consistunt, collectis uel | aliis grauaminibus indebitis contra consuetudinem nullatenus fatigaretis, set, sicut inter uos et ipsas iudicatum est, pacem curetis inuiolabiliter obseruare. Dat. Tusculan. XIII kal. febr.

(B.)

#### 24.

*Lucius III. entscheidet den Streit zwischen dem Abt Rudolf und den Mönchen von San Pietro bei Cremona und den Parrochianen von San Paolo di Citanova. Verona 1184 Dezember 10.*

*Orig. Mailand Arch. di stato.*

*Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 289 n. 17.*

LVCIVS episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Rodulfo abbati et monachis sancti Petri de Pado salutem et apostolicam benedictionem. Sopite | iudicio sedis apostolice questiones, ne per obliuionem denuo suscitentur, commendande sunt scripto et apostolico munimine roborande. Intelle|ximus autem ex assertione uestra et confessione partis aduerse, quod capella sancti Pauli in proprio solo monasterii cum ci|meterio et domibus et omnibus officinis et circumstantiis sit fundata et tam institutionem quam desti|tutionem in monachis, conuersis, presbyteris, clericis et personis aliis monasterium diu quiete possedit. Procedente uero tempore | parrochianis questionem mouentibus et dicentibus, quod abbas non haberet liberam potestatem in instituendis | et destituendis quas uellet personis, ad audientiam felicis recordationis Celestini pape querela deducta, causa col|gnita, predictam adiudicauit monasterio potestatem, sicut autentico scripto eius euidenter apparet. Parro|chianis quoque

sub recolende memorie Alexandro papa predecessore nostro eandem querimoniam suscitantibus, ex delegatiōne illius causa finita, idem Alexander tenorem scripti prefati Celestini secutus, institutionem plenam et liberam uelstro monasterio confirmauit. Unde cum parochiani non acquiescerent, de mandato apostolico uinculo fuerunt | excommunicationis astricti et ipsa excommunicationis sententia auctoritate apostolica confirmata. Cum autem et per nos delegatorum | fuisset sententia confirmata et supradicti uicini libertatem ordinationis sepius adiudicatam uobis temere disturbantes, | de mandato nostro excommunicationi subiecti, ad sedem apostolicam accessissent, tam per exhibitionem instrumentorum quam per | confessionem aduersariorum prefatam capellam in proprio solo monasterii esse fundatam cognouimus euidenter. Ideoque de communi | consilio et assensu fratrum nostrorum, te, fili abbas, et uicinis presentibus, iudicauimus liberam institutionem et destitutionem | tam in monachis quam presbyteris, clericis et personis aliis ad uos et successores uestros, saluo iure Cremonensis episcopi, absque uicinarum | contradictione aliqua pertinere, et uicinis ipsis tam presentibus quam futuris perpetuum silentium imponentes, apostolica auctoritate decreuimus, ut deinceps libertatem ordinationis, institutionis uidelicet aut destitutionis, quam in prescripta capella duxeris peragendam, nullatenus | impedire presumant. Si uero monachi instituendi fuerint, quatuor uel tres ad minus debebunt institui, quibus, si ecclesie non suffecerint facultates, | de monasterio illis necessaria conferentur. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre decisionis et constitutionis infringere uel | ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursum. |

R. Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Theodinus Portuensis et sancte Rufine sedis episcopus ss.

† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.

† Ego Theobaldus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.

† Ego Iohannes presbyter cardinalis tit. sancti Marci ss.

† Ego Laborans presbyter cardinalis sancte Marie Transtiberim tit. Calixti ss.

† Ego Hubertus presbyter cardinalis tit. sancti Laurentii in Damaso ss.

† Ego Pandulfus presbyter cardinalis tit. XII Apostolorum ss.

† Ego Arditio diaconus cardinalis sancti Theodori ss.

† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diaconus cardinalis ss.

† Ego Soffredus sancte Marie in Via lata diaconus cardinalis ss.

Dat. Veron. per manum Hugonis sancte Romane ecclesie notarii, III id. decembr., indictione tertia, incarnationis dominice anno M<sup>o</sup>. C<sup>o</sup>. LXXX<sup>o</sup>. III<sup>to</sup>, pontificatus uero domni LVCII pape III anno III<sup>to</sup>.

(B. dep.)

25.

*Lucius III. nimmt nach dem Vorgange Alexanders III. die Pieve von Montichiari unter dem Pleban Wilhelm in den apostolischen Schutz und bestätigt die namentlich aufgeführten Besitzungen und Zehnten.*

*Verona 1185 April 4.*

*Orig. Brescia Bibl. Quiriniana (F VI 3).*

*Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 348 n. 4.*

LVCIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS WILLELMO PLEBANO PLEBIS DE MONTECLARO EIVSQUE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS CANONICE SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Effectum iusta postulantibus indulgere, et uigor equitatis et ordo exigit rationis, presertim quando petentium uoluntatem et pietas adiuuat et ueritas non relinquit. Eapropter, dilecti in Domino<sup>a)</sup>, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et plebem de Monte | Claro, in qua diuino estis obsequio mancipati, felicitatis recordationis ALEXANDRI pape predecessoris nostri uestigiis inherentes, sub beati Petri et | nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes, ut quascumque possessiones quecumque bona eadem ecclesia | in presentiarum iuste et canonice possidet uel in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis | iustis modis prestante Domino poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus | hec propriis duximus exprimenda uocabulis: locum ipsum, [in quo] plebs memorata sita est, cum omnibus adiacentiis, que ad eam pertinere noscuntur, ecclesiam sancte Marie, ecclesiam sancte Thome, ecclesiam sancti Iohannis de Elfo, ecclesiam sancte Christine, ecclesiam sancti Zenonis, quartam partem | decimationum illarum terrarum, que sunt in uestro plebatu, que coluntur ab hominibus

a) zu ergänzen filii.

Caluisiarii et Formigniani et Gaidi, Mizani et Carpeneduli, totam decimam noualium curtis siue plebatus Montis Clari et communie eiusdem loci, quam bone memorie episcopus Armannus | atque Villanus Brixienses episcopi prenominate plebi rationabiliter contulerunt et in eorum scripto autentico continebatur, totam decimam dominicalium comitum | et antiquarum tenutarum dominorum de castro uestro atque Macinate predictorum comitum et Raimundi de Cornu et illorum de Porta, ubicumque sint | in curte siue in plebatu Montis Clari, sicut eas canonicè ac sine controuersia possidetis. Ad hec ex autentico scripto bone recordationis | Raimundi quondam Brixiensis episcopi manifeste nobis innotuit, quod, cum ipse cognosceret, omnem prouentum decimarum de noualibus, ubicumque fiant in curte | uestra, ab Hermano, Villano atque Manfredo predecessores suis plebi uestre fuisse concessum, eundem prouentum decimarum uobis et eidem plebi pia deuotione concessit et scripto proprio confirmauit. Nichilominus etiam predictus episcopus, sicut ex eius autentico scripto comparet, | molendinum quod dicitur de Glera, a comitibus plebi uestre concessum, et quartam partem decimarum de terris illis, que in plebatu Noue et | infra curtem Montis Clari consistunt, uobis et eidem plebi concessit et confirmauit, fidem testibus adhibens, qui iureiurando prestito iurauerunt, | se uidisse priuilegium pie recordationis predecessoris nostri Innocentii pape [uobis ind]ul[tum e]st scripta de decimis noualium [et d]e prefato molendino et de | quarta parte decimarum de terris illis, quas diximus, uobis indulta et postmodum igne superueniente combusta. Nos itaque officii nostri debitum | prosequentes et uestris postulationibus gratum impertientes assensum, decimas de prescriptis noualibus, molendinum pretaxatum et quartam partem decimarum de terris illis, quas diximus, sicut ab eodem episcopo hec omnia uobis canonicè ac iuste concessa sunt et firmata, et uos ea | in presentiarum rationabiliter possidetis, uobis et plebi uestre auctoritate apostolica confirmamus. Decernimus ergo *etc.* profutura, salua sedis apostolice auctoritate et diocesani episcopi canonica iustitia. Si qua igitur *etc.* Cunctis autem *etc.* inueniant. AMEN. AMEN. AMEN.

R. Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Theodinus Portuensis et sancte Rufine sedis episcopus ss.

† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.

† Ego Theobaldus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Marci ss.

- † Ego Laborans presb. card. sancte Marie Transtiberim tit. Calixti ss.
- † Ego Hubertus diuina dignatione tit. sancti Laurentii in Damaso presb. card. ss.
- † Ego Albinus presb. card. tit. sancte Crucis Ierusalem ss.
- † Ego Melior sanctorum Iohannis et Pauli presb. card. tit. Pamachii ss.
- † Ego Adelardus presb. cardinalis tit. sancti Marcelli ss.
- † Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.
- † Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.
- † Ego Soffredus sancte Marie in Via lata diac. card. ss.
- † Ego Rollandus sancte Marie in Porticu diac. card. ss.
- † Ego Petrus sancti Nicholai in carcere Tulliano diac. card. ss.
- † Ego Radulfus sancti Georgii ad Velum aureum diac. card. ss.

Dat. Verone per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbyteri cardinalis et cancellarii, II non. aprilis, indictione tertia, incarnationis dominice anno M. C. LXXXV, pontificatus uero domni LVCII pape III anno quarto.

(B. dep.)

## 26.

*Lucius III. nimmt nach dem Vorgange Alexanders III. die dem h. Petrus gehörende Kirche des h. Desiderius in Brescia in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die namentlich aufgeführten Besitzungen und Rechte, gegen Zahlung eines Jahreszinses von 6 Mailänder Denaren.*

*Verona 1185 April 16.*

*Orig. Brescia Bibl. Quiriniana.*

*Die Urkunde wurde im Jahre 1880 vom Abbate Angelo Capilupi von Sant' Alessandro an die Bibliothek in Brescia abgegeben. — Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 316 n. 3.*

LVCIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS CLERICIS ECCLESIE SANCTI DESIDERII BRIXIENSIS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS CANONICE SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Pie postulatio uoluntatis effectu debet prosequente compleri, ut et deuotionis sinceritas laudabiliter enitescat et utilitas postulata uires indubitanter assumat. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefatam ecclesiam sancti Desiderii, que beati Petri iuris | existit, ad exemplar felicis recordationis ALEXANDRI pape predecessoris nostri, in qua

diuino estis obsequio mancipati, sub beati Petri et nostra protec-  
 tione suscipimus | et presentis scripti privilegio communimus. Sta-  
 tuentes, ut quascumque possessiones quecumque bona eadem ec-  
 clesia<sup>a)</sup> in presentiarum iuste et canonice possidet | aut in futurum  
 concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione  
 fidelium seu aliis iustis modis prestante Domino poterit adipisci,  
 firma uobis | uestrisque successoribus et illibata permaneant. In  
 quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: locum ipsum,  
 in quo prefata ecclesia sita est, cum omnibus perti|nentiis suis,  
 quicquid habetis in loco qui dicitur Serpentinum, quicquid habetis in  
 Lanetenulo, quicquid habetis apud Saetum, quicquid habetis apud  
 Concisium, quicquid habetis in loco qui dicitur Be, quicquid habetis  
 apud Gussiacum, quicquid habetis apud Sisanum cum omnibus de-  
 cimis et pertinentiis suis, quicquid habetis | in burgo qui dicitur  
 sancti Nazarii, ecclesiam sancti Faustini de Saeto, quam per cano-  
 nicos Brixienses tenetis, saluo censu quatuor denariorum, quos eis  
 de ipsa soluere tenemini annu|atim, cum omnibus perti|nentiis suis.  
 Sane noualium uestrorum, que propriis manibus uel sumptibus co-  
 litis, siue de nutrimentis animalium uestrorum nullus a uobis deci-  
 |mas exigere uel extorquere presumat. Cum autem generale inter-  
 dictum terre fuerit, liceat uobis clausis ianuis, non pulsatis cam-  
 panis, exclusis excommunicatis | et interdictis, suppressa uoce diuina  
 officia celebrare. Sepulturam preterea ipsius ecclesie liberam esse  
 decernimus, ut eorum deuotioni et extreme uoluntati, qui se | illic  
 sepeliri deliberauerint, nisi forte excommunicati uel interdicti sint,  
 nullus obsistat, salua iusticia illarum ecclesiarum, a quibus mor-  
 tuorum corpora assumuntur. | Crisma quoque, oleum sanctum, con-  
 secrationes altarium seu basilicarum, ordinationes clericorum, qui  
 ad sacros ordines fuerint promouendi, a diocesano suscipietis epi-  
 scopo, siquidem | catholicus fuerit et gratiam atque communionem  
 apostolice sedis habuerit et ea gratis et absque prauitate aliqua  
 uobis uoluerit exhibere; alioquin liceat uobis quemcumque malueritis |  
 catholicum adire antistitem, qui nostra fultus auctoritate quod  
 postulatur indulgeat. Obeunte uero preposito, qui in ecclesia uestra  
 pro tempore fuerit, nullus ibi | qualibet subreptionis astutia seu  
 uolentia preponatur, nisi quem fratres communi consensu uel fra-  
 trum pars consilii sanioris secundum Deum prouiderint eligendum.  
 Ad indi|cium autem, quod eadem ecclesia specialiter beati Petri  
 iuris existat, sex denarios Mediolanensis monete uobis nostrisque  
 successoribus annis singulis persoluetis. Decernimus ergo *etc.* Si  
 qua igitur *etc.* Cunctis autem *etc.* inueniant. AMEN. AMEN. AMEN.

a) *korr. aus* ecclesia eadem.

R. Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Theodinus Portuensis et sancte Rufine sedis episcopus ss.

† Ego Theobaldus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Marci ss.

† Ego Laborans presb. card. sancte Marie Transtiberim tit. Calixti ss.

† Ego Hubertus presb. card. tit. sancti Laurentii in Damaso ss.

† Ego Albinus presb. card. tit. sancte Crucis in Ierusalem ss.

† Ego Arditio diac. card. sancti Theodori ss.

† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.

† Ego Soffredus sancte Marie in Via lata diac. card. ss.

Dat. Veron. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbyteri cardinalis et cancellarii, XVI kal. maii, indictione tertia, incarnationis dominice anno M<sup>o</sup>. C<sup>o</sup>. LXXXV, pontificatus uero domni LVCII pape anno IIII<sup>o</sup>.

(B. dep.)

## 27.

*Lucius III. bestätigt dem Kloster San Pietro bei Cremona unter dem Abt Rudolf die Sentenzen Celestins II. und Alexanders III. über die Kirche San Paolo.*  
Verona 1185 Mai 2.

*Orig. Mailand Arch. di stato.*

*Dieses zweite Privileg Lucius' III. wiederholt in der Hauptsache den Wortlaut der Sentenz desselben Papstes von 1184 Dezember 10 (oben Nr. 24), ergänzt ihn aber durch den Passus ut quod presbyteri — nulla ecclesia construatur, der den vorausgegangenen Privilegien Celestins II. JL. 8516 und Alexanders III. JL. 13072 entlehnt ist. — Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 289 n. 18.*

[LVCIVS EPISCOPVS SE]RVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS RODVLFO ABBATI ET MONACHIS SANCTI PETRI DE PADO SALVTEM ET APOSTOLICAM BENEDICTIONEM. | [Sopite iudicio] sedis apostolice questiones, ne per obliuionem denuo suscitentur, commendande sunt scripto et apostolico munimine roborande. Intelleximus | [autem ex asserti]one uestra et confessione partis aduerse, quod capella sancti Pauli in proprio solo monasterii cum cimiterio, platea et domibus et omnibus officinis | [et circumstan]tiis sit fundata et tam institutionem quam destitutionem in monachis, conuersis, presbyteris, clericis et personis aliis monasterium diu | [quiete possedit]. Procedente uero tempore parrochianis questionem mouentibus et dicentibus, quod abbas non haberet liberam potestatem



in instituen[dis et destitu]endis quas uellet personis, ad audientiam felicitis recordation[is] CELESTINI pape querela deducta, causa cognita, predictam adiudicauit monasterio potestatem, sicut autentico scripto eius euidenter apparet. Parrochianis quoque sub recolende memorie ALEXANDRO papa predecessore nostro eandem querimoniam | suscitantibus, ex delegatione illius causa finita, idem Alexander tenorem scripti prefati Celestini sequutus, institutionem plenam et liberam uestro monasterio | confirmauit. Unde cum parrochiani non acquiescerent, de mandato apostolico uinculo fuerunt excommunicationis astricti, et ipsa excommunicationis sententia | auctoritate apostolica confirmata. Cum autem et per nos delegatorum fuisset sententia confirmata et supradicti uicini libertatem ordinationis sepius | adiudicatam uobis temere perturbantes, de mandato nostro excommunicationi subiecti, ad sedem apostolicam accessissent, tam per exhibitionem instrumentorum quam | per confessionem aduersariorum prefatam capellam in proprio solo monasterii esse fundatam cognouimus euidenter. Ideoque de communi consilio et assensu fratrum | nostrorum, te, fili abbas Rodulfe, et uicinis presentibus iudicauimus liberam institutionem et destitutionem tam in monachis quam presbyteris, clericis et conuersis | et personis aliis ad uos et successores uestros absque uicinarum contradictione aliqua pertinere et uicinis ipsis tam presentibus quam futuris perpetuum silentium | imponentes, apostolica auctoritate decreuimus, ut deinceps libertatem ordinationis, institutionis uidelicet aut destitutionis, quam in prescripta capella duxeris | peragendam, nullatenus impedire presumant. Si uero monachos uolueris instituere, quatuor uel tres ad minus instituantur, quibus, si ecclesie non suffecerint | facultates, de monasterio illis necessaria conferentur, saluo iure Cremonensis episcopi in ipsa capella sancti Pauli, sicut in priuilegiis predecessorum nostrorum CELESTINI et ALEXANDRI paparam continetur, | ita uidelicet, ut quod presbyteri aliarum capellarum pro recompensatione decimarum et oblationum episcopo faciunt, hoc idem capellanus, qui in ecclesia sancti Pauli per abbatem sancti Petri | pro tempore fuerit, iuxta facultatem ecclesie, remota aliqua graui exactione, episcopo faciat, cum ad synodum Romane ecclesie uenerit; episcopus autem parrochianos eiusdem | ecclesie suo officio cogat, ne personis per abbatem sancti Petri inibi positis aliquam iniuriam uel uiolentiam inferant nec de cetero episcopus uel uicini interdiciant siue prohibeant abbati predictam ecclesiam sancti Pauli per monachos et clericos suos ordinare. Addentes etiam prohibemus, ut in parrochia sancti Pauli in dampnum ipsius | nulla ecclesia construatur, saluis priuilegiis Romane ecclesie. De-

cernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre decisionis et constitutionis infringere | uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursum. |

R. Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Theodinus Portuensis et sancte Rufine sedis episcopus ss.

† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.

† Ego Theobaldus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.

† Ego Iohannes presbyter cardinalis tit. sancti Marci ss.

† Ego Laborans presbyter cardinalis sancte Marie Transtiberim tit. Calixti ss.

† Ego Hubertus presbyter cardinalis tit. sancti Laurentii in Damaso ss.

† Ego Pandulfus presbyter cardinalis tit. XII Apostolorum ss.

† Ego Melior sanctorum Iohannis et Pauli presbyter cardinalis tit. Pamachii ss.

† Ego Adhelardus tit. sancti Marcelli presbyter cardinalis ss.

† Ego Ardicio sancti Theodori diaconus cardinalis ss.

† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diaconus cardinalis ss.

† Ego Soffredus sancte Marie in Via lata diaconus cardinalis ss.

† Ego Rolandus sancte Marie in Porticu diaconus cardinalis ss.

† Ego Petrus sancti Nicholai in carcere Tulliano diaconus cardinalis ss.

Dat. Veron. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbyteri cardinalis et cancellarii, VI non. maii, indictione tertia, incarnationis dominice anno M<sup>o</sup>. C<sup>o</sup>. LXXXV, pontificatus uero domni LVII pape III anno III<sup>o</sup>.

(B. dep.)

## 28.

*Lucius III. nimmt nach dem Vorgange Eugens III. das Kloster S. Maria Theodota in Pavia unter der Äbtissin Anastasia in den apostolischen Schutz und bestätigt die Besitzungen und Rechte gegen einen Jahreszins von 12 alten Mailändern Denaren.*

*Verona 1185 Mai 20.*

*Auszug im Ms. Regii Papiensis monasterii ss. Mariae et Aureliani, nuncupati del Senatore, fundatio, libertates, status . . a. 1682, Mailand Arch. di stato (Fondo di religione — Mon. della Pusterla).*

*Ich habe den vollen Text der Urkunde, die auch Romualdus a S. Maria und Robolini nach Girolamo Bossi Notizie delle chiese e monasteri di Pavia zitieren, der einen Auszug gibt mit der Liste der Besitzungen, nicht finden können, was um so bedauerlicher ist als auch Eugens III. Privileg nicht erhalten ist. Gregors IX. Privileg von 1235 April 2 ist dagegen in Kopie in der Ambrosiana. Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 214 n. 14.*

(Lucius III per bullam Veroneꝝ datam anno quarto sui pontificatus, XIII kalend. iunii, indictione tertia, quę integra seruatur pontificis signis suaque nec non undecim cardinalium (atque adeo duodecim cum cancellario) subscriptione firmata et insignita, Eugenii prædecessoris exemplum sequi se professus, libertatem imperialem atque regalem monasterio confirmauit, sub b. Petri suaque protectione suscepit illud, a prauitate episcoporum Papiensium ei prospiciens, et sub pęna priuationis quarumcumque dignitatum et excommunicationis atque sub interminatione diuini iudicii integram obseruantiam huiusce suę constitutionis omnibus indixit):

Expediit apostolicę auctoritati religiosas personas diligere et religiosa loca, maxime quę b. Petri iuris existunt et ad Romanam spectant ecclesiam, sedis apostolicę munimine confouere. Ideoque . . . . monasterium b. Marie Theodoteꝝ, . . . scriptis imperialibus et regalibus communitum et ab eisdem libertate multimoda decoratum, ad exemplum felicitis memorie Eugenii Romani pontificis prædecessoris nostri sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et præsentis scripti priuilegio communimus. Statuentes, ut quę ab imperatoribus uel regibus seu etiam a Gregorio, ipsius loci fundatore, donata uel confirmata sunt, . . . firma et illibata permaneant.

(Post multa deinde, queis fundos, capellas et iura monasterii describit, pontifex libertati electionis abbatissę adstipulatus prosequitur):

Electa uero munus benedictionis nonnisi de mandato et auctoritate Romani pontificis consequatur. Crisma uero, oleum sanctum, consecrationes altarium seu basilicarum, ordinationes clericorum, qui ad sacros ordines [fuerint] promouendi, a diocesano suscipietis episcopo, siquidem catholicus fuerit et gratiam apostolicę sedis habuerit et ea gratis et absque prauitate uobis uoluerit exhibere; alioquin liceat uobis catholicum quem malueritis adire antistitem, qui nimirum nostra suffultus auctoritate quod postulatur indulgeat. Ad indicium autem perceptę a Romana ecclesia libertatis duodecim denarios Mediolanensis monetę ueteris nobis nostrisque successoribus annis singulis persoluetis.

(Ad conclusionem properemus):

Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostrę constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioe commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine Dei ac domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districtę ultioni subiaceat.

### 29.

*Lucius III. bestätigt dem Abt und den Mönchen von Chaise Dieu den zwischen ihnen und dem Bischof Lanfrank von Pavia über die Kirche des h. Marinus (in Pavia) geschlossenen Vergleich.*

*Verona (1184—85) November 21.*

*Orig. im Departementalarchiv der Haute-Loire in Le Puy (Chaise-Dieu).*

*Gedr. in Tablettes historiques de la Haute-Loire VIII (1878) 28. — Vgl. IP VI 1 p. 209 n. 4.*

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis. . abbati et monachis Case Dei salutem et apostolicam benedictionem. Iustis petentium desideriis dignum est nos facilem prebere consensum et uota, que a rationis tramite non discordant, effectu prosequente complere. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus grato concurrentes assensu, compositionem, que inter uenerabilem fratrem nostrum . . Papiensem episcopum et uos super ecclesia sancti Marini intercessisse dinoscitur, sicut absque prauitate facta est et ab utraque parte recepta, auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Statuentes, ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursum. Dat. Verone XI kal. decembris.

### 30.

*Lucius III. nimmt nach dem Vorgange Innocenz' II., Eugens III. und Alexanders III. das Kloster des h. Thomas bei Acquanegra sul Chiese unter dem Abt Lanzo in den päpstlichen Schutz und bestätigt*

die Regel des h. Benedikt, die namentlich aufgeführten Besitzungen und Rechte.

*Abschrift saec. XVII in Baluze's Coll. t. XVII f. 256 Paris Bibl. nationale.*

*J-L. 15197. Die Abschrift verdanke ich der Güte von H. Omont. Sie geht auf jenen verschollenen Kodex zurück, in den die Herzöge von Mailand Privilegien lombardischer Klöster, Kirchen und Familien eintragen ließen, und der, einst in Pavia verwahrt, nach Paris verschleppt wurde, wo er verschollen ist. Vgl. darüber oben S. 327. Zur Sache vgl. Italia pontif. VI 1 p. 355 n. 4.*

Lucius episcopus servus servorum Dei. Dilectis filiis Lanzoni<sup>a)</sup> abbati monasterii sancti Thome apostoli apud Aquam nigram constituti eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem vitam professis in perpetuum. Cum de omnibus ecclesiis et religiosis locis ex iniuncto nobis apostolatus officio debeamus sollicitudinem gerere, pro illis magis studiosos nos esse conuenit et sollicitos, qui beato Petro specialius inherere et ad eius ius et proprietatem pertinere noscuntur. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et patrum et predecessorum nostrorum Innocentii, Eugenii et Alexandri Romanorum pontificum uestigiis inherentes, prefatum monasterium, in quo diuino mancipati estis obsequio, quod iuris sancte Romane ecclesie esse cognoscitur, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. In primis siquidem statuantes, ut ordo monasticus, qui secundum Deum et beati Benedicti regulam in prefato monasterio institutus esse dignoscitur, perpetuis ibidem temporibus inuiolabiliter obseruetur. Preterea quascunque possessiones quecunque bona idem monasterium in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propitio poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: locum ipsum, in quo prefatum monasterium situm est, cum omnibus pertinentiis suis, uidelicet ecclesiam sancti Petri de Aqua nigra cum pertinentiis, ecclesiam sancti Barnabe, ecclesiam sancti Saluatoris de Moso, ecclesiam sancte Marie de Comessa[io]<sup>b)</sup>, ecclesiam sancti Petri de Viacaua, ecclesiam sancti Nicolai de Mantua, ecclesiam sancti Andree et sancti Benedicti de Gazolo<sup>c)</sup>, ecclesiam sancti Laurentii de Brissia, eccle-

a) Lanto.    b) Comessa.    c) Bazolo.

iam sancte Marie de Alto nemore, ecclesiam sancti Cassiani, ecclesiam de Belforte cum omnibus earum pertinentiis. Sepulturam quoque ipsius loci liberam esse decernimus, ut eorum deuotioni et extreme uoluntati, qui se illic sepeliri deliberauerint, nisi forte excommunicati uel interdicti sint, nullus obsistat, salua tamen iustitia illarum ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumuntur<sup>d)</sup>. Sane noualium uestrorum, que propriis manibus aut sumptibus colitis, sine de nutrimentis uestrorum animalium, nullus a uobis decimas exigere uel extorquere presumat. Liceat quoque uobis clericos uel laicos e seculo fugientes liberos et absolutos ad conuersionem recipere et eos absque contradictione aliqua retinere. Chrisma uero, oleum sanctum, consecrationes altarium seu basilicarum, ordinationes monachorum et canonicorum uestrorum, qui ad sacros ordines fuerint promouendi, a diocesano suscipiatis episcopo, siquidem catholicus fuerit et gratiam atque communionem apostolice sedis habuerit; alioquin liceat uobis quemcunque malueritis adire antisitem, qui nostra fultus auctoritate quod postulatur indulgeat. Obeunte uero te n[unc] e[iusdem] l[oci] abbate uel t[uorum] q[uolibet] successorum, nullus ibi q[ualibet] s[ubreptionis] a[stutia] s[eu] u[iolentia] p[reponatur], n[isi] q[uem] f[ratres] de comm[uni] cons[ensu] uel f[ratrum] p[ars] c[onsilii] s[anioris] s[ecundum] D[ei] t[imorem] et b[eati] B[enedicti] r[egulam] de suo collegio uel de alieno, si oportuerit, prouiderit eligendum; electus autem a Romano pontifice benedicatur. Decernimus ergo, ut n[ulli] o[mnino] h[ominum] fas sit prefatum monasterium t[emere] p[erturbare] a[ut] e[ius] p[ossessiones] a[uferre] u[el] a[blatas] r[etinere], m[inuere] s[eu] q[uiuslibet] u[exationibus] f[atigare], s[ed] o[mnia] i[n]tegra et illibata seruentur, eorum p[ro] q[uorum] g[ubernatione] a[c] s[ustentatione] c[oncessa] s[unt] u[sibus] o[mnimodis] profutura, salua sedis apostolice auctoritate et in predictis ecclesiis diocesanorum episcoporum canonica iustitia et reuerentia. Ad indicium autem huius a sede apostolica percepte libertatis bisantium unum nobis nostrisque successoribus annis singulis persoluetis. Si qua igitur etc. Cunctis autem etc. inueniant. Amen. BV.

d) assumentur.

### 31.

*Bischof Guala von Bergamo bittet den P. Lucius III., den Streit zwischen der Äbtissin von San Damiano di Dovera und der Priorin von San Fabiano di Farinate so zu entscheiden, daß die letztere Kirche nicht noch weiter geschädigt werde.* (1181—85).

*Orig. Bergamo Bibl. civica (Pergamene Femi-Ronchetti n. 145).*  
— *In tergo: Apostolico episcopus Pergamensis.*

*Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 306 n. 12.*

Sanctissimo et piissimo patri ac domino Lutio diu[ina] prouidente clementia sacrosancte Romane ecclesie | summo pontifici Guala Pergamensis dictus episcopus debitam cum omni deuocione obedientiam. | Plurium relatione, quibus bene creditur, intelleximus<sup>a)</sup> et cognouimus, quod abatissa ecclesie sancti Damiani | de Douaria, que ecclesia uestra specialis et censualis fore dignoscitur, ecclesiam illam eiusque possessiones nimis inprouide et inconsulte tractat atque gubernat, quam plura etiam illius ecclesie predia inutiliter, ut dicitur, uen didit atque distraxit. Cum igitur predicta abatissa ecclesiam sancti Fabiani, que similiter ad uos specialiter pertinet, ad regimen suum et dispositionem pertinere asserat atque contendat, que contentio iam dudum inter predictam abatissam et prioressam<sup>a)</sup> sancti Fabiani sit inchoata et adhuc cum enormi et inenarrabili<sup>a)</sup> utriusque ecclesie dampno perduret, Sanctitati uestre, in quantum possumus, supplicamus, quatinus hanc | contencionem taliter terminare dignemini, ne ecclesia sancti Fabiani propter hanc contencionem uel | propter incuriam, imperitiam prenominate abatisse ulterius aliquod dampnum uel detrimentum paciatur. | Quod melius atque prouidentius fieri posse non credimus, quam si ecclesie ille penitus separentur.

<sup>a)</sup> sic.

### 32.

*Urban III. nimmt nach dem Vorgange Innocenz' II., Eugens III., Alexanders III. und Lucius' III. das Kloster des h. Thomas bei Acquaneгра sul Chiese unter dem Abt Lanzo in den päpstlichen Schutz und bestätigt die Regel des h. Benedikt, die namentlich aufgeführten Besitzungen und Rechte.*  
*Verona 1186 April 4.*

*Abschrift saec. XVII in Baluze's Coll. t. XVII f. 254<sup>1</sup> Paris Bibl. nationale.*

*J-L. 15577. — Zur Überlieferung vgl. oben Nr. 30 und Italia pontif. VI 1 p. 355 n. 5. — Die Urkunde ist eine wörtliche Wiederholung des Privilegs Lucius' III. und weicht nur in einem Punkte von diesem ab. Lucius III. verwies nach dem Beispiel seiner Vorgänger den Abt und die Mönche für die bischöflichen Leistungen an den Diözesanbischof; Urban III. aber stellte ihnen die Wahl des Bischofs völlig frei.*

Urbanus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Lanzoni abbati monasterii sancti Thome apostoli de Aqua nigra eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Cum de omnibus ecclesiis.

Ego Urbanus catholice ecclesie episcopus ss.

Ego Henricus Albanensis episcopus ss.

Ego Theobaldus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.

Ego Laborans presb. card. sancte Marie Transtyberim tit. Calixti ss.

Ego Pandulfus presb. card. tit. XII Apostolorum ss.

Ego Albinus presb. card. sancte Crucis in Hierusalem ss.

Ego Melior presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.

Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.

Ego Sofredus<sup>a)</sup> sancte Marie in Via lata diac. card. ss.

Ego Rollandus sancte Marie in Porticu diac. card. ss.

Dat. Verone per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbyteri cardinalis et cancellarii, II nonas aprilis, indictione quarta, incarnationis dominice anno M. C. LXXXVI, pontificatus uero domini Urbani pape III anno primo.

a) Gofredus.

### 33.

*Urban III. bestätigt dem Kloster S. Eufemia bei Brescia unter dem Abt Lanfrank nach dem Vorgange Calixts II. und Lucius' III. die Regel, die namentlich aufgeführten Besitzungen und Zehnten, die Freiheit und das Wahlrecht. Verona 1186 August 11.*

*Orig. Brescia Archivio dell' Ospedale civico.*

*Reg. JL. 15661. — Vgl. Ital. pontif. VI 1 p. 337 n. 4.*

VRBANVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS LANFRANCO ABBATI MONASTERII SANCTE EVPHEMIE QVOD IN BRIXIENSI PARROCHIA IN LATERE MONTIS QVI DIGNVS DICITVR SITVM EST EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FUTVRIS REGVLARITER SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Quotiens a nobis petitur quod religioni et honestati conuenire dinoscitur, animo nos decet libenti concedere et petentium desideriis congruum suffragium impertiri. Eapropter, | dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefa-



tum monasterium sancte Euphemie, in quo diuino mancipati estis obsequio, ad exemplar predecessorum nostrorum felicitis recordationis CALIXTI et LUCII Romanorum pontificum sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. In primis siquidem statuentes, ut ordo monasticus, qui | secundum Deum et beati Benedicti regulam in eodem loco institutus esse dinoscitur, perpetuis ibidem temporibus inuiolabiliter obseruetur. Preterea quascumque possessiones quecumque bona idem | monasterium in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante Domino | poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: locum ipsum, in quo prefatum monasterium situm est | cum omnibus pertinentiis suis, castrum sancte Euphemie cum capella sancte Marie, curtem Bu[z]ani, Zoco, Raine, Siluole, curtem Rezate cum castro et capella sancti Petri, duo massaritua | in Virle posita, Bistone, alpes Letine, medietatem curtis de Maiano cum castro, turribus, [et] capella sancti Bartholomei et sancte Margarite, medietatem castri Carzagi, quicquid habetis in | plebe Gauard(o) et in plebibus Salaud(e), Matherno, Tusculan(o), Gargnian(o), in Brixia casam unam terraneam, in Franciagola sex ingera uinearum, in Cubiade sortes sex, in loco qui | dicitur Villo capellam sancte Euphemie, in Pantasio massaritua quatuor, in Burn(e) sortem unam cum familiis, in plebe Ciudad(e) petias uinearum quatuor, in Lauze sortes | duas cum familiis, in Paxardo unam, in Niardo unam et in Anne unam iuxta fluuium Melle, curtem Seule cum castro et capella sancti Martini, in Cassiuico sortes tres, | in Caline sortes duas, in Milano et in Mistriano corticellam unam, castrum Rodelan(um) cum capella sancte Marie et sancti Andree, in Carzano corticellam unam cum familia, in Dunello | sortes octo cum capella sancti Iohannis, in Carso capellam sancti Laurentii cum tribus sortibus, in loco Nouali ecclesiam sancti Petri. Ad hec auctoritate apostolica prohibemus, ut nullus infra fines parrochiarum uestRARUM capellam uel oratorium de nouo edificare sine uestro et episcopi diocesani assensu presumat, saluis tamen priuilegiis Romane ecclesie, que Templariis et Hospitalariis | uel aliquibus aliis sunt indulta. Sane noualium uestrorum, que propriis manibus uel sumptibus colitis, seu de nutrimentis animalium uestrorum nullus a uobis decimas extorquere presumat. Decimas | insuper noualium curtis Cethole, Barche, Reziati et Carexi a bone memorie Raimundo quondam Brixienti episcopo monasterio uestro pia liberalitate concessas, sicut in ipsius episcopi in-

strumento | auctentico continetur et uos ipsas pacifice possidetis, auctoritate uobis apostolica nichilominus confirmamus. Obeunte uero te nunc eiusdem loci abbate uel tuorum quolibet successorum, | nullus ibi qualibet subreptionis astutia seu uolentia preponatur, nisi quem fratres communi consensu uel fratrum maior pars consilii sanioris de suo uel de alieno collegio, si oportuerit, | secundum Dei timorem et beati Benedicti regulam prouiderint eligendum, a Brixiensi episcopo consecrandum, sicut a bone memorie Landulfo episcopo est statutum, ipsius monasterii fundatore. Porro idem monasterium in ea libertate manere sancimus, in qua idem episcopus ipsum noscitur construxisse. Decernimus ergo *etc.* Si qua igitur *etc.* Cunctis autem *etc.* inueniant. AMEN. AMEN. AMEN. |

R. Ego Urbanus catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.

† Ego Paulus Prenestinus episcopus ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Marci ss.

† Ego Petrus de Bono presb. card. tit. sancte Susanne ss.

† Ego Laborans presb. card. sancte Marie Transtiberim tit. Calixti ss.

† Ego Pandulfus presb. card. tit. XII Apostolorum ss.

† Ego Albinus presb. card. tit. sancte Crucis in Ierusalem ss.

† Ego Melior presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pama-chii ss.

† Ego Adelardus tit. sancti Marcelli presb. card. ss.

† Ego Iacinctus diac. card. sancte Marie in Cosmidyn ss.

† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.

† Ego Bobo sancti Angeli diac. card. ss.

† Ego Octavianus sanctorum Sergii et Bachi diac. card. ss.

† Ego Soffredus sancte Marie in Via lata diac. card. ss.

† Ego Rollandus sancte Marie in Porticu diac. card. ss.

† Ego Petrus sancti Nicholai in carcere Tulliano diac. card. ss.

† Ego Radulfus sancti Georgii ad Velum aureum diac. card. ss.

Dat. Veron. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbyteri cardinalis et cancellarii, III id. aug., indictione IIII, incarnationis dominice anno M<sup>o</sup>. C<sup>o</sup>. LXXX<sup>o</sup>. VI, pontificatus uero domni URBANI pape III anno I.

(B. dep.)

### 34.

*Urban III. verbietet auf Bitte des Bischofs Sicard von Cremona, daß Priester, Kleriker oder Mönche ohne Zustimmung des Bischofs*

oder bei Vakanz ohne Zustimmung der Majorität des Kapitels in den Kirchen, deren Parochien zur Kirche von Cremona gehören, die Seelsorge empfangen oder ausüben dürfen.

Verona (1186) November 14.

*Codex Sicardianus saec. XIV in. p. 76 Cremona Bibl. governativa.*

Diese kirchenrechtlich interessante Urkunde ist von Girondelli Serie critico-cronologica dei vescovi di Cremona (1865—67) p. 95 gedruckt, aber dieses Buch ist so selten, daß ein Neudruck sich lohnt. Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 272 n. 44.

Urbanus episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri S. Cremonensi episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Quotiens a nobis petitur, maxime a fratribus et coepiscopis nostris, quod iuri et honestati conuenire dinoscitur, animo nos decet libenti concedere et petentium desideriis congruum suffragium impertiri. Eapropter, uenerabilis in Christo frater, tuis iustis postulationibus benignius annuentes, presentium auctoritate districtius inhibemus, ne de cetero sacerdos quilibet, clericus seu monachus in ecclesiis, quarum parochie<sup>a)</sup> ad Cremonensem ecclesiam spectare noscuntur, curam animarum sine tuo tuorumque catholicorum successorum assensu uel maioris et sanioris partis capituli, si sedem episcopalem uacare contigerit<sup>b)</sup>, recipere audeat uel in eis presumptione quilibet ministrare. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre prohibitionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare<sup>c)</sup> presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Veron. XVIII kal. decemb.

a) parochie quarum. b) contingerit. c) attentare.

### 35.

Urban III. nimmt die Domkirche in Brescia nach dem Vorgange Honorius' II., Eugens III. und Alexanders III. in den apostolischen Schutz und bestätigt die Besitzungen und Zehnten.

Verona 1186 Dezember 10.

Orig. Brescia Arch. capitolare. — Die anderen Kopien sind I P VI l. c. verzeichnet.

J-L. 15710 zitiert nach Odorici Storie Bresciane V 188. VI 59 und nach Kaltenbrunner in Wiener SB. XCIV 683 n. 9857 a. — Die Liste der Besitzungen ist gegenüber den Vorurkunden nicht unerheblich vermehrt. Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 315 n. 5.

VRBANVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEL DILECTIS  
 FILIIS CANONICIS BRIXIENSIS ECCLESIE TAM PRESENTIBVS  
 QVAM FVTVRIS CANONICE SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. |  
 Si quando a nobis quicquam exigitur quod rationi conueniat et  
 consonet honestati, petentium desideriis nos conuenit clementer  
 annuere et effectum iusta postulantis impertiri, | ut recte nostri  
 officii debitum prosequi uideamur, cum iuste petitiones singulorum  
 effectum fuerint consecute. Eapropter, dilecti in Domino filii, pre-  
 decessorum nostrorum felicitatis memorie HONORII, EUGENII | et  
 ALEXANDRI Romanorum pontificum uestigiis inherentes, uestris  
 iustis postulationibus clementer annuimus et prefatam Brixiensem  
 ecclesiam, in qua diuino estis obsequio mancipati, sub beati Petri  
 et | nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio  
 comunimus. Statuentes, ut quascumque possessiones quecumque  
 bona eadem ecclesia in presentiarum iuste et canonicè possidet  
 aut | in futurum concessione pontificum, largitione regum uel prin-  
 cipum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante Domino  
 poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata  
 permaneant. | In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis:  
 capellam sancti Augustini, capellam sancti Faustini in castro,  
 capellam sancti Urbani, capellam sancti Cassiani, capellam sancte  
 Margarite, capellam sancte Marie de | Calcaria cum costa Calcarie  
 et ceteris rebus ad ipsam curtem pertinentibus, capellam sancti  
 Syri, capellam sancte Cecilie, capellam sanctorum martirum Mar-  
 cellini et Petri, capellam sancte Marie apud sanctam Euphemiam,  
 capellam Calionis uici, quatuor capellas in Boticino, capellam sancte  
 Marie de Mazanis, quatuor capellas in curte Fleri, capellam scilicet  
 sancti Pauli, capellam sancti Martini, capellam sancti Zenonis et  
 capellam sancti Eusebii, capellam in castello nouo, capellam que  
 est in castello Canriani, capellam in Onsado, capellam sanctorum  
 martirum Geruasii et Protasii<sup>a)</sup>, capellas sancte Marie et sancti  
 Martini in eodem loco, capellam Virgiliani, capellam | sancte Marie  
 in Posterula, cenobium sancti Petri in Flumicello, capellam sancti  
 Georgii in Scissano, capellam sancte Marie in Urago, capellam  
 sancti Miliani in Subuinea, capellam sancti Georgii in Celatica,  
 tres capellas | in Salis, sancti Thome uidelicet et sancti Stephani  
 et sancti Michaelis, capellam sancti Saluatoris in castello Naue,  
 capellam sancti Zenonis in Othelo, capellam sancti Faustini in Ba-  
 reuaca, capellam sancti Faustini de Saeto, | capellam sancti Zenonis  
 in Suraca, capellam sancte Marie de Cerpento, capellam sancti

a) zu ergänzen ist nach den Vorurkunden in Ponte Caralo.

Zenonis in Treguntio, capellam sancti Michaelis in Nibolento, in casale Mauri duas capellas, sancti Stephani uidelicet et sancti Quirici, xenodochium sancti Georgii in Siscenesco, capellam casalis Pauli, capellam Cucumari, capellam sancti Filastri in Casale, titulum sancti Iohannis in Roueredo, capellam sancti Faustini in castro Clare, capellam sancti Stephani in Ro'dengo, capellam sancti Martini in Adro, duas capellas in curte Casali, sancte Marie uidelicet et sancti Petri, in Castellione duas capellas sancte Marie et sancti Eminiani, in Mairano capellam sancti Andree apostoli. Preterea quicquid | de suis bonis Girardus Zanzulus et Berta uxor eius atque Richelda relicta quondam Girardi Bonizonis, Diadema quoque et Inglesenda ecclesie uestre rationabiliter contulerunt; omnes decimas ciuium | et suburbanorum et territorii ad ciuitatis plebaticum pertinentis, sicut a uestris predecessoribus quiete hactenus et rationabiliter possesse sunt; possessiones, quas ad uestre sustentationis usum traditas | in opidis, uillis uel aliis prediis, in siluis, moleninis, piscationibus legitime habetis; preterea omnes decimas tam de possessionibus quam de pratis infra fines Brixienis plebanatus prouenientes et | omnes alias de noualibus, que infra eosdem fines sunt uel erunt in posterum, et illas specialiter de [Ca]stenedolo et de Campania a superiori parte habita et de Fulciano, sicut easdem decimas bone memorie Raimundus quondam episcopus uester rationabili uobis prouidentia contulit, uobis et successoribus uestris auctoritate apostolica confirmamus, dantes uobis nichilominus potestatem requirendi eas et in iudicio contendendi, exceptis illis, que aliis ecclesiis uel personis ecclesiasticis scripto apostolico apparuerint confirmate. Porro possessiones siue domos clericorum et earum possessionum homines a fodro et aliis publicis functionibus, sicut ab imperatoribus statutum est, liberos esse precipimus. Decernimus ergo *etc.* Si qua igitur *etc.* Cunctis autem *etc.* inueniant. AMEN. AMEN. AMEN. |

R. Ego Urbanus catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.

† Ego Paulus Prenestinus episcopus ss.

† Ego Petrus de Bono presb. card. tit. sancte Susanne ss.

† Ego Laborans presb. card. sancte Marie Transtiberim tit. Calixti ss.

† Ego Pandulfus presb. card. tit. XII Apostolorum ss.

† Ego Melior presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.

† Ego Adelardus tit. sancti Marcelli presb. card. ss.

- † Ego Iacinctus diac. card. sancte Marie in Cosmidyn ss.  
 † Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.  
 † Ego Bobo sancti Angeli diac. card. ss.  
 † Ego Soffredus sancte Marie in Via lata diac. card. ss.  
 † Ego Rollandus sancte Marie in Porticu diac. card. ss.  
 † Ego Petrus sancti Nicholai in carcere Tulliano diac. card. ss.  
 † Ego Radulfus sancti Georgii ad Velum aureum dyac. card. ss.

Dat. Veron. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, IIII id. decemb., indictione quinta, incarnationis dominice anno .M<sup>o</sup>. C<sup>o</sup>. LXXXVI<sup>o</sup>, pontificatus uero domni VRBANI pape III anno secundo.

(B. dep.)

### 36.

*Urban III. bestätigt nach dem Vorgange Alexanders III. der Pieve von Montichiari die von weiland Bischof Raimund von Brescia verliehene Freiheit.*  
*Verona (1187) April 30.*

*Kopie saec. XIII Brescia Bibl. Quiriniana (F VI 3).*

*Wörtliche Wiederholung des Reskripts Alexanders III. von 1177 August 3. J.L. 12905. — Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 349 n. 5.*

VRBANVS episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis plebano et clericis plebis de Monte Claro salutem et apostolicam benedictionem. Intelleximus ex autentico scripto bone memorie Raymondi quondam Brixiensis episcopi, quod idem episcopus indulsit ecclesie uestre, ut ab omni exactione sua et successorum suorum libera prorsus existeret, ita quidem quod nulli episcopo Brixiensi fas sit a plebe uestra nomine synodalis obedientie uel cathedratici aut alia qualibet occasione quicquam exigere, nisi tantum quinque solidos denariorum Mediolanensis ueteris monete annuatim, si inde requisiti fueritis et alie ecclesie Brixiensis episcopatus communiter ad exactionem faciendam fuerint requisite. Nos autem officii nostri debitum prosequentes et uestris postulationibus gratum impertientes assensum, libertatem ipsam, sicut ab eodem episcopo ecclesie uestre rationabiliter indulta est, ratam habemus et firmam eamque ad instar felicitis recordationis Alexandri pape predecessoris nostri auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Statuentes, ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei ausu temerario

contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursum. Dat. Veron. II kal. maii.

## 37.

*Urban III. nimmt nach dem Vorgange Alexanders III. und Lucius' III. die Pieve von Montichiari unter dem Pleban Wilhelm in den apostolischen Schutz und bestätigt die genannten Besitzungen und Zehnten.*  
Verona 1187 Mai 2.

*Orig. Brescia Bibl. Quiriniana (F VI 3) — Kopie saec. XIII ebenda.*

*Wörtliche Wiederholung des Privilegs Lucius' III (oben Nr. 25). Es genügt hier also die Wiedergabe des Protokolles, die ich nach der von Dr. H. Kalbfuß angefertigten Abschrift biete. — Vgl. Italia pontif. VI 1 p. 349 n. 6.*

VRBANVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS WILLELMO PLEBANO PLEBIS DE MONTE CLARO EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS CANONICE SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Monet nos apostolice.

R. Ego Urbanus catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.

† Ego Paulus Prenestinus episcopus ss.

† Ego Theobaldus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.

† Ego Petrus de Bono tit. sancte Susanne presb. card. ss.

† Ego Laborans presb. card. sancte Marie Transtiberim tit. Calixti ss.

† Ego Pandulfus presb. card. tit. XII Apostolorum ss.

† Ego Melior presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.

† Ego Adelardus tit. sancti Marcelli presb. card. ss.

† Ego Iacintus sancte Marie in Cosmydin diac. card. ss.

† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.

† Ego Rollandus sancte Marie in Porticu diac. card. ss.

† Ego Petrus sancti Nicholai in carcere Tulliano diac. card. ss.

† Ego Rad(ulfus) sancti Georgii ad Velum aureum diac. card. ss.

Dat. Veron. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbyteri cardinalis et cancellarii, VI non. maii, indictione quinta, incarnationis dominice anno M<sup>o</sup>. C<sup>o</sup>. LXXXVII<sup>o</sup>, pontificatus uero domini VRBANI pape anno secundo.

(B. dep.)

## 38.

*Clemens III. beauftragt den Erzpriester von Verona und den Prior von San Giorgio in Braida, den Streit zwischen der Äbtissin von S. Giulia in Brescia und dem Bischof Sicard von Cremona über eine von jener auf dem Grund und Boden des Klosters erbaute, aber von diesem zerstörte Kapelle definitiv zu entscheiden, nachdem die von den Kardinälen Petrus von S. Cecilia und Soffred von S. Maria in Via lata dem Abt von San Zeno und dem Kanonikus G. von San Giorgio übertragene Verhandlung zu keinem Ende geführt hat.*

*Lateran 1190 März 30.*

*Orig. Brescia Bibl. Quiriniana.*

*Vgl. Ital. pontif. VI 1 p. 328 n. 29.*

Clemens episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis . . archipresbytero Veronensis ecclesie et . . priori sancti Georgii in Braida salutem | et apostolicam benedictionem. Cum dilecta in Christo filia . . abbatisa et sorores sancte Iulie Brixiensis in proprio allodio monasterii capellam, | sicut est eis per indulgentiam apostolice sedis indultum, fabricare cepissent, uenerabilis frater noster S. Cremonensis episcopus cum quibusdam suis, quos secum duxerat, appellatione spreta, que ad nos fuerat interposita, priuilegiis etiam pontificum Romanorum posthabitis, edificium illud destruxit et inde lapidem abstulit benedictum et positas ibidem cruces confregit, cumque super | hoc predicte moniales dilectis filiis nostris P. tit. sancte Cecilie presbytero et S. sancte Marie in Via lata diacono cardinalibus querimoniam deposuerint. idem cardinales dilectis filiis . . abbati sancti Zenonis et G. sancti Georgii canonico causam commiserunt fine debito | terminandam. Verum quia causa ipsa, sicut dicitur, per annum et dimidium uentilata finem congruum non accepit et | predictus episcopus ad sedem apostolicam dicitur appellasse et, abbatisse nuntio ad appellationis terminum ueniente et moram post terminum aliquamdiu faciente, nemo pro parte altera responsalis apparuit, nos nolentes, ut eius decisio ulterius protrahatur, discretioni uestre per apostolica scripta mandamus atque precipimus, quatinus partes ad uestram presentiam conuocantes, audiatis diligenter que fuerint hinc inde proposita, et causam super his, appellatione remota, sine frustratoria dilatione fine debito terminetis. Si uero altera partium legitime citata se contumaciter absentauerit, | uos nichilominus auctoritate nostra in cause ipsius decisione, quantum ratio permiserit, appellatione postposita, procedatis, nullis litteris ueritati et iustitie preiudicium



facientibus a sede apostolica impetratis. Dat. Lateran. | III kal.  
aprilis pontificatus nostri anno tercio.

(B. dep.)

### 39.

*Clemens III. beauftragt den Bischof Sicard und den Abt Ber-  
gundius von San Lorenzo in Cremona mit der Untersuchung des  
Streites zwischen dem Erzpriester von Sorbolo und dem Abt von San  
Pietro in Ciel d'oro über die Kapelle San Siro in Casal San Pietro,  
dessen Entscheidung er bereits dem Erzbischof Milo und dem Kanzler  
Roland von Mailand übertragen hatte.*

*Lateran 1190 Mai 30.*

*Kopie saec. XIII Mailand Arch. di stato (Fondo di religione  
— Pergamene di San Pietro in Ciel d'oro).*

*Vgl. Ital. pontif. VI 1 p. 201 n. 29.*

Clemens episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri  
episcopo et dilecto filio abbati sancti Laurentii Cremonensis salutem  
et apostolicam benedictionem. Cum inter archipresbyterum de  
Sorbulula et abbatem sancti Petri in Celo aureo super capella sancti  
Syri<sup>a)</sup> posita in curte Casalis sancti Petri Parmensis episcopatus,  
quam predictus archipresbyter et ecclesia sibi commissa longo<sup>b)</sup>  
tempore se asserit<sup>c)</sup> pacifice possedisse, controuersia sit exorta, ipsam  
ad prescripti abbatis suggestionem<sup>d)</sup> uenerabili fratri nostro archi-  
episcopo et cancellario<sup>e)</sup> Mediolanensi commisimus fine debito ter-  
minandam. Verum quia predictus archipresbyter propter iudicium<sup>f)</sup>  
remotionem et propter guerras illis partibus imminentes se asserit  
plurimum pregrauari, nos illius incommoditatem benignius<sup>g)</sup> atten-  
dentes<sup>h)</sup>, causam ipsam uobis duximus committendam, per apostolica  
scripta mandantes, quatinus, commissione illa nequaquam obstante,  
partes ad uestram presentiam<sup>i)</sup> conuocetis et rationibus hinc inde  
plenius auditis et cognitis, causam appellatione remota mediante  
iustitia decidatis. Si qua uero partium legitime citata presentiam<sup>k)</sup>  
uestram adire nel iudicio per contumaciam parere<sup>l)</sup> contemserit,  
uos eam ad hoc nostra freti auctoritate, ecclesiastica appellatione  
postposita, compellatis, reducentes in statum debitum quicquid in

a) Syrii. b) lomgo. c) asserat. d) subgestionem. e) camcellario.  
f) iudicium. g) benignius. h) attendentes. i) psemtia. k) presemtiam.  
l) parere parere.

preiudicium iuris alicuius partium fuerit attemptatum. Dat.  
Lateran. III kal. iunii pontificatus nostri anno tercio.

## 40.

*Celestin III. beauftragt den Bischof Uguitio von Ferrara mit der erneuten Untersuchung des Streites zwischen dem Erzpriester von Sorbolo und dem Abt von San Pietro in Ciel d'oro über die Kapelle von San Siro, den Clemens III. zuerst dem Erzbischof und dem Kanzler von Mailand und hernach dem Bischof und dem Abt von San Lorenzo in Cremona übertragen hatte, deren Sentenz der Abt durch die vom apostolischen Stuhl erlangten Exekutoren zum Schaden des Erzpriesters habe ausführen lassen.* Rom bei S Pietro 1191 Oktober 13.

*Eingerückt in die Sentenz des Bischofs Uguitio von 1192 Juni 4, Mailand Arch. di stato (Fondo di religione — Pergamene die San Pietro in Ciel d'oro).*

*Vgl. Ital. pontif. VI 1 p. 202 n. 32.*

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Ferrariensi episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Significauit nobis archipresbyter de Sorbolo de episcopatu Parmensi, quod, cum causam, que inter ipsum et abbatem sancti Petri in Celo aureo super capella sancti Syri uertitur, bone memorie Clemens papa predecessor noster uenerabili fratri nostro Mediolanensi archiepiscopo et ipsius ecclesie cancellario commisisset fine debito terminandam, idem tamen antecessor noster ad petitionem prefati archipresbyteri<sup>a)</sup> propter remotionem iudicum et propter guerrarum<sup>b)</sup> difficultates ab illorum iudicio eandem causam subtraxit et eam episcopo et abbati sancti Laurentii Cremonensis<sup>c)</sup> commisit. Cumque causa sub eisdem iudicibus tractaretur, dictus abbas fraudulenter fecit a prenominatis iudicibus sententiam promulgari et postmodum idem abbas executionem ipsius sententie Laudensi episcopo et abbati sancti Petri de Laude ueteri obtinuit ab apostolica sede committi. Super quorum examinatione, dum utraque pars suas allegationes proponeret, quia partem ipsius archipresbyteri grauare multipliciter uidebantur et partem aliam confouere, pars ipsius archipresbyteri ad nostram audientiam appellauit. Unde quia ex tot diuersis assertionibus elicere nequiuimus ueritatem,

a) archiepiscopi. b) guerarum. c) Cremona.

causam tue fraternitati duximus committendam, per apostolica scripta mandantes, quatinus inquiras de premissis sollicitè<sup>d)</sup> ueritatem et, si prefatam sententiam iniuste latam cognoueris, ipsam sine appellationis obstaculo non differas uacuare illamque, si iuste fuerit prolata, confirmes. Ceterum si neutrum tibi constiterit, causam ex integro audias et, appellatione remota, canonico fine decidas. Dat. Rom. apud sanctum Petrum tertio id. octub. pontificatus nostri anno primo.

---

d) sollicitè.

#### 41.

*Celestin III. befiehlt wiederholt dem Erzpriester und den Brüdern der Pieve zu Nembro in der Diözese Bergamo, unter Kassierung der von ihnen gegen das kanonische Recht und in Mißachtung der römischen Kirche vorgenommenen Wahl von acht Personen für eine freiwerdende Prübende, den von ihm bereits empfohlenen Magister Ambrosius als Bruder aufzunehmen und ihm eine entsprechende Prübende anzuweisen; andernfalls beauftragt er damit den Bischof von Bergamo.*

*Lateran 1194 Dezember 22.*

*Kopie saec. XII Bergamo Arch. capitulare (K x). — Diese Kopie ist in Rom selbst amtlich beglaubigt worden, wie die Unterschriften bezeugen, die ein gewisses diplomatisches Interesse haben, so daß ich sie wiederhole.*

*Der frühere Brief des Papstes und das Reskript an den Bischof von Bergamo sind nicht erhalten. Vgl. Ronchetti Mem. istor. di Bergamo III 204 = Finazzi Del codice dipl. Bergamense (1857) p. 85. IP VI 1 p. 388 n. 2.*

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis . . archipresbytero et fratribus plebis de Nembro in Bergamensi diocesi constitutis salutem et apostolicam benedictionem. Si litteratos uiros et, quantum datur humane fragilitati cognoscere, benefitii ecclesiastici perceptione condignos, non expectata inductione cuiuslibet, per uos ipsos ad uestram curaretis ecclesiam inuitare ipsisque in beneficiis de mera liberalitate prospicere, non esset a uestro officio alienum. Nos quoque, si in<sup>a)</sup> huiusmodi personas, que in studiis litterarum etatem suam transegisse noscuntur et in eis uti-

---

a) in fehlt.

liter profecerunt, nostre considerationis oculos clauderemus<sup>b)</sup> ac per uestram ecclesiam uel per alias non faceremus, ut est congruum, prouideri, et idiotis daremus audaciam, ut se de scientia non intromitterent acquirenda, et discentibus ab aliis uel docentibus alios torpendi uel cessandi a studio iustam occasionem et materiam preberemus. Sane a memoria nostra non excidit, qualiter dilecto filio nostro magistro Ambrosio, cui de scientia et compositione morum tam a fratribus nostris quam ab aliis conueniens testimonium perhibetur, postquam spei sue, quam de beneficio ecclesie Bergamensis habebat, non sine multo dispendio cassationem sustinuit, in ecclesia uestra misericorditer prouidere uolentes, uobis dederimus in mandatis, ut ipsum in fratrem uestrum et socium tam celeriter quam ilariter admittentes, taliter eidem in habenda prebenda prospicere deberetis, quod exinde Romane ecclesie possetis existere gratiosi. Verum, ut audiuius, uos auditum uestrum a mandatis apostolicis auertentes, quin potius ecclesiam Romanam nimis exasperare minime formidantes, in institutionibus canonicis paruipensis, post mandatum nostrum emissum uobisque transmissum non eundem A., sed octo alios una ecclesie uestre prebenda uacante eligere presumpsistis. Cumque super hoc ad sedem apostolicam appellasset, uenerabilis frater noster Mediolanensis archiepiscopus electionem illam, utpote canonico iuri contrariam et in contemptum ecclesie Romane presumptam, omnino cassauit. Quia igitur nichil rite creditur actum, nisi fuerit ex toto peractum, nec consumatum opus esse decernitur, quod non ex omnibus partibus suis absolute constiterit, nos etiam nullatenus decet, ut apostolice sedis iniuriam coniuuentibus oculis transeamus et quod de predicto magistro tam laudabiliter incepimus, quomodolibet relinquamus imperfectum<sup>c)</sup>, per iterata uobis scripta mandamus et districte precipimus, ut illa electione, que taliter facta est, sed ab archiepiscopo prenominato cassata, nequaquam obstante, quam etiam nos ipsi cassamus, sepe dictum magistrum omni contradictione et appellatione remota in uestrum fratrem et socium recipere festinetis et ei congruentem curetis assignare prebendam. Alioquin noueritis nos uenerabili fratri nostro episcopo Bergamensi firmiter precipiendo mandare, ut uobis ab huius precepti nostri executione cessantibus, non obstante, ut diximus, electione premissa, nullis etiam litteris impedientibus et contradictione quorumlibet uel appellatione remota, hoc preceptum nostrum executioni demandet, nostra fretus auctoritate in socium uestrum instituens magistrum eundem et ei, sicut

---

b) clauderemus.

c) infectum.

antedictum est, prebendam assignans, ipsam etiam ab eo faciens pacifice possideri; si qui contradictores apparuerint, eos a sua presumptione ecclesiastica districtione compescat. Dat. Lateran. XI kal. ianuarii pontificatus nostri anno quarto.

Ego Iohannes sancte Romane ecclesie scriniarius hoc exemplum uidi autenticum scriptum ad confirmandum subscripsi.

† Ego Gregorius iudicis sacri Romani imperii scriniarius hoc exemplum uidi autenticum scriptum ad confirmandum subscripsi.

Et ego Henricus sacrosancte Romane ecclesie scriniarius huius autenticum exemplum sigillo plumbeo domini pape sigillatum uidi et legi et ut in ipso continebatur, sicut et in isto scripsi, nichil addito uel dempto, quod mutet sensum (ST).

## Zum Giebel von Korkyra.

Von

**C. Robert.**

Vorgelegt in der Sitzung vom 7. Dezember 1912 von F. Leo.

Nachdem die wundervollen Reste des Giebels von Korkyra im letzten Jahrgang der *Πρακτικά* 1911 p. 164 ff. von Bersakis veröffentlicht und dadurch Gemeingut der Wissenschaft geworden sind, ist vielleicht ein kurzes Wort über ihre Exegese und über das Kompositionsprinzip gestattet.

Die gewaltige Gorgo, die den Mittelpunkt bildet, ist ohne Zweifel apotropäisch gemeint, wie die ihr in vieler Beziehung verwandte Gorgo, die als Mittelakroterion auf dem älteren Hekatompedon stand<sup>1)</sup>. Wenn zu beiden Seiten ihre Söhne, Pegasos und Chrysaor<sup>2)</sup>, erscheinen, an ihr emporstrebend in einer Bewegung, die mit dem stürmischen Lauf der Mutter in keiner Weise harmoniert, so bestätigt das, daß an einen mythologischen Vorgang nicht gedacht werden soll. Die beiden Gorgokinder, die erst bei Enthauptung ihrer Mutter das Tageslicht erblicken, sind hier in gleichem Sinne angebracht, wie die Chariten auf der Hand des delischen Apollon, die Nike auf der Hand des olympischen Zeus und der Parthenos, nur daß es sich nicht um die Diener, sondern um die Nachkommenschaft der Hauptfigur handelt. Für die Komposition aber gab die Artemis, die in beiden Händen ihre heiligen Tiere hält, das Muster; da es sich aber um mythologische Wesen höherer Gattung handelt, werden Pegasos und Chrysaor von der Gorgo nicht gehalten, sondern klettern wie kleine zärtliche Kinder an ihr empor, ὄφρ' ἀνέλθαι.

1) H. Schrader, Archaische Marmorskulpturen im Akropolis-Museum zu Athen S. 9, Fig. 7.

2) G. Karo, Archäol. Anz. 1911 S. 136. S. auch A. J. Reinach, Rev. arch. XVII 1911 p. 450 f., Picard et Avezou ebd. XVIII 1911 p. 1 ff.

Eingefaßt und zusammengehalten wird diese imposanten Mittelgruppe durch mächtige gelagerte Panther, deren nächste Verwandte wieder am Giebel des Hekatompedon als Eckakroterien erscheinen<sup>1)</sup>. Aber auch an das seiner Bestimmung nach rätselhafte Reliefbruchstück von Hieronda darf man erinnern, auf dem die Gorgo die Ecke einnimmt, rechts und wahrscheinlich auch links flankiert von liegenden Löwen oder Pantheren<sup>2)</sup>.

So verbleiben für die Darstellung mythologischer Vorgänge nur die beiden kurzen Strecken zwischen den Pantheren und den Giebelecken. Hier erscheint rechts Zeus im Gigantenkampf; von der entsprechenden Platte der andern Seite ist nur die linke Hälfte erhalten mit einer auf einem *κλισμός* sitzende Frau, die flehend die linke Hand erhebt. Eine auf ihre Brust gerichtete Lanzenspitze wird im Reliefgrund sichtbar; auf der verlorenen rechten Hälfte muß also eine Figur gestanden haben, die sie bedrohte. An eine Szene der Gigantomachie kann hier keinesfalls gedacht werden. Wie könnte eine Göttin z. B. Hera während dieser Schlacht ruhig auf dem Stuhle sitzend und dem Stoß des Gegners wehrlos preisgegeben gedacht werden, während sich doch die Olympierinnen gerade bei dieser Gelegenheit als wackere Streiterinnen und ruhmvolle Krieger innenbewähren! Auch Gaia, an die andere gedacht haben, dürfte nicht sitzen. Wir konstatieren also: zwischen den Darstellungen an den beiden Giebelenden besteht ein inhaltlicher Zusammenhang nicht. Auf diese Tatsache kommt es mir an, nicht auf die Deutung der Szene, die problematisch bleibt. Man könnte an die Verwundung der Hera durch Herakles nach Ilias E 393 ff. denken; denn wie auf dem Giebel wird dort die Göttin *κατὰ μασθόν* getroffen; aber die Verwundung erfolgt *διστῶι τριγλώχινι*, nicht durch den Speer, und die einzige bildliche Darstellung, die wir von diesem Mythos besitzen, die italisch-ionische Amphora des Britischen Museums<sup>3)</sup>, zeigt Hera nicht wehrlos dasitzend, sondern tüchtig kämpfend. Auch die Deutung auf Helena und Menelaos wäre zu erwägen; nur führt in dieser Szene Menelaos sonst stets das Schwert. So ist es vorsichtiger, vorläufig von jeder Benennung der Figuren abzusehen.

Von den Szenen in den äußersten Giebelecken ist nur die linke zur Hälfte erhalten. Sie zeigt den Oberkörper eines tot oder sterbend daliegenden nackten Jünglings. Die vorhergehende

1) S. Schrader a. a. O., S. 14, Fig. 13.

2) Perrot et Chipiez Histoire de l'art VIII, p. 283 ff., fig. 116. 117.

3) Abgeb. Gerhard Auserl. Vasenb. 127; vgl. Cat. of the Vases in the Brit. Mus. II 57, Furtwängler Arch. Anz. 1889, S. 51.

Platte muß dem disponibeln Raum entsprechend eine gebückte oder knieende Figur enthalten haben, die sich zu dem Liegenden niederbeugte, ob in feindlicher oder freundlicher Absicht, läßt sich nicht sagen. Hier ließe sich nun allerdings wieder eine Szene aus der Gigantomachie annehmen, die man sich nach den entsprechenden Gruppen des Megarergiebels ergänzen könnte. Indessen würde dadurch wohl ein inhaltlicher Zusammenhang mit der ersten Szene in der rechten Hälfte, nicht aber mit der Nachbarszene hergestellt, und da der Möglichkeiten sehr viele sind, ist es bedenklich, hier schlankweg an die Gigantomachie zu denken. Dasselbe gilt von der rechten Eckscene, die völlig verloren ist. Nur so viel läßt sich vermuten, daß hier ebenfalls ein Liegender und ein Knieender angebracht waren. Es kommt hinzu, daß zwischen diesen beiden Endscenen rechts ein Baum, links ein Altar<sup>1)</sup> eingeschoben ist, Gegenstände, von denen sich a priori nicht sagen läßt, ob sie zur Charakteristik der Vorgänge dienen oder nur die Szenen scharf von einander scheiden sollen.

Das Resultat unsrer bisherigen Betrachtung ist: wir haben es mit keiner einheitlichen, in sich geschlossenen Handlung zu tun, sondern mit locker aneinander gereihten Figuren und Szenen, wie auf der Dodwellvase und am Kypseloskasten; die Kunst der Tochterstadt scheint sich also hier der Kunst ihrer Mutterstadt Korinth anzuschließen. Aber auch im Osten haben wir eine Analogie, den Architrav von Assos, auf dem mythische Szenen mit Tierkämpfen und rein dekorativen Tierfiguren in bunter Reihe wechseln. Bei einem Giebel scheint diese lockere Kompositionsweise allerdings neu, aber so ganz ist sie es doch nicht. Denn ehrlich gesprochen: können im Giebel des Knidierschatzhauses zu Delphi<sup>2)</sup> die Reste der Eckgruppen, der Liegende und der Knieende links, der Fortschreitende rechts mit dem Dreifußraub in der Mitte anders als gezwungen in inhaltlichen Zusammenhang gebracht werden? Ist es nicht vielmehr wahrscheinlich, daß auch hier drei heterogene Szenen zusammengestellt waren?

Diese Form der Giebel-Komposition kann aber auch keineswegs überraschen, wenn man sich in die Zeiten zurückversetzt, als zuerst der Gedanke aufkam, dem Giebelfeld einen plastischen Schmuck zu geben, mögen das nun die Korinther gleich bei ihrem

1) Von Dörfelfeld erkannt, während man ihn in Corfú anfänglich für eine Stadtmauer hielt.

2) Fouilles de Delphes IV Sculpture pl. XVI XVII. Furtwängler in seiner gedankenreichen Studie über die Komposition der Giebelgruppen Tempel d. Aphaia I 318 nahm einen fortlaufenden, also ionischen Fries als Vorbild an.

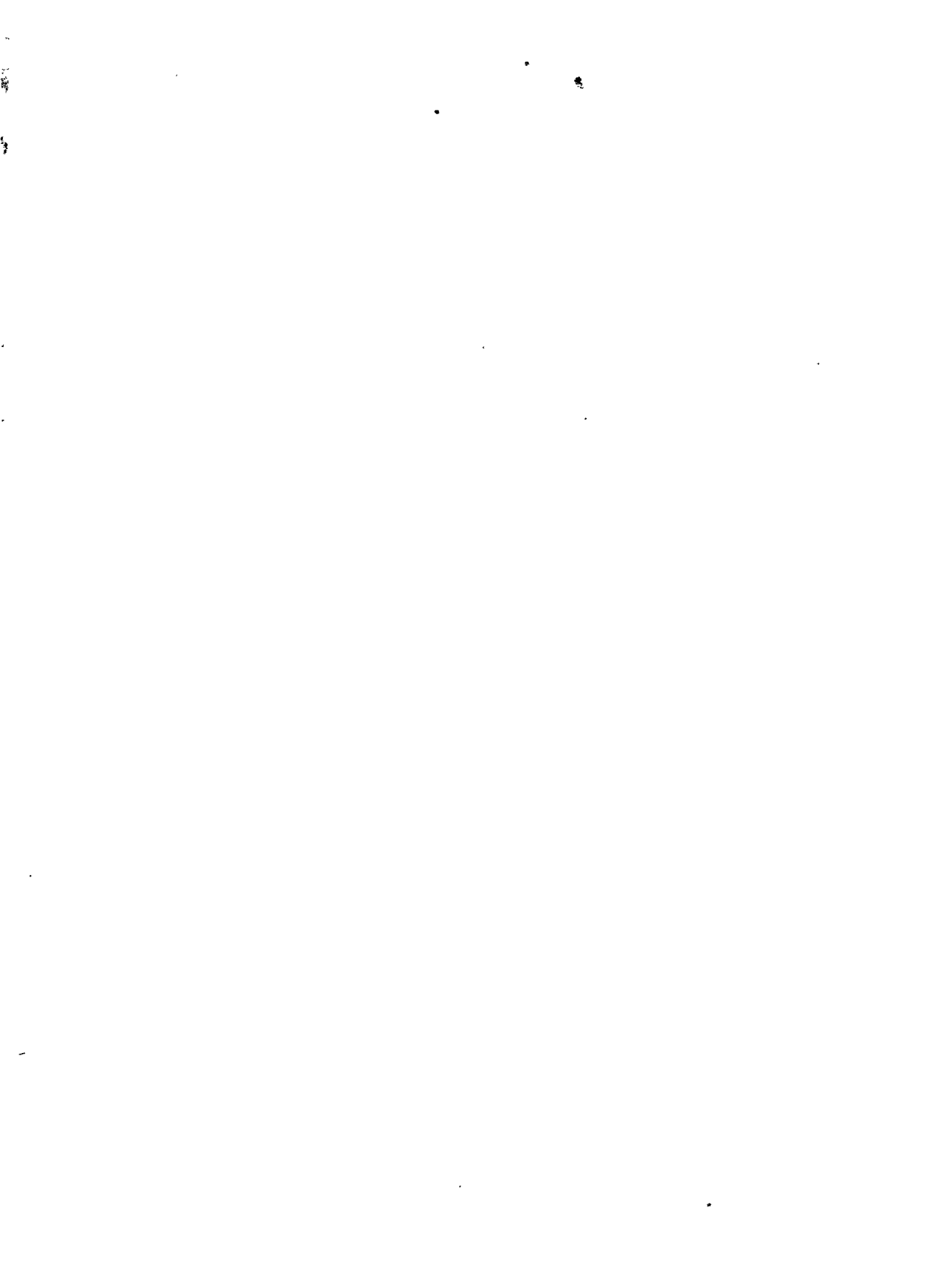


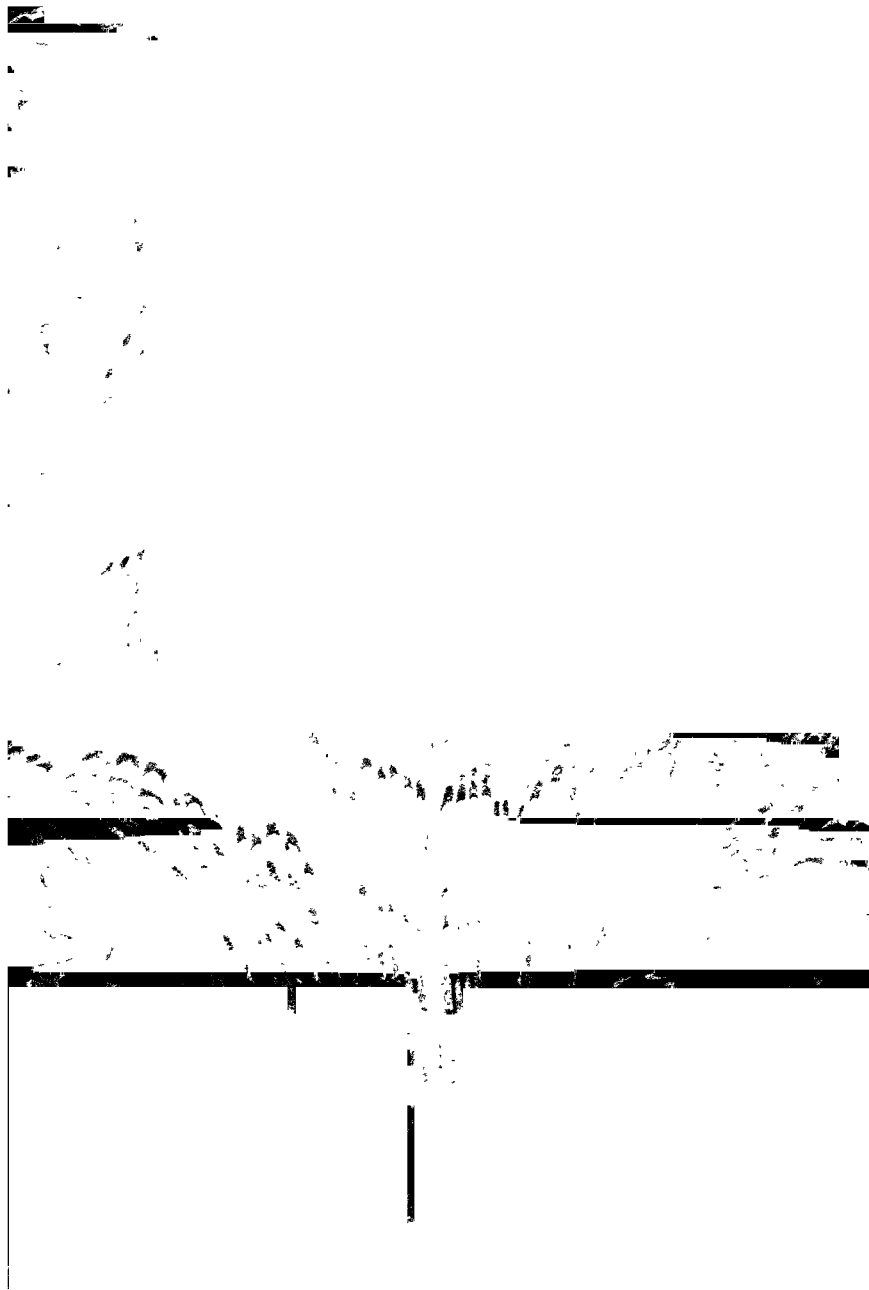
ersten Giebel oder erst später unternommen haben. Ausgedehnte einheitliche Kompositionen, die zur Ausfüllung solcher großen Flächen ausgereicht hätten, besaß die damalige Kunst noch nicht. Der einzige bisher übliche plastische Tempelschmuck waren die Metopen. Und wenn wir jetzt noch einmal auf die Gesamtkomposition des korkyräischen Giebels den Blick werfen, so springt es in die Augen, daß wir hier nichts anderes vor uns haben, als 7 aneinander gereihte Metopen; Metopen, zwischen denen die trennenden Triglyphen geschwunden und nur zweimal durch landschaftliche Elemente, Baum und Altar, ersetzt sind, Metopen, deren Figuren dem auszufüllenden Raum entsprechend teils zu überwirklicher Größe erhöht, teils zu zwerghafter Kleinheit herabgedrückt sind und deren Silhouette dem beengenden Rahmen so gut es eben gehen wollte angepaßt ist. Nur die drei mittleren dieser Metopen wirken als geschlossene Einheit, und angesichts ihrer engen Verwandtschaft mit den Akroterien des Hekatompedon könnte man die Frage aufwerfen, ob nicht vielmehr ein solcher Firstschmuck das Vorbild war. Doch würde das nichts als ein Umweg sein und im Grunde auf dasselbe hinauskommen. Denn Akroterien setzen die Erfindung des Giebels voraus, und wenn man dessen First früher geschmückt haben sollte, als sein Tympanon, was gerade nicht sehr wahrscheinlich ist, so konnte das Vorbild für solchen Firstschmuck nirgend anders hergenommen werden als von den Metopen.

Eine wichtige Beobachtung Dörpfelds, die er mir, ohne von meiner Ansicht Kenntnis zu haben, brieflich mitgeteilt hat, liefert zu diesen Erwägungen den Schlußstein: die Gorgogruppe und die beiden Panther erstrecken sich über je 3 Platten; ebenso nehmen die Szenenpaare an den Ecken je 3 Platten ein. Diese Plattendreiheiten reichen von Säulenaxe zu Säulenaxe, verteilen sich also genau auf die fünf mittleren Intercolumnen, während der Raum über den beiden äußersten Intercolumnen (der Tempel war ein Oktastylos, von dessen Westgiebel die gefundenen Reste stammen) durch die Giebelenden eingenommen wird. Man kann daher wirklich von einem Heraufsteigen der Metopen in das Giebeldreieck sprechen.

Hier steht uns also die älteste Form der Giebelkomposition vor Augen, der die Einheit der Handlung noch völlig fremd ist. Sie hat sich in der korinthischen Colonie noch zu einer Zeit erhalten, als man in Athen schon zu einer einheitlichen Komposition fortgeschritten war. Aber selbst wo dies geschehen ist, bleibt in den einzelnen Gruppen der Metopen-Charakter noch fühlbar, wie bei der Gigantomachie des Megarerschatzhauses zu Olympia.

(67) 1/2





\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

